Pd. IV. 41.

J. e.
o.
325.

[illegible]

Pd. IV. 41.
Kuzmany protest. Eherecht.

HANDBUCH

DES

ALLGEMEINEN UND ÖSTERREICHISCHEN

EVANGELISCH - PROTESTANTISCHEN

EHERECHTES.

VON

KARL KUZMÁNY

Ö. O. PROFESSOR DER PRAKTISCHEN THEOLOGIE AN DER K. K. EVANG. THEOLOG. FACULTÄT IN WIEN, INHABER DER K. PREUSS. GROSSEN GOLDENEN MEDAILLE FÜR KUNST UND WISSENSCHAFT.

WIEN 1860.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

In Wilhelm Braumüller's k. k. Hofbuchhandlung in Wien

ist von demselben Herrn Verfasser erschienen:

LEHRBUCH

des allgemeinen und österreichischen

evangelisch - protestantischen Kirchenrechts,

mit einer kurzen Einleitung
in die praktische Theologie der evangelischen Kirche
Augsb. und Helv. Confession.
Wien 1855 und

Urkundenbuch zum österr. evangelischen Kirchenrecht.

Wien 1856.

Preis: 7 fl. 90 Nkr.

Seinen Zuhörern, zunächst für die akademischen Vorlesungen, einen Leitfaden in die Hand zu geben, welcher das gesammte Gebiet der praktischen Theologie umfassen soll, ist der Beweggrund, dem das Lehrbuch des Kirchenrechts zuvörderst seine Entstehung verdankt. Es bildet den ersten Band dieses grösseren Werkes, darum schickt ihm, weil es als Theil zum Ganzen gehört, der Verfasser eine kurze Einleitung in die praktische Theologie voraus, welche die Begriffsbestimmung, eine übersichtliche Geschichte und die Eintheilung dieser Wissenschaft gibt, dann über die Hilfswissenschaften und Quellen, die Methode des Unterrichts, den Werth und die Bedingungen des Studiums derselben sich ausspricht.

Das Kirchenrecht zerfällt, der grösseren Abtheilung nach, in zwei Bücher mit einer Einleitung. In der Einleitung wird zuerst der Begriff des Kirchenrechtes festgestellt, dann eine übersichtliche Geschichte desselben nach den verschiedenen Systemen: Episcopal - Territorial - Collegial - und usiologisches System geben. Nun folgt eine Überschau der Bearbeitungen des katholischen und evangelisch - protestantischen Kirchenrechtes, der das evangelische Kirchenrecht in Österreich behandelnden Schriften, dann der Gesetzbücher, Gesetzsammlungen und Erklärungen, wie auch der wissenschaftlichen Werke, wobei der Leser mit Schriften aus der ungarischen und slavischen Literatur bekannt wird, von deren Dasein wohl mancher keine Ahnung hat. Am Schlusse legt der Verfasser die Eintheilung und den Aufriss des Systems uns vor, nach welchem sein Lehrbuch bearbeitet ist.

Das erste Buch enthält demnach den dogmatisch - prinzipiellen und den historisch - staatsrechtlichen Theil. In jenem wird das Wesen und die Natur, in diesem das staatsrechtliche Dasein der evangelischen Kirche erörtert und dargelegt.

Das zweite Buch begreift zunächst den kirchenrechtlich-politischen Theil, welcher die Verfassungslehre und den bestimmten Verfassungsorganismus darzulegen hat, ferner den kirchenrechtlich-juristischen Theil, der die Verwaltungslehre nach der Gesetzgebung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit gibt; sodann den politisch-kirchlichen Theil, welcher das kirchliche Leben selbst darstellt und endlich den kirchlich-ökonomischen Theil, dem der Haushalt zum Gegenstand zufällt.

Das Urkundenbuch enthält eine Zusammenstellung der wichtigeren Gesetze, Gesetzesvorschläge, Tractate, Synodalbeschlüsse, Verordnungen und Erlässe über Angelegenheiten der evangelischen Kirche in den einzelnen österreichischen Kronländern, welche ihrem vollen Wortinhalte nach in dem Urtexte, und wo dieser ungarisch ist, zugleich in deutscher Übersetzung mitgetheilt werden.

Der reiche Inhalt des Werkes, die Gründlichkeit der Bearbeitung, gestützt auf ein sorgfältiges Quellenstudium und die ächt evangelische Gesinnung, von welcher der Verfasser durchglüht ist, werden dem Buche überall, wo es hinkommt, eine freundliche Aufnahme sichern. Auf den höhern Lehranstalten sollen nach der neuesten Studienordnung die Studirenden sowol das katholische als das protestantische Kirchenrecht, als einen obligat vorgeschriebenen Gegenstand hören; Lehrern und Schülern muss darum das Buch ganz besonders willkommen sein.

PRAKTISCHE THEOLOGIE

DER

EVANGELISCHEN KIRCHE

AUGSB. UND HELVET. CONFESSION.

ZUNÄCHST FÜR AKADEMISCHE VORLESUNGEN

BEARBEITET

VON

KARL KUZMÁNY

Ö. O. PROFESSOR DER PRAKTISCHEN THEOLOGIE AN DER K. K. EVANG. THEOLOG. FACULTÄT IN WIEN
INHABER DER K. PREUSS. GROSSEN GOLDENEN MEDAILLE FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST.

ERSTER BAND:

III. ABTH. HANDBUCH DES ALLGEMEINEN UND ÖSTERREICHISCHEN EVANGELISCH-PROTESTANTISCHEN EHERECHTES.

WIEN 1860.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

HANDBUCH

DES

ALLGEMEINEN UND ÖSTERREICHISCHEN

EVANGELISCH - PROTESTANTISCHEN

EHERECHTES

MIT

DURCHGÄNGIGER BERÜCKSICHTIGUNG

DES EHERECHTES ANDERER CHRISTLICHER CONFESSIONEN.

HÄUFIGER HINWEISUNG

AUF DIE EHEGESETZGEBUNGEN FREMDER STAATEN

UND

EINEM ANHANGE HINSICHTLICH DES A. H. PATENTES V. 1. SEPT. 1859.

VON

KARL KUZMÁNY

Ö. O. PROFESSOR DER PRAKTISCHEN THEOLOGIE AN DER K. K. EVANG. THEOLOG. FACULTÄT IN WIEN,
INHABER DER K. PREUSS. GROSSEN GOLDENEN MEDAILLE FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST.

BIBLIOTHECA CIVITATIS BABENBERGENSIS.

WIEN 1860.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

Vorwort.

Die Gesetzgebung des österreichischen Staates hat in den neueren Zeiten durch ihre Bestimmungen theils für das ganze Reich, theils für die einzelnen Kronländer den seitherigen Zustand der Eheangelegenheiten so bedeutend umgestaltet, die Familienverbindungen zwischen den verschiedenen Religionsgenossen, Kronlandsbewohnern und Staatsangehörigen haben in Folge sowohl der Neuorganisirung der Monarchie als auch des Aufschwungs der Industrie und des Verkehrs so sehr zugenommen, dass, gegenüber der Macht der früheren Gewohnheit und der Neuheit der jetzigen Sachlage, zur Wahrung des Eheinstitutes und des gesetzlichen Eherechtes sowie des Wohles der Familien eine erhöhte Umsicht nothwendig ist. Zu einer solchen Umsicht im Interesse der evangelischen Wahrheit und des evangelischen Lebens den Seelsorgern, Rechtsfreunden und Richtern (wohl auch wissenschaftlich gebildeten Ehewerbern und Ehegatten überhaupt) zu verhelfen ist der Zweck dieser Schrift.

Die Bewegungen auf dem Gebiete der principiellen Fragen bei uns und im Auslande, die Verschiedenheit des confessionellen Eherechtes und seiner territorialen Geltung in den einzelnen Staaten und Kronländern, gegenüber der Gebundenheit der persönlichen Befähigung und Berechtigung an die Confession, den Staat und das Kronland des Ehewerbers oder des Gatten, stellen bei dem zwischen den Inländern sowohl unter sich als auch mit den Ausländern immer lebhafter werdenden Verkehre und seiner Folgen — den immer häufiger werdenden gemischten Ehen und den Ehen österreichischer mit fremden Unterthanen — die unabweisliche Forderung, dass eine Schrift, die jenem Zwecke dienen soll, das principielle evangelische Eherecht und das Eherecht der Evangelischen in Oesterreich hinsichtlich aller Kronländer genau darlege, das Eherecht der Christen anderer Confessionen in Oesterreich, wie es entweder in ganzem Reiche gleichmässig oder nach Verschiedenheit der einzelnen Kronländer verschieden gilt, durchgängig berücksichtige, auf das territoriale Eherecht der dem Kaiserthume nächstgelegener Staaten wie auch auf einige von besonderem evangelischen Interesse getragene Ehegesetzgebungen wenigstens andeutend hinweise, endlich durch das Streiflicht der Kritik besonnene Reformen anrege und die Zukunft vorbilde.

So bestimmte und begränzte sich mir der Stoff für diese Schrift. Was die Anordnung desselben anbelangt, so glaubte ich vorerst den alles Uebrige beherrschenden Begriff der Ehe in angemessener Ausführlichkeit dem Ganzen vorangehen lassen, dann die Stellung der Ehe in dem kirchlichen Bewusstsein nachweisen und ihre regulativen Gewalten — Kirche und Staat — wie deren gegenseitiges Verhältniss hinsichtlich des Eheinstitutes zeigen zu müssen, um mir durch die Darlegung der geschichtlichen Entwickelung des Eherechtes für die Evangelischen in Oesterreich den Weg zur Besprechung der einzelnen

rechtlichen Momente der Ehe und ihrer Folgen in unserem Vaterlande, sowohl für die Ehen der Evangelischen untereinander als auch mit den Angehörigen anderer Kirchen oder Länder, zu bahnen und den dermaligen Zustand eines jeden eherechtlichen Momentes durch seine Zurückbeziehung auf die evangelischen Grundsätze einer bescheidenen, nichts destoweniger aber freimüthigen kurzen Kritik zu unterziehen, damit der Fortbildung einigermassen vorgearbeitet werde. — Meinem Zwecke schien es nicht entsprechend bei den einzelnen Gegenständen mit der Darlegung der historischen Entwickelung zu beginnen, dann die jetzige Geltung zu zeigen und darauf zu der Kritik überzugehen; denn abgesehen davon dass jene Entwicklung nicht die des speciell evangelischen, sondern nur die des christlichen Eherechtes überhaupt ist, so wäre mir dadurch das heutige Recht für die Evangelischen und für die anderen Confessionsverwandten weder in seiner theilweisen Gleichheit noch in seinem bedeutenden Unterschied so klar hervorgetreten, wie eben der Zweck meiner Aufgabe dies verlangt. Ich glaubte vielmehr die Methode einhalten zu müssen, dass ich hinsichtlich der speciellen Rechtsmomente zuerst das Gesetz und die Erläuterung desselben gebe, diesem dann die Rechtsbestimmungen für die anderen Confessionsverwandten an die Seite stelle, und erst hernach aus dem Standpunkte der evangelischen Anschauung, wo es besonders Noth erschien, die geschichtliche Entwickelung darlege, daraus sich die kritischen Andeutungen von selbst ergaben.

In wie weit diese Schrift ihren Zweck zu erreichen vermöge, das zu beurtheilen muss ich zunächst jenen überlassen, welche mich zu dieser Arbeit oft aufgefordert und über meine nicht ohne Zögerung ihnen vor zwei Jahren gegebene Zusage selbst in öffentlichen Blättern berichtet haben. Mögen sie nun dieselbe nicht zu weit unter ihren Erwartungen finden. Gern hätte ich ihren Wünschen früher entsprochen, wäre ich nicht daran durch eine andauernde Krankheit gehindert worden.

Eben als ich den letzten Bogen dieser Schrift und das obige Vorwort zu derselben gestern aus der Druckerei zur Durchsicht erhielt, kam mir auch die Nr. 222 der Wiener Zeitung zu, welche die Veröffentlichung des a. h. Patentes vom 1. Sept. l. J. in dem R. G. B. vom 10. Sept., Stück XLVII Nr. 160 (betreffend die Kirchenangelegenheiten der Evangelischen in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem temescher Banate und in der Militärgrenze) zur allgemeinen Kenntniss gebracht hat.

Was durch dieses Patent und durch das zufolge desselben erlassene provisorische Gesetz vom 2. Sept. an der bisherigen, in dem vorliegenden Handbuche noch als geltend dargelegten Gerichts-Competenz für die Eheangelegenheiten der Evangelischen in den erwähnten Ländern geändert wird, gebe ich nun in einem kurzen Anhange.

Patent und Gesetz bezeichnen den Beginn einer neuen Aera wie für die Kirche so auch für das Eherecht der Evangelischen in diesen Ländern.

„Nun danket Alle Gott!“

Wien, den 11. Sept. 1859. **Der Verfasser.**

Inhalt.

Einleitung. §. 1. Begriff des Eherechtes und die Aufgabe dieses Werkes. §. 2. Uebersicht der Quellen des gemeinen und des österreichischen evangelischen Eherechtes. §. 3. Sammlungen, Verzeichnungen und Erklärungen der Ehegesetze. §. 4. Einige der bedeutendsten Schriften über die Ehe und der Bearbeitungen des evangelischen so wie des katholischen Eherechtes.

Erstes Hauptstück. Begriff der Ehe. §. 5. Ausgangspunkt zur Feststellung des Begriffs. §. 6. Darlegung des Begriffs. §. 7. Unterschied in der Auffassung des Ehebegriffs durch die evangelische und durch die beiden katholischen Kirchen.

Zweites Hauptstück. Stellung der Kirche zur Gesetzgebung und Cognition über die Ehe. §. 8. Princip dieser Stellung. §. 9. Gegenstände und gegenseitiges Verhältniss der kirchlichen und bürgerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ehe. §. 10. Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des österreichischen Eherechtes für die Ehen der Protestanten unter einander und mit römischen Katholiken. §. 11. Die heutige Gesetzcompetenz für die gemischten Ehen in Oesterreich: 1. wenn die verschiedenen Confessionen angehörigen Eheleute einer Confession werden; 2. wenn Einer oder Beide wieder einer anderen Religion sich zuwenden.

Drittes Hauptstück. Die Eheschliessung. — Erster Abschnitt. Ehehindernisse und Verbote überhaupt. §. 12. Die Eheschliessung als Ehevertrag; die Giltigkeitshindernisse und die Eheverbote. §. 13. Unterschied der Ehehindernisse. §. 14. Uebersicht der in Oesterreich geltenden Ehehindernisse. — Zweiter Abschnitt. Erklärung der einzelnen Hindernisse. A) Hindernisse aus Abgang der Einwilligung. a) Hindernisse aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung. §. 15. Raserei, Wahnsinn, Blödsinn. §. 16. Unzureichendes Alter: Kindheit und Unmündigkeit. §. 17. Minderjährigkeit. §. 18. Militärstand. b) Hindernisse aus Mangel an wirklicher Einwilligung. §. 19. Furcht und Zwang. §. 20. Entführung. §. 21. Irrthum in der Person; dolus malus errorem conditionis inducens und Irrthum in Betreff des Sklavenstandes. §. 22. Schwangerschaft der Braut von einem Dritten. §. 23. Fehlende Bedingung. B) Hindernisse aus Abgang des Vermögens zum Zweck. a) Aus Abgang des physischen Vermögens. §. 24. Unvermögen zum Beischlaf. b) Hindernisse aus Abgang des sittlichen Vermögens. §. 25. Zeitdauer schwerer Kerkerstrafe. §. 26. Bestehendes Eheband. §. 27. Hinderniss des Katholicismus. §. 28. Feierliches Verlöbniss. §. 29. Dritte Witwenschaft. §. 30. Höhere Weihe und Coelibat-Gelübde. §. 31. Religionsverschiedenheit. §. 32. Blutsverwandtschaft. §. 33. Geistliche und gesetzliche Verwandtschaft. §. 34. Schwägerschaft, Unzucht- und hinzutretende Schwägerschaft. §. 35. Die Hindernisse aus der Forderung öffentlicher Sittlichkeit. §. 36. Ehebruch. §. 37. Gattenmord und Lebensnachstellungen. §. 38. Verhetzung zur Trennung und Theilnahme am Trennungsgrund. §. 39. Mangel an Aufgebot. §. 40. Mangel an feierlicher Eheerklärung. §. 41. Eheschliessungen österreichischer Unterthanen im Auslande und Ausländer in Oesterreich. — Dritter Abschnitt. Die Eheverbote. §. 42. Confessionsverschiedenheit. §. 43. Unmündigkeit als Eheverbot. §. 44. Mangel am normalmässigen Alter. §. 45. Altersungleichheit und vorgerücktes Alter. §. 46. Minderjährigkeit als Eheverbot. §. 47. Mangel an Consens bei Militärbehörden als Eheverbot. §. 48. Mangel am Ablauf der zweiten Altersclasse der Militärpflichtigen.

§. 49. Ehebruch als Eheverbot. §. 50. Zeitdauer schwerer Kerkerstrafe als Eheverbot. §. 52. Verbot der Eheschliessungen in den heiligen Zeiten. §. 53. Verbot des Bischofs und einfaches Gelübde. §. 54. Mangel an sechs Monaten der Witwenschaft der Frau, nach der Trennung oder Invalidirung der Ehe. §. 55. Verbot wegen bestehenden Verlöbnisses. §. 56. Eheverbote wegen Mangel an erforderlichen schriftlichen Documenten und Zeugnissen.

Viertes Hauptstück. Gesetzliche Hilfe zur Eheschliessung. §. 57. Rechtshilfe zur Eheschliessung und Nachsicht von Ehehindernissen und Verboten. §. 58. Stellencompetenz zur Dispensertheilung. §. 59. Die Dispensertheilung vom Aufgebot insbesondere. §. 60. Nachsichtsertheilung von dispensablen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. §. 61. Nachträgliche Rechtskräftigkeitserklärung der Ehe.

Fünftes Hauptstück. Folgen der Eheschliessung. — Erster Abschnitt. Wirkungen der Eheschliessung. §. 62. Beginn dieser Wirkungen und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Gatten. §. 63. Die gesetzlichen Personalrechte und Pflichten des Gatten. §. 64. Die gesetzlichen Personalrechte und Pflichten der Gattin. §. 65. Die Ehepacte. §. 66. Wirkungen der Eheschliessung hinsichtlich der Rechte zwischen Eltern und Kindern. §. 67. Wirkungen der Eheschliessung hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge. — Zweiter Abschnitt. Religiöse Kindererziehung. §. 68. Die väterliche Gewalt zur religiösen Kindererziehung. §. 69. Gesetzliche Bestimmungen über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Oesterreich. §. 70. Nachziehen der Kinder bei Uebertritt der Eltern. §. 71. Confessionelle Erziehung unehelich geborner und Wahlkinder. §. 72. Reverse und freiwilliges Versprechen die Kinder römisch-katholisch zu erziehen. §. 73. Besondere Verordnungen zur Wahrung der gesetzlich angeordneten oder durch Reverse stipulirten confessionellen Erziehung der Kinder.

Sechstes Hauptstück. Auflösung der Ehe. §. 75. Die Scheidung von Tisch und Bett überhaupt. §. 75. Die einverständliche Scheidung in Oesterreich. §. 76. Uneinverständliche Scheidung. §. 77. Nichtigkeitserklärung der Eheschliessung. §. 78. Die Ehetrennung und die Ehetrennungsgründe überhaupt. §. 79. Gerichtliche Trennung bürgerlich und kirchlich für giltig erkannter Ehen christlicher Gatten in Oesterreich. §. 80. Die in Oesterreich geltenden Ehetrennungsgründe. §. 81. Ehetrennung wegen Ehebruchs. §. 82. Ehetrennung wegen boshafter Verlassung. §. 83. Ehetrennung wegen Verurtheilung zur fünfjährigen Kerkerstrafe. §. 84. Ehetrennung wegen der dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Nachstellungen. §. 85. Ehetrennung wegen schwerer, wiederholter Misshandlungen. §. 86. Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung. §. 87. Beleuchtung der für die Evangelischen bei uns nur in Siebenbürgen geltenden Ehetrennungsgründe. §. 88. Die durch das Gesetz über die Ehen der Katholiken mit dem Patente vom 8. October 1856 neu eingeführten drei Ehetrennungsgründe. §. 89. Die äusserste Kränkung der ehelichen Treue der Gattin als ein ausschliesslich vor dem orthodox-katholischen Gerichte geltender Ehetrennungsgrund. §. 90. Die vier Eheauflösungsfälle in Oesterreich und die Folgen der Trennung. §. 91. Wiedervereinigung geschiedener und getrennter Gatten. §. 92. Die zweite Ehe. §. 93. Matrikelführung. §. 94. Stolagebühren und Taxen.

Einleitung.

§. 1.

Begriff des Eherechts und unsere Aufgabe.

Das Eherecht, ein wesentlicher Bestandtheil des Kirchenrechts, ist eine theologisch-juristische Wissenschaft, welche in der ihr encyklopädisch bemessenen Sphäre den Begriff der Ehe auf wissenschaftliche Weise darlegt, die über deren Ordnung und Gesetzgebung waltenden Gewalten nachweist, die Gebiete dieser Gewalten abgränzt und so die Darstellung führt, wie die Ehe von kirchlichem Bewusstsein beherrscht und getragen an sich und unter gegebenen Verhältnissen rechtlich verwirklicht, geschützt und gesichert wird und von natürlichen, sittlichen und rechtlichen Folgen begleitet erscheint. — Da das kirchliche Bewusstsein auf den religiösen Grundsätzen der Gemeinschaft beruht und in der autonomen Disciplin derselben sichtbar wird; die bestimmten Verhältnisse aber von der Gesetzgebung des bestimmten Staates, in dessen Schoosse die kirchliche Gemeinschaft sich befindet, dann von dem physischen und psychischen Charakter der Völkerschaft wie auch von ihrer nationalen Gewohnheit abhängen, die Verwirklichung und Gestaltung der Ehe demnach durch das geschichtlich entwickelte kirchliche, bürgerliche und volksthümliche Leben bedingt ist: so hat das evangelische Eherecht nicht nur die evangelisch-religiösen Lehren und die evangelisch-kirchliche Disciplin, die Gesetzgebung des Staates und die nationale Sitte (wenn die Kenntniss derselben nicht vorausgesetzt wird) in Betreff der Eheschliessung, des Ehestandes und des ehelichen Lebens darzulegen; sondern auch alles Vorkommende auf die Natur des Familienlebens an sich, auf die dasselbe regelnden sittlich-religiösen Principien der kirchlichen Gesellschaft und auf die Zwecke der bürgerlichen Gesetzgebung zurückzubeziehen, hierdurch Kritik zu üben und, durch Vermittelung der wissenschaftlichen Einsicht in die

Mängel, der Praxis zu helfen, den Weg zu Verbesserungen anzubahnen und den der Idee nach anzustrebenden Zustand vorzubilden.

Unsere Aufgabe ist, das Gesagte in Bezug auf die Ehen der evangelischen Christen des augsburger und des helvetischen Bekenntnisses überhaupt, insbesondere aber im Kaiserthume Oesterreich nach allen Kronländern desselben systematisch durchzuführen. Wir werden dem durch die Darlegung der Grundanschauungen von der Ehe, durch die Darstellung der Ordnung derselben und der Gesetzgebung über ihre Angelegenheiten, durch die Auseinandersetzung der Bedingungen, gesetzlicher Hilfe und rechtlicher Folgen der Eheschliessung, des Schutzes des ehelichen Lebens so wie der Auflösung der Ehe sowohl nach der Lehre über dieselbe und den Principien der evangelischen Kirche über das Eherecht, als auch nach den österreichischen Gesetzen zu entsprechen suchen. Um das Kriterion unserer Arbeit ihr voranzustellen, wollen wir eine kurze Uebersicht der Quellen und der bisherigen Bearbeitungen unseres Gegenstandes unserem Werke vorangehen lassen.

§. 2.

Uebersicht der Quellen des gemeinen und des österreichischen evangelischen Eherechts.

A. Die höchsten Quellen des gemeinen evangelischen Eherechts können für das sittlich-religiöse Bewusstsein der Christen A. und H. Confessionen keine anderen sein als die, welche für das gesammte kirchlich-religiöse und sittliche Leben der evangelischen Christenheit als göttlich geordnet ihr erscheinen: die heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testamentes.

1. Christus der Herr war, wie überhaupt kein Gesetzgeber und Ordner menschlich-irdischer Verhältnisse, so auch kein Ehegesetzgeber im gewöhnlichen, strengeren Sinne des Wortes: er ist der Stifter der Religion an sich. Als solcher bezog er auch die angeborne στοργή der beiden menschlichen Geschlechter, das oberste Gesetz, die ins Dasein getretene Genesis der Ehe zu Gott dem Schöpfer, deckte das Wesen der Ehe auf und fordert die Heilighaltung derselben, als des schon in der geschlechtlichen Schöpfung des Menschen sich offenbarenden, zu dem Menschen sich zumuthend bewegenden göttlichen Willens. — Eben so wenig wie der Herr selbst gaben seine Apostel Ehegesetze, sondern decken ebenfalls nur das Ehegesetz an sich auf durch seine Zurückführung zum göttlichen Willen, und lassen die Gesetze durch das erkannte Wesen der Ehe, in ihrer Beziehung zu Gott absolut beherrscht, in der

Furcht Gottes und in der Liebe des Herrn nach allen Lebensverhältnissen und Erfahrungen frei sich entwickeln. Das Christenthum ist weder ein Reich von dieser Welt noch, eben darum, ausschliesslich für diese Welt; es ist weder aus dem socialen Leben gezeugt, noch will es auch dasselbe zu dessen Zwecken ordnen: aber es betrachtet das sociale Leben weder als nicht vorhanden, oder, was dem gleich kommt, ohne alles Interesse für sich (denn das Christenthum ist das in seiner Wahrheit verwirklichte irdische Beziehungsleben des Menschen zu Gott), noch hebt es dasselbe auf, aus eben demselben Grunde, weil das Christenthum dann das irdische Leben an und für sich wäre. Das Christenthum erschafft weder das natürliche noch das geordnet sociale Leben: es erschafft weder den Mann und das Weib noch die Stände der Gesellschaft, weder die Familie noch den Staat, weder die Bedürfnisse des natürlichen Lebens und deren Deckung noch die rechtlichen Verhältnisse und ihre Ordnung; es bezieht nur den Menschen in allen seinen natürlichen und socialen Verhältnissen zu Gott; „hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch ein Freier, hier ist kein Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal Einer in Christo Jesu." Gal. 3, 28. Selbst die Ordnung der Gemeinschaft unter jenen, die sich gleichmässig zu Gott beziehen, die Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, bleibt der freien Entwickelung in der Furcht des anerfahrnen heiligen und in Christo gnädigen Gottes, also der im Geiste Gottes — und nicht in der Willkür des Menschen — freien Entwickelung nach den natürlichen und socialen Lebensverhältnissen überlassen. Desto weniger gründet das Christenthum einen bestimmten Staat, gibt eine Constitution, verfasst bürgerliche Gesetzbücher; sondern bezieht nur den Menschen, wie immer sein Dasein durch die Natur und durch die Gesellschaft bedingt ist, zu Gott, und erfüllt ihn durch diese Beziehung mit dem göttlichen Leben weil mit dem Leben in Gott, mit seiner Heiligkeit und Seligkeit. So wird allerdings das natürliche Leben ein in Gott wiedergebornes; das gesetzmässige ein sittliches, beides von, in und durch das Leben in Gott — durch die Religion — durchdrungen; aber eben darum ist es auch von der allerhöchsten Wichtigkeit, vom höchsten und nachhaltigsten Einfluss auf alles natürliche und sociale Leben des Menschen. Das im Christenthume wiedergeborne Leben der Menschheit wird ein anderes nach allen den bleibenden natürlichen und wechselnden Gemeinschafts-Verhältnissen; es erfasst den Menschen in dem Centralpunct seines Geisteslebens, indem es ihn eben so von der rohen Naturnothwendigkeit befreit wie auch von der wilden Willkür. Und so ist eben der im Neuen Testamente niedergelegte Ausdruck des christlichen Bewusstseins von der Ehe von der grössten und massgeben-

den Wichtigkeit für alle und jede christliche Gesetzgebung über die Ehe; denn ein christenthumloser Staat für Christen ist ein Unding. Das im Neuen Testamente in Betreff der Ehe für den Willen Gottes Erklärte bindet den Christen, er sei die Obrigkeit oder der Unterthan, und in diesem, aber auch nur in diesem Sinne ist das Neue Testament die höchste Quelle des Eherechts, die höchste Norm aller christlichen kirchlichen sowohl wie bürgerlichen Eheordnungen für evangelische Christen und ihr evangelisches Leben, sei es in der Kirche oder im Staate, und somit auch der höchste Kanon aller Ehegesetze für die evangelische Christenheit.

2. Welche Geltung die Vorschriften des Alten Testamentes für die christliche Ehe haben können, ergibt sich, dem Wesentlichen nach, schon aus dem Gesagten, insbesondere aber aus dem Verhältnisse des Christenthums als der Religion an sich zu dem Mosaismus als dem theokratischen Staate der Juden [1]). Das Sittlichreligiöse in der mosaischen Gesetzgebung ist an sich im Christenthume weder abgeschwächt noch gesteigert, es ist Eins und Dasselbe; aber dort blieb es durch seine identificirende Vermengung und Vermischung mit dem bürgerlichen Gesetz also mit dem Zwange unerfüllt, hier ist es durch seine Zurückführung zu seinem göttlichen Ursprung in diesem göttlichen Ursprung erfasst und festgehalten, somit in dem freien Geistesleben des Menschen in Gott erfüllt. So ist das Gesetzliche des Mosaismus für das natürliche und Staatsleben durch das rein und frei gefasste Religiöse im Christenthum überwunden: der mosaische Gesetzeszwang konnte nur den Juden als solchen treffen und binden, das ursprünglich Göttlichsittliche, das Gebot Gottes in ihm, trifft und bindet in Geistesfreiheit alle im Christenthume wiedergebornen Völkerschaften. Die Ehebestimmungen 3. Mos. 18 und 19 gelten auch für uns in jenem ursprünglichen, göttlich-sittlichen Sinn; nicht in jener Ausdehnung der Judengesetze als solcher für alle Völker, sondern in der Beschränkung derselben als Gottesgebote für alle Menschen, so dass das Volksthümliche, Zeitliche und Oertliche derselben in das Gebiet der im Christenthume sich immerfort volksthümlich, zeitlich und örtlich bestimmenden Freiheit fällt, was schon in der göttlichen Anlage des Gesetzes zum Evangelium bestimmt war, so zwar, dass der Jude, der Christ wird, wie der Apostel Gal. 2, 19. durchs Gesetz dem Gesetz stirbt.

3. Hierdurch ist nun auch die Einsicht angebahnt, warum auch das im absoluten Gehorsam gegen das geschriebene göttliche Wort sich

[1]) Siehe hierüber mein Kirchenrecht §. 31 S. 130 Anm. 8.

frei bewegende evangelisch-kirchliche Bewusstsein, eine weitere allgemeine Quelle der evangelisch-christlichen Eheordnung genannt werden müsse. Weil aber das kirchliche Leben und dessen Entwickelung in continuirlicher Fluth der sich nachfolgenden Generationen in ihren natürlichen und socialen Verhältnissen seinen Process durchläuft, so kann es auch in keinem Zeitmomente blos von seinen historischen Entwickelungen ausschliesslich an und für sich betrachtet werden; sondern wie jede Gesetzgebung nur die Formulirung der Abstractionen von den Lebenserfahrungen ist mit der durch Gewalt sanctionirten Zumuthung ihrer Nutzung für die Gegenwart: so muss auch die Darlegung des Eherechtes den Sinn der späteren Gesetzgebungen nur im Zusammenhange mit den früheren auffassen. Solche allgemeine Quelle des evangelischen Eherechtes sind demnach die Darlegungen unserer symbolischen Schriften in Betreff der Ehe; namentlich die der A. C. de Abusibus II de coniugio sacerdotum; VI de votis monachorum; Apolog. VII de numero et usu sacramentorum; XI de coniugio sacerdotum; Catech. Luth. praec. VI; Art. Smalc: de potestate episcoporum; Conf. Helv. prior. Art. XXVII; posterior XXIX de coelibatu et coniugio [2]).

4. Auch auf das griechisch-römische, so wie auf das kanonische Recht beider katholischen Kirchen muss das evangelische Eherecht nicht nur der gemischten Ehen wegen die nothwendige Rücksicht nehmen, sondern auch wegen der nothwendig zu vermittelnden Einsicht in die Entwickelung des Eherechtes in der christlichen Gemeinschaft überhaupt. Die Quellen des griechisch-römischen Eherechtes sind die Bestimmungen der griechisch-römischen Kaiser, besonders die Instit. iuris Justinianei in IV Büchern, publicirt vom 21. Nov. 533; die Pandekten oder Digesta in 50 Büchern, publicirt den 16. Dec. 533; der Codex constitutionum Justinianeus (repetitae praelectionis im Gegensatz zum älteren Codex v. J. 528) in 12 Büchern publicirt den 16. Nov. 534; endlich die Novellen Justinians, Tiberius II., Constant. III., Justin des II., Leo III., Constant. VI., Basilius I., Constantin Porphyrogeneta und Alexius Comnenus; dann die Basiliken von Leo dem Weisen [3]). — Die Quellen des

[2]) Die Ausgaben der symb. Bücher besorgten unter Anderen, der ev. Kirche A. C. Pfaff, Tübing. 1730; Hase, Leipz. 1827—1837; Meyer, Gött. 1850; die wohlfeilste erschien unter dem ursprünglichen Namen: Concordia, libri symb. eccl. ev. A. C. Berol. 1857; — der ev. Kirche H. C. Augusti, Elberf. 1828; Niemeyer, Leipz. 1840; — der r. kath. Kirche Smets, Stereotypausg. Leipz. 1853; — der orth. kath. Kirche Kimmel: Monumenta fidei eccl. orient. Jenae 1850.

[3]) Cfr. K. E. Zachariae von Lingenthal: Innere Geschichte des griech.-röm. Rechts. Leipz. 1856, und August Engelmann: Ob utčenoj obrabotkě grekorimskago prava. St. Petersb. 1857. (Ueber die wissenschaftliche Bearbeitung

römisch-katholischen kanonischen Eherechtes sind ausser den heiligen Schriften des A. u. N. Testaments die Apostolischen Kanones, die Kanones der Concilien und Synoden bis auf das Tridentiner Concil, die Lehren vorzüglich der abendländischen Kirchenväter, die Bullen und Entscheidungen der römischen Päpste; die des orthodox-katholischen sind die Apostolischen Kanones und Constitutiones, die der sieben ersten oekumenischen und 10 particularischen morgenländischen Synoden und die Lehren vorzüglich der morgenländischen Kirchenväter. Vorzüglich das römische Recht aber auch das kanonische Recht beider katholischen Kirchen bildet eine Subsidiarquelle des allgemeinen evangelischen Eherechts.

5. Die Hilfswissenschaften für das allgemeine evangelische Eherecht als die Physiologie und Rechtsphilosophie, die Hermeneutik, Archäologie, Moraltheologie und Kirchengeschichte bilden nur Nebenquellen unserer Wissenschaft.

B. 1. Für das besondere österreichisch-evangelische Eherecht sind von einer mehr oder minder hohen Wichtigkeit die Bestimmungen der verschiedenen Synoden und Instructionen: Für die A. C. in Ungarn der VI. und XIII. Art. des schintauer Consistoriums v. J. 1622; der XIV. Art. der rosenberger Synode v. J. 1707; der pester Synode v. J. 1791 de Matrimonio [4]) und die nach denselben erflossenen Instructionen, wie die Hamaljariana v. J. 1802; Berzevitziana v. J. 1815 und die Munyaiana v. J. 1847. — Für die A. C. in Siebenbürgen die Kirchenordnung aller Deutschen in Sybenbürgen v. J. 1547, bes. der XIII. Art. und die Reformatio ecclesiarum saxonicarum von dems. Jahre, ebenfalls Tit. XIII [5]); dann die Bestimmungen der Synoden v. J. 1565 u. 1572; ferner die Visitationsordnungen, vorzüglich die v. J. 1818 [6]). Für die H. C. in Ungarn die Articuli maiores v. J. 1577; der Synode zu Komjath v. J. 1626 die Art. 40, 58 und 60 der Class. III; hauptsächlich aber die Canones ecclesiastici v. J. 1649 von Steph. Katona Gelei für die H. C. in ganz Siebenbürgen und in Ungarn an der Theiss, besonders die Kan. 65—75; endlich die Bestimmungen der H. C. ofner Synode [7]) v. J. 1791. — Für

des griech.-röm. Rechts.) Die Basiliken gab heraus: C. G. E. Heimbach, Basilicorum libri LX. post Annib. Fabroti curas t. I—V. Leipz. 1832–50. Die Novellen Zachariä von Lingenthal, Heimbach, Ῥάλλης und Ποτλῆς u. A.

[4]) Alle abgedruckt in meinem Urkundenbuch zum ev. Kirchenrecht. Wien 1856.

[5]) Neuerd. abgedr. in V. Hornyánsky's Jahrbüchern. Pest 1857.

[6]) Abgedr. in Chr. Heyser's Kirchenverfassung der A. C. im Grossfürstenth. Siebenbürgen. Wien 1856.

[7]) Die Geschichte der Pest-Ofner Synoden vom J. 1791 gab Mich. Polgár in egyh. Almanak 1842; und ein anonymer Vf.: Geschichte der Generalsynoden beider ev. Conf. in Ungarn v. J. 1791. Jena 1858. Die Kanones v. Katona Gelei und die der pester und ofner Synoden sind abgedruckt in meinem Urkundenbuche.

die Evangelischen beider Confessionen in den übrigen Ländern der Monarchie einige Bestimmungen der Instruction für die beiden Consistorien in Wien v. 22. Juli 1784.

2. Von den bürgerlichen Bestimmungen bilden die Hauptquellen für das evangelische Eherecht in Oesterreich:

a) Für Ungarn nebst einigen älteren Gesetzen, vorzüglich die Carolinischen Resolutionen von 1731—34, das Toleranzpatent vom 25. Oct. 1781 §. 7 u. 8; das josephinische Ehepatent v. 6. Oct. 1786 (gleichlautend mit dem für die deutschen Provinzen v. 16. Jan. 1783, nur noch mit Nachnahme des Hofd. v. 30. Aug. 1782, mit 1 §. vermehrt, und mit noch hinzugefügten 5 neuen §§.); dann der §. 11 und 16 des Art. XXVI im ungarischen Reichsgesetz v. J. 1791 [8]); ferner des Art. III vom Gesetze des J. 1843/4 §. 2 u. 3 [9]); endlich das II. Hauptstück des auch in Ungarn durch das Patent v. 29. Nov. 1852 eingeführten (vom 1. Mai 1853 geltenden) allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der Modification, die im Patente selbst angegeben ist. Dazu kommen aber noch sehr viele Intimate der vormaligen ungarischen Statthalterei, Erlässe der vormaligen ungarischen Hofkanzlei, einige neuere und neueste Ministerial-Erlässe und Statthalterei-Verordnungen.

b) Für Siebenbürgen neben den älteren Statuten und den Gesetzen in den Constitutiones approbatae v. J. 1540 — 1653 und in den Constitutiones compilatae v. J. 1654 — 1669, so wie neben dem auch in Siebenbürgen in voller Geltung gewesenen, jetzt nur als Subsidiargesetz geltenden josephinischen Ehepatent vorzüglich der Art. 57 und 59 des Landesgesetzes v. J. 1791 [10]) und des auch hier — mit Ausnahme der Bestimmungen über Giltigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe — modificirt eingeführten a. b. G. Buches Hauptstück II. mit dem Patente vom 29. Mai 1853 (giltig v. 1. Sept. desselben J.). Auch hier kommen noch hinzu sehr viele Rescripte der vormaligen siebenbürgischen Hofkanzlei, und die Verordnungen des ehemaligen so wie des jetzigen Guberniums.

c) Für Schlesien die Alt-Rannstädter Convention zwischen Kaiser Joseph I. und König Karl XII. von Schweden unterm 22. Aug. 1707 Art. V u. VII; und des Recesses über diese Convention v. 8. Februar 1709 §. 4 und 6. — Für Galicien, Lodomerien, Bukovina und Krakau der §. 10 des Art. II vom Warschauer Tractat unterm 24. Febr.

8) Die Geschichte dieses ganzen Gesetzes gab Jos. Irínyi: Az 1790/1ki 26-ik vallásügyi törvény keletk. történelme. Pest 1857, heraus.

9) Alle diese Gesetze abgedruckt in meinem Urkundenbuche.

10) Ein Auszug jener Const. appr. u. Const. comp. so wie das Ges. v. J. 1791 abgedr. in meinem Urkundenb.

1768, mit der Bestätigung desselben durch das Patent v. 3. Oct. 1772 und dem Art. V des Abtretungsvertrages v. 18. Sept. 1773 — Für den Ascher Bezirk in Böhmen die Temperamentspuncte v. 10. März 1775 zwischen der Kaiserin Maria Theresia und den Familien von Erdmann und Zedtwitz. — Endlich für Böhmen, Mähren, N. u. O. Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Triest der Art. VI des Toleranzcirculares v. 13. Oct. 1781, das Hofdecret vom 30. Aug. 1782, das josephinische Ehepatent v. 16. Jan. 1783 [11]), so wie das für alle diese hier unter *c)* genannten Länder früher gegebene josephinische Gesetzbuch, Abth. III, und nun eben so des in voller Geltung eingeführten allgem. bürg. Gesetzb. v. J. 1811, Hauptst. II, nebst den ebenfalls in allen diesen Ländern publicirten Hofdecreten und Verordnungen der Länderstellen.

d) Von entschieden grossem Einflusse für die gemischten Ehen zwischen evangelischen und römisch-katholischen Personen in der ganzen Monarchie ist das allerh. Patent v. 8. Oct. 1856 sammt dessen zwei Anhängen, dem „Gesetz über die Ehen der Katholiken" und der „Anweisung für die geistlichen Gerichte" in Ehesachen, wirksam v. 1. Januar 1857, womit in Ausführung des Art. X des Concordats [12]), Patent vom 5. Nov. 1855, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich ein neues Gesetz erlassen ist.

§. 3.

Sammlungen, Verzeichnisse und Erklärungen der Ehegesetze.

1. Die bürgerlichen Ehegesetze für die Evangelischen in Oesterreich, insbesondere aber *a)* für die ausser-ungarischen und siebenbürgischen Länder findet man in der Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in publico ecclesiasticis vom J. 1767—1789 von Albr. Huber bei Trattner in Wien, VII Bände; ferner in dem Handbuch aller unter der Regierung des Kais. Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, 18 Bde, Wien 1785—90 von Jos. Kropatschek, und in desselben Sammlung der Gesetze, welche unter der glorr. Regierung des Kais. Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erschienen sind in chronologischer Ordnung, 76 Bde, Wien 1792—1809; fortgesetzt von W. Goutta bis 1831, weiter

[11]) Alle ebenfalls in meinem Urkundenb. abgedruckt.

[12]) H. Fr. Jacobson: Ueber das österr. Concordat v. 18. Aug. 1855 und die kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterr. Leipz. 1856.

bis 1847 von F. X. Pichl, 60 Bde. Ein Verzeichniss mit kurzer Inhaltsangabe dieser Gesetze liefert Fr. Rieder in seinem Handbuche der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten Bd. 1. Wien 1847 die Gesetze und Verordnungen von 1740—1846; Bd. 2. Wien 1855, Ges. und Verordn. von 1846—1855. — *b)* Für Ungarn in dem Corpus iuris Hungarici in mehreren Auflagen; einige wenige in den Mandata regia intimata per Exc. Consil. Reg. L. T. Hung. Vacii 1775; Verzeichnungen sammt summarischen Inhalt und kurzen Auszügen in: Extractus benignarum resolutionum normalium in obiectis publico ecclesiasticis editarum usque ad a. 1844 ed. 4. Tirnaviae 1846; eben so in L. Blásy's: Egyházi törvény, magában foglaló országgyülési czikkeket és kir. rendeleteket. Pest. 1844. — *c)* Für Siebenbürgen in dem Corpus iuris Transylvanici von mehreren Aufl. — Die allermeisten Gesetze, Verordnungen, so wie die wichtigsten Hofd. und Intimate für alle österreichischen Länder in meinem Urkundenbuche. — Seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. Franz Joseph I. erscheinen alle Erlässe und Verordnungen theils in dem Reichs- und Regierungsblatt in Wien, theils in den Landesgesetz- und Regierungsblättern der einzelnen Kronländer in deren Hauptstädten.

2. Erläuterungen der bürgerlichen Ehegesetze geben vorzüglich J. Schwerdling: Practische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen vom Antritt der Regierung Maria Theresiens bis zum Jahre 1790, 3 Thle, Wien 1789—90; unter Leopold II. in einem Bde, Cilli 1793; unter Franz I. bis 1822 in 7 Bänden, Wien 1816—23; vorzüglich aber bei Th. Dolliner: Ausführliche Erläuterung des II. Hauptstücks des a. b. G. B. Band 3 und 4, Wien 1835; über die Trennung nach dem 115. §. des a. b. G. B. bei Protestanten und orthod.-katholischen Christen schrieb er bei C. J. Pratobevera im V. Bde, Wien 1821. Auch Sigm. Beöthy schrieb: Az evangelica házasságügyi új törvények gyakorlati magyarázata, Pest. 1853. Zur Erläuterung der heutigen Praxis in Siebenbürgen findet man Manches bei Schuler v. Libloy: Statuta iurium municipal. Saxonum in Transsilvania: Das Eigenlandrecht der siebenbürger Sachsen, Hermannstadt 1853, und bei Fr. v. Sachsenheim: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte, Wien 1854. — Das Gesetz v. 8. Oct. 1856 über die Ehen der Katholiken erläuterten J. Fr. Schulte: Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oct. 1856 und des kaiserlichen Patentes dazu, Prag 1856; und P. Nagy: Az új házassági törvény magyarázatja a' törvény eredeti szövegével, Pest 1857.

3. Die allermeisten Ehegesetze der römisch-katholischen Kirche enthält das Corpus iuris canonici in dem Decretum Gratiani die Causa

27—36, den eingeschobenen Tractat de poenitentia c. 33 qu. 3 ausgenommen, und dann in den späteren Decretalsammlungen in IV. Buch. Die Sammlung der Concilien-Decrete von Harduin steht im Ansehen, ebenso das Sammelwerk der Concilien-Decrete von Mansi, und das Bullarium priv. et dipl. rom. pontif. ampliss. collectio Romae 1739—1858, LI Bde [1]). Die angesehensten Erläuterer der römisch-katholischen Ehegesetze sind Sanchez, Knopp und Permaneder. — Eine wohlfeile und correcte Sammlung der Concilien-Decrete bis zum achten Jahrh. gab heraus H. Th. Bruns: Canones apostolorum et conciliorum seculorum IV. V. VI. VII. Berlin 1839 in 2 Bden unter der Leitung A. Neander's. — Sammlungen der von der orthodox-katholischen Kirche anerkannten Concilien-Decrete, Kanones der morgenländischen Kirchenväter und der die Kirche berührender kais. Gesetze gaben heraus: Gent. Heruetus Canones sanct. apost. patrum u. s. w. Paris 1561; vollständiger J. Leunclavius: Juris graeco-romani tam canonici quam civilis tomi duo, Francof. 1596. Noch vollständiger ist das Werk: Bibliotheca iuris canonici veteris in duos tomos distributa, quorum unus canonum eccles. codices antiquos tam Graecos quam Latinos complectitur, alter vero insigniores iuris canonici veteris collectores Graecos exhibet . . ex biblioth. Chr. Justelli Opera & stud. Guil. Voelli et Henr. Justelli, Paris 1661; und das *Συνοδικόν* sive Pandectae canonum ss. apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum nec non canonicarum ss. patrum epistolarum una cum scholiis antiquorum singulis eorum annexis u. s. w. a Guil Beveregio, Oxonii 1672. Das vollständigste Werk aber ist das von *Γ. Α. Ῥάλλης καὶ Μ. Ποτλῆς*: *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων* u. s. w., u. s. w. Athen 1852—55 in 5. Bden, welches in Beziehung auf die kirchlichen Bestimmungen alle die vorangelassenen entbehrlich macht. — Die angesehensten kirchlichen Gesetzbücher der Orthodoxen sind das *Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς* u. s. w. letzte Ausg. Athen 1841; die altslavische Kniga kormčaja [2]) letzte Ausg. Petersb. 1816 in 2 Bden, und das rumänische Dereptare lecii, oder die sogenannten Pravila, v. J. 1652, von dem Metropoliten Stephan zu Trgowišt. — Die berühmtesten in auctoritativem Ansehen stehenden Commentatoren sind Zonaras, Balsamon und Aristenus.

[1]) Das Bullarium geht bis 1838; die J. Harduini collectio regia maxima u. s. w. Paris 1715 besteht aus 11 Theilen; die Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio v. J. Dm. Mansi, Florenz und Venedig 1759—1798 umfasst 31 Bde, und geht bis 1509.

[2]) Begonnen unter Patr. Joseph, beendigt unter Patriarchen Nikon im Jahre 1606. Erfuhr eine unwürdige Behandlung in der Recension von Kopitar in Wiener Jahrb. B. 23, dagegen eine gediegene Würdigung von Rosenkampf Obozrenie kormčej knigi, Mosk. 1839. Enthält viel mehr als das *Πηδάλιον*.

§. 4.
Einige der bedeutendsten Schriften über die Ehe und Bearbeitungen des evangelischen, so wie des katholischen Eherechts.

1. Wir beschränken uns hier blos auf die vorzüglichsten Schriften der Reformatoren selbst, ihrer nächsten Schüler und Nachfolger der ersten Zeit, welche über die Ehe handeln und auf die Kirchenordnungen und Rechtsgestaltungen der Eheangelegenheiten von bedeutenderem Einfluss gewesen sind. Zu diesen rechnen wir nebst einigen Predigten, vielen Briefen und besonders den Erklärungen der mosaischen Bücher und des Matthaeus-Evangeliums Luthers Schrift Von Ehesachen v. J. 1530 [1]); Melanchthons Tractat de coniugio v. J. 1551 [2]); Breuz: Wie yn Ehesachen zu handeln v. J. 1530; Erasmus Sarcerius corpus iur. matrimon. v. J. 1553; Bugenhagen von Ehebruch und Weglaufen v. J. 1539; M. Chemnitii examen conc. trident. Pars II. de matrimonio v. J. 1566; endlich J. Gerhard de matrimonio, das bis heute ausgeführteste System in dessen Loci theologici Jena 1610—22 [3]). — Wiederum: Zwinglis Commentar zum Matthaeus, und die Züricher Chorgerichtsordnung v. J. 1525 die wenigstens nicht ohne sein Zuthun festgesetzt worden; Calvins Erklärungen zum 1 Mos. und zum Matthaeus, so wie seine Lehren über die Ehe in Instit. christianae religionis v. J. 1536 im II. u. IV. Buch. Lambert v. Avignon de sacro coniugio v. J. 1524; Bullinger von Ehesachen v. J. 1540. Bezae Vezelii tractatus de repudiis und der de polygamia et diuortiis v. J. 1573; Hunnius, commentatio in Matthaeum v. J. 1595; zuletzt neben Schneidewin Inst. Comment. 1568, Kling tract. matrim. causarum 1571 noch Carcrius de sponsal. et matrimoniis Francof. 1599.

2. Von den späteren Juristen heben wir nur die zwei hervor, welche den mächtigsten und nachhaltendsten Einfluss auf die Gestaltung des Eherechts in ihren Tagen und bis zu unserer Zeit ausgeübt haben: Benedict Carpzov in seiner Jurisprudentia consistorialis, im II. u. III. Buche [4]) und Henning Böhmer in seinem Jus ecclesiasticum Protestantium, im III. u. IV. Bde [5]). Heut zu Tage stehen im grössten Ansehen K. Fr. Eichhorn, in dessen Grundsätzen des Kirchenrechts, Göttingen 1831—33 in II. Bde. und Aem. L. Richter in seinem Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, dritte Aufl. Leipz. 1848; die neueste

[1]) In der Ausgabe Luthers sämmtlicher deutscher Schriften von Irmischer, Erlangen anfangend v. 1836 B. 23.

[2]) Corpus Reformatorum post C. G. Bretschneider edidit H. C. Bindseil. Brunsv. 1854 vol. XXI.

[3]) Cotta's Ausgabe v. J. 1776 B. XV. u. XVI.

[4]) Neueste Ausgabe, Leipz. 1721.

[5]) Zweite Ausgabe, Halle 1727.

erschien soeben; noch bedeutender ist sein Artikel über die Ehe bei Ersch. u. Gruber.

3. Eine Bearbeitung des evangelischen Eherechtes in Oesterreich nach allen Kronländern besitzen wir bis jetzt nicht ausser derjenigen, welche ich in meinem Kirchenrechte 1856 gegeben, die jedoch durch die mittlerweile eingetretenen Veränderungen zufolge des über die Ehen der Katholiken gegebenen Gesetzes in Bezug auf die gemischten Ehen ganz und in anderer Beziehung vielfach umzuändern ist, da sie sich einem bedeutenden Theile nach sehr bald überlebt hat. Für die Siebenbürger H. C. lieferte Pet. Bod zuerst die Judiciaria fori ecclesiastici praxis, Cibinii 1757, dann die tüchtige: Synopsis iuris connubialis, Cibinii 1763. Das Eherecht der Evangelischen A. C. in Ungarn gab Sam. Klein in seinem Tentamen iuris ecclesiastici evangelicorum A. C. in Hungaria, Lips. 1840, welches jedoch nur das joseph. Ehepatent und einige Bemerkungen zu dessen einigen §§. also keine Erklärung desselben noch die theoretische Begründung seiner Bestimmungen, keine Rückblicke auf das allgem. evangelische oder das frühere ungarische Eherecht, noch weniger eine Kritik der Rechtsvorschriften enthält. Einige Gegenstände des Eherechts für die Evangelischen in Oesterreich, für welche das II. Hauptstück des a. b. G. B. gilt, unterwirft einer Kritik Fr. D. Schimko in der Schrift: Das kirchlich-religiöse Leben im constitutionellen Staate mit besonderer Rücksicht auf die österr. Monarchie, Wien 1850. — Eine theilweise, jedenfalls anzuerkennende Berücksichtigung findet das evangelische Eherecht in Oesterreich in den Werken der Katholiken, besonders A. W. Gustermann's österr. Kirchenrecht 2. Aufl. Wien 1812; Cherier's Enchiridion iuris ecclesiastici cum singulari ad alienas confessiones attentione 2. Aufl. Pest 1839; J. L. Gf. v. Barth-Barthenheim's Oesterr. geistl. Angelegenheiten, Wien 1841; Pachmann's Lehrbuch des Kirchenrechts 2. Aufl. Wien 1853 und besonders in J. Helfert's: Die Rechte und Verfassung der Akatholiken im österr. Kaiserstaate, 3. Aufl. Prag 1843.

4. In Betreff der Bearbeitung des römisch-katholischen Eherechts nennen wir neben den schon erwähnten Werken der Protestanten Eichhorn und Richter und des Katholiken Pachmann noch die Lehrbücher des Kirchenrechts von Ferd. Walter, 10. Aufl. Bonn 1846 und Seb. Brendel, 4. Aufl. Bamberg 1853; vorzüglich aber noch das Werk von J. Fr. Schulte: Handbuch des katholischen Eherechts, Giesen 1855 und J. Kutschker: Eherecht der katholischen Kirche, Wien 1857—58.

5. Hinsichtlich der orthodox-katholischen Kirche stehen die Bearbeitungen des Kirchenrechtes von Photius, Blastares (Vlastar) und Harmenopulus in vorzüglichem Ansehen. Photius Nomocanon hat mit den

Erläuterungen von Zonaras, Balsamon und Aristenus eine gesetzliche Auctorität; man findet dasselbe in den schon angegebenen Sammlungen von Ῥάλλης gleich im I. Bd., von Justelli im II., bei Beveregius u. A. Matth. Blastares stellte die Materien in alphabet. Ordnung, und ist bei Leunclavius im VIII. Buche bei Beveregius im II. Bde enthalten. Const. Harmenopuli manuale legum sive Hexabiblos cum appendicibus hat neuerdings G. E. Heimbach (der jüngere) zugleich mit einer lateinischen Uebersetzung exact kritisch herausgegeben, Leipz. 1851; das russisch geschriebene Kirchenrecht der orthodox-kathol. Kirche: Opit kursa cerkovnago zakonověděnia (Versuch eines kirchenrechtlichen Lehrbuches) u. s. w. von Archimandr. Joann, St. Petersb. 1851, konnten wir nicht zur Hand bekommen. Ein Compendium des orthodox-katholischen Kirchenrechts liefert die Schrift: Zapiski po cerkovnomu zakonověděniju (Denkwürdigkeiten aus dem Kirchenrecht); Zweite Ausgabe, Kiew 1857. Das serbisch geschriebene mit lateinischer Uebersetzung versehene von E. Joannowit: Načatki cerkovnago prava (Anfänge des Kirchenrechts) Neusatz 1841—47 ist erst in 2 Bden erschienen; doch enthalten auch diese bereits Mehreres über die Ehe.

6. Die Geschichte der Lehren und Vorstellungen von der Ehe von Stäudlin, Gött. 1830 ist ziemlich flach; bei weitem mehr leistet der schon erwähnte Artikel v. Richter: die Ehe, bei Ersch und Gruber, dann Göschl's Versuch einer historischen Darstellung der kirchl.-christlichen Ehegesetze, Aschaffenb. 1832 und E. v. Moy Geschichte des christlichen Eherechts, Regensb. 1833.

I. Hauptstück.

Begriff der Ehe.

§. 5.

Ausgangspunct zur Feststellung des Begriffs.

1. Die Benennungen der Ehe in den verschiedenen Sprachen bezeichnen bald den anthropologischen Grund, bald die sittliche Natur, bald das sociale Verhältniss, bald das rechtliche Wesen, bald die religiöse Bedeutung der Ehe und eine und dieselbe Sprache hat häufig mehrere Wörter für den Begriff der Ehe, je nachdem man auf die eine oder die andere Seite desselben den Nachdruck legen und die Aufmerksamkeit des Hörers hinlenken will. Man vergleiche nur die Ausdrücke:

chathnah, γάμος; nuptiae, matrimonium, coniugium, connubium; Hochzeit, Ehe; brak, supružestvo, zakon, malženství und malženstwo; svatba oder svaďba; házasság u. lakadalom; die italienischen, französischen und englischen fallen mit den lateinischen zusammen.

2. Soll aber der Begriff von der Ehe auf Wahrheit und Vollständigkeit Anspruch machen, so darf man sich nicht mit blosser Worterklärung begnügen, auch darf die Formel nicht in blosser Beschreibung dessen bestehen, wie die Ehe hier und da verwirklicht erscheint. Ihre Erscheinung ist oft nur ein Schein, bietet häufig nur die eine oder die andere Seite der Anschauung dar und ist äusserst verschieden. Bald sehen wir sie als die Monogamie und diese bald als eine Verbindung auf Lebenszeit und für alle Verhältnisse, bald nur zu bestimmten Zwecken oder auf bestimmte Zeit (die Thalakseho); bald erscheint sie im verschiedenen, bürgerlichen und kirchlichen Rechtszustand als matrimonium legitimum, illegitimum, ratum, irritum, putativum, restauratum, claudicans; bald in verschiedenen Stadien der Abschliessung als consumatum oder nonconsumatum des Ehelebens und der Trennung; von verschieden gestalteten Rechtsverhältnissen umgeben, als die morganatische ad legem salicam, Missehe und das dispargium; bald als ein zeitliches oder immerwährendes Concubinat, die wilde und die Gewissensehe zwischen unverheiratheten Personen, oder als die einseitig oder auch doppelt ehebrecherische Kebsehe; endlich erscheint sie, subjectiv, in bestimmten Fall sogar als Digamie — in der Verheirathung nach der Trennung oder nach dem Tode des anderen Gatten. Die Polygamie ist bald eine Polygynie, bald Polyandrie oder gar die des neuen Heidenthums in dem Communismus, mehrerer derselben Männer und Weiber zugleich [1]). Selbst die natürliche Grundlage der Ehe erscheint also verschieden festgehalten oder ganz verlassen, und ihre bürgerliche, sittliche, religiöse Bedeutung ist bald von sehr grossem, bald von geringem Belang. Die blosse Aufzeichnung ihrer empirischen Erscheinung ist keine Darlegung ihres Begriffs. Dieser muss aus der Erscheinung durch die Abstraction der ihr zum Grunde liegenden Idee entnommen werden, und die Vollziehung dieser Abstraction hängt wiederum von vielen anderen Factoren ab, da Niemand etwas suchen kann, er habe denn zuvor-schon eine Ahnung, ein Gefühl, eine Vorstellung davon, lauter Dinge, welche die Auffassung sittlicher und religiöser Begriffe wiederum von der sittlichen und religiösen

[1]) J. Ch. G. Jörg und H. G. Tzschirner: Die Ehe aus dem Gesichtspuncte der Natur, der Moral und der Kirche, 3. Aufl. Leipzig 1837. Bei Ersch und Gruber Art. Ehe.

Beschaffenheit der Suchenden nicht minder abhängig machen, wie von seinem Talent und von seiner intellectuellen Bildung.

So sieht man sich bei Feststellung des Ehebegriffs vor Allem zur Anschauung des Wesens der Ehe gedrängt. Indem man aber von Vorne herein, durch die unermessliche Bedeutung der Ehe geführt, schon bei ihrer ersten Betrachtung sie für die Bedingung und den Schooss alles Menschenlebens, für den Uranfang und das Endbild aller sittlich-socialen Vereine, für die Grundlage alles rechtlich geordneten völkererziehenden Gemeinwesens, für ein heiliges Gleichniss und die erste Fortpflanzungstätte des theanthropischen Lebens erkennt: fühlt man es wohl, dass die Substanz der Ehe in der anthropologischen Persönlichkeit ihren Urgrund, in der Anlage dieser zu einem durch die ethische Selbstbestimmung getragenen, und durch die Herrschaft des Geistes über die Materie so reichem, socialen Leben ihren Zweck, in dem Plane Gottes mit der Menschheit ihre höchste Ursächlichkeit haben, und demgemäss, ihrer Totalität nach, als in der Beziehung zu Gott culminirend, religiös aufgefasst werden müsse.

a) Zunächst stellt sich die Ehe dar, als die nothwendige Folge der doppelgeschlechtlichen Erscheinung des Menschen. Die Ehe ist der Eine Mensch im Manne und im Weibe. Man versucht das Wesen der Ehe anthropologisch (physiologisch und psychologisch) in dem allgemeinen Gesetze alles Daseins und Lebens der Erscheinung, d. h. in dem Gesetze der Polarität zu entdecken und nachzuweisen. Der Mensch in zwei Geschlechtern erscheinend erhält somatisch und psychisch eine zweifache Persönlichkeits-Ausprägung, ist in dieser getheilt, sich gegenüber in den beiden Geschlechtern mit Bedürftigkeit und Ueberfluss versehen und bestimmt, sich somatisch und psychisch für alle Zeiten und Verhältnisse der Dauer dieser Weltordnung in allen sich nachfolgenden Generationen (nach christlicher Ausprägung dieser Anschauung bis zur Wiederkehr des Herrn) zu beschränken und zu vervollständigen, die durch Liebe und Achtung freibestimmte Realität des Einen Menschen in beiden Geschlechtsmenschen herzustellen. Indem aber so das Wesen der Ehe in dem innigsten und durchgreifendsten Bunde, concret in der Verbindung zweier Individuen zum einheitlichen Leben, also in diesem ihren einheitlichen Leben gefunden wird, in welchem sich die beiden Ehetheile wechselseitig nach ihrem Geschlecht aneignen und in einander sich auflösen, somit Eins werden: so sieht man ein, dass auf diesem Wege nur die natürliche Grundlage der concreten Ehe erforscht wird, aber noch nicht auf das höchste sittliche Gesetz der Liebe und Achtung aller Menschen (also auch des Mannes gegen den Mann und des Weibes gegen das

Weib) reducirt, und ihre religiöse Bedeutung noch nicht aufgedeckt ist. Die Natur gestattet nur die Waltung der Freiheit über ihr eigenes Gesetz der Nothwendigkeit, aber sie geht nur nach diesem letzteren in ihrem Process vor und wirkt nicht die erstere. Das Gesetz der Freiheit ist das Gegentheil von dem der Nothwendigkeit; jenes findet neben und über diesem Platz, ist aber durch dieses beschränkt: der Gedanke, durch das Bewusstsein der Freiheit geführt, sucht sich daher neben und über der Naturnothwendigkeit zu begreifen, diese Ordnung sich klar zu machen, in ihr die Zwecke seines Daseins zu erkennen, in die Mittel zu diesem Zwecke Einsicht zu erlangen und sich zu der demgemässen Thätigkeit frei zu bestimmen. So geht der Mensch auch in Betreff der Ehe philosophisch zu Werke, ihr Wesen und ihre Natur zu seiner Freiheit zu beziehen und sein Verhalten ihr gegenüber sittlich zu ordnen. Er sieht wohl ein, dass der Ehebund, wie er naturgesetzlich zu Wege gebracht wird, nicht ohne die höchste, ethische Selbstbestimmung zur Achtung und Liebe einerseits und zur Selbstverleugnung und Treue andererseits möglich sei, findet darin ein unendlich wichtiges sociale Moment, welches durch die familienverbindenden Folgen der Eheschliessung und durch die familienbegründenden Folgen des ehelichen Lebens nur noch potenzirt erscheint, und eben desshalb in der Gesellschaft den Rechtsbestimmungen anheimfallen muss. — Allein so wenig die Physiologie, so wenig vermag auch die Philosophie den Ehebegriff völlig zu erschöpfen. Die Ergebnisse philosophischen Nachdenkens hängen von den Principien der Denkweise, des Systems ab, diese wurzeln in dem historisch-nationell sich forterbenden Leben des Volkes, dem der Denker angehört, das er in sich reproducirt hat: er wird stets nur die in seinem Volke realisirte Idee der Ehe herauslösen, sie analysiren und zu anderen ihren Erscheinungen beziehend verallgemeinern, der Totalität des Ehebegriffs sich nur verhältnissmässig nähern, diese selbst nie zu erfassen vermögen. Noch weniger aber der blosse Jurist, der das Wesen der Ehe nur in ihren statutarisch-gesetzlichen Merkmalen suchen und statt des Wesens die Gesetzlichkeit der Ehe finden wird.

b) Die religiöse Auffassung der Ehe, ihre Auffassung in der Beziehung zu Gott ist darum die allumfassende, weil die Religion nicht etwas besonderes Erscheinende ist und nichts Ausschliessliches zu ihrem Gegenstande hat, sondern alles Erscheinende auf seinen Urgrund bezieht und in dem zu Gott beziehungsweisen Leben besteht. Seines zwar besonderen, aber an Gottes Wesen gebundenen, in Gott wurzelnden Lebens sich bewusst, wird der Mensch unmittelbar Gottes inne, erfährt, und darum erkennt er ihn, glaubt an ihn, bezieht sich zu ihm, wird religiös;

Ohne Gottes inne geworden zu sein, bleibt dem Menschen unerschlossen und unverständlich die Natur der Welt, weil sie ihm nicht als Schöpfung erscheint, ihm bleibt unbegreiflich seine eigene Ethicität, seine sittliche Stellung zur Welt und zu der Ordnung in ihr, somit auch seine sittliche Beziehung zu Seinesgleichen. Die natürliche Vernunft des gotteserfahrungslosen Menschen findet nur die Natur, aber in ihr keine Offenbarung Gottes trotz dem, dass sich Gott in der Natur nicht unbezeugt gelassen, sondern sich schon durch sie bezeugt, ihm ist Gott die Natur selbst, und weil er nichts über die Natur findet, so findet er auch durch sie weder den heiligen Gott des Alten, noch den heiligen und gnadenreichen (den dreieinigen Gott) des Neuen Testamentes. Wer was sucht, muss es also schon irgendwie erfahren haben; anders findet er es nicht, und wenn er es auch fände, würde er es nicht erkennen. Alles sittliche Leben aber ist schon selbst ein Beziehungsleben, selbst dieses also begreift sich nicht eher, als bis es sich in seiner genetischen und höchsten Beziehung zu Gott findet: das religionslose sittliche Leben wogt hin und her bald durch die Volksgewohnheit, bald durch die Gewalt des Willkürgesetzes beherrscht. Wie fremde Zeugnisse den Glaubenslosen von der Offenbarung Gottes nicht überzeugen, sondern nur dann, wenn er Gott durch seine Erziehung oder durch seine Lebensschicksale irgendwie bereits erfahren hat; eben so wenig kann auch das Heilige des sittlichen Lebens von dem erkannt werden, der es nicht in sich erlebt: Religion und Sittlichkeit muss anerfahren, anerlebt werden, denn beides ist Leben und nichts Aeusseres, obwohl im Aeusseren erscheinend. So allein ermöglicht also nur das zu Gott beziehungsweise Leben in Christo Jesu die Erfassung wie jedes sittlichen Lebens, so auch der Ehe, wie aller sittlichen Wahrheit, so auch der Wahrheit der Ehe, d. i. die Erfassung des Ehebegriffs in seiner Totalität. Jeder Fluss des Bewusstseins und der Erkenntniss der Wahrheit ist nur möglich in dem „geschichtlich überlieferten göttlichen Leben“ [2]). Wie in diesen Fluss der Einzelne gezogen wird „nicht durch eigene Vernunft, noch durch eigene Kraft, sondern durch den heiligen Geist, der die ganze Christenheit auf Erden berufet, sammlet, erleuchtet, heiliget“ — nach Luthers Erklärung des 3. Art. des allg. Glaubensbekenntnisses: so erfährt dann der Mensch durch ihn Gott, seinen Erlöser und sein Heil. Mögen auch die Gewässer dieses Flusses so manches Unreine mit von den Ufern abschwemmen und

[2]) Pelt theol. Encyklopaedie S. 497; Martensen's Dogmatik §. 242; Baur's Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus, 2. Aufl. S. 596; Höfling de symbolorum natura u. s. w. S. 15. Hundeshagen all. K.Z. 1852 S. 1229; Deichert ebend. 1856 N. 119.

mit sich führen, der Mensch kennt schon die Quellen desselben die Schrift, und hat die Fähigkeit zu ihnen hinanzusteigen, und aus ihnen zu trinken das Reine und das Göttliche und das Reingöttliche, und dadurch sein Bewusstsein zu läutern und zur Wiedergeburt zu bringen. Dieses und solches im Schoosse der kirchlichen Gemeinschaft durch die geschichtliche Ueberlieferung des göttlichen Lebens genährte und durch das geschriebene Wort Gottes geläuterte und wiedergeborne Bewusstsein ist der Ausgangspunct wie jeder evangelischen Lehre, so auch der zur Feststellung des Ehebegriffs. Nur in der Ehe mit dem, der die Wahrheit ist, lebt man sich an die Wahrheit; nur in der Ehe der Gemeinschaft mit ihrem Erlöser kann auch das Bewusstsein der Gemeinde lebendig bleiben von allen sittlichen Beziehungen des Menschen und von ihrer religiösen Bedeutung. So wird genährt und beständig geläutert dieses wahre Erbe, diese wahre successio doctrinae durch die stete Zurückbeziehung zu dem Bewusstsein der Propheten, Evangelisten und Aposteln „indem Einer dem Anderen redet und untereinander sagen: Was antwortet der Herr und was sagt der Herr“ Jer. 23, 35. So und auf diese Weise aus dem lebendigen, erlebtem und erfahrenem Bewusstsein ausgehend, „suchen (auch wir) dann in der Schrift“ Joh. 5, 39. weil: regulam habemus ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei, et praeterea nemo, ne angelus quidem, Art. Smalc. p. 308. Indem wir aber so nach der Schrift mit unseren symbolischen Büchern, in welchen unsere Kirche ihrem religiösen Bewusstsein den Ausdruck verliehen, fühlen, denken, bekennen und lehren, fühlen wir nicht, denken, bekennen und lehren wir nicht etwas Anbefohlenes und weil wir uns etwa gesetzlich rechtlich dazu verpflichtet ansehen, sondern weil wir es schon vor der gesetzlich-rechtlichen Verpflichtung erfahren und erlebt haben. Nicht weil wir zur evangelischen Kirche gehören, nehmen wir die Bekenntnissschriften dieser Kirche für Wahrheit an und sind zu ihnen verpflichtet; sondern weil wir anerkennen, dass diese Schriften die reine Wahrheit des Evangeliums wiedergeben, und dass wir desshalb zu ihnen verpflichtet stehen, gehören wir zu der evangelischen Kirche: Non quia a nostris theologis sit conscripta, sed quia e verbo domini est desumta (confessio), Form diiud. controv. p. 633. Wenn wir noch fort in der Schrift so suchen, suchen wir nicht etwas Fremdes, was wir nicht kennen und nicht haben, 2. Tim. 3, 15; sondern wir erproben das, was wir haben an seiner unalterirbaren Grundlage, rechtfertigen und reproduziren es. Hiermit haben wir einerseits die Stellung unserer Kirche zu den symbolischen Büchern, andererseits unsere Bekenntnisstreue angegeben.

§. 6.

Darlegung des Ehebegriffs.

Wie es nicht die Aufgabe der Reformation war, das historische Christenthum zurück bis auf Christus abzubrechen, und durch grundstürzende Beseitigung der (nach gesinnungslosen Denklibertinern und anarchischen Religionsautonomisten vorgeblich) schon durch die Apostel vollführten Alterirung und späteren Concretirung der ursprünglich reinen Humanitätsreligion Jesu in einem Gemengsel von Judenthum, Heidenthum und Platonismus, — die natürlich reine Humanitätsreligion Christi man weis nicht woraus, wie und wodurch wiederaufzubauen (zu erdichten!); sondern vielmehr bloss die wirkliche jüdisch-heidnische Richtung in dem Kirchenthum, den scholastischen Rationalismus in der Glaubenslehre und den Formalismus in der Bethätigung der Religion zu brechen, und von diesen Anschwemmungen das Christenthum und die Christenheit durch Zurückführung des religiösen Bewusstseins zu seiner Wiedergeburt aus seiner Quelle zu befreien, so die freie und unbehinderte Circulation des göttlichen Geistes in der absoluten Liebe des Erlösers, in der absoluten Hochachtung der in ihm der Menschheit gewordenen Gnade Gottes und in dem absoluten Gehorsam des göttlichen Wortes wiederherzustellen: so riss die Reformation auch den historisch entwickelten und lebendig überlieferten Ehebegriff nicht aus den Herzen der Gläubigen, sondern führte ihn nur zurück zu dem ursprünglichen, schriftmässigen, wodurch sie natürlich zu den Darlegungen desselben durch die apostolischen und ersten Kirchenväter zurückgekommen ist. So finden wir den Begriff der Ehe, wie ihn die evangelische Kirche fasst, schon durch die apostolischen und ältesten Kirchenväter [1]) bis zum Tertullian, oder also bis zum Novatianismus und Montanismus dargelegt, elementarisch in den ältesten gottesdienstlichen Gebeten vorliegend [2]) und die Formeln desselben selbst schon von Modestin und Jusinian praecis genug gefasst [3]).

[1]) Stäudling's Gesch. der Sittenl. Jesu, Götting. 1802, B. 2. Hildebrand, de nuptiis veterum christian. Helmst. 1656 Abele's Magazin für K. R. B. 2. S. 261 fl. Augusti's Denkwürdigkeiten aus der christl. Archaeologie, Leipz. 1827—31 B. 9. S. 221 ff. Böhmer's Gottesverehrung nebst den äusseren Lebens und Discipl.-Formen der alten Kirche, Bressl. 1839 B. 2. S. 399 ff.

[2]) In den Trauungsakoluthien der morgenl. Kirche bes. in den Gebeten: *Ὁ θεὸς ὁ ἄχραντος; Εὐλογητός εἰ κύριε; Ὁ θεὸς ὁ ἅγιος.* In den Sacramantarien der abendländischen: Pater mundi conditor, von Leo; Deus, qui foedera nuptiarum, von Gelasius; eus, qui potestate virtutis tuae, von Gregor.

[3]) Viri et mulieris coniunctio individuam vitae consvetudinem continens §. 1. J. de patr. potest I. 9; Coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio L. I. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

Unsere evangelische Kirche bekennt einstimmig, schriftgemäss und den Begriff erschöpfend:

I. Dass die Ehe von Gott selbst eingesetzt, geordnet, mit besonderer Segensverheissung versehen und von Christus geheiliget sei. Matrimonium non est primum institutum in Novo Testamento, sed statim initio creato genere humano ... habet autem mandatum Dei et prommissiones, sagt die Apol. A. C. VII. p. 202 und: Genesis docet homines conditos esse ut sint foecundi, et sexus recta ratione sexum appetat... Et haec στοργή est vere ordinatio divina sexus ad sexum XI. p. 338. Mandatum et ordinatio dei... quod nulla lex humana, nec votum potest tollere, de Abus. II, 22. Necessarium neque non serio preceptum, ut in genere omnes status et ordines, cum viri tum mulieres, quicunque ad hunc amplectendum natura sunt appositi, in eo versentur, Catech. Luth. p. 458. Neque mandatum solum sed etiam creatio et ordinatio Dei cogit ad hoc coniugium, qui sine singulari opere Dei non sunt excepti, Abus. VI., 34. — Coniugium omnibus hominibus aptis et non alio vocatis divinitus institutum nullius ordinis sanctitati repugnare censemus, Conf. Helv. I., Art. XXVIII; — Coniugium institutum est ab ipso Domino Deo, qui ei liberalissime benedixit, Conf. Helv. II. Art. XXIX.

Dies war die Ueberzeugung der Reformatoren, durch welche ihre Gesammtansicht von der Ehe getragen war, und die unnahbare Waffe, mit welcher sie die Hochachtung der Ehe wider die Zurücksetzung derselben gegen das Coelibat wiedererkämpft haben. So lehrte Luther, die Ehe sei „von Gott selbst eingesetzt, in unsere Natur gepflanzt und hat Gottes Wort und Segen“ [4]); „von Gott gestiftet, hat Gottes Wort, und ist in demselben gefasset“ [5]). Unzählig sind in Luthers Schriften die Behauptungen: „der Ehestand ist im Alten und Neuen Testamente von Gott eingesetzt“, „ein göttlicher Stand, Gottes Ordnung und Stiftung, durch Christus bestätiget und geehrt, in demselben ein grosses Geheimniss der geistlichen Hochzeit zwischen Christo und der Christenheit“ [6]). So lehrte Calvin: Dominus... coniugium instituit, cuius societatem, sua auctoritate initam sua quoque benedictione sanctificavit. Christus eo honore dignatus est coniugium, ut imaginem esse velit sacrae suae cum ecclesia coniunctionis. Quid splendidius dici poterat ad commendandam coniugii dignitatem [7]). Jam enim ipse Christus praefatus est, se non

[4]) Irmischer B. 6. S. 409.
[5]) Ebend. B. 18. S. 269 und 284.
[6]) Ebend. B. 61. S. 295; B. 23. S. 209; B. 61. S. 167; B. 18. S. 308.
[7]) Instit. christ. relig. L. II. c. VII. 41 u. L. IV. c. XII. 24.

venisse novum legislatorem, sed fidum interpretem legis semel datae [8]. — Dieses Bekenntniss ging dann auch in alle Kirchenordnungen und Agenden über: „Der Ehestand habe Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet“ schon in Luthers Traubüchlein; „sei von Gott eingesetzt“ in kursächsischer Visitationsordnung v. J. 1528; „Gottes Ordnung und Einsetzung“, Brandenb. KO. v. J. 1570; „von Gott selbst geordnet und eingesetzt, Fürbilde der herzlichen Liebe und Verbündniss unseres Herrn Jesu Christi und seiner Lieben Kirchen,“ Oesterreich. Agenda v. J. 1571; und in die Bekenntnisse der evangelischen Kirche in bestimmten Ländern, z. B. in den XVI Art. der Siebenb. Synode A. C. v. J. 1572. De coniugio pie et christiane docemus, esse ordinationem sanctissimam, divinitus institutam unius maris et foeminae individuam et legitimam coniunctionem, qua societate vult Deus hominum genus propagari, conservari et pie educari, ut inde sibi placentem ecclesiam colligat.

Um die Schriftmässigkeit dieser Lehre darzuthun, braucht man nur auf einige Stellen des A. und N. Testaments hinzuweisen. Dass Gott den Menschen in zwei Formen des Geschlechts erschaffen 1. Mos. 1, 27., ihn zum ehelichen Leben bestimmt 1 Mos. 2, 18., dabei gesegnet 1 Mos. 1, 28., ausser der Ehe aber alle geschlechtliche Gemeinschaft verboten habe 2 Mos. 20, 14. Bestätigt dies der Herr selbst bei Matth. 19, 4 ff., hat er durch seine persönliche Gegenwart die Eheschliessung verherrlicht Joh. 2; hat der Apostel die Ehe und die Verbindung Christi mit seiner Gemeinde in das Bild eines Gleichnisses gebracht Eph. 5, 23—32: so ist die Ursächlichkeit der Ehestiftung hiermit als in der Macht und in dem Willen Gottes liegend aufgedeckt, und die Wahl zwischen Coelibat und Ehe nicht in die Willkür des Menschen gegeben, 1 Kor. 7. — Quia Deus creavit hominem ad procreationem, ... nec est humanae potestatis sine singulari dono et opere dei creationem mutare, .. . igitur, qui non sunt idonei ad coelibatum, debent contrahere matrimonium, A. C. II, 22; weil: constat, aliam quamlibet extra coniugium societatem (sexus), coram ipso (domino) maledictam esse, Calv. inst. L. II. c. VIII. 43. Matrimonium affirmamus constitutum esse a deo et in quovis vitae genere laudabile, adeo ut quisquis continentiae donum non habet, id est, ita exaestuat immoderatis illis affectibus, ut ad pravas cupiditates trahatur, matrimonii remedio uti teneatur [9]. — So durchdrang die evangelische Kirche seit ihrem Anfang diese Ansicht von der Ehe und ihrer religiösen Beziehung, und zwar in dem Sinne, dass Gott nicht

[8]) Opera omnia Amstelod. 1667 t. VI. Comment. ad harmon. evang. Matth. 5, 27.
[9]) Beza de ecclesia XXXIX.

nur Stifter des Instituts der Ehe sei, sondern auch derjenige, der alle Eheleute, welche nach seinem Willen die Ehe schliessen, selbst verbinde. So weist Gerhard auf 1 Mos. 24, 29 u. Tob. 7, 10 und sagt: Quod conciliatio coniugii inter virum et uxorem non casu aut fortuito fiat, nec ab humano tantum arbitrio, sed a dei voluntate et dispositione pendeat, ... connubia priusquam in terris fiant in coelo definiuntur [10]). So Chemnitz in Exam. conc. trid. de matr. c. 1. Quia deus non tantum auctor sed et conciliator est matrimonii, ... ita Christus affirmat, Deum adhuc hodie esse, qui coniuges legitimo matrimonio coniungit et copulat, quando iuxta verbum ipsius conveniunt. So auch die Neueren: Reinhard, System d. christ. Moral B. 3. §. 309. Schwarz, Sittenl. des ev. Christenth. 3. Aufl. Heidelb. 1836 B. 2, S. 328 und andere Ethiker wie Mosheim, Michaelis, Ammon, Baumgarten-Crusius, Harless streng und einfach biblisch, Daub, De Wette, Schleiermacher und der hoch speculative Rothe in den tiefdurchdachten Darlegungen seiner theologischen Ethik zugleich dialektisch.

II. Ebenso einmüthig und schriftgemäss lehrt die evangelische Kirche, dass die Ehe nach Gottes Ordnung in der Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes zur ungetheilten, ausschliesslichen und unzertrennlichen Lebensgemeinschaft bestehe. Die Confessio fidei der reform. Kirche v. J. 1566 sagt cap. XXIV §. 1. Coniugium inter unum virum ac foeminam unam contrahi debet; neque viro ulli uxores plures, nec ulli foeminae ultra unum maritum eodem tempore habere licet. Die Confess. post. aber Art. XXIX. Coniugium institutum est ab ipso domino deo, qui ei liberalissime benedixit, ac virum ac foeminam inseparabiliter sibi mutuum adhaerere et una in summa dilectione concordiaque vivere voluit. Damnamus polygamos et eos, qui secundas nuptias damnant. Die Catech. Lutheri ad praec. VI: respicit personam sibi proximam... nempe suam coniugem, qua cum unum corpus unaque caro effectus est ita, ut nulla in re maiori possit affici iniuria... ut quisquis sua parte legitime sibi destinata fruatur illaque contentus vivat, tametsi et hic gratia dei opus est. — So lehrt Calvin [11]): Ergo ex ordine creationis probatur individua viri unius cum una uxore societas. Hoc dicto non minus polygamia damnatur, quam licentia in repudiandis uxoribus; nam si mutua inter duos coniunctio a domino sacrata fuit, adulterina est permistio trium vel quatuor ... quod scilicet laceret se ipsum, quisquis ab uxore diuortium facit, quoniam ea est vis sancti coniugii, ut maritus et uxor in unum hominem coalescant...

[10]) Loci theol. XXVI. c. IV. Sect. I. §. 50.
[11]) Op. omn. t. VI. Comment. in harm. Evang. Matth. 19, 4—15.

hoc autem axioma sumit Christus: Ab initio Deus marem adiunxit foeminae, ut duo efficiant integrum hominem. Ebenso in der Erklärung Gen. 2. Summa est, inter gradus humanae societatis hunc praecipuum esse et sacerrimum, ut vir uxori adhaereat . . . unde facile apparet, nihil minus consentaneum esse divinae institutioni quam polygamiam. In der Erklärung des 16. Kap. straft er Sarah und Abraham geradezu: Deus ex sancto connubio propragari voluit humanum genus: Sarai connubii legem pervertit, lectum coniugalem qui duobus dicatus erat polluendo. Nec valet excusatio, . . . nec culpa vacavit Abram, quod stulto et praepostero uxoris consilio obsequutus est. — Nie haben diejenigen Luthers Schriften selbst gelesen, oder nie die Wahrheit geliebt, die sich auch heut zu Tage nicht entblöden Bellarmin blindlings nachzubeten, dass Luther die Polygamie gelehrt, oder sie als nicht verboten angesehen. Wohl hat Luther es anerkannt, dass im A. Test. die Polygamie nicht schlechthin verboten, ja in einigen Fällen sogar als geboten vorkomme, versucht aber die Polygamie der Patriarchen aus ihrer ausschliesslichen Eigenthümlichkeit zu entschuldigen; nie, nirgends und nicht mit einer Sylbe hat Luther je behauptet, dass die Polygamie erlaubt sei. Hat jenes erstere nicht selbst der durch Bellarmin so hoch verehrte Caietan und zwar in exorbitanter und unberechtigter Weise gethan? indem er in s. Comment. in Nov. Test. F. 196 schrieb: Jure divino non fuit prohibita uxorum pluralitas (!!). Multi in primitiva ecclesia habebant duas uxores (!!) immitantes patres Veteris Testamenti; ja er gibt sogar den Unsinn zum Besten: Jure naturae pluralitas uxorum non est prohibita, als wäre das ius naturae das der vernunftlosen und freiheitslosen Bewegung der Begierden, wie es Spinoza in seinem tractatus theologico-politicus c. XVI dargestellt hat: pisces a natura determinati sunt ad natandum, adeoque pisces summo naturali iure aqua potiuntur et magni minores comedunt . . . nec hic ullam agnoscimus differentiam inter homines et reliqua naturae individua, . . . neque inter homines . . fatuos, delirantes et sanos. Solch ein Philosoph gehört offenbar zwischen die esteren homines, und durch solche „theologisch-politische“ Abhandlungen aufgefütterte Menschen wagen noch leider selbst heut zu Tage Luther zu schmähen! Luther sagt [12]): Ex hoc facto non est constituendum exemplum, quasi nobis eadem facere liceat. Circumstantiae enim considerandae sunt. Nobis non est facta promissio seminis sicut Abrahae, et, ut maxime habeas sterile coniugium, nihil inde periculi est, etiamsi tota tua progenies, ita volente domino, occidat. Abraham autem non solum

[12]) Opera exeg. latina curavit Elsperger, Erlangen 1829 t. IV. p. 8 und 9. In 1. Mos. 16, 1—14.

habebat promissionem seminis, sed constabat quoque Saram esse sterilem. Hae circumstantiae apud te non habent locum. Igitur singulare hoc horum coniugum factum neutiquam in exemplum est trahendum, praesertim in Novo Testamento. Nam Vetus Testamentum polygamiam etiam liberorum causa permisit, et exstat in Mose (5 Mos. 22, 29) lex, si quis vitiaverit ancillam, ut eam retineat in uxorem ... et Abrahae casus longe alius est, quam ille qui apud Mosen exstat. Et cur Judaei exemplo Abrahae polygamiam probent, cum ea in lege praecepta fuerit? Fratris enim uxor sine liberis decedentis necessario a fratre ducebatur, ut fratri excitaret semen (5 Mos 25, 5). De hoc mandato dum cogitamus, fere in eam sententiam concedimus, ut putemus, libidini multum licentiae inter Judaeos datum, siquidem non solum permissa sed et mandata polygamia fuit. Statt hundert anderer Darlegungen Luthers, dass „die Ehe nur zwischen zwei Personen stattfinden könne, zur Ehe man nur eine Ehefrau nehmen könne und dürfe", stehe hier nur eine Formulirung des Ehebegriffs von ihm: „Die Ehe ist eine ewige und ordentliche Zusammenfügung und Verbündniss Eines Mannes und Weibes nach Gottes Ordnung und Befehl, oder zweier Verbündniss unter einander nach Got tes Ordnung; Zweier, sage ich, nicht Vieler" [13]). Und dass die Ehe eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sei, lehrt Luther klar in II Thle. seiner Schrift: Ueber Ehesachen v. J. 1530: „Wie, wenn der Mann oder das Weib gestäupet oder des Landes verwiesen würde, soll der Andere auch mit, oder bleiben und sich verändern? Antwort: Solchen Unfall sollen sie mit einander tragen ... denn gleich wie sie ein Leib sind worden, so müssen sie auch gleich ein Leib bleiben, es komme Ehre oder Schande, Gut oder Armuth." So lehrte auch Melanchthon [14]): In sanctissimo et arctissimo foedere, quod appellatur coniugium, haec quinque res inesse debent: primum ut sit amor mutuus, constans et perpetuus; deinde servetur fides, quae vitet omnes et alibi vagas libidines; tertio constituatur societas bonorum et aerumnarum; quarto praecipuum decus est procreatio sobolis ... postremo ad mariti officium pertinet defensio coniugis. Er erkennt ebenfalls nur die monogame Verbindung für Ehe, und diese untrennbar [15]): Est ergo coniugium legitima et indissolubilis copulatio unius maris et unius feminae instituta divinitus. — So auch Beza [16]): Polygamiam voco coniugii multiplicationem, cuius duae sunt species. Aut enim uno eodemque tempore plures uxores ducuntur,

[13]) Irmisch. B. 61. S. 205.
[14]) Corpus Reformatorum ed. Bretschneider vol. X. pag. 105.
[15]) Ebend. vol. XXI. pag. 1051.
[16]) De Polygamia II. p. 1. 6. u. 108.

aut soluto matrimonio alia uxor ducitur, ... priorem ergo polygamiae speciem nego unquam in foro conscientiae, uti loquuntur, licuisse vel licere ... deinde dico, haec verba: Adhaerebit uxori suae, significare expressum dei mandatum; ista vero: erunt duo in carne una, expressam dei benedictionem continere, sed quae ad duos tantum pertineat... Mirus fuit hac in re artifex Satan, humani generis hostis ... persvadens, quod mutuo quorundam consensu discinditur ab iisdem quoque, ut caeteros contractus mutua saltem dissensione .. dissolvi posse. — Einen weitläufigen Beweis für die absolute Unzulässigkeit der Polygamie liefert Gerhard [17]) und ebendort auch für die Unzertrennbarkeit der Gemeinschaft in allen Lebensverhältnissen. Chemnitz exam. conc. trid. can. 1. sagt: Coniugium non est ut reliquae politicae societates, quae sicut mutuo consensu contrahuntur, ita mutuo dissensu rursus dissolvuntur: sed est coniunctio individua et nexus indissolubilis. Calov [18]): Sunt una caro 1) per dilectionis consensum, Eph. 5, 19; 2) per indissolubile vinculum, Matth. 19, 6; 3) per individuum vitae consortium, 1 Cor. 7, 20; 4) per copulae coniugalis officium, 1 Cor. 7, 3—5; 5) per copulae coniugalis fructum. Führen wir noch Carpzov's Worte an [19]): Inter duas tantummodo personas verum et legitimum consistit matrimonium ... consortium omnis vitae ..., omnis fortunae participes et consortes fiunt coniuges, ... quod eo momento, quo unione divina in unum coaluerunt corpus, simul subierunt, ut scilicet par fortuna maneat utrumque et separatim neutrum feriant ruinae; so halten wir es nicht für nöthig an die neueren und neuesten Theologen und Juristen unserer Kirche uns zu berufen, um zu beweisen, dass sie stets nur in der Lebensgemeinschaft Eines Mannes und Eines Weibes nach allen Verhältnissen die Ehe bestehend angesehen habe und ansehe. Diese Männer stellen dies nur in ein desto helleres Licht, je wissenschaftlicher sie dabei verfahren, wie Michaelis [20]), Reinhard [21]), Schwarz [22]), De Wette [23]) und Harless, welcher sagt [24]): „Nur wo der geschlechtliche Trieb zur ausschliesslichen unberechtigten Herrschaft kommt, und an die Stelle der persönlichen Lebensgemeinschaft der Besitz des Gatten wie Besitz einer Sache, eines Befriedigungsmittels

17) Loci theologici XXVI. c. V. membr. 1. Art. II. §. 206—219. u. Cap. VIII. §. 429.
18) Comment. in Gen. 1871.
19) L. II. t. I. Def. 3. und L. III. t. V. Def. 56.
20) B. 2. §. 89. S. 275—287.
21) B. 2. §. 127., B. 3. §. 310 bes. S. 320 ff.
22) B. 2. S. 328 und 339.
23) Christl. Sittenl. Berl. 1819—23. B. III. S. 199 u. 203 ff.
24) Christl. Ethik. Stuttg. 5. Aufl. 1853. S. 275.

tritt; oder wo man den Zweck der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft nicht in der Gemeinschaft selbst, sondern in ihrer weiteren Folge, in der Kindererzeugung sucht, da ist Polygamie, gleichviel in welcher Form, ein natürlicher Ausfluss der herrschenden verkehrten Gesinnung."

Dass aber die Ehe nur Monogamie, völlige Lebensgemeinschaft und unzertrennlich sei nach der Lehre der heiligen Schrift beweist schon der einzige Ausdruck, dass in ihr „Zweie ein Fleisch" seien 1 Mos. 2, 24. Sie ist dies vermöge der Brechung der ihr entgegenstehenden Sünde durch die Erlösung in Christo Jesu und demnach vermöge ihrer Wiederherstellung durch den Erlöser Matth. 19, 5 ff. und nach der Erklärung des Apostels Eph. 6, 31.

III. Lehrt die evangelische Kirche einmüthig und schriftgemäss: dass der Zweck der Ehe nach der Absicht Gottes bei ihrer Stiftung, Ordnung und Wiederherstellung, das dem Willen Gottes gemässe Wohl des Menschen sei, welches das eheliche Leben an sich selbst ist und mit sich führt; jenes bestehe in der Auslebung der geschlechtlich verschiedenen Persönlichkeit in und durch die eheliche Gemeinschaft, dieses in der Heilighaltung der Keuschheit, Mehrung des Menschengeschlechtes und seiner Erziehung zum Reiche Gottes. — Deus creavit hominem ad procreationem, ... porro instituit coniugium, ut esset remedium humanae infirmitatis, sagt die Conf. Aug. De Abus. II, 22. Et quod coniugium non solum procreationis causa necessarium sit, sed etiam remedii causa, Apol. A. C. p. 239. Quamobrem et a nobis requirit (Deus), ut eundem (matrimonii statum) honoremus et servemus, et traducamus veluti divinum ac beatum ordinem, quando illum initio ante omnes alios servandum instituerit, eamque ob rem separatim masculum et foeminam creavit, non ad libidinose exercendam spurcitiem atque lasciviam, sed ut legitime coniuncti foecundi essent, liberos procrearent, nutrirent, eosdemque ad dei gloriam ampliandam pie ac recte educarent. Idcirco quoque Deus hunc matrimonii ordinem prae omnibus aliis tantis cumulavit benedictionibus. ... Permagni enim sua refert, ut educentur homines, qui mundum sua opera ad Dei cognitionem et beatam ac virtutibus exornatam vitam exigendam queant perducere adversus malitiam ac daemones pugnandi gratia, Catech. Luth. VI. p. 455. — Coniugium erat institutum cum propter mariti uxorisque auxilium mutuum, tum propter humani generis prole legitima ecclesiaeque sancto semine incrementum, tum vero etiam ad impudicitiam declinandam, Confess. fidei ref. eccl. C. XXIV. §. 2; Coniugium enim incontinentiae medicina et continentia ipsa est, Conf. H. post. XXIX. „Denn der Ehestand muss

sein" — sagt Luther [25]) in einer Predigt über Matth. 8 — „auf dass das menschliche Geschlecht erhalten und ernähret werde, sonderlich aber, dass unser Herr Gott die Zahl der Christen voll mache"; und [26]) in der Erkl. 1 Mos. 8: „Gott hat den ehelichen Stand fürgeschlagen und eingesetzt, dass wir der Hurerei entgehen" und in unzähligen Stellen: „dass er diene wider die Sünde, ein Hülf und Mittel sei wider die Unkeuschheit und zur Mehrung des Reiches Gottes" [27]). — Eben so lehrt Calvin [28]): Quoniam hac lege conditus est homo, ut solitariam vitam non agat, sed adiuncto sibi subsidio utatur; deinde ex peccati maledictione in hanc necessitatem magis addictus est: quantum satis erat, Dominus opitulatus est nobis in hac parte, dum coniugium instituit, cuius societatem, sua auctoritate initam sua quoque benedictione sanctificavit. Unde constat et aliam quamlibet extra coniugium societatem coram ipso maledictam esse, et illam ipsam coniugalem in necessitatis remedium esse ordinatam, ne in effrenem libidinem proruamus. — Ebenso Melanchthon [29]): Ut (Deo) in castitate serviamus, et hoc modo propagato genere humano colligatur aeterna ecclesia Deo. — Beza verbreitet sich ausführlich in der Darlegung des Ehezweckes zur Heilighaltung der Keuschheit nach dem apostolischen Spruch, und vertheidigt ihn nach allen Seiten gegen die Höherstellung des Cölibates, gegen das Eheverbot für die Priester und das der zweiten Ehe in dem Tractat über die Polygamie und Digamie; in der Dedication aber erkennt er auch den Ehezweck zur Verbreitung des Menschengeschlechtes und zur Sammlung der Gläubigen an. Obortae sunt, sagt er, et aliae iam pridem haereses (quid ni enim eas sic appellem?) adversus sanctam istam viri et mulieris coniunctionem, cui praecipue insidiari Satanam certum est, ut quae sit humani generis origo, ex quo ecclesia Dei propagatur, Satanae caput contritura. Itaque secundum Dei cultum nihil est, in quo tanti intersit hominum, quid fas sit aut nefas ex verbo Dei cognoscere. Das Wohl des Menschen an sich, das der Ehegatten, Kindererzeugung und Erziehung, also der Zweck der Ehe in ihr selbst und ihren Folgen wird nun auch durch die späteren Lehrer der evangelischen Kirche ausdrücklich betont. So schreibt Gerhard [30]): Finis coniugii est vel generalis, remotus ac summus, dei gloria, ... vel specialis, bonum ipsorum coniugum, und zwar principalis, sobolis, procreatio, ... posterior familiaris societatis aut mutui auxilii; minus principalis:

25) Irm. B. 44. S. 25.
26) Ebend. B. 33. S. 274.
27) Ebend. B. 6. S. 462; B. 21. S. 270—271; B. 61. S. 183 u. a. m.
28) Inst. chr. rel. L. II. c. VIII, 41.
29) Corp. Ref. ed. Bretschn. Vol. XXI. p. 1051.
30) l. c. C. VII. §. 417—425.

amoris inter Christum et ecclesiam praefigurantis, und scortationis evitatio. Chemnitz folgt ganz Melanchthon und fügt [31]) nur bei: Matrimonium ante lapsum institutum esse officium, post lapsum datum esse in remedium. So können wir ohne Schaden der Beweisführung die älteren Darlegungen und selbst die von Michaelis [32]), Reinhard [33]) und Anderen übergehen, und nur noch einige der Neuesten berühren. De Wette sagt [34]): „Die Ehe ist die ganze Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, gegründet auf den Gegensatz beider Geschlechter und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse, und ihr Zweck ist nicht etwa ausschliesslich die Erzeugung und Erziehung der Kinder, oder die gemeinschaftliche Unterstützung, sondern dies alles zusammengenommen". Wie Schleiermacher [35]) so sieht auch Klee [36]) in der Vollendung des menschlichen Daseins den Zweck der Ehe, so dass „die in Christo geheiligte Ehe dazu gesetzt sei, zugleich die Pflanzstätte für die Umwandlung des natürlichen Menschen in ein Kind Gottes zu bilden". Scharf sagt Richter in der Abhandlung über die Ehe bei Ersch und Gruber: „Es lässt sich eigentlich kaum vom Ehezwecke reden; die Ehe muss als Selbstzweck angesehen werden" und „der Selbstzweck der Ehe wird mit dem Begriffe der Ehe selbst in Eins zusammenfallen". Weitläufig theoretisirt Rothe [37]) die Zwecke der Ehe; seine Darlegung läuft aber darauf hinaus, was auch Harless [38]) über denselben Gegenstand sagt, es sei „irrthümlich, irgend etwas Anderes als die Geschlechtsgemeinschaft zur Basis und zum Zweck der ehelichen Vereinigung zu machen. Es ist auch nicht die Kindererzeugung als Zweck ehelicher Gemeinschaft zu nehmen, als wäre Ehe und eheliche Gemeinschaft ausserhalb der Erreichung dieses Zweckes gottwidrig. Der Christ kennt vielmehr die Frucht der ehelichen Gemeinschaft nicht als etwas schlechthin in seine Macht Gelegtes, sondern als Verleihung göttlichen Segens (Gen. 1, 28. Ps. 127, 3), welchen Gott der Zweckerfüllung der Ehe, der ehelichen Gemeinschaft nach seiner Gnade hinzugefügt. Es gilt im Gegentheil das Wort des Apostels 1 Kor. 7, 5. Ist die Geschlechtsgemeinschaft der Ehe göttliche Ordnung, so muss in ihr als solcher ein Gut, ein göttlicher Segen liegen ... eben in der geschlechtlichen Gemeinschaft

[31]) Exam. conc. trident. c. 1.
[32]) B. II. §. 90.
[33]) B. III. §. 309.
[34]) Christl. Sittenlehre. B. III. S. 199.
[35]) Die christl. Sitte nach den Grunds. d. evang. Kirche. §. 260 ff.
[36]) Das Recht der Einen allgem. Kirche Jesu Christi. Magdeb. 1841. B. II. S. 382.
[37]) Theolog. Ethik. Wittenb. 1845. §. 292 ff.
[38]) Christl. Ethik. §. 52. S. 269—270.

selbst, als Gegensatz nicht nur zu natur- und gottwidriger Selbstbefriedigung, sondern auch zu natur- und gottwidriger Selbstentsagung, als gottgeordneter Dienst mit Geist und Leib in dem Berufe des Geschlechtes, als selbstvergessende, selbstdahingebende Liebe, da man den Anderen liebt wie sich selbst, wie den eigenen Leib, wie das eigene Ich (Eph. 5; 28. 33). Dass diese Liebe des Anderen zugleich Selbstbefriedigung ist, ist eben so natürlich als jede Erreichung gottgesteckten Lebenszieles Lust und Freude des Herzens ist."

Dass aber dieses Bewusstsein der evangelischen Kirche von dem Zwecke der Ehe der geoffenbarten Ordnung derselben vollkommen gemäss sei, dies bezeugt laut das Wort des Herrn: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei" Gen. 2, 18. an sich, schon die geschlechtliche Erschaffung des Menschen Gen. 1, 27., der auf die Ehe göttlich gelegte Segen v. 28, die Gründung der Erlösungsrathschlüsse auf dieselbe Gen. 3, 15; 26, 4. und das schon häufig erwähnte Wort des Apostels.

IV. Endlich lehrt die evangelische Kirche: dass die Ehe, als zum gottgeordneten irdischen Leben des Menschen gehörig und durchaus sittlicher Natur, von jeder menschlichen Willkür frei und auf christlich geordnete, bürgerlich gesetzmässige Weise eingegangen und heilig gehalten werden müsse.

a) Primum hoc fateri necesse est adversarios, sagt die Apol. A. C. XI, 241. quod coniugium sit mundum in credentibus, quia est sanctificatum verbo Dei, hoc est, res est licita et approbata verbo Dei; der Catech. Luth. VI: Ne hunc ordinem contemnamus ... sed iuxta Dei verbum, quo multis modis exornatus et sanctificatus est eum intueamur ... Quicunque enim aut spirituales aut seculares sunt ordines, his omnibus hic venerandus est et omnibus hic quoque amplectendus exceptis nonnullis licet perpaucis, quos Deus singulari quodam consilio segregavit, ut ad iugum matrimonii minus reperiantur idonei, aut sublimi ac supernaturali gratia et libertate donavit, quo possint extra hunc ordinem servata vitae pudicitia castitatem tueri ... Quare hoc quoque parentum ac magistratus est officium, iuventutis rationem habere, ut pudicitiam et honestatem perdiscant, atque ubi adoleuerint, mature honesto iungantur matrimonio, ... ut vir ac mulier in amore concordes conversentur, et alter alterum ex animo mutua quadam benevolentia et fide complectatur. Hoc enim unum est ex praecipuis, quae amorem castitatis accendunt, quod, si praesto fuerit, ipsa quoque castitas sua sponte sine mandato consequetur. Demgemäss nehmen die symbolischen Bücher das Recht zur Ehe für Jedermann in Anspruch, der die natürliche Fähigkeit dazu besitzt:

ius naturale vere est divinum, quia est ordinatio divinitus impressa naturae. Quia autem hoc ius mutari non potest sine singulari opere Dei, necesse est manere ius contrahendi coniugii, Apol. A. C. p. 239. Coniugium liberum habere volumus, sicut Deus illud ipse constituit et ordinavit, cuius opus nec rescindere, nec destruere, nec impedire volumus. Paulus enim dicit prohibitionem coniugii esse doctrinam daemoniorum. 1 Tim. 4. Art. Smalc. XI; ja gegen den Cölibatszwang eben so schon die Conf. Aug. de Abus. VI. p. 33: de his, qui matrimonia contrahunt, sic docent apud nos, quod liceat omnibus, qui non sunt idonei ad coelibatum, contrahere matrimonium, quia vota non possunt ordinationem ac mandatum Dei tollere. Eben so die Conf. Helv. I, Art. XXVII. Coniugium omnibus hominibus aptis et alio non vocatis divinitus institutum nullius ordinis sanctimoniae repugnare censemus. Quod ut ecclesia hortatione solenni praedicationeque inaugurat ac sancit, ita Magistratus interest, ut digne et ineantur et colantur, nec nisi iusta de causa solvantur; und die Conf. Helv. post Art. XXIX. Qui coelitus donum habent coelibatus, ita ut ex corde, vel toto animo puri sint ac continentes, nec urantur graviter, serviant in illa vocatione domino, donec senserint se divino munere praeditos, et ne efferant se caeteris, sed serviant domino assidue in simplicitate et humilitate. Aptiores autem hi sunt curandis rebus divinis, quam qui privatis familiae negotiis distrahantur. Quodsi adempto rursus dono ustionem senserint durabilem, meminerint verbi apostolici: melius est nubere quam uri. ... Docemus contrahenda esse coniugia legitime in timore domini et non contra leges, prohibentes aliquot in coniugio gradus, ne incestae fiant nuptiae; contrahantur cum consensu parentum, aut qui sunt loco parentum, ... colantur denique sancte cum maxima coniugum fide, pietate et dilectione nec non puritate. Caveantur itaque rixae, dissidia, libidines et adulteria. Constituantur legitima in ecclesia iudicia et iudices sancti, qui tueantur coniugia et omnem impudicitiam impudentiamque cohaerceant, et apud quos controversiae matrimoniales transigantur. Numeramus autem cum Apostolo inter dogmata satanica illorum doctrinam, qui matrimonium prohibent aut palam vituperant et oblique perstringunt, quasi non sanctum vel mundum sit. — An diese Grundsätze hält sich auch fortwährend die evangelische Kirche, dass bei der Eheschliessung, wenn sie nach Gottes Willen und „in dem Herrn" geschieht, Gott selbst mitwirke, demnach die Ehe zwar ein ganz vorzüglicher Gegenstand der religiösen Beziehung sei, das Gewissen des Christen gar sehr angehe, in ihr sich das gläubige, fromme, gottesfürchtige, sittlich religiöse Leben mit bethätigen müsse, und daher über der Eheschliessung und Ehefführung sowohl das Kirchenamt mit der Lehre des Evangeliums

in der Katechese, im Cultus und in der Seelsorge zu stehen, als über sie das Kirchenregiment disciplinarisch zu wachen habe; dass sie aber an sich kein Glaubensgegenstand, keine Urquelle religiösen Heiles sondern ein sittlich-sociales Verhältniss sei und als solches bürgerlichen Bestimmungen unterliege, daher man der Obrigkeit wie in allen Dingen der Verhältnisse der Menschen gegen Menschen so auch in Betreff der Ehe willigen Gehorsam zu leisten schuldig sei; so sie nur nicht gegen das klare Wort Gottes etwas gebietet. So schreibt Luther: „Weil Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäfte ist, gebühret uns Geistlichen und Kirchendienern nichts darinnen zu ordnen oder zu regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land ihren Brauch.“ Die Kirche soll nicht in andere Bestimmungen über die Ehe hinübergreifen, welche das Gewissen nicht berühren; daher die Klage Luthers gegen die Juristen, die keinen Unterschied hierin machend, wie Gerson „weltlich und geistliches Recht mit einander mengeten, und äussere, vergängliche Rechte gleich den innerlichen, ewigen achteten“, ... „welche Alles nach ihren Kanönichen und Decreten aufs Strengste handelten wider ihr Gewissen, wollten Gottes Wort nicht weichen, verheidigten heimliche Verlöbniss wider das natürliche, göttliche und kaiserliche Recht.“ Darum lehrt er: „Dass die Ehe, so die Obrigkeit in gewissen Graden zulässt oder sonst billiget, was wider Gottes Wort nicht ist, eine rechte Ehe sei.“ Er sagt ausdrücklich: „Dass die Ehesachen zum Theil auch weltlich und weltlichen Richtern unterworfen sind“; er wahrt aber auf das Entschiedenste die Geltung des göttlichen Wortes und stellt es über alle menschlichen, obrigkeitlichen Bestimmungen: „Wenn der Kaiser viel vergeben wollte, so müssen wir dem Kaiser nicht folgen; ... darum wo du findest, dass sich ein Verwirren im Gewissen will erheben über dem Recht, da reisse getrost durchs Recht wie ein Mühlstein durch ein Spinnweb.“ Wie er aber einerseits die Einhaltung bürgerlicher, nicht wider das göttliche Gebot streitender Bestimmungen, und die Zustimmung der Eltern zur Eheschliessung fordert, eben so will er auch jeden Zwang entfernt gehalten haben, dass selbst „die Eltern zur Ehe die Kinder, nicht zwingen und Kinder nicht ohne Wissen und Willen der Eltern sie eingehen“, denn „zur Brautliebe kann Niemand gedrungen und gezwungen werden.“ „Summa, wenn's junge Leutlin sind, und haben einander lieb, welches ist die Substantia und das Wesen oder der Grund, darauf die Ehe steht, so soll man's nicht wehren ohne grosse, wichtige Ursachen.“ Wie heilig er aber die Ehe geführt wissen will, darüber zeugt seine berühmte Predigt: „Ueber den Ehestand“, und seine „Kurze Vermahnung an die Ehe-

leute [39]). So lehrt auch Melanchthon [40]) de coniugio; de magistr. civilibus und in der Schrift De ceremoniis humanis in ecclesia: Primum in definitione posita est particula „legitima copulatio", quae restrictiones quatuor complectitur, de quibus loquuntur leges divinae ac deinde humanae, quarum vera est et digna reverentia auctoritas. — Est autem coniugium perpetua coniunctio mariti et uxoris instituta certis legibus a Deo. — Ut Heva peccavit obtemperans Diabolo hortanti ut contra Dei mandatum faceret: ita peccant omnes, qui obtemperant legibus aut edictis, quae iubent facere contra mandata Dei, sive leges illae ab episcopis, sive a regibus, sive ab aliis magistratibus, sive a diabolis praepositae sint. — Welche sittliche Führung der Ehe der so streng und ernst gesinnte Calvin fordert, dafür stehe hier nur eine ganz kurze Stelle [41]). Si coniuges recognoscunt suam societatem esse a domino benedictam, eo admonentur, non esse intemperata et dissoluta libidine conspurgandam. Non enim si incontinentiae turpitudinem velat matrimonii honestas, ideo illius irritamentum protinus esse debet. Quare non omnia sibi licere coniuges existiment, sed suam quisque uxorem sobrie habeat et vicissim uxor virum, sic agentes, ne quid omnino indignum honestate ac temperantia matrimonii admittant. Darum ist auch die Forderung der Gesetzmässigkeit der Ehe von Seite der evangelichen Kirche nicht auf einen blossen Formalismus hinauslaufend: Non quaevis coniunctio, sed quae verbo dei non repugnat, legitima est et Deo probatur bemerkt Chemnitz zum ersten Kanon des Tridentinums, und zum dritten: Habent ecclesiae in singularibus rationibus cum pio magistratu illam libertatem seu potestatem, quae fuit in veteri ecclesia, ut pro circumstantiis locorum, hominum ac temporum de gradibus aliquid constituant, quod verbo dei non adversetur et utile sit ad aedificationem. Beza sagt [42]): Sed ad quos iudices pertinet istarum rerum cognitio? Id vero difficile non est existimare, partim ex rei ipsius natura partim ex purioris doctrinae consvetudine. Contractum hunc diximus mixtum esse, quoniam quatenus ad societem humanam spectat, plane civilis est, ut reliqua hominum inter se commercia; quatenus vero Deus expresse dicitur intervenire, et coniuges copulare, — plane divinus est et ecclesiasticus. Böhmer aber [43]): Est enim matrimonium societas arctissima et individua, quae nec invito obtrudi, nec inter reluc-

[39]) Irmisch. B. 23. S. 150—153 und 213; B. 53. S. 420; B. 61. S. 193 u. 223; die Predigt in s. Postilla II. Theil S. 89—93. Irm. B. 20. S. 57 ff.
[40]) Corpus Reform. post Bretsch. ed. Bindseil t. XXI. p. 1052; 991; 1016 und 1017.
[41]) Inst. chr. rel. L. II. c. VIII. c. 44
[42]) De repud. et diu S. 134.
[43]) L. IV. t. III. §. 2.

tantes subsistere potest. . . Magna tamen constituenda est diversitas, utrum matrimonium contrahatur in statu naturali an civili. In illa praeter mutuum consensum ius naturale nihil exigit, nisi quod contrahentes vel ex decore seculi vel spontanea voluntate admittere volunt; in hoc non adeo solo consensu privatim edito subsistendum, sed praeterea necesse est, ut publica et solemnis quaedam declaratio accedat, qua omnibus in societate civili innotescat matrimonium inter contrahentes esse contractum, ut omnis vagae libidinis suspicio evitetur.

b) Die Heilighaltung und heilige Führung der Ehe fordert die evangelische Kirche mit so hohem Ernste, dass sie in den Fällen, in welchen die Sünde sogar die göttliche Ordnung der Ehe durchbricht, demnach ihr Wesen vernichtet, diese Ehe als gebrochen, getrennt und aufgehoben erklärt, und den unschuldigen Theil nicht gehalten sein lässt in solchen Fällen, obgleich sie stets Geduld und Versöhnung predigt. Denn wie die Ehe nach ihrer Wahrheit nicht sündig, d. h. nicht gegen die göttliche Ordnung eingegangen werden kann, und eine so eingegangene Ehe in sich selbst nichtig ist: ebenso bricht die überkommende Sünde auch die bereits geschlossene Ehe, macht sie unwahr und nichtig, da die Ehe nicht bloss in ihrer Schliessung besteht; und es muss nicht bloss eine condonatio von Seite des Unschuldigen, sondern auch eine Besserung von Seite des Schuldigen eintreten, oder die Ehe bleibt vor Gott keine Ehe. Hat der Unschuldige dadurch alles Zutrauen, Achtung und Liebe (die individuelle, persönliche, welche sich nicht, selbst bei eigener Verleugnung nicht erzwingen lässt) gegen den Schuldigen verloren, so ist die Ehe nicht wieder herzustellen, und kein in Gottes Wort begründetes Recht kann es ihm verwehren, anderweitig sich zu verehelichen. Iniusta est etiam traditio, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum diuortium, Art. Smalc. de potentia episc. p. 355, damnamus et eos, qui secundas nuptias damnant, C. H. post. XXIX.

c) Nicht so rein biblisch wie die Reformatoren, aber zugleich speculativer als die späteren Theologen und Juristen lehren nun auch die Neueren: dass die Ehe ihre Substanz in der individuell persönlichen Liebe habe, durchaus sittlicher Natur sei, nach kirchlicher und bürgerlicher Ordnung eingegangen und heilig geführt werden müsse; betonen noch mehr als die Aelteren die religiöse Beziehung der Ehe, fordern den christlichen Staat, und weisen diesem zu sowohl die Fesstellung als auch die Aufrechthaltung der socialen Ordnung selbst in Betreff der Ehe. So insbesondere Klee [44]). Von Rothe wird ohnehin die Christ-

[44]) l. c. B. II. S. 383—388.

lichkeit des Staates von einem so verklärtem Charakter gefordert, dass in ihm die Kirche als eine noch von ihm abgesonderte Anstalt völlig aufgehen müsste. Keiner unserer Theologen und Juristen negirt die Nothwendigkeit der Concurrenz der Kirche einerseits, und der des Staates andererseits zu den Bestimmungen, unter welchen die Ehe wahrhaft rechtmässig realisirt werden soll.

d) Dass aber diese Forderung schriftgemäss sei, kann in der That von Niemand geläugnet werden, der das natürliche und bürgerliche Leben durch das Christenthum nicht für aufgehoben hält, oder der nicht das Christenthum nur für ein sittliches, wenn auch ein religiös-sittliches, theokratisches Gemeinwesen zur höchst möglichen irdischen Wohlfahrt der Menschheit erklärt. Wohl stirbt der Christ dem Gesetz durchs Gesetz, er beobachtet es aus eigener göttlichen Freiheit in dem Joche Christi, nicht aus Furcht vor dem Schwert, sondern aus Antrieb der eigenen Lust zu dem Guten, zu dessen Schutz das Gesetz da ist; sein eigen Gewissen wacht darüber, denn er ist davon durchdrungen, dass die Gemeinschaftsordnung über alle Willkür der Menschen gestellt, über der Autonomie des Individuums gesetzt ist, Eph. 5, 22—29. In Betreff der sittlichen Nöthigung, die Auflösung der Ehe in den Fällen, wo sie durch die Sünde gebrochen und aufgehoben ist, anzuerkennen braucht man für Alle, die der Wahrheit die Ehre geben wollen, nur auf die Stellen Matth. 5, 32. 19, 9; 1 Kor. 7, 10—15 hinzuweisen.

e) Wenn nun Richter [45]) sagt: „So haben die neuesten Untersuchungen dahin geführt, dass man als die einzig richtige Definition der Ehe, wohl nur die anerkennen kann, sie sei eine gesetzlich eingegangene, auf persönlicher Liebe beruhende Verbindung Eines Mannes und Weibes zu einer lebenslänglichen ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse; oder von theologischem Standpuncte aus, sie sei die von Gott selbst gestiftete, auf der innigsten, vom Geiste Christi geheiligten Wechselliebe ruhende Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes zur Begründung einer Familie“: so ist an dieser Definition wenig auszusetzen; allein dem können wir nicht beistimmen, dass sie erst das Ergebniss neuerer Untersuchungen sei, wie dies das in diesem §. Gesagte zur Genüge darthut. Schon Melanchthon [46]) definirt: Coniugium est legitima et indissolubilis copulatio unius maris et feminae instituta divinitus, ut agnoscamus Deum esse mentem castam, ut ei in castitate serviamus, et hoc modo propagato genere humano colligatur aeterna ecclesia Deo;

[45]) Bei Ersch und Gruber in angez. Art. S. 284.
[46]) l. c. S. 151.

Gerhard aber [47]): Coniugium est unius maris et unius foeminae per legitimum, plenum ac iustum consensum in carnem unam divinitus instituta coniunctio, tum ut sobolis procreatione genus humanum propagetur, et ecclesia ex illo colligatur, tum ut familiaris societas et mutuum adiutorium in rebus tam divinis quam humanis paretur, ad quos fines post lapsum vitatio scortationis accessit. Wir sagen: Die Ehe ist die von Gott eingesetzte und geordnete, gesetzliche und in Christo eingegangene Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes zur geistleiblichen, persönlichen und ausschliesslichen, unzertrennlichen Lebensgemeinschaft.

§. 7.
Unterschiede in der Auffassung des Ehebegriffs durch die evangelische und die beiden katholischen Kirchen.

Zur Einsicht und Kritik der Stellung der Ehe in den christlichen Kirchengemeinschaften erscheint es als nothwendig auf den Unterschied der Auffassung ihres Begriffs in denselben einzugehen.

Der römische Katechismus [1]) sagt: Matrimonium est viri et mulieris maritalis coniunctio inter legitimas personas, individuam vitae consvetudinem retinens. Der „Ausführliche christliche Katechismus der orthodox-katholischen orientalichen Kirche“ [2]): „Die Ehe ist ein Sacrament, in welchem bei dem freien Versprechen gegenseitiger ehelicher Treue, dass sich Bräutigam und Braut vor dem Priester der Kirche geben, der eheliche Bund derselben zu einem Bilde des geistigen Bildes Christi mit der Kirche eingesegnet und die Gnade einer Herzenseinigkeit zu gesegneter Erzeugung und christlicher Erziehung der Kinder über sie herabgefleht wird.“ Man sieht, dass die Definition des römischen Katechismus bei der des römischen Rechtes stehen blieb, wie dies auch in der orthodoxen Kirche bei Photius [3]), im Pidalion [4]), in der Kormčaia [5]) und anderwärts geschieht, der Katechismus der morgenländischen Kirche jedoch schon die religiösen Elemente mit in die Definition aufgenommen. Wir wollen nun die Unterschiede im Einzelnen verfolgen.

I. Auch die beiden katholischen Kirchen erkennen die göttliche Stiftung der Ehe und die Heiligung derselben durch Christus an [6]).

[47]) Ende cap. 12 l. c.

[1]) Catechesis ex Decreto Conc. Trident. ad parochos Pii V pontif. max. primum, deinde Clementis XIII iussu editus Romae 1761, recusus Viennae 1827 S. 296.

[2]) Auf Anordnung der h. dirigir. Synode St. Petersburg S. 36.

[3]) L. 12. K. 13.

[4]) S. 111. Anm. 1.

[5]) II. 48, 3. 49, 4.

[6]) Die r. kath. c. unico de voto 6; die orthod.-kath. nach Chrysost. hom. XII. n. 4. in Gen. 59 n. 3.

Nach dem Trident. Sess. XXIV lehrt die röm. kath. Kirche: Matrimonii perpetuum, indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini Spiritus instincto pronunciavit, und: gratiam, ... quae naturalem illum amorem perficeret et indissolubilem unitatem confirmaret, coniugesque sanctificaret ipse Christus venerabilium Sacramentorum institutor atque perfector sua nobis passione promeruit. Dasselbe sagt implicite die *Ἐρώτησις* CXV u. CXVI der *Ὀρθόδοξος ὁμολογία*, die jedoch zu weitläufig ist um sie hier wiederzugeben. Makarius reassummirt dies [7]: „Die Ehe ist unzweifelhaft göttlicher Stiftung, ist ein Gesetz, welches der Schöpfer in den Organismus des Menschen gelegt hat und dann bestätigt und entfaltet in der vollendeten Offenbarung.“ — Sie weichen jedoch hierin von der evangelischen Kirche dadurch ab, dass sie lehren:

1. Die Ehe sei ein Sacrament. Der Kanon 1 des Trident. lautet: Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et propie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis a Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit. In der *Ὀρθόδ. ὁμολ. Ἐρ.* CXV. *Ποῖον εἶναι τὸ ἕκτον μυστήριον; Ἀπ. Ὁ τίμιος γάμος.* In der Synodus Hierosolymitana unter dem Patriarchen Dositheus v. J. 1672 gegen Cyrillus Lukaris (eigentlich gegen die Reformirten *ὡς κακοφρονοῦσιν οὗτοι αὐτοι οἱ καλουῖνοι δηλονότι*) wird Art. XV. der *Πρακτικὰ τῆς ἐν Γιασίῳ συνόδου* mit den andern Sacramenten hingestellt *τὸν τίμιον γάμον· ἃ παντα* (näml. Mysteria) *ὡς ἱερὰ καὶ θείας χάριτος μεταδοτικὰ ἡμῖν ἡ ἀρχαία κατέλιπε παραδόσις;* Wenn auch in dieser Kirche doch ein Unterschied der religiösen Dignität dieser Sacramente anerkannt ist, da es in der *Ὁμολογία τῆς ἀνατ. ἐκκλ* u. s. w. *συγγραφεῖσα ἐν ἐπιτομῇ διὰ Μητροφάνους ἱερομον. ... του Κριτοπούλου* v. J. 1625 cap. XII. heisst: *Γάμος ἐστὶν ἔννομος σύζευξις ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἐπὶ σωφρονισμῷ τῶν συζευγνυμένων ἐπινοηθεὶς καὶ ἐπὶ παιδοποΐᾳ. Καλεῖται δὲ καὶ οὗτος μυστήριον παρὰ τῷ Ἀποστόλῳ, οὐχ ὅτι τῇ αἰωνίῳ ζωῇ συμβάλλῃ, ὡς τἄλλα δύο μυστήρια, ἀλλ' ὅτι ἀφομοιοῦται τῷ Χριστῷ καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ. Καθὼς, φησὶν, ἠγάπησεν ὁ Χριστὸς τὴν ἐκκλησίαν, οὕτως ὀφείλουσιν οἱ ἄνδρες ἀγαπᾷν τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας· ἔτι μέγα τὸ μυστήριον· ἐγω δὲ λέγω εἰς Χριστὸν καὶ εἰς τὴν ἐκκλησίαν. Τίμιον οὖν τὸν γάμον ἡγεῖται ἡ ἐκκλησία, καὶ τήν κοίτην ἀμίαντον κατὰ τὴν ἀποστολικὴν διδασκαλίαν.*

Die evangelische Kirche bekennt dagegen: Matrimonium non est primum institutum in Novo Testamento, sed statim initio creato genere humano. Habet autem mandatum Dei, habet et promissiones, non qui-

[7]) Pravoslavno - dogmatičeskoe Bogoslovie (Orthodox - dogmatische Theologie) St. Petersb. 1853. B. V. S. 8.

dem proprie ad novum Testamentum pertinentes, sed magis pertinentes ad vitam corporalem; quare si quis volet sacramentum vocare, discernere tamen a prioribus illis debet, quae proprie sunt signa Novi Testamenti et sunt testimonia gratiae et remissionis peccatorum ... Quodsi matrimonium propterea habebit appellationem sacramenti, quia habet mandatum dei, etiam alii status et officia, quae habent mandatum dei, poterunt vocari sacramenta, sicut Magistratus, ... cur non addimus orationem, quae verissime dici potest sacramentum? Habet enim mandatum dei et promissiones plurimas, Apol. A. C. VII. p. 202 ff. Die Florentiner Synode v. J. 1439, auf welcher im Abendlande die Ehe zum ersten Male in kirchlich auctoritativer Weise für Sacrament erklärt wurde, will den Grund dessen darin finden: quod est signum coniunctionis Christi et ecclesiae secundum Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est. Ego autem dico in Christo et in ecclesia, womit die erwähnte Confess. des Metrophanes ganz übereinstimmt. — Die evangelische Kirche fasst den Begriff des Sacramentes weit strenger und beschränkt seine Sphäre genau; es muss ihr ein signum exhibitivum gratiae dei et remissionis peccatorum per Christum sein, so dass bei ihr nichts ein Sacrament heisst, womit sich die Einigung mit Christus nicht vollzieht. Das Abendland übersetzte das *μυστήριον* durch Sacrament; aber wie vielerlei Sinn verband man seit jeher mit dem ersteren Ausdruck? Im N. Testament bedeutet es bald den Rathschluss Gottes überhaupt, bald den zum Christenthum, bald etwas den Juden und den Heiden Unbekanntes, Geheimes, Nichtoffenbares, dagegen mit dem Worte Sacrament in den ältesten Schriften der Kirchenväter bald das Heiligthum, bald eine heilige Sache, religiöse Treue, ein Act der Religionsbethätigung, bezeichnet wird [8]). Wie Vieles wird selbst in den liturgischen Büchern der morgenländischen Kirche *μυστήριον* und in den der abendländischen Sacramentum genannt, was weder jene noch diese Kirche für ein Sacrament in dogmatischem Sinne anerkennt! Den Protestanten ist vermöge des mit dem Worte verbundenen streng abgegränzten Begriffs weder die Immanenz Christi in seiner Gemeinde noch weniger irgend ein Gleichniss derselben oder des göttlichen Reiches überhaupt ein Sacrament. Calvin [9]): Nihil hac ratione sacramentum non erit: quot in Scriptura parabolae sunt et similitudines, tot erunt Sacramenta. Der Auseinandersetzung der Kirchen in Betreff dieser Differenz und daher auch der Anbahnung gegenseitigen Verständnisses steht die Unbestimmtheit des katholischen Begriffs von diesem

[8]) Der Angriff Schulte's (§. 6 S. 6. Anm. 5) gegen Richter (K. R. §. 249) dass erst die Scholastiker den Begriff ausgebildet, ist schon längst gerichtet.
[9]) Inst. chr. rel. L. IV. cap. XIX. p. 34.

Sacrament sehr hinderlich im Wege. Das Tridentinum sagt nur [10]), dass die Ehe gratiam confert; der röm. Katechimus: ut populus ad veri Dei et Salvatoris nostri Christi cultum et religionem procrearetur atque educaretur Sacramenti dignitas illi tributa est. Worin aber die Würde eines Sacraments bestehe, wird nicht gesagt. Schulte [11]): „Es ist in Neuem Bunde nicht die Natur der Ehe verändert, sondern nur dieselbe zur Würde eines Sacraments erhoben; es ist nicht ein Neues zu dem Begriffe derselben hinzugekommen, sondern mit der Ehe als solcher die Gnade eines Sacramentes verbunden worden.“ Es frägt sich aber eben: worin diese Gnade des Sacraments bestehe, die mit der Ehe verbunden worden, da doch zu der Ehe durch Christus nichts weiter hinzugekommen, um so mehr, da derselbe Schulte sagt: „Eine Ehe ohne Sacrament gibt es nicht,“ demzufolge auch die Ehe der Juden und die Monogamie der Heiden ein Sacrament ist und in der That dem so sein soll nach Bellarmin [12]): Cum matrimonium fuerit ab initio mundi et apud infideles adhuc permaneat, nullae subsunt rationes, ut sacramentum novae legis et solius ecclesiae dici possit. Und doch wird in der oben I angezogenen Stelle aus dem Tridentinum Christus sacramentorum institutor atquae perfector genannt, in der oben unter 1. angeführten die Ehe unum ex septem legis Evangelicae sacramentis behauptet; Bellarmin aber direct [13]): matrimonia gentilium esse vera, legitima et largo modo sacramenta; wiederum in der Sess. XXIV. des Tridentinums: cum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet. Kutschker [14]) sagt uns, dass die Ehe der Nichtchristen ein Sacrament sei habitualiter, die zwischen Christen habitualiter und realiter; allein kann das ein Sacrament sein, dass die Gnade nicht in und mit sich führt? denn ist habitus bloss Anlage, Verhältniss, Gestalt, Schein, so wissen wir nicht, wie bei blossem habitus das Sacrament sein könne, wenn es nämlich nicht realiter da ist, und doch steht es [15]): quum sacramentum coniugii apud fideles et infideles existat. Zwingli [16]) sagt: Quid si ista vox nunquam esset christianis auribus audita? an matrimonium erat matrimonium et baptismus suo nomine contentus erat, similiter coena dominica? Quamquam ubi receptum est nomen nihil tumultuari velimus, sed hoc agere, ut intra fines suos sese

[10]) c. 1.
[11]) Eherecht S. 9.
[12]) De captiv. babyl. cap. de matrim. t. II p. 279.
[13]) Ebend. cap 3, §. 10.
[14]) l. cit. B. I. S. 22 u. 23.
[15]) c. 8. x. de diuort. (IV. 19).
[16]) Opera omn. t. II. p. 199.

contineat. Matrimonium sanctissima res est, nec sacramenti nomenclatione sanctior fit aut clarior, sed obscurior et confusior: nemo enim ignorat quid sit matrimonium, sed omnes ferme ignoramus quid sit sacramentum. Wir legen uns dies Alles so zusammen: Das Ehe-Sacrament besteht in der durch den Matrimonial-Consens vermittelten Gnade Gottes zur Erfüllung der heiligen Pflichten der Ehe und zur Zeugung und Erziehung der Kinder nach dem Wohlgefallen Gottes zu seinem Reiche; weil aber die Ehe das Nachbild der Einigung Christi mit seiner Gemeinde ist, demnach (bei Christen) in dem Herrn geschlossen wird, so ist die Ehe zwar an sich ein Sacrament als die Gnade wirkend, allein erst im Christenthume ein vollkommenes, weil von voller Gnadekräftigkeit begleitet. — In der orthodox-katholischen Kirche scheint das Sacrament der Ehe die priesterliche Einsegnung derselben zu constituiren; in dem 26 Kanon des VI oecum. Conc. heisst es nämlich: *εὐλογία γὰρ ἁγιασμοῦ μετάδοσις ἐστιν*; und bei Makarius lesen wir [17]), dass „das Sacrament der Ehe den bestimmten Personen zur natürlichen Zeugung der Kinder als künftiger Kinder der Kirche den Segen vermittele; es heilige 1, und so zu sagen begeistige das Eheband zweier Personen; 2, es festige dasselbe zur Unauflösligkeit; und 3, es helfe den christlichen Eheleuten in ihrem ganzen Leben mit, die gegenseitigen Pflichten nach dem Beispiele des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde zu erfüllen.“ — Weiter lehrt die röm. kathol. Kirche, dass das Sacrament der Ehe von dem consensus mutuus in matrimonium nicht getrennt werden könne, der consens daher die causa efficiens matrimonii sei [18]). In omni matrimonio coniunctio intelligitur spiritualis, quam conficit et perficit commistio carnalis; das Sacrament also sich schon mit dem Consens vollziehe, und die fleischliche Vermischung etwas Minderes sei, wodurch aber die Eheschliessung sich erst (und vielleicht der Consens vollends) vollzieht [19]). Matrimonium quidem non facit coitus sed voluntas, et ideo non solvit illud separatio corporis sed separatio voluntatis. Ideo qui dimittit coniugem suam, et aliam non accipit, adhuc maritus est. Hiernach wäre schon das Sacrament da, bevor die Ehe fleischlich vollzogen ist; dem ist jedoch wiederum entgegen die Bestimmung [20]): Cum societas nuptiarum ita a principio sit instituta, ut praeter commistionem sexuum non habeant in se nuptiae coniunctionis Christi et ecclesiae sacramentum, non dubium est illam mulierem non pertinere ad ma-

17) l. c. §. 233 u. 235.
18) c. 27. C. XXVII. qu. 2.
19) c. 1. C. XXVII. qu. 2.
20) c. 17. C. XXVII. qu. 2.

trimonium, cum qua docetur non fuisse nuptiale ministerium. Die meisten Lehrer scheinen aber dies Letztere aufzugeben und den Vollzug des Sacramentes in dem Consens, und nur den Abschluss des Consenses und den Vollzug der Ehe in dem Coitus zu sehen, so dass es nicht der Coitus, sondern der Consens ist, in welchem das Wesen der Ehe beruht, der die Verbindung zur Ehe macht. Da nun in der röm. kath. Kirche die Ehe in einigen Fällen noch aufgelöst werden kann, wenn sie nicht bereits fleischlich vollzogen ist: so scheint hiernach der Grund der Unauflöslichkeit der Ehe in dem im fleischlichen Vollzug sich abschliessendem Consens und darum in dem in diesem Consensabschluss sich vollendendem Sacrament zu liegen, was auch der römische Katechismus zu bestätigen scheint. Quamvis enim matrimonio, quatenus est naturae officium, conveniat, ut dissolvi non possit, tamen id maxime fit, quatenus est sacramentum. Wir können nicht anders annehmen, als dass hiernach das Sacrament mit der Einwilligung zur Ehe, im Consens sich vollziehe, die Abschliessung des Consenses aber durch die fleischliche Vermischung. Das Sacrament also sei schon auch vor der letzteren, aber abschliesslich nur in der Vollendung des Consenses durch die Vermischung vollzogen. Wer bei der Eheschliessung der Administrator Sacramenti sei, darüber sind die Lehrer der röm. kath. Kirche bis jetzt noch nicht einig; die Mehrzahl scheint der Ansicht zu sein, dass sich das Sacrament die Eheweber selbst administriren. In dem Rituale Treviranum [21]) v. J. 1836 steht es ausdrücklich: „was wir hier (bei der Trauung) vornehmen, ist kein Sacrament, sondern es ist eingesetzt, um die Gläubigen zu dem Segen vorzubereiten, den Christus Jesus dem Sacramente der Ehe beigelegt hat.“ In der orthod. kath. Kirche ist ebenfalls die Scortation weder die Ehe, noch ihr Anfang ἡ πορνεία γάμος οὐκ ἔστιν ἀλλ᾽ οὐδὲ γάμου ἀρχή [22]); die Ehe macht auch hier die Einwilligung zu derselben, näher, die Erklärung und Einsegnug derselben, nicht aber die fleischliche Vermischung [23]), und wir finden nicht, dass nach ihrer Ansicht der Abgang der fleischlichen Vermischung die Ehe unvollzogen liesse. Hier kann also auch keine Frage entstehen, ob das Sacrament schon mit der gegebenen Einwilligung oder erst mit der fleischlichen Vollziehung der Ehe sich mitvollziehe, da wir es ziemlich sicher annehmen können, dass diese Kirche den Vollzug des Ehesacramentes in der priesterlichen Benediction anschaue. So lehrt auch der Bischof Makarius [24]): „Unter dem Namen

[21]) Daniel Codex liturgicus universae ecclesiae t. I—V. Lips. 1847—1853 B. I. S. 270.
[22]) Basilius Kan. XXVI.
[23]) Kormč. II. 48 t. 3 u. 17.
[24]) l. cit. B. V. S. 233.

dieses Sacramentes wird solch eine priesterliche Handlung verstanden, in welcher den sich ehelichenden Personen, nachdem sie vor der Kirche sich gegenseitige eheliche Treue angelobt haben, die Gnade Gottes durch die Segnung des Priesters von Oben vermittelt wird, welche ihre Verbindung heiligt, sie zum Bilde der geistigen Einigung Christi mit der Gemeinde erhebt und ihnen darum zur erfolgreichen Erreichung der Ehezwecke behilflich ist.“ Summa: in der röm. kath. Kirche, scheint uns, vollzieht sich das Sacrament durch den Consensus, welcher aber erst in der geschlechtlichen Verbindung sich völlig vollführend abschliesst; in der orthod. katholischen durch die priesterliche Benediction; das Wesen desselben ist in beiden Kirchen die Wirkung der Gnade Gottes zur Erfüllung der ehelichen Pflichten und gottgesegneter Kindererziehung zur Mehrung des göttlichen Reiches.

Die Ehe für eine Ursächlichkeit der göttlichen Gnade in Christo anzusehen, sie in dem Sinne für ein Sacrament zu halten, welchen Sinn die evangelische Kirche eben mit dem Worte Sacrament verbindet, ist unmöglich. Die Ehe hat Gottes Befehl und Anordnung, Gottes Mitwirkung, Gottes Verheissungen und göttlichen Segen, und wenn sie hierdurch schon ein Sacrament ist, so stimmt dem die evangelische Kirche vollkommen bei. In diesem Stücke thun die gegnerischen Eiferer der evangelischen Kirche Unrecht, dass „der Protestantismus seine heiligthumschänderische Hand an die sieben Sacramente angelegt.“ Die Ehe ist nur „das Gefäss, welches dem Geiste des christlichen Familienlebens bereitet ist, und der Geist und die Kraft Gottes kommt nicht aus dem Abbild seiner Lebensgemeinschaft, ... daher es unmöglich ist, die göttliche Ordnung der Ehe (unter Missverständniss von Eph. 5, 32) ein Sacrament in dem Sinne zu nennen, in welchen Taufe und Abendmahl so heisst [25].“

2. Wenn ferner die katholischen Kirchen mit der evangelischen die göttliche Stiftung der Ehe gleicher Weise anerkennen, so erkennen sie doch nicht mit ihr die göttliche Ordnung zu ihr in gleicher Weise an; stellen vielmehr das votum coelibatus als von höherer, sittlich-religiöser Dignität über die Ehe dar, obwohl es kein Sacrament ist. Das Tridentinum sagt Kanon X: Si quis dixerit, statum coniugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius manere in virginitate aut coelibatu, quam iungi matrimonio, anathema sit. Desshalb dürfe das Keuschheitsgelübde weder als gegen Gottes Gebot angesehen, noch der Ehe wegen aufgelöst werden. Dann Kanon IX.:

[25]) Harless. l. c. S. 270.

Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solemniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum, anathema sit, cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari. Daher wenn die copula carnalis noch nicht hinzugetreten ist, die Ehe des Gelübdes wegen getrennt werden könne nach Kanon VI: Si quis dixerit, matrimonium ratum non consumatum per solemnem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit.

Die orthodox-kath. Kirche hält zwar ebenfalls dafür, dass die Entsagung auf das eheliche Leben und eine Führung des Lebens in aller Keuschheit dem Eheleben vorzuziehen sei: „die Jungfräulichkeit ist besser als der Ehestand, wenn Jemand sie unbefleckt bewahren kann“ [26]); ja sie sieht scheel schon auf die zweite, noch mehr auf die dritte Ehe, und lässt die vierte gar nicht zu [27]); allein von einer Trennbarkeit der Ehe vor ihrer fleischlichen Vollziehung spricht sie gar nicht, weil sie den Unterschied nicht kennt, und in jedem Falle die Ehe auflöst, wenn beide Ehegatten vor oder nach der Copula carnalis ins Kloster treten wollen [28]); es darf aber weder die Nonne noch der Mönch, welche das feierliche Gelübde abgelegt haben, je giltig heiraten [29]).

Dem Allen kann nun die evangelische Kirche nicht beistimmen, weil sie solche Gelübde schon an sich für nichtig erkennt, und die Freiheit der Eheschliessung selbst ihnen gegenüber aufrecht erhält. Confess. Aug. de abus. II. 22 sagt die Ehe sei „mandatum et ordinatio Dei, quod nulla lex humana nec votum potest tollere, und die Apol. A. C. XI. p. 239: Paulus de coniugio tamquam de remedio loquitur, et propter illa incendia iubet nubere. Neqae hanc vocem: melius est nubere quam uri, ulla humana auctoritas, ulla lex, ulla vota tollere possunt, quia haec non tollunt naturam aut concupiscentiam. Retinent igitur ius ducendi omnes, qui uruntur. Et tenentur hoc mandato Pauli, propter fornicationem unus quisque habeat uxorem suam, omnes, qui non vere continent, de qua re iudicium ad conscientiam cuiusque pertinet. Ebenso die Hel. Conf. post. XXIX: Quodsi adempto rursus dono ustionem senserint durabilem, meminerint verbi apostolici: melius est nubere quam uri. Weil,

26) Katechismus S. 87.
27) Basilius Kan. 40. 50. 80.
28) Phot. Nomoc. t. XIII, cap. 24.
29) Basil. K. 6; Conc. Trid. K. 44.

wie Calvin [30]) sagt: Neque quispiam obstrepat ... dei se auxilio adiutum omnia posse; dei enim auxilium nonnisi iis adest, qui in viis suis ambulant, Ps. 91, 14. hoc est in sua vocatione, a qua se omnes subducunt, qui praeteritis dei subsidiis necessitates suas superare eluctarique inani temeritate contendunt.

II. Wie die evangelische Kirche so erkennen auch die beiden katholischen Kirchen die Ehe nur in der Monogamie an. Die römisch-katholische Kirche lehrt: Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari et coniungi Christus dominus aperte docuit, im Eingange der Sess. XXIV des Tridentinums, und der Kan. 2 lautet: Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit [31]); und die orthodox-kath. Kirche hat [32]), wie schon erwähnt, selbst die successive Bigamie scheel angesehen, die Monogamie also in engere Gränzen gezogen. Es behaupten auch beide Parteien, die protestantische und die katholische, die Unzertrennlichkeit der Ehe und verlangen die Lebensgemeinschaft, jedoch auf verschiedene Weise.

a) Die römisch-katholische Kirche setzt die Untrennbarkeit der Ehe vorwiegend in die Verpflichtung zur Ausschliessung legaler Gemeinschaft mit einer dritten Person. Sie fordert dies auf eine so absolute Weise, dass bei Lebzeiten des einen Gatten der andere, sobald er ausser dem

[30]) Inst. chr. rel. L. II. c. VII, 42.

[31]) Bei Gelegenheit der Beiziehung dieses Kanons sagt Pachmann B. II. §. 361 dass er „durch eine traurige Verirrung der Reformation von Luthers Partei" veranlasst worden sei, nämlich nach B. II. §. 389 „einer gewissen protestantischerseits goutirten Bigamie aus Luthers Zeiten." — Schulte behauptet S. 199. Anm. 1. „Im Protestantismus hat es bekanntlich in höchsten Kreisen viele Doppelehen gegeben, u. A. die Philipp's des Grossmüthigen mit Margaretha von Saal." Wer sich über das Concubinat Philipps näher unterrichten will, kann es leicht aus Walch X. S. 866. Irmischer B. 55, S. 258 ff. De Wette V. S. 236 thun, aber nicht aus Bossuet, wie Schulte es gethan. Und wo sind die vielen Doppelehen in höchsten Kreisen? Und wo ist, wenn Schulte sie nicht nachweisen kann, der „Funke von Rechtlichkeit" an welchen er die Protestanten so gerne mahnt? Wenn Pachmann S. 267 Anmerk. 5 sagt: „Gewiss, wäre Polygamie an sich (suapte natura) schlecht, Gott könnte von ihr so wenig dispensiren, als von der Polyandrie": wer goutirt nun die Polygamie: Gott, die Protestanten oder Herr Pachmann? Die von Gregor IX. genehmigte Doppelehe des Grafen Ernst III mit Melechsala, gehört H. Schulte „in's Reich der Fabeln." Immerhin! Siehe übrigens Thilows Beschreibung des Grabes u. s. w. des Grafen Ernst III. mit vielen archivalischen Auszügen, Gotha 1836. Wir wünschten, dass sich solcher Incriminationen, oder, wie wir's glauben, leerer Affectationen eines nicht ernst gemeinten Hasses gegen den Protestantismus christliche Rechtslehrer enthalten. Zungen, die aus der Geschichte gerne Gift saugen, wird die Geschichte stets Gift genug liefern gegen den Protestantismus eben sowohl wie gegen den Katholicismus. Leider gibt es solcher historischer Pharmaceuten genug hüben und drüben, die mit ihren Pillen die Welt heilen wollen, sie aber nur vergiften.

[32]) Apost. Kan. 47; Basil 80; Chrysost. de non iterandis coniug. n. 1. u. 2.

Sacramente in dem Consensus auch noch die fleischliche Vermischung vollzogen hat, wenn übrigens die Ehe giltig geschlossen worden, auf keine Weise sich mit einer andern Person verehelichen darf, ausser in dem Falle, wenn von beiden nichtchristlichen Ehegatten der eine Christ wird, und der andere nicht oder nicht ohne Christi Lästerung mit ihm die Gemeinschaft pflegen will. Sie schwächt aber dem gegenüber in dem Begriff die Forderung des Gemeinschaftslebens mit dem eigenen Gatten ab, und lässt daher auch eine Scheidung von Tisch und Bett auf bestimmte und unbestimmte Zeit, ja sogar auf Lebenszeit aus gewissen Gründen zu, ohne zu meinen die Ehe sei aufgehoben: kurz, der römisch-katholischen Kirche erscheint das Wesen der Ehe in der Verpflichtung bei gegenseitigen Lebzeiten mit keiner dritten Person die legale Gemeinschaft eingehen zu können, in dem Eheband. Docendum est, sagt der röm. Katechismus, quamvis haec omnia in perfecto matrimonio insint, consensus videlicet interior, pactio externa verbis expressa, obligatio et vinculum, quod ex pactione efficitur, et coniugum copulatio, qua matrimonium consumatur; nihil horum tamen matrimonii vim et rationem proprie habere, nisi obligationem illam et nexum, qui coniunctionis vocabulo significatus est... Patet matrimonii naturam et rationem in vinculo illo consistere ... Parochi fidelibus tradent, matrimonii naturam et vim in vinculo et obligatione sitam esse, ac praeter consensum, eo quo dictum est modo expressum, ut verum matrimonium existat, concubitum necessario non requiri. Dieser Consensus sei die Uebergabe des Rechtes auf den Leib: ut ius alteri coniugi tribuat in corpus alterius. So lautet nun das Tridentinum [33]: Si quis dixerit, propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a coniuge dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit; und [34]: Si quis dixerit ecclesiam errare, cum docuit et docet iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius coniugum matrimonii vinculum non posse disolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero coniuge vivente matrimonium contrahere moechariqne eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit [35]. Endlich Kan. VIII:

[33]) Can. V.

[34]) Can. VII.

[35]) Die Textirung dieses Kanons hat seine eigene Geschichte (Siehe Pallavicini hist. conc. trident. l. 22. c. 4. n. 7.). Die erste Fassung lautete gegen die Lehre von der Trennbarkeit der Ehe, es sollte diese Lehre, dass die Ehe trennbar sei, verdammt werden. Auf die Vorstellungen der Venezianer, dass die römisch-katholischen Griechen, welche die Ehe wegen Ehebruch trennen, dies sehr übel nehmen würden, hat man die Verdammung der Be-

Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter coniuges quoad cohabitationem ad certum, incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit. Kurz, man kann sagen: die römisch-kath. Kirche lässt die Trennung vom Gemeinschaftsleben zu, aber nicht die Trennung von dem Bande.

b) Die evangelische Kirche spannt dagegen die Verpflichtung zum Ausschluss jedes Dritten durchaus nicht höher als die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft mit dem Gatten selbst. Ihr ist die Ehe nicht da, wenn die Ausschliesslichkeit des Dritten nicht da ist, und ebenso nicht, wenn die Lebensgemeinschaft mit dem Gatten nicht da ist. Die evangelische Kirche hält die Ehe für zerstört, wenn die Ausschliessung jedes Dritten nicht aufrecht erhalten wird, sie hält sie ebenso für zerstört, wenn das gemeinsame Leben der Gatten nicht aufrecht erhalten wird; ist aber in dem einem oder in dem anderen Fall die Ehe zerstört, so fällt sie das Erkenntniss, dass die Ehe nicht bestehe: sie erkennt eben so wenig bei Ehebruch als bei lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett die Ehe für bestehend an. Darum schreibt Luther [36]): „Wir geben den Rath, weil das Scheiden vom Bette und Tische kein recht Ehescheiden ist, dass kein Fünklein der Ehe da bleibet (denn was ist's für eine Ehe von Tisch und Bett geschieden sein, denn eine gemalte oder geträumte Ehe?) so mag er wohl eine andere nehmen, und ist kein Gebot Gottes da, das ihm gebiete, ohne Ehe zu bleiben, oder die Unreine zu behalten.“ Darum Calvin [37]): si innocenti non concederetur aliud coniugium, id esset nomine diuortium non re; und Beza [38]): potestatem facimus novi coniugii, illi praesertim, qui diuortio causam non praebuit: idque a nobis recte concedi tum ex Dei verbo, tum ex veteris ecclesiae usu docemus. So fordert die evangelische Kirche das Gemeinschaftsleben nicht nur nach der negativen Seite der Ausschliessung jedes Dritten, sondern auch nach der positiven Seite der Bethätigung der Gemeinschaft mit dem eigenen Gatten. Ist doch nur diese positive Seite der Grund jener negativen, ohne welche die negative Seite innerhalb der Sphäre des moralischen und gesetzlichen Lebens allen Sinn und Halt verliert.

hauptung, dass die Ehe trennbar sei, unterlassen, und sodann in der zweiten Textirung, wie der Kanon nun lautet, nur die Bestreitung der Lehre von der Untrennbarkeit verdammt. — Die Synode verdammt nicht diejenigen, welche die Ehe trennen oder die Trennbarkeit behaupten, sondern die, welche die römisch-katholische Kirche eines Irrthums zeihen, wenn sie behauptet, dass die Ehe untrennbar sei. Siehe auch Natalis Alexander histor. eccl. sec. XV et XVI. t. 18. S. 751 ff.

36) Von Ehesachen Art. IV. bei Irmischer B. 23. S 131.

37) l. c. in harmon. Evang.

38) De eccles. c. V. 39.

Nur weil der Instinct ausschliesslich zur Ehe gottgeordnet ist, ist die aussereheliche Vermischung eine Sünde. Das Matrimonium als die Eheschliessung bleibt blos ein bürgerlicher Vertrag, wenn es nicht zugleich ein coniugium als Ehegemeinschaftsleben ist. Selbst die Analogie der Verbindung Christi mit seiner Gemeinde geht völlig auf: wie der nicht mehr ein Christ ist, der ein Mahomedaner wird, indem er die Gemeinschaft mit Christus aufhebt, eben so besteht zwischen den zwei Personen keine Ehe deren Gemeinschaftsleben völlig aufgehoben ist. Ist doch selbst der Tod nur aus dieser Ursache ein Trennungsgrund. Die Entgegnung gilt nicht, dass der Tod die Ehe trenne, weil die Verpflichtung nur auf Lebenszeit des Einen oder des Anderen eingegangen ist; denn ist nicht ebenso die Verpflichtung eingegangen zur absoluten Ausschliessung jedes Dritten, und ebenso die Verpflichtung zum Gemeinschaftsleben der Gatten: wenn also bloss diese Verpflichtung der Grund der Ehetrennung durch den Tod wäre, und nicht die durch den Tod eingetretene Auflösung der Ehe selbst, nach welcher moralischer oder gesetzlicher Zumuthung könnte man die anderen Verpflichtungen, welche so recht eigentlich das Wesen der Ehe betreffen ignoriren? Es steht felsenfest: ist die Gemeinschaft zwischen den Gatten nicht da, so sind sie sich keine Gatten, ob sie leben oder nicht. Nicht zur unsittlichen Freiheit des Fleisches dienend ist diese Lehre der alten Kirche, der evangelischen A. u. H. Confess. und der orthodox-katholischen; sondern vielmehr zur Wahrung der Heiligkeit der Ehe, nämlich um der Unzucht und den wilden Kebsehen zu wehren. Die Worte des Tridentinums: Adversus quam (novam legem) impii homines huius seculi insanientes non solum perperam de hoc venerabili sacramento senserunt, sed more suo praetextu Evangelii libertatem carnis introducentes, multa ab ecclesiae catholicae sensu et ab apostolorum temporibus probata consuetudine aliena, scripto vel verbo asseruerunt, treffen das reine Bewusstsein der evangelischen Kirche von der Heiligkeit der Ehe und der heiligen Führung derselben nicht im Mindesten.

Die orthodox-katholische Kirche stimmt hierin mit der evangelischen völlig überein, und erkennt an, dass die Ehe moralisch und nach göttlichem Gebot unzertrennlich durch die Sünde des Ehebruchs und durch die Aufhebung der Gemeinschaft zwischen den Gatten völlig aufgehoben wird, wobei die Imputation demnach nur den Schuldigen trifft, ohne Imputation des Einen oder des Anderen aber nur durch den natürlichen Tod, und das, was diesem völlig gleich kommt. Die ältere Praxis war so streng, dass bei Ehebruch des Weibes amtlich die Trennung ge-

fordert und dem unschuldigen Manne zur Pflicht gemacht wurde [39]), weil nach dieser Ansicht ἡ τῷ μοιχαιῷ συζῶσα, μοιχαλίς ἐστι πάντα τὸν χρόνον, und der eigene Gatte derselben mit ihr wiederum vereinigt dadurch wieder selbst in dasselbe unreine Verhältniss käme, nachdem zufolge 5. Mos. 24, 4. eine von ihm selbst Entlassene, die sich darauf mit einem andern Manne vereinigt hatte, nach dessen Tode oder nach ihrer Entlassung von ihm nicht wieder genommen werden durfte.

III. Was den Ehezweck anbelangt, so sind die evangelischen und katholischen Kirchen hinsichtlich der materiellen Fassung desselben vollkommen einig. Der römische Katechismus gibt unter der Ueberschrift: Matrimonium quibus causis ineundum? den natürlichen Instinct des Geschlechts zum Geschlecht, das mutuum auxilium, die procreatio sobolis et eius educatio, endlich die vitatio scortationis als den Zweck an, zu welchem die Ehe eingegangen werden solle. Aus der verschiedenen Stellung jedoch dieses Zweckes in dem Ehebegriff selbst zeigt sich der Unterschied beider Auffassungsarten. Daraus, dass die römisch katholische Kirche die vis matrimonii oder anders das Wesen der Ehe ausserhalb ihres Zweckes stellt, scheint uns hervorzugehen, dass den römisch-katholischen Ehebegriff mehr das Gesetz zum Institut der Ehe, den evangelischen mehr die Realität der Ehe nach ihrem Institut beherrsche: der Ehebegriff von Seite des Ehezweckes aufgefasst, tritt abermals für die röm. kathol. Kirche mehr als Eheschliessung mit ihrem Recht und ihrer Verpflichtung, für die evangelische Kirche als die Eheführung mit ihrem Leben nach dem Recht und der Verpflichtung auf; dort matrimonium, hier coniugium, und es ist das kein Zufall, dass die r. kath. Kirche vorwiegend jenen, die evangelische vorwiegend diesen Terminus gebrauchen. Gerhard sagt [40]): Formam ergo coniugii (unter der Form war damals stets das Wesen verstanden) statuimus non consensum, sed ex consensu ortam legitimam et indissolubilem coniunctionem unius maris et unius foeminae in carnem unam, vel quod idem est, ipsum nexum et obligationem coniugalem ex mutuo utriusque partis in unam carnem consensu ortum. Hanc coniugii formam exprimit: 1) ipsa institutio divina Gen. 2, 24. Matth. 19, 5; — 2) definitio coniugii in iure civili tradita; — 3) eandem probat manifesta ratio *a)* dat esse rei, *b)* rem a re distingvit, *c)* dat operationem composito. Kurz, der Unterschied in der Fassung des Ehebegriffs von dieser Seite ist der, dass das Prädicat in der röm.-katholischen Ehebegriffsformel das Subject wird, in der evangelischen sammt der Begränzung desselben

[39]) Basil. K. 39; Phot. Nomoc. t. XIII. c. 4, in der Erklärung Balsamons Vlastar bei Leunclav. VIII. 22, c. 6. 134, c. 10.

[40]) Locus XXVI. §. 400.

durch das Subject in dem r. kath. Begriff: heisst es dort, die vis, virtus der Ehe sei die Verpflichtung zur ausschliesslichen Lebensgemeinschaft, so heisst es hier, sie sei die ausschliessliche Lebensgemeinschaft nach der Verpflichtung. Die Angabe der Ehezwecke brauchen wir nicht zu wiederholen, weil sie dieselben sind, die wir oben §. 6. III. angegeben haben, sowohl nach der Lehre der röm. katholischen — das mutuum adiutorium und die bona coniugii [41]), — als der orthodox-katholischen Kirche [42]), Meidung der Unkeuschheit, Kindererzeugung, gegenseitige Hilfsleistung — *κάθα κίνδυνον τῆς πορνείας καὶ ἀκρασίας, . . . μὲ τὴν τιμίαν γέννησιν, . . . ὁ ἄνδρας δίδει τὸν ἑαυτόν του πιστὸν σύντροφον εἰς τὴν γυναῖκα, καὶ ἡ γοναῖκα εἰς τὸν ἄνδρα* [43]).

IV. Beide Parteien sind endlich auch darin einig, dass die Ehe frei eingegangen, gesetzmässig geschlossen, heilig gehalten und geführt werden müsse; dennoch gränzen sie die Sphären jener Freiheit und Gesetzmässigkeit verschieden ab, und fassen den Sinn und die Bedeutung der Heiligkeit der Ehe und der Eheführung in Betreff der Anerkennung des giltigen Bestandes der Ehe verschieden auf.

1. Die römisch-katholische Kirche fordert die Freiheit zur Eheerklärung und die Fernhaltung jedes Zwanges. Sie beschränkt zwar die Freiheit nicht durch die Moralität, um die Ehe als legitim erscheinen zu lassen, den Zwang will sie aber eben so absolut fern gehalten wissen, wie die evangelische Kirche. Ita plerumque temporalium dominorum ac magistratuum mentis oculos terreni affectus atque cupiditates excoecant, ut viros et mulieres sub eorum iurisdictione degentes, maxime divites, vel spem magnae haereditatis habentes, minis et poenis adigant cum iis matrimonium invitos contrahere, quos ipsi domini vel magistratus ipsis praescripserint. Quare quum maxime nefarium sit, matrimonii libertatem violare et ab eis iniurias nasci a quibus iura exspectantur, praecipit sancta synodus omnibus cuiuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant [44]). Allein, obwohl die r. kath. Kirche den Kindern das vierte Gebot einschärft, gewährt sie ihnen doch die Freiheit, auch ohne, ja wider die Zustimmung der Eltern giltige Ehen eingehen zu können: dubitandum non est, clandestina matrimonia,

41) C. 10. C. XXVII. qu. 2.
42) Clemens Alex. Strom. II, 12. Chrysost. 43. n. 9. Makarius Dogmatik. V. §. 233.
43) *Ὀρθοδ. ὁμολ. προτ. μερ; ἐρωτ.* CXVI.
44) Conc. trid. Sess. XXIV. Cap. 9.

libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sint illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse [45]). — Die orthodox-katholische Kirche will ebenfalls allen Zwang fern gehalten wissen, *μὴ ἀναγκάσθω πρὸς γάμον ἐλθεῖν παρὰ τοῦ ἰδίου πατρὸς* [46]); allein die heimliche Ehelichung ist mit Anathem belegt [47]), die Ehelichung des Minderjährigen ohne väterliche Zustimmung für Unzucht erklärt, da *αἱ κόραι, αἱ παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς ἀκολούθησασαι, πορνεύουσιν* [48]). Sie behauptet auch die Berechtigung zur Eheschliessung, jedoch unter gewissen Bedingungen: Conf. Kritop. c. XII. *Οὐδένα δὲ τῶν βουλομένων ὑπειδῦναι τῷ τοῦ γάμουζυγῷ κωλύει αὔτη, ἀλλὰ πᾶσι συγχωρεῖ ἐξετάσασα πρότερον τὰ εἰκοτα.* So bekennen auch die evangelischen Kirchen (Grund göttlicher Ordnung Exod. 22, Deuter. 7 und 22, Jerem. 29 u. 1 Kor. 7) Art. Smalc. de potest. episcoporum: etiam iniusta lex est, quae in genere omnes clandestinas et dolosas desponsationes, contra ius parentum approbat [49]), und H. C. post. XXIX: contrahantur (coniugia) cum consensu parentum, aut qui loco sunt parentum. Erscheint der evangel. und der orthod. kath. Kirche die Freiheit der Kinder über die Gränzen der christlichen Pflicht der Achtung und des Gehorsams gegen die Eltern zu weit ausgedehnt; so wird auch wiederum die Freiheit der Eheschliessung in den beiden katholischen Kirchen durch manche Hindernisse beschränkt, die der evangelischen Kirche nur als unberechtigte Gewissensbeschwerungen erscheinen, wie durch das Cölibat, das Gelübde, die geistliche Verwandtschaft u. s. w. Der K. 4 des Trident. sagt: Si quis dixerit, ecclesiam [50]) non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis erasse, anathema sit. Wogegen die Art. Smalc. de potest. episcoporum sagen: Traditiones de cognatione spirituali sunt iniustae. Iniusta etiam est traditio, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum diuortium. Est et iniusta lex de coelibatu sacerdotum. Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus.

45) Conc. trid. Sess. XXIV. c. 1.
46) Basil K. 3. Harmenop. IV, 4.
47) Kormč. II. t. IV. 27.
48) Basil K. 38.
49) Cfr. Chemnitii Examen conc. trid. de clandest. matrim.
50) Dass hier unter ecclesia die römische Hierarchie verstanden wird, ist an sich schon klar. Weitläufig verfechtet diesen Kanon Petr. Deodatus Nicopolitanus in der Schrift: Defensio trident. canonum de eccl. potestate in dirimentia matrim. impedimenta ... accedit anonymi dissert. qua propugnatur pontificia auctoritas in eadem impedimenta. Hierapoli 1786.

2. In Betreff der Gesetzmässigkeitsforderung für die Ehen sind beide Kirchen darin einig, dass sowohl die göttliche als auch die kirchliche, als endlich auch die bürgerliche Ordnung beobachtet werden solle: allein in Bezug auf die Giltigkeitsanerkennung solcher Ehen stellen sie ihre Forderungen verschieden. Die evangelische Kirche hält sich nicht für einen Urquell solcher Gesetze, welche die Giltigkeit der Ehe oder ihre Ungiltigkeit bestimmen, sie erkennt für solche nur einerseits das Wort Gottes und andererseits die bürgerliche Gesetzgebung, da die Obrigkeit zur Ordnung der irdischen Gemeinschaftsverhältnisse von Gott gesetzt ist, und es bindet die evangelische Kirche die Beobachtung dieser ebenfalls an das Gewissen, so lange sie nur nicht dem göttlichen Worte widersprechen; ihre eigene Disciplinarvorschriften hält sie nicht als von solcher Tragweite, dass sie die Ehe giltig oder ungiltig machen könnten. Ihr ist die bürgerlich ungiltige Ehe keine Ehe, und die gegen das Wort Gottes noch weniger, selbst wenn sie die bürgerlichen Gesetze nicht verböten, aber die Kirche hält sich nicht für berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit irgend welche Giltigkeitshindernisse aufzustellen, wie sie zu dem geoffenbarten Sittengebot Gottes nichts hinzufügen noch etwas davon nehmen zu dürfen glaubt. Ihre Vorschriften gelten ihr nur als Hilfsmittel des christlichen Glaubens und Lebens, ihre Disciplinarordnungen in Hinsicht auf die Eheschliessung sind nur Vorsichtsmassregeln zur Einhaltung der göttlichen Gebote. Dagegen hält sich die röm. kath. Kirche für befugt, auch einige nicht auf natürlicher und nicht auf göttlicher Ordnung der Ehe, sondern bloss auf der Disciplin der kirchlich-socialen Gemeinschaft beruhenden Bedingungen für die Giltigkeit der Eheschliessung aufzustellen und zwar in der Weise, dass beide die kirchlichen und die göttlichen Bedingungen, aus kirchlicher Machtvollkommenheit in einzelnen Fällen auch nachgesehen werden können, und nur die göttlichen, welche zugleich natürliche Bedingungen sind, indispensabel bleiben. Der Staat kann noch welche Bedingungen hinzufügen, allein diese können nicht mehr die durch die Kirche anzuerkennende Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe betreffen. Die Ehe ist vor dem r. katholischen Forum giltig, sobald bei ihrer Schliessung den göttlichen, kirchlichen und natürlichen Bedingungen genug geschehen, mögen noch so viele bürgerlichen Bestimmungen ausser Acht gelassen worden sein; dagegen ist sie ungiltig, wenn bei ihrer Schliessung auch alles eingehalten worden wäre, was der Staat fordert, sobald auch nur ein von der Kirche aufgestelltes Giltigkeitshinderniss unterlaufen ist. So erklärt Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei vom 28. August 1794 die Ansicht, welche: civili potestati ius attribuit sive absolvendi sive restringendi im-

pedimenta ecclesiae auctoritate constituta vel comprobata, item qua parte supponit ecclesiam per potestatem civilem spoliari posse iure suo, dispensandi super impedimentis ab ipsa constitutis vel comprobatis, — für: libertatis ac potestatis ecclesiae subversiva, Tridentino contraria, ex haereticali damnato principio profecta. So nimmt die röm. katholische Kirche die Cognition über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Eheschliessungen allein und ausschliesslich für sich in Anspruch, dem Staate nur die Bemessung der bürgerlichen Folgen überlassend: Si quis dixerit, sagt der XII. Kan. des Tridentinums, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit. — Die orthodox-katholische Kirche nimmt die Cognition über die Ehen ebenfalls für sich in Anspruch; nicht aber die Legislation für deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit ausschliesslich des Staates, sondern mit diesem, und namentlich zur Bestimmung der Auflösungs- oder Trennungsfälle. Sie erkennt also die Mitgesetzgebung des Staates in Betreff der Giltigkeit und der Trennung der Ehen an [51]).

3. Alle Parteien fordern endlich eine heilige Führung der Ehe; sie stellen aber wieder auch diese Forderung verschieden, indem alle nicht röm. kath. Kirchen die Ehe bei der sündigen Durchbrechung der göttlichen Ordnung nicht mehr als bestehend anerkennen, die röm. katholische sie trotz der Entheiligung durch die Sünde noch für bestehend erachtet, wie wir dies schon in dem Vorangehenden dargelegt haben.

II. Hauptstück.

Stellung der Kirche zur Gesetzgebung und Cognition über die Ehe.

§. 8.

Princip dieser Stellung.

1. Die evangelische Kirche will in keiner Weise ein Staat, ein Reich sein, legt sich dem gemäss auch keine Machtvollkommenheit bei, über die Ehe etwas zu bestimmen, was der, in dem geschriebenen Worte Gottes kundgegebenen Ordnung, oder den, von der legitim bestellten

[51]) Siehe besonders bei Justelli die Darlegungen von Balsamon. B. II. p. 817, 831 und 841; bei Beveregius Synod. II. p. 150; bei Assemani bibl. iur. orient. Rom. 1762 II. c. 32; Biner's Gesch. der Novellen, Berl. 1824. p. 159; Mandics: de causis connubium discindentibus secundum canones ecclesiae orientalis et leges imperiales byzantinas. Lipsiae 1849. S. 36 u. 37.

Obrigkeit für die irdischen Verhältnisse unter den Menschen gegebenen Gesetzen gleich zum Behufe der Giltigkeit derselben beobachtet werden müsste. Sie beugt sich vor dem Worte des heiligen und gnädigen Gottes und hält für ihre einzige Aufgabe, dem an dieses Wort gebundenen Geist die freie Circulation in den Gewissen zu vermitteln und zu sichern, so wie mit dem Dienst am Sacrament der Einigung der Gläubigen mit dem Erlöser behülflich zu sein. Alle ihre kirchenregimentlichen und seelsorgerlichen Thätigkeiten beziehen sich nur hierauf. Weil sie aber als eine bestimmte, eine ihres Glaubens sich bewusste Gemeinschaft ist, so hat sie nicht nur die Aufgabe, die in der Schrift zum Ausdruck gekommene göttliche Ordnung der Ehe zu lehren, im Gewissen lebendig zu erhalten und zu pflegen; sondern auch disciplinarisch darauf zu sehen, dass ihre Mitglieder diese Ordnung einhalten: ne incestae fiant nuptiae, neque contra verbum dei. Die Berechtigung der Kirche geht also eigentlich hinsichtlich der Gesetzgebung nicht weiter, als das in der Schrift Liegende zu ermitteln, oder, da sie schon eine gewordene Gemeinschaft ist, die sich schon um das in der Schrift Gefundene und zum Bekenntniss Formulirte gesammelt hat, nicht weiter, als die von ihr für göttlich erkannten Gebote und Lehren in Anwendung zu bringen, das Bewusstsein von ihnen in Evidenz zu halten und den Gläubigen behülflich zu sein, ihr eheliches Leben nach ihnen einzurichten und zu führen. Sie selbst kann keinerlei Vorschriften geben, welche der göttlichen, in der Schrift niedergelegten Ordnung gleich kämen und Bedingungen enthielten, welche gleichmässig mit jenen aus der Schrift genommenen die Ehe vor Gott giltig oder ungiltig machten; von jenen kann sie nie und Niemand dispensiren; zu diesen kann sie nie und Niemand absolut binden. Demgemäss aber geht auch ihre Cognition über die Ehe nicht weiter, als zu erkennen, ob irgend ein Fall der Ordnung Gottes gemäss sei oder ihr widerspreche, die bestimmte Ehe demnach im Gewissen und vor Gott giltig sei oder nicht, und ob bei der Ehe auch die kirchlichen Vorschriften der Vorsicht, in Berücksichtigung der Umstände eingehalten seien; so dass sie bei einem Erkenntniss über die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wohl irgend welche Disciplinarstrafen zur Fernhaltung der Aergernisse und zur Aufrechterhaltung der der Gemeinschaft schuldigen öffentlichen Achtung auferlegen kann, nie aber bei Einhaltung der göttlichen Ordnung und bei Vernachlässigung bloss kirchlicher Vorschriften die Ehe im Gewissen und vor Gott für ungiltig erklären.

Die Ehe hat aber nicht nur eine religiöse Bezogenheit und Bedeutung, sondern auch einen natürlichen Grund, und führt demzufolge nothwendig bürgerliche Verhältnisse mit, zu deren Ordnung die Obrigkeit

göttlich berufen ist. In den Gesetzen, welche die Obrigkeit ihrem Berufe gemäss zu den Zwecken der menschlichen Gemeinschaft überhaupt und unter den Verhältnissen der bestimmten Staatsordnung gibt, kann die Kirche mit ihren Rathschlägen, Anträgen, Bitten und auf das Wort Gottes gestützten Zumuthungen mitconcurriren; aber es steht ihr keine Machtvollkommeit zu, von ihrer Zustimmung oder Nichtzustimmung die Geltung derselben, wenn sie nur nicht mit deutlichem Worte Gottes im Widerspruche stehen, abhängig zu machen, oder sie zu ignoriren. Werden die Diener der Kirche zur Cognition auch über die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze zugezogen, oder wird die Cognition über die volle Giltigkeit der Ehe nach dem Worte Gottes und nach dem Staatsgesetz dem kirchlichen Regiment zugewiesen, so kann in letzterer Beziehung die Bestellung dazu nur vom Staate ausgehen, in ersterer Beziehung muss vom Staate das Kirchenregiment gehört werden.

Kommen also irgend welche Fälle vor das kirchliche Forum der evangelischen Gemeinschaft, um über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der bestimmten Ehe zu erkennen: so richtet sich dasselbe dabei durchaus nur 1) nach dem Worte Gottes, wie dasselbe die evangelische Kirche zu verstehen bekennt, und aus dem sie die Principien abgeleitet hat, die allüberall die evangelische Kirche der A. und H. Confession in den Eheangelegenheiten befolgt; 2) nach den bürgerlichen Gesetzen desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Ehegericht fungirt. Beides, aber auch nur dieses wendet das evangelische Forum an, mögen die Fälle solche Ehen betreffen, wo beide Theile evangelisch oder confessionell gemischt sind, oder mögen diese damals, wo sie die Ehe geschlossen haben, christlich gewesen sein oder nicht. Sie hat für alle Fälle und für die Eheleute aller Confessionen und Religionen ein und dasselbe Gesetz: das Wort Gottes und die Landesgesetze, nie jenes ohne dieses oder dieses ohne jenes. Secundum ius canonicum matrimonium potest esse illegitimum et tamen ratum, absque effectu civili, sed indissolubile, . . . haec principia in iure protestantium cessare debent [1]). Die ungesetzliche, bürgerlich nicht anerkannte Ehe ist vor dem evangelischen Forum selbst keine Ehe; aber es kann die evangelische Kirche auch nie ein bürgerliches Gesetz als im Gewissen bindend anerkennen, welches im offenbaren Widerspruche mit dem Worte Gottes steht: es kann daher in irgend einem Staate gesetzlich eine Eheschliessung zugelassen sein, die wider Gottes Wort ist, und von dem evangelisch-kirchlichen Forum verworfen werden müsste, matrimonium legitimum, mit bürgerlichen Folgen, aber ein irri-

[1]) Böhmer IV. t. 2. §. 23.

tum, wider Gottes Ordnung eingegangen. Die evangelische Freiheit ist nicht die der wilden Willkür, sondern die im Joche Christi.

2. Abweichend hiervon ist die Stellung der r. katholischen Kirche zu der Gesetzgebung und Cognition über die Ehe. Die erstere nimmt sie ausschliesslich des Staates für sich allein in Anspruch in allen Dingen, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Ehe betreffen, und lässt die bürgerliche Gesetzgebung nur in Hinsicht auf die bürgerlichen Folgen der Ehe zu; die letztere wurzelt in ihrem Selbstbewusstsein, insbesondere in dem von ihrer Machtvollkommenheit als der Kirche an sich. Vollkommen adäquat sagt Möhler [2]: „Alles was auf Autorität beruht, beruht auf der Autorität der Kirche.“ Dem zufolge macht sie keinen Unterschied hinsichtlich der Verpflichtungskraft zwischen der lex divina und der lex ecclesiastica, und hält somit alle Christen nicht nur zu der lex divina, sondern auch zu der lex ecclesiastica, und zwar zu dem Gesetz der römisch-katholischen Kirche für unbedingt verpflichtet, weil sie nur sich für die (wahre) Kirche hält. Es heisst [3]: Sanctae romanae ecclesiae, quam inperscrutabilis divinae providentiae altitudo universis dispositione incommutabili praetulit ecclesiis, totius orbis praecipuum obtinere voluit magistratum; dem zufolge sagt in der Bulle Unam sanctam Bonif. VIII: Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis; und darum in dem Tridentinum [4]: Si quis dixerit, baptisatos liberos esse ab omnibus sanctae ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint, anathema sit. Weil nun alle Christen die Gesetze und Bestimmungen der röm. katholischen Kirche zu beobachten schuldig sind, indem sie durch die Taufe (deren Vollmacht nur der wahren Kirche d. h. der r. katholischen gegeben ist) zu ihren Unterthanen geworden sind, so sind sie es auch in Betreff der Ehe: das römisch-katholische Forum sieht daher bei Beurtheilung der Ehe-Giltigkeit oder Ungiltigkeit selbst in Betreff der nicht römisch-katholischen Christen nur auf die Bestimmungen der römisch-katholischen Kirche. So sagt Benedict XIV: Exploratum habemus ab haereticis baptisatos si ad eam aetatem pervenerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptisantis adhaereant, illos quidem ab ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in ecclesia versantes, non tamen ab eius auctoritate

[2]) Symbolik der katholischen Kirche, Mainz 1835. S. 480.
[3]) Decret. L. VI.
[4]) Can. VIII.

et legibus liberari. Hoc quidem in transfugis ac perduellibus observatum videmus, quos leges civiles a fidelium subditorum privilegiis omnino excludunt.... Nemo autem sentit ... perduelles... suorum principum auctoritati non subiacere. Haec exempla pertinent ad quaestionem; ut enim illi sic haeretici ecclesiae subditi sunt, et legibus ecclesiasticis tenentur. So schreibt derselbe: Sciant itaque catholici, vestrae curae commissi, cum civili magistratui aut haeretico ministello matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum mere civilem se exercere ... ceterum tum quidem nullum a se contrahi matrimonium . . . si qua ex huiusmodi coniunctione oriretur soboles . . . eam in oculis dei fore illegitimam [5]). Und so macht die römisch-katholische Kirche bei der Cognition der selbst unter nicht römisch-katholischen Christen geschlossenen Ehen die Giltigkeitsanerkennung derselben auch noch von der Einhaltung der durch die röm. katholische Kirche vorgeschriebenen Eheschliessungsform abhängig, wie diese Form das Tridentinum festsetzte. Nur die Nichtchristen hält sie davon für frei, und fordert für die Ehen dieser nur die Einhaltung naturrechtlicher Bedingungen, welche zugleich iuris divini sind, selbst von den bloss göttlichen hierbei absehend. „Es steht demnach fest,“ sagt Schulte [6]), „dass weil (in den Augen der römisch-katholischen Kirche auch) die Nichtkatholiken an die Beobachtung der (römisch-katholischen) Gesetze in Ehesachen gebunden sind, nach dem (römisch-katholischen) Kirchenrechte jede zwischen Akatholiken unter sich oder mit Katholiken beim Vorhandensein eines impedimentum dirimens ohne gesetzliche Dispens abgeschlossene Verbindung eine nichtige Ehe bildet, und, wenn sie zur Cognition der (römisch-katholischen) Kirche kommt, annullirt oder durch Dispens revalidirt werden muss.“

3. Die orthodox-katholische Kirche erkennt — ähnlich der evangelischen — neben sich auch die Gesetzgebung des Staates über die Ehe, und zwar nicht nur in Hinsicht auf die bürgerlichen Folgen der Eheschliessung, sondern in Hinsicht der Geltung (Anerkennung) der Ehe selbst, so wie auch ihrer Trennung; allein ihre Gesetzgebung, die sie nicht nur dem geschriebenen Worte Gottes entnimmt, sondern auch frei aus und durch die Machtvollkommenheit der Kirche gestaltet, erkennt und hält sie für vollkommen gleichmässig giltig und durch die bürgerliche nicht aufhebbar. Neben den Bedingungen und Gesetzen, die sie aufstellt, kann der Staat noch welche aufstellen, allein ihre Gesetze und Bedingungen kann er nicht aufheben. Uebrigens hält sie die eigenen

5) De Synodo dioec. Romae 1755. §. 164.
6) l. c. S. 230.

Disciplinarvorschriften für die anderen Confessionsverwandten nicht für verpflichtend.

§. 9.

Gegenstände und gegenseitiges Verhältniss der kirchlichen und bürgerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ehe.

1. Wie die Kirche eine durch den heiligen Geist Gottes veranstaltete Versammlung oder ein göttlich berufener Verein der Gläubigen ist (e mundo evocatus vel collectus coetus fidelium H. C. post. XVIII): so wird sie selbst wider eine Anstalt für den Glauben und für das gläubige Gemeinschaftsleben in Christo (congregatio sanctorum, in qua Evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta A. C. VII). Sie muss vor Allem das Amt bestellen und durch dasselbe das Wort Gottes walten lassen, und so auch, wie schon gesagt, in Betreff der Ehe die göttliche Ordnung derselben im Bewusstsein ihrer Glieder lebendig erhalten. Sie muss die Gläubigen zur Gottesfurcht ermahnen und sie auf den über die Unkeuschheit gelegten Fluch erinnern, nach 3 Mos. 18, 29. 20, 10. 1 Kor. 6, 18. 1 Thess. 4, 3—5. Gal. 5, 19; die Ehe als das gegen die Unkeuschheit göttlich geordnete Mittel 1 Kor. 7, 2; als die göttlich geordnete Weise zur Mehrung und Erziehung des menschlichen und vorzüglich des in Christo wiedergebornen Geschlechtes 1 Mos. 2, 18. Ap. Gesch. 17, 26; als den gottgefälligen und liebreichen Eph. 5, 25. 28. 35. Koloss. 3, 19. 1 Tim. 2, 4. tugendhaften 2 Tim. 4, 6. innigsten Freundschaftsbund 1 Kor. 7, 3 darstellen. Sie muss lehren und zuschauen, dass die Ehe ihrer Religionsverwandten züchtig 1 Kor. 7, 4. heilig Ebr. 13, 4 gehalten und geführt werde, die eheliche Gemeinschaft der Gatten jene des Heilandes mit seiner Gemeinde nachbilde Eph. 5, 22—28. willkürlich weder geschlossen noch gelöst werde Math. 5, 22. 19, 9. Marci 10, 12. Lucae 16, 12. 1 Kor. 7, 10—11. Sie muss dahin wirken, dass die Ehemänner das Glück ihrer Eheweiber mit aller Liebe Koloss. 3, 19. Aufopferung Eph. 5, 25. und nach aller Kraft 1 Kor. 11, 3 suchen; dass die Eheweiber in der Hingebung an ihre Ehemänner Eph. 5, 22—24. Tit. 2, 4. 5. beide Gatten in der innigsten Gemeinschaft 1 Kor. 11, 12 und christlich fromm 1 Kor. 11, 11—12 leben. Sie muss durch Lehre und Unterricht, Ermahnungen, Drohungen, Schelten, Trost und Verheissung und durch tadellose Beispiele dahin wirken, dass die Väter Eph. 6, 4. und die Mütter 2 Tit. 4, 5. ihre Kinder fromm erziehen; diese aber Koloss. 3, 20. ihnen gehorchen. Das Familienleben darf

der Kirche schlechterdings nicht gleichgiltig bleiben: ob es in wilden oder gesetzlichen und giltigen Ehen geführt, wie die Elterngewalt gehandhabt, das nachwachsende Geschlecht in der Furcht und Vermahnung des Herrn erzogen wird.

2. Aber die Kirche muss auch den Erfolg der amtlichen Wirksamkeit ihrer Diener am Wort und Sacrament zu fördern und zu sichern trachten. Sie muss es erwirken, dass die Freiheit der Eheschliessungen sowohl gegen die Willkür der Privaten, als auch gegen etwaige unevangelische, dem Worte Gottes zuwiderlaufende Bestimmungen des Staates auf gesetzlichem Wege gewahrt, jeder Zwang von der Ehe und jeder Zwang zu der Ehe verhütet werde. Dass diejenigen, welche nicht die Gabe haben, ehelos zu bleiben, durch die bürgerlichen Gesetze nicht, oder so wenig als es nur ohne Schaden des bürgerlichen Lebens geschehen kann an giltiger Eheschliessung gehindert werden; sie muss dies zur Kenntniss der bürgerlichen Gesetzgebung bringen, und an dieselbe die Zumuthung stellen, dass das sittlich-religiöse Bewusstsein ihrer Mitglieder bei der Feststellung der Gesetze berücksichtigt werde, ebenso die Obrigkeit belehren, welche Personen die Kirche ohne Zustimmung jener, die ihnen göttlich überordnet sind, für unfähig hält die Ehe zu schliessen. Das gesetzliche, bürgerliche Leben darf der Kirche nie und in keiner Weise als ein das christlich-gewissenhafte Verhalten nicht berührendes erscheinen, denn die Obrigkeit muss auch in den Augen der Kirche als eine göttlich verordnete Macht zur sittlichen Erziehung der Völker dastehen: die Kirche muss demnach andererseits ihre Glieder zum Gehorsam gegen die dem Worte Gottes nicht entgegenlaufenden Gesetze des Staates über die Ehe, deren Schliessungen, Führung und Trennung in allen Stücken anhalten. Die Kirche muss die Ehe selbst als göttlich verordnete Anstalt hoch in Ehren halten, die Eheschliessungen der Gemeinde anzeigen, für dieselben beten, sie segnen und deshalb auch die kirchliche Trauung und ihre Art feststellen. Endlich muss die Kirche gegen Diejenigen, welche dem Worte Gottes nicht gehorchen, Disciplinarstrafen bis zur Ausschliessung aus der Gemeinschaft 1 Kor. 5, 1 — 5 anwenden: daher muss sie auch über die ausbrechenden Ehestreitigkeiten, wenn dieselben trotz aller seelsorgerlichen Bemühungen fortgeführt werden, urtheilen, und zu diesem Zwecke kirchliche Ehegerichte für den Bereich des Gewissens und zur Geltendmachung des kirchlichen Bekenntnisses selbst dort bestellen, wo der Staat für bürgerlich-gesetzliche Erkenntnisse andere Gerichte einrichtet.

3. Gleichwie sich jedoch die Kirche um die religiös-sittliche, eben so interessirt sich der Staat um die sittlich-sociale Bedeutung der Ehe. Sie ist von hoher religiöser Bedeutung, muss religiös bezogen werden zu

Gott und seinem heiligen Willen; aber einmal verwirklicht ist sie auch ein bürgerliches, weil ein moralisches, rechtlich geordnetes Verhältniss, und der Act der Eheschliessung selbst ist eben so wesentlich ein religiös-sittliches Thun, als sich zugleich in und mit ihm ein wesentlich rechtlicher Vertrag vollzieht. Was immer hiergegen eingewendet werden mag, beruht auf einer unberechtigten Einschränkung des Staatsbegriffs, wodurch der Staat aller höheren Mission zur Völkererziehung entkleidet und als eine Anstalt dargestellt wird, welche nichts weiter zum Zwecke habe, als das Eigenthum zu regeln und zu schützen, als ein Gemeinwesen zum Dienste des goldenen Kalbes zu sein. Wo dies nicht der Fall ist, fliesst die Verwirrung aus dem Mangel an Unterschied der Naturcausalität von der ethischen Causalität, welche eben durch die Bestimmungen des Staates zur Rechtsordnung wird. Die meisten Verwirrungen der Begriffe richten wie überall und in Allem die Paralogismen an. „Die Ehe ist kein bürgerlicher Vertrag", wird gesagt. „Nehmen wir an, dass das Civilgesetz den Gliedern des Priesterstandes gewisse bürgerliche Vorrechte zugestehe, folgt wohl daraus, dass die Spendung der Priesterweihe ein bürgerlicher Act sei?" Aber wer hat denn je in der Welt behauptet, dass das S a c r a m e n t der Ehe ein bürgerlicher Vertrag sei? findet eine kirchliche Gemeinschaft, dass sich in diesem Vertrag ein Sacrament vollziehe, so ist damit doch die Beziehung des Actes zum rechtlichen Verhältniss weder absorbirt, noch auch nur geleugnet. Wie viel richtiger schon der h. Thomas [1]): In quantum est officium naturae, statuitur iure naturae, in quantum est officium communitatis, statuitur iure civili, in quantum est sacramentum, statuitur iure divino. „Oder — wird weiter gesagt — ist wohl die Geburt eines Menschen ein Civilact, weil der geborne Mensch bürgerliche Rechte durch das Gesetz zugesichert hat?" Aber ist denn die Geburt eines Kindes eine Wirkung seiner sittlich freien Selbstbestimmung wie die Eheschliessung? Die Geburt (φύσις) ist weder ein kirchlicher noch bürgerlicher Act, sondern der der reinen Naturcausalität, der κτίσις: die moralische Beziehung derselben zu Gott zu bethätigen gehört in das Gebiet der Religion, die Darlegung und Förderung dieser Beziehung gehört der Kirche zu, die moralisch-rechtliche festzusetzen und zu wahren gehört in das Gebiet der gesetzgebenden und der richterlichen Function des Staates. Oder warum betet denn die Kirche für die Schwangeren; warum trifft die bürgerliche Gesetzgebung Bestimmungen gegen Abtreibung der Frucht, Weglegung des Kindes u. s. w.? Wäre die Ehe so wie die Geburt als Naturcausalitäts-Wirkung anzusehen, dann

[1]) L. IV. Dist. 34. Art. 1. n. 4.

müsste die Ehe in dem Coitus bestehen, was noch keine christliche Kirche je behauptet hat.

Weiter aber ist die Familie das Prototyp und die Grundlage wie einer jeden, so auch der Gemeinschaft der Menschen im Staate. Durch die Ehegatten und durch die von ihnen erzeugten Kinder kommen mehrere Familien und nacheinanderfolgende Geschlechter in eine nähere, rechtliche Beziehung, und die Ehe birgt in ihrem Schoss die Zukunft der menschlichen Gemeinschaft zunächst in natürlicher und sittlicher, dann aber auch in bürgerlicher Hinsicht nicht minder wie in der religiösen. Das Rechtsverhältniss der Eheleute kann dem Staate nach keiner Seite hin ein gleichgiltiges sein; ja sein Interesse geht weit noch über das blosse Rechtsverhältniss der individuellen Ehetheile hinaus. Der Staatsgewalt muss eine Moral immanent sein, welche aus dem Bewusstsein ihrer völkererziehenden Mission von Gottes Gnaden entspringend, das Volk und die Völker ihres Verbandes als Personen betrachtend, in dem Einzelnen nicht bloss einen Menschen, sondern auch einen Staatsbürger, in den Einzelehen nicht bloss zwei Individuen, sondern auch einen der Unterbausteine des Staatsgebäudes anschaut. Der Staat ist eben so wie die Ehe ein Selbstzweck, nicht ein blosses Mittel zum leiblichen Lebenswohl des Einzelnen oder der Generationen bestimmter Zeit, sondern das organisirte Leben eines Volkes. Sehr richtig sagt Walter[2]): „Die Ehe ist wie der Staat, ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniss — — es ist eine wahre Herabsetzung, wenn man die Ehe und den Staat bloss als juristische Verhältnisse behandelt." Der Staat darf die Ehe nicht der Willkür der Einzelnen oder auch welcher immer in ihm existirenden Gemeinschaften anheimstellen. „Ist es gewiss, sagt Richter[3]), dass sittliche und geistige Ausbildung des Menschen, dass überhaupt die Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke auch die höchste Tendenz des Staates ist, . . . geht aus dem Vorstehenden unwidersprechlich hervor, dass die Ehe nach ihrer naturgemässen Tendenz das kräftigste Förderungsmittel moralischer und geistiger Ausbildung ist: so folgt daraus die Pflicht des Staates zur möglichsten Beförderung dieses Institutes von selbst, und zwar nicht bloss in Bezug auf die schon vorhandenen, sondern auch auf die künftigen Generationen."

4. Was nun das Verhältniss der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff der Ehe zu der des Staates anbelangt, so ist die Darlegung dessen von

[2]) l. c. §. 294 Anm. n.

[3]) Bei Ersch und Gruber B. 31. S. 297.

der Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat überhaupt, und diese wiederum von dem Begriff des kirchlichen und des bürgerlichen Lebens abhängig. Jenem liegt aber das religiöse, diesem das volksthümliche Bewusstsein zum Grunde, da sich nur aus dem religiösen Bewusstsein das kirchliche, nur aus dem volksthümlichen Bewusstsein das bürgerliche Leben entwickelt. Es entsteht nämlich das religiöse Bewusstsein aus der Beziehung des Zeitlichen zum Ewigen, des Irdischen zum Himmlischen, der Erscheinung zum Wesen; das volksthümliche entsteht aus der Beziehung des Zeitlichen, Irdischen, Erscheinenden zu seinem unmittelbaren Zweck. Beruht die Religion und die Kirche auf der Offenbarung Gottes, so beruht das bürgerliche Leben und der Staat auf der geschichtlichen Entwicklung des Volkslebens; Kirche und Staat sind Gemeinschaften, die in organisirten Gemeinwesen sich bewegen, und sind zugleich Anstalten obwohl in verschiedenem Sinn. Beide lehren, unterrichten und erziehen denselben Menschen, dasselbe Volk, beide kommen in der Forderung des ethischen Lebens zusammen, aber sie haben verschiedene Ausgangspuncte, verschiedenen Zweck und verschiedene Mittel. Weder die Kirche, noch der Staat können gegen das Gewissen indifferent sein, noch es bis zur Gewissenslosigkeit frei geben. Die Mitgliedschaft beider führt Pflichten und Rechte mit sich, beruht aber auf verschiedener Grundlage und vollzieht sich auf unterschiedene Weise. Die Grundlage für jene ist die freie Selbstbestimmung, für diese die Naturcausalität, dort ist der Eintritt und Austritt frei, hier unwillkürlich, dort herrscht absolute Freiheit des Menschen vom Menschen, hier schlechthin die Abhängigkeit, jene wird durch die Selbsterfahrung des Göttlichen, diese durch die Gewalt der Obrigkeit gewährleistet. Die Kirche bildet das Gewissen durch fromme Erziehung, Liebe des Menschen, Religionsunterricht aneignend die Kenntniss der ewigen Rathschlüsse Gottes, und dieses Gewissen bethätigt sich durch das ethische Leben in der Furcht und Liebe Gottes; der Staat bildet das Gewissen ebenfalls durch Erziehung, Volks-, Vaterlands- und Fürstenliebe, durch Kenntniss des Erdenlebens und den Unterricht über die Beherrschung der Naturkräfte, und dieses Gewissen bethätigt sich ebenfalls ethisch in der Achtung und Liebe des Gemeinwesens. Die Kirche hat das Wort Gottes, den Cultus und die Seelsorge; der Staat das Gesetz, die Justiz und die Polizei.

Wie nun aber die Kirche wegen keinerlei menschlicher Gunst oder Ungunst die Bethätigung ihres Amtes in die Willkür weder die der eigenen Mitglieder, noch die des Staates niederlegen kann, und Zwang weder leiden noch üben, in ihrer Disciplin keine Gewalt in Anspruch nehmen darf, so darf auch der Staat weder aus Furcht noch aus Gunst der

Handhabung seiner Gewalt sich begeben, aber das religiöse Gewissen nicht binden, nicht zwingen: die Kirche darf nicht im Staate, der Staat nicht in der Kirche und eben darum auch nicht eine bestimmte Confession in einem bestimmten Staate, oder ein bestimmter Staat in einer bestimmten Confession aufgehen; anders würde aus der Kirche ein Reich, aus dem Staate ein Kirchenthum. Auf die Kirche, welche die Freiheit des göttlichen Wortes aufgibt, senkt sich erdrückend das göttliche Anathem Gal. 1, 8., sie muss untergehen, denn ohne Gotteswort kein Gottesgeist, ohne Gottesgeist keine Kirche (ubi spiritus Dei, ibi ecclesia); sie treibt anders Menschenwerk, Menschenlug und Menschentrug statt Gotteswerk, und Gott lässt sich nicht spotten, Gal. 6, 7. Die Obrigkeit, die sich ihres Schwertes begibt, kommt mit demselben Schwerte um, und die, welche es ihr nehmen ebenfalls. Fehlen Kirche und Staat ihres Berufes, so trachten sie sich wechselseitig zu suppliren, die Kirche gibt bürgerliche, der Staat kirchliche Bestimmungen; ist aber der wechselseitige Standpunct beirrt, so sind die Folgen unausbleiblich: Prätension, Arroganz, Herrschsucht, Gewissenslosigkeit, gegenseitige Knechtung.

5. Wie aber erst durch die Wiedergeburt der Menschheit in dem Erlöser die Religion verwirklicht, die Kirche in die Wirklichkeit getreten und das kirchlich-religiöse Leben zu seinem vollen und reinen Bewusstsein, dabei auch zu dem seines Unterschiedes vom bürgerlichen Gemeinwesen gekommen ist: so ist auch erst der durch das Christenthum durchdrungene, umflossene und getragene Staat zur Verwirklichung seiner Idee gekommen, und muss sich darin auch durch seine Gesetzgebung über die Ehe vollkommen bewähren, wenn er christliche Ehegesetze geben, die göttliche Ordnung der Ehe nach Ort, Zeit, Verhältnissen und Zuständen des Volkes so in Anwendung bringen will, dass er alles das, was davon für das Wohl des socialen irdischen Lebens gehört, sich aneignet und mit seiner Gewalt versieht, alles Uebrige aber der freien Waltung des kirchlichen Amtes überlässt. Weit davon entfernt, über die Ehelehren indifferent zu sein, wird er nur solche kirchliche Gemeinschaften in seinen Schooss aufnehmen, deren Lehren, wie in keiner Beziehung, so auch hinsichtlich der Ehe und des Familienlebens in keiner Weise dem Staate schädlich oder dessen Zwecken gefährlich sind; andererseits wird der Staat das Bewusstsein einmal recipirter Kirchen auf keine Weise influenziren, ihr Gewissen durch Zwang belästigen, vielmehr auf seinem Standpuncte unverrückt stehend die Gefühle, Anschauungen, Gesinnungen und Ueberzeugungen nach dem einmal dargelegten und von ihm zugelassenen Bekenntniss den kirchlichen Gemeinschaften zu bilden überlassen, — bei Ueberwachung aller Thaten und Handlungen seiner

Bürger, mögen diese im Grunde welcher Natur immer sein, sobald sie das sittlich-sociale Leben mittelbar oder unmittelbar berühren, — dabei sich gerne, in aufrichtigem Wohlwollen gegen die einmal recipirten Kirchen, durch ihr kirchliches Leben umflossen, belebt, gefördert sehen, und denselben mit seiner Charisma der Gewalt seinerseits gegen jedes feindliche Element beistehen. Der christliche Staat wird sich weder die Omnipotenz des heidnischen anmassen, noch in sich selbst eine Theokratie sein wollen. Der christliche Staat kann keine solche Ehegesetzgebung zwischen Christen aufstellen, welche auf das kirchliche Bewusstsein irgend einer recipirten Confession keine Rücksicht nimmt, weder so, dass er das der einen eigene als sein eigenes betrachtet und die anderen dazu zwingt, noch so, dass er überhaupt das kirchliche Bewusstsein aller von ihm anerkannten Bekenntnisse seines Schutzes entkleidet und der Willkür preisgibt. Die äusserste Gränze dieses letzteren ist die Art der Civilehen, welche nur die Anforderungen der bürgerlichen Freiheit aber nicht zugleich die der kirchlichen Freiheit wahren will, wo diese letztere in die Luft gestellt und preisgegeben wird, der Staat sich ausser dem Bereiche des Christenthums stellt. Uebrigens sind die Civilehe-Gesetzgebungen so verschieden, wie der Boden ist, dem sie entwachsen sind, die Volksgesinnung oder die Gesinnung der Usurpatoren der obrigkeitlichen Gewalt. In manchen Staaten sind sie zur Nothwendigkeit geworden, theils wegen der äusseren Verhältnisse, nämlich für die Extraterritorialen, wo deren Confessionsgemeinschaften nicht vorhanden sind und für die noch heidnischen Völkerschaften, die der besimmte Staat umfasst, theils wegen der inneren Beirrungen, wo sich das Leben den Confessionen oder den Uebergriffen der Kirchenthümer abgewendet hat.

6. In jenen Staaten, in welchen mehrere christliche Confessionen anerkannter Weise bestehen, kann das Verhältniss der bürgerlichen Gesetzgebung über die Ehe zu den Kirchenordnungen dieser Gemeinschaften ein zweifach verschiedenes sein. Der christliche Staat wird entweder auf der Anschauung einer bestimmten christlichen Confession seinen Standpunct wählen, und von diesem aus, obwohl mit gewissen Modificationen und Gewährungen bei seiner Gesetzgebung den anderen Confessionen gegenüber verfahren. So lauft er aber die grösste Gefahr gegen diese unbillig zu werden und dadurch sein eigenes tiefeste Fundament, sein höchstes Heiligthum und den Spiegel seiner göttlichen Ordnung, die Gerechtigkeit zu zertrümmern. Will er gerecht sein, wie er es wollen soll, so darf er den Begriff einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft von der Ehe nicht zum Procrustesbett für das Bewusstsein anderer Kirchengemeinschaften durch seine Gewalt hinstellen. Wollte er auch hier-

bei da und dort, was die Eheschliessung, Auflösung u. s. w. anbelangt, etwas davonnehmen oder dazustellen, so würde er doch nur verhältnissmässig aber nicht principiell gerecht werden. In letzterer Weise kann er es nur dann, wenn er sich in der Ehegesetzgebung für die bestimmten Confessionsgenossen völlig nach dem Bewusstsein derselben von der Ehe richtet, was ihre Schliessung und Trennung betrifft, und nur wenn er es fände, dass dies der Sicherung seiner Zwecke nicht genüge, kann und soll er noch Bestimmungen treffen, die über dasselbe hinausgehen und zur Giltigkeit der Ehe mit eingehalten werden müssen.

7. So steht die göttliche Einsetzung, Ordnung und Heiligkeit der Ehe über der Kirche und über dem Staate, aber die eigentliche Ehegesetzgebung, die Ordnungsgewalt der Freiheit in dem Joche Christi zu ihrer Bethätigung in dem sittlich-rechtlichen Verhältnisse der Menschen gehört dem Staate auf die Weise zu, dass er für die Ehen der confessionellen Parteien die ihnen eigenthümlichen Begriffsauffassungen zum Grunde legen muss. „Der christliche Staat ist es, der den Begriff der christlichen Ehe zu erfassen, und durch seine Gesetzgebung zur objectiven Geltung zu bringen hat, indem er die Bedingungen zum Bewusstsein bringt, unter denen der Begriff allein sich zur Realisation fortbewegt, und endlich zur Wahrheit seiner selbst sich vollendet.“ [4])

8. Dass die Reformatoren nicht bedingungslos die Ehegesetzgebung und Cognition der christlichen Obrigkeit zugewiesen wissen wollten, ist schon oben §. 6, IV. dargethan. Ideo imprimis oportuit hoc tempore severissimis legibus atque exemplis munire coniugium et ad coniugium invitare homines. Id ad magistratus officium pertinet, qui debent publicam disciplinam tueri. Interim doctores Evangelii utrumque faciant, hortentur ad coniugium incontinentes, Apol. A. C. p. 246. Reliqua est iurisdictio in iis causis, quae iure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecique in causis matrimonialibus. Hanc quoque habent episcopi humano iure, et quidem non admodum veteri, sicut ex Codice [5]) et Novellis [6]) Justiniani apparet, iudicia matrimoniorum tunc fuisse apud magistratus. Et iure divino coguntur Magistratus mundani haec iudicia exercere, si episcopi sunt negligentes. Idem concedunt Canones [7]); De pot. Ep. So spricht sich Luther in unzähligen Stellen aus [8]); so Melanchthon in der Schrift de coniugio: Certissimum est, salutarem (secularem) gubernationem Dei opus esse. Ac manifestum est, institutum

[4]) Klee l. c. B. II. S. 388.
[5]) L. V. t. IV. sqq.
[6]) Nov. Inst. 22.
[7]) Decr. Greg. IX. L. V. t. 26 de maledicis c. 2. 6; Decr. L. V. t. 9. c. 5.
[8]) Irmisch. B. 23. S. 93; B. 53. S. 420; B. 61. S. 179. 205. 223 u.m.a.

esse hanc ordinem in genere humano, ut praesint magistratus multitudini. Et hic Deus praecipua quator officia attribuit.' Primum est, ut magistratus sonet vocem legis divinae in tuenda disciplina, quia prima et immota norma vitae esse debet lex divina. Secundum est, ut sit vigilans custos legis divinae, et severitate poenarum coërceat et puniat contumaces et defendat obedientes.... Tertium officium est: Magistratus addere potest aliquas leges divinis, sed quae sint adminicula, ut divinae maiore cura serventur.... Quartum, ut has leges severitate poenarum tueatur. So auch Beza in der schon mehrmals angezogenen Abhandlung: Sed ad quos iudices pertinet istarum rerum cognitio? Id vero difficile non est existimare, partim ex rei ipsius natura, partim ex purioris ecclesiae consvetudine. Contractum hunc diximus mixtum esse, quoniam quatenus ad societatem humanam spectat, plane civilis est, ut et reliqua hominum inter se commercia; quatenus autem Deus expresse dicitur intervenire et coniuges copulare (unde etiam hic mos est vetustissimus, et plane, ut arbitror, apostolicus, ut publice in ecclesia benedicantur, qui hunc contractum ineunt), plane divinus et ecclesiasticus. Huc accedit et illud, quod in iis, quae ad ipsum coniugii vinculum attinent, ex uno verbo Dei cuius primaria in hoc contractu est auctoritas, decidendae sunt controversiae: verbi autem divini interpretatio procul dubio ad ministerium ecclesiasticum spectat. Denique quum dissidentes coniuges sui officii admonendi sint ex Dei verbo, et quoad eius fieri debet ac potest, reconciliandi tum quoque, quum iusta diuortii causa comperitur, quum denique satifactiones ecclesiasticae iniungendae sint, quod fieri absque causae cognitione non potest nec debet, ad quos alios ... haec cura, quam ad ecclesiam, i. e. ecclesiae presbyterium, illic quoque, ubi magistratus christianus est, pertinebit? Ebenso lehren dann auch Gerhard [9]), Carpzov [10]), Chemnitz [11]), Böhmer [12]) und alle späteren Lehrer bis auf Eichhorn [13]) und Richter [14]). Bei allen gilt derselbe Grund, den Chemnitz in der angeregten Stelle so bündig darlegt: Quia matrimonium in ecclesia normam habet ipsum verbum Dei, et in causis matrimonialibus multi accidunt casus conscientiarum: ecclesia igitur non potest prorsus et simpliciter causas matrimoniales a se ad politicum magistratum reiicere, sicut fit in causis haereditatum, successionum et similibus. Christus enim, qui causam dividendae haereditatis prorsus a se

9) Loci. theol. XXVI. §. 701—712.
10) L. II. t. I. Def. 1, 17. 18; L. II. t. VIII. Def. 147, 9; L. III. t. III. Def. 27, 7—13.
11) Exam. conc. trid. can. 12.
12) IV, S. 1264 ff.
13) B. III. Buch V. Abschn. III. Kap. I. S. 301 ff.
14) §. 250.

reiicit Luc. 12, quaestionem de diuortiis non similiter reiicit, sed ex verbo dei ostendit, quid cum norma institutionis consentiat, quid vero pugnet.

9. Die Darlegung dessen, wie sich die christliche Ehegesetzgebung entwickelt hat, wie das Christenthum ein bereits ausgebildetes Eherecht im römischen Reiche vorgefunden, dasselbe mit seiner Auffassung durchdrungen und zum Theil umgestaltet hat, wie die christlichen Kaiser die Ehegesetzgebung in eigene Hand genommen, und sie erst später im Abendlande an die Bischöfe überging, das röm. kath. Eherecht sich durch Agglomeration früherer kirchlicher Kanones und bürgerlicher Gesetze mit neuen Festsetzungen ausbildete; aber selbst noch nach dem Tridentinum trotz des XII. Kanons desselben in Frankreich, Deutschland, Oesterreich vielfach in die Hände der Obrigkeit zurückgekommen, liegt nicht weiter in unserem Interesse [15]). In der neuesten Zeit erkennen selbst katholische Juristen und hochgestellte Kirchenmänner unsere Principien über das Verhältniss der bürgerlichen Gesetzgebung zu dem kirchlichen Bewusstsein, wenigstens hinsichtlich der nicht gemischten Ehen an, obwohl es auf der Hand liegt, dass das Princip einmal anerkannt auch in Betreff der gemischten Ehen seine Anwendung fordere, denn sein genetischer Grund ist kein anderer als der, dass jeder Christ einer im Staate anerkannten Confession das Recht behalten müsse, in allen sittlich-religiösen Beziehungen nur nach den Grundsätzen seiner Kirche behandelt zu werden und so leben zu dürfen. Schulte schreibt [16]): „Der Staat kann nur einen doppelten Weg gehen. Entweder erkennt er die religiöse Seite der Ehe als die vorzüglichere, höhere an, für welchen Fall er die Feststellung der Bedingungen über Abschluss, Auflösung der Ehen u. s. w. und die Beurtheilung der streitigen Fälle auf diesem Gebiete der Kirche überlassen, sich selbst aber auf die rein bürgerliche

[15]) Göschel, Versuch u.s.w. Moy, Gesch. des christl. Eher. — Liebetrut, die Ehe nach ihrer Idee und ihrer geschichtlichen Entwickelung 1834. Die von Leander von Ess (kath. Prof. u. Pfarr. in Marburg) bevorwortete Schrift v. Multer: Rechtfertigung der gem. Ehen, Köln 1821 S. 4—13, in welcher die kirchlicher Seits anerkannte bürgerl. Gesetzgebung nachgewiesen wird mit Berufung auf Gregor d. Gr. L. 12, ep. 27. Nicol. I. Consil. ad Bulg. c. 2. Paschall II. ad Rhegiom. ep. c. 30, 9. 3. Alexander III. und Innocenz III. c. 2 de praesumt. Leo d. Gr. Gelasius, Benedict u. And., dann auf den Patriarchen Gaudentius, viele apost. Väter, Ambrosius, Augustinus, mehrere angesehene Lehrer: Thomas, Sanchez, Ledesmius, Petr. de Soto, welcher bei dem röm. Hofe in hohem Ansehen stand, auf dem Trident. Conc. gegenwärtig war, dort gestorben, und welcher schrieb: nec debent praelati ecclesiae graviter suscipere, si, quod temporali paci viderint necessarium, seculares principes statuant, nec est, cur se eis opponant, sed permittant potius matrimonium legibus humanis ordinandum, cum officium humanum sit, et addant postea ipsi, si videbitur, quod ad bonum religionis pertinet.

[16]) l. c. S. 24 u. 25.

Seite beschränken muss“ (die Linie so gezogen schliesst zu viel ein und schliesst zu viel aus); „oder er sieht über die religiöse Stellung der Ehe überhaupt weg; keinesfalls aber darf er die Grundsätze einer bestimmten Confession als die ausschliesslichen adoptiren oder die verschiedenen vermengen; denn dieses Verfahren enthält eine nicht zu rechtfertigende Kränkung einer oder aller Confessionen.“ (Sehr wahr und sehr gut, nur soll es nicht bloss für die römisch-katholische sondern für alle recipirten Confessionen in Anspruch genommen werden!) Otto v. Rauscher, Cardinal und Erzbischof von Wien sagt [17]): „Wenn eine Religionsgesellschaft Grundsätze aufstellt, welche der sittlichen Bedeutung der Ehe widerstreiten, so ist dies ein vollständiger Grund, um ihr die Anerkennung zu verweigern. Wofern aber der Staat die Uebung einer Religion, welche ihren Bekennern ein Ehegesetz gibt, anerkennt oder doch duldet, so bleibt ihm nichts übrig, als die Ehen derselben nach diesem ihren Gesetze zu behandeln.“ So auch Walter [18]): „Wo der Staat ein christlicher sein will und soll, muss es für die weltliche Obrigkeit eine Angelegenheit sein, die Kirche in der Handhabung jenes schweren Berufes zu unterstützen, und daher keine Verbindung zu erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr statuirten wesentlichen Hindernisses verbietet. . . . Es ist aber keine Gleichheit mehr, wenn z. B. das protestantische Kirchenrecht durch die weltliche Gesetzgebung unterstützt, das katholische hingegen bloss als ein Gewissensrecht sich selbst überlassen wird.“ Wir unserer Seits fordern nur eine consequente Durchführung dieses Grundsatzes: Veniam damus petimusque vicissim. Beansprucht der Katholik mit Recht die Freiheit, nach den Religionsgrundsätzen seiner Kirche behandelt zu werden, so beansprucht es auch der Protestant mit demselben Recht. Dürfen die zur röm. katholischen Kirche Uebertretenden ihre, nach dem Gesetz für die Evangelischen vollkommen giltig geschlossene Ehe, nach dem röm. katholischen Gesetz invalidiren, so ist die Forderung, dass die zur Evangelischen Religion Uebertretenden ihre nach r. katholischem Ehegesetz ebenfalls vollkommen giltig geschlossene Ehe, nach dem Ehegesetz für evangelische Christen zu invalidiren oder zu trennen berechtigt seien, kein „schamloses Spiel mit der Religion, welches der Staat begünstigen würde, was kein Nichtkatholik (gehöre er welcher Confession immer an), so lange er einen Funken von Rechtlichkeit hat, verlangen könne“, wie H. Schulte [19]) sich ausdrückt. Wäre

[17]) Erzbischöfl. Erlass v. 25. Febr. 1857.
[18]) §. 304.
[19]) Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserth. Oesterr. v. 8. Oct. 1856 u. s. w. S. 86.

dies „ein wahrer Hohn gegenüber der katholischen Kirche", dass „Katholiken, die mit der Ehe unzufrieden wären, nur ihre Kirche zu verlassen brauchten, und nichts stände der Trennung und der neuen Ehe entgegen" [20])? Es ist Herrn Schulte aber schwerlich ein Hohn gegenüber der evangelischen Kirche, wenn Protestanten oder nicht römisch-katholische Christen überhaupt mit ihrer Ehe unzufrieden, nur ihre Kirche zu verlassen brauchen, um durch das römisch-katholische Ehegericht diese ihre Ehe invalidiren zu lassen und zu einer neuen schreiten zu können! Wo ist denn der Funke von Rechtlichkeit hin, dass er H. Schulte verhindert hätte, solche Rede zu führen [21])? Nein, ein Hohn mit der Religion hat hier nichts zu thun, sondern das, was Recht und was das Rechte ist. Die r. katholischen geistlichen Ehegerichte werden schon das schamlose Spiel mit der Religion und ihren Hohn fern zu halten wissen, und ebenso würden dies auch die evangelischen Ehegerichte zu thun wissen: es ist keiner kirchlichen Partei um den Hohn der Religion, sondern um das rechte Recht zu thun.

10. Für das Verhältniss der bürgerlichen Gesetzgebung über die Ehe zu den Eheordnungen der verschiedenen christlichen Kirchen ergeben sich aus dem Besprochenen die folgenden Regulative:

a) Der Staat soll und muss die Giltigkeit der nach dem sittlich-religiösen Ehebegriffe einer jeden von ihm aufgenommenen Religionsgemeinschaft durch ihre Mitglieder geschlossenen Ehen anerkennen;

b) Kann und soll er die Giltigkeit der Eheschliessung oder Auflösung von der Zustimmung jener Kirche abhängig machen, zu welcher die betreffenden Eheleute gehören: daher die kirchliche Trauung als Bedingung einer giltigen Eheschliessung hinstellen [22]), und die Zustimmung der Kirche zur Bedingung der Trennung und Wiederverheirathung verlangen;

c) Soll der Staat die Gesetzgebung und Cognition über die Giltigkeit, Ungiltigkeit und Auflösung der Ehen entweder selbst durch eigene Organe nach den Grundsätzen einer jeden von ihm recipirten Kirche führen, oder den Vorstehern derselben überlassen und sie dazu mit seiner Gewalt versehen;

d) Die bürgerlichen Folgen der Eheschliessungen, Ungiltigkeitserklärungen und Trennungen allein bemessen;

[20]) Ebend. S. 102 und 103.

[21]) Die Beredungen, welche H. Schulte S. 85 statt versprochener Erklärungen gibt, wollen wir nicht beleuchten. Wir glauben nicht, dass sich auch nur ein Leser durch sie bereden lassen wird, welcher auf dem Grundsatze fest hält: Quod uni iustum, alteri aequum; Was ihr nicht wollt, dass euch Andere thun, das thuet ihnen auch nicht.

[22]) Marheineke System der theol. Moral, Berlin 1847. S. 497.

e) Von einer jeden Kirche es fordern, dass sie nur dann die Eheschliessungen vornehme, wenn von den Ehewerbern den durch den Staat an sie gestellten Bedingungen Genüge geleistet worden ist. Thun sie dies nicht, so bleibt ihm das Recht, die bürgerlichen Folgen solchen Ehen zu versagen; für den Gewissensbereich muss er sie anerkennen, und die Betreffenden mit keinen weiteren Zwangsstrafen verfolgen. In wie weit die Entziehung der bürgerlichen Folgen zu reichen habe, hat für die Fälle der Staat allein zu bestimmen oder auch von den Verboten Nachsicht zu gewähren;

f) Der Staat darf die einmal anerkannte Kirche nicht zwingen, solche Ehen oder solche Bestimmungen in Betreff derselben anzuerkennen und zu billigen, welche durch ihre Beschaffenheit bei der Schliessung, Führung und Auflösung der Ehe das sittliche oder dogmatische Bewusstsein derselben verletzen;

g) Kann die Kirche vom Staate nicht fordern, dass er alle ihre Klugheits- und Disciplinarmassregeln anerkenne, welche nicht unmittelbar die Heiligkeit des Institutes, nicht die Giltigkeit der Eheschliessungen und nicht das eheliche Gemeinschaftsleben, sondern nur den Vortheil der Kirchengemeinschaft und den Proselytimus zum Zwecke haben; sie muss vielmehr die Obsorge darüber selbst übernehmen, und durch moralische Einwirkungen oder durch kirchendisciplinarische Verfügungen die Folgsamkeit ihrer Mitglieder sich zu erwirken trachten;

h) Muss der Staat giltige Eheschliessungen möglichst begünstigen und sie gegen Jedermann in Schutz nehmen;

i) Muss der Staat von jeder Beschwerung des Gewissens sich enthalten, keinen Christen, rücksichtlich der Eheschliessung, Invalidation oder Auflösung der Ehe an die Bestimmungen einer ihm fremden oder fremd gewordenen Kirche binden; gegen alle recipirten Confessionen gleiches Wohlwollen beobachten, keine derselben in ihrer Bestrebung zur Beherrschung anderer mit seiner Gewalt unterstützen, sondern eine jede in den Schranken erhalten, sich zufrieden zu geben, wenn ihren Anforderungen in Betreff des ihr gehörigen Theiles bei gemischten Ehen Genüge geleistet wird, da selbst in den gemischten Ehen Niemand anders als nach den Grundsätzen seiner Kirche behandelt werden soll. Dabei sei: *α*) die Wahl des Seelsorgers zur Entgegennahme der Eheerklärung zwischen dem des Bräutigams und dem der Braut, dem freien Willen der Ehewerber allein überlassen; *β*) die gerichtscompetenten Behörden sollen die des Geklagten sein; *γ*) über die künftige Erziehung der Kinder sind schlechterdings keine rechstkräftigen und inalterirbaren Reverse, Ehepacten u. s. w. zulässig, da kein Gatte sich seiner ihm göttlich gegebenen und ihm

göttlich an's Gewissen gebundenen elterlichen Pflichten und Rechte gegen Niemand, sei dies sein Ehegatte selbst oder irgend eine Kirche oder der Staat begeben kann. Sich zu der Erziehung seiner Kinder in irgend einer bestimmten (selbst der eigenen gegenwärtigen) Confession unwiderruflich verbinden, gesetzt auch, dass dabei weder ein directer noch indirecter, weder ein politischer noch ein moralischer, viel weniger ein physischer Zwang obwaltet, heisst eben so viel, als sich in alle Zukunft hin zu einer gewissen Ueberzeugung, deren mögliche Aenderung nicht von seinem Willen, sondern von seinen möglichen Erfahrungen, von seinen Erlebnissen und von seiner Einsicht abhängt, unwiderruflich zu verbinden, heisst das Geistesleben, die Ueberzeugung und das Gewissen mechanisiren, ertödten und verkehren, weil es heisst zwischen der Gewissensverpflichtung und der Rechtsverpflichtung keinen Unterschied zu machen und die erstere der letztern aufzuopfern. Es bestimme also nur im Falle des Streites ein Gesetz die Erziehung der Kinder nicht zu Gunsten irgend welcher „dominanten Religion", sondern entweder in der des Vaters, oder noch besser, weil gerechter, nach dem Geschlechte der Eltern.

k) Jede christliche Religionspartei, die ihre Freiheit oder die Freiheit ihrer Mitglieder als solcher durch positive Bestimmungen des Staates verletzt oder hinter die Rechte einer andern Partei zurückgesetzt und den Rechten dieser untergeordnet sieht, darf nicht nur, sondern muss auch auf jede gesetzmässige Art nach Abhilfe trachten; bis aber solche errungen ist, in allen Stücken, welche das Gewissen nicht beschweren, d. h. nicht gegen das geschriebene Wort Gottes sind, willigen Gehorsam leisten, wo dagegen das letztere der Fall ist, das Wort Gottes walten lassen uud den bürgerlichen Strafen sich demüthig unterwerfen.

§. 10.

Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des österreichischen Eherechts für die Ehen der Protestanten unter einander und mit r. Katholiken.

Zu den Ehen unter Protestanten müssen auch die Ehen unter den in Siebenbürgen und Ungarn gesetzlich anerkannten Unitariern gerechnet werden, weil diese nicht nur unter demselben Staatsgesetz in Siebenbürgen stehen, welches für die Evangelischen beider Confessionen gilt, sondern sie dazu noch das Eherecht der Evangelischen der H. C. in Siebenbürgen ganz angenommen haben. Unter den Ehen der Protestanten (im weiteren Sinn) untereinander verstehen wir somit: *a)* die Ehen unter den evangelischen Protestanten der A. C., *b)* die Ehen unter den

evangelischen Protestanten der H. C.; *c)* die Ehen unter den Unitariern — wenn wir auch selbstverständlich die Religion derselben für keine evangelische anerkennen —; *d)* die Ehen deren ein Theil einer, der andere einer andern von diesen Confessionen angehört.

In der österreichischen Ehegesetzgebung für die Ehen unter den Protestanten und mit r. Katholiken unterscheiden wir aber drei Perioden: die erste von der Reformation bis zu den Zeiten Kaiser Joseph II., die zweite während der Regierung dieses Kaisers, die dritte von dessen Ableben bis auf unsere Zeiten. In der ersten Periode sehen wir die Evangelischen wo und so lange sie bestanden ihre Eheangelegenheiten selbst ordnen und verwalten, so jedoch, dass in Ungarn und Siebenbürgen die gemischten Ehen der Protestanten mit röm. Katholiken zu Ende dieser Periode durch kaiserliche Edicte unter das r. katholische kirchliche Eherecht gestellt und deren Cognition den Bischöfen zugewiesen wurde. In der zweiten Periode sehen wir die Gesetzgebung sowohl, als auch die Cognition über alle Eheangelegenheiten der Protestanten wie der röm. Katholiken selbst in der bürgerlichen Gewalt. In der dritten Periode endlich finden wir die Eheangelegenheiten in Siebenbürgen auf das vor Joseph II. bestandene Gesetz zurückgeführt, die Cognition über die rein evangelischen Ehen den evangelischen, über die mit r. Katholiken gemischten Ehen den r. katholischen geistlichen Gerichten zurückgegeben; in Ungarn für die rein evangelischen Ehen das josephinische Gesetz bis zu den neuesten Zeiten fortbestehend, dann das a. b. G. B. eingeführt, die Cognition aber bis zu dem neuesten Gesetz bei den bürgerlichen Gerichten verbleibend, die mit r. Katholiken gemischten Ehen sogleich nach Kaiser Joseph unter das röm. kath. Gesetz und Gericht gekommen; in den übrigen Ländern für alle Ehen zuerst die josephinische Gesetzgebung mit einigen Modificationen aufrecht erhalten, dann seit 1811 das a. b. G. B. eingeführt, die Cognition über alle Eheangelegenheiten bis zum 1. Jan. 1857 bei den bürgerlichen Gerichten belassen, von da an die mit r. Katholiken gemischten Ehen unter das r. katholische Ehegesetz und Gericht gestellt, die rein evangelischen Ehen bei dem früheren Gesetz und bei der bürgerlichen Cognition verbleibend.

I. Periode von der Reformation bis zum J. 1783 bezüglich Ungarns und Siebenbürgens bis zum J. 1786 oder also bis zur Einführung des josephinischen Ehepatentes.

Weil die Staatsgewalt in den österreichischen Ländern der Reformation nicht geneigt gewesen, Siebenbürgen, das eigene Fürsten hatte und lange nach der Reformation noch fortbehielt, allein ausgenommen,

andererseits aber es sich von selbst verstand, dass die Anerkennung der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft zugleich auch die Anerkennung ihres Ehebegriffs und die evangelische Behandlung der Ehen mitbegreife, so hat die gesetzgebende Obrigkeit die Eheangelegenheiten der Evangelischen, wie und wo sich diese die Anerkennung von Seite des Staates erworben bei ihnen selbst belassen, und so gaben sich die Protestanten in den verschiedenen Provinzen die, die evangelischen Principien anwendenden Ehebestimmungen selbst, und handhabten diese durch ihre eigenen kirchlichen Behörden.

1. In Böhmen leitete diese wie jede andere kirchliche Angelegenheit das untere Prager Consistorium, welches auch durch den Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 [1]) „in ihre Gewalt und Verpflegung wieder übergeben und gnädigst bewilligt (wurde), dass dieselben Stände unter Beiderlei das gedachte Consistorium mit ihrer Priesterschaft nach ihrem Glaubensbekenntnisse und Vereine erneuern“. Die an demselben durch die Evangelischen aufgestellten „Defensores sollen bestätigt werden, ohne ihnen ausser der Pflicht, welche von den Ständen denselben vorgeschrieben werden wird, andere Pflichten oder Instructionen aufzulegen, ... jede Partei ihre Religion frei und uneingeschränkt ausüben, sich von ihrer eigenen Geistlichkeit leiten und dirigiren lassen und kein Theil dem anderen in seiner Religion und dessen Gebräuchen vorschreiben“. Der Bestand dieser Ordnung dauerte in Böhmen bis zu der Katastrophe v. J. 1620, welche die gewaltsame Unterdrückung der evangelischen Gemeinschaft in Böhmen und Mähren nach sich zog.

Nur in dem Ascher Bezirk, welcher den Familien Erdmann und Zedtwitz als Lehen angehörte, erhielten sich die Evangelischen und behielten ihre nach der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen eingerichteten Ehegesetze; ihr Consistorium wurde auch durch die Temperamentspuncte vom 10. März 1775 [2]), Kraft welcher dieses Ländchen in die unmittelbare Abhängigkeit von dem regierenden Hause überging, anerkannt.

2. Eben so hielten sich auch die Evangelischen in dem Erzherzogthume Oesterreich, in Steiermark und Salzburg in der ersten Periode ihrer bürgerlichen Anerkennung zufolge der Assecuration Maximilians II. v. 14. Jan. 1571 und Revers der Stände von demselben Datum [3]) — an

[1]) Siehe den Text in m. Urkundenb. S. 23 ff.
[2]) Text in m. Urkundenb. S. 75; auch in den Denkwürdigkeiten d. Deutschen mit besond. Hinsicht auf die böhm. Kronlehngüter Asch u. Fleissen u. s. w. v. Joh. Unger. Eger 1839. Heft 1. S. 28 ff.
[3]) Siehe m. Urkundenb. S. 4 u. 5.

die evangelische Eheordnung, welche sie durch Chytraeus und die von ihm verfasste Agenda bei sich eingeführt hatten, bis zur Durchführung der gewaltsamen Unterdrückung der evangelischen Lehre in diesen Ländern vom zweiten bis zum fünften Decennium des 17. Jahrhunderts, so dass sie bis dahin ihre „Confession und überreichte durch die Stände gefertigte Agenda frei gebrauchen, und derselben gemäss und nicht zuwider sowohl die Lehr als die Ceremonien anstellen und in das Werk ziehen mochten". — Von den Ehen der bis zu Ferdinands II. Regierungsantritt in Kärnten und Krain bestandenen Evangelischen lässt sich ebenfalls nichts Anderes vermuthen.

3. Dass die Evangelischen in Schlesien durch ihre eigenen Consistorien ihre Ehesachen leiteten, geht schon aus dem, diese Consistorien bestätigenden Majestätsbrief vom 26. Aug. 1609 [4]) hervor, in welchem es gelautet: „Zum Vierten wollen Wir auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Fürsten und Ständen diese besondere Gnad thun, dass diejenigen Fürsten, so zu Zeiten Unseres hochgeehrten Ahnherrns und Herrn Vaters, auch bei Antretung Unserer Regierung ihre Consistorien gehabt und bis dato erhalten, dabei nun und hinfüro allezeit von männiglich unbeirrt sein und bleiben, auch dass denen anderen augspurg. Confess. Fürsten und Ständen, so hierbevor keine Consistoria gehabt, neue aufrichten, und allermassen mit denselben in Ordination und Ehe-Sachen zu verfahren freistehen soll." Dass die Ehesachen durch diese Consistorien geurtheilt wurden, dafür zeugen auch die späteren Verordnungen des Herzogs Georg Rudolph zu Schlesien, insbesondere die vom 30. Juni 1613 [5]). — Später musste diese Jurisdiction von der Staatsgewalt bestritten oder bedroht gewesen sein, ist jedoch dann abermals wieder hergestellt; denn die Alt-Rannstädter Convention zwischen Karl XII. von Schweden und Kaiser Joseph I. v. J. 1707 bestimmt §. 7: Causae matrimoniales, aliaeque ad religionem spectantes Consistorio Catholico vel non subiicientur, aut secundum Canones in Aug. Confess. receptos iudicabuntur ... In iis vero principatibus, ubi tempore pacis Westphalicae Consistoria Aug. Confess. fuerunt, iuxta veterem usum restauranda sunt, quae eiusmodi causas examinabunt decidentque, salva ubique appellatione ad summum principem [6]). Die in Teschen eingerichtete Religions-Commission fungirte bis zu den Zeiten Kaiser Joseph II.

[4]) Text in m. Urkundenb. S. 55 ff.

[5]) Siehe diese Verordnung bei J. A. Hensel, Geschichte der prot. Gemeinden in Schlesien. Liegnitz 1763. S. 226.

[6]) Den vollständ. Text siehe in m. Urkundenbuche S. 67 ff.

4. Auch die Protestanten beider Confessionen in Ungarn stellten sich selbst die Eheordnungen nach evangelischen Principien fest, wie dies für die A. C. Verwandten aus einigen allgemeinen Anordnungen der, zufolge des Wiener Friedensschlusses berufenen Synoden von Silein v. J. 1610 und Kirchdorf v. J. 1614, besonders aber aus der unter dem Namen des Consistoriums von Schintau v. J. 1622 berufenen Versammlung deutlich hervorgeht. Die ersteren sprechen nur de causis et casibus ad revisionem Superintendentium spectantibus in den Kan. VIII und X überhaupt, die letztere setzte Kan. VI ausdrücklich fest: Indicta generali synodo causae omnes tam matrimoniales quam aliae forum ecclesiasticum concernentes discutientur, und gibt Kan. XVII einige kirchenregimentlichen Anordnungen hinsichtlich der Eheschliessung. Eben so die Rosenberger Synode v. J. 1707 Art. XIV. [7]) — Die evangelische Kirche der H. C. stellte schon in den Articuli maiores v. J. 1577 einige Ehegesetze auf, dann auf der Synode zu Komjath v. J. 1626 Class. I. Kan. X; Class. II. Kan. VIII; Class. III. Kan. XL und LV; die weitläufigsten aber auf der zu Szathmár-Németi v. J. 1645, deren Bestimmungen unter dem Namen Canones ecclesiastici oder Katona-Geleiani bekannt sind, und endlich auf der Synode zu Maros Vásárhely in Siebenbürgen v. J. 1649 sanctionirt wurden [8]). — Das Reichstagsgesetz v. J. 1647 Art. XV §. 2. sagte ausdrücklich: Evangelicis vero de vigore articuli 1608 ante coronationem ad primum editi in matrimonialibus in usu consueto (also bei eigener Gesetzgebung und Cognition) permanentibus, wofür auch die kirchlichen Canones der Superintendenz H. C. an der oberen Theiss v. J. 1709 Art. 45 und 56 zeugen, woraus zugleich hervorgeht, dass die Leopoldinischen Bemühungen die Cognition der Evangelischen in Ehesachen aufzuheben nicht durchgriffen, und hiernach das, was Klein [9]) sagt: superioribus seculis ante persecutionem Leopoldinam Consistoria Evangelicorum seu Congregationes Ministrorum cunctas elargiebantur dispensationes, zu verbessern ist, nämlich nicht nur ante; sie übten dieselbe gesetzlich bis zu der Carolinischen Resolution v. 21. März 1731, die mit dem Intimat v. 6. April publicirt wurde. Diese verordnete Punct V: Matrimoniales causas fundamento privatarum regni legum iudiciis dioecesanorum episcoporum ita substerni, ut hi illas plane iuxta principia A. et H. Confess. diiudicent, admissa inde ad Archiepiscopos appellatione. Indessen konnte selbst diese Verordnung, als offenbar die Friedensschlüsse und Landes-

[7]) Mein Urkundenb. S. 189; 202 u. 269.
[8]) Den Text in m. Urkundenb. S. 202 u. 269.
[9]) Tentamen iuris eccles. evang. A. C. in Hung. S. 141.

gesetze verletzend nicht ganz durchgeführt werden, trotz aller gedrückten Lage, in welcher sich die Protestanten unter Karl VI. befanden [10]).

5. Die evangelisch-kirchliche Ehegesetzgebung in Siebenbürgen war seit der Reformation durch die Gunst der Fürsten und durch die Landesgesetze gesichert. Gingen die Reformirten in Siebenbürgen mit ihren ungarischen Bekenntniss-Verwandten in den angränzenden Gebieten denselben Weg und Schritt, so wurden für die Ehen der A. C. schon die Formula reformationis Coronensis et Barcensis v. J. 1543 und dann die Reformatio ecclesiarum Saxonicarum, welche von der Universitas Praelatorum, Baronum, Magnatum et Nobilium der sächsischen Nation v. 21. April 1550 sanctionirt wurde, namentlich also auch der XIII. Artikel über die Ehesachen aufgestellt. Dann wurden auf den Synoden v. J. 1555 und 1572 Art. XIV ff. die Ehebegriffe und Ehegesetze festgesetzt, und durch die Landesgesetze mit dem Ansehen der öffentlichen Gewalt versehen. Die Constitutiones approbatae — eine Sammlung und Codificirung der bürgerlichen Gesetze v. J. 1540—1653 [11]) — Tit. V. Art. IV. lauten: „Der Seelsorger einer Religion soll Personen eines anderen Glaubens weder zu trauen, noch zu scheiden, noch zur kirchlichen Versöhnung zuzulassen sich unterstehen, selbst wenn sie zu der Zeit ihre Religion ändern wollten, wo ihre sündlichen Thaten zur Scheidung oder Trennung oder kirchlichen Aussöhnung (Busse) offenbar geworden sind . . . wenn jemand vom Kirchenstande hiergegen verstossen sollte, so soll er seines Amtes entsetzt und der weltlichen Obrigkeit übergeben werden.“ So blieben die Evangelischen in Siebenbürgen im Besitz der Ehegesetzgebung und Cognition der rein protestantischen Ehen bis zum J. 1786. Die Angelegenheiten der gemischten Ehen folgten dem Forum des Geklagten bis zum J. 1768, in welchem sie durch das Rescript vom 1. Dec. Z. 534 dem iudicio delegato sub praesidio episcopi zugewiesen wurden, obgleich auch diese Massregel auf grossen Widerstand gestossen.

6. Der Warschauer Tractat vom 24. Febr. 1768 enthielt Art. II §. 5 auch diese Worte: Dissidentes utriusque Confessionis plenariam habebunt libertatem propria Consistoria erigendi, congregationes suas synodales, internum solummodo religionis eorum ordinem concernentes, absque cuiusdam impedimento tenendi . . . causas itidem dispensationis et diuortiorum inter coniuges dissidentes utriusque Confessionis evang. decidendi et terminandi, ita ut neque clerus romanus catholicus, neque domini haereditarii se iis ingerant, qui ex ratione dominii nec directe nec

[10]) Den Beweis siehe b. Iriny: Az 1790/1 ki 26 ki vallásügyi törvény u. s. w. történelme S. 123—126.

[11]) Cfr. m. Urkundenb. S. 163 ff.

ndirecte regimini ecclesiastico se immiscere praesumant. Da bei und nach der Uebernahme der ehemaligen polnischen Provinzen durch Oesterreich sowohl, mit dem Patent v. 13. Oct. 1772, als auch durch den internationalen Tractat zwischen Oesterreich, Russland und Preussen v. 18. Sept. 1773 [12]) die Evangelischen in diesen Ländern bei ihren Religionsfreiheiten und kirchlichen Rechten belassen wurden, so ist es offenbar, dass bis zu den josephinischen Zeiten die Evangelischen auch in diesen Ländern ihre Eheangelegenheiten selbst zu ordnen berechtigt waren.

II. Periode. Die josephinische Zeit.

Im erster Reihe erscheint hier das Toleranzpatent für die deutschen Länder vom 13. Oct., für Ungarn vom 25. Oct., für Siebenbürgen v. 8. Nov. 1781; dann das Hofd. vom 30. Aug. 1782 für die deutschen Länder, durch welches die Geltung der Verlöbnisse aufgehoben wurde. Darauf kam das Ehepatent v. 16. Jan. 1783 mit der Erklärung desselben durch das Hofd. vom 2. Aug. 1783, dass es nicht rückwirkend sei, für alle nichtungarischen und nichtsiebenbürgischen Provinzen; dann das josephinische Gesetzbuch mit dem Patent v. 1. Nov. 1786, v. 1. Jan. in den deutschen Provinzen, v. 1. Mai 1787 in Galicien wirksam, welches in der Abtheilung III das Ehegesetz enthielt. Dasselbe Ehepatent mit einigen neuen §§. und mit der Nachnahme des Hofd. vom 30. Aug. 1782, nebst einem neuen Punct in demselben vom 6. März 1786 für Ungarn und Siebenbürgen [13]), dem bald das Hofd. v. 21. März gefolgt war, welches die Vermeldung evangelischer Brautleute in den r. katholischen Pfarrkirchen aufgehoben hat. Durch diese Verfügungen war die Ehegesetzgebung und Cognition der Kirche einfach entzogen. Obwohl dieses an sich nicht wider den protestantischen Grundsatz, sofern nur dabei die Kirche gehört und der ihr an sich gebührende Einfluss auf diese Bestimmungen nicht, wie es in der That geschehen, zu sehr beschränkt gewesen wäre: so war doch Ungarn und Siebenbürgen ein constitutionelles Reich, die Rechte und Freiheiten ruheten gesetzmässig auf Tractaten (die freilich im Laufe der Zeit vor der Staatsgewalt gleichsam verschwanden, dass selbst das Toleranzpatent und das Ehepatent als grosse Wohlthaten angesehen und angenommen wurden), dazu hat noch dieses Ehepatent, weil es sich zum Theil auf das römisch-kanonische, zum grösseren Theil aber auf das griechisch-römische Recht, das speciell evangelische vielfach ganz

[12]) Siehe einen Auszug aus diesen Tractaten in m. Urkundenb. S. 74; vollst. bei Martens: Recueil des principaux traités d'alliance, de paix u. s. w. Gött. 1790—1818.

[13]) Text in m. Urkundenb. S. 389 ff.

übersehend stützte, das evangelische Bewusstsein einerseits beschränkt, anderseits ohne Schutz gelassen, und so konnte es auch in Ungarn und in Siebenbürgen unter Kaiser Joseph II. nicht völlig durchgeführt werden.

III. Periode. Vom Tode Kaiser Joseph II. bis auf unsere Zeiten.

1. Für die ausserungarischen und aussersiebenbürgischen Länder wurde das schon erwähnte josephinische Gesetzbuch unter Kaiser Leopold II. und Franz II. neuerdings revidirt. In Galicien vom 13. Februar 1797 (wirksam vom 1. Mai), in Ost-Galicien vom 8. Sept. desselben Jahres, endlich nochmals durchgesehen mit kaiserlicher Sanction v. 7. Juli 1810, vom 1. Juni 1811 unter dem Namen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in allen deutsch - slavischen Ländern eingeführt, dessen II. Hauptstück das Ehegesetz bildet. Speciell wurde dieses Gesetzbuch auch für die Stadt Krakau und für ihr Gebiet durch das Patent vom 23. März 1852 und die Durchführungs-Verordnung des Justizministeriums vom 26. März eingeführt [14]).

2. Für Ungarn hatte das Landtagsgesetz v. J. 1790/1 Art. XXVI §. 11 Folgendes bestimmt: Universae causae matrimoniales Evangelicorum utriusque Confessionis propriis ipsorum Consistoriis diiudicandae relinquantur; Sua tamen Maiestas sacratissima, pro Regio suo munere, auditis ipsis Evangelicis utriusque Confessionis congruam praevie initura est rationem, non modo ut ad omnigenam litigantium partium securitatem Consistoria haec debite organisentur, sed et ipsa principia, iuxta quae Consistoria haec suo tempore causas matrimoniales diiudicandas habebunt, fine Inspectionis et confirmationis sibi exhibeantur. Interea autem causae haec matrimoniales iudicabuntur secundum principia posterioribus his annis vigentia per fora secularia, quippe in Comitatibus et Districtibus foro proprio iudiciario provisis per sedes eorumdem iudiciarias, in Liberis autem ac Regiis et Montanis Civitatibus coram eorumdem Magistratu, salva ad Tabulam Regiam, ac pro se nata ad Septemviralem appellata: eo tamen per expressum subnexo, quod diuortii sententiae nonnisi quoad effectus civiles ubique pro validis habeantur, Episcopos autem ad agnoscendam talismodi vinculi nullitatem, illamque ad Catholicos extendendam obligare nequeunt. Quantum ad dispensationes

[14]) Reichsgesetzbl. vom J. 1853. XXII. 79 u. 80, in dessen Anhange auch die Hofdecrete v. 23. Aug. 1819 Z. 1595 und vom 24. Dec. Z. 1639 beigelegt, durch welche das Verfahren in Ehesachen geregelt wird.

in gradibus lege patria prohibitis, secundum principia vero Evangelicorum permissis eosdem Evangelicos Sua Mai. Sacr. a necessitate huiusmodi dispensationum, quippe in tertio vel quarto gradu, quemadmodum iam antea per piae memoriae Augustum Imperatorem et Regem Josephum, fratrem suum desideratissimum constitutum erat, apud se quaerendarum semel pro semper eximi. Der 16. §. aber: Causae matrimoniorum tam eorum, quae iam tempore, quo illa inita sunt, mixta erant, quam et eorum, quae per transitum alterutrius partis ad sacra catholica mixta effecta essent, cum utrobique de vero nominis sacramento agatur, sedibus catholicorum spiritualibus deferuntur. Für die rein evangelischen Ehen blieb demnach, da die Aufstellung oder Regelung der evangelischen Consistorien unterblieb, das josephinische Ehepatent, welches selbst spätere Intimate, wie das vom 6. Aug. 1822, für Gesetz erklärten, und die Cognition über die rein evangelischen Eheangelegenheiten blieb fort und fort bis zur jüngsten Zeit bei den bürgerlichen Behörden.

Die gemischten Ehen der Protestanten mit röm. katholischen Personen wurden also dem röm. katholischen Gesetz und Gericht untergestellt. Nachdem aber durch das Patent vom 29. Nov. 1852 das allgem. bürgerl. Gesetzbuch mit der Geltung v. 1. Mai 1853, auch in Ungarn eingeführt wurde, trat an die Stelle des josephinischen Ehepatentes das II. Hauptstück des erwähnten Gesetzbuches, und so wurden alle jene Ehen, bei deren Schliessung auch nur ein Theil der röm. katholischen Religion angehörte für die ganze Lebenszeit Eines der Ehegatten, mögen diese Ehen durch späteren Uebertritt des röm. katholischen Theiles zur evangelischen Religion auch rein evangelisch geworden sein dem r. kath. Gesetz neuerdings unterworfen, Statthalt. Verordn. v. 28. Aug. 1854. Das II. Hauptst. des allg. b. Gesetzb. wurde nämlich durch das Patent nur für die Evangelischen als geltend bezeichnet, da der III. Art. dieses Patentes folgendermassen lautet: „Die im II. Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in sofern sie die giltige Abschliessung und Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Art. X) angehörige Unterthanen des römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nichtunirten Religion in den obenbezeichneten Kronländern (nämlich: Ungarn, der serbischen Woiwodschaft, dem temescher Banat, Slavonien und Croatien) keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Puncte unterstehen daher diese Religionsgenossen auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten. In so-

ferne nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen die landesfürstlichen Gerichte und Behörden einzutreten haben, sind die Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches als massgebend anzusehen." Der Art. II des Patentes v. 16. April 1853 endlich lautet: „Die geistlichen Gerichtsbehörden der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nichtunirten Religionsgenossen bleiben nach Unseren kaiserlichen Verordnungen vom 3. Nov. 1849 und vom 1. März 1850 in der Ausübung ihres geistlichen Richteramts der ersteren und weiteren Instanzen in Beziehung auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen."

3. In Siebenbürgen blieb das josephinische Ehegesetz und die bürgerliche Cognition in Ehesachen nur bis zum J. 1790, d. h. bis zu dem Restitutions-Edicte vom 28. Jan. 1790 [15]). — Vom 1. Mai desselben Jahres wurde die Cognition den früher bestandenen und hierzu verordneten Gerichtsbehörden zurückgegeben, und die Angelegenheiten abgesehen von dem josephinischen Ehepatent den früher geltenden Ehegesetzen unterworfen, was auch in das Landesgesetz v. J. 1791 Art. XXXIV überging: Causis et obiectis matrimonialibus ad concernentia fora ecclesiastica receptarum religionum relegatis. In den Gebieten des Fundus Regius wurde zwar im J. 1798 die Jurisdiction der A. C. Geistlichkeit der sächsischen Nation abgenommen, und an die A. C. Stände gebracht, allein auch hier schon wieder im J. 1804 den kirchlichen Behörden, zufolge des allerh. Rescriptes vom 10. Nov. 1803 Z. 3313 GZ. 893, übertragen. Der IV. Art. dieser Regulationspuncte der sächsischen Nation lautet §. 3: Pluribus momentosis et gravibus rationibus adducti clementer decrevimus, ut iurisdictio quoque ecclesiastica cleri A. C. addictorum in fundo regio circa diiudicandas et decidendas causas pure matrimoniales et diuortiales denuo restabiliatur, clerusque hac iurisdictione provisus interea, donec in universo magno principatu Transilvaniae alia aliqua provisio introducta fuerit, in antelatis causis diuortialibus procedere possit. — Die Angelegenheiten der gemischten Ehen zwischen Evangelischen und römischen Katholiken wurden auch hier gleich nach dem Tode Kaiser Josephs II. den katholisch-kirchlichen Gesetzen und Gerichten, wie sie es von 1768—1786 gewesen, wiederum zugewiesen, und dies durch das Rescript vom 29. August 1792 Z. 3372 Punct 3: causae et differentiae matrimoniales inter catholicas et diversae religionis personas emergentes, cognitioni catholicorum fororum ecclesiasticorum substernan-

[15]) Siehe dasselbe bei Sachsenheim S. 160 ff.

tur, neuerdings eingeschärft. Die Vorschrift für die Consistorien der A. C. erfolgte unterm 20. Febr. 1807. HZ. 417. GZ. 2335. Als aber durch das kaiserliche Patent vom 29. Mai 1853 auch in Siebenbürgen das allgem. bürg. Gesetzbuch, giltig vom 1. Sept. dess. Jahres, eingeführt wurde, ist durch den Art. III desselben Patentes zugleich erklärt worden: „Die in dem II. Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in soferne sie die giltige Abschliessung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere, dem Civilstande (Art. X) angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession in diesem Kronlande keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Puncte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse vorzunehmenden, entsprechenden Regelung derselben.“ Wie diese Gerichte schon durch die kaiserliche Verordnung v. 4. Juli 1850 Z. 271 und die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Mai 1852 Art. III. bei der Cognition der Ehesachen hinsichtlich der Erkenntnisse über Ungiltigkeit der Eheschliessungen und die Trennung vom Bande, so wie auch der Scheidung von Tisch und Bett belassen wurden, eben so beliess sie dabei auch das allerh. Patent v. 3. Juli 1853 §. 2. „Die geistlichen Gerichtsbehörden aller Unserer Unterthanen der christlichen Religion bleiben unter der in Unserem Patente v. 29. Mai 1853 vorbehaltenen Regelung derselben in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Beziehung auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen.“

Schlussbemerkung. Da nun im Kaiserthume Oesterreich nach den verschiedenen Kronländern das Eherecht für die Evangelischen theils im Ganzen, theils im Einzelnen bedeutend von einander abweicht, das persönliche Recht der Angehörigen der verschiedenen Kronländer darnach bald ein beschränkteres, bald weiter greifend ist, so ist der V. Art. des allerh. Patentes vom 29. November 1852, mit welchem das a. b. G. B. für Ungarn und das v. 28. Mai 1853, mit welchem es in Siebenbürgen eingeführt worden, sehr zu beachten, nach welchem nicht der Ort der Gerichte, sondern die persönliche Fähigkeit der Angehörigen der besonderen Kronländer, für die Giltigkeit, Ungiltigkeit, für die Scheidung von Tisch und Bett und ebenso für die Trennung vom Bande, für die

Competenz des Gesetzes, nach welchem der Fall beurtheilt und entschieden werden soll, massgebend ist, so dass der Ungar, Siebenbürger, Böhme, Schlesier u. s. w., wo er immer auch ausserhalb seines Heimathslandes Klage erhebt, oder geklagt wird, oder zur Eheschliessung procediren will, als an das Gesetz gebunden betrachtet, sein Rechtsact nach demselben vorgenommen, nach demselben beurtheilt werden muss, an welches Gesetz er in Betreff der Giltigkeit oder Ungiltigkeit, Scheidung von Tisch und Bett und Trennung vom Ehebande in seinem Kronlande gebunden ist, darin er seine Heimath hat. Der Ungar darf nicht nach Siebenbürgen kommen und nach dem dort geltenden Ehetrennungsgesetz die Trennung vom Bande verlangen; der Siebenbürger nicht nach Oesterreich, um hier die Giltigkeit seiner Eheschliessung nach dem hier geltenden Gesetz zu bestreiten. Dieser Artikel V. lautet: „Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen der Eingangs bezeichneten Kronländer (in dem Patente für Ungarn; „dieses Kronlandes“, in dem Patente für Siebenbürgen) zur Eingehung einer Ehe ist nach demjenigen Gesetz zu beurtheilen, welchem dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Art. III. u. IV.) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des a. b. G. B. in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen.“ Da nun endlich mit dem allerh. Patente vom 8. Oct. 1856 ein neues Gesetz über die Ehen der r. Katholiken erschienen ist, an welches alle Ehen derselben im ganzen Reiche gebunden sind: so gelten die Vorschriften des II. Hauptstückes des a. b. G. B. hinsichtlich der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen, Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung vom Ehebande für die Ehen der r. Katholiken nirgends mehr als solche in der ganzen Monarchie, wodurch die Gesetzcompetenz der gemischten Ehen mit röm. katholischen Personen eine ganz andere geworden ist in den meisten Theilen der Monarchie.

§. 11.

Die heutige Gesetzcompetenz für die gemischten Ehen:

1) Wenn die, verschiedenen Confessionen angehörigen Eheleute einer Confession werden:

2) Wenn Einer oder Beide wieder einer andern Religion sich zuwenden.

I. Für die gemischten Ehen zwischen evangelischen und römisch-katholischen Christen.

Zufolge des Concordates mit dem päbstlichen Stuhle vom 18. Aug. 1855 Art. X. und in Folge der Entschliessung vom 5. Nov. desselben Jahres ist mit dem allerh. Patent vom 8. Oct. 1856 ein Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich gegeben worden, welches nach Art. I. dess. Patentes in seine volle Geltung für alle Länder der Monarchie v. 1. Jan. 1857 getreten ist. Zu den römischen Katholiken sind aber auch alle Unirten des griechischen Ritus zu zählen; denn obgleich sich diese bei der Union zu Lyon v. J. 1274, zu Florenz v. J. 1439, in Pohlen, Galizien und Lodomerien v. J. 1594—8, zu Munkács v. J. 1652, in Siebenbürgen v. 7. Jul. 1698 einige Disciplinarsachen auch in Betreff der Ehe ausbedungen hatten, so gingen diese dennoch in der Praxis meist auf, und die übrigen sind zu unbedeutend, als dass ihnen ein besonderer Werth zugeschrieben werden könnte [1]).

A. Wenn die Ehe mit einer der römisch-katholischen Kirche angehörigen Person geschlossen wird.

a) Es kann keine Ehe mit einer römisch-katholischen Person in ganzem Bereiche des Kaiserthums Oesterreich anders giltig geschlossen werden, als nach den Vorschriften des römisch-katholischen Kirchengesetzes, dessen Bestimmungen dem Patente selbst unter Anhang II.: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ beigelegt sind; das „bürgerliche Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthnme Oesterreich“ ist dem Patente unter Anhang *I.* beigegeben. Der §. 3 dieses Gesetzes lautet: „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobaahtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten, und diesem Gesetze (im Anhange II.) beigefügten Anweisung zu entnehmen.“ Die mit einer röm. katholischen Person geschlossene Ehe bleibt unter dem römisch-katholischen, kirchlichen Ehegesetz und über ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit, Scheidung von Tisch und Bett und Trennung urtheilt das römisch katholische geistliche Gericht, so lange auch nur Einer der Ehegatten römisch katholisch bleibt. Der §. 43 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet:

[1]) Siehe: Klein de Szád Dissertatio canonica de matrimonio iuxta disciplinam graecae orient. ecclesiae. Vindob. 1781.

„Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange ein Theil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden;" und der §. 59: „Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muss der Gatte, welcher rechtmässige Gründe zu Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen."

b) Wird die Ehe durch späteren Uebertritt des evangelischen Theiles rein römisch-katholisch, so ändert dies nichts an der Gesetz- und Gerichtscompetenz, die Ehe bleibt unter röm. katholischem kirchlichem Gesetz und Gericht, was die Giltigkeit, Scheidung und Auflösung derselben anbelangt.

c) Wird die Ehe durch späteren Uebertritt des röm. katholischen Theiles rein evangelisch, so verbleibt sie dennoch, was die Giltigkeit, Scheidung und Trennung anbelangt in ganzem Reiche unter dem römisch-katholischen Gesetz, Siebenbürgen allein ausgenommen, und nur die Cognition darüber kommt an die für die Ehen der Protestanten bestellten Behörden. Der Art. II des Patentes sagt: „Die weltlichen (Civil- und Militärgerichte) haben, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, die Vorschriften desselben bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur zu nehmen;" der 56. §. aber über die Ehen der Katholiken: „Hat bei der Schliessung der Ehe wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem K i r c h e n g e s e t z e fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden;" der 57. §. endlich: „Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind." Nur in Siebenbürgen fallen auch die zufolge des Religionwechsels rein evangelisch gewordenen Ehen unter das dort für die Evangelischen geltende Gesetz und die evangelisch kirchlichen Gerichte; denn der zweite Absatz des Patentes Art. I. sagt: „Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente v. 16. Februar und 3. Juli 1853 Nr. 30 und 129 des Reichsgesetzblattes aufrecht erhaltenen, nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch

die §§. 56 u. 57 dieses Gesetzes nicht gehindert nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.“

B. Wenn die zwischen evangelischen Personen geschlossene Ehe durch Uebertritt des Einen Gatten zur röm. katholischen Religion eine gemischte wird.

a) Wenn von zwei evangelischen Ehegatten der Eine römisch-katholisch wird, so behält der evangelisch gebliebene Theil das Recht, welches ihm das Gesetz seines Heimathslandes über evangelische Ehen zusichert; der r. katholisch gewordene Theil renuncirt durch seinen Uebertritt auf das Recht, welches ihm nach seiner früheren Confession und Heimath das Gesetz gewährleistete, erlangt aber dagegen dasjenige, welches das römisch-katholische kirchliche Ehegesetz allen römischen Katholiken zuwendet. Jeder der beiden Theile kann nach seinem nun verschiedenen Ehegesetz, in so weit es dieses gestattet oder gebietet, die Ehegiltigkeit bestreiten, Scheidung oder Trennung fordern. Der §. 44. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet: „Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholishe Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Gesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen; auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniss ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wie fern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.“ Der §. 45. aber: „Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegericht des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.“

b) Wird der r. katholisch gewordene Theil abermals evangelisch, während sein Gegentheil bei seiner evangelischen Confession geblieben ist, so hindert ihn kein Gesetz von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches er, ehe er r. katholisch geworden war, besessen. Den Kanon: ad renunciata non est regressus, hierauf anzuwenden ist ungeräumt. Darf

man auf alle Unterscheidungs-Dogmen der r. katholischen — wie auch jeder anderen christlichen — Kirche renunciren: so muss man auch, indem man auf alle renuncirt auf einzelne Disciplinarbestimmung derselben renunciren können, wenn kein bestimmtes Gesetz dem hindernd entgegentritt, und ein solches Gesetz haben wir nicht.

c) Werden beide evangelische Ehegatten römisch katholisch, so kommen sie unter das römisch-katholische Ehegesetz. Tritt nun Einer wieder zurück, oder treten auch Beide wiederum aus der römisch-katholischen Kirche aus und wenden sich einem der evangelischen Bekenntnisse abermals zu, so treten sie n i c h t w i e d e r unter das für die Evangelischen geltende Gesetz (Siebenbürgen ausgenommen), denn daran hindert sie ausdrücklich der §. 56 und 57 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, wo es heisst: „sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden. . . . Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, dass in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.“ Ausserhalb Siebenbürgens kämen solche Eheleute unter die Cognition für die Evangelischen zurück, ihre Eheangelegenheiten aber soweit sie die Giltigkeit und Trennung betreffen, bleiben an das römisch-katholische kirchliche Gesetz gebunden. Nur in Siebenbürgen kämen die siebenbürger Evangelischen, katholisch gewordenen und dann wieder einer der evangelischen Confessionen sich zuwendenden Ehegatten abermals unter das evangelische Ehegesetz und Cognition, Kraft des schon oben bei A. *c)* angezogenen Absatzes des I. Art. des Patentes vom 8. Oct. 1856.

C. Wenn die zwischen zwei römisch-katholischen Personen geschlossene Ehe durch den Uebertritt Eines der Gatten eine gemischte wird.

a) Der von beiden römisch katholischen Ehegatten evangelisch Gewordene wird nicht frei von dem römisch-katholischen, kirchlichen Ehegesetz, und erwirbt nicht das Recht des für die evangelischen Christen überhaupt in ihren Heimathländern geltenden, wie dies Beides für den r. katholisch gewordenen evangelischen Ehegatten dem oben unter B. *a)* Gesagten nach gilt. Selbst wenn

b) beide r. katholischen Ehegatten evangelisch werden, so kommen sie ausserhalb Siebenbürgens unter die Gerichte für die Evangelischen, die jedoch diese Ehen in Hinsicht auf ihre Giltigkeit oder Trennung nur nach dem r. katholischen kirchlichen Ehegesetz beurtheilen, und nur in Sieben-

bürgen erlangen sie den Schutz der für die Evangelischen dort geltenden Gesetze und Rechtsgewohnheiten nach dem, was oben unter A. u. B. bei *c)* gesagt ist.

Anm. Dass diese Bestimmungen mit den Landesgesetzen für Siebenbürgen und Ungarn nicht in Einklang zu bringen sind, liegt am Tage. Heisst es in Betreff Siebenbürgens Art. LIII. vom J. 1791. Quator receptae religiones vigore legum patriarum benigno Diplomate Leopoldino firmatarum (Articulis illis, qui religioni Romano-Catholicae praeiudicassent per Art. VI et VII novellarium Articulorum anni 1744 iam sublatis) in aequalitate iurium ac libertatum suarum, liberique exercitii non obstantibus in contrarium editis ordinationibus porro etiam conservabuntur: so ist dadurch offenbar die Parität nicht eingehalten, dass wenn ein evangelischer Ehegatte sich der röm. katholischen Kirche zuwendet, er nach dem Gesetz dieser Kirche seine Ehe bestreiten kann oder auch die Auflösung verlangen; der evangelisch gewordene Ehegatte aber nicht nach den für die Evangelischen bestehenden Gesetzen und Rechtsgewohnheiten. Heisst es ferner Art. XX. des ungarischen Landesgesetzes v. J. 1848 §. 2. E hazában törvényesen bevett minden vallásfelekezetre nézve, külömbség nélkül, tökéletes egyenlöség és viszonyosság allapíttatik meg (Hinsichtlich aller in diesem Vaterlande gesetzlich aufgenommenen Religionsparteien wird vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit festgesetzt): so ist dieser hier so klar ausgesprochenen Parität der Rechte und gleicher Gegenseitigkeit weder dadurch entsprochen, dass wenn ein evangelischer Ehegatte römisch-katholisch wird, er seine Ehe nach dem römisch-katholischen, kirchlichen Gesetz bestreiten kann, nicht aber der katholisch gewesene evangelisch gewordene Ehegatte nach den für die Evangelischen bestehenden Gesetzen; noch weniger dadurch, dass wenn beide evangelischen Ehegatten römisch-katholisch werden, sie nun für immer an das römisch-katholische, kirchliche Ehegesetz gebunden bleiben, selbst wenn sie sich in der Folge abermals der evangelischen Kirche zuwenden, dagegen wenn auch beide röm. katholische Ehegatten evangelisch werden, sie dennoch an das römisch-katholische kirchliche Ehegesetz festgebunden bleiben. — Den klaren Gesetzen gegenüber jedoch gilt keine Argumentation; wie wir demnach eine jede aprioristische Rechtfertigung der §§. 56 und 57 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken abweisen, eben so halten wir uns auch fern von ihrer Bestreitung aus eben solchen aprioristischen Gründen, und begnügen uns nur auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, in welchen diese gesetzlichen Bestimmungen mit den ebenfalls gesetzlichen Bestimmungen, die wir so eben angezogen

haben, getreten sind. Es ist an der Kirche und gebührt aufgeklärten Staatsmännern auf gesetzlichem Wege Abhilfe zu suchen: Freiheit zum Worte Gottes und christliches Staatswohl können sich unmöglich gegenseitig ausschliessen, wenn selbst keine eigenthümlichen Umstände für unser grosses gesammte Kaiserreich und die erhabene Mission des österreichischen Kaiserthums es nicht ganz besonders forderten, dass die Gleichberechtigung der recipirten Confessionen eine Wahrheit werde, wie es, Gott sei Dank die bürgerliche Berechtigung der Einzelindividuen der diesen Kirchen Angehörigen in der That geworden.

II. Gesetzcompetenz für die gemischten Ehen zwischen evangelischen und orthodox-katholischen Christen.

Die orthod. katholische Kirche behielt ihr kirchliches Eherecht und die kirchliche Cognition über die Ehen ihrer Glaubensgenossen bis zu der josephinischen Ehegesetzgebung theils nach althergebrachter Gewohnheit, wie in Siebenbürgen [2]), theils nach dem Regulament v. 2. Jan. 1777 in „Ungarn, Kroatien, Slavonien, dem temescher Banat, Karlstädter und Warasdiner Generalaten, Provinzial und Militär und Cammeral-Bezirken"; theils nach dem schon erwähnten Warschauer Tractat vom 24. Eebruar 1768, dem allerh. Patent v. 13. Oct. 1772 für Galizien und dem Tractat v. 18. Sept. 1773 zwischen Oesterreich, Russland und Preussen. Durch Kaiser Joseph II. Verordnungen über die Eheangelegenheiten kamen nun auch diese Religionsverwandten unter dieselben Gesetze mit den Protestanten und röm. Katholiken. Nach dem Ableben dieses Kaisers kehrten die orthodox-katholischen Christen in Ungarn und dessen Nebenländern, so wie in der Militärgränze und ebenso auch in Siebenbürgen unter ihr kirchliches Gesetz und zu den kirchlichen Gerichtsbehörden ihrer Confession zurück; in Galizien und Bukowina, so wie in den deutschen Erbländern blieben sie zuerst unter dem vom Kaiser Joseph gegebenen Gesetzbuch v. J. 1786 für die deutschen und vom J. 1787 für die polnischen Provinzen, dann unter dem vom J. 1797 gegebenem und endlich seit 1811 unter dem allgem. bürgerlichen Gesetzbuch selbst noch nach der Erklärung des Hofdecretes vom 20. Nov. Z. 34808 (Entschliess. v. 4. Sept. Gub. Decr. vom 22. Dez. Z. 63127) 1820. — Wird demgemäss eine Ehe zwischen Protestanten und orthodox-katholischen Christen geschlossen, so muss sie den Bestimmungen beider Gesetzgebungen ent-

[2]) J. Hinz Geschichte der griech. nichtunirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Hermannst. 1850.

sprechen, welchen die Ehewerber nach ihrer Confession und nach ihrem Heimathlande unterworfen sind. *a)* Ausserhalb Ungarns, dessen vormaliger Nebenländer und ausserhalb Siebenbürgens steht die gemischte Ehe zwischen Protestanten und orthodox-katholischen Christen unter einem und demselben Gesetz, nämlich dem des II. Hauptstückes des a. b. G. B. und die Cognition ist bei den bürgerlichen Behörden; *b)* In Ungarn, Slavonien, Kroatien, (Dalmatien), in der serbischen Woiwodschaft, dem temescher Banat und in der Militärgränze dieser Länder steht die Ehe einerseits unter dem orthodox - katholischen, kirchlichen Ehegesetz, andererseits unter dem des II. Hauptstückes des a. b. G. B.; *c)* In Siebenbürgen einerseits unter dem orthodox-katholischen, kirchlichen Ehegesetz und andererseits unter dem allgemeinen und speziellen siebenbürgischen evangelischen Eherecht. In jedem der unter *b)* und *c)* genannten Länder kann jeder Ehegatte die Ehe nach seinem Ehegesetz, dem er zufolge seiner Confession und nach seiner Heimath unterliegt bestreiten, die Trennung aber nach dem Gesetze des Schuldigen und bei dessen Forum verlangen: actor sequitur forum rei.

III. Hauptstück.

Die Eheschliessung.

Erster Abschnitt.

Die Ehehindernisse und Verbote überhaupt.

§. 12.

Die Eheschliessung als Ehevertrag; die Giltigkeitshindernisse und Eheverbote.

Da die Ehe durch die Kirche für ein gottgeordnetes Institut angesehen und erklärt wird, so muss auch der christliche Staat sie dafür anerkennen. Aber der Staat muss ausserdem die Ehe schon als blosses sociale Verhältniss in Betracht nehmen, und so muss er, indem er die Ehe als göttliche Ordnung schützt, zugleich dieselbe als ein bürgerliches Verhältniss in seine Gesetzgebung mit hereinziehen, und für das in und durch die Ehe gegründete und bestehende Verhältniss bürgerlicher Natur selbstständige Bestimmungen treffen. Jener sein Schutz erstreckt sich so weit, als seine Mittel reichen, dem Eheinstitute Hochachtung und Unverletzlichkeit zu verschaffen, durch Abwehr der Willkür und der dem Eheinstitute feindlichen Elemente der wilden Ehen, der Unzucht, dessen Her-

abwürdigung mit Wort und That, durch Schutz der kirchlichen Ordnung, durch Ueberwachung der öffentlichen und Privaterziehung u. s. w.; allein theils hat er nicht die Aufgabe, durch seine Organe die Beziehung der menschlichen Gesinnungen und Thaten zu Gott zu lehren und zu vermitteln, theils kann er seine Gewalt nicht sowohl an die Gesinnung richten, als vielmehr nur zur Bestimmung und Ordnung der äusseren Thaten der Menschen ausüben.

1. Auch für das allererste Realisationsmoment der Ehe, für ihre Schliessung, kann selbst der christliche Staat nur die Ordnung der bei derselben sich äusserlich kundgebender Thaten bestimmen und deren Einhaltung durch seine Gewalt erzwingen, indem er dieselbe als einen Vertrag auffasst, dessen Gegenstand er beliebig festzusetzen, auszudehnen oder zu beschränken nicht der Willkür der Contrahenten überlässt, sondern den Begriff der Ehe über sie stellt und von vorne herein bestimmt, die äusseren Kennzeichen feststellt, die Folgen mit seiner Gewalt gewährleistet, die Rechte und Pflichten vorbezeichnet, zu welchen sich die Ehewerber — über ihre religiöse Gesinnung und deren Zustände hinaus — unter der Herrschaft der bürgerlichen Gewalt verbinden. So verfährt auch die österreichische Gesetzgebung indem sie die Eheschliessung einen „Ehevertrag“ nennt und §. 44 des a. b. G. B. sagt: „In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, gesetzmässig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.“ Hierdurch wird der Gegenstand des Ehevertrages von vorne herein bestimmt: 1.) in der unzertrennlichen Lebensgemeinschaft; 2.) in dem Willen Kinder zu zeugen und zu erziehen; 3.) in der gegenseitigen Hilfsleistung; wodurch die Ehe eben begrifflich gezeichnet und zugleich als Institut der Willkür entzogen ist. Alles andere, was die Ehewerber mit, neben und durch die Eheschliessung noch erzielen wollen, hat neben dem in besonderen Verträgen, den Ehepacten, noch Platz; diese anderen Verträge können von der Eheschliessung abhängig gemacht, ihre Kräftigkeit erst durch die Eheschliessung bedingt sein; die Eheschliessung aber ist durch sie weder bedingt, noch von ihnen abhängig: die anderen Verträge können den Verpflichtungen durch die Eheschliessung zur unzertrennlichen Lebensgemeinschaft, zu dem Willen mit einander Kinder zu zeugen und sie zu erziehen und sich gegenseitige Hilfe zu leisten keinen Abbruch thun.

2. Es dürfen den Ehevertrag nur zwei Personen verschiedenen Geschlechtes eingehen und diese müssen ihren Willen gesetzmässig erklären. Welche Eigenschaften diese zwei Personen haben müssen, um giltiger

Weise nach ihrem freien Willen die Ehe untereinander schliessen zu können, wie auch die Art und Weise, in welcher sie ihren Willen gesetzmässig erklären müssen, bestimmen die einzelnen §§. unseres Ehegesetzes oder die Einzelbestimmungen der rechtlichen Gewohnheiten, und der Mangel an diesen gesetzlichen Erfordernissen wird zum Ehehinderniss, bei dessen Vorhandensein die geschlossene Ehe entweder allen Schutzes der bürgerlichen Gewalt entbehrt, oder diese geradezu gegen sich hat und nichtig, aller gesetzlichen Folgen baar wird, oder endlich zwar in Schutz genommen wird, jedoch die Dawiderhandelnden mit gewissen Strafen bedroht werden. — Der 47. §. des a. b. G. B. erklärt: „Einen Ehevertrag kann jedermann schliessen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht"; ausreichender als das josephin. Ehepat. §. 2: Quem nos per hancce nostram infra declarandam constitutionem pro incapaci non declaramus. Sind demnach irgend welche Mängel vorhanden, und soll trotz derselben die Ehe straflos und unter dem Schutze der Gesetze geschlossen und unter demselben erhalten, von dem Gesetze für giltig erkannt werden: so müssen die Hindernisse von selbst erlöschen, oder durch Nachsicht (Dispensation) behoben werden, wenn sie solcher Natur sind, dass sie überhaupt nachgesehen werden können. Erlischt das Hinderniss erst nach der Eheschliessung von selbst, oder wird die Nachsicht erst nach der Eheschliessung eingeholt, so wird dadurch die an sich unrechtskräftig vollzogene Eheschliessung wiederum rechtskräftig, die Ehe wird c o n v a l i d i r t; wogegen wenn die Ehe trotz eines Hindernisses geschlossen wird, ohne dass eine Nachsicht von dem Hindernisse eingeholt worden wäre, und geschieht das auch nach der Eheschliessung nicht, erlischt auch das Hinderniss nicht von selbst, sondern wird entweder von Amtswegen oder von den Privatpersonen, deren Rechte dadurch gekränkt worden sind, geltend gemacht, so wird die Eheschliessung i n v a l i d i r t, d. h. für entkräftet und nichtig erklärt, und die dabei betheiligten Personen unterliegen noch ausserdem den nach dem Masse ihrer gesetzwidrigen Handlungen bestimmten Strafen.

3. Die Ehegesetze ist wie alle übrigen Gesetze jedermann zu kennen verpflichtet; denn schon §. 2 des a. b. G. B. sagt: „Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei", und ebenso erklärt §. 3 und §. 233 des Strafgesetzes die Unkenntniss des Gesetzes für eine ungegründete Entschuldigungsursache. Wer den gesetzlichen Schutz der bürgerlichen Gesetze geniessen will, darf nicht gegen sie verstossen, thut er es, wenn auch unabsichtlich aus Unkenntniss derselben, so ist es seine Schuld, sobald sie gehörig kundgemacht worden sind, denn eben in dieser

Kundmachung sind sie auch für ihn zur Kenntniss gebracht. Nur derjenige kann auf Nachsicht der Strafen oder auf Milderung derselben rechnen, der bei seiner gesetzwidrigen Handlung von dem Vorhandensein des gesetzlich verbotenen, oder von dem Nichtvorhandensein des gesetzlich geforderten Umstandes keine Kenntniss gehabt, sondern in der Meinung befangen war, dass das Verbotene nicht vorhanden und das Gebotene vorhanden sei, der also zwar ungesetzlich aber bona fide so gehandelt hat; insbesondere demnach bei der Eheschliessung, der es glaublich machen oder beweisen kann, dass ihm das Vorhandensein des gesetzlich bestimmten Ehehindernisses in dem bestimmten Fall ohne seine Schuld unbekannt geblieben sei. — Das ihm bekannte Hinderniss in dem bestimmten Fall darf Niemand verschweigen, oder das für die giltige Eheschliessung in Oesterreich geltende Gesetz irgendwie umgehen; denn §. 507 sagt das Strafgesetz: „Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniss verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.“ Das josephinische Gesetz, nach §. 47 des Patentes, war noch strenger: Non modo matrimonium irritum erit, verum partes insuper pro ratione status et conditionis suae triennali arresto et labore aut alia commensurata poena plectendae venient. Es werden aber nicht nur die Ehewerber, sondern alle jene Personen gestraft, welche an der Uebertretung des Gesetzes theilgenommen: somit können zur Strafe gezogen werden auch die copulirenden Seelsorger, die Eltern des Brautpaares, die Zeugen, die Verfertiger falscher Documente, oder die Aussteller solcher Documente, zu deren Ausfertigung sie kein Recht gehabt, die Verhehler der ihnen bekannten, vorhandenen Hindernisse, welche sie anzuzeigen verpflichtet waren u. s. w. Endlich ist aber zu bemerken, dass wie das Strafgesetz, welches mit dem allerh. Patente v. 27. Mai 1852 erlassen ist, in allen Ländern der Monarchie (die Militärgränze ausgenommen) eingeführt ist, und die bürgerlichen Strafen überall und für alle Confessionsverwandten bürgerliche Gerichte dictiren, diese bürgerlichen Strafbestimmungen für alle Kronländer der Monarchie und für alle ihre Einwohner ohne Unterschied der Confession gelten.

4. Die Ehegiltigkeitshindernisse oder Ehehindernisse schlechtweg

(impedimenta irritantia seu dirimentia) sind daher von den Eheverboten (impedimenta impedientia seu prohibentia) sehr verschieden; letztere werden häufig auch aufschiebende Hindernisse (imped. suspensiva) genannt. Das Eheverbot, wenn es übertreten wird und die Ehe trotz eines solchen geschlossen wird, entkräftet (irritirt, invalidirt) die einmal geschlossene Ehe nicht. Das Eheverbot ist nicht gegen die Giltigkeit der Eheschliessung, sondern gegen ihre Straflosigkeit gerichtet, es macht nur die Ehe unerlaubt (matrimonium illicitum) aber nicht ungiltig (matrimonium irritum); das Eheverbot zieht demnach nur gewisse Strafen nach sich, die bald bürgerlicher bald kirchlicher Natur sind, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, auf welchen sich das Verbot bezieht, also auch darnach, ob es von dem bürgerlichen oder kirchlichen Gesetzgeber ausgegangen. Das Ehehinderniss bewirkt dagegen, dass die trotz desselben geschlossene Ehe an sich ungiltig ist und nichtig erklärt werden (invalidirt werden) muss oder kann; und eine solche Ehe, wenn sie giltig werden oder für giltig erklärt werden (convalidiren) soll, entweder durch das Erlöschen des Hindernisses oder durch nachträglich erwirkte Dispens rechtskräftig gemacht werden muss.

5. Alle christlichen Confessionen in ganz Oesterreich stellen oder erkennen Ehehindernisse und Eheverbote an. So sagt schon Bod §. 83: Quid si per copulam ecclesiasticam matrimonium iniit, qui ineundi ius non habuit? Matrimonium erit nullum, quia non quivis consensus, non copulatio ecclesiastica seu benedictio sacerdotalis constituit matrimonium, sed legitimus consensus publice et legitime per copulationem ecclesiasticam declaratus. So stellen die schon erwähnten Kirchenordnungen und Synoden der Evangelischen theils Ehehindernisse, theils Eheverbote auf, und eben so die bürgerlichen Gesetze hinsichtlich der Eheschliessungen der Protestanten. — Sowohl die Ehehindernisse als auch die Eheverbote sind für die Protestanten in Siebenbürgen theils aus dem allgemeinen evangelischen Eherecht, theils aus den Synodal- und Kirchenvisitationsartikeln, theils aus den älteren Landesgesetzen, kaiserlichen Rescripten, Ministerial- und Gouvernements-Erlässen zu ersehen, wie auch aus den durch die Praxis aufrecht erhaltenen Rechtsgewohnheiten; für die Protestanten der übrigen Provinzen nebst dem allgemeinen evangelischen Eherecht aus den Synodalbestimmungen und vorzüglich aus dem II. Hauptstück des a. b. G. B., aus vielen Patenten, Hofdecreten und Intimaten. Für die römischen Katholiken aus dem r. katholischen kirchlichen Eherecht, insbesondere aus dem II. Anhang zum Patente vom 8. Oct. 1856, nämlich der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen, wo die Ehehindernisse von §. 13—56,

die Eheverbote von §. 56—76 verzeichnet sind, und die bürgerlichen Hindernisse und Verbote sowohl für die r. katholischen Ehen als auch besonders für die Ehen zwischen Protestanten und röm. Katholiken aus dem I. Anhange zu demselben Patente, nämlich aus dem „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich;" endlich aus einigen neueren Patenten und Erlässen. Für die orthodox-katholischen Christen ausserhalb Ungarns und Siebenbürgens, vorzüglich aus dem II. Hauptstück des a. b. G. B., aus den kaiserlichen Patenten, Hofdecreten und Erlässen, wie auch aus dem allgemeinen orthodox-katholischen Eherecht; in Ungarn und Siebenbürgen, Slavonien, Croatien, der serbischen Wojwodschaft, dem temescher Banat und der Militärgränze gelten die Ehehindernisse und Verbote des allgemeinen orthodox-katholischen Eherechts und die Verbote, welche die allerh. Patente und die politischen Verfügungen der Landes Civil- oder Militärbehörden erlassen.

6. Hieraus ist leicht zu ersehen, dass ein und derselbe Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses für die Personen einer bestimmten Confession ein Ehehinderniss, für die Personen einer anderen Confession aber ein blosses Eheverbot oder auch keines bilden kann; ja dass sogar auch für die Personen derselben Confession nach Verschiedenheit der Kronländer, in welchen sie das Heimathsrecht besitzen, der Mangel eines bestimmten gesetzlichen Erfordernisses für die eine Person ein Ehehinderniss bilden kann, während er für die andere Person nicht einmal ein Verbot bildet. Eben so ist hieraus zu ersehen, dass manche Ehe bürgerlich gesetzmässig und anerkannter Weise eingegangen, dennoch vor dem Forum einer oder der anderen Kirche als nichtig betrachtet werden kann (m a t r i m o n i u m l e g i t i m u m i r r i t u m) wie z. B. die zweite Ehe der protestantischen oder orthodox-katholischen getrennten Ehegatten bei gegenseitigem Lebzeiten, vor dem Forum der r. katholischen Kirche, und dagegen manche Ehe kirchlich für giltig und unauflösbar erklärt werden kann, die doch nach bürgerlichen Bestimmungen entweder aller oder doch sehr vieler und bedeutender bürgerlicher Rechtsfolgen entbehrt (m a t r i m o n i u m r a t u m, i l l e g i t i m u m), wie z. B. die Ehe eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin r. katholisch-kirchlich giltig und unauflösbar bleibt, während ihre bürgerlichen Folgen sehr beschränkt sind. — Eben so ist aus allem dem bis jetzt Gesagten leicht zu begreifen, dass manche Ehen vollkommen in der Meinung also bona fide geschlossen werden können, es stehe ihnen gar kein Hinderniss entgegen, in der That aber ein solches stattfindet, und die desshalb m a t r i m o n i a p u t a t i v a heissen; wiederum auch solche Ehen, die zwar giltig sind, bei welchen aber die gegenseitigen Rechte des Gatten nicht gleich sind, matrimonium claudi-

cans, welches z. B. durch hinzutretende Schwägerschaft entsteht. Siehe §. 34 D.

§. 13.

Unterschied der Ehehindernisse.

Nach dem bereits Gesagten verwerfen wir aus gutem Grunde die Eintheilung der Hindernisse in entkräftende und verbietende; sie ist unlogisch und sprachverwirrend. Die verbietenden Hindernisse sind keine Ehehindernisse, weil die trotz derselben geschlossene Ehe nicht gehindert, noch ihre Giltigkeit aufgeschoben bleibt; sie sind nur Eheverbote, betreffen gar nicht die Ehegiltigkeit, eigentlich also auch nicht die Eheschliessung an sich, sondern nur ihre Art und Weise, gewisse Umstände überhaupt, oder gewisse Zustände der Personen. Wir trennen demnach die Ehehindernisse völlig von den Eheverboten nach dem Vorgang der ausgezeichnetesten Eherechtslehrer. Zudem ist diese Auseinanderhaltung und Benennung in Oesterreich beinahe völlig allgemein.

Bei der Eintheilung oder Sonderung und Kennzeichnung der eigentlichen, trennenden oder entkräftenden, die Giltigkeit der Eheschliessung in Frage stellenden Hindernisse ist auf den Grund zu sehen, warum sie die Ehegiltigkeit in Frage stellen, woraus es sich dann von selbst ergibt, warum sie von einander verschieden sind und verschieden kennzeichnet werden. Die Mängel der gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschliessung können entweder das Institut der Ehe, oder die Befähigung der bestimmten Ehewerber oder beides zugleich betreffen. Ist ein solches gesetzliches Erforderniss so beschaffen, dass dessen Mangel die Ehegiltigkeit schlechterdings unmöglich macht, so heisst das daraus hervorgehende Hinderniss ein schlechthinniges, a b s o l u t e s; wogegen ein anderes Erforderniss so beschaffen sein kann, dass dessen Mangel die Ehe nur mit einer bestimmten Person unmöglich macht, nicht aber auch mit einer jeden anderen, und darum heisst das daraus hervorgehende Hinderniss nur ein beziehungsweises, r e l a t i v e s. Verletzt der Mangel eines bestimmten Erfordernisses die öffentliche Moral oder die gesetzlichen Vorsichtsmassregeln zum Schutze desselben, die öffentliche Wohlfahrt oder ihre Schutzgesetze, so heisst das daraus hervorgehende Hinderniss ein öffentliches, impedimentum publicum, besser: i m p e d i m e n t u m i u r i s p u b l i c i; verletzt er aber bloss die Rechte bestimmter Privatpersonen, so wird das Hinderniss mit dem Namen eines privaten oder noch besser mit dem Namen eines privatrechtlichen bezeichnet: impedimentum

privatum, oder besser: impedimentum iuris privati. In die Giltigkeit der Ehen, welche gegen ein öffentliches Hinderniss geschlossen worden sind, wird von Amtswegen untersucht, und die Ehen müssen öffentlich convalidirt oder aber für nichtig erklärt werden: gegen die trotz der Privathindernisse geschlossenen Ehen muss von den Behörden erst die Klage und die Bestreitung der Ehen von Privatpersonen durch das Amt abgewartet werden; klagt Niemand, so convalidiren sie von selbst. — Je nach der, ein bestimmtes Ehehinderniss statuirenden Gesetzgebung wird dasselbe entweder ein kanonisches, also kirchliches, oder ein bürgerliches, überhaupt politisches genannt. Ist ein Hindernissgesetz mehr nur eine Vorsichtsmassregel zum Schutze anderer geradezu das Eheinstitut selbst betreffender Hindernisse, so kann in bestimmten Fällen, in welchen es als unnöthig oder nicht als besonders geboten erscheint, aus wichtigen Gründen, die Nachsicht von demselben verlangt und gegeben werden, und solche Hindernisse heissen nachsichtliche, dispensable Hindernisse; betrifft aber der Mangel an dem gesetzlichen Erforderniss entweder die Heiligkeit des Eheinstitutes selbst, so dass bei Vorhandensein desselben das Eheinstitut selbst verletzt würde, oder betrifft es die Rechte anderer Personen, über welche nur sie, nicht aber die politische Administrationsgewalt disponiren kann, so kann von ihm auch keine Dispens gegeben werden, und die Hindernisse sind indispensabel, in ersterem Fall sind sie zugleich absolute Hindernisse, in letzterem aber können sie in einigen Fällen durch richterliches Erkenntniss gehoben werden. Impedimenta notoria werden bald offenbare, bald bekannte, occulta bald verborgene und unbekannte, bald geheim gehaltene genannt; endlich kann ein Hinderniss bald als ein der Eheschliessung vorangehendes, impedimentum antecedens, bald als erst nach der Eheschliessung eintretendes, impedimentum subsequens erkannt werden, obwohl dieses letzte nie ein wahres Giltigkeitshinderniss ist, sondern nur nach dem röm. katholischen Eherecht dem anderen Gatten die Berechtigung verleiht, die Ehepflichten zu versagen und eine Scheidung von Tisch und Bett, in gewissen Fällen selbst auf Lebenszeit zu verlangen, eigentlich also zum Diuortialgrund wird.

§. 14.

Uebersicht der in Oesterreich geltenden Ehehindernisse.

Die Eintheilung der Hindernisse giltiger Eheschliessungen ist für die rein juristisch-wissenschaftliche Auffassung derselben zur Vermittlung

der Einsicht in ihren Grund nicht unwichtig, weil schon dadurch unmittelbar darauf hingewiesen wird, wie der Mangel eines bestimmten gesetzlichen Erfordernisses entweder die göttliche Ordnung der Ehe oder das sociale Verhältniss, in welchem sie entsteht oder welches sie wirkt, verletzt, so dass dadurch das Gegentheil des Mangels, nämlich das Erforderniss als der eigentliche Zweck der Aufstellung des Hindernisses klarer hervortritt und daher in der Praxis auch leichter gewahrt werden kann. Da indessen für das österreichische evangelische Eherecht das II. Hauptstück des a. b. G. B. von der höchsten Wichtigkeit ist, und dieses alle Hindernisse angibt, welche aus dem Grunde, weil sie da verzeichnet sind, für alle Evangelischen in Oesterreich, Siebenbürgen ausgenommen, gelten; sie auch selbst in Siebenbürgen (ein einziges und dieses selbst nur in einer Beschränkung ausgenommen) nach dem siebenbürgischen, evangelischen Eherecht, wie dies in dem folgenden Abschnitt dargelegt werden soll, als geltend angenommen werden müssen; ferner auch für die Ehen der orthodox-katholischen Christen, Ungarn sammt dessen vormaligen Nebenländern und Siebenbürgen ausgenommen, vorgeschrieben sind; endlich die allermeisten derselben sowohl von der r. katholischen Kirche wie auch von der orthodox-katholischen anerkannt sind, und demnach auch für die orthodox-katholischen Christen selbst in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern und in Siebenbürgen, für die römischen Katholiken im ganzen Reiche ihre Geltung finden, so wollen wir uns an die Reihefolge der Hindernisse halten, wie sie das II. Hauptstück des a. b. G. B. nach den Randglossen anführt, weil dies einerseits für die Erklärung derselben von einigem Nutzen ist, andererseits aber dem Gebrauche des Gesetzbuches förderlich zu sein scheint. Da wir jedoch über die in dem II. Hptst. des a. b. G. B. verzeichneten Ehehindernisse noch hinausgehen müssen, und wegen der gemischten Ehen mit den römischen und mit den orthodoxen Katholiken auch die Hindernisse beleuchten, welche die römisch-katholische und die orthodoxe Kirche aufstellen, so wollen wir zuerst eine tabellarische Uebersicht aller Hindernisse für diese drei Parteien nach den Gesetzen, denen sie unterworfen sind, aufstellen, und dann einige Bemerkungen daran knüpfen, welche Folgen sich hieraus für die gemischten Ehen der Protestanten mit den römischen oder orthodox-katholischen Christen ergeben.

1. *a)* Für die Ehen der Protestanten gelten in ganz Oesterreich die folgenden Hindernisse: Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, Unmündigkeit, Minderjährigkeit, Militärstand, Furcht und Zwang, Entführung, Irrthum an der Person, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, Unvermögen zum Beischlaf, Zeitdauer schwerer Kerkerstrafe, bestehendes

Eheband, Katholicismus, höhere Weihe und Cölibatsgelübde, Religionsverschiedenheit, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, Gattenmord, Nachstellungen nach dem Leben oder nach der Gesundheit des anderen Gatten, Verhetzung zur Trennung und sträfliche Theilnahme an dem Grunde der vorgegangenen Trennung, Mangel an Aufgebot, Mangel an feierlicher Eheerklärung vor dem ordentlichen Seelsorger und in Gegenwart zweier Zeugen. Dass alle diese Hindernisse für alle Evangelischen sowohl ausserhalb Siebenbürgens wie auch in Siebenbürgen obwohl zufolge verschiedener Gesetze gelten, wird im zweiten Abschnitte ausführlich nachgewiesen werden, eben dort wird auch erst nachgewiesen werden können, dass eines derselben, nämlich das wegen höherer Weihe und Cölibatsgelübde in Siebenbürgen nur in beschränkter Weise gelte.

b) Für die Ehen der römischen Katholiken gelten im ganzen Reiche: Raserei, Wahnsinn, Kindheit und Unmündigkeit, Furcht und Zwang, Entführung, Irrthum an der Person und in Betreff des Sclavenstandes, fehlende Bedingung und verstellte Einwilligung, Unvermögen zur Leistung ehelicher Pflicht, bestehendes Eheband und dem r. katholischen Eherechte zuwider erfolgte Ehetrennung so lange beide Getrennten leben, höhere Weihen und feierliches Ordensgelübde, Religionsverschiedenheit, Blutsverwandtschaft, geistliche Verwandtschaft, bürgerliche Verwandtschaft und Annahme an Kindesstatt, Schwägerschaft aus ehelichem Umgang, Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang, Forderung öffentlicher Sittlichkeit aus einer giltigen doch nicht vollzogenen Ehe oder aus einer ungiltig geschlossenen und noch nicht vollzogenen Ehe oder aus giltigem Verlöbniss, Ehebruch mit Eheversprechen oder Gattenmord, Gattenmord und Theilnahme an demselben in Absicht der Ehelichung, Heimlichkeit der Eheschliessung. — Das früher bestandene Hinderniss der überkommenden Schwägerschaft (affinitas superveniens) ist seit Innocenz III. kein Giltigkeitshinderniss mehr, sondern verleiht nur dem Unschuldigen gewisse andere Rechte.

c) Für die orthodox-katholischen Christen:

α) In Ungarn, Slavonien, Croatien (auch Dalmatien), dem temescher Banat, der serbischen Woiwodschaft, Siebenbürgen und in der ganzen Militärgränze: Wahnsinn, Unmündigkeit, Minderjährigkeit, Furcht und Zwang, Entführung, Irrthum an der Person, Unvermögen zum Beischlaf, bestehendes Eheband, feierliches Verlöbniss, dritte Witwenschaft, Mönchs- oder Nonnengelübde, Religionsverschiedenheit, Blutsverwandtschaft, geistliche Verwandtschaft, bürgerliche Verwandtschaft, Adoption, Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang, aus unerlaubtem Umgang, Ehebruch, Gattenmord, Nachstellungen nach dem Leben des anderen Ehegatten,

gerichtlich zuerkannte Trennungsschuld, Mitschuld an der Trennung und Verhetzungen der Ehegatten, Mangel an feierlicher Erklärung vor dem Seelsorger und der Einsegnung der Ehe durch denselben.

β) In allen anderen Ländern der Monarchie gelten für die Ehen der orthodox-katholischen Christen dieselben Hindernisse, welche für die Ehen der Protestanten im ganzen Reiche, indem die in dem II. Hauptstücke des a. b. G. B. nicht vorkommenden, aber in dem orthodox-katholischen Eherechte begründeten als solche betrachtet werden müssen, welche die trotz derselben geschlossene Ehe bürgerlich nicht zu invalidiren vermögen, so dass die trotz derselben geschlossene Ehe bürgerlich giltig und nur kirchlich ungiltig bleibt: matrimonium (bürgerlich) legitimum, (kirchlich) irritum.

2. Da oft dieselben Titel der verschiedenen Ehehindernisse nach den verschiedenen Gesetzgebungen, denen sie entnommen sind, in verschiedenem Sinne, Bedeutung und in verschiedener Tragweite oder Sphäre des Gegenstandes gelten, so muss die Darlegung derselben und Abmarkung ihres Gebietes der weiteren Erklärung jedes einzelnen Hindernisses für die verschiedenen Confessionen und Länder vorbehalten werden. Anders gilt die Unmündigkeit, der Ehebruch u. m. A. für die Protestanten, anders für die röm. katholischen Christen; anders die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft für die Protestanten und anders für die römischen und für die orthodox-katholischen Christen, und die letztere ganz anders für die Protestanten und römischen Katholiken und anders für die Orthodoxen; das Cölibatsgelübde gilt anders für die Protestanten in Siebenbürgen und anders für dieselben Confessionsverwandten in den andern Ländern, anders gilt die Eheerklärung für ein Ehehinderniss in der röm. katholischen und anders in der orthodoxen Kirche — und dgl., woran wir hier nur vorläufig hindeuten zu müssen geglaubt haben. Eben so müssen wir noch bemerken, dass desshalb, weil manche Hindernisstitel in der einen Gesetzgebung fehlen, welche in der anderen ausdrücklich verzeichnet vorkommen, zu glauben, die erstere Gesetzgebung stelle das Hinderniss nicht auf, welches die letztere aufstellt, in vielen Fällen sehr irrig wäre; denn der eine Titel bei einer Gesetzgebung begreift oft zwei ja drei Titel eines anderen. Der Blödsinn kommt zwischen den römisch-katholischen Ehehindernissen nicht vor, die Kindheit nicht zwischen den für die Protestanten aufgestellten, Raserei und Blödsinn nicht zwischen jenen für die orthodox-katholischen Christen; dennoch gelten alle diese Hindernisse bei allen Parteien, weil die fehlenden in den anderen ausgedrückten subsummirt sind.

3. Da nicht nur alle Ehen unter den römisch-katholischen Christen,

sondern auch alle Eheschliessungen, bei welchen auch nur ein Theil röm. katholisch ist, mag der andere Protestant oder orthodox-katholisch sein, dem römisch-katholischen, kirchlichen Ehegesetz unterworfen sind: so darf kein nichtrömisch-katholischer Christ mit einem römischen Katholiken die Ehe schliessen, wenn der beabsichtigten Eheschliessung irgend ein röm. katholisches kirchliche Ehehinderniss im Wege steht, also irgend eines von denen, die wir oben unter 1. *b)* angeführt haben. Weil aber ferner diese Hindernisse von der römisch-katholischen Kirche taxativ aufgestellt sind, so hindert die Giltigkeit einer solchen Eheschliessung nicht irgend ein für den nichtrömisch-katholischen Theil zwar bestehendes, jedoch dem römisch-katholischen kirchlichen Gesetz unbekanntes, fremdes Hinderniss. So kann weder ein Protestant noch ein orthodoxer Katholik, der von seinem Ehegatten, wenn gleich nach seinem Gesetz giltig diuortiirt ist, bei Lebzeiten des anderen getrennten Gatten einen römisch-katholischen Christen giltig heirathen, und jede Ehe eines Protestanten oder orth. Katholiken mit einer römisch-katholischen Person ist bei fehlender Bedingung ungiltig; dagegen ist die Ehe eines Minderjährigen, selbst ohne väterlichen Consens, mag er auch giltiger Weise verweigert worden sein, eben so die Ehe mit einer von jemand Drittem schwangeren Person, wenn nur einer der Ehegatten römisch-katholisch ist, giltig, und so auch die Ehe eines Protestanten mit einem römischen Katholiken trotz des Hindernisses des Militärstandes, oder der Zeitdauer der Kerkerstrafe, oder des Abganges des Aufgebots: diese Ehen können nicht invalidirt werden. Da ferner sogar die Ehen der Nichtkatholiken unter sich, wenn beide Ehegatten römisch-katholisch werden unter das Gesetz und Gericht der römisch-katholischen Kirche kommen, endlich wenn auch nur einer derselben römisch-katholisch wird, dieser seine giltig geschlossene Ehe aus einem der röm. kath. Kirche eigenem Hindernisse bestreiten und invalidiren kann, und zum Theile die Invalidation selbst von Amtswegen unternommen werden muss: so ergeben sich aus diesem Verhältniss der Unterstellung des nichtrömisch-katholischen Ehegesetzes unter das römisch-katholische viele misslichen Zustände, welchen durch irgend eine gesetzliche Provision vorzubeugen als wünschenswerth erscheinen muss. — Es ist das noch minder misslich, wenn eine zwischen nichtkatholischen Christen gegen ein röm. kath. kirchliches Gesetz geschlossene Ehe bei Uebertritt wenn auch nur Eines der Gatten die Ehe invalidirt wird; denn der nicht röm. katholisch Gebliebene kann dann wieder heirathen, wenn gleich diese Art der Trennung dem Institute der Ehe allerdings Abbruch thut: der nicht röm. katholisch Gebliebene kann und muss dies für eine Desertion betrachten; allein viel misslichere Zustände ergeben sich in

dem Fall, wenn entweder die unter den nicht römisch-katholischen Christen geschlossene Ehe nach ihren Gesetzen invalidirt, dieselbe aber dennoch von der r. katholischen Kirche für bestehend erkannt wird, oder wenn die Schuldigen sich dadurch dem Gesetze entziehen können, dass sie, wenn auch nur auf kurze Zeit katholisch werden, und so ungestraft bald das Eheinstitut, bald aber die Rechte Anderer verletzen können. Ist die Ehe mit einer Militärperson, oder mit einem von jemand Drittem geschwängerten Weibe, oder mit einem Verbrecher während seiner Strafzeit, oder mit einer minderjährigen Person ohne väterlichen Consens, oder bei Mangel an Aufgebot, oder nach einem Ehebruch, den sie mit einander begangen haben, unter beiden Protestanten eingegangen und darauf gerichtlich invalidirt; heirathen dann diese Personen anderwärts, und einer der neuen Ehegatten wird römisch-katholisch, so wird diese ihre zweite Ehe für nichtig erklärt und die erstere, zu deren Revalidation schon keine Möglichkeit da ist, für giltig erkannt, und dies ist doch in wenigstens eben so vielen Fällen für die Auflösung der Ehe möglich, als es möglich würde wegen der so häufig aber ohne Grund perhorrescirten Möglichkeit der Ehetrennung katholisch geschlossener Ehen, welche bei Uebertritt des Einen — oder auch beider — Ehegatten zur evangelischen Kirche eintreten könnte, wenn die Ehe der evangelisch gewordenen Ehegatten nicht an das r. katholische Gesetz gebunden bliebe. — Eben so, ja wo möglich noch misslicher ist die Folge dieser Stellung, dass manche Ehehindernisse, die zur Wahrung der Rechte dritter Personen aufgestellt sind, eludirt werden können. Denn verweigert auch und zwar mit von den Gerichten anerkanntem Rechte der Vater eines Minderjährigen die Zustimmung zu dessen Heirath, und die Heirath geht doch vor sich, so brauchen die Neuvermählten nur römisch-katholisch zu werden, und ihre Ehe kann nicht mehr invalidirt werden, selbst wenn sie beide bald wieder der evangelischen Kirche sich zuwenden.

3. Bei Ehen zwischen evangelischen und orthodox-katholischen Christen müssen die Hindernisse beider Ehegatten nach ihren Confessionen vermieden werden, wenn die Ehe giltig geschlossen und nicht invalidirbar werden soll; denn jeder Theil könnte vor seinem Ehegerichte die Ehe bestreiten, und dieses müsste dieselbe nach dem Gesetz, nach welchem es zu erkennen angewiesen ist, für nichtig erklären. Ein Protestant in Ungarn, Slavonien, Croatien (Dalmatien), in der serbischen Woiwodschaft, in dem temescher Banat, in Siebenbürgen und in der Militärgränze kann demnach selbst mit einer orthodox-katholischen Person die Ehe nicht giltig schliessen, wenn derselben der Militärstand, die Zeitdauer der Kerkerstrafe, Mangel an Aufgebot ein Giltigkeitshinderniss in den

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Weg legt, wenn auch diese Hindernisse die orthodox-katholische Kirche nicht kennt; eben so wenig, wenn der Ehe die geistliche Verwandtschaft, die bürgerliche Verwandtschaft, das feierliche Verlöbniss, die dritte Witwenschaft, die Schwägerschaft in dem Sinne der orthodox-katholischen Kirche entgegensteht; denn in dem ersten Fall könnte der protestantische, im letzteren aber der orthodox-katholische Theil oder das Amt selbst, die Ehe invalidiren, wenn die letzteren Fälle auch das für die Evangelischen geltende Eherecht nicht kennt.

4. Schliesslich geben wir hier noch zur grösseren Evidenz die folgende Uebersichtstabelle der in Oesterreich geltenden Hindernisse für die Ehen der Protestanten unter einander oder mit Personen, die einer anderen Religion zugethan sind.

I. Eine protestantische Person kann in ganz Oesterreich mit durchaus Niemand eine giltige Ehe schliessen wegen: 1. Raserei, Wahnsinn, Blödsinn; 2. Unmündigkeit und Kindheit; 3. Furcht und Zwang; 4. Entführung; 5. Irrthum an der Person und wegen Sclavenstand; 6. Unvermögen zum Beischlaf; 7. bestehendes Eheband; 8. Blutsverwandtschaft; 9. Schwägerschaft und Forderung öffentlicher Sittlichkeit aus giltig geschlossener doch nicht vollzogener Ehe; 10. Ehebruch mit Eheversprechen, mit Gattenmord oder Nachstellungen nach dem Leben des anderen Ehegatten; 11. Gattenmord mit Versprechen oder bei Absicht der Ehelichung des anderen Theiles; 12. Religionsverschiedenheit; 13. Mangel an feierlicher Eheerklärung vor dem ordentlichen Seelsorger und in Gegenwart zweier Zeugen; 14. höherer Weihen und Cölibatsgelübde. Dies letztere gilt in Siebenbürgen nur dann, wenn die andere Person nicht evangelisch geworden ist; die höhere Weihe ist für orthodoxe Personen (Diaconen und Priester) kein vollgiltiges Ehehinderniss, wohl aber das Cölibatsgelübde.

II. Eine protestantische Person kann ausserdem in der ganzen Monarchie mit keiner nichtrömisch-katholischen Person eine giltige Ehe schliessen noch wegen: 1. Minderjährigkeit bei Mangel an väterlicher Zustimmung; 2. Schwangerschaft der Braut von einem Dritten; 3. gerichtlich erwiesenen Ehebruch, auch ohne Gattenmord oder Eheversprechen; 4. Verhetzung zur Trennung oder Theilnahme an dem Trennungsgrund; 5. Militärstand; 6. Zeitdauer schwerer Kerkerstrafe; 7. völligen Mangel an Aufgebot.

III. Eine protestantische Person kann in der gesammten Monarchie mit keiner römisch-katholischen Person eine giltige Ehe schliessen ausser den unter I. angeführten Hindernissen noch wegen: 1. des Hindernisses des Katholicismus; 2. fehlender Bedingung und bei verstellter Einwilli-

gung; 3. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus ungiltiger und noch nicht vollzogener Ehe, wie auch aus giltigem Verlöbniss; 4. wegen geistlicher und bürgerlicher Verwandtschaft und Annahme an Kindesstatt; endlich 5. wegen der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang.

IV. Eine protestantische Person kann in Ungarn, Slavonien, Croatien (Dalmatien), der serbischen Woiwodschaft, dem temescher Banat, in Siebenbürgen und in der ganzen Militärgränze mit keiner orthodox-katholischen Person eine giltige Ehe schliessen, ausser den unter I. u. II. erwähnten Hindernissen noch: 1. wegen geistlicher und bürgerlicher Verwandtschaft und Annahme an Kindesstatt; 2. wegen Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang; 3. wegen feierlichen Verlöbnisses; 4. dritter Witwenschaft; 5. gerichtlicher Zuerkennung der Trennungsschuld.

5. Die Memorialverse Dolliner's [1]) erschöpfen nunmehr bloss die für die Ehen der Protestanten untereinander geltenden Hindernisse; für die Ehehindernisse derselben mit anderen Confessionsverwandten reichen sie nicht aus.

Error, *conditio dupplex,* insania mentis,
Nec non mandati vitium, puerilis et aetas,
Raptus, adulterium, votum, cognatio, caedes,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, *honestas,*
Si sis affinis, si clandestinus, si impos,
Carcere si plexus, si miles vel minor annis,
Aut sacra nunquam sis proclamatus in aede,
Connubii socia existas si causa soluti,
Ex alio si nupta tibi mare sponsa gravescat,
Diuorsum vivo si eius tibi coniuge iungas.

Zweiter Abschnitt.
Erklärung der einzelnen Hindernisse.

A) Hindernisse aus Abgang der Einwilligung.

a) Hindernisse aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung.

§. 15.
Raserei, Wahnsinn, Blödsinn.

A. *a)* Dass diese Hindernisse für alle evangelischen Personen A. und H. Confession und für die Unitarier (weil diese in Siebenbürgen das Eherecht der Reformirten angenommen) in ganz Oesterreich gelten, geht

[1]) B. I. S. 72. Die cursiv gesetzten gelten nicht zwischen Protestanten.

aus den folgenden Bestimmungen und Bezeugungen hervor. Das a. b. G. B. sagt §. 48: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind ausser Stande einen giltigen Ehevertrag zu errichten.“ Das josephinische Ehepatent aber lautet §. 24: Quidquid consensum impedit, id etiam valorem matrimonii infringit. Quamobrem illi, qui rationis compotes non sunt, nisi lucida intervalla habeant, sub quibus iura et obligationes status coniugalis perspicere valeant, matrimonium valide contrahere nequeunt. Die Visitations-Art. für die A. C. in Siebenbürgen v. J. 1818 sagen unter I, §. 18. Nr. 5: „Verbotene Eheverbindungen sind der Blöd- und Wahnsinnigen.“ Für die H. C. in Siebenb. bezeugt dies Bod. §. 159. Furor vel insania, quae fuerit occultata tempore initi contractus a parte sana, aut vero fatuus et furiosus contrahens; deest consensus in tali contractu, adeoque matrimonium vel si fuerit contractum, erit nullum.“ §. 53 sagt: „Furiosi non possunt consentire, neque contractus sponsalitios inire,“ und §. 237: „Furiosus qua talis nullam voluntatem habet ... Alia est eorum ratio, qui lucida intervalla habent, aut levi laborant desipientia, qui consentire possunt.“

b) Die Blödsinnigen kennzeichnet näher der 21. §. des a. b. G. B., als „welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.“ — Ist jemand fähig, die Folgen seiner Handlungen einzusehen, so ist er nicht blödsinnig, und kann auch die Ehe schliessen. Wer soll aber darüber urtheilen, ob eine bestimmte Person die Folgen ihrer Handlungen einzusehen fähig sei oder nicht: der, der sie heirathen will, oder die betreffende Person selbst, ihre Eltern oder Geschwister? Wem immer von diesen Personen das Urtheil zuzuweisen, wäre sehr gefährlich, denn die Folgen hiervon sind sehr leicht zu ermessen, wie dann mancher Blödsinnige für nicht blödsinnig und manch Scharfsinniger für blödsinnig erklärt würde, je nachdem man ihn entweder zu einer Heirath verleiten oder ihm diese unmöglich machen wollte — um sich etwa seines Vermögens zu bemächtigen. Darum ist die weise Vorsorge des Gesetzes §. 273 des a. b. G. B.: „Für wahn- und blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneter Aerzte g e r i c h t l i c h dafür erklärt wird.“ Jeder so für wahn- oder blödsinnig Erklärte wird und bleibt unter Curatel gestellt, bis das Gericht abermals nach ämtlich angeordneter ärztlicher Untersuchung ihn für genesen erklärt; denn der 283. §. ordnet an: „Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den

Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden." — Wer immer unter Curatel gestellt wird, der kann ohne Zustimmung des Curators gar keinen Vertrag, folglich auch keine Ehe schliessen §. 188; dem für blödsinnig Erklärten aber kann selbst der Curator die Zustimmung zur Ehe nicht geben, weil er der vormundschaftlichen Behörde unterworfen ist §. 200; diese wieder kann nicht früher dazu einwilligen, bis sie sich von der Genesung des Wahn- oder Blödsinnigen durch angeordnete ärztliche Untersuchung überzeugt hat, denn zur giltigen Eheschliessung ist das Vermögen zur Einwilligung, freies Urtheil und die dem gemässe freie Willensentschliessung schlechterdings erforderlich. Erfolgt die Erklärung der Genesung, so hört die Curatel auf, woraus hervorgeht, dass ein unter Curatel gestellter Wahn- oder Blödsinnige, so lange jene nicht aufgehoben ist, nicht heirathen könne, und die trotzdem durch einen solchen Kranken eingegangene Ehe ipso facto nichtig sei.

c) Es könnte jedoch irgend jemand wirklich wahn- oder blödsinnig sein, ohne gerichtlich dafür erklärt und unter Curatel gestellt zu werden; und es könnte einem Solchen irgend wer entweder aus edlem Mitgefühl oder in böser Absicht — um sich seines Vermögens zu bemächtigen oder ein uneheliches Kind auf diese Weise zu legitimiren — heirathen. Eine solche Eheschliessung muss nach erhobener Klage und angeordneter Untersuchung als vom Anfang an ungiltig erklärt werden. Die Klage kann entweder der irgendwie Genesene, oder bei anhaltender Krankheit in lichten Augenblicken, ferner sein Vater oder Grossvater, selbst seine Verwandten erheben. Ausserdem, dass die Ehe für ungiltig erklärt wird, unterliegt der den Kranken zu einer ungiltigen Ehe Verleitende noch besonderen Strafen, nach §. 4 des Strafgesetzbuches.

d) Die Rasenden kennzeichnet das a. b. G. B. nicht näher; auch spricht es sich nicht aus, dass nur derjenige für rasend gehalten werden solle, der durch das Gericht für einen solchen erklärt worden ist. Der Zustand des Kranken ist so offenbar, dass es keiner ausdrücklichen, gerichtlichen Erklärung bedarf. Die Strafen für den, der einen Rasenden zur Ehe verleitet, werden noch verschärft; weil die Rasenden sehr bald ihrer Krankheit unterliegen, die Eheschliessung mit ihnen demnach einen gegründeten Verdacht erregt, dass der sie zur Ehe Verleitende dies in böser Absicht gethan, folglich sich eines Verbrechens schuldig gemacht, und das heilige Institut der Ehe entwürdigt habe.

e) Das josephinische Patent spricht von lichten Augenblicken und lässt die Eheschliessung in denselben zu. Sind diese wirklich vorhanden, so ist der Blödsinn in denselben nicht da, weil für diese Augenblicke

von dem Betreffenden nicht gesagt werden kann, was der 21. §. des a.b.G.B. fordert, dass er unvermögend sei, die Folgen seiner Handlung einzusehen. Die Ausnahme der lichten Augenblicke ist also auch in dem 21. §. des a. b. G. B. begründet. Bei Rasenden und Wahnsinnigen sind sie noch viel mehr möglich. Der Rasende kann auch nur in Betreff gewisser Begierden tobsüchtig sein; der Wahnsinnige nur an einer gewissen fixen Idee leiden, und diese sein Urtheil über die Eheschliessung und ihre Folgen gar nicht berühren; selbst der Blödsinn kann auch nur ein periodischer sein. Ist der Kranke unter Curatel gestellt, so kann ohne gerichtliche Erlaubniss von einer giltigen Eheschliessung nicht die Rede sein; ist er es nicht, so muss die Klage des oder der dazu Berechtigten abgewartet und das Urtheil nach vorangegangener gerichtlichen Untersuchung gefällt werden. Erfolgt keine Klage und wird nach der Untersuchung die Eheschliessung nicht invalidirt, so bleibt die Ehe giltig.

B. *a)* Mit einer römisch-katholischen Person kann die Ehe wegen Raserei, Wahnsinn und Blödsinn nicht an sich schon giltig geschlossen werden, weil der zweite Anhang zum Pat. v. 8. Oct. 1856, Anweisung für röm. kath. geistl. Gerichte §. 13 lautet: „Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zur Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schliessen. Hier ist zwar von Blödsinnigen nicht ausdrücklich die Rede, jedoch sind sie unter den „Allen“ einbegriffen, welche zur Leistung einer Einwilligung, wie sie zur Ehe erfordert wird, unfähig sind. Auch das gemeine r. kath. Eherecht spricht zwar nur vom Furor: Neque furiosus, neque furiosa matrimonium contrahere possunt, sed si contractum fuerit, non separentur [1]); dennoch versteht man unter dem Furor auch den Blödsinn, weil der Grund in der alienatio mentis, als in welcher keine wirkliche Einwilligung gegeben werden kann, gesetzt wird: „cum viro, qui continuo furore laborat morari non possit, et propter alienationem mentis legitimus non poterit intervenire consensus [2]). Wichtig ist, dass „kirchlich für blödsinnig erklärte Personen bis zur Aufhebung des Decretes absolut unfähig sind eine Ehe zu schliessen; wogegen bei einer Blödsinnigkeitserklärung Seitens des weltlichen Richters in foro ecclesiastico Gegenbeweis zulässig ist“ [3]). Bei gemischten Ehen zwischen Evangelischen und r. Katholischen, kann also der Geklagte, trotzdem dass er oder sein Gegentheil gerichtlich für blödsinnig erklärt und unter

[1]) c. 26. C. XXII. qu. 7.

[2]) c. 23 u. 24. x. de spons. et matrim. (IV, I), Innocent. III Vercel. epist. a. 1212.

[3]) Schulte §. 16.

Curatel gestellt worden ist, wenn er durch den Anderen, welcher die Ehe invalidiren will, vor das Gericht gefordert wird, noch auf Gegenbeweise, dass der Blödsinn nicht vorhanden gewesen, sich berufen; und die Eheschliessung ist nicht schon darum ungiltig, weil der Eine die gerichtliche Erklärung des Blödsinns nachweist.

b) Es kann auch kein orthodoxer Katholik wegen dieser Hindernisse eine schon an sich giltige Ehe schliessen; denn auch in der orthod. katholischen Kirche ist die *μανία* als Ehehinderniss aufgestellt, und unter diesem Ausdruck nicht bloss die Raserei, sondern auch der Wahn- und Blödsinn verstanden [4]), den an ihnen Kranken kein Sacrament (also auch nicht das der Ehe) ausser im Todesfalle gereicht werden kann [5]).

C. *a)* Höhere Grade von Melancholie [6]) und Mysticismus sind specielle Arten des Wahnsinns; Schlaf dagegen und Starrkrampf, Rausch und die mit Geistesabwesenheit verbundenen Paroxismen, wenn auch zum Theil im Gesetz nicht erwähnt, bilden natürliche Hindernisse der Eheschliessung wegen der Abwesenheit der Willensentschliessung. Des Rausches wird schon in dem Hofd. v. 28. Oct. 1784 und §. 566 des a. b. G. B. ausdrücklich erwähnt: „wird bewiesen, dass die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinns, Blödsinns oder der T r u n k e n h e i t geschehen sei, so ist sie ungiltig"; und für die Reformirten in Siebenbürgen sagt Bod [7]): Non dubito ad causas et casus nullitatis referre eam insidiosam nonnullorum praxim, qua blandis verbis, lautis conviviis astutissime institutis compotationibus incautum adolescentem irretiunt."

b) Mindere Vernunft- und Verstandeskräftigkeit als im Wahnsinn und Blödsinn, und minder krankhafte Gebundenheit der Beherrschung des eigenen Willens als in der Raserei sind keine Ehehindernisse. Die Berechtigung zur Eheschliessung kann nicht von der theoretischen Einsicht in das Wesen der Ehe nach ihrer Totalität abhängig gemacht werden; es genügt, dass die Ehewerber die Rechte und Pflichten des Ehestandes zu ermessen im Stande sind und mit freier Selbstbestimmung sich zum Eintritte in denselben mit einer bestimmten Person entschliessen. Jene Einsicht ist durch das Leben schon vorgebildet; die Klärung der Begriffe zu vermitteln liegt der Kirche ob. Bei diesen Hindernissen

[4]) Harmenop. hexab. IV. t. 1. Leon. Nov. 111 und 112.

[5]) Timoth. Alex. c. 2. Kormč. I. c. 2. u. 25. — So auch in Russland in dem Swod B. I. Hauptst. 1. Abschn. 1. §. 5 s bezumnimi i sumašedšimi (mit Blödsinnigen und Wahnsinnigen) u. §. 52. a.

[6]) Die ungar. Syn. v. J. 1791 zählt sie ausdrücklich hinzu: Furor, insania et g r a v i s m e l a n c h o l i a, quorum attamen gradus an matrimonium impedire possint, tractuali consistorio diiudicandum reliquitur.

[7]) §. 170. Auch in Preussen ist der Rausch ein trennendes Hinderniss LR. I. t. IV. §. 28—30.

handelt es sich nur um die Freiheit des sittlichen Entschlusses, dass sie nicht durch krankhaften Zustand der Person aufgehoben sei. Es hindert demnach die Eheschliessung weder der Mangel an gewisser Lebhaftigkeit des Geistes und der Denkklarheit, also nicht ein gewisser Grad der Stumpfheit und Schwerfälligkeit im Urtheil, noch auch irgend eine andere Krankheit, die, wenn sie auch das Denken gewissermassen beeinflusst und auf die Selbstentschliessung nicht ohne Einwirkung bleibt, aber weder das Denken der psychischen noch die Selbstbestimmung der sittlichen Freiheit beraubt. Gewisse fixe Ideen, wenn sie nicht zum Wahnsinn sich steigern und nicht die Vorstellungen über die Ehe oder die Person, mit der die Ehe geschlossen werden soll, betreffen, aussergewöhnliche Divinationsgabe oder eine gewisse Macht im Blick und in der Stimme können die Eheschliessung nicht hindern [8]).

c) Blinde, Schwerhörige und Taubstumme vom normalen Denk- und Willensvermögen sind geradezu als zur Ehe zulässig erklärt. Zwar schweigt hierüber das a. b. G. B., es sagt aber §. 275: „Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden, nur sollen sie vor Gericht nicht ohne einen Sachverwalter erscheinen.“ Hieraus ist klar, dass sie heirathen können, wenn sie nicht zugleich blödsinnig sind. Das josephinische Ehep. sagt sogar ausdrücklich §. 24: Surdi attamen et muti, qui consensum suum per signa manifestare possunt, ab ineundo matrimonio neutiquam arcendi sunt. Die Praxis der Evang. H. C. in Siebenbürgen ist ebenfalls dafür. An mutis, surdis paralyticis et aliis miserabilibus personis concedendae? Si inveniatur quae nubere velit; ea tamen serio admonenda, cum peractis semel nuptiis recedendi facultas non erit [9]). — Das r. kath. Eherecht lässt ebenfalls die Taubstummen giltig heirathen: „Quodsi talis (surdus et mutus) velit contrahere sibi non possit vel debeat denegari: cum, quod verbis non potest, signis valeat declarare [10]). Ebenso auch die orthod. kath. Kirche: κωφὸς καὶ ἄλαλος καὶ τυφλὸς γαμεῖν δύνανται [11]).

D. *a)* Das Actorat, gegen dieses Hinderniss einzuschreiten und die Nichtigkeit der Eheschliessung zu verlangen, ist ein privatrechtliches. Es ist §. 94 des a. b. G. B. zwischen jenen, wegen welcher ohne die Klage abzuwarten vom Amtswegen eingeschritten wird, nicht verzeich-

8) Ueber das Wesen der Geisteskrankheiten siehe bes. J. F. Fries, Handbuch der psych. Anthropologie, Jena 1820 B. 2 S. 115 ff.
9) Bod §. 236.
10) c. 23. x. de spons. et matrim.
11) Matth. Vlast. bei Leuncl. VIII.

net und somit muss das Ansuchen derjenigen, welche durch die bei diesem Hinderniss geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden. Dies gilt für die Protestanten. Aber auch für die röm. Katholiken ist es ein solches: es wird gegen dasselbe ohne Klage nicht eingeschritten. Si contractum fuerit non separentur [12]). Endlich ist es ein bloss privatrechtliches Hinderniss auch für die orthodoxen Katholiken [13]).

b) Soll auf dieses Hinderniss hin die Eheschliessung für nichtig — die Ehe also von Anfang an für ungiltig erklärt werden: so muss das Hinderniss als vor der Eheschliessung und zur Zeit der Eheschliessung dagewesen bewiesen werden. Eine später eintretende Raserei, später entstandener Wahnsinn u. s. w. machen die Ehe nicht ungiltig [14]). Auch erlischt dieses Hinderniss a) wenn der unter die Curatel gestellte Kranke evang. oder orthod. kath. Rel. nachdem er vom Gericht für frei vom Curatelat erklärt worden ist, die Ehe bei vollem Bewusstsein noch fortsetzt; b) ebenso, wenn der röm. Katholik nach aufgehobenem kirchl. Decrete nicht sogleich von der ehelichen Gemeinschaft zurücktritt; c) wenn diejenigen solcher Kranken, welche weder unter die Curatel gestellt, noch durch kirchl. Decret für so krank erklärt worden sind, nachdem sie wirklich gesund geworden, nicht sogleich auf die Nichtigkeitserklärung der Ehe angetragen haben.

E. Da die zur Eheschliessung erforderliche sittliche Freiheit des Willens nur dann eine solche sein kann, wenn sie das volle Selbstbewusstsein in ihrer Selbstbestimmung begleitet, dies aber nicht möglich ist, wenn entweder die Selbstbeherrschung dadurch gebrochen ist, dass die Begierden durch den krankhaft afficirten Leibesorganismus allein bestimmt, wild und zügellos toben, wenn die Raserei da ist; oder wenn die Vernunft Schlüsse zu ziehen und nach denselben zu urtheilen aufgehört hat und die durch krankhafte Affectionen des Leibesorganismus hervorgebrachten Bilder, durch Illusion der Sinne als objective Wahrheit

[12]) c. 26. C. XXII. qu. 7.

[13]) Kormč. I. c. 32; Timoth. Alex. c. 15. nach Balsamons Erklärung; Vlast. c. 15.

[14]) Die Ausdrücke bei Evangelischen, dass diese Hindernisse „matrimonium contractum non dirimunt" (Ungar. Generalsyn. v. 1791 c. 127); der r. Katholischen: „si contractum fuerit non separentur" (c. 26. C. XXII. qu. 7); der orthod. Katholischen: „wenn Jemand eine so rasende Gattin hat, dass sie in Eisen gelegt werden müsste, nehme doch keine andere" (Timoth. Al. c. 15), beziehen sich theils darauf, dass diese Zustände kein Divortialgrund seien, — in wieferne sie solche sind, wird später dargelegt werden —, theils darauf, dass gegen diese Hindernisse nicht unmittelbar von Amtswegen eingeschritten werde, sondern die Klage abzuwarten sei, sie also ein Privathinderniss bilden; theils sind sie blosse seelsorgerliche Ermahnungen.

dem Kranken sich darstellen, wenn der Wahnsinn den Menschen ergriffen hat; oder endlich, wenn der Verstand die Gleichmässigkeit und den Unterschied der Vorstellungen wahrzunehmen, sich Begriffe zu bilden nicht fähig ist, wenn der Mensch dem Blödsinn verfallen ist: so lassen diese Zustände offenbar keine Imputation zu. Das Gesetz muss diese Unglücklichen in besonderen Schutz nehmen; und so haben auch evangelische Eherechtslehrer, die Raserei, den Wahnsinn und den Blödsinn für wahre Ehehindernisse erklärt. Gerhard [15]: Fatuitas et furor nisi lucida intervalla; Beza [16], furore contrahi matrimonium non sini; Carpzov [17], non censetur sanus com furente consensisse, ut hinc rescissionem petenti eo facilius sit anuendum. Wohl meint Carpzov dies nur in Betreff der Sponsalien; allein der Grund bleibt sich gleich. Böhmer [18] hat furorem, dementiam et graviorem melancholiam. In Betreff der Blinden und Taubstummen ist auch keine Differenz. Gerhard [19]: muto et surdo etiam coeco et surdo concedenda. Endlich zählen Gerhard [20], Hemming [21], Carpzov [22] ausdrücklich auch den Rausch zu diesem Hinderniss. — Wahnsinn, Raserei und Blödsinn sind so evidente Ehehindernisse, dass sie ob ausdrücklich im Gesetze erwähnt, wie in Preussen [23], in Russland [24] und in vielen andern Ländern, oder auch stillschweigend darin übergangen, wie in Schweden, dennoch überall gelten.

§. 16.

Unzureichendes Alter: Kindheit und Unmündigkeit.

A. Das a. b. G. B. schweigt von der Kindheit als Ehegiltigkeitshinderniss; da jedoch die Unmündigkeit als ein solches gesetzt ist, und diese die Kindheit mit einschliesst, so muss die Kindheit für inbegriffen angesehen werden. Das josephinische Ehep. schweigt gänzlich auch von der Unmündigkeit als von einer selbstverständlichen Sache. In dem a. b. G. B. wird die Unmündigkeit §. 48 mit Raserei, Wahnsinn und Blödsinn zusammengestellt, und es versteht unter den Unmündigen solche Personen beiderlei Geschlechts, welche das vierzehnte Lebensjahr noch

15) §. 118.
16) §. 128.
17) L. II. t. 10. Def. 182 u. 183.
18) §. 175.
19) §. 122.
20) §. 117.
21) S. 216.
22) L. II. t. 2. Def. 31.
23) Landr. I. t. 1. §. 29; t. IV. §. 22—26.
24) In dem Gesetze für die Evangelischen unter den Consistorien v. J. 1832 §. 67.

nicht vollendet haben, denn es sagt §. 21: „Kinder (seien), die das siebente, Unmündige die das vierzehnte, Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben." Bod [1]) meint ebenfalls, dass der Defectus aetatis quoties ob aetatem inhabilem consentire nequeunt ein Hinderniss sei: Impuberum sponsalia (also desto mehr matrimonia), quae ante pubertatem vinculum non habent. Die Visitations Art. v. J. 1818 für die A. C. in Siebenbürgen I. 18. sagen: „Verbotene Eheverbindungen sind 2. vor dem normalmässigen Alter." Das normalmässige Alter aber geht viel weiter als die Unmündigkeit, reicht bis ins 18. und 22. Lebensjahr, und kann weder nach dem allgemein-evangelischen Eherechte noch nach den übrigen Hauptstücken des a. b. G. B., welche jetzt auch in Siebenbürgen gelten, hierzu gezogen werden; eher noch zu dem Hinderniss der Minderjährigkeit, was aber auch nicht angenommen werden kann, und es muss als solches bloss für ein Eheverbot angesehen werden, ebenso wie das kirchlich bestimmte normalmässige Alter der Evangelischen beider Confess. in Ungarn von 18 Jahren für Männer und das von 14 Jahren für Weiber.

Der Grund dieses Hindernisses ist der Abgang des Vermögens zur Einwilligung, wie dies nicht nur aus der Randglosse des a. b. G. B. sondern auch aus der Zusammenstellung desselben mit der Raserei, Wahnsinn und Blödsinn erhellt. Der Minderjährige kann mit Einwilligung des Vaters, und nach Umständen mit der des Grossvaters, des Tutors oder Curators und der Behörde die Ehe eingehen; der Unmündige nicht, weil bei ihm der Mangel an Einsicht in die Folgen der Eheschliessung als vorhanden, gesetzlich angenommen ist. Würde sich die Unmündigkeit als Hinderniss der Eheschliessung in Siebenbürgen für die A. C. auf das ganze nicht normalmässige Alter erstrecken: so könnte dort selbst mit der betreffenden Einwilligung des Vaters, Tutors u. s. w., keine evangelische Person A. C. vor Ablauf des 18., 20., und nach den neueren Verordnungen v. J. 1851 und 1852 selbst vor dem 22. Jahre giltig heirathen, das unter dem Normaljahr stehende Individuum behielte das Recht auf die Nichtigkeitserklärung der selbst mit väterlichem Consens geschlossenen Ehe anzutragen; würde die Minderjährigkeit als Hinderniss der Eheschliessung auf das Normalalter beschränkt, so brauchte die 18, respective 20 oder 22jährige evangelische Person A. C. in Siebenbürgen zu ihrer Eheschliessung keines väterlichen Consenses mehr. Beides möchte den ganzen Rechtszustand perturbiren. Da hierüber hinaus nach dem allgemeinen evangelischen Eherecht, wie schon gesagt, weder

[1]) §. 60.

die Unmündigkeit bis auf Ablauf des normalmässigen Alters ausgedehnt, noch die Minderjährigkeit auf dasselbe beschränkt werden kann: so sind wir der Meinung, dass auch für die Evangelischen A. C. in Siebenbürgen die Unmündigkeit, wie sie in unserem a. b. G. B. überhaupt und in jeder Beziehung auf den Ablauf des 14. Jahres gesetzt wird, ein Giltigkeitshinderniss, das nichtnormalmässige Alter dagegen, ein blosses Eheverbot bilde [2]).

B. Der §. 13 des II. Anhanges zum Pat. v. 8. Oct. 1856 bezeichnet ausdrücklich die Kinder als solche, welche keine Ehe zu schliessen vermögen, und der §. 17 lautet: „Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, dass sie unfähig seien, sich zu verehelichen [3]). Somit ist die Unmündigkeit für r. kath. Mädchen um zwei Jahre und einen Tag, die der Knaben nur um einen Tag gegenüber der Alterscomputation nach unserem a. b. G. B. beschränkt. Diese Differenz der Zeit zum Ablauf der Unmündigkeit nach dem bürgerlichen Gesetz bleibt ein Eheverbot für röm. kath. Personen [4]). — Indessen ist auch diese Zeit der Unmündigkeit kein absolutes Ehehinderniss für röm. katholische Personen. Das Mädchen schliesst vor Ablauf des zwölften, der Jüngling vor dem vierzehnten Lebensjahre die Ehe giltig, wenn eine „urgentissima causa, utpote bonum pacis [5]) vorhanden ist, oder wenn „malitia aut prudentia supplevit aetatem“ [6]). Die Cognition darüber gehört dem Bischof: „episcopi ipsi et ordinarii locorum iure suo pronunciare possunt super ea quaestione, quae facti est, an scilicet malitia vel prudentia suppleverit aetatem, neque necesse est apostolicam sedem adiri“ [7]). Ist es keine quaestio facti, d. h. ist die Pubertät bei Mangel an Alter nicht thatsächlich erwiesen, so kann die Dispens vom Papste nachgesucht werden. „Romanus pontifex est supra ius canonicum, at quilibet episcopus eo iure inferior est.“ Der Papst kann nur

[2]) Siehe den Mangel an normalmässigem Alter als Eheverbot weiter unten §. 44. Die bürgerliche Computation in Oesterreich schliesst den Ablauf der Zeit völlig ein. Die Unmündigkeit hört mit dem Beginne des 15. Geburtstages auf. Die Worte „zurückgelegt haben“ im 21. §. des a. b. G. B. sind streng zu nehmen. Cfr. §. 275 u. 903 des a. b. G. — Die r. kath. kirchl. Computation schliesst den Ablauf der Zeit mit dem vorletzten Tage c. 7. 10 x. de spons. impub.

[3]) Nach c. 3. 6. 10. 11. x. de despons. impub. Tit. II. L. IV. decr. Greg. IX.

[4]) Siehe weiter unten §. 43.

[5]) c. 2. x. h. t.

[6]) c. 8. x. h. t.

[7]) Nach Benedict XIV. Magnae nobis v. 29. Juni 1748.

dann in diesem Fall nicht dispensiren, wenn die geistige Fähigkeit, die Wirkungen der Eheschliessung einzusehen, nicht vorhanden ist, weil „rationis usus requiritur de iure naturali et divino“; er dispensirt bloss von der „actualis ad coniugalem copulam potentia“ weil diese „iuris canonici“ ist [8]). Der Bischof kann also die in der Unmündigkeit eines oder beider Ehewerber geschlossene Ehe nicht endgiltig invalidiren, wenn eine päpstliche Dispens nachträglich zur Convalidation der Eheschliessung angesucht wird. Hieraus geht nun hervor, dass da bei uns die Ehen, bei deren Schliessung auch nur ein Theil röm. katholisch war, als r. katholische Ehen gesetzlich betrachtet werden, auch ein evangelisches Mädchen unter zwölf, ein evangelischer Knabe unter vierzehn Jahren eine giltige Ehe schliessen können, wenn der andere Theil römisch-katholisch ist, und malitia supplevit aetatem oder päpstliche Dispens nachträglich eingeholt wird, und zwar selbst ohne Einwilligung des Vaters, Curators u. s. w., denn der Mangel dieser Einwilligung ist kein röm. kath. Ehegiltigkeits-Hinderniss, wie dies bei Besprechung der Minderjährigkeit nachgewiesen werden wird.

C. Die orthodox-katholische Kirche hält das sechszehnte Jahr des Mädchens und das achtzehnte des Jünglings für das normalmässige Alter [9]); allein der Mangel an diesen Jahren macht die Eheschliessung nicht unrechtskräftig. Die Unmündigkeit als entkräftendes Ehehinderniss ist durch diese Kirche [10]) für die Weiber bis zum abgelaufenen zwölften, für die Männer auf Ablauf des vierzehnten Jahres angenommen. Vor dieser Zeit können sie durchaus keine an sich giltige öffentliche Verlobung, welche der Eheschliessung gleichkommt, vollziehen. Geschieht die Verlobung nicht öffentlich (nicht in der Kirche mit Einsegnung), so ist sie ein blosser Privatvertrag und kann — ob die Ehewerber unmündig, minderjährig oder grossjährig sind — wann immer einverständlich aufgehoben werden; aber die Verlobung kann gar keine Kraft gewinnen — selbst wenn die Betreffenden es wollten — bevor die Unmündigkeitsjahre vorüber sind [11]). Die so bis zum Ablauf des zwölften, beziehungsweise des vierzehnten Jahres gesetzte Unmündigkeit ist für die orth. katholischen

[8]) Nach ebendenselben päbstl. Schreiben.

[9]) Kormč. II. c. 49. t. IV. 1. nach Leo u. Const. Novellen. — Dies ist auch in Russland nach dem Gesetz für die orthod. Christen Abschn. I. §. 3 u. IV. §. 52 Nr. 5 geltend. Die unter diesem Alter geschlossenen Ehen werden für „ungesetzlich“ erklärt, sind aber desshalb nicht ungiltig, sondern unterliegen nur gewissen Strafen.

[10]) Nach den von der Kirche anerkannten Bestimmungen der gr. röm. Kaiser Justin. de nupt. I., 10. fr. 4. de ritu nupt. XXIII., 2. Leo 74. 109. — Matth. Vlastar bei Leuncl. VIII. Kormč. II. c. 43. u. 49. Pravila c. 230.

[11]) So auch in Russland nach l. c. §. 67.

Personen ein ebenso indispensables Hinderniss wie die Unmündigkeit für die Evangelischen nach dem a. b. G. B.

D. Aus diesem Hinderniss die Invalidation der Ehe zu verlangen gebührt, wenn die Eheleute evangelisch oder orthod. katholisch sind, allen in ihren Rechten gekränkten Personen, und wird gegen dasselbe nicht ohne Klage von Amtswegen eingeschritten nach dem §. 94 des a. b. G. B. Ist also keiner der Eheleute bei der Eheschliessung r. katholisch gewesen, so können nicht nur die Eheleute selbst, sondern auch ihre Eltern, Tutoren u. s. w. klagen. Ist aber einer derselben bei der Eheschliessung r. katholisch gewesen, und ist mittlerweile das Unmündigkeitsalter abgelaufen, so sagt der §. 119 der Anweisung für geistl. Gerichte: „Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniss der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit n u r auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schliessung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden.“

E. Es erlischt aber dieses Hinderniss, wenn die Unmündigkeitsjahre verstrichen sind, und die Eheleute ihre Ehe fortsetzen [12]), oder ausdrücklich ihre Eheschliessung gutheissen, selbstverständlich jedoch ist hierzu noch die ausdrückliche Einwilligung derjenigen, unter deren Gewalt sie als Minderjährige stehen, nothwendig; denn ohne diese träte das Hinderniss der Minderjährigkeit ein, obgleich das der Unmündigkeit schon erloschen ist. Der Consens der väterlichen Gewalt zur Eheschliessung des Unmündigen ist ohne Rechtskraft. Die Ehe der Unmündigen ist ungiltig und muss entweder durch eine nachträgliche Dispens, oder durch den Eintritt der Minderjährigkeit, in welcher die Betreffenden ihre Ehe mit Zustimmung jener, in deren Gewalt sie sich als Minderjährige befinden, convalidiren.

F. Ohne allen Zweifel ist die Eintrittzeit der Mündigkeit durch die bürgerliche Obrigkeit zu bestimmen; sie ist die Erzieherin des volksthümlichen Lebens und die Ordnerin der rechtlichen Sitte, so wie die Kirche die Erzieherin der Menschheit (des Volksthums nur zum Menschenthum) und die Bildnerin der Gesinnung. Wie im christlichen Staate das Christenthum das Gestaltende und die christliche Volksthümlichkeit das Gestaltete ist; so gibt die christliche Obrigkeit dem Letzteren den Ausdruck im Gesetz und verleiht ihm den Schutz durch ihre Gewalt, schaut aber dabei zurück auf das Gestaltende, weil sie selbst durch

[12]) Auch für die orthod. kath. Christen; selbst in Russl., wo gegen die kirchl. Unmündigkeit von Amtswegen untersucht wird, kann die Ehe nach erreichtem Normalalter (18 resp. 16 Jahr) rechtskräftig gemacht werden nach dem Gesetz für die Ehen orthod. Christen. Swod §. 60 u. 61.

eben dasselbe impulsirt wird, und wahrt ihm die Freiheit seines beständigen Flusses und Einflusses. Es handelt sich in Betreff des Wesens dieses Hindernisses nicht bloss darum, ein Alter zu bestimmen, in welchem man gemeinhin die Pubertät voraussetzen kann; sondern dass dieses Alter ein solches sei, in welchem die Verstandeskräfte des Individuums so weit entwickelt angenommen werden können, dass es die nöthige Einsicht habe, die Pflichten, die es durch die Eheschliessung übernimmt, gehörig zu ermessen und zu würdigen; endlich dass dieses Alter ein solches sei, in welchem die Ehewerber als solche erscheinen, die zur Gründung und Führung einer Familie befähigt sind. Sehr gut sagt Böhmer [13]: apud nos . . . non tam generandi potentiam, quam etiam ad habilitatem familiam propriam alendi et instruendi esse respiciendum;" dennoch ist die Einsicht in die zu übernehmenden Pflichten das wichtigste. Der Ablauf des vierzehnten Jahres scheint uns die sittliche Freiheit nicht genug zu wahren. Wie leicht kann ein fünfzehnjähriger Knabe durch ältere Jungfrauen irretirt werden, und ladet auf sich ein Joch, das zu tragen er kaum gewachsen ist. Es ist an der Kirche das Normaljahr höher zu stellen, dasselbe als Verbot strenge einzuhalten, und dadurch unbedachte Eheschliessungen zu erschweren.

§. 17.

Die Minderjährigkeit.

A. Der §. 49 des a. b. G. B. lautet: „Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder der Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert." — Das josephinische Ehep. §. 3: Ad ineundum contractum matrimonii incapaces sunt minorennes, nisi praevie patris sui legitimi, vel, eo non praeexistente, avi paterni consensum impetrent; §. 8: Mortuo patre vel avo paterno proles minorennes absque consensu eorum, sub quorum cura constituuntur matrimonium inire nequeunt. In hoc tamen casu solus tutoris consensus non sufficit, verum iudicii quoque annutus implorandus erit; §. 6: Si minorennes absque consensu patris vel avi, aut contra expressam eorundem prohibitionem absque implorato iudicii consensu, vel plane in obversum

13) L. IV. 2. 27.

denegati per iudicium petiti matrimonium contrahunt, illud ob defectum requisiti consensus simpliciter et penitus nullum erit, adeoque omni defectu destituetur. — Die Reformatio eccles. saxon. in Siebenbürgen vom J. 1547 sagt t. XIII §. 1: Desponsatio, ad quam altera pars invita cogitur, etiam, quae clam parentibus aut iis, qui loco parentum habentur, facta fuerit (nisi intercesserit commixtio aut utraque pars postea consenserit et quod gestum est ratum habuerit), nullius est momenti. Qui vero per eiusmodi desponsationem matrimonium iam contraxerunt, praetextu illius minime sunt separandi. Wohlgemerkt „praetextu"; sagt doch schon das sächsische Recht Stat. II. 1. §. 3: Nuptiae consensu contrahentium fiunt, nec possunt consistere, nisi consentiant omnes qui contrahunt et quorum in potestate sunt, und in Betreff der Rechte der Vormünder erklärt sich deutlich das Patent v. 29. Mai 1853 Art. XII. 4. Die Visitationsordnung v. J. 1818 I. §. 8. sagt: „Verbotene Eheverbindungen sind 3: „Ohne Einwilligung der Eltern", und III. §. 23: „Die Gesetze verbieten den Eltern ihre Kinder zu einer ehelichen Verbindung zu zwingen, und den Kindern eine solche ohne Einwilligung ihrer Eltern einzugehen. Wie in erheblichen Fällen die Einwilligung der Eltern zu ersetzen ist, darüber hat man bei dem Pfarrer Belehrung nach der bestehenden hohen Gubernialverordnung einzuholen." Für die H. C. in Siebenbürgen lesen wir bei Bod §. 26: Sponsalia quomodocunque contracta parentum desiderant consensum, ut sine illo non subsistant; §. 27: Si parentum alter consentiat, dissentiat alter, patris auctoritas maior est; §. 28: Si parentum consensus desit, rescinditur contractus sponsalitius; §. 34: Si parentes sileant, filius vero facti poenitentia ductus et iudicio conventus parentum alleget consensum defuisse, non est audiendus, quia filius excipit de iure tertii . . ., qui tacet, suo iure uti negligit; §. 35: Si matrimonium iuxta consuetos ritus absque tamen parentum consensu consumatum sit: an censebitur nullum? Nullum et irritum censent DD. vel si maxime hierologia seu benedictio sacerdotalis intervenerit, ex vitio, quod aliunde inhaeret. Quae enim lege prohibentur, si fuerint facta, non solum inutilia sed et pro infectis habentur. Hic etsi hierologia intervenerit, haec tamen sola non constituit matrimonium, nisi consensus eorum, quorum interest, legitime i. e. secundum leges intervenerit omnique careat vitio." Hieraus ist ersichtlich, dass der Mangel an väterlicher Zustimmung bei den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Grossjährigen für alle Evangelischen in ganzem Kaiserreiche ein wahres Eheschliessungsgiltigkeit-Hinderniss bilde —, ob die Ehe durch Beischlaf consumirt ist oder nicht; denn die oben angeführte Stelle aus der Ref. eccl. sax. spricht von blossen Verlöbnissen, diese sollen giltig sein, si acces-

serit commixtio; aber §. 3 der Stat. II. 1: nuptiae consistere non possunt, sprechen deutlich von Eheschliessungen. Jene Bestimmung in Betreff der Sponsalien floss aus dem kanonischen Rechte, damit die Verführte nicht preisgegeben und ungerächt bleibe.

1. Unter dieses Gesetz fallen: *a)* alle Minderjährigen, d. h. Solche, welche nach dem im vorigen §. citirten §. 21 des a. b. G. B. das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; *b)* alle Solche, welche aus was immer für gesetzlichen Gründen für sich allein, und ohne Zustimmung ihres ehelichen Vaters, Grossvaters, Tutors und des Gerichtes, und sind sie Pupillen auch ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und des Appellationsforums derselben — dies Letztere nach dem Hofd. v. 9. Oct. 1807 — keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sie mögen auch volljährig sein. Die Volljährigen, wenn sie in Wahn- oder Blödsinn verfallen, dann die erklärten Verschwender, (auch die Ungeborenen,) zuweilen auch die Taubstummen. Die Abwesenden und die Sträflinge bekommen einen Curator, §. 270 des a. b. G. B. und stehen unter dessen Gewalt in Betreff aller ihrer Angelegenheiten, also auch in Hinsicht auf ihre Eheschliessung.

2. Die Minderjährigkeit hört auf mit dem Beginn des 25. Geburtstages. Mit dem Ablauf der Minderjährigkeit aber hört nach §. 172 des a. b. G. B. die väterliche Gewalt „sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilligt und öffentlich gemacht wird.“ Ebenso erlischt auch die Vormundschaft nach §. 252 „sogleich, als der Pflegebefohlene die Grossjährigkeit erlangt hat“; nach §. 251 „kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muss aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.“ Ausserdem erlischt die Minderjährigkeit: *a)* wenn der Vater sein minderjähriges Kind mit Genehmigung des Gerichtes aus seiner Gewalt entlässt, der Minderjährige demnach noch vor Ablauf seines 24. Lebensjahres grossjährig erklärt wird; *b)* wenn der Vater einem 20jährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet, beides nach dem 174. §. des a. b. G. B; ferner *c)* wenn dem unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen, „welcher das 20. Jahr zurückgelegt hat, das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters verwilligt und

ihn volljährig erklärt"; und *d)* wenn „einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird," da er „dadurch zugleich volljährig erklärt wird," beides letztere nach §. 252 des a. b. G. B.

3. Der Zustimmung des leiblichen Vaters bedürfen:

a) Alle in giltig geschlossener Ehe erzeugten noch minderjährigen und aus der väterlichen Gewalt nicht irgendwie entlassenen Kinder, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen ein eigener Vormund gegeben ist. Dies geschieht: *α*) wenn der leibliche Vater stirbt, ob dieser Vormund nach §. 187 des a. b. G. B. schon durch den leiblichen Vater bestimmt war, oder ob er durch das Gericht in der Person des väterlichen Grossvaters oder der Mutter, oder der väterlichen Grossmutter, oder eines anderen Verwandten oder irgend eines Anderen nach §. 198—199 bestellt ist; *β*) wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, für einen Verschwender erklärt oder eines Verbrechens wegen zu mehr als einjähriger Kerkerstrafe verurtheilt wird, wenn er auswandert, über ein Jahr, ohne Nachricht von sich zu geben, abwesend ist, oder die Erziehung des Kindes vernachlässigt nach §. 176—177. Nach dem josephin. Patent §. 7 war auch in diesem Fall der Consens des Vaters, Grossvaters u. s. w. vonnöthen, und im Falle der Verweigerung die Appellation an das Gericht angeordnet. Wird den ehelichen Kindern kein besonderer Vormund gesetzt, so ist die Zustimmung des leiblichen Vaters durchaus nothwendig, so lange sie unter seiner Gewalt stehen. Wird eine Tochter in ihrer Minderjährigkeit verwitwet, so fällt sie abermals unter die väterliche Gewalt und kann, so lange sie nicht grossjährig wird, nicht ohne dessen Einwilligung wieder heirathen, §§. 91, 92 und 185 des a. b. G. B.

b) Alle minderjährigen Kinder ursprünglich ungiltig geschlossener, dann aber convalidirter Ehen. Hofd. v. 4. Juli 1817.

c) Alle minderjährigen Kinder putativer — ungesetzlich aber bona fide geschlossener Ehen. — Ausgenommen sind die vier Fälle, wenn die Ehe bei bestehendem Eheband, oder mit einem Nichtchristen, oder mit einem r. katholischen Priester, oder endlich mit einer r. kath. (und orth. kath.) Person geschlossen ist, welche das Cölibatsgelübde abgelegt hat. Diesen Kindern kommt das nicht zum Guten, dass einer ihrer Eltern um das Hinderniss des anderen bei der Eheschliessung nicht gewusst hat, selbst wenn die Ehe nicht invalidirt wird; wenn aber z. B. der Todterklärte wieder erscheint, werden die inzwischen in einer anderen Ehe erzeugten Kinder des Einen zufolge der Todeserklärung des Anderen als legitime betrachtet.

d) Alle unehelich erzeugten dann aber durch nachfolgende Heirath legitimirten Minderjährigen, §. 161 des a. b. G. B. „Kinder, welche ausser der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich Erzeugten gerechnet; — nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen."

e) Alle ursprünglich ausserehelich geborne, später nicht zwar durch nachfolgende Heirath, sondern durch besondere Gnade des Landesfürsten, §. 162, für legitim erklärte Kinder, so lange sie nicht grossjährig werden.

4. Gibt der legitime Vater den Consens, stirbt aber bevor die Ehe erklärt ist, so erlischt die rechtliche Kraft der Zustimmung, und diese muss neuerdings eingeholt werden von dem, der an des Verstorbenen Stelle gerichtlich bestellt ist.

5. Des Gerichtes, bezüglich des Curators oder Vormundes Zustimmung bedürfen:

a) Alle Minderjährigen unehelicher Geburt, welche nicht legitimirt sind; denn die Rechte des unehelichen Vaters sind trotz dem, dass ihm die Verpflegung, Erziehung und Versorgung seines unehelichen Kindes obliegt, doch beschränkt; das Kind steht nicht unter seiner Gewalt, sondern wird von einem Vormunde vertreten, §. 166 des a. b. G. B., und der 50. §. sagt: „Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes die Einwilligung der Gerichtsbehörde." Bevor der Vormund vernommen worden, darf die Gerichtsbehörde ihre Zustimmung nicht geben, Hofd. v. 16. Febr. 1803. Dass aber der Vormund vernommen worden, muss in der Einwilligung des Gerichts ausdrücklich angemerkt sein, Verordn. f. N. Oest. v. 20. April 1805; anders ist sie durch den Seelsorger zurückzuweisen;

b) eheliche Kinder, die aus irgend einer Ursache nicht unter der väterlichen Gewalt stehen (Siehe oben 3. *a)* *α)* *β)*), so lange sie minderjährig sind;

c) minderjährige Stiefkinder; denn diese stehen selbst im Falle der Einkindschaft — d. i. dass die Kinder erster und zweiter Ehe in der Erbfolge gleich gehalten werden sollen — nicht unter der Gewalt des Stiefvaters, §. 1259;

d) alle Volljährigen, die wegen Wahnsinn, Blödsinn, Verschwendung, Abwesenheit oder Kerkerstrafe einen Curator erhalten, bedürfen der Zustimmung des Curators, §. 270;

e) Minderjährige, die neben einem Vormund auch noch einen Curator haben, bedürfen auch des Consenses des Curators und der Pupillar-, respective der vormundschaftlichen Appellationsbehörde, §. 271;

f) hat ein Minderjähriger mehrere Vormünder, so bedarf er entweder der Zustimmung aller, oder desjenigen, der dazu durch das Gericht bestellt ist, §§. 210 u. 1011.

6. Wie in Bezug auf Minderjährige aus fremden Staaten vorzugehen ist, siehe weiter unten den §. 41 B. 2. a. Für Ungarn und Siebenbürgen sind die Minderjährigen aus den anderen Kronländern keine Fremden: die Intimate und Erlässe v. 13. Sept. 1796 Z. 19613 und v. 27. Oct. 1807 Z. 22091, welche die Trauung Minderjähriger aus den deutschen Erbländern ohne Consens ihres Vormundes u. s. w. verbieten, sind jetzt durch das a. b. G. B. ersetzt.

7. Der Consens des Gerichtes, des Vormundes und des Curators muss schriftlich gegeben werden; der leibliche Vater kann ihn auch bloss mündlich vor Zeugen, welche den Trauungsact unterfertigen, geben, Hofd. v. 17. Juli 1813 Z. 1065. Die Nothwendigkeit eines schriftlichen Consenses auch von Seite des Vaters, nach dem Hofd. v. 19. Juni 1787, ist erloschen.

8. Der Vater, Vormund oder Curator können die Zustimmung auch versagen aus Gründen, welche das a. b. G. B. §. 53 angibt: „Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene, gemeinschädliche Sitten, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will.“ — Dazu kann auch noch ein rohes Betragen, verdächtiger Umgang u. s. w. gerechnet werden [1]; für evangelische Personen auch ein zu grosser Altersunterschied, namentlich in Siebenbürgen, da derselbe dort ein Eheverbot bildet und für die orthod. katholischen Christen ebenfalls. (Siehe unten §. 45.)

9. Das competente Gericht für diese Angelegenheit ist die Personalinstanz; für Minderjährige der Militärpersonen und die als solche angesehen werden ist die Militärbehörde, Hofd. v. 9. Oct. 1805; 7. Jan. 1806 und 15. Sept. 1808 §. 5. 2.

10. Glauben die Minderjährigen, dass ihnen durch die Versagung der Zustimmung von Seite des Vaters, Vormundes, Curators oder der Vormundschaftsbehörde Unrecht geschehen ist, so können sie sich an ihr Personalgericht wenden. Der §. 52 lautet: „Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die

[1]) S. Zeillers Commentar S. 189. Sattlers Handbuch d. österr. Eher. §. 238. Schwerdling, was haben die Seelsorger u. s. w. zu beobachten. Linz 1812. §. 46. Dolliner I. S. 120.

Eheweber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen." Andererseits bestimmt §. 268: „Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu sein erachtet, soll die Beschwerde zuerst bei dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn dieses fruchtlos war, den Recurs bei dem höheren Gerichte anbringen." Eben so bestimmte alles dies auch der 4. und 5. §. des joseph. Ehep., und die Gub. Decr. v. 2. Mai 1803 Z. 3105 und v. 24. April 1806 Z. 2760 für Siebenbürgen ordnen ebenfalls an, dass im Falle ungerechter Verweigerung des Eheconsenses man sich an die bürgerlichen Behörden wenden könne.

11. Die Volljährigkeit wird durch den Taufschein erwiesen; kann dieser nicht beigebracht werden, so muss um die Nachsicht von demselben an die Landesstelle Recurs genommen werden [2]). Volljährige Kinder können auch ohne väterliche Einwilligung giltig heirathen, thun sie dies aber, so behalten in diesem Fall ihre Eltern das Recht, das Heirathsgut, welches sie ihnen nach §. 1220 auszufolgen haben, zu verweigern, §. 1222; und zwar beziehen dies Einige [3]) auch auf die Eltern des Bräutigams.

12. Es ist dies Hinderniss privatrechtlicher Natur. Klagt der Vater, Vormund, Curator, das Vormundschaftsgericht u. s. w. nicht, so wird gegen dasselbe nicht von Amtswegen eingeschritten und die Eheschliessung convalidirt von selbst. Binnen welcher Zeit geklagt werden müsse, ist nicht bestimmt; es muss daher angenommen werden, dass die Klage sogleich zu erheben sei, als die Eheschliessung dem Vater, Vormund u. s. w. bekannt wird. Auch durch eine nachträgliche Consenserklärung derjenigen, unter deren Gewalt der Minderjährige steht, erlischt das Hinderniss. — Ist mittlerweile die Grossjährigkeit eingetreten oder die Vormundschaft aufgehoben, so kann der Vater oder der Vormund nicht mehr klagen; denn §. 96 des a. b. G. B. heisst es: „Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft d a u e r t, bestritten werden." Auch der Grossjährige, der eine minderjährige Person, ohne deren väterliche Zustimmung geheirathet hat, kann nicht klagen, selbst wenn er von dem Umstand nichts gewusst, und ihm dies nicht gleichgiltig sein mag; denn sein Recht ist dadurch nicht verletzt, da nicht er die Zustimmung zu geben hatte.

B. Die römisch-katholische Kirche erkennt die Minderjährigkeit für kein Ehehinderniss an. Zwar hatte Evaristus (röm. Bischof um das J. 97)

[2]) Siehe weiter unten §. 56 n. 7.
[3]) Schwerdling l. c. S. 62.

erklärt: Aliter enim legitimum, ut a patribus accepimus, et a s. apostolis eorumque successoribus traditum invenimus non fit coniugium, nisi ab his, qui super ipsam foeminam dominationem videntur habere, et a quibus custoditur uxor, petatur et a parentibus aut propinquis sponsetur, et legibus dotetur, et suo tempore sacerdotaliter ut mos est cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur, et a paranymphis, ut consvetudo docet custodita, a proximis tempore congruo petita legibus detur et solemniter accipiatur [4]. So auch Tertullian: Nam nec in terris filii sine consensu parentum rite et iure nubunt [5]. Ja selbst noch Gratian sagt: Cum dicitur paterno arbitrio feminae iunctae viris, datur intelligi, quod paternus consensus desideretur in nuptiis, nec sine eo legitimae nuptiae habeantur [6]; dennoch hat sich später in der röm. kath. Kirche die Ansicht ausgebildet, dass der Mangel der väterlichen Zustimmung die giltige Abschliessung der Ehe nicht hindern könne, so dass das trident. Concil Sess. 24 c. 1 Jene geradezu „anathemate damnat, qui ... falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita reddere posse." Der Mangel an väterlicher Zustimmung bildet in dieser Kirche jetzt bloss ein Eheverbot [7].

C. Dagegen ist es in der orthodox-katholischen Kirche nicht entschieden, ob der Mangel an väterlicher Zustimmung zur Ehe der Minderjährigen für ein in der göttlichen Ordnung begründetes, die Ehe invalidirendes Hinderniss zu halten sei. Die gr. römischen Gesetze erklärten sich für die Nichtigkeit der gegen dieses Hinderniss geschlossenen Ehen [8]. — Der h. Basilius sagt [9]: *Οἱ ἄνευ τῶν κρατούντων γάμοι πορνειᾶι ἐισιν ... αἱ κόραι, αἱ παρὰ γνώμην του πατρὸς ἀκολουθήσασι, πορνεύουσι;* und das *Πηδάλιον* [10]: *καὶ οὐ μονον τουτο, ἀλλα καὶ διαλύονται οἱ γάμοι αὐτῶν.* Photius [11] lobt die bürgerlichen Bestimmungen, besonders t. II. l. 23 digest.: *οὐ γίνεται γάμος, εἰ μὴ συναινέσουσίν οἱ συναπτόμενοι καὶ οἱ ἔχοντες αυτους ὑπεξουσιούς.* Eben so Harmenopulus: *ὁ δέ χωρὶς συναινέσεως τῶν γενέων γάμος ἀνισχυρός ἐστιν.* Die Kormčaia [13], Vlastar [14],

[4] c. 1. C. XXX. qu. 5.
[5] L. II. ad uxorem.
[6] c. 12 (non omnis) dist. 32. qu. 2.
[7] Siehe unten §. 46.
[8] Inst. de nupt. I. 10. Fr. 2. D. de ritu nupt. L. V. t. IV. c. 27. — c. 5. 6. de nupt. V. 4. Digest. 1. II. L. 23.
[9] c. 38. 42.
[10] In der Erklärung des 42. Kan. des h. Basilius.
[11] Nomoc. t. XIII. c. 9.
[12] IV. t. 4.
[13] II. c. 48. t. 3. p. 3. 4. 7. 10—15.
[14] Leuncl. VIII.

dem auch der Serbe Euth. Joannović [15]) beistimmt. Ist der Vater blödsinnig, so tritt an die Stelle desselben der Grossvater; verweigert der Vater ungerechter Weise die Zustimmung, hat man sich an das Gericht zu wenden [16]). Nur die Volljährigen dürfen ohne väterlichen Consens heirathen [17]). In Russland aber ist der Mangel an väterlichem Consens die Ehe der orthodoxen Christen nicht invalidirend; es ist mehrmals im entgegengesetzten Sinn entschieden worden, und in dem Ustaw duch. Konsist. (Geistl. Consistorial-Ordn.) v. J. 1841 [18]) kommt dieses Hinderniss zwischen den irritirenden nicht vor.

D. Schliessen zwei Minderjährige nicht römisch-katholische Personen ohne väterlichen Consens die Ehe, und tritt der eine Theil in die r. kath. Kirche über, so bleibt dem nicht römisch-katholischen Theil das Recht — falls er der unschuldige Theil ist — als dessen Rechte dadurch gekränkt sind, die Ehe vor der bürgerlichen Behörde zu bestreiten; denn der 44. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet: „Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniss ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wiefern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.“ Da nun das römisch-katholische Ehegesetz das Hinderniss der Minderjährigkeit nicht kennt: so kann der r. katholisch gewordene Theil, wenn auf die Klage des anderen Theiles die Nichtigkeit der Ehe vom bürgerlichen Gerichte (oder beziehentlich von dem evangelisch-kirchlichen) ausgesprochen wird, bei Lebzeiten des nicht römisch-katholisch gebliebenen Theiles nicht anderweitig heirathen, ausser wenn die Ehe nicht consumirt worden, und eine päpstliche Dispens a vinculo eingeholt wird. Wird er wieder evangelisch, so steht seiner anderweitigen Verheirathung kein Hinderniss entgegen, wie in dem analogen Fall bei

15) Načatki cerkownago prawa. B. I. c. VII u. c. VIII.

16) Kormč. II. c. 48 t. 3, 7.

17) Ebend. n. 12 u. 15.

18) S. 217. — Cfr. K. A. Newolin, Polnoe sobranie sočin. B. III. Istoria rossiískich graždanskich zakonow. (Gesch. d. russ. bg. Gesetze.) St. Petersb. 1857. §. 108. S. 233.

der Trennung der Ehe. Aber selbst der evangelisch Gebliebene kann wegen des Hindernisses des Katholicismus (siehe dasselbe §. 27) nicht eine r. katholische Person heirathen, und heirathet er eine evangelische oder orthodox-katholische, und diese tritt in die römisch-kath. Kirche ein, so löst diese Ehe das Gericht dieses Theiles von Amtswegen auf, und es tritt für den evangelischen Theil die Trennung ein. (Siehe §. 88 I. 2.)

E. Da in allen Ländern Oesterreichs alle Ehen, bei deren Schliessung auch nur ein Theil römisch-katholisch war, unter die Jurisdiction der röm. kath. geistlichen Ehegerichte gehören, so ist die Folge, dass wenn ein evangelischer oder orthod.-katholischer Minderjährige eine röm. katholische Person geheirathet hat, ohne die väterliche Zustimmung erlangt zu haben, die Klage der in ihren Rechten Gekränkten fruchtlos geführt und der Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Ehe ohne Erfolg gestellt wird. Es liegt an den nicht römisch-katholischen Kirchen durch kirchliche Disciplin, gegen die das vierte Gebot so hintansetzenden Minderjährigen, diesem Zustande zu wehren, damit die Heiligkeit der väterlichen Gewalt für diese Gemeinschaften, welche sie als solche anerkennen, gewahrt bleibe.

F. Der 1537 zu Schmalkalden verfasste durch die Kirche der A. C. in den Kanon der symbolischen Bücher aufgenommene Tractat: De potestate et iurisdictione episcoporum sagt: „Etiam iniusta lex est, quae omnes clandestinas et dolosas desponsationes contra ius parentum approbat"; und die Confess. Helv. posterior Art. XXIX will: nuptiae contrahantur cum consensu parentum, aut qui sunt loco parentum, mit welchen Bestimmungen auch die Reformatoren in ihren Schriften übereinstimmen [19]). Wie aber Melanchthon [20]) sagt: sed ad officium iudicum pertinet considerare, ubi parentes probabilem causam habeant refragandi, ubi non sit probabilis causa; eben so wollen auch die anderen Reformatoren die Erkenntniss des Gerichtes dort verordnet sehen, wo die Kinder sich durch die Verweigerung der Zustimmung gekränkt fühlen. Luther nennt dies „von der Ehe zwingen" und sagt, dann sollen „gute Freunde, oder Pfarrherr oder die Obrigkeit erkennen" [21]). Die Bemerkung Melanchthons: „Sciendum et hoc est, post concubitum non posse rescindi coniugia auctoritate parentum, quia non est quaestio de futuro coniugio et violata est auctoritas parentum, ac fieret iniuria desertae mulieri,"

[19]) Luther bei Irmischer B. 10. S. 381; B. 23. S. 136 ff. Calvin. Instit. c. 19 §. ult.
[20]) l. c. S. 1060.
[21]) Von Ehesachen Art. V. Theil 1.

floss aus dem kanonischen Recht und nicht aus den Principien der Reformatoren. Es ist leicht einzusehen, dass dadurch einer sündlichen Elusion des göttlichen Gebotes Vorschub geleistet würde. Hat das Weib gewusst, sie heirathe einen Minderjährigen, der ohne Zustimmung desjenigen, unter dessen Gewalt er steht, nicht giltig heirathen könne, so soll sie auch die Folgen ihrer Schuld tragen; hat sie nicht gewusst, der Mann, den sie heirathet, sei minderjährig, hat er sie über seine Volljährigkeit absichtlich getäuscht, so soll dieser allerdings strenger bestraft werden, allein durch den Concubitus kann den Rechten des Vaters nicht derogirt werden; eben die violatio auctoritatis parentum verlangt eine Sühne, um so mehr, weil die väterliche Zustimmung nicht ohne gegründete Ursache versagt werden darf; ist aber eine solche vorhanden, so genügt es vollkommen, wenn das etwa erzeugte Kind für ein eheliches erklärt wird, also dem Erzeuger in Betreff der Ernährung, Erziehung und Versorgung desselben zur Last fällt, aber die väterliche Gewalt unbeeinträchtigt bleibt, so dass die Ungiltigkeitserklärung der so geschlossenen Ehe dennoch verlangt werden könne. Beza [22]) sagt: Patriam potestatem in liberos salvam et integram retinemus, sicut par est, ea tamen adhibita conditione, nisi parentes suo iure abutantur, und an einer anderen Stelle [23]): ii, qui sui iuris non sunt, consensisse videri non possunt. — Chemnitz begründet die Nothwendigkeit der väterlichen Zustimmung in seinem Examen Conc. Tridentini, wie wir's schon oben bei Darlegung des Ehebegriffs gesehen, dadurch, dass er ausführlich den Satz rechtfertigt: „gravissima habet haec sententia documenta et firmamenta ex iure divino, iure naturali, iure civili et ex veteris ecclesiae constitutionibus." — Eben so entschieden erklärt sich Gerhard [24]) und sagt mit Recht: „Illud duntaxat matrimonium est legitimum, ratum et firmum, quod contrahitur secundum divinam institutionem ac iussionem. Atqui matrimonium citra parentum consensum contractum non contrahitur secundum divinam institutionem et iussionem, ergo matrimonium citra consensum parentum contractum non est legitimum, ratum ac firmum. Qui potest irritum facere votum filiae deo factum, quod suo non probavit assensu (Ex. 30, 4 ff.), is etiam potest irritam reddere promissionem matrimonialem filiae alteri factam, quam suo non probavit assensu. So auch Carpzov [25]), er will selbst in dem Fall, dass der Vater sit impius aut crudelis seine Nichtzustimmung nicht ganz unberücksichtigt wissen, indess sollen die Consi-

[22]) De ecclesia S. 39.
[23]) De repudiis S. 106.
[24]) §. 59—63.
[25]) L. II. t. III. Def. 49 u. 52, 53 u. 60.

storien darüber urtheilen; selbst die Copula carnalis soll und dürfe der väterlichen Gewalt nicht präjudiciren. — Böhmer verfasste sogar eine eigene Schrift de necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, Halis 1740; erklärt sich in seinem Kirchenrecht gegen die Giltigkeit der Ehen ohne väterlichen Consens, und will über strittige Fälle die Consistorien urtheilen lassen [26]). In der That können die elterlichen Pflichten ohne elterliche Rechte nicht bestehen. Sollen die Eltern ihre Kinder erziehen, sie Gott und Christo zuführen, zu Gliedern der Gemeinschaft für das Reich Gottes vorbilden: so können und dürfen sie nicht indifferent darüber sein, wie und mit wem ihre Kinder zur Gründung neuer Familien in die innigste Gemeinschaft des Leibes und Lebens treten; über den Willen der Kinder aber steht das vierte Gebot Gottes, gegen welches sie kein Privilegium haben dürfen. Die Freiheit zur Ehe darf keine wilde sein gegen ausdrückliche Gebote Gottes; und die Heiligkeit der väterlichen Gewalt, wie sie durch das Christenthum verklärt ist, kann ohne Sünde und grosses Unrecht durch Niemand angetastet werden. So ist denn der väterliche Consens in allen evangelischen Staaten und dort, wo das evangelische Bewusstsein von der Ehe gesetzlich gesichert ist, zur giltigen Eheschliessung der Minderjährigen als nothwendig hingestellt. So war schon durch die österr. Agenda [27]) diese Ehe nur „mit Willen oder Bewilligung der Eltern oder Vormünder" zugelassen. So nur ist sie es auch in Schweden [28]), in Preussen [29]), mit der Bestimmung, dass die Ehe „binnen sechs Monaten angefochten werden müsse", so in anderen deutschen Staaten; selbst in Russland [30]) mit der Bestimmung, dass wie jedes Hinderniss privatrechtlicher Natur, so auch dieses die Klage binnen einem Jahre zulässt; und auch in Frankreich [31]).

§. 18.

Militärstand.

Ist die Religion das beziehungsweise Leben des Menschen zu Gott, und ist die Kirche das verwirklichte religiöse Gemeinschaftsleben: so ist klar, dass die Sicherung des Gemeinschaftslebens überhaupt der Kirche nicht gleichgiltig sein kann. Die Bedingung aber zur Aufrechthaltung

[26]) IV. t. §. 18. t. 3. §. 51.
[27]) Vom J. 1571. Bl. 188.
[28]) Ziemssen S. 17.
[29]) LR. II. t. 1. §. 45, 55 u. 972, 994.
[30]) Ges. v. 1832. §. 55 u. 68.
[31]) Code civ. §. 148 ff.

dieser Sicherung des Gemeinschaftslebens überhaupt ist in dieser sündigen Welt nur eine ausreichende Zwangsgewalt, zur Verhinderung und Abwehr alles dessen nach innen und aussen, was sie gefährdet. Die Gassenweisheit mag kannegiessern, weil sie und ihre wilde Freiheit das Institut der stehenden Heere genirt: tiefere Einsicht in den Entwickelungsgang der Geschichte — welche überall Theilung der Arbeit und Fachberuf, somit die Organisation der Gemeinschaft gefordert hat — hat sie so wenig, wie den Glauben an die das Los der Menschheit führende Vorsehung. Wo es an dieser Einsicht nicht mangelt, da wird sich bald auch die Anerkennung einstellen, dass die Staatsgewalt berechtigt sei denjenigen, die zum Schutze der Gesellschaft beständig unter Waffen stehen, die Ehe nur unter gewissen beschränkenden Bedingungen zu gestatten: denn ist das eheliche Leben dieser Personen erschwert, so muss auch ihre Eheschliessung erschwert werden, welche Erschwerung nur ihnen zu Gute kommt.

α) Unser a. b. G. B. lautet im §. 54: „Mit welchen Militärpersonen oder zum Militär gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniss ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.“ Beinahe gleichlautend war der 20. §. des jos. Ehep.: „Personae militares absque regiminis, corporis vel alterius superioritatis suae scripto indultu matrimonium contrahere nequeunt, et non modo matrimonium contra hocce interdictum nostrum irritum, invalidum et nullum erit, verum insuper partes et parochus, pastor vel popa, qui militares personas absque praescripto indultu copulaverint, pro ratione circumstantiarum punientur.“

β) Es gilt aber dieses Hinderniss der Ehegiltigkeit für die Evangelischen nicht nur dort, wo die Bestimmungen des a. b. G. B. in Betreff der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Eheschliessungen und über die Scheidung oder Trennung an sich schon gelten; sondern auch in Siebenbürgen da es schon vor der Einführung des a. b. G. B. überall bestand. In Ungarn schon vor dem joseph. Ehep. durch die Verordnungen v. 22. Nov. 1784 Z. 25895 und v. 17. Febr. 1785; in Siebenbürgen durch das jos. Ehepat. und nach dem Wegfall seiner strengen Geltung durch mehrere allerhöchsten Erlässe, von welchen der neueren Zeit angehören: das kön. Decret v. 12. Nov. 1813 Z. 2994 mit Gub. Decr. v. 3. Jan. 1814 Z. 55; dann vom 23. März 1818 Z. 3983 und vom 13. Juni 1821 Z. 4040, durch welche die ohne vorgeschriebene schriftliche Erlaubniss geschlossenen Ehen der Militärpersonen für geheime, nichtige Verbindungen erklärt werden, und die Seelsorger werden schon durch das Gub. Decr. v. 18. Juni 1802 Z. 5833 mit harten Strafen bedroht, welche solche Ehe

werber ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen trauen. Die Visitationsordn. v. J. 1818 für die A. C. sagt I. Art. 18. P. 8: „Ausserdem ist es auch militärischen Personen ... verboten, ohne Erlaubniss ihrer Behörde eine Eheverbindung zu schliessen", und der 32. Art. sagt: „Wegen der bei militärischen Personen sich ergebenden priesterlichen Amtshandlungen hat der Pfarrer sich genau nach den darüber hinausgegebenen allerhöchsten Verordnungen zu halten."

I. Das vorzüglichste Regulament hierüber ist die „Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee vom 10. Juni 1812 [1]). Hiernach muss die Militär-, oder die zum Militär gehörige Person eine Erlaubniss von jenem ihrer Vorgesetzten haben, welcher diese Erlaubniss zu geben gesetzmässig berechtigt ist, und diese Erlaubniss muss eine schriftliche sein; anders ist die Eheschliessung ungiltig.

II. Bei der Cavallerie dürfen unter hundert Mann nur viere, bei der Infanterie achte verheirathet sein, nach dem Normale §. 32; bei dem Marine-Corps achte, nach der Verordn. vom 27. Juli 1821 M. 1750; bei der Gensdarmerie sechse, nach der Verordn. v. 20. Sept. 1820 N. 3026; bei Monturcommissionen zehne, Verordn. v. 15. Oct. 1836 E. 3802; bei den Grenzregimentern, den Primaplanisten und bei den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militärbranchen, endlich bei dem Handwerkspersonale unbestimmt. Diese Ehen in der so bestimmten Anzahl werden Ehen erster Art oder Classe genannt; ist diese Anzahl voll, und werden noch darüber Ehebewilligungen ertheilt, so heissen diese Ehen die Ehen zweiter Art oder Classe.

III. Die Militär- und die zum Militär gehörigen Personen, welche einer solchen schriftlichen Erlaubniss bedürfen, sind:

a) alle im Dienste stehenden, in Invalidenhäusern sich befindenden, auf unbestimmten Urlaub entlassenen, alle pensionirten Soldaten;

b) alle Gattungen, Kinder und Diener dieser Soldaten, hofkriegsr. Verordn. v. 10. Aug. 1826;

c) alle Militärärzte, Apotheker, Techniker aller Art als Schmiede, Mechaniker, Schneider, Baumeister, Marketenderinnen;

d) alle Beamten der höheren und niederen Militärbehörden und Verwaltungen, Verordn. v. 25. Nov. 1826;

e) alle Landwehrmänner zur Kriegszeit, Verordn. v. 9. Nov. 1813.

Diese Personen ersieht man noch genauer aus dem Patent vom

[1]) S. Jaksch Gesetz-Lexicon B. VII. S. 412—422; Franz Rieder, Handbuch der Gesetze und Verordn. über geistl. Angelegenh. Wien B. 1. 1847; B. 2. 1855. — diesen Art. B. 1. S. 340 ff. Ueber den ganzen Gegenstand vorzüglich M. Damianitsch: Vorschriften über Militärheirathen. Wien 1854.

22. Dec. 1851 §. 2, welcher über die Militärstrafgerichtsbarkeit handelt, da nach dem 13. §. desselben zu Militärgerichten „drittens“ gehören: „Die Verhandlungen in Ehesachen, so wie in Adoptions- und Legitimationsfällen“, und in der Abth. II. §. 6 gesagt wird, dass „alle Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen zugewiesen sind, unterstehen derselben in der Regel auch in bürgerlichen Rechtssachen. Niemand kann auf den ihm zustehenden Gerichtsstand giltig verzichten.“ — In Hinsicht auf die Heirathsbewilligung ist es gleich, ob die Person zur Militia vaga oder stabilis gehört: keine darf ohne schriftliche Erlaubniss des dazu berechtigten Vorgesetzten heirathen, Verordn. v. 19. Mai 1808.

α) Jener 2. §. des Pat. vom 22. Dec. 1851 lautet: „Der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen:

„Erstens: Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegsmarine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen auf die Kriegsartikel beeidigt oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen auf eigene Militärsatzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluss der auf bestimmte Zeit oder bis zur Exercierzeit oder bis zur Einberufung Beurlaubten[2]). — Zu diesen Personen werden auch diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensdarmerie, des bukoviner Grenzcordons-Bataillons, des Sanitäts- und Fuhrwesens-Corps [3]), des militär-geographischen Instituts, des Corps der Ingenieurs-Geographen, des General-Quartiermeisterstabes, der Central-Equitationsanstalt, des Militär-Beschäl- und Remontirungs-Departements, der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Cadetten-Collegiums, der Cadetten-Compagnie, der Pionierschule, der Regierungs-Knabenerziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Oeconomie-Commissionen, der Casernenverwaltungen, der Platz- und Transports-Sammelhaus-Commanden, der Milit. Verpflegsämtlichen Handwerker [4]), der Feld- und Garnisons-Spitäler, die bei dem Thierarznei-Institute aufgestellten Militär-Commando gehören, wie auch die bei den Regiments-Corps, bei den Garnisons- und Stabs-Stockhäusern angestellten Profosen, Stabs- und Ober-Stabsprofosen sammt den Beschliessern und bei den Fortificationsämtern angestellten Personen mit Einschluss der Wallmeister, Schanzgefreiten und unter der Benennung

[2]) Ueber die letzteren die Verordnungen v. 21. Sept. 1779 u. 14. Febr. 1784

[3]) Fuhrwesensknechte. Vdg. v. 28. Febr. 1777.

[4]) Armeebäcker. Int. v. 25. Juli 1774.

Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegsmarine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter [5]).“

„Zweitens. Die unter Beibehaltung des Officier-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militärdienstleistung getretenen Personen.“

„Drittens. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen [6]).“

„Viertens. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge mit oder ohne Officiers-Charakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeres-Abtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind. Hierunter sind begriffen: sämmtliche Beamte des Kriegs-Commissariates, der Militär-Verpflegsämter, der Provinz. Kriegszahlungsämter und Kassen, die Feldsuperiore, Regiments-, Corps- und Spital-Capläne, Rechnungsführer, Rechnungs-Adjuncten und Furriere, General-Auditor-Lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore; sämmtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts mit Einschliessung der feldärztlichen Gehilfen, die Feld-Apotheken-Gehilfen und Beamten [7]).“

„Fünftens. Die Beamten und Diener des Kriegsministeriums, der General-Genie- und Artillerie-Direction, des obersten Militär-Gerichtshofes, des Universal-Kriegszahlamtes, der Universal-Depositenadministration, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-Commanden und Judicii delegati mixti.

Die im vierten Absatze bezeichneten Personen und die im fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.“

„Sechstens. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.“

„Siebentens. Die Gattinen [8]) und die Minderjährigen, ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur in so

[5]) Selbstverständlich also auch die Reservemannschaft. Pat. vom 31. Juli 1852 §. 11.

[6]) Auch die pension. Invaliden. Int. v. 19. Sept. 1771, Vdg. v. 17. Febr. 1785, selbst wenn sie eine Wirthschaft übernehmen. Verordnung f. Steyerm. vom 23. Mai 1823.

[7]) Auch die Schüler der Josephs-Akademie, selbst wenn sie zur Universität übertreten, welche jedoch die Verpflichtung haben, nach erlangtem Dr. Grad 8 Jahre beim Militär zu dienen, müssen den Consens ihrer Mil. Behörde erlangen. Cult. Minist. Verordn. v. 30. Sept. 1852. Z. 3788.

[8]) Die Gattinen, nicht die Witwen. So lange der Mann lebt, gehört sein Weib zur Militär-Jurisdiction, wenn es eine Ehe erster Art ist; stirbt der Mann, so gehört dessen Witwe zur Civiljurisdiction, und bedarf des Militär-Consenses nicht zu ihrer abermaligen Verheirathung an einen nicht der Mil. Jurisd. unterworfenen Mann. Regul. v. J. 1812. Hofd. v. 19. Juni 1830.

ferne sich diese nicht abgesondert von gemeinschaftlichem Haushalte selbst ernähren, so wie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloss vorübergehendes Verhältniss z. B. jenes der weiblichen Dienstboten gründet."

„Achtens. Die Witwen und Waisen der Officiere und Militär-Beamten."

„Neuntens. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Dienerschaft der Militärpersonen, so lange dieses Dienstverhältniss dauert [9])."

„Zehntens. Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf Kriegsfuss gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden [10])."

„Eilftens. Die in Militär-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten befindlichen männlichen Jünglinge."

„Zwölftens. Die in Casernen, Invalidenhäuser und andere Militär-Gebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte."

„Dreizehntens. Kriegsgefangene und unter Militär-Obhut stehende Geisseln."

β) Die der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen werden §. 3 desselben Patentes recensirt. Diese sind:

„Erstens. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten und Abgesandten fremder Mächte."

„Zweitens. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte."

„Drittens. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstigen Armeebedürfnissen überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civilbeamten."

„Viertens. Die zum Personal-Stande der Kriegs-Ministerialbuchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regie-Direction, des Thierarznei-Institutes und Thierspitales in Wien gehörigen Beamten und Diener."

„Sechstens. Die bei der Verwaltung einer im Besitz einer Militäranstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener."

9) Diese Personen müssen ausserdem auch die Civilconsense — wenn sie übrigens deren bedürfen — beibringen. Hofd. vom 19. Mai 1808. §. 5. — Nicht aber andere Diener und nicht die, welche nicht in diese Kategorie gehören; siehe *β*) Vierzehntens.

10) Nicht aber deren Witwen oder Kinder; siehe *β*) Fünfzehntens.

„Siebentens. Die beim Militär-Gestütt-Wesen zeitlich aufgenommenen Viehhalter und Wärter."

„Achtens. Die bei den Fortifications- und Zeugämtern, den Montour-Commissionen oder sonstigen Militär-Anstalten aus dem Civilstande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen oder Handlanger."

„Neuntens. Die bei Militär-Akademien und Militär-Anstalten aus dem Civilstande angestellten Sprach-, Fecht-, oder sonstige Lehrmeister, Bereiter, Aerzte u. s. w."

„Zehntens. In den Casernen, Invalidenhäusern aufgenommene Gastwirthe und Fleischhauer."

„Eilftens. Die Mannschaft des zweiten Landwehrbataillons ausser der Zeit der Dienstleistung."

„Zwölftens. Die mit Pension oder Provision betheiligten Diener."

„Dreizehntens. Die mit Patent-Gehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde betheiligten Individuen."

„Vierzehntens. Die männlichen sowohl als weiblichen Dienstboten der Militär-Personen, dafern sie nicht §. 2 Abs. 9 der Militär-Gerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, so wie die bei Militär-Personen in Privat-Diensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen z. B. Secretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w."

„Fünfzehntens. Gattinen und Kinder der im §. 2 Absatz 10 genannten Personen."

„Sechzehntens. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts."

„Siebenzehntens. Die Witwen und Kinder verstorbener §. 2 Abs. 8 nicht genannter Militär-Personen."

Anm. Sind welche Militär-Personen aus dem Militär-Verbande völlig entlassen, wie die pensionslosen Invaliden, oder die mit Vorbehalt ihrer Pension zu Civildiensten gekommenen Officiere; ist das Corps, in welchem sie gestanden, völlig aufgelöst: so brauchen sie (die Ersteren nach der Vrdn. vom 19. Sept. 1771; die Zweiten nach der Vrdn. vom 25. Sept. 1815; die Dritten nach der Vrdn. v. 19. Febr. 1864 Z. 2955) keines Militär-Consenses, um giltig heirathen zu können.

IV. Die Heirathsbewilligungen ertheilen berechtigter Weise nur:

a) Bei der Armee

1. Seine Majestät der Kaiser der gesammten Generalität, den General- und Flügeladjutanten, den bei der Armee angestellten Obersten und Oberst-Auditoren;

2. Das Armee-Ober-Commando den Officieren und Beamten der

Montoursbranche, Vrdn. v. 29. Oct. 1838 E. 4930 u. Apr. 1846 H. 358; den Officieren der Remontierungsbranche, Vrdn. vom 23. Dec. 1851 L. 6434; den in den Militär-Bildungs-Anstalten angestellten Officieren und Beamten, allerh. Entschl. v. 24. Nov. 1852; den Officieren und höheren Stabsparteien der Gensdarmerieregimenter, nach der Praxis.

3. Die Armee-Commanden, Armee-Corps-Commanden, Militär-Gouvernements (und die selbstständigen Truppencorps-Commanden im Kriege) *aa)* allen Stabs- und Officieren von Oberst-Lieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen Regimenter, welche keinen Inhaber, Director oder Inspector haben, insbesondere des Militär-Fuhrwesen-Corps, des Militär-Commandos bei dem Thierarznei-Institute, der Jäger- und Garnisons-Bataillons, der ungarischen Kronwache, der Sanitäts-Bataillons, der Gränzregimenter, titler Infanterie-Gränzbataillons, der Militärgestütte-, Beschäl- und Remontirungsdepartements (wenn die Stellen des Inspectors unbesetzt sind), der im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freicorps- und Sanitätscompagnien, der Packreserve, Fleischregie und der Feldspitäler, (wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören); — *bb)* den Stabs- und Ober-Officieren von Oberstlieutenant abwärts bei dem Platzpersonale einer Festung, den Casernenverwaltern, den Angestellten bei Garnisonsspitälern, Transportshäusern, Conscriptions- oder anderen Geschäften (wenn sie zu keinem Regimente oder Corps gehören); — *cc)* den ebenso angestellten Oberst-Lieutenants-, Major-, Garnisons- und sonst zugetheilten Auditoren und dem feldärztlichen Personale; — *dd)* allen pensionirten in und ausserhalb der Invalidenhäuser, so wie den mit Militärcharakter ausgetretenen Obersten, Stabs- und Officieren und Stabsparteien; — *ee)* den Primaplanisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts des Gestütt-, Beschäl- und Remontirungsdepartements; — *ff)* vom Unterofficier abwärts den ihnen gleichenden Primaplanisten aller Branchen, für welche bloss Halbinvaliden gewidmet sind, als Thierarznei-Institut, Feldspitäler, Fleischregie u. s. w.; — *gg)* den in Friedens-Stationen angestellten Stabsprofosen, Beschliessern und Freimännern in der Gränze; — *hh)* dem Verpflegs-Bäckenmeister und Bäckerpersonale von Unterofficier abwärts; — *ii)* den bei Platzpersonale angestellten Corporals; — *kk)* den in Casernen als Hausmeister angestellten Invaliden; — *ll)* allen Invaliden in und ausser den Invalidenhäusern; — *mm)* allen Chargen in den Militärgränzen, welche weder in den Stand eines Gränzregiments, noch in die Classe der Beamten fallen und deren Witwen pensionsfähig sind.

4. Der General-Artillerie-Director (wenn er seine Befugniss nicht den Inhabern oder den Commandanten überlassen hat), den Stabs- und

Ober-Officieren von Oberstlieutenant abwärts und den Stabsparteien aller Feld-, Festungs- und technischen Artillerie, so wie des Equitations-Institutes.

5. Der General-Genie-Director: *aa)* den Stabs- und Ober-Officieren von Oberstlieutenant abwärts und den Stabsparteien der Genie-Waffe; — *bb)* den Fortifications-Rechnungsführern und deren Adjuncten, Fortifications-Fourieren, Wallmeistern, Schleussenmeistern, den bei den Fortificationen angestellten zur Militärjurisdiction gehörigen Professionisten und anderen Individuen.

6. Der Regimentsinhaber: *aa)* den Stabsofficieren von Oberstlieutenant abwärts, den Oberofficieren, den Stabsparteien ihrer Infanterie- oder Cavallerie-Regimenter (auch jenen der Artillerie-Regimenter, wenn ihm die Befugniss dazu der General-Artillerie-Director übertragen); — *bb)* den Unterofficieren und ihnen gleichen Primaplanisten (wenn er in Betreff der letzteren die Befugniss dem Commandanten nicht übertragen hat). Anm. Die Inhabersrechte besitzt hinsichtlich der Banal-Regimenter der Banus von Croatien; hinsichtlich des Militär-Gränz-Cordons in der Bukovina der Ober-Commandant in Czernowitz.

7. Der General-Quartiermeister: *aa)* im Frieden den Stabs- und Oberofficieren des General-Quartiermeister-Stabes, des Ingenieur-, Geographen-, Pionir- und Flotillencorps, des geographischen Instituts und des Kriegsarchives von Oberst-Lieutenant abwärts; — *bb)* im Kriege den bei der Armee angestellten General-Gewaltigern, Ober- und Unter-Profossen und allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Parteien.

8. Die Commandanten der Linien-Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimenter und des Jägerregiments (wenn ihnen hierzu von den Inhabern die Vollmacht übertragen ist); ferner die Commandanten der Regimenter, Bataillons und Corps, welche keinen Inhaber haben als die Genie-, Gränzregimenter, Pionir-, Flotillen-, Garnisons-, Sanitäts-, Festungs-Artillerie-, Jäger-, titler Infanterie-Gränzbataillons und der Montours-Oeconomie-Commissionen-Commandanten: *aa)* allen Chargen von Unterofficier abwärts und den ihnen gleichen Primaplanisten; — *bb)* dem bei einigen Branchen in Dienstleistung stehenden Handwerkspersonale, welches den Unterofficieren oder Gemeinen gleich steht. — Die Commandanten der Gränzregimenter ertheilen die Heirathsbewilligung auch den nicht einrollirten Gränzern. Vrdn. v. 22. Aug. 1846 B. 4389.

b) Bei der k. k. Marine.

1. Seine Majestät der Kaiser: den angestellten Generälen und Linienschiffs-Capitänen mit Oberst-Rang, Vrdn. v. 27. Juli 1821 M. 1750;

2. Das Marine-Ober-Commando: allen Stabs- und Oberofficieren der

Marine von Oberstlieutenant (Linienschiffs-Capitän) und Fregatten-Capitän abwärts, dann den Corps- und Ober-Aerzten der Marine, Organ. vom 20. Febr. 1824 M. 545; endlich allen Stabsparteien und Arsenal-Individuen, welche nicht zum Matrosen-Corps, nicht zum Marine-Infanterie-Bataillon, nicht zur Artillerie-Compagnie und nicht zum Artillerie-Zeugamt gehören;

3. Die Commandanten des Matrosen-Corps: von Ober-Bootsmann abwärts und die Commandanten der Marine-Infanteriebataillons von Feldwebel abwärts;

4. Der Marine-Artillerie-Director: der Mannschaft der Artillerie-Compagnien und des Artillerie-Zeugamtes von Feldwebel abwärts, Vrdn. v. 27. Juli 1821 M. 1750.

c) Bei der Militär-Polizeiwache

ertheilt der Chef der obersten Polizei-Behörde den Eheconsens allen Individuen vom Obristlieutenant abwärts einschliesslich der Mannschaft, a. h. Entschl. v. 25. Juli 1852. — Die Gewölbwache in Wien bildet einen integrirenden Theil der Polizei.

d) Bei der Garde und Hofburgwache.

1. Seine Majestät der Kaiser: den Generälen, Stabs- und Ober-Officieren und den Stabsparteien;

2. der Garde - Capitän: den Unterofficieren und den Gemeinen, Heirathsnorm. §. 4.

V. Haben die Ehewerber den ihnen nöthigen, schriftlichen Militär-Consens von den dazu für sie berechtigten Vorgesetzten erwirkt, so wird die Ehe derselben giltig geschlossen, mag auch der betreffende Aussteller etwas übersehen oder seine Instruction nicht genau beobachtet haben [11]), selbstverständlich darf kein anderes Giltigkeitshinderniss unterlaufen, und die Ehe auch im Auslande nicht anders als mit der Beobachtung dieses Gesetzes geschlossen werden.

VI. Alle ohne Einhaltung dieses Gesetzes zwischen evangelischen Militär- oder zum Militär gehörigen Personen geschlossenen Ehen sind ungiltig, der gemeine Mann wird darüber kriegsrechtlich behandelt, Heirathsnorm. §. 41., der Officier entlassen, und auch der Mitschuldige — folglich auch der Seelsorger, vor welchem die Ehe erklärt worden ist — bestraft §. 25. Auch die Eheschliessungen der Deserteure, weil sie nicht aufhören Militärpersonen zu sein, sind nichtig; die der Kriegsgefangenen während ihrer Gefangenschaft geschlossenen ebenfalls, nur können diese einen nachträglichen Militär-Consens sich erwirken §. 42.

[11]) Dies kann sich z. B. auf die durch die Ehewerber zu erlegende Caution (welche im Allgemeinen durch die Verordn. v. 8. Feb. 1827 geregelt ist) beziehen.

VII. Dieses Hinderniss geltend zu erhalten ist Sache der Militärbehörden; diese schreiten von Amtswegen ein, wenn die Ehe trotz des Gesetzes ohne Militär-Consens geschlossen ist, und die Frau auf gewisse Vortheile oder als Witwe auf Pension Anspruch macht, Zirk. Verordn. v. 15. Sept. (Entschl. v. 14. Mai) 1837 F. 4222; in anderen Fällen wird die Klage abgewartet [12]).

VIII. Weder die römisch-katholische noch die orthodox-katholische Kirche kennen dieses Hinderniss als die Eheschliessung invalidirend. Die Ursache ist, weil die Aufstellung dieses Hindernisses erst nach der Einführung der stehenden Heere nothwendig geworden, die kirchlichen Gesetzgebungen aber in Betreff der Ehe damals theils schon von den Civilgesetzgebungen völlig getrennt und selbstständig (im Abendlande), theils schon längst abgeschlossen waren (im Morgenlande). Wohl ist es trotzdem nicht einzusehen, warum diese beiden Kirchen dieses Hinderniss nicht anerkennen könnten; und zwar die römisch-katholische Kirche als ein unter das Impedimentum conditionis fallendes Hinderniss, da doch mit der Militärperson in den allermeisten Verhältnissen das Beisammen- und Miteinanderleben theils unmöglich, theils sehr erschwert ist, für beide Fälle die Provision des Consenses als nothwendig und heilsam gerechtfertigt ist; die orthodox-katholische Kirche aber ohnehin das Mitbestimmungsrecht des Staates hinsichtlich der Bedingungen für giltige Eheschliessungen, gleich der evangelischen Kirche nie in Zweifel gezogen hat. Nur ist die Durchführung der kirchlichen Anerkennung von Seite dieser beiden Kirchen eine viel schwierigere als von Seite der evangelischen, da die Gesetzgebungen jener Kirchen nie so particularistisch sein können, wie bei den Protestanten. Das gegen dieses Hinderniss geschlossene Eheband einer römisch-katholischen oder orthodox-katholischen Person wird demnach nicht nichtig, wenn gleich es dem Staate möglich ist, die betreffenden Ehegatten an ihrem Bei- und Miteinanderwohnen zu hindern. Es bleibt dieses Hinderniss für die römisch- oder orthodox-katholischen Personen ein blosses Eheverbot, welches mit gesetzlichen Strafen aufrechterhalten wird. Da nun die Ehen nicht römisch-katholischer mit römisch-katholischen Personen bei uns als r. katholische betrachtet werden, und die Ehe mit einer römisch-katholischen Person nur aus den römisch-katholischen Hindernissen invalidirt werden kann, so folgt, dass wenn auch eine evangelische zum Militär gehörige Person eine römisch-katholische heirathet (oder ein römisch-katholischer Militärist eine evangelische Person) diese Gatten nur die auf die Uebertretung dieses Hin-

[12]) So ist es auch in Preussen für alle Confessionen LR. II. c. I. §. 938. 950. 951.

dernisses als eines Verbotes gelegten Strafen zu tragen haben, die Ehe aber giltig bleibt, und weder der eine noch der andere Theil anderweitig heirathen darf, ohne sich der Bigamie schuldig zu machen. Der dieses Hinderniss (eigentlich also nur Eheverbot) betreffende §. 10 des Gesetzes über die Ehen der Kath. lautet: „Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmässige Erlaubniss keine Ehen schliessen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.“ — Ist die Ehe aber zwischen einer evangelischen und einer orthodox-katholischen Person ohne Militärconsens geschlossen, so kann sie für den evangelischen Theil invalidirt werden, und dieser kann anderwärts heirathen; der orthodox-katholische Theil aber wird dem Bande nach nicht frei, er erwirke sich denn aus irgend einem der Trennungsgründe eine Ehetrennungs-Sentenz [13]).

b) Hindernisse aus Mangel an wirklicher Einwilligung.

§. 19.

Furcht und Zwang.

A. *a)* Der 55. §. des a. b. G. B. lautet: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muss aus der Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“ Eben so lautete auch der §. 27 des joseph. Ehepatentes: Obstat etiam valori matrimonii, si consensus metu et vi extortus esset, et metus fine extorquendi consensus incussus ac talis fuisset, ut persona metum allegans eidem resistere non potuerit. — Für die Siebenbürger A. C. sagte schon die Reform. eccl. sax. vom J. 1547 t. XIII. §. 1. Desponsatio, ad quam altera pars invita cogitur... nullius est momenti, und die Visit. Art. I. §. 18. P. 4, sowie III 23: „die Gesetze verbieten den Eltern ihre Kinder zu einer ehelichen Verbindung zu zwingen“. Für die H. C. galt schon nach Bod [1]): Vis iniusta, seu coactio, cum quis obtorto collo protrahitur ad copulam ecclesiasticam et

[13]) Der Mangel am Militär-Consens ist auch in Russland bloss als Eheverbot aufgestellt für die Ehen der orthodox-katholischen Christen nach dem Swod zakonow graždansk. I. §. 9.; für die Evangelischen dagegen als Giltigkeitshinderniss Ges. v. 1832. §. 72. jedoch bloss von privatrechtlicher Natur, und die Klage muss binnen einem Jahre erfolgen. §. 116.

[1]) §. 156. u. 158.

ad matrimonii consumationem compellitur, quia essentiam nullam habet propter defectum consensus, qui a renuente proficisci nequit. Metum accipiendum non quemlibet timorem sed maioris malitatis. Metum autem non vani hominis, sed qui merito et in hominem constantissimum cadat. Metus dicitur aliquis reverentialis, quando quis solius reverentiae intuitu superiori resistere nequit, qui non sufficit ad matrimonii nullitatem, verum si accedat grave imperium et minae.. Neque cohabitatio purgat metum, si causa metus duret. Auf die Aufrechthaltung dieses Hindernisses in Siebenbürgen dringen: das Rescript v. 7. Apr. 1815 Z. 843; und die Gub. Decr. v. 18. Mai 1815 Z. 3909; 27. Mai 1820 Z. 3255; 5. Aug. 1830 Z. 3782 u. vom J. 1833 Z. 583.

Die Furcht oder der Zwang sind nicht auf den Moment der Eheerklärung beschränkt, müssen jedoch mit ihr im Causalnexus stehen. Vis et metus antecedens; fine exterquendi consensus. — Die Furcht besteht in einer Angst des Herzens, welche das freie Urtheil; der Zwang besteht in einem absichtlich zugefügten schmerzlichen Gefühl, welches den freien Entschluss hindert. Die Furcht wird durch Erwartung grosser Uebel erregt; der Zwang wird durch Zufügung grosser Uebel ausgeübt. Sind die angedrohten Uebel gross, ist die Drohung ernstlich gemeint, ist endlich die Herbeiführung der angedrohten grossen Uebel in der Macht des Androhers gelegen und bloss von seiner Willkür abhängig, dann ist die Furcht eine „gegründete.“ Da die Furcht subjectiver Natur ist: so muss, ob sie gegründet war oder nicht, aus der Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person darüber geurtheilt werden. Die Hauptsache ist also die Wirkung der Drohung oder der Zwangsmittel auf das Herz oder die Empfindung des Subjectes, und dass die Drohung, oder die Anwendung von Zwangsmitteln die Erpressung der Einwilligung zum Zwecke haben müssen; und zwar ist es gleichviel, ob die Eheschliessung der Haupt- oder nur ein Nebenzweck der Drohung oder des Zwanges gewesen ist.

Es entsteht aber die Frage: ob, da das a. b. G. B. §. 870 sagt: „Wer von dem annehmenden Theile durch u n g e r e c h t e und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden ist, ist ihn zu halten nicht gezwungen“, auch die zum Zwecke der Eheeinwilligung erregte Furcht stets ungerecht sein müsse? Pachmann meint [2]) diese Furcht, welche als Ehehinderniss gelten soll, müsse stets „aus widerrechtlicher Behandlung des Bedrohten“ entspringen; Schulte [3]), dass die „gegründete

[2]) II. §. 377.
[3]) S. 517.

Furcht“ im Sinne des kanonischen metus iniustus verstanden werden müsse; Dolliner dagegen [4]), dass unserem Gesetzgeber jede zum Zwecke der Eheerklärung eingejagte Furcht ein metus iniustus sei, bei uns also von einem Unterschied zwischen gerechter und ungerechter Furcht nicht die Rede sein könne. Wir erklären uns dahin: *a)* Unser Gesetz macht keinen Unterschied zwischen gerechter und ungerechter Furcht; gerade das, dass im §. 55 der Ausdruck des §. 870 „ungerechte“ Furcht vermieden ist, zeugt für unsere Behauptung; *b)* Nicht darauf kommt es an, ob die Furcht eine gerechte oder ungerechte war, sondern darauf, ob sie eine gegründete gewesen ist. Hiernach behauptet Pachmann zu wenig, Dolliner zu viel, Schulte etwas ganz Unrechtes. Nicht bloss jede widerrechtliche Behandlung sondern auch eine streng juristisch nicht widerrechtliche kann eine gegründete Furcht einjagen; ist diese da, so ist das Impediment da. Die gegründete Furcht aber ist da, wenn nach Umständen „aus der Grösse und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person“ es sich erweist, dass die Freiheit der Selbstbestimmung durch die absichtlich herbeigeführte Angst, Einschüchterung, Schrecken, Willenslosigkeit u. s. w. aufgehoben ist. Dass aber ein metus iustus in Betreff der Eheschliessung nie vorhanden sein könne, dieser sei vielmehr nach unserem Gesetz stets ein ungerechter, möchten wir mit Dolliner nicht behaupten. Eben weil unser Gesetz ganz von der „gerechten“ Furcht absieht, sieht es auch von der ungerechten ab; wo nichts behauptet wird, kann auch nichts negirt werden. Unser Gesetz sieht nur auf die „gegründete“ Furcht, auf den metus in constantem cadens, und selbst diesen will es nach der Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt wissen. Wir glauben nicht, Herr Schulte meine es in Ernst, unserem Gesetze sei kein anderes als das kanonische vorgelegen; er weis es so gut, wie die ganze Welt, dass sich der Gesetzgeber in Oesterreich in Betreff der Ehesachen seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zum J. 1856 weit mehr an das griechisch-römische als an das kanonische gehalten habe. In der That kann hier von einem metus iustus im Sinne des kanonischen Gesetzes nicht die Rede sein. Wenn ein Vater seinem liederlichen Sohne droht, dass er ihn enterben werde, falls er eine bestimmte Person nicht heirathet: so kann hier nicht mit Dolliner behauptet werden, dass der Zweck der Drohung nicht auf die Eheschliessung gehe — obwohl dies allerdings die Natur der Ehepacte an sich trägt, weil der Sohn seine Erbansprüche durch seine Liederlichkeit verwirkt hat, sein Erbtheil demnach vom Vater an

[4]) §. 25, 3.

beliebig welche immer Bedingungen geknüpft werden kann —; invalidirt aber diese Drohung eine zufolge derselben eingegangene Ehe desshalb nicht, weil sie eine gerechte war? Nein; sondern weil weder die Grösse der Drohung, noch die Gemüthsbeschaffenheit eines liederlichen Sohnes hier die Furcht desselben als eine „gegründete" erscheinen lassen, da weder sein Urtheil noch sein Wille dadurch der Freiheit beraubt ist. Droht ein Vater seinem tadellosen Sohne in diesem Falle mit Enterbung, so ist es derselbe Fall; nicht weil die Drohung eine ungerechte ist, — denn dann müsste ja die Invalidation erfolgen können nach dem streng kanonischen Rechte —, sondern weil entweder an dem Ernste, oder an der Macht des Vaters, oder an der Grösse des Uebels, oder endlich an der Beirrung des Gemüthes des Bedroheten gezweifelt werden muss. Will ein Gläubiger einen seiner Schuldner zur Ehe mit irgend einer Person (vielleicht mit der eigenen Tochter des Gläubigers) dadurch bewegen, dass er ihm droht widrigen Falls ihn exequiren zu lassen, so schliesst auch hier der metus iustus nicht als solcher die Invalidation aus, oder weil die Drohung auch in diesem Fall die Natur der Ehepacten annimmt; sondern weil diese Drohung und dieser Nothstand die Gefahr nicht in der Grösse erscheinen lassen, dass sie eine „gegründete" die Freiheit des Urtheils und der Entschliessung benehmende Furcht einjagen könnten, wenn nicht etwa die Individualität des Bedrohten hiervon eine Ausnahme macht. Zu diesen durch die genannten Rechtslehrer angeführten Beispielen, wollen wir nun noch eins aufstellen. Ein reicher Mann hat auf freie Kündigung hin einen Wirthschaftsbeamten aufgenommen, der die einzige Stütze seiner minderjährigen Geschwister, sehr arm, dabei ein Witwer mit mehreren unmündigen Kindern ist. Der Reiche hat einen unehelichen Sohn von sehr losen Sitten und böser Gemüthsart: nun will er die Schwester des Beamten mit diesem seinen Sohne verehelicht sehen, und weil er die Abneigung des Mädchens kennt, steigert er die Noth dieses seines Beamten noch künstlich, legt im Geheimen vor dem Mädchen ihrem Bruder obendrein Vieles zur Last, und droht ihr, denselben nicht nur zu entlassen, sondern auch gerichtlich zu belangen, falls sie nicht in die Ehe mit jenem seinen Sohne einwilligt. In der innigsten Liebe zu ihrem Bruder, in der Sorge um dessen eigene Kinder und um ihre noch kleinen Geschwister ergreift das Mädchen eine unendliche Angst, die sich zur Verzweiflung steigert und sie willigt ein. Kaum ist die Eheerklärung geschehen, stirbt der Reiche, das Gut kommt an seinen Bruder, der ein ganz anderer Mensch ist und das Benehmen seines verstorbenen Bruders sogleich aufs Höchste missbilligt, worauf auch die Arme nun die Invalidation der Eheschliessung verlangt. Nach dem kano-

nischen Recht könnte sie dies nicht, weil auch ein erzwungener Wille ein Wille ist und die angedrohte Gefahr keinen ihrer Ascendenten oder Descendenten [5]) sondern ihren Bruder, ihre Geschwister und die Kinder ihres Bruders, — ihre eigene Person vielleicht am wenigsten betroffen; streng genommen war auch die Furcht des Mädchens kein metus iniustus, denn die Entlassung vom Dienst stand ja dem Reichen vertragsmässig, also rechtlich zu: dennoch glauben wir, dass der Richter nach unserem 55. §. nicht anders, als der Petentin willfahrend sein Urtheil fällen könne. Und so glauben wir, dass unser Gesetz der Moralität hierin noch mehr Rechnung trage, als selbst das preussische [6]), nach welchem die Androhung des Gebrauchs eines Rechtes oder Entziehung einiger Vortheile nicht invalidirend sind. Dies wird zwar auch bei uns meist der Fall sein, aber nicht schlechterdings und nicht immer.

Das a. b. G. B. spricht nichts darüber, von wem die Drohung oder der Zwang ausgehen müsse; somit versteht es sich von selbst, dass es gleich sei, ob von einem der Ehewerber selbst oder von anderen Personen, wie dies das preussische Gesetz [7]) ausdrücklich sagt.

b) Die in blossem Nothstand mit Vorbedacht und Ueberlegung, wenn auch zunächst aus dem Bestreben sich zu helfen abgegebene Einwilligung zur Ehe ist nicht als eine „erzwungene“ anzusehen; denn die Absicht, durch die Eheschliessung sich gewisse Vortheile zu sichern, die bei Verweigerung der Einwilligung ausbleiben, ist keine Drohung. Die Drohung ist und muss einer Person immanent sein, die eine verschiedene ist von der Person des Bedrohten; wenn dieser sieht, dass ihm ein Uebel droht (bevorsteht), mit welchem ihm aber Niemand droht, so befindet er sich in einem Nothstand. Die Ausführung der Drohung muss in der Willkür der drohenden Person gelegen sein; dies aber fällt ebenfalls bei blossem Nothstand weg. — Eben so wenig ist der metus reverentialis gegen die Eltern, ältere Geschwister, gegen die Vormünder oder auch gegen andere Personen eine, die Ehe invalidirende Furcht zu nennen.

B. Der §. 18 der Anweisung für r. kath. geistl. Gerichte sagt: „Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines grossen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“ — Das kanonische Recht [8]) stimmt grösstentheils mit

[5]) Schulte §. 128.
[6]) L. R. II. t. IV. §. 38 u. 40.
[7]) L. R. IV. t. IV. §. 42.
[8]) c. 2. X. de eo qui duxit in matrim., c. 6. X de his quae vi; c. 7. X. qui clerici; c. 9. 11. X. de desp. impub., c. 15. 18. X. de sponsal.

dem a. b. G. B. überein, nur dass es, wie der soeben angezogene §. sagt, bloss die durch „widerrechtliche Zufügung oder Androhung“ verursachte Furcht als die Eheschliessung entkräftend hinstellt, demnach den metus iustus für nicht invalidirend ansieht, endlich dass es die Furcht oder Gefahrgrösse nicht so wie das a. b. G. B. nach der individuellen physischen und psychischen Beschaffenheit der bedrohten Person bemessen wissen will, nach ihm vielmehr der metus wenigstens relative gravis sein müsse, welcher auch eine feste Gesinnung (metus in constantem cadens) erschüttern könne. Hierbei könne nur auf das Alter und Geschlecht, nicht aber auf die individuelle Gemüthsbeschaffenheit gesehen werden.

C. Dieses Hinderniss kirchlich zu statuiren, war erst im Abendlande bei der Trennung der Gesetzgebung der Kirche von der des Staates hauptsächlich also für das celto-germanische bürgerliche Leben nothwendig geworden [9]). Die ältere und die orthodox-katholische Kirche haben es nicht besonders praecisirt, sondern sich mit den bürgerlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand begnügt, und diese, da sie ohnehin sehr moralisch und ausreichend waren, auch kirchlicher Seits anerkannt und aufrecht erhalten. Jetzt hält man sich in der orthodox-katholischen Kirche ebenfalls nur an sie. In Betreff der Verheirathung liederlicher Söhne gehen die Bestimmungen der orth. kath. Kirche nur dahin [10]), dass der Vater ein Recht hat darauf zu dringen, dass sie heirathen, nicht aber sie zu zwingen, eine bestimmte Person zu heirathen, und auch den Vormündern das Recht abgesprochen wird, ihre Pflegebefohlenen zur Ehe zu nöthigen, da sie nicht über ihre Ehen, sondern über ihr Vermögen zu Sachwaltern gesetzt sind [11]).

D. Für die Evangelischen ist Furcht und Zwang nach §. 94 des a. b. G. B. für die r. Katholiken nach §. 116 der Anweisung ein privatrechtliches Hinderniss. Und zwar können nach §. 95 des a. b. G. B. nur diejenigen klagen, welche wegen Zwang oder aus begründeter Furcht in die Ehe eingewilligt haben, möglicher Weise also auch beide Ehetheile, nicht aber dritte Personen, auch nicht der Theil, welcher nicht gezwungen worden, wenn es ihm auch nicht gleichgültig sein mag, mit einer solchen Person ehelich verbunden zu leben, die zu der Ehe mit ihm nur gezwungen gekommen ist. Dieser kann jedoch nur dann nicht klagen, wenn ihm das Hinderniss zur Zeit der Eheschliessung bekannt war. Dass wenn er

9) Moy S. 58.
10) Kormč. II, 48. t. III. 11. t. IV. 28.
11) Auch in Russland untersagt es der 11. §. den Eltern und Herrschaften ihre Kinder und Leibeigene zur Ehe zu zwingen und Abth. IV. §. 52 erklärt unter a) die erzwungenen Eheschliessungen für ungiltig.

zur Zeit der Eheschliessung um das Hinderniss nicht gewusst hat, auf Entkräftung der Ehe antragen könne, geht aus dem 95. §. deutlich hervor, denn dieser sagt: „der Ehegatte, welcher... die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewusst.... kann die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten“. Diese Worte setzen deutlich voraus, dass der Gatte, welcher von der Furcht des anderen Theiles zur Zeit der Eheschliessung nichts gewusst, die Entkräftigung der Eheschliessung wohl verlangen könne; setzt er aber die Ehe fort, auch wenn ihm der stattgefundene Zwang des andern Theiles bekannt geworden, so verliert er das Klagerecht. — Auch erlischt ferner dieses Hinderniss, sobald derjenige, dessen Einwilligung erzwungen worden, nachdem der Zwang aufgehört hat aus freien Stücken zu der Ehe zustimmt; nach dem r. kath. kanonischen Gesetz auch, sobald die fleischliche Vermischung stattfand [12]). Die Anweisung lautet §. 116 es höre auf „nachdem die Furcht, wie sie zur Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat... die eheliche Pflicht (der gezwungene Gatte) freiwillig und wissentlich leistet, oder auch ohne dass dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.“ Die blosse fleischliche Vermischung oder das sechs Monate anhaltende Beisammenleben sind an sich nach dem bürg. G. B. nicht genügend das Hinderniss erlöschen zu machen, denn der Zwang kann noch bei dem einem wie bei dem anderen Umstande angehalten haben; sondern es erlischt nur durch freie Zustimmung welcher immer Art nachdem der Zwang aufgehört hat, und diese wird rechtmässig vorausgesetzt, sobald nachdem der Zwang aufgehört der unschuldige nicht sogleich klagt §. 96. In diesem Sinne sprach sich auch das joseph. Ehep. §. 28 aus: Jus matrimonium ex errore aut metu contractum velut irritum impugnandi ei soli competit, qui in errore versatus aut cui metus incussus est, neutiquam vero alteri parti, respectu cuius nec error nec coactio intercessit, sed nec pars in errore versata aut coactionem passa deinceps audienda est, si post detectum errorem vel cessantem metum consensum suum vel expresse vel per spontaneam continuatam coniugalem cohabitationem renovasset.

E. Besteht die Wahrheit der Ehe in der „gegenseitigen Aufopferung des ganzen Selbst“ [13]): ist somit bei der Eheschliessung auf die subjective Wahrheit der Erklärung zu sehen, so muss der unbehinderte freie Wille zur Eheerklärung unbedingt gewahrt bleiben. Der streng juristische Satz: „erzwungener Wille ist auch ein Wille“, kann hier durchaus nicht

12) c. 21. X. de sponsal. (IV. 9.); c. 2. X. de eo, qui duxit (IV. 7); c. 4. X. qui matrim. accus. (IV. 18).

13) Klee B. II. S. 381.

gelten, er ist hier geradezu kein Wille; denn dieser muss hier schlechterdings ein freier sein. Wie schon Melanchthon sich äusserte: De violentia vero sciendum, non esse consensum seu coniugia cum persona vi cogitur ut promittat coniugium, so eifert auch Luther [14]): „Wo kindlicher Ungehorsam eine Sünde ist, da ist dein unväterlicher frevelicher Gewalt zwo Sünde, dass du es wissest, und bist zu rechnen den Tyrannen gleich, die ihre Kinder vom christlichen Glauben halten und zwingen . . . sie sollen ungehorsam sein darinnen Matth. 16, 37." — Gerhard [15]): „Ne quis vel coactus metu vel minis vel pellectus promissionibus promittat verbis, quod animo improbat." Allein der Richter kann nur nach äusseren Thatsachen auf die Beschaffenheit der Gesinnung schliessen, äussert sich die Unfreiheit des Willens nicht, kann auf sie aus äusseren Umständen nicht geschlossen werden, so bleibt ihm kein Anhaltspunkt zur Beurtheilung der freien oder erzwungenen Willensentschliessung. Solche Kennzeichen der Unfreiheit sind aber nur Furcht und Zwang. Wenn Beza [16]) die kanonische Formel: metus, qui in constantem virum cadat, beibehält, so hat dies nur den Sinn, dass die Furcht eine „gegründete" sein müsse. Ebenso reden Carpzov [17]) und Böhmer [18]) nur von Zwang und Furcht, wie auch alle anderen evangelischen Eherechtslehrer. Wenn selbst die Verlobten nach dem 74 Kanon Katona's nicht zur Ehe zu zwingen sind: so rechnet die ungar. Synode v. 1791 zu den privatrechtlichen Hindernissen vis et metus in constantem cadens als das erste A. C. III. c. 76. H. C. c. 130. Selbst dann soll die freie Willensentschliessung gewahrt werden, wenn jemand eine Person unter dem Eheversprechen entehrt hat. Diese Niederträchtigkeit soll bürgerlich strenge gestraft werden, allein zur Ehe soll selbst ein solcher Mensch nicht gezwungen werden [19]), welcher Ansicht auch das joseph. Ehep. in der Einleitung beistimmte festsetzend: 3° Eo minus autem ex impraegnatione post contracta sponsalia intercedente, obligatio ad ineundum matrimonium oriri valebit, verum impraegnatio talis non secus, ac alia, quae absque praecedentibus sponsalibus intercessit, consideranda erit." Die Ausnahmen, welche Bod anführt: si dotare non possit, si post sponsalia rite celebrata concubuit, si quis diuturna consuetudine mulieri velut uxori cohabitavit, sind der Praxis nach, die seit dem joseph. Patent herrschend geworden, ausser Geltung gekommen; ebenso die Bestimmungen des siebenb. sächsischen

14) Von Ehesachen Art. V.
15) §. 100. 3.
16) S. 89.
17) L. II. t. 2. def. 30.
18) IV. t. 1. §. 130; t. 3. §. 53.
19) Böhmer IV. t. 1. §. 55 u. 56. t. 2. §. 57; Bod §. 156. 157.

Rechtes Stat. IV, 7 §. 10. si autem ille promissi coniugii convictus fuerit, ducere omnino eam (die durch ihn Geschwängerte) debet; also auch die Bestimmungen der Reformatio eccl. saxon. v. J. 1747 Art. 13 u. 14 und die der geistl. und weltl. Universität v. J. 1578 Art. 26: „wenn das Weib beschwängert wird, so es sich bewährt, dass ihr die Mannsperson die Ehe versprochen hat, so soll er gezwungen werden, sie zu nehmen“ [20]).

Wünschenswerth wäre allerdings bei einer etwa neuen Textirung des Ehegesetzes für die Protestanten ausdrücklich anzugeben, welche Drohung und welcher Zwang relevant seien und welche nicht. Zu den ersteren rechnen wir: Androhung körperlicher Schmerzen, Verstossung, Schläge, anhaltende Beschimpfung, Drohung ungerechter Denunciation für fingirte Verbrechen, Drohung oder Versagung nothwendiger Nahrungs- oder Erziehungsmittel, ja selbst was jetzt nicht relevant ist, die Drohung ungerechter Enterbung, wenn diese die Zustandebringung der bestimmten Ehe zum Zwecke hat, wozu sich sogar das kanonische Recht neigt [21]), wie die meisten hiervon und noch einige andere im preussischen Landrechte [22]) angegeben sind; dagegen zu den irrelevanten den metus reverentialis schon nach Carpzov [23]), Beza [24]), Böhmer [25]), Bod [26]), ausser wenn dieser zum Gewissenszwang umschlägt [27]); ferner die Drohung des Gebrauchs zustehender Rechte. Dass Versprechungen, Vorspiegelungen, Ueberredungen nicht hierher gehören, da sie keine Furcht wirken, versteht sich von selbst. Zweitens wäre zu wünschen, dass ausdrücklich gesagt würde, auch der Zwang gegen die Eltern und gegen die Geschwister oder deren gefährlichere Bedrohung seien relevant. Drittens: dass es gleich sei, von wem immer der Zwang oder die Drohung ausgehe, nur müsse die letztere eine gegründete Furcht einjagen. Endlich dass eine gewisse Zeit bestimmt würde, in welcher die Klage erhoben werden müsse; denn die Erforschung der Zeit, wann der Zwang oder die Furcht aufgehört habe, ist häufig sehr schwierig, wo nicht unmöglich, damit also der andere Theil nicht, wie Luther sagt, „am Narrenseil geführt werde.“

20) Sachsenheim l. c. S. 157.
21) Schulte S. 130 Anm. 14.
22) II. t. IV. §. 31—51.
23) L. II. t. 2. Def. 30.
24) S. 88.
25) IV. §. 133.
26) §. 158.
27) Richter §. 252.

§. 20.

Die Entführung.

A. *a)* Das a. b. G. B. sagt §. 56: „Eine Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in Freiheit gesetzten Person gegeben worden.“ Das joseph. Ehep. aber erklärt §. 17: Qui mulierem aliquam violenter rapuit, validum cum ea matrimonium contrahere nequit, si tamen illa postquam extra potestatem raptoris fuerit in matrimonium cum eo contrahendum consentiat, matrimonio tali nullum amplius impedimentum ponendum erit. Schon zwischen diesen zwei Gesetzen ist ein bedeutender Unterschied. — Das a. b. G. B. spricht von der Entführung, das joseph. Ehepatent vom Raub. Dieser muss stets mit Gewalt begleitet sein; die Entführung nicht, vielmehr kann diese auch mit voller Zustimmung der entführten Person vor sich gehen. Ist die entführte Person grossjährig und unter eigener Gewalt, hat sie zu der Entführung zugestimmt, sogar sie vielleicht vorbereitet, um etwa von einer ihr unangenehmen Umgebung sich loszumachen, so wird bei ihrer Entführung keine Gewalt geübt. Die Entführung erscheint als gewaltthätig bei der Zustimmung der Entführten nur dann, wenn diese eine Minderjährige ist, oder wenn sie trotz ihrer Grossjährigkeit noch unter väterlicher Gewalt steht, und die Entführung gegen den Willen des Vaters, Vormundes oder Curators geschehen ist. Ein zweiter Unterschied ist der, dass nach dem a. b. G. B. sowohl das Weib als auch der Mann entführt werden könne, nach dem joseph. Ehep. nur von dem Weibe die Rede ist. Beide aber sind einig darin: Erstens, dass die so geschlossene Ehe ungiltig sei, und wenn die entführte Person, nach dem a. b. G. B. oder die violenter rapta mulier nach dem joseph. Ehep. in persönliche Freiheit gesetzt ist, die bereits geschlossene Ehe nicht durch die Zustimmung convalidirt, sondern die Ehe neu geschlossen werden müsse, denn auch das joseph. Ehep. spricht von einem erst wieder „contrahendum matrimonium;“ Zweitens, dass, wenn die entführte oder geraubte Person unter väterlicher Gewalt steht, sie dieser wiedergegeben werden müsse, denn die Entführung kann der väterlichen Gewalt eben so wenig wie der Raub präjudiciren, diese Gewalt erlischt durch die Entführung oder den Raub nicht, also, dass die Freiheit oder der Stand der Person (extra potestatem raptoris) durch die Unterstellung der Person unter die väterliche Gewalt hergestellt werden müsse, sofern die Person nicht unter eigener Gewalt steht.

b) Für die Evangelischen in Siebenbürgen gilt dem Sinne nach

noch das Decr. Stephani L. II. c. 25. Si quis militum impudicitia foedatus puellam aliquam sine consensione parentum sibi in uxorem rapuerit, decernimus puellam parentibus reddi, etiamsi ab illo aliqua vis sibi illata sit, et raptor decem solvat iuvencos pro rapta, licet postea reconcilietur parentibus puellae. §. 1. Si vero pauper aliquis aut vulgaris hoc aggrediatur agere, componatur raptus quinque bobus [1]). Hier ist offenbar nur vom Raub die Rede, und zwar einer minderjährigen weiblichen Person; es trifft also dem Sinne nach mehr mit dem joseph. Ehepatent zusammen, und auch dies nur in beschränkter Weise. Bod [2]) subsumirt dieses Hinderniss unter das der vis iniusta. Matrimonium erit nullum: „Cum sim rapta, meum quid nisi nolle fuit;“ und so scheint die Praxis schon vor dem joseph. Ehep. die gewesen zu sein, welche dieses Gesetz vorgeschrieben hatte. Was gilt aber in Siebenbürgen für die Evangelischen jetzt, nachdem die strenge Geltung des Josephinums durch das Restitutionsedict als aufgehoben erscheint? Wir wiederholen, dass, trotz der Behauptungen Sachsenheims vom Gegentheil, Schuler [3]) doch mit Recht dem joseph. Ehepat. eine Subsidiar-Auctorität vindicirt. Wir können uns nicht überzeugen, dass weil die Visit. Art. vom Raube oder von der Entführung schweigen, der Raub als Hinderniss unter dasjenige des Zwanges falle, und von der Entführung als Ehehinderniss in Siebenbürgen für die Evangelischen keine Rede sei. Jenes Decret des Königs Stephan spricht allerdings nur von einem Mädchen, welches geraubt wird; allein weil es die Zurückstellung desselben unter die väterliche Gewalt anordnet, so geht daraus hervor, dass es nicht bloss den Raub im Sinne hatte, sondern auch die Entführung, weil die Zurückstellung des Mädchens auch dann geschehen musste, wenn es zu seinem Raub sogar selbst zugestimmt hatte, die Gewalt also nicht gegen sie, sondern gegen jene gerichtet war, unter deren Macht sie gestanden. Man kann nicht sagen, dies sei desshalb unzulässig, weil unter Stephan das römisch-katholische Eherecht geherrscht habe; denn eben dieses ist nicht wahr, da die Zurückstellung unter die väterliche Gewalt unbedingt angeordnet wurde: et si vis quaedam sibi illata fuisset. Dies floss offenbar nicht aus dem römisch-kanonischen Gesetz, welches kein Hinderniss der Minderjährigkeit kennt, sondern aus dem griechisch-römischen. Hat doch auch das sächs. Recht Statt II. 1. §. 3. dieselben Worte: Nuptiae consensu con-

[1]) Selbstverständlich wird jetzt der Raub oder die Entführung als Verbrechen nach dem Strafgesetz §. 57, P. 16, und §. 96 (mit der Strafbestimmung für Entführung Minderjähriger, mit ihrer Zustimmung, §. 97 zu schwerem Kerker, von 6 Monaten bis zu einem Jahr) geahndet.

[2]) §. 156.

[3]) Statuta iurium municipalium. Hermanst. 1853. §. 103.

trahentium fiunt, nec possunt consistere, nisi consentiant omnes qui contrahunt et quorum in potestate sunt, welche auch Vlastar [4]) als Worte des gr. röm. Gesetzes anführt. Der Schluss ist also, dass auch in Siebenbürgen für die Evangelischen nicht nur der Raptus nach dem röm. kanonischen Rechte, und nicht nur des jos. Ehepatentes §. 17; sondern auch die Entführung, also der 56. §. des a. b. G. B. seinem Sinne nach als geltend angenommen werden müsse. Es gilt demnach für die Evangelischen im ganzen Reiche gleichmässig der Raub und die Entführung in dem Sinn: Ist die Person geraubt, so muss sie in Freiheit gesetzt werden, und zwar, wenn sie minderjährig ist unter die väterliche Gewalt; ist die Person entführt, also mit ihrer Zustimmung, aber gegen den Willen jener, unter deren Gewalt sie gehört, weggeführt, so muss sie ebenfalls zurückgestellt werden: die inzwischen geschlossene Ehe ist ungiltig und kann nur durch die Zustimmung derjenigen, deren Zustimmung zur giltigen Eheschliessung nothwendig ist, convalidirt werden.

B. Das strenge römisch-kanonische Recht kennt keine Entführung als Ehegiltigkeitshinderniss, wenn sie nicht mit Gewalt gegen die entführte Person begleitet war: es verlangt nicht, dass die mit Gewalt entführte (geraubte) Person minderjährigen Alters nothwendig unter die väterliche Gewalt zurückgestellt werde, um giltig zustimmen zu können; auch findet es keinen Raub, wenn eine bereits giltig Verlobte durch ihren Bräutigam mit ihrer Einwilligung der väterlichen Gewalt entzogen und auf einen anderen Ort hinweggeführt wird [5]); woraus aber zugleich zur Genüge erhellt, wie unbegründet die Behauptung ist [6]), dass unser 56. §. des a. b. G. B. mit dem kanonischen Gesetze ganz übereinstimme. Fasst man das r. kanonische Gesetz streng ins Auge, so muss man gestehen, dass es kein anderes, von dem des Zwanges und der gerechten Furcht unterschiedenes, selbstständiges Hinderniss in dem Raptus kennt; Walter [7]) und Pachmann [8]) es daher mit Recht unter dieses subsumiren, was mit unserem Gesetz zu thun nicht angeht, weil bei Zwang und Furcht der Mangel am Vermögen zur Einwilligung, bei Entführung aber der Mangel an wirklicher Einwilligung das Wesen des Hindernisses bildet. Dort fehlt immer die moralische Freiheit der Selbstbestimmung, hier nicht immer diese, sondern immer nur die bürgerliche; die in dem Zustande der Entführung gegebene — wenn auch moralisch freie Ein-

[4]) Syntagma alphab. bei Bevereg. t. II. c. 2.
[5]) Nach Gratians Bestimmung ad c. 7. 11. C.
[6]) Schulte S. 550.
[7]) §. 306.
[8]) §. 358.

willigung — betrachtet das Gesetz als nicht gegeben: die entführte Person muss in ihre bürgerliche Freiheit zurückversetzt werden; erst die in diesem Zustande gegebene Einwilligung convalidirt die Ehe. — Selbst in dem in Oesterreich geltenden r. katholischen Vorschriften findet sich eine kleine Abweichung von dem streng kanonischen Recht. Der §. 19. der Anweisung lautet: „Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.“ Diese Vorschrift sieht also auch in der blossen Entführung einer unverlobten Person mit ihrer Zustimmung aber gegen oder ohne Willen derjenigen, in deren Gewalt sie sich befindet, einen Raptus, während nach dem streng kanonischen Gesetz der Raptus stets mit Gewalt gegen die entführte Person begleitet sein muss. Im Uebrigen ist diese Vorschrift die r. kanonische: es findet nach ihr keine Entführung Statt, wenn die Entführte dem Entführer bereits giltig verlobt war und zu der Entführung selbst zugestimmt hat; auch ist hier keine Rede davon, dass die Minderjährige nothwendig unter die väterliche Gewalt zurückgestellt werden müsse; ihre einfache Zustimmung aus freiem Fuss macht die während der Entführung geschlossene Ehe rechtskräftig. Das Tridentinum sagt[9]): Decernit sancta synodus, inter raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum potest consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat.

C. Die Bestimmungen der orthod. katholischen Kirche gingen Anfangs gegen Mädchenraub und Nothzucht aus. Der 66ste der apostol. Kanones lautet: *εἴ τὶς παρθένον ἀμνήστευτον βιασάμενος ἔχει ἀφοριζέσθω μὴ ἐξεῖναι δὲ αὐτῷ ἑτέραν λαμβάνειν, ἀλλ' ἐκείνην ἣν ἠρετισατο.* War die Entführte Jemand schon verlobt, so musste sie zurückgestellt werden, selbst wenn sie genothzüchtigt worden, nach dem XI. Kan. der Synode zu Ancyra (J. 314): *εἰ καὶ βίαν ὑπ' αὐτῶν πάθοιεν.* Sie waren also gegen Raub, Nothzucht und Elusion der Verlobung gerichtet. Die Verlobung musste in der ersten Kirche unverletzlich aufrecht erhalten wer-

[9]) c. 6. de reform. matrim. Sess. 24.

den, denn sie war schon für das Gewissen der Christen eine vollkommene Eheerklärung, da die Christen nach dem heidnischen Ehegesetz weder durch Confarreation, noch durch Coemtio, sondern nur durch den einjährigen Usus zu bürgerlich giltigen Ehen kommen konnten, und daher für diese allein mögliche letzte Art die Verlobung als nothwendig erschien, weil sonst der Usus von der Gemeinde der Christen für ein unzüchtiges Beisammenwohnen erachtet werden musste — occultae coniunctiones, i. e. non prius apud ecclesiam professae juxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur[10]. — Die Verlobte dagegen war schon u x o r sperata, pacta, promissa et futura[11]. — Constantin, selbst Christ geworden, hatte bald Todesstrafe auf den Raub gelegt[12], und die vierte oecum. Synode von Chalcedon (J. 451) hat die Entführer und deren Helfer im 27. Kanon mit Anathem belegt — *ἁρπάζοντας, συμπράττοντας, συναινοῦντας* — Basilius hatte sogar[13] die ganze Gemeinde, welche einen Entführer aufnahm, mit dem Bann bedroht; — Justinian aber[14] hat abermals die Gesetze Constantins mit solcher Strenge erneuert, dass er die Entführung mit Todesstrafe belegte und von nun an war von einer bürgerlich giltigen Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nicht mehr die Rede. So hat Phot. Nomoc. t. IX. c. 30. *εἰ ἂν τὶς ἁρπάσῃ οἱανδήτινα γυναῖκα, δούλην ἢ ἐλευθέραν, καὶ ἂν ἦν αὐτῷ μεμνηστευμένη κεφαλικῶς ἀποδικαζόμενος ἀποθνήσκει;* t. XIII. c. 5. *οὐδὲ συναινοῦντος τοῦ ταύτης πατρὸς* — Harmenop. VI. t. 6. *ὁ παρθενὸν ἢ χήραν ἁρπάσας, εἰ καὶ μνηστὴν οὐ δύναται ταύτην γαμεῖν οὐ δὲ συναινοῦντος τοῦ αὐτοῦ πατρὸς*[15]. Die Bestimmung des chalcedonischen Concils wurde durch das trullanische (J. 692) c. 92 wiederholt[16].

D. Das Actorat gegen die trotz dieses Hindernisses eingegangene Ehe ist für die nicht r. katholischen Christen das öffentliche nach dem

[10]) Tertull. de judic. IV. 602.
[11]) Tertull. de veland. virg. VI. 191.
[12]) L. 1. C. Th. de raptu virg. et vid.
[13]) c. 22. 30. 34. 38. 53.
[14]) Cod. L. IX. t. XIII. cap. un. §. 1. de raptu virg. (IX. 13.) Nov. 143. u. 150. Cfr. Kormč. II. c. 50.
[15]) Cfr. Kormč. II. c. 48. t. 7. 27. u. c. 50.
[16]) Auch in Russland bildet die Entführung der Töchter von ihren Eltern ein Capitalverbrechen (ugolovnoe prestuplenie) nach dem Svod I. Th. I. Kap. 1. Abth. 1. §. 8. — Selbst im Abendlande musste die einreissende Unsitte der einfachen Convalidation durch Zustimmung der Entführten (Syn. von Orleans v. J. 511. c. 2.) der Strenge Karl des Gr. und seiner Nachfolger (Reg. franc. Capitul. L. VI. c. 69.) weichen, und die Synoden von Aachen v. J. 816, Vern. v. J. 844 folgten derselben. Erst Innocenz III. im J. 1201 bestimmte wiederum L. V. X. t. 17. c. 17.: Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuerit tantum incipiat complacere.

94. §. des a. b. G. B.; dagegen ist dieses Hinderniss für die r. Katholiken ein privatrechtliches. Es darf wegen desselben bei diesen nur die entführte Person klagen, und zwar „sogleich, nach Wiedererlangung der vollen Freiheit“ ... sonst soll sie nicht mehr gehört werden nach dem 120. §. der Anweisung [17]). Consequent fliesst diese Differenz daraus, dass das a. b. G. B. die Entführte der Befähigung in eine giltige Ehe zu treten, für die ganze Zeit entkleidet, in welcher sie, wenn sie minderjährig ist, widerrechtlich der väterlichen Gewalt entzogen bleibt; während das röm. kanon. Gesetz, — welches das Hinderniss der Minderjährigkeit nicht kennt, — bloss auf die Freiheit der Willensäusserung von Seite der Entführten hinsieht. Wäre zwischen dem Gesetze nach dem a. b. G. B. und dem nach dem röm. kanon. Rechte kein Unterschied, so könnte auch diese Differenz im Actorate nicht stattfinden.

E. Die Entführung ob mit Gewalt oder List, oder endlich auch mit Zustimmung der entführten Minderjährigen aber gegen den Willen ihrer Eltern, ist eine schreiende Verletzung aller menschlichen und göttlichen Ordnung, und darum waren die Protestanten sehr geneigt, die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechterdings nicht zuzulassen. So schon die würtemberger Kirchenordnung v. J. 1553 [18]). Der sogenannten milderen Praxis [19]) widersetzt sich Beza [20]) mit Entrüstung: ... bonus Innocentius III. respondet: si puella invita rapta fuerit, et postea consentiat matrimonio raptoris, nuptias esse contractas in favorem matrimonii scillicet legibus omnibus divinis et humanis violatis, et quid est deo illudere si hoc non est. — Unsere Pest-Ofner Synode v. J. 1791: Raptus, nisi raptae parentumque eius accesserit consensus, scheint dem Privatactorat das Wort zu reden. Wir müssen uns entschieden dagegen aussprechen, und stimmen vom Herzen dem a. b. G. B. bei. Bei den zwischen evangelischen und r. katholischen Personen trotz dieses Hindernisses geschlossenen Ehen rettet, dem strengen r. kanon. Rechte gegenüber, der angeführte Schlusssatz des 19. §. der Anweisung [21]) für das väterliche Recht der Protestanten ein Bedeutendes, aber nicht Alles.

[17]) Auch hierin ist also Schulte im Unrecht, wenn er §. 34 S. 203 sagt, dass die Entführung nach dem kan. Recht ein „öffentliches trennende Hinderniss“ bilde; Walter dagegen §. 305, Dolliner und Andere im Recht, dass es ein privatrechtliches sei.

[18]) Richter K. Ordnungen des 16. Jahrh. B. II S. 130.

[19]) L. V. t. 18. §. 5.

[20]) §. 132.

[21]) Siehe oben bei B.

§. 21.

Irrthum in der Person; Dolus malus errorem conditionis inducens und Irrthum in Betreff des Sklavenstandes.

A. *a)* Der 57. §. des a. b. G. B. lautet: „Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.“ Der 25. §. des joseph. Ehep. aber: Irritum et nullum est matrimonium etiam tunc, dum quoad personam, qua cum matrimonium initur, error intercedit. Error tamen in accidentalibus aut qualitatibus personae interveniens validitatem matrimonii non impedit, nisi qualitas eiusmodi essentialem in persona mutationem faciat, et ex parte una consensus ad hanc qualitatem expresse restrictus, ex altera vero parte qualitas talis falso simulata fuisset. Auch dieses Hinderniss gilt für die Evangelischen in allen Kronländern Oesterreichs. Ausserhalb Siebenbürgens überall kraft des a. b. G. B. §. 57, in Siebenbürgen nicht nur kraft des joseph. Ehepat. als eines Subsidiargesetzes, sondern schon kraft der Geltung dieses Hindernisses bei allen Evangelischen überhaupt nach den Principien, welche aus dem Ehebegriffe selbst hervorgehen, wie dies bei Gerhard [1]), Carpzov [2]), Beza [3]), Böhmer [4]), Engau [5]) und A. zu ersehen ist, und daraus, dass es in den dort üblichen kirchlichen Gewohnheiten seit jeher begründet erscheint. So spricht Bod [6]), der dieses Hinderniss, wie viele andere Eherechtslehrer unter das des dolus malus begreift: Cum pars contrahens varia, astutissimaque fraude circumventa ad contrahendum consumandumque matrimonium inducitur v. gr. Quando Jacobo pro Rachele substernitur Lea, cum qua, ac si fuisset Rachel, de qua contractum inierat, per concubitum matrimonium consumavit. Animadverso circa personam errore ab illo matrimonio resistere, seu de nullitate illius querelam instituere potest duabus ex causis: 1. Ex defectu consensus in illam personam, contractum enim matrimonium cum Rachele non cum Lea inierat; 2. Quia dolus et fraus intervenit, quae tamen nemini debet patrocinari. — Ja es gilt dieses Ehegiltigkeitshinderniss für alle römisch- und eben so für alle orthodox-katholischen Christen nach ihrem eigenen Eherecht. In Betreff der ersteren lautet die Anweisung

[1]) §. 104—109.
[2]) II. X. XI.
[3]) S. 108 ff.
[4]) IV. t. 9.
[5]) II. §. 197.
[6]) §. 155.

§. 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft, oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiermit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück“ [7]). Für die orthodox-katholischen nach Harmenopulos IV. t. 4. wo dieses Hinderniss ebenso wie bei den meisten älteren evangelischen Eherechtslehrern unter den dolus malus einbezogen wird.

Es wird hierunter zweierlei Irrthum verstanden, der jedoch stets dasselbe Object, nämlich die Person selbst, mit welcher die Ehe geschlossen wird, betreffen muss: 1. Irrthum in der Person; 2. Irrthum in der die Person zu einer anderen machenden Eigenschaft. Beide Male ist es ein anderes Individuum, mit dem man die Ehe schliesst, als mit der man die Ehe zu schliessen erklärt: error personae und error qualitatis in personam redundans.

1. Der Irrthum in der Person besteht darin, dass wenn gleich der Eine der Ehewerber die Person, mit welcher er die Ehe begehrt, leiblich und moralisch kennt, ihm bei der Eheschliessung — weil er etwa blind ist oder die Eheerklärung durch Procuration vor sich geht, oder durch irgend eine List eine andere Person statt jener untergeschoben wird, und er in der Meinung die Ehe mit der Rachel zu schliessen, sie mit der Lea schliesst.

2. Oder es kennt die Eine der ehewerbenden Personen die andere leiblich gar nicht, sondern nur nach einer ihr ausschliesslich eigenen, sie von allen anderen Personen in der Welt unterscheidenden, wesentlich zu ihrer Individualität gehörenden Eigenschaft, und erklärt seine Zustimmung mit der diese Eigenschaft besitzenden Person. Eben diese Eigenschaft nimmt aber eine ganz andere, dritte Person scheinbar und betrügerisch an, und verleitet jene, dolo malo, zu einer Eheschliessung mit ihr. Dies ist der error qualitatis in personam redundans. Die Kanonisten mühen sich nicht wenig ab in der Praecisirung dieses Hindernisses; am deutlichsten finden wir sie bei Pachmann und Kutschker. Ersterer sagt [8]): Der error qualitatis sei „wenn durch das Nichtsein jener Eigenschaften oder Umstände, durch deren Angabe eben der Wille in seiner Richtung auf ein bestimmtes Individuum hervortritt, die bezielte Person selbst geändert wird“, der Zweite [9]): „Es ist der error qualitatis in personam redundans der Irrthum über eine Eigenschaft des Mitcontrahenten, welche

[7]) Nach Gratian c. XXIX. qu. 1.
[8]) §. 375.
[9]) B. IV. S. 231. nach Schulte S. 407.

den Begriff von dessen Persönlichkeit, dessen Individualität so begränzt und bestimmt und für den Irrenden zu einer individuellen macht, dass mit dem Wegfallen derselben der Mitcontrahent eine andere Person wird.“ Die essentialis in persona mutatio des joseph. Patentes ist also die Aenderung, oder besser die Verwechslung des Individuums, mit dem man die Ehe schliesst, mit dem völlig anderen, mit welchem man die Ehe zu schliessen erklärt. Dieses Hinderniss ist nicht vorhanden, wenn das Individuum dasselbe bleibt, ob demselben auch die angenommene — von ihm vorgeschützte oder ihm von dem anderen Theil zugeschriebene — Eigenschaft abgeht. Dies wäre der error conditionis oder besser super conditione, von welchem wiederum der error conditionis appositae ein ganz anderes Hinderniss ist, wie später gezeigt werden soll. Unser Hinderniss findet nicht Statt, wenn durch den Mangel der Eigenschaft das Individuum nicht ein anderes wird; vielmehr ist der error in personam redundans nur dann vorhanden, wenn ein anderes Individuum geheirathet wird. Thomas v. Aquino sagt: si consensus mulieris feratur in istam personam directe, error nobilitatis ipsius non impedit matrimonium; si autem directe intendit consentire in filium regis, quiscunque sit ille, tunc si alius praesentetur ei quam filius regis, est error personae (verstehe error qualitatis in personam redundans) et impedietur matrimonium. Das Vorschützen einer blossen Qualität, die Vielen oder Mehreren eigen sein kann, macht dieses Hinderniss nicht aus; wohl aber das Vorschützen einer solchen ausschliesslichen Qualität, die dem anderen, und bloss diesem anderen Individuum inhaerent ist. Kommt aus einem Kriege eine Marketenderin zurück, und gibt sich für die Witwe des in der Schlacht von X. gefallenen Generals Y. und jemand erklärt, die Witwe des Generals Y. zu heirathen, während er die Marketenderin heirathet, so ist die Eheschliessung ungiltig; kommt aber ein Landstreicher unter angenommenem, erdachtem Namen und Stand oder Titel eines Edelmanns, eines Grafen u. s. w. und heirathet als ein solcher, so ist die Ehe giltig vor dem Forum der römisch-katholischen Kirche [10]), und auch vor dem Forum der Evangelischen in ganz Oesterreich, Siebenbürgen ausgenommen, wo schon der dolus malus die Eheschliessung invalidirt, wenn er den Irrthum an dem Stand der Person gewirkt hat.

[10]) Kutschker gibt B. IV. S. 175 ein Beispiel. Cassandra Lucri hat mit dem Vinc. Venturini, der unter angenommenem Namen als Vinc. Bellonch sich für den Enkel eines reichen spanischen Priesters ausgegeben hat, die Ehe geschlossen. Später kam der Betrug ans Tageslicht; dennoch hat die Congregatio Concilii unter 9. Aug. 1817 die Klage der Cassandra Lucri zurückgewiesen, und die Ehe für giltig erklärt.

b) Ausser dem Irrthum in der Person, welche die so eben angegebenen Unterarten in sich schliesst, gibt es in der ganzen Monarchie dort, wo das II. Hauptst. des a. b. G. B. vollständig eingeführt ist, also überall, ausserhalb Siebenbürgens, keinen anderen, wie immer herbeigeführten, und worin immer bestehenden Irrthum, der die Ehe zwischen Evangelischen invalidiren könnte (die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ausgenommen, von welcher in nachfolgendem §. gehandelt werden wird); denn der 59. §. des a. b. G. B. lautet: „Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen oder vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen." Ob aber die Irrung in der Person, und die Irrung, welche nach einer Eigenschaft in die Person zurückfällt durch List und Betrug herbeigeführt wurde oder aus blossem Missverständniss entstand, bleibt sich gleich; eben so, ob der error ein vincibilis oder invincibilis gewesen. Zwar schliesst das joseph. Patent das Missverständniss in Betreff einer blossen Eigenschaft, welche gar nicht in die Person zurückfällt, nicht aus: si ex parte una consensus ad hanc qualitatem expresse restrictus, ex altera vero parte qualitas talis falso simulata fuisset. Allein dieses Gesetz könnte jetzt nur noch in Siebenbürgen für die Evangelischen als lex subsidiaria gelten; aber auch hier gilt dasselbe nunmehr nach dem Restitutionsedict vom 28. Jan. 1790 nicht, weil es dem allgemeinen r. kanonischen, durch das allgemeine evangelische Eherecht für die Geltung dieses Hindernisses angenommenem widerspricht; es gilt dort nur, wenn dabei geradezu ein dolus errorem conditionis inducens mitunterlaufen ist.

B. Dieser d o l u s m a l u s e r r o r e m c o n d i t i o n i s i n d u c e n s, der allein für die siebenbürger Evangelischen, für die orth. Katholiken, wo sie nicht an das II. Hpst. des a. b. G. B. gebunden sind, im ganzen Reiche nach dem schon citirten Harmenopulos als geltend angenommen werden muss, besteht darin, dass die eine der ehewerbenden Personen durch List und Betrug sich einen Namen oder einen Stand oder beides beilegt, und als solche die andere Person zu einer Ehe mit ihr verleitet. Bod handelt hiervon [11]) unter: Error conditionis. Er sagt: Cum ingenua servo aut jobbagyioni, quem putabat nobilem aut saltem liberum ignoranter nubit. Miseram apud nos jobbagyiones dominis suis terrestribus subjecti habent sortem, quam ultro subire velle ingenuam praesumi non potest. Si ergo ignobilis se ingenuum venditans, eo magis deposito iuramento gravissime adseveret, puellamque ad matrimonium consumandum pellexerit,

[11]) §. 168.

illud errore ac dolo animadverso declarabitur nullum. Ratio haec est: 1. Quia deest consensus in matrimonium cum talis conditionis persona ineundum; 2. Ab altera parte adest fraus et dolus, qui nemini subvenire debet; 3. Etiam periurium in iuramenti depositione. Casus hic ocurrit in actis Synodi A. 1697, ubi M. Sz. deposito iuramento affirmaverat se esse ingenuum, matrimoniumque velut talis cum E. K. inierat. Post celebratas nuptias mox innotuit esse jobbagyionem, locumque dedit querelae de irritando vel annullando matrimonio. Matrimonium declaratum est nullum. Ratio addita est: quia in eorum matrimonio legitimus defuit consensus. Nun ist freilich jetzt der Zustand der Bauer ein anderer; es ist jedoch nicht der error conditionis an sich, sondern der dolus errorem conditionis inducens der irritirende Grund. In Siebenbürgen schliesst demnach ein zur evangelischen Kirche sich bekennender Landstreicher unter angenommenem fremden Namen oder Stand eine ungiltige Ehe, während seine als eines solchen in allen anderen Kronländern geschlossene Ehe — wenn die vorfallende Irrung nicht in die Person zurückfällt — nicht invalidirt werden kann.

Dieses Hinderniss ex dolo malo errorem conditionis inducente ist von dem oben behandeltem error qualitatis in personam recidens sehr verschieden. Bei diesem letzterem wird stets ein anderes Individuum gemeint (wenn dieses andere Individuum auch vielleicht nicht existirt oder auch nie existirt hat), bei dem dolus malus errorem conditionis inducens ist und bleibt das Individuum dasselbe, und nur der Stand oder die Eigenschaft an sich ist es, in welcher die Irrung vorgegangen; ferner muss bei dem error qualitatis in personam recidens nicht stets Betrug obwalten, bei dem dolus schlechterdings, und dieser muss unleugbar in voller Evidenz vorliegen. — Beide aber sind verschieden von dem für die römischen Katholiken in ganzem Reiche nach dem r. kanonischen Eherechte geltendem Hinderniss aus Irrthum in Betreff des Sklavenstandes Eines der Erwerber.

C. In Bezug auf den Irrthum in Betreff des Sklavenstandes sagt die Anweisung §. 15: „Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig“ [12]). Hier ist von blosser Meinung, keineswegs von einem dabei nothwendig unterlaufenden Betrug die Rede; der Irrthum kann hier aus blosser Unwissenheit, aus Missverständniss u. s. w. entstehen, so dass er dem Sklaven nicht zur Last fällt, wodurch sich eben dieses Hinderniss von dem dolus malus errorem

[12]) Nach c. 4. C. XXX. qu. 2. u. c. 2. IV. x. de coniug. servorum.

conditionis inducens wesentlich unterscheidet; dass es aber von dem des Irrthums in der Person nach seinen beiden Arten ein verschiedenes ist liegt am Tage, da hier das Individuum stets dasselbe bleibt. — Der Grund dieses für die r. katholischen Eheschliessungen allein geltenden Hindernisses ist durch die Kanonisten verschieden aufgefasst. Einige, wie Walter [13]), führen es auf den des Irrthums an der Eigenschaft, welcher in die Person zurückfällt, zurück, was jedoch unstatthaft ist; Andere, wie Schulte, suchen den Grund darin, dass durch diesen Irrthum die Person rechtlich eine andere, und zwar eine solche wird, mit welcher die Lebensgemeinschaft nicht möglich ist, wenn die freie Person nicht selbst Sklave werden will [14]). Allein dieser Grund ist aus den Principien des r. kanonischen Rechtes unmöglich zu deduciren, weil nach diesem nicht die Lebensgemeinschaft sondern der Consensus facit matrimonium, welcher auch bei unwahrscheinlichster Möglichkeit in die Lebensgemeinschaft mit der geehlichten Person einzutreten gegeben werden kann [15]). Ob die Voraussetzung, dass die Lebensgemeinschaft möglich werde, eine bei der Eheschliessung nothwendige sei, ist nach dem r. kanon. Recht sehr zweifelhaft, denn warum ist der Irrthum in Betreff der lebenslänglichen Verurtheilung zum schweren Kerker nicht relevant? warum in vielen anderen Fällen, wo die Lebensgemeinschaft nicht möglich ist? Wir sagen darum, weil das r. kanon. Eherecht nicht die Lebensgemeinschaft sondern nur die Ausschliessung jedes Dritten für die Ehe absolut fordert. Wir finden keinen anderen Grund für dieses Hinderniss vom Standpunkte des r. kanon. Eherechtes, — als den der Auctorität der Kirche, obwohl wir gerne die gute Tendenz anerkennen [16]).

D. Das Hinderniss des Irrthums in der Person ist selbstverständlich privatrechtlicher Natur, nach dem §. 94 des a. b. G. B. und §. 116 der Anweisung. Es erlischt von selbst, wenn der Irrende, nachdem er des Irrthums gewahr geworden durch besondere Erklärung oder factisch in die Ehe consentirt, nach a. b. G. B. §. 96 und joseph. Ehepatent §. 28; nach

[13]) §. 305.

[14]) §. 19. S. 119. — Die Argumentation Schulte's §. 116: „In der Ehe muss nothwendig u. s. w. ist ganz die Zieglers ad Lancell. II. t. 11. §. 8, welche schon Böhmer IV. §. 14 refutirt.

[15]) c. 5. C. XXIX. qu. 2.

[16]) Zuerst war nur der Consens des Herrn des Sklaven nothwendig, und ist es auch jetzt so in der orthod. katholischen Kirche. Innocenz III. (wie schon Alexand. III.) hat consequenter Weise die Denegation des Herrenconsenses nicht als irritirendes Hinderniss anerkennen können, und hat — vielleicht um dem Sklavenstand entgegen zu wirken, oder weil der Titel des Hindernisses hergebrachter Weise da war — das Hinderniss auf den Irrthum reducirt.

der Anweisung auch, wenn binnen sechs Monaten die Klage nicht erhoben worden ist [17]).

E. Da die Ehe nach ihrer Wahrheit nur in der vollen Hingebung an die ausschliesslich individuelle Persönlichkeit des Gatten besteht: so ist es einleuchtend, dass der Irrthum in der Person nach seinen beiden Unterarten ein vollgiltiges Hinderniss der Eheschliessungsgeltung sei. Wir billigen auch die Aufstellung des Irrthums in Betreff des Sklavenstandes. Gewiss könnte die bürgerliche Obrigkeit auch ganz einfach alle Ehen zwischen Freien und Sklaven verbieten. Bei uns hätte aber ein solches Hinderniss kaum einen Sinn, weil die That an sich unmöglich ist. Entliefe irgend ein Sklave evangelischer Confession und käme in unsere Staaten, so würde er, auch wenn er das Bürgerrecht hier nicht erlangt, eo ipso frei, oder es könnte ihm die Ehetrennung sich zu erwirken nicht schwer werden. Haec constitutio prorsus politica est, et nunc, quia vetus consuetudo de servis in Europa ... abolita est, non indiget longa disputatione, sagt Melanchthon de conjug. ex errore. Mehr wäre es noch der Sittlichkeit dienlich, wenn der dolus malus überhaupt, und nicht auf blosse Condition restringirt als irritirendes Hinderniss aufgestellt und darüber noch mit besonderen scharfen Strafen belegt würde. In anderen Fällen des Betrugs bei Verträgen kann sich der Betrogene auf manche Art helfen: soll er nur hier und für sein ganzes Leben unrettbar dem Betrug zum Opfer fallen müssen? Der Vorschlag der ungar. Synoden v. J. 1791 [18]): Dolus et fraus sine cuius interventu matrimonium non coaluisset, sollte bei Gelegenheit erneuert werden mit Festsetzung eines Praeclusivtermins der Klagbarkeit. Ist doch der Betrug in vielen anderen Staaten als ein Impediment anerkannt: wie in Preussen [19]), in Schweden [20]), in Russland [21]) und anderwärts.

§. 22.

Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

A. 1. Wenn die Braut, nachdem sie die Eheschliessung mit Jemand vollzogen hat, von diesem für schwanger von irgend einem Dritten gefunden wird, so kann ihr Ehegatte auf Ungiltigkeitserklärung der Ehe-

[17]) Nach c. 21 X. „per annum et dimidium sibi cohabitans consenisse videtur.

[18]) A. C. III. c. 16, 2; H. C. c. 130, 2.

[19]) L. R. II. t. 4. §. 85.

[20]) Ziemss. S. 17.

[21]) §. 53.

schliessung antragen, jedoch nicht aus dem Hindernisse des Irrthums an der Person wie Manche meinen, weil sie glauben, die nach der Eheschliessung in Erfahrung gebrachte Schwangerschaft der Braut von einem Dritten bilde einen Irrthum in der Eigenschaft, welche in die Person zurückfällt, denn dem ist nicht so, weil das Individuum dasselbe ist, welches der Bräutigam hat heirathen wollen, obwohl es nicht ein solches ist, wie er es zu sein geglaubt hat. Es könnte dieses Hinderniss viel eher unter den dolus malus einbegriffen werden, weil wir aber diesen Bestreitungstitel nicht haben (ausser in Siebenbürgen in dem beschränkten Sinn der betrügerischen Vorspiegelung eines anderen Standes, wie in dem vorigen §. gezeigt worden ist): so muss dieses Hinderniss als für sich bestehend betrachtet und besonders behandelt werden.

Der 58. §. des a. b. G. B. sagt: „Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, so kann er ausser dem im §. 121 bestimmten Fall fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde"; und der 26. §. des joseph. Ehepatentes lautet: Nullitatem matrimonii ad eum quoque casum extendimus, si mulier tempore contracti matrimonii a tertio gravida esset, et circumstantia haec futuro eiusdem marito ignota fuisset, isque ut primum de graviditate probae eidem suppetebant id ipsum in sua compententia remonstrasset, ac una edocuisset, sibi eatenus nihil constitisse. Schon wegen dieses Subsidiargesetzes gilt dieses Hinderniss auch für die siebenbürger Evangelischen, aber es gilt dort auch wegen des allgemeinen evangelischen Eherechtes, und endlich wegen der hinsichtlich dieses Hindernisses in voller Kraft dort bestehenden Rechtsgewohnheiten. Sagte doch schon der Art. 10 v. J. 1593 u. 1607 für die A. C., dass sich der Eheschliessung zu enthalten haben viduae... ante sex menses, donec conspiciatur, tumeatne uterus ... in reverentiam prioris matrimonii et evitanda scandala, und Bod constatirt [1]) den usus bei den H. C., indem er schreibt: Quae est octava causa nullitatis? Error circa virginitatem. Cum sponsa per nuptias celebratas ad sponsum deducitur, et depraehenditur corrupta, quae virgo existimabatur, aut dum is pro virgine ducit eam, quae ab alio impraegnata est. Sufficientem ad nullitatem matrimonii praebet causam: 1. quia consensus in talem deest; si enim sponsus vitiatam esse novisset, nunquam eam duxisset; 2. quia talis non solum est infamis, sed etiam morti addicta Deut. 22, 20—24; 3. dolus intervenit, cum se integram venditavit, ubi fuerit deflorata. Der error circa virginitatem hat, so viel wir wissen, längst schon auch in Siebenbürgen als Ehehin-

[1]) §. 165.

derniss zu gelten aufgehört wie auch allüberall bei den Evangelischen aus leicht begreiflichen Gründen, vorzüglich darum, weil discrimen est inter legem et Evangelium nach der Lehre der Reformatoren, also jene Stelle des A. T. nicht an sich schon gelten kann; dann, weil die violatio virginitatis, ausser wenn die Person schwanger ist oder schon geboren hat, durch blosse ärztliche Zeugnisse nie mit voller Evidenz bewiesen werden kann; endlich weil diese Untersuchungen ein ärgeres Uebel sind, als dasjenige, gegen welches sie dienen sollen. Da nun zwischen dem Josephinum und dem a. b. G. B. hierin kein Unterschied obwaltet, das allgemeine evangelische Eherecht und die Rechtsgewohnheiten der siebenbürger Evangelischen in vollem Einklang mit unserem Gesetze stehen, so gilt dieses Hinderniss in gleichem Sinn für alle Evangelischen in der ganzen Monarchie.

2. Der klare Wortlaut des Gesetzes erlaubt dem Ehemann aus dem Grunde der Schwangerschaft seiner Gattin von einem Dritten seine Eheschliessung mit ihr zu bestreiten, jedoch ausdrücklich nur unter den vier nachfolgenden Bedingungen:

a) dass er erst nach der Ehelichung zu der Kenntniss gelangt, seine Gattin sei von einem Dritten geschwängert. Hat der Ehemann über den schwangeren Zustand der von ihm geheiratheten Person schon vor seiner ehelichen Verbindung mit ihr sichere Kunde gehabt: hat sie ihm ihre Schwangerschaft gestanden, war dieser ihr Zustand schon bevor sie ihm geheirathet hat weder andern Menschen noch ihm selbst ein Geheimniss und hat er sie dennoch geheirathet, so kann er seine Eheschliessung mit ihr nicht bestreiten;

b) dass er sie „von einem Anderen geschwängert findet", si a tertio gravida esset. Hat er sie selbst geschwängert, so kann er wegen Schwangerschaft seiner Gattin „von einem Andern", a tertio, die Ungiltigkeitserklärung seiner Eheschliessung mit ihr nicht verlangen. Ebenso, wenn er nicht gesetzlich beweisen kann, dass er sie nicht geschwängert habe: dies aber kann er nicht, wenn er es nicht vor Gericht beweisen kann, dass er der Person gar nicht oder bloss vor zehn Monaten vor ihrer Entbindung und nicht später, oder bloss in den letzten fünf Monaten vor ihrer Entbindung mit einem lebensfähigen Kinde und nicht früher sich fleischlich vermischt hat. Der 163. §. des a. b. G. B. lautet nämlich: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben (sechs), nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur

ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.“ Cfr. Hofd. v. 5. Apr. 1822 Z. 1858.

c) dass der 121. §. nicht Platz greife. Dieser §. bezieht sich auf den vorangehenden §. 120, welcher lautet: „Wenn eine Ehe ungiltig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird: so kann die Frau, wenn sie schwanger ist nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.“ Der 121. §. sagt nun weiter: „Die Uebertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacten, Ehevertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schliesst, verliert das ihm ausser diesem Falle durch §. 58 zukommende Recht die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen.“ Ehelicht demnach Jemand eine verheirathet gewesene Frau, ob ihre Ehe durch den Tod des Gatten, oder durch die Trennung des Ehebandes oder durch Ungiltigkeitserklärung aufgelöst worden ist, vor Ablauf des sechsten Monats ohne Dispens, so kann er, wenn er sie auch erst nach der Ehelichung von wem immer schwanger findet, nicht auf Ungiltigkeitserklärung seiner Eheschliessung mit ihr antragen; heirathet er sie nach drei Monaten von der Zeit der Auflösung oder Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe mit Dispens, so kann er, falls er sie nach seiner Eheschliessung mit ihr dennoch schwanger findet, nur auf die Straflosigkeit Anspruch machen;

d) dass er nach erlangter Kenntniss über ihre Schwangerschaft von einem Dritten sogleich von aller fleischlichen Vermischung mit ihr absteht; weil wenn der Mann nach erlangter Kenntniss von dem Umstande dennoch sich ihr fleischlich vermischt, so wird angenommen, dass er trotz des Impedimentes in die Ehe mit ihr eingewilligt hat; denn der §. 96 lautet: „Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, dass der Ehevertrag ungiltig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniss des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat.“

3. Dieses Hinderniss begreift nicht den Irrthum an der Jungfräulichkeit (error virginitatis), oder den Irrthum, dass sie noch nicht geboren

hat, wenn sie auch noch nicht verheirathet gewesen ist, oder den Irrthum über ihre Keuschheit überhaupt in sich; sondern nur ihre Schwangerschaft zur Zeit der Eheschliessung. Ob sie als Jungfrau oder Witwe keusch oder unkeusch gelebt, ob sie ausserehelich — dem sie heirathenden Manne bewusst oder unbewusst — ein oder mehrmal geboren hat, sind die Kinder todt oder am Leben, das alles berechtigt den Mann nicht die Eheungiltigkeitserklärung zu fordern (denn das war ihre Gewissenssache, mag dieses auch dem Ehemanne nicht gleichgiltig sein) wenn sie nur nicht zur Zeit der Eheschliessung von einem Andern schwanger ist.

4. Es ist dies ein privatrechtliches Hinderniss; nur der Ehemann allein kann klagen; das Amt muss nach §. 94 seine Klage abwarten: klagt der Ehemann nicht, so convalidirt die Eheschliessung von selbst durch die stillschweigend gegebene Zustimmung des Ehemannes in die Ehe mit ihr trotz des ihm bekannt gewordenen Umstandes.

B. Auch die orthodox-katholische Kirche erkennt an dieses Hinderniss, und zwar ebenfalls für ein privatrechtliches nach der 93. von der Kirche angenommenen Novelle des Kaisers Leo: „Decernimus igitur ut propter hoc (sponsam furtivis complexibus esse gravidatam), quo nihil magis matrimonio adversatur, quos sponsaliorum opinio non veritas copulavit, disiungantur [2]). In den bürgerlichen Gesetzgebungen für diese Kirche [3]) wird dieses Hinderniss unter das des Betrugs subsumirt.

C. In der römisch-katholischen Kirche zählen es Einige, wie Walter [4]) und Brendel [5]) zu den Hindernissen, welche nach der Praxis die Ehe trennend sind, d. h. vor dem kirchlichen Forum bloss zur Forderung der Scheidung von Tisch und Bett berechtigen, und nur dort, wo das römisch-kanonische Ehegesetz nicht an und für sich allein gilt, wie es auch bei uns bis 1856 gewesen, zur Trennung vom Bande und zur Eingehung einer anderen Ehe berechtigen. Andere sind nach dem Wortlaut des kanonischen Gesetzes dem entgegen: Qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere. — Statuimus ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint et duxerint in uxores, quod agunt, in remissionem proficiat peccatorum [6]); und behaupten, wie Schulte [7]) aus diesen Kanonen

[2]) Harmenop. IV. t. 1. der auf Patricius t. XII. c. 10. provocirt.
[3]) Russland c. VIII. §. 53.
[4]) §. 305. S. 631.
[5]) §. 326. S. 1028.
[6]) c. 14. C. XXXII. qu. 1. Innoc. III. L. 1. ep. 112.
[7]) S. 111.

gehe es hervor, dass die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten keine solche Berechtigung zur Nichtigkeitserklärung begründen könne, weil hier nur ein einfacher Irrthum, kein in personam recidens vorhanden sei. Dies letztere ist allerdings dem geltenden Recht entsprechend; allein aus jenen Bestimmungen dürfte das Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses bei Schwangerschaft der Braut von einem Dritten schwerlich abgeleitet werden können. Etwas Anderes ist es, ob der, welcher eine Unzüchtige heirathet, moralisch gut oder schlecht handelt, und etwas Anderes, ob er in allen Fällen die ihm unbewusst von einem Dritten Geschwängerte behalten und mit ihr leben müsse.

Das bei uns eingeführte Gesetz über die Ehen der Katholiken gibt dem Manne bloss das Recht, die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett anhängig zu machen und sagt §. 73: „Wenn ein Mann, welcher ausser dem Falle des §. 121 des a. b. G. B. seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach der Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, dass die Scheidung nicht ausgesprochen würde auf sein, bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen, die bloss bürgerlichen durch die Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden“. Was demnach auch für alle Ehen gilt, bei deren Schliessung ein Theil römisch-katholisch war: solche Ehen sind wegen dieses Hindernisses nicht invalidirbar und nur die Vermögensverhältnisse sind so zu ordnen, als habe eine von Seiten der Frau verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, aber auch dies nur in dem Fall, wenn nicht gegen den 121. §. des a. b. G. B. [8]), welcher mit dem 77. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken übereinstimmt [9]), gehandelt ist. Nur wenn bei der Eheschliessung Beide nicht römisch-katholisch waren, nach der Eheschliessung aber die Gattin — etwa um sich zu retten — römisch-katholisch würde, behält der Mann das Recht die Ungiltigkeit der Ehe von seinem Gerichte zu verlangen, nach §. 44 desselben Gesetzes.

D. Schon die Reformatoren waren für dieses Hinderniss. Luther spricht sich mehrmals dahin aus, dass eine Versöhnung, beziehentlich Vergebung von Seite des Bräutigams versucht werden möge, wenn aber diese ohne Erfolg ist, „mag er wohl eine Andere nehmen, und ist kein Gebot Gottes, das ihm gebiete ohne Ehe zu bleiben“ [10]). Wohl spricht

[8]) Siehe oben 2. c.
[9]) Siehe den Wortlaut §. 54.
[10]) Irmisch. B. 23. S. 131.

er hier davon, wenn die Schwängerung nach dem Verlöbniss stattgefunden hätte; allein giltige Verlöbnisse wurden vielfach der Eheerklärung selbst für gleich gehalten. Melanchthon sagt [11]): possunt igitur legum conditores suo loco hanc legem ferre, ut in tali casu, si reconciliatio non procedat, fiat divortium. Et multo intolerabilior est error in hoc casu, quam si quis ignorans duxisset ancillam. Beza [12]) sagt nur, dass wenn die Braut nach dem Verlöbniss sich als keine Jungfrau erweist, die als solche vorausgesetzt wurde, sponsum ad ducendam sponsam cogi non posse arbitror, worin wir keine Anerkennung des Irrthums an der Jungfrauschaft zur Invalidation der Ehe, sondern vielmehr die Unzulässigkeit des Zwanges auch in diesem Falle sehen; denn er sagt weiter: Quodsi etiam praegnans ex alio comperiatur, non modo non cogimus sponsum ad eam ducendam, verum etiam vel ducere paratum ad tempus saltem impedimus, quia ex alio praegnantem ducere turpe sane et in christiana ecclesia intolerabile videtur, woraus man nicht unrecht auf seine Meinung schliessen kann, dass der, eine von jemand drittem Schwangere heirathende Mann, sofern ihm dieser Umstand nicht bekannt war, das Recht habe, die Invalidation der Eheschliessung zu fordern. Carpzov sagt zwar [13]): opus pium ac christianum facit maritus uxorem ab alio ante nuptias stupratam vel gravidam repertam in matrimonio retinens, de quo admonendus et reconciliatio in Consistorio tentanda; aber er beruft sich auf eine Menge von Stellen gegen die Behauptung der Kanonisten, dass keine Entkräftung der Eheschliessung erfolgen könnte und sagt, ab hac sententia recedunt... saniores Jurisconsulti existimantes, parti deceptae hoc casu succurrendum et matrimonium non solummodo quoad thorum et mensam sed etiam quoad vinculum dissolvendum esse, ut etiam ducere liceat, quorum opinio etiam in ecclesiis ac consistoriis Statuum Imperii reformatorum est recepta. — In Preussen begreift die Gesetzgebung [14]) dieses Hinderniss unter das des Irrthums an den persönlichen Eigenschaften, die bei der Eheschliessung allgemein vorausgesetzt zu werden pflegen; in Schweden [15]) wird es unter dem dolus malus begriffen.

Treffend sagt Gerhard, dass der Ehemann Kinder, eigene Kinder haben wolle. Wer steht ihm dafür, dass die Geschwängerte glücklich entbindet und dann noch empfangen wird können. Auch kann der Ehemann bis dahin wohl sterben: „corpora coniugum pertinent ad materiam

11) l. c. S. 1062.
12) de repud. S. 90.
13) II. t. XI. Def. 195.
14) L. R. II. t. 1. u. t. II. §. 40.
15) Ziemss. §. 17, 4.

coniugii, materia pertinet ad rei substantiam, ergo hic error versatur circa ipsam coniugii substantiam, provocirend auf Cyprian. Treffend ganz in diesem Sinn auch Dolliner [16]).

§. 23.

Fehlende Bedingung. Defectus conditionis appositae.

1. Nach der Auffassung der römisch-katholischen Kirche kann die Giltigkeit der Ehe bei der Schliessung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht werden; nur darf diese Bedingung nicht mit dem Wesen der Ehe nach dem römisch-katholischen Begriff von derselben im Widerspruche stehen, und nicht gegen die bona matrimonii: proles, fides, sacramentum gerichtet sein [1]); da der Consens gegen dieses nicht der Consens in die wahre Ehe, folglich schon an sich nichtig wäre. Die Erklärung der Zustimmung zur Ehe unter der Bedingung keine fleischliche Gemeinschaft zu pflegen, keine Kinder zu zeugen (proles); mit noch jemand Drittem sich fleischlich vermischen zu dürfen oder Unzuchtgewerbe zu treiben (fides); oder in gewissen Fällen sich vom Bande zu trennen (sacramentum), wäre eben die Erklärung, der es an der Wahrheit des Objectes fehlte, es wäre nicht in die Ehe consentirt, folglich die Eheerklärung unter solch einer Bedingung an sich schon nichtig [2]). — Das Hinderniss der fehlenden Bedingung setzt also die rechtliche Möglichkeit giltig bedingter Eheschliessung voraus; anders: die Zulässigkeit einer solchen Bedingung, von deren Erfüllung die Giltigkeit der Ehe abhängig gemacht werden kann, es betreffe diese Bedingung eine Sache oder ein Ereigniss. — Ferner darf eine solche Bedingung auch keine turpis, inhonesta oder impossibilis sein; weil sie dann, wenn sie eine schändliche oder unrechtschaffene ist, entweder mit dem Gut der Ehe streitet, also die Eheschliessung an sich schon nichtig macht, oder wenn dies nicht der Fall ist, schon als eine schändliche, unrechtschaffene oder unmögliche, wie zu keinem Rechtshandel, so auch zur Eheschliessung zulässig, also an sich selbst ungiltig und als nicht vorhanden anzusehen wäre, somit die Ehe als ohne sie eingegangen, und wenn derselben nur kein anderes Hinderniss entgegen gestanden als bedingungslos geschlossen betrachtet werden müsste. Wenn die schändliche, unrecht-

[16]) Gerh. c. 23 §. 29. Doll. S. 155.

[1]) c. 10. C. XXVII. qu. 2.

[2]) c. 6. x. de condit. appos. in fine (IV. 5); Bened. XIV. de Synodo L. XIII. c. 22. n. 11.

schaffene oder unmögliche Bedingung nicht zugleich gegen das Gut der Ehe streitet, so wird sie hiernach für gar nicht vorhanden angesehen, von ihr hängt die Giltigkeit der Eheschliessung gar nicht ab, da zur unsittlichen oder unmöglichen Sache Niemand verhalten werden darf; streitet sie aber zugleich gegen die bona matrimonii, so ist die Eheschliessung nichtig. , Si conditiones contra substantiam coniugii inferuntur, puta, si alter dicat alteri, contraho tecum, si generationem prolis evites, vel donec inveniam aliam honore et facultatibus digniorem, aut si pro quaestu te adulterandam trades: matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu, licet aliae conditiones appositae in matrimonio si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter favorem (matrimonii) pro non adiectis haberi [3]). Solche schändlichen aber nicht gegen die bona matrimonii, also als gar nicht vorhandene Bedingungen wären noch etwa: wenn du den N. N. um das Leben bringst, wenn du dich selbst nach so viel Jahren entleibst, wenn du deine Kinder erster Ehe enterbst; und eine unmögliche, ebenfalls als gar nicht vorhanden: wenn ich fünfhundert Jahre lebe u. a. m. — Verschieden aber von der Bedingung ist der Modus; dieser afficirt nie die Giltigkeit der Ehe, und ist er ein unsittlicher, so braucht er trotz der Zustimmung einfach bloss nicht gehalten zu werden, er ist wie eine conditio turpis, als gar nicht vorhanden z. B. wenn Jemand von seiner Braut die Zustimmung sich erwirkt, dass er sich neben ihr noch eine Concubine halten dürfe, oder dass sie sich noch einem Dritten zum Beischlaf hergebe, Unzuchtgewerbe treibe u. s. w. Hätte er dies als Bedingung der Eheschliessung aufgestellt, so wäre die Eheschliessung an sich null und nichtig; hat er die Giltigkeit seiner Eheschliessung nicht daran geknüpft, dies also nicht zur Bedingung der Ehegiltigkeit gemacht, sondern bei der Giltigkeit der Ehe sich blos die Zustimmung dazu erwirkt: so braucht die nachmalige Gattin sich dadurch nicht für gebunden zu erachten, sie kann die Entfernung der Concubine oder Scheidung von Tisch und Bett verlangen, sich nicht noch einem Dritten zum Beischlaf herzugeben u. s. w. dennoch bleibt die Ehe giltig.

2. Es können aber nach dem röm. kanonischen Recht allerlei erlaubte Bedingungen bei der Eheschliessung so aufgestellt werden, dass von deren Erfüllung oder Nichterfüllung die Giltigkeit der Eheschliessung abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen für die Geltung der Eheschliessung können entweder so lauten, dass die Ehe erst dann **rechtskräftig werden soll**, wenn ein bestimmtes Ereigniss stattfindet, also bis dies eintrifft, die Geltung der Eheschliessung aufgeschoben bleibt

[3]) c. f. x. h. t.

(conditio suspensiva); oder so, dass falls dies oder jenes in einer bestimmten Zeit geschieht, die Eheschliessung ungiltig wird (conditio resolutiva). — Ferner sind diese Bedingungen entweder an etwas bereits Vergangenes, oder an etwas Gegenwärtiges, oder endlich an etwas ungewisses Künftige geknüpft (conditiones de praeterito, de praesenti, de futuro). Die Bedingungen, die etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges zum Gegenstand haben, sind für die Geltung der Eheschliessung weder suspensiv noch resolutiv, da eine solche Ehe von dem Momente ihrer Schliessung für sich entweder giltig oder ungiltig der Natur der Sache nach ist, die Ungewissheit ihrer Geltung oder Nichtgeltung nur subjectiv sein kann, und diese sogleich schwindet, wie das Object der Bedingung als vorhanden oder nicht vorhanden sich erweist. Die Ehen unter Bedingungen de futuro, wenn diese resolutiv sind, sind ebenfalls von dem Momente ihrer Schliessung entweder giltig oder ungiltig, und nur bei Suspensivbedingungen kann die Eheschliessung erst giltig oder ungiltig werden. — Selbstverständlich ist die Eheerklärung (der Ehevertrag, contractus matrimonialis) immer de praesenti, und nur die Bedingung kann de futuro lauten, also: contraho tecum si mihi tertia abhinc die dederis mille aureos. — Betrifft die Bedingung etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges, und erweist sie sich als erfüllt: so wird gesagt, die Bedingung sei verificirt; wird die conditio de futuro erfüllt, so heisst es, sie sei purificirt.

3. Die Eheschliessung unter einer Suspensivbedingung, kann auch während der Suspensivzeit annullirt werden, wenn in dieser Zeit eine andere Ehe unbedingt eingegangen wird, oder wenn auch diese Eheschliessung zwar unter einer Suspensivbedingung vor sich geht, die Suspensivzeit derselben aber früher ablauft, als die der ersteren.

4. Das beregte Hinderniss findet demnach statt: *a)* Wenn die erlaubte Bedingung nicht verificirt wird; *b)* wenn sie nicht purificirt wird, entweder: *α*) durch die Nichterfüllung der suspensiven oder *β*) durch das Eintreffen der resolutiven Bedingung.

5. Aber selbst die erlaubte Bedingung ist noch hinsichtlich ihrer Giltigkeit von ihrer Form, d. h. von der Art und Weise ihrer Aufstellung abhängig. Soll die erlaubte Bedingung giltiger Weise aufgestellt werden, so muss sie *a)* entweder in der Eheerklärung selbst und unmittelbar; oder *b)* zwar vor derselben, aber in so kurz vor der Eheerklärung selbst vergangener Zeit klar, deutlich und bestimmt ausgedrückt und gesetzt sein, dass nach vernünftigem Dafürhalten des Richters bis zum Moment der Eheerklärung keine Sinnesänderung des oder der Betreffenden — die Bedingung stellenden und annehmenden — vermuthet werden

könne; endlich *c)* dass die Bedingung vor dem Pfarrer und den Zeugen aufgestellt und ihnen vollkommen verständlich geworden sei. — Ausserdem wird noch die Zustimmung des Bischofs verlangt; ihr Mangel aber begründet nicht die Ungiltigkeit der erlaubten Bedingung, sondern bildet nur ein Verbot.

6. Jede, selbst giltige Bedingung erlischt, wenn sie ausdrücklich, oder factisch durch nachfolgenden Beischlaf aufgehoben wird, und in letzterem Falle gilt selbst eine etwa stipulirte Reservation der Bedingung nicht [4]).

7. Aus dem Gesagten geht hervor:

a) Dass wenn bei oder in der Eheerklärung etwas vorkommt, was gegen das römisch-katholische Dogma, als gegen das Wesen der Ehe nach r. katholischer Auffassung, etwa gegen die Untrennbarkeit der Ehe streitet, die Eheerklärung in foro r. catholico nicht mehr ein Consens in matrimonium verum, folglich die Eheschliessung null und nichtig ist (nihil actum est). So befindet sich in der Schrift Benedict XIV. v. 20. Mai 1754 eine Entscheidung, dass die Ehen der Evangelischen H. C. in Siebenbürgen, welche mit dem Beisatz „donec in puritate permanserit" geschlossen wurden, null und nichtig seien; und so erfloss unterm 27. Nov. 1764. Z. 586 der Erlass von der Hofstelle für Siebenbürgen, dass jener Beisatz aus dem Trauungsformulare ausgemerzt werden solle, was unterm 18. Dec. 1770. Z. 1079 wiederholt und durch den Erlass an Cardinal Migazzy v. 12. Dec. 1774 auch auf Ungarn ausgedehnt wurde: ut quemadmodum conditio haec velut in manifestum illegitimae coniunctionis et inde provenientis morum corruptelae periculum vergens, quinimo tranquillitati publicae quoque adversans in attacto M. principatu Transylvaniae iam abrogata habetur, ita etiam in hocce regno Hungariae memorati H. C. ministri ab hac matrimonio adversa, dissolubilitatem contractus importante conditione prorsus inhibeantur." Auch Pius VI. erliess ein ähnliches Schreiben an den Erzbischof zu Prag v. 11. Juni 1789, und jenes ungarische Intimat wurde noch unterm 27. Juni 1815. Z. 18419 wiederholt. — Die Einhaltung dieser Verordnungen bei evangelischen Eheschliessungen ist demnach besonders auch für den Fall wichtig, wenn von zwei Protestanten, die mit jenem Beisatze die Ehe geschlossen haben, dann einer römisch-katholisch würde, da seine Ehe dann annullirt, für an sich null und nichtig erklärt werden müsste; ja es ist sehr zweifelhaft, ob wenn einer der Ehegatten, die mit diesem Beisatze die Ehe -

[4]) c. 7. x. h. t. si conditiones (IV. 5); c. 6. x. de condit. appos.; c. 4. qui matrim. accus. (IV. 8).

geschlossen haben, auch ohne selbst röm. katholisch zu werden, irgendwie mit einer röm. katholischen Person eine nach dem röm. kath. Ehegesetz giltige Ehe schliessen möchte, er der Bigamie angeklagt, oder auch nur durch den ersteren Gatten zurückgefordert werden könnte.

b) Dass wenn eine Bedingung nicht auf die oben unter 5. *a) b) c)* angegebene Weise aufgestellt ist, sondern etwa als eine selbstverständlich vorausgesetzte stillschweigend gestellt und angenommen ist (conditio tacita), selbst wenn sie dem Wesen der Ehe nach r. kath. Auffassung (wie bei den Evangelischen die Trennbarkeit derselben), oder ihrem Gut widerstreitet, als ein blosser nichts bedeutender Irrthum und als nicht vorhanden angesehen wird, somit der Giltigkeit der Eheschliessung gar nichts schadet [5]), sie gilt nicht.

c) Dass die Protestanten bei Eingehung gemischter Ehen, wie auch die Römisch-Katholischen unter einander sich die Invalidationsmöglichkeit der Eheschliessung wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, so sichern könnten, dass sie die Bedingung: „Wenn die Braut von einem anderen Manne jetzt nicht schwanger ist“ auf die oben unter 5. *a) b) c)* angegebene Art aufstellten; was jedoch nur in dem Fall seine Geltung behalten könnte, wenn sie sich bis zu der Zeit nicht fleischlich vermischten, bis die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten evident würde und den Antrag auf Invalidation nach sich zöge.

8. Es frägt sich, ob wenn eine römisch-katholische Person mit einer evangelischen in die Ehe tritt, und ihre Kinder, oder einige derselben in der evangelischen Religion zu erziehen verspricht, dies nicht von der röm. kath. Kirche für eine conditio inhonesta contra bona matrimonii gehalten, demnach die Ehe für an sich selbst nichtig gehalten werden müsse? Die Praxis verneint diese Frage, ja wir finden bei Kutschker [6]) sogar eine päpstliche Entscheidung v. 24. Nov. 1742, welche diese Frage verneinend beantwortet. Obwohl aber diese Bedingung nicht gegen das Wesen oder die bona matrimonii ist, so ist sie doch in den Augen der röm. kath. Kirche eine inhonesta, und braucht einfach nicht gehalten zu werden, ohne die Ehe zu annulliren; ihre Nichteinhaltung ist keine Sünde, sondern vielmehr eine moralische Pflicht nach derselben Lehre.

Was aber, wenn der Protestant ein solches Versprechen gibt und der röm. katholische Theil dieses Versprechen auf die oben angegebene Weise für eine Bedingung der Ehegiltigkeit erklärt: kann der Katholik,

[5]) Bened. XIV. de Synodo dioec. L. XIII.
[6]) B. IV. §. 246; 6.

wenn der Protestant sein Versprechen nicht hält, die Ehe invalidiren? Jenes Versprechen ist in diesem Fall in den Augen der r. kath. Kirche nicht etwas Unerlaubtes, vielmehr etwas Gefordertes, die Bedingung von Seite des katholischen Theiles demnach jedenfalls eine erlaubte, und der Protestant wäre geliefert, wenn zur Kinderzeugung nicht die copula carnalis nothwendig wäre, welche, wie gezeigt, jede Bedingung aufhebt, selbst wenn ihre Aufrechthaltung bei dem Coitus stipulirt würde. Es ist also eine solche Bedingung vielmehr nur für einen modus zu halten, der nie die Giltigkeit der Eheschliessung afficirt.

9. Weil die bedingt giltige Eheschliessung stets de praesenti vor sich gehen muss, so kann sie nie in blosse Sponsalien, wohl aber in das Hinderniss des Irrthums an der Person übergehen. Wird die Bedingung de praesenti gestellt: „Wenn du wirklich ein englischer Lord bist" oder: „wenn du wirklich die Witwe eines in der Schlacht von N. gefallenen englischen Generals bist", und diese Bedingungen sich nicht verificiren. Diese Bedingung wäre dann die qualitas, quae per expressum stipulata, und ad quam consensus per expressum restrictus esset, nach dem joseph. Ehep. §. 25. Sie könnte nach dem r. kath. Ehegesetz zur Invalidationsforderung berechtigen, wenn sie sich nicht verificirte, und wenn die consummatio matrimonii bis dahin unterbliebe.

10. Zwischen den Protestanten war die conditio apposita nie für die Eheschliessung, sondern nur für die Sponsalien giltig, so dass diese straflos rescindirt werden konnten, wenn die Bedingung nicht eingehalten oder erfüllt wurde. Siehe Luther von den Ehesachen; Melanchthon de conditionibus [7]), Beza [8]), Gerhard [9]), Carpzov [10]), Böhmer [11]). Ebenso behaupten alle neueren Lehrer des evangelischen Eherechts, dass die bebingte Eheschliessung dem Begriffe der Eheerklärung nach der evangelischen Auffassung zuwiderlaufe. — Wie häufig die Erklärungen des röm. kanon. Eherechtes bei Schulte zu scharfsinnigen Beredungen werden, so ist er jedesmal alles Scharfsinnes bar, so oft er evangelische Anschauungen bestreitet. Die Streiche, welche er in Betreff dieses Hindernisses gegen Stahl und Richter [12]) führt, fallen in die Luft. Er sagt, dass auch die evangelische Kirche solche Eheschliessungen zulasse, indem „die unzweifelhaft stets zulässigen Scheidungsgründe für conditiones tacitae in jedem Falle gelten". Wären die Scheidungsgründe conditiones tacitae,

7) S. 1060.
8) S. 90.
9) §. 167.
10) L. II. t. 1. def, 177.
11) IV. t. V. §. 1—11.
12) S. 105.

so wären sie ja eo ipso ungiltig, wenn die evang. Kirche der Lehre der r. katholischen huldigte; und dem entgegen, wollte die r. kath. Kirche die Scheidungsgründe als conditiones gelten lassen: müsste sie dann nicht nach der Ehetrennung, wenn gleich nicht die Ehetrennung aber die Nichtigkeit der Ehe — was noch mehr ist — anerkennen, und das Hinderniss des Katholicismus aufheben? Die Scheidungsgründe sind keine Conditiones der Giltigkeit der Ehe, weder tacitae noch expressae: die Scheidungsgründe liegen in dem Wesen der Ehe, wie dasselbe von der evangelischen und von der orthodox-katholischen Kirche aufgefasst wird. Dass keine Art von Bedingungen für die evangelischen Eheschliessungen in Oesterreich gelten, dafür sorgt §. 59 des a.b.G.B.: dass ausser dem in der Person und in der Nichtschwangerschaft der Braut von einem Dritten „alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrags nicht entgegen.“ — Hebt der Beischlaf alle Bedingungen auf, wie können denn die Ehetrennungsgründe als Conditiones — wenn auch tacitae — gelten, wenn es heisst: frustra adiicitur conditio, cuius eventum praevertit carnalis commixtio?

11. Nach dieser Darlegung dürften die Bestimmungen der Anweisung für die röm. kath. geistlichen Gerichte in Oesterreich auch den evangelischen Lesern verständlich werden. §. 51 lautet: „Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.“ — §. 52: „Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.“ — §. 33: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.“ — §. 54: „Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.“ — §. 55: „Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind nicht als beigesetzt zu betrachten.“

Die Anweisung spricht §. 93 auch noch von einer „verstellten Einwilligung“, und sagt, die Ehe müsse „als convalidirt erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat.“

12. Das Actorat gegen dieses Hinderniss ist ein privatrechtliches; und zwar sagt die Anweisung §. 117: „Sollte eine bedingte Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigesetzten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte.“

B) Hindernisse aus Abgang des Vermögens zum Zweck.

a) Aus Abgang des physischen Vermögens.

§. 24.

Unvermögen zum Beischlaf.

A. 1. Dieses Hinderniss ist in Oesterreich für alle christlichen Confessionen gleichmässig giltig; denn ihre Gesetze hierüber sind sich dem Sinne nach vollkommen gleich.

a) Für alle Protestanten ausserhalb Siebenbürgens, lautet der 60. §. des a. b. G. B.: „Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten ist ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein blosses zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.“

b) Für die Protestanten in Siebenbürgen das Subsidiargesetz des joseph. Ehepat. §. 42: Si tamen contingeret, ut altera pars maxime essentialem matrimonii obligationem copulam videlicet carnalem ob impotentiam explere nequiret, parti per id laesae ius in salvo erit, coram iudicio seculari ad declarandam matrimonii nullitatem agendi. Aber nach §. 45: Matrimonium dissolvi nequit, si evenerit, impotentiam tempore initi matrimonii non praeexstitisse, sed duntaxat postea, durante matrimonio per morbum aut alios casus fortuitos causatam esse. Insbesondere für die A. C. das sächs. Recht Stat. II. 1. §. 2: Si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos continuos annos computando coire minime

propter naturalem imbecillitatem valeat, potest mulier sine periculo trientis ammittendi repudium marito mittere, praecedente tamen censura ecclesiastica. Für die H. C. der 73. Kanon der Canones eccl. von Katona: Inter quos copula carnalis ob frigiditatem vel aliam quamvis inhabilitatem nulla intercessit, nullum etiam coniugium inter eos fuit, ac proinde neque diuortium ullum si separentur erit; und Bod [1]) sagt erschöpfend: Nullitatem matrimonii inducit vitium impotentiae coëundi, si alter ex hoc defectu querelam instituit. Requiritur autem hic iusta ignorantia, quae enim scienter inhabili nupsit, ad nullitatem coniugii provocare nequit. Inhabilitas seu impotentia coëundi sive sit absoluta sive respectiva tantum facit. Impotentia perpetua et immedicabilis, quae alliter tolli nequit sed cum vitae periculo, quod si sponte subire recusat, cogi nequit. Huc non referenda sterilitas §. 154. — Auch F. Socinus hält die Impotenz für ein Giltigkeitshinderniss [2]).

c) Für die römischen Katholiken im ganzen Reiche lautet die Anweisung §. 16: „Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei der Eingehung derselben bereits vorhanden war“. Vir et mulier, si se coniunxerint, et postea mulier dixerit de viro, quod non possit coire cum eo, si potest probare quod verum sit, accipiat alium [3]). Tantum valet illud sociale vinculum coniugum, ut cum causa procreandi colligetur, nec ipsa procreandi causa solvatur. Posset enim homo dimittere sterilem uxorem, et aliam ducere, de qua filios habeat, et tamen non licet [4]). — Die natürliche Aversion vom Beischlaf einer bestimmten Person mit einer anderen bestimmten Person wird im kanon. Recht bösen Einflüssen, oder Einflüssen des Bösen zugeschrieben; der damit Behaftete heisst maleficiatus und wird für relativ impotent angenommen.

d) Auch die orthodox-katholische Kirche hielt sich seit jeher an die Bestimmungen des Kaisers Justinian [5]) und Leo [6]), wie dies aus Photius Nomocanon [7]): *Αζημίως δὲ λύεται γάμος, ἐὰν ὁ ἀνὴρ ἐπὶ τριετίᾳ τὴν ἀρχὴν τοῦ γάμου μὴ δυνηθῇ τῇ γαμεθῇ συγχύεσθαι*; aus Harmenop. [8]),

[1]) §. 162.
[2]) Bibliotheca fratrum polonorum. Opera Socini I. S. 21.
[3]) c. 29. C. XXVII. qu. 2.
[4]) C. 27. XXXII. qu. 7.
[5]) Fr. 39. §. 1. J. D. (23, 3) 128. D. V. S. (50, 16).
[6]) Nov. 98.
[7]) XIII. c. 4.
[8]) IV. 12.

aus der Kormčaja [9]) und Prawila [10]) ersichtlich ist, und hält sich auch jetzt überall an dieselben [11]).

2. In allen diesen Bestimmungen ist bloss von dem Unvermögen zum Beischlaf, nirgends von der Unfruchtbarkeit die Rede, also von der impotentia coitus, nicht von der impotentia sobolis. So erklärt dies auch das ung. Int. v. 27. Febr. 1837 ausdrücklich zur Vermeidung des Missverständnisses. — Es ist aber gleich viel, ob der Mann oder das Weib zur fleischlichen Vermischung unfähig ist. Wohl war im Alterthum zuerst nur von der des Mannes die Rede, und vorzüglich die frigidi, nämlich die Spadones, nicht aber frigidi nach heutigem vulgären Sprachgebrauch damit gemeint. Die baldige Ausdehnung des Hindernisses auch auf die Weiber, vorzüglich auf die engscheidigen, lag in dem Grunde des Hindernisses selbst und in der Parität der Ehegatten. Auch ist es nach allen diesen Gesetzen gleich, ob das Unvermögen des einen Theiles ein absolutes, dass er mit Niemand sich fleischlich vermischen kann, oder ein bloss relatives ist, dass diese bestimmten Ehegatten sich mit einander nicht fleischlich vermischen können.

Es betrifft dieses Hinderniss also nicht vetulas, in quibus iam natura cessavit, und anus effoetas, von welchen der 70. Kat. Gel. Kanon und die siebenb. Acta publ. v. J. 1565 Art. XI. sprechen [12]); auch nicht die Männer, welche den sexuellen Instinct bereits verloren haben, welchen unter den heidnischen Kaisern die Ehe verboten war [13]). Ferner betrifft dieses Hinderniss nicht die Eheschliessungen am Todtenbette, nicht die Ehen mit Solchen, die mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, wenn diese Krankheiten den Coitus nicht hindern und demnach nicht ansteckend sind. Wohl aber kann die Unfähigkeit zum Beischlaf auch nur in blosser aber ansteckender und unheilbarer Krankheit gelegen sein. Das a. b. G. B. spricht das Unvermögen allgemein aus, es gilt also, worin immer es seinen Grund haben mag; für Siebenbürgen aber müssen wir eben dieselbe Rechtsgewohnheit annehmen, weil Bod [14]) sagt: Morbus contagiosus, studiose occultatus et antecedens, cuius tanta est vis ut secure coniux habitare nequeat. Dagegen fallen unter dieses Gesetz nicht

[9]) II. c. 48. t. II, 2.
[10]) c. 217.
[11]) In Russland. Svod. I. Abth. I. c. 1. Abschn. IV. §. 64.
[12]) Siehe §. 45.
[13]) Tiberius hatte die Ehe über 60 J. alten Personen untersagt; Claudius modificirte das Gesetz, und erlaubte auch über 60 Jahr alten Männern Weiber, die über 50 Jahre alt waren, zu heirathen. Justinian hob diese Gesetze völlig auf. L. 27. c. de nupt. Cfr. Böhmer IV. t XV. §. 5.
[14]) §. 160.

die unvollkommenen Hermaphroditen, deren Geschlecht ausgesprochen die fleischliche Vermischung zulässt [15]).

3. Das Unvermögen, gleichviel ob ein absolutes oder relatives, muss vor der Eheschliessung vorhanden gewesen und ein unheilbares sein. Der zweite Punct des a. b. G. B. §. 6, des joseph. Pat. §. 45 sagen ausdrücklich, dass ein nach der Eheschliessung eingetretenes selbst unheilbares Unvermögen die Eheschliessung nicht invalidiren könne. Das sächs. Recht gibt dasselbe zu verstehen durch die Worte: Si ab initio matrimonii das Unvermögen obgewaltet hätte; und wenn die copula carnalis nunquam intercessit nach den Kat. Gel. Kanon: so versteht es sich, dass das Unvermögen schon vor der Eheschliessung vorhanden sein musste. Eben so fordert dies das röm. kanon. Recht; denn nach demselben [16]) können die Ehen derjenigen, qui matrimonium sani contraxerint und dann etwa erst a barbaris exsecti fuerint, nicht invalidirt werden. Endlich ist dasselbe auch für die orthod. Katholischen so zu verstehen, denn wenn die Zeit von der Eheschliessung zu rechnen ist, so muss das Unvermögen schon vor der Eheschliessung da gewesen sein.

Es muss ein unheilbares Unvermögen sein. Das a. b. G. B. lautet §. 100: „Insbesondere ist in dem Falle, dass ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen." So auch §. 43 des joseph. Ehep.: In hujusmodi casibus iudicium soli partis incusatae de impotentia sua factae confessioni nunquam adquiescet, sed veritas praetensae impotentiae semper pro diversitate personarum per expertos medicos, chirurgos et obstetrices indaganda erit. — Dasselbe fordert auch das r. kanon. Recht [17]); nur verlangt dieses den Eid der Gatten, und wieder von je sieben Anverwandten, dass nach ihrer Wissenschaft die Gatten recht geschworen haben [18]). Ist der Beweis nicht evident, so verordnet das jos. Ehep. §. 44, dass die coniuges adhuc per triennium ad cohabitationem inviandi, et hoc solum elapso, si impotentia eousque duraverit a vinculo matrimonii solvendi erunt, ganz nach dem r. kanon. Recht [19]) und dem oben angezogenen der orth. kath. Kirche, nur dass in Betreff der r. Katholischen „es in das Arbitrium iudicis gelegt ist, die bereits vor dem erlassenen Decrete zusammenverlebte Zeit

[15]) Carpzov. L. II. t. I. Def. 16; und c. 3. §. 22. C. 4. qu. 2.
[16]) c. 25. C. XXXII. qu. 7.
[17]) Gloss. ad can. 29. C. XXVII. qu. 2.
[18]) c. 2. C. XXXIII. qu. 1.
[19]) c. 7. x. h. t.

ganz oder theilweise einzurechnen, zu verlängern oder abzukürzen [20]). Unser a. b. G. B. setzt für diesen Fall das Zusammenleben auf ein Jahr fest, nach §. 101: „Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder ein bloss zeitliches sei, so sind die Gatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.“ In Siebenbürgen kann man sich in diesem Fall auch an das a. b. G. B. halten, wie wir es glauben, denn das josephin. Ehep. ist nicht stringent, und sind bis zur Erhebung der Klage bereits zwei oder drei Jahre nach der Eheschliessung verflossen, so glauben wir nicht, dass neuerdings ein auf Jahre hin sich erstreckendes erzwungenes Zusammenwohnen angeordnet werden müsste. Bei den orth. Katholischen ist auch der Beweis, dass der Coitus drei Jahre lang von der Zeit der Eheschliessung an gerechnet unmöglich war, genügend die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen.

Es ist selbstverständlich, dass ärztliche Abhilfe stets nothwendiger Weise versucht werden müsse: nur nicht solche, welche dem Leben des Betreffenden gefährlich werden könnte, selbst bei röm. Katholischen nicht [21]).

B. Dieses Hinderniss ist nach dem a. b. G. B. und dem joseph. Ehep. in allen Fällen, nach dem r. kanon. Recht in den meisten ein privatrechtliches. Klagt der Gatte des zum Beischlaf Unfähigen nicht, so hat sich Niemand drein zu mischen, und selbst die Eltern des einen oder des anderen Theiles nicht, wie sehr sie vielleicht wünschen mögen, Enkeln zu bekommen. Die in ihren Rechten Gekränkten, als welche nach dem a. b. G. B. klagen können, sind nur die Gatten selbst oder einer von ihnen; eben so die pars laesa nach dem joseph. Ehepat. — Nach dem kanonischen Recht [22]) und einer Decis. Sixtus V. [23]) ist die offenkundige Impotenz ein öffentliches, die nichtoffenkundige und die relative ein privatrechtliches Hinderniss. Nach dem r. kanon. Recht wird die schon für nichtig erklärte Ehe rehabilitirt, wenn sich in der Folge die Potenz der Gatten unter einander herausstellt [24]), weil nicht das Urtheil sondern allein die Impotenz an sich invalidirt; ebenso wenn die Ehe bloss auf Grund der

[20]) Schulte S. 101.
[21]) Gloss. c. 6. x.
[22]) c. 2. x. h. t.
[23]) Committimus fraternitate Tuae et mandamus, ut coniugia per dictos aut alios quoscunque eunuchos et spadones utroque teste carentes cum quibuslibet mulieribus praedictum defectum sive ignorantibus sive scientibus contrahi prohibeas, ... qui sic contraxerunt separari cures, et matrimonia ipsa sic de facto contracta nulla, irrita et invalida esse declares.
[24]) c. 2. C. XXXIV. qu. 1.

absoluten Impotenz des Einen invalidirt worden, und dieser sich in einer anderen Ehe als potent erweist. Dieser kann indess seine zweite Ehe so retten, dass er die Auflösung seiner früheren Ehe als matrimonii rati non consummati vom päpstlichen Stuhle erlangt, und dann die zweite Ehe convalidirt. Nur der offenbar absolut Impotente und für einen solchen Erklärte darf nicht wieder heirathen [25]).

C. Manche Eherechtslehrer, und mitunter auch von grossem Ansehen, wie Böhmer [26]), sagen: Quemadmodum coniugium a Deo ad multiplicationem generis humani ordinatum et constitutum est, et ita procreationem sobolis intendit: ita palam est et rectae rationi conveniens eos, qui ad matrimonium ex hoc defectu inhabiles sunt, frustra et nulliter illud agere. Hieraus folgt erstens: dass der Grund des Ehehindernisses aus Unfähigkeit zum Beischlaf die Impotentia sobolis, also die Unfruchtbarkeit sei, und zweitens: dass die Ungiltigkeit der Eheschliessung wegen dieses Impedimentes in dem Wesen der Ehe selbst liege, iuris divini sei, gegen dasselbe demnach von Amtswegen untersucht werden müsse. Es wäre hiernach unser Hinderniss eine blosse Unterart des allgemeinen der Sterilität, und somit wäre auch jede unfruchtbare Ehe eine nichtige, jede Eheschliessung mit einer vetula, in qua iam natura cessavit, mit einem Greise, der nicht mehr zeugungsfähig ist, auf dem Todtenbette u. s. w. an sich ungiltig und unzulässig, und weder der Consens der unschuldigen Person noch irgend eine Dispens könnten sie retten: es wäre dies ein öffentliches Hinderniss, die Ehe schlechterdings unmöglich machend. — Allein, qui multum probat, nihil probat. Die Behauptung geht darin zu weit, dass durch sie die Kinderzeugung als der alleinige oder doch höchste Ehezweck aufgestellt wird, was, wie dies oben bei der Darlegung des Ehebegriffs bewiesen worden, unrichtig ist. Die Auslebung der geschlechtlichen Persönlichkeit, die Bewahrung vor Unzucht, die gegenseitige Hilfe sind ebenfalls Zwecke der Ehe; sollten diese gar nicht in Betracht kommen, wo die Kinderzeugung unmöglich ist? Böhmer selbst spricht [27]): Docet scriptura s. primario propter sobolis procreationem institutum a Deo matrimonium (ob dies auch mit dem: „Es ist dem Menschen nicht gut, dass er allein sei, ich will ihm eine Gehilfin schaffen“ übereinstimmt?) non excluso (nur non excluso?) mutuo adiutorio, quod quasi vox communis gentium quoque fuit. In statu corrupto tamen non omnia ad amussim exigi possunt; plura toleranda sunt, quae a regula recedunt, quod hominum rationes saepius id non aliter

[25]) c. 2. C. XXXIII. qu. 1. c. 5. de frigidis.
[26]) L. IV. t. 15. §. 2.
[27]) §. 6.

ferant. Non semper integrum est seni, rationibus oeconomicis id suadentibus, ut sine uxore licet jam effoeta vitam transigat. Permittendum ergo quandocunque coniugium ob solum vitae adiutorium, quo senes imprimis indigent, si vel maxime non amplius ad coëundum habiles fuerint. — Die Unfähigkeit zum Beischlaf steht höher als die blosse Unfruchtbarkeit: jene schliesst diese ein, nicht diese jene; jene bietet nicht die Bewahrung vor Unzucht, diese wohl, und selbst das mutuum adiutorium ist mehr durch jene als durch diese gefährdet; endlich was bei der Sterilität stets nur blosse Wahrscheinlichkeit bleibt (haben doch selbst die anus effoetae und vetulae in quibus natura cessavit Kinder gehabt, und viri nimis grandaevi Kinder gezeugt), das ist bei der Unfähigkeit zum Beischlaf — wo sie wirklich vorhanden und unheilbar ist — eine Unmöglichkeit. Auch wäre eine jede Ehe bloss bedingungsweise giltig geschlossen: „wenn wir Kinder zeugen". Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit hängt nicht immer von dem Willen der Person ab, sondern ist viel häufiger in Gottes Rathschluss gelegen. Wenn also die Eheschliessung wegen der Sterilität weder nach göttlichem noch nach menschlichem Rechte invalidirt werden muss (denn ob sie nicht getrennt werden könne ist eine andere Sache), so entsteht vielmehr die Frage: ob nicht auch die Unfähigkeit zum Beischlaf als Invalidationsgrund wegfallen müsse? Wir sagen: Offenbar nicht, 1) wenn die Beischlafunfähigkeit — ob eine absolute oder relative, zu dieser auch das sogenannte Maleficium gerechnet, ferner ob sie eine natürliche oder durch Gewalt oder Kunst herbeigeführt ist, bleibt sich gleich — unheilbar und dem anderen Theile vor der Eheschliessung unbekannt geblieben; noch mehr 2) wenn ein dolus mit unterlaufen, sie absichtlich verschwiegen oder das Gegentheil behauptet wurde, und nach Sachverständigen unheilbar ist; endlich 3) wenn der eine Theil desshalb sich nicht fleischlich vermischen kann, weil er mit einer ansteckenden, unheilbaren Krankheit behaftet ist, welche das Leben gefährdet, wie die Lepra, höherer Grad der Syphilis u. s. w. Schon Melanchthon war unserer Meinung, eben so Beza [28]), Carpzov [29]), auch Böhmer [30]) und wir glauben, dass alle diese drei Fälle auch nach unserem Gesetz vollkommen gelten; denn nach demselben wird nichts anderes gefordert, als dass die Unfähigkeit zum Beischlaf constatirt und bewiesen werde, dass einerseits diese Unfähigkeit schon zur Zeit der Eheschliessung vorhanden gewesen, andererseits dem anderen Theile unbekannt war. — Die Aufstellung dieses Hindernisses ist dadurch gerechtfertigt, dass bei der Ehe-

[28]) S. 91 u. 108.
[29]) L. II. t. XI. Def. 200—203.
IV. t. 15. §. 6; t. 1. §. 176. de coniug. lepros. §. 1 u. 6.

schliessung wenigstens die Möglichkeit des sexuellen Umganges schlechterdings vorausgesetzt werden müsse — zur Möglichkeit der Kinderzeugung, der Bewahrung vor Unzucht, der gegenseitigen Hilfsleistung, also als die Bedingung aller Zwecke der Ehe nach ihrer Totalität. Ist der bestimmte Gatte auch mit weniger zufrieden: so hat Niemand ein Recht, ihn daran zu hindern, darum dieses Hinderniss nur privatrechtlicher Natur sein kann. Eben hieraus ergibt sich aber auch von selbst, dass wenn er um den Umstand schon vor der Eheschliessung gewusst, er bei der Eheschliessung nothwendig in denselben, also in jenes Wenigere consentirt hat, und desshalb nicht mehr klagen kann. Selbst Böhmer springt völlig in unser Lager über, da er [31]) sagt: Qui enim vetulam ducit, optime novit eam ad liberos procreandos esse ineptam, et quae nubit seni non adeo spem certam de eius h a b i l i t a t e sibi amplius concipere potest, adeoque sciens vel vere vel probabiliter non decipitur ab alio sed a se ipso. — Mit Recht sagen auch die ungar. Synoden von 1791 A. C. III. c. 16, 4; H. C. K. 130, 4. Impedimenta matrimonium eo tantum in casu dirimentia, si pars innocens iure suo uti et matrimonium diremtum esse velit: — Impotentia vel praepotentia concubitum praepediens et ipsum matrimonium praecedens, nec mora nec medicamine tollenda. Hanc ob causam si coniux per triennium a nuptiis computandum restitui non potest, dissolvitur matrimonium duorum artis peritorum sub iuramento referenda inspectione. — In den Gesetzgebungen anderer Staaten wird dieses Hinderniss häufig unter das des Betrugs gestellt, wir glauben mit Unrecht, denn ein Betrug ist hier nicht immer unterlaufend, und gar nicht nothwendiger Weise damit verbunden. — Schliesslich aber müssen wir doch bemerken, dass die Unfähigkeit zum Beischlaf vom protestantischen und orthod. katholischen Standpunkte wissenschaftlich angesehen, eigentlich nicht ein Invalidationsgrund der Eheschliessung, sondern ein Ehetrennungsgrund sei, da diese Kirchen eigentlich keinen Unterschied kennen zwischen einem Matrimonium consummatum und non consummatum. In der orthodoxen Kirche wird dieses Hinderniss in der That zu Ehetrennungsgründen gerechnet [32]).

[31]) l. c. §. 6.

[32]) Siehe Zapiski po cerkownomu zakonowěděniu S. 231. 3. nach dem Ustaw duchownych Konsistor. S. 245—247.

b) Hindernisse aus Abgang des sittlichen Vermögens.

§. 25.

Zeitdauer schwerer Kerkerstrafe.

A. 1. Der Zweck der Strafe in seiner Totalität hat eine dreifache Tendenz : den Schutz des Guten und der Guten, die Vergeltung des Bösen und die Besserung des Schuldigen. Nicht immer aber kann der Zweck der Strafe nach allen diesen drei Richtungen erreicht, oder auch nur zur Erscheinung kommen: die Anwendung der Strafe ist gerechtfertigt, wenn ihre Function den Zweck auch nur nach einer Richtung erreicht. Bürgerliche Strafen darf nur die zur Ordnung aller irdischen Verhältnisse der Gesellschaft eingesetzte Obrigkeit ausmessen, erkennen und anwenden; alles dies ist aber eine ihrer Hauptpflichten. — Eine rein bürgerliche Strafe ist auch die zum „schweren Kerker", welche bei uns für Verbrechen als für Gesetzesübertretungen in böser Absicht angesetzt ist, und neben den Verlust der Freiheit auch noch andere Beschränkungen in dem Genuss der bürgerlichen Rechte mit sich führt. Unser Strafgesetz lautet §. 27: „Der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schliessen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht." Diese Unfähigkeit des seiner bürgerlichen Freiheit entkleideten Verbrechers, giltige Verträge zu errichten, ist auch der Grund dafür, dass er in diesem seinem Zustande eine giltige Ehe schliessen kann; was nicht etwa zu seinem Schutze dienen soll, damit er in diesem seinem Zustande nicht zu einer Heirath verleitet werden könne, welche er im freien Zustande nicht eingegangen wäre, denn das a. b. G. B. lautet §. 61: „Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange hin seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen." Hierdurch ist eben dem verurtheilten Verbrecher geradezu das Recht genommen, während seiner Strafzeit eine giltige Ehe eingehen zu können.

Der Grund dieses Hindernisses ist nicht ein Mangel an sittlicher Imputation an sich, sondern an sittlich-rechtlicher Befähigung Verträge abzuschliessen, welche auch bürgerliche Rechte und Pflichten nach sich ziehen. Es bleibt sich gleich, welcher Art das Verbrechen gewesen, ob ein Criminalverbrechen in strengerem Sinn oder ein politisches, und welcher Grad des „bösen Vorsatzes" bei der That vorhanden gewesen, we-

gen welcher er verurtheilt worden ist; eben so, ob das Verbrechen wirklich vollbracht oder nur versucht worden; ob der Schuldige der Urheber des Verbrechens oder nur ein Mitschuldiger desselben gewesen ist; ob der böse Vorsatz seinen Zweck erreicht hat oder nicht.

Soll aber das Hinderniss eintreten, so muss der Schuldige mindestens zum schweren Kerker verurtheilt sein. Wird er zum lebenslänglichen schweren Kerker verurtheilt, so kann er sein ganzes Leben hindurch nicht giltig heirathen, wenn er nicht begnadigt, oder seine Strafzeit nicht ermässigt würde. — Die Zeit, in welcher der Verbrecher keine giltige Eheschliessung eingehen kann, beginnt mit der Publication der letzten Sentenz, Hofd. v. 31. Jan. 1831. Z. 1735; die Zeit der Untersuchungshaft und bis der Process abgelaufen, gehört nicht dazu, in dieser Zeit also kann er noch eine Ehe giltig eingehen, wenn ihm dies anders möglich ist; die Hindernisszeit läuft aber ab, sobald er seine ihm zuerkannte Strafe bestanden hat, oder wenn er begnadigt in Freiheit gesetzt wird. Entspringt er dem schweren Kerker, so dauert seine Strafzeit nicht nur fort, sondern sie wird nach Umständen, wenn er sich freiwillig stellt oder man seiner habhaft wird, noch vielleicht verlängert; während der Zeit als er sich herumtreibt oder in einem Verstecke hält, und so lange er gesetzlich nicht für frei erklärt wird, kann er, ob im In- oder Auslande, eine in Oesterreich giltige Ehe nicht eingehen.

2. In Ungarn hatte dieses Hinderniss schon vor der Einführung des a. b. G. B. Bestand. Zwar kennt es das joseph. Ehepatent nicht; allein spätere kön. Rescripte mussten es eingeführt haben, denn schon das Int. v. 12. Juli 1808. Z. 15113 an die Superintendenz A. C. jenseits der Donau tadelt es, dass sie zur Copulation eines verurtheilten Verbrechers einem Prediger die Vollmacht ertheilt habe: „hunc anteoccupatum et praecipitem actum debitaeque circumspectionis defectum . . . serio improbari, eandemque Superintendentiam ad requisitam pro futuro vigilantiam commoneri.“

3. In den siebenbürgischen Kirchenordnungen der A. C. findet sich dieses Hinderniss nicht vor; darum behauptet Sachsenheim[1]) es gelte da nicht. Dem dürfte jedoch das auch in Siebenbürgen geltende Strafgesetz §. 27 dennoch entgegenstehen; da die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der evangelischen Eheschliessung zugleich und in einem davon abhängt, ob die Folgen der Eheschliessung bürgerlich giltig oder ungiltig sind. Kann also nach demselben §. des Strafgesetzes kein zum schweren Kerker Verurtheilter einen giltigen Vertrag abschliessen, so kann er während der

[1]) S. 183.

Zeitdauer seines schweren Kerkers auch keine giltige Ehe eingehen. — Für die H. C. könnte nur §. 66 der Canones ecclesiastici von Katona als ein auch dieses Hinderniss in sich schliessender betrachtet werden, da durch denselben die vulgo infames nicht zur Eheschliessung zugelassen werden dürfen, und Strafges. §. 26 die Verbrecher wohl mit dieser Infamie belegt, indem er sie mit dem Verlust aller in- und ausländischer Orden, Titel, akademischer Grade, Würden, jedes öffentlichen Amtes, der Pension u. s. w. bedroht.

4. Von Amtswegen wird in dieses Hinderniss nicht untersucht, und da, wie gegen alle Privathindernisse, so auch gegen dieses nur der unschuldige Theil klagen kann, so steht die Klage und Antrag auf Nichtigkeitserklärung der trotz dieses Hindernisses geschlossenen Ehe nicht dem verurtheilten Verbrecher zu. Auch der unschuldige, der unwissend dass sein Mitcontrahent ein zum schweren Kerker verurtheilter Verbrecher ist, oder die Strafe noch nicht völlig erstanden habe, die Ehe eingegangen, nachdem aber dieser Umstand zu seiner Kenntniss gelangt ist in die Ehe, durch freiwillige Fortsetzung derselben oder ausdrücklich eingewilligt hat, verliert das Klagerecht, so dass auch in diesem Fall das Hinderniss von selbst erlischt.

B. Weder die römisch-katholische noch die orthodoxe Kirche kennen dieses Hinderniss. Hinsichtlich der römischen Katholiken sagt das Gesetz vom 8. Oct. 1856 §. 12: „Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheils bis zu seiner allfälligen Begnadigung oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet,“ und die Anweisung ermahnt §. 69 zur Einhaltung dieses Verbotes: „wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.“ Es bleibt demnach für diese beiden Confessionen dieses Hinderniss ein blosses Eheverbot, und der Absatz des §. 73 des Gesetzes über die Ehen der r. Katholiken räumt dem unschuldigen Theil das Recht ein, die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen; sollte aber diese durch das kirchliche Gericht nicht bewilligt werden, sich an die bürgerlichen Gerichte zu wenden, welche die Vermögensverhältnisse der Ehegatten so zu ordnen haben, als habe die Scheidung stattgefunden. — Ob der Eine römisch- oder orthodox-katholisch ist, der Andere evangelisch: so kann die Ehe nie für beide Theile invalidirt werden. Ist aber der Eine evangelisch, der Andere orthodox-katho-

lisch und der Verbrecher zu einer mindestens fünfjährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilt, so könnte unsers Erachtens zur Ehetrennung procedirt werden [2]).

C. Da dieses Hinderniss ohnehin nur ein privatrechtliches ist und von selbst erlischt, wenn der betrogene Theil auch nach erlangter Kenntniss von dem Umstande in die Ehe einwilligt, somit die Freiheit des Unschuldigen nicht beschränkt wird: so ist die Vorsicht des Gesetzgebers nur dankbar anzuerkennen, dass er dem betrogenen Theile das Invalidationsrecht offen hält. Auch in anderen Staaten ist die Verurtheilung zur Gefängnissstrafe, so lange die Zeit derselben dauert, ein Ehehinderniss wie in Schweden [3]), in Russland [4]), in Frankreich [5]), was wohl aus den römischen Gesetzen [6]) geflossen ist.

§. 26.

Bestehendes Eheband.

A. 1. Das a. b. G. B. lautet §. 62: „Ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, muss die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmässig beweisen.“ Das joseph. Ehepat. sagt §. 11: Vir cum muliere vel mulier cum viro iam semel vinculo matrimonii nexa tamdiu, donec matrimonium tale durat secundum matrimonium inire nequit, hocque si initum sit, pro nullo habendum est. — Laut der Reform. eccl. saxon. v. J. 1547 t. 13 §. 6: Qui superstite priore legitima uxore aliam scientes in matrimonium duxerunt, ubicunque depraehensi et convicti fuerint iuxta praeceptum dei gladio puniantur. Wenn selbst keine statutarischen Gesetze hierüber existirten, so müsste dennoch vor dem evangelischen Forum dies Hinderniss in der ganzen Welt gelten, schon wegen der Begriffsbestimmung der Ehe, als absoluter Monogamie [1]). Auch die unitarische Kirche hält seit ihrem Entstehen fest an der Monogamie: necesse est fateri, non esse sub Evangelio ius plures una uxores ducendi eodemque tempore habendi [2]).

[2]) Siehe §. 87. VI.
[3]) Ziemssen S. 18, 2.
[4]) In dem Gesetz über Verbannte und zu schwerer Arbeit Verurtheilte.
[5]) Cod. civ. Art. 25.
[6]) C. de inc. et inutil. nupt. L. VII. u. L. I. 12. §. 7.
[1]) Siehe §. 6. II.
[2]) F. Socinus in biblioth. fratrum polonorum Irenop. 1656. B. 1. S. 22.

Eben so lautet auch das Gesetz über die Ehen der r. Katholiken in Oesterreich §. 22: „Wer verehelicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, dass die Ehe durch den Tod aufgelöst sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden"; und §. 20 der Anweisung: „Das bestehende Eheband macht diejenigen, welche durch dasselbe vereinigt sind, zur Schliessung einer anderen Ehe unfähig" nach den Bestimmungen der r. kath. Kirche in Betreff der Monogamie [3]).

Endlich erklären auch die Ehegesetze der orthodox-katholischen Kirche das bestehende Eheband für ein Ehegiltigkeitshinderniss in Photius Nomocanon [4]), insbesondere nach Tit. V. L. V. Cod. Basil. XXVIII. t. V. c. 23. *οὔτος ἔχον: οὐδένα ὅστις ὑπο τὴν πολιτείαν ἐστὶ τοῦ ῥωμαΐκου ὀνόματος δύο γαμέτας δυνάται ἔχειν φανερόν ἐστὶν*; so auch in der Kormčaja [5]). — So ist denn das bestehende Eheband ein Ehegiltigkeitshinderniss bei uns für alle christlichen Confessionen. Das Eheband muss aber e r s t e n s ein giltiges sein, und z w e i t e n s, noch bestehen.

2. Ungiltig geschlossene Ehe hindert nicht die giltige Abschliessung einer anderen, weil die ungiltige Ehe keine Ehe ist, derjenige also, der eine ungiltige Ehe geschlossen, wenn er darauf eine andere giltig abschliesst, dadurch keine Bigamie begeht. Eben so bilden auch zwei ungiltige Eheschliessungen keine Bigamie. Wenn durch eine Eheschliessung das Verbrechen der Bigamie entstehen soll, so muss wenigstens einer der Theile schon eine rechtskräftige Ehe geschlossen haben und diese Ehe noch dauern, also weder gesetzlich getrennt, noch eben so aufgelöst sein. Ist eine ungiltig geschlossene Ehe nicht gerichtlich invalidirt, und wird eine andere, der kein Ehehinderniss entgegensteht geschlossen, so bleibt diese zwar giltig; allein die Schliessung derselben vor der gerichtlichen Invalidation der ersteren zieht bürgerliche und kirchliche Strafen nach sich für alle Personen, welche sich dabei gegen das Verbot vergangen haben.

3. Da nun aber die vier verschiedenen Ehegesetze in Oesterreich:

[3]) Siehe oben §. 7. II. und c. 8. x. de diuort. (IV, 19) und c. 2 — 4 x. de sponsa duorum.

[4]) XIII. c. 2. u. 3.

[5]) II, 48. t XI, 17; — im russischen Gesetz §. 15. — Wichtig ist, dass nach diesem Gesetz §. 57, wenn die bigame Ehe annullirt wird, der wahre Gatte zum Zusammenleben mit dem bigamen nicht gezwungen wird, vielmehr die Trennung von ihm wegen Ehebruch verlangen, und sich dann anderweitig verehelichen kann, dagegen der Bigame seine zweite Ehe nicht annulliren kann, wenn der erstere Gatte mittlerweile etwa stirbt, §. 50. — Wird Jemand der Bigamie schuldig, und will ihn der erstere Gatte nicht zurück haben, so wird er zum ewigen Cölibat verurtheilt. Noch andere Bestimmungen dieser Kirche siehe oben §. 7. II.

1) für die Evangelischen im ganzen Reiche ausserhalb Siebenbürgens und für die orthod. Katholiken in den deutschen und polnischen Provinzen und in Dalmatien das II. Hauptst. des a. b. G. B.; 2) für die Evangelischen in Siebenbürgen das allgemeine evangelische und territorialistische siebenbürgische; 3) für die römischen Katholiken im ganzen Reiche das römisch-katholisch kirchliche; 4) für die orthodox-katholischen Christen in Ungarn, Slavonien, Kroatien, der serbischen Wojwodschaft, dem temescher Banat, Siebenbürgen und in der Militärgränze das orthod. kathol. kirchliche nicht in allen Ehehindernissen übereinstimmen, so kommt zur Beurtheilung dessen, ob durch irgend eine bereits vollzogene Eheschliessung die giltige Erklärung einer anderen Ehe gehindert werde oder nicht, viel darauf an, vor welches Forum der Fall zur Beurtheilung gebracht wird. Der evangelische Andreas heirathet die evangelische oder orthodox-katholische Barbara; diese macht sich schuldig des Ehebruchs, und Andreas trennt sich gerichtlich von ihr. Darauf heirathet er die evangelische oder orthodox-katholische Cecilia, welcher jedoch die Ehe nicht gefällt, und sie heirathet irgendwie dem römisch-katholischen Daniel. Klagt nun Andreas, während die Barbara noch lebt, bei dem römisch-katholischen geistlichen Gerichte, so wird er einfach mit der Bemerkung abgewiesen, er sei noch immer an die Barbara gebunden, und seine zweite Ehe mit der Cecilia sei ungiltig, die Ehe derselben mit Daniel demnach keine Bigamie, sondern eine rechtsgiltige Ehe. — Nur hindert den Andreas nichts, den Fall vor seine Gerichte zu bringen, jedoch nicht zur Bestreitung der zweiten Ehe seiner bigamen Frau, da diese Gerichte, wenn gleich auch die Cecilia noch evangelisch ist, zur Beurtheilung ihrer zweiten Ehe mit dem röm. Katholiken nicht berufen sind, sondern etwa wegen Trennung. — Eben so wenig würde die Ehe dieser Cecilia mit dem Daniel von dem röm. katholischen geistlichen Gerichte für Bigamie erkannt werden, wenn sie dem Andreas geheirathet hätte, nachdem die Ehe desselben mit der Barbara wegen eines von dem r. kanonischen Gesetz nicht anerkannten Ehehindernisses invalidirt worden wäre. — Unsere Gesetze sprechen sich über diese Fälle nicht aus; sie dürften seltener als das §. 34 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken berücksichtigte Hinderniss des Ehebruchs vorkommen, sind jedoch nicht weniger als dieses nicht nur das sittliche Bewusstsein und die Heilighaltung der einmal nach göttlichem und menschlichem Recht giltig geschlossenen Ehe, sondern auch alle Confessionstreue und Hochachtung der eigenen Kirche verletzend und sehr geeignet, den interconfessionellen Frieden auf eine nicht zu entschuldigende Weise zu stören. Es ist auch nicht zu zweifeln, dass wenn auch in diesen Fällen nicht auf Bigamie erkannt wird,

die auf das Eingehen einer zweiten Ehe, bevor die erste — wenn beide Theile am Leben sind — entweder für ungiltig oder für getrennt gerichtlich erklärt ist, gelegten Strafen nicht ausbleiben; denn der Schluss des §. 46 über die Ehen der Katholiken lautet: „Bevor die Trennung ausgesprochen, oder das letzterwähnte Erkenntniss erfolgt ist, dass die Ehe auf die Ungiltigkeitserklärung hin für getrennt zu halten, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen."

4. Soll also eine Person, welche bereits eine Ehe geschlossen hatte, auf giltige und erlaubte Weise eine zweite Ehe schliessen können, so muss die erstere entweder gerichtlich nichtig erklärt, oder getrennt, oder für aufgelöst erkannt, oder endlich durch den wirklichen Tod aufgelöst worden sein und es darf selbstverständlich ausserdem kein anderes Hinderniss obwalten.

5. Blosser Verlöbniss-Resultat ist zwischen den Evangelischen im ganzen Reiche von gar keinen bürgerlichen Folgen ausser dem Schadenersatz, nur in Siebenbürgen kann er noch irgend welche Disciplinarstrafen nach sich ziehen. Auch für r. kath. Eheschliessungen bildet das Verlöbniss, selbst wenn es giltig ist, kein Ehegiltigkeitshinderniss; nur in der orthodox-katholischen Kirche wird das feierliche Verlöbniss der Eheschliessung gleich geachtet und hindert eine andere giltig einzugehende Ehe des Einen oder des Anderen der Verlobten. Weil jedoch selbst dieses Verlöbniss bei uns die Klage auf Bigamie vor den bürgerlichen Gerichten nicht begründen kann, so kann es auch nicht unter das Hinderniss des bestehenden Ehebandes gezogen, sondern muss besonders behandelt werden [6]).

B. Tritt ein Heide oder Mohamedaner zur christlichen Religion über, so behält er, falls er mehrere Gattinen hat, nach dem Breve Pius V. vom 2. Aug. 1571 entweder die erstgenommene, oder die, welche ebenfalls das Christenthum annimmt. Nach evangelischen Principien behält er die, welche er will; hat er aber bloss eine rechtmässige Gattin und die anderen zu blossen Concubinen, so muss er diese entlassen. Die Ehe eines solchen Proselyten bleibt in Kraft, selbst wenn sie gegen irgend ein Hinderniss geschlossen worden, nur nicht gegen ein iuris divini naturalis; er kann daher ohne Bigamie zu begehen keine andere Ehe schliessen, bis er gesetzmässig seine Ehe auflöst [7]).

C. Es ist dies ein öffentliches in der göttlichen Ordnung der Ehe begründetes Hinderniss; gegen dasselbe schreitet das Amt ein auch nach

[6]) Siehe weiter unten §. 28.

[7]) Die Art dieser Auflösung siehe §. 90. IV.

dem a. b. G. B. §. 94, und zwar in Betreff der Evangelischen im ganzen Reiche nur das der bürgerlichen Gerichte, welche die Nullitätserklärung betreffenden Ortes beantragen und darauf das Strafverfahren einleiten. Die Behauptung Sachsenheims, dass in Siebenbürgen die Ehebestreitung der im Civilstande sich befindenden Personen aller Confessionen nur privatrechtlich vor sich gehen könne bei Berufung auf Kat. Gel. Kanones 71 u. 74 gilt nicht, weil auch die evang. kirchlichen Behörden in Siebenbürgen nicht gegen die allgemein-evangelischen Principien vorgehen und keine Bigamie zulassen dürfen, selbst wenn kein Privater klagt.

Das Hinderniss erlischt aber auch von selbst durch die mittlerweile erfolgte Invalidations- oder Trennungsentenz oder — bei den r. Katholiken in gewissen Fällen durch die Dispens vom Ehebande und durch die Zustimmung des unschuldigen Theiles. Gibt der unschuldige Theil, dem der eheliche Stand des anderen Theiles bei seiner Verehelichung mit ihm oder die Fortdauer seiner eigenen Ehe unbekannt war, seine Zustimmung zu der Ehe nicht, wenn das Hinderniss mittlerweile erloschen ist, so kann allein er selbst auf Invalidation antragen, nicht aber der Schuldige. Auch für die r. katholischen Ehen sagt die Anweisung §. 121: „Nachdem das Hinderniss des bestehenden Ehebandes durch thatsächliche Veränderung erloschen ist, hat im Falle, dass Einem bei Schliessung der ungiltigen Ehe das Vorhandensein des Hindernisses ohne seine Schuld unbekannt war, der Andere, welcher um das Hinderniss gewusst hat, kein Recht die Ehe zu bestreiten."

Ausser der Ungiltigkeitserklärung wird aber die Bigamie als ein eigenes Verbrechen besonders bestraft. Das Strafgesetz lautet §. 206: „Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe." — §. 207: „Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet." — §. 208: „Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von 1—5 Jahren. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt werden."

D. Das Concubinat ist keine Ehe, wirkt also auch kein Eheband, mag es auch durch den Privatvertrag auf Lebenszeit eingegangen sein, es ist nur eine aussereheliche Verbindung zweier geschlechtlich verschiedenen Personen zur geschlechtlichen Gemeinschaft, oder auch geradezu zur Kinderzeugung und mit beliebigen gegenseitigen Stipulationen. Im gr. röm. Reiche war es erlaubt, jedoch nur unverheiratheten Personen [8]), und die

[8]) c. un Cod. de concubinis (V, 26) Const. v. J. 320.

Frau konnte nur eine Sklavin, eine Freigelassene, oder auch eine Freigeborne aber nur aus dem gemeinen Stande sein[9]; die Kinder aus demselben aber waren hinsichtlich der Erbfolge im väterlichen Vermögen beschränkt [10], so wie jetzt bei uns die Kinder aus der Ehe zwischen Ehebrechern [11]. Es wurde bald auf unbestimmte, bald auf Lebenszeit geschlossen, und in letzterem Fall hielt es selbst Augustin fast für eine Ehe [12]. In Westeuropa fand es nicht nur leichten Eingang, da die heidnischen Germanen in der Polygamie lebten [13], sondern erhielt sich auch hartnäckig bis ins 16. Jahrhundert [14]. Die heidnischen Slaven sollen nach Maciejowski in der Monogamie gelebt haben [15], was wir jedoch in dieser Allgemeinheit sehr bezweifeln, da dem die ältesten Dichtungen und Berichte aus heidnischer Zeit widersprechen [16]. Newolin erweist es ganz evident, dass bei einigen Stämmen die Polygamie, bei anderen strenge Monogamie geherrscht, und dass nach Einführung des Christenthums das Concubinat selbst bei jenen ersteren bald erloschen [17].

Das Concubinat einer verheiratheten Person ist jetzt die Kebsehe (also keine Digamie), wegen welcher bei den röm. Katholiken, als aus Ehebruch, auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett, bei den Protestanten und orthod. Katholiken auf Trennung vor dem Gerichte angetragen werden kann.

E. Zu dem, was wir schon bei der Darlegung des Ehebegriffs [18]) über die Ehe als schlechterdings eine monogame Verbindung, und in Betreff des Falles im gegenwärtigen §. unter Nr. 1 gesagt haben, finden wir zur Kritik dieses Hindernisses aus dem Standpunkte der evangelischen Kirche nichts mehr hinzuzufügen, als das Wort Luthers [19]: „Also spricht Martinus über das Buch Neobuli: Wer diesen Buben folgt, und darauf mehr denn eine Ehefrau nimpt, und will dass es ein Recht sein soll, dem gesegne der Teufel das Bad im Abgrund der Höllen. Amen.“

9) l. 3. Dig. tit. XXV, 7.
10) Justin. Nov. 18. c. 5; 89. c. 12. §. 4. 6.
11) Siehe unten §. 49.
12) De bono coniug. c. 15. 14. fortasse non absurde appellari coniugium.
13) Tacitus de Germania. c. 18.
14) Leo X. im Later. Conc. v. J. 1516. c. 1. de concubinariis in VII. (V. 16.) c. 3. 4. de vita et hon. cler. in VII. (III, 1.)
15) Pamiętniki o dziejach, pismenictwie i prawodawstwie Słowian. Petersb. und Leipz. 1839. B, 1. S. 231 ff.
16) Ebend. S. 233, was Maciejowski zu entkräften sucht, S. 234 ff.
17) l. c. §. 49—52.
18) Siehe oben §. 6. II.
19) Irmisch. B. 56. S. 209.

§. 27.

Hinderniss des Katholicismus.

I. Nach dem Begriff der röm. katholischen Kirche ist eine unter Christen giltig geschlossene und consummirte Ehe bei Lebzeiten der beiden Gatten untrennbar; die so Verbundenen können von Tisch und Bett, nie aber vom Bande geschieden werden [1]; das a. b. G. B. lautet §. 111 geradezu: „Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war." — Dagegen wird §. 115 „nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet, nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern", und §. 119 sagt: „Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasst haben, keine giltige Ehe geschlossen werden." So schon auch das joseph. Ehepat. §. 60: Facta quoad vinculum separatione utrique parti liberum relinquitur matrimonium rursus inire. In illis nihilominus casibus, ubi crimen per unum coniugem contra alterum commissum diuortio causam praebuit, criminis eiusmodi reo cum tali matrimonium contrahere nunquam licebit, quem crimini huic implicitum fuisse coram iure edoctum fuit.

a) In keinem dieser und aller anderen §§. des a. b. G. B. oder des joseph. Ehepatentes ist die Eheschliessung eines nicht römisch-katholischen getrennten Ehegatten mit einer römisch-katholischen Person mit Nullität belegt, weil ja die röm. kath. Kirche die Trennung nicht anerkennt und die getrennte Ehe, so lange beide Gatten am Leben sind, noch als bestehend ansieht. Die Bischöfe der röm. kath. Kirche aber haben häufig remonstrirt, und sowohl die Heirath einer getrennten nicht röm. katholischen Person bei Lebzeiten des Gegentheils mit einem röm. Katholiken zu hindern gesucht, als auch nicht gestatten wollen, dass wenn einer der Getrennten in die röm. katholische Kirche übertrat, bei Lebzeiten seines Gegentheiles sich anderwärts verehelichc. In Ungarn haben sie dies auch bald nach Josephs Hinscheiden durchgesetzt; ja es kam hier schon 1791 Art. 26. §. 11 ins Gesetz: eo tamen per expressum

[1]) Siehe §. 7. II. a.

subnexo, quod diuortii sententiae nonnisi quoad effectus civiles ubique pro validis habeantur, episcopos autem ad agnoscendam talismodi vinculi nullitatem, illamque ad catholicos extendendam obligare nequeunt; in Siebenbürgen bald nach dem Restitutionsedict, da die Competenz der Gerichtsbarkeiten wiederum die alte geworden, über gemischte Ehen also nach dem älteren Rescript vom 1. Dec. 1768. Z. 534, und nach dem neueren v. 29. Aug. 1792 wiederum die Bischöfe nach dem röm. kath. kanonischen Recht urtheilten [2]). — In den Ländern ausserhalb Ungarns und Siebenbürgens konnten die röm. kath. Bischöfe bis zum Ableben Kaiser Josephs nicht durchdringen, wie es aus den Hofd. v. 26. Mai und vom 2. Juli 1788 ersichtlich ist, da es in dem ersteren lautet: „so hindert diese Trennung nicht der Umstand, dass ein Theil zur katholischen Religion übergetreten sei, und können nach erfolgter giltiger Auflösung des Bandes voriger Ehe beide der giltig Getrennten zur neuen Ehe schreiten.“ Selbst noch durch das Hofd. v. 15. April 1789 wurden diese Bestimmungen nicht widerrufen, sondern nur dahin abgeschwächt, dass den Bischöfen der moralische Einfluss zur Hinderung solcher Ehen gestattet war, wo sie aber trotz dem stattfanden, als giltig geschlossen angesehen werden mussten. Erst unterm 28. Juli (Hofd. v. 26. Aug.) 1814 erfloss eine Bestimmung: „dass, wenn Ehen nicht katholischer Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen ... eine giltige Ehe zu schliessen“, und die Hofkanzlei erläutert dies noch unterm 4. Aug. dess. J. dahin: „Es ergibt sich aus dieser Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, dass sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles, wie auch dass eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Reli-

[2]) Sachsenheim irrt, wenn er S. 199, 12. behauptet, dass aus dem Grunde, weil in Siebenbürgen nach älteren Gesetzen und nach den Rechtsgepflogenheiten, die auch durch das Pat. v. 8. Oct. 1856 in Geltung belassen wurden, wenn der röm. katholische Gatte einer evangelischen Person vor oder nach der Trennung evangelisch wird, oder wenn selbst beide röm. katholischen Ehegatten evangelisch werden, sie getrennt werden und anderwärts heirathen können, das durch das Hofd. v. 26. Aug. begründete Hinderniss des Katholicismus nicht gelte. Dieses Hinderniss betrifft ja nicht die Berechtigung eines oder beider evangelisch gewordenen Gatten zur Trennung und anderweitiger Verheirathung mit evangelischen Personen, sondern es betrifft die Verehelichung einer getrennten Person bei Lebzeiten ihres Gegentheils mit einem r. katholischen Christen, und die Unbefähigung zur anderweitigen Verheirathung eines getrennten r. katholisch gewordenen Gatten bei Lebzeiten seines Gegentheils.

gion übergetretene von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine giltige Ehe eingehen könne."

b) Tritt der römisch-katholisch Gewordene abermals aus der röm. katholischen Kirche, so hat er, wie auch Pachmann [3]) zugesteht, den 111. §. des a. b. G. B. nicht wider sich, da bei der Eheschliessung weder er noch sein Gegentheil römisch-katholisch gewesen; ist er jetzt abermals nicht-römisch-katholisch geworden, so findet auf ihn die Anwendung des §. 119 vollkommen Statt, ob er vor oder nach der Trennung röm. katholisch geworden und dann wieder aus der r. katholischen Kirche ausgetreten ist. Ja, wenn selbst beide Ehegatten, nachdem sie als nicht r. katholische gesetzmässig getrennt worden waren, in die r. kath. eingetreten und wieder aus ihr ausgetreten sind, so können sie anderwärts heirathen; nur wenn sie beide v o r der Trennung r. katholisch geworden wären, dann nicht, weil sie dann auch nicht mehr getrennt werden können, ob sie r. katholisch bleiben, einer oder auch beide wieder die röm. katholische Kirche verlassen, nach dem §. 57 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, und selbst dieses letzte Gesetz gilt dem Art. 1 des Pat. v. 8. Oct. 1856 nach in Siebenbürgen nicht. Aber sie dürfen dies ausserhalb Siebenbürgen nicht, nicht etwa darum, weil ad renunciata non est regressus, worauf Schulte und sogar Dolliner provociren; sondern einfach darum, weil es ihnen der Gesetzgeber aus eigener Machtvollkommenheit nicht gestattet. Warum gestattet er es denn in Siebenbürgen, wenn jener Satz hier seine Anwendung findet? Man sollte endlich aufhören, auf diesen Satz in rein moralischen und religiösen Dingen zu provociren. Gibt es einen Regress auf die durch Uebertritt zur katholischen Kirche renunciirte evangelische Religion und Kirche, so gibt es auch einen Regress auf jedes Recht der Mitgliedschaft dieser Kirche.

c) Das Hinderniss des Katholicismus begreift weiter den Fall, wenn die Ehe nicht römisch-katholischer Eheleute aus einem dem röm. kanon. Rechte fremden Hinderniss, etwa der Minderjährigkeit oder wegen Mangel an schriftlicher Bewilligung der dazu berechtigten Vorgesetzten bei Militärpersonen, wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, wegen Zeitdauer der schweren Kerkerstrafe invalidirt wird. Erkennt die r. kath. Kirche diese Hindernisse nicht an, so kann sie auch die Invalidation der Ehe aus denselben nicht anerkennen, die trotz dieser Hindernisse eingegangene Ehe besteht also fort, weil sie — so ferne nur nicht noch ein anderes von der röm. kath. Kirche anerkanntes Hinderniss ob-

[3]) Th. II. §. 360. S. 266.

waltete — giltig geschlossen war nach der Ansicht der r. katholischen Kirche, und konnte für ihr Forum aus diesen Hindernissen auch nicht giltig invalidirt werden. Ein solcher Ehegatte aber, dessen Ehe nach dem r. kath. kirchlichen Ehegesetz ungiltig invalidirt worden, ist ganz in demselben Falle, wie der getrennte Ehegatte: er kann nach dem Urtheil des röm. kath. kirchlichen Gerichtes keine anderweitige Ehe giltig eingehen, und da jeder r. Katholik sich nur nach dem Gesetz der röm. kath. Kirche seit dem 1. Januar 1857 verheirathen kann: so folgt, dass ein Ehegatte, dessen Ehe aus einem der röm. kath. Kirche fremden Hinderniss invalidirt ist, keine römisch-katholische Person giltig heirathen könne.

d) Auch die orthodox-katholische Kirche kennt einige jener Hindernisse nicht, welche die zwischen Evangelischen geschlossene Ehe invalidiren können, insbesondere die Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe und den Militärstand: wird daher eine Ehe zwischen evangelischen Personen wegen dieser Hindernisse invalidirt, so betrachtet das orthodox-katholische kirchliche Forum trotzdem die Ehe als giltig und fortbestehend, ein solcher evangelischer Ehegatte also, dessen Ehe wegen eines dieser Hindernisse invalidirt worden, kann keine orthodox-katholische Person giltig heirathen. — Die orthodox-katholische Kirche aber erkennt alle die Trennungsgründe an, welche für die Evangelischen gelten, und daher kann aus der Ehetrennung kein Hinderniss entstehen eine orthodox-katholische Person zu heirathen; ja wir wüssten nicht, was die orthodox-katholische Kirche hindern könnte, die aus einem ihr unbekannten Ehehinderniss invalidirte Ehe zwischen Protestanten, nicht zwar für invalidirt, sondern für giltig getrennt zu halten, so dass bei dieser Fassung der Sache das Hinderniss wegfiele, um so mehr, wenn in den deutschen Kronländern, in Galicien und Dalmatien, wo auch für die orthodox-katholischen Christen die ihrer Kirche an sich unbekannten Hindernisse bürgerlich gelten, in dem Fall, als zufolge derselben die Ehe bürgerlich invalidirt wird, sie diese Invalidation für Trennung ansehen, und den Gatten anderweitige Ehen einzugehen erlauben könnte.

e) Das Hinderniss des Katholicismus besteht also jetzt darin: 1) dass eine getrennte Person bei Lebzeiten des Gegentheiles keinem römischen Katholiken heirathen kann; 2) dass eine Person, deren Ehe aus einem der römisch-katholischen Kirche fremden Hinderniss invalidirt worden, bei Lebzeiten des Gegentheiles keinem römischen Katholiken heirathen kann; 3) dass eine Person, deren Ehe aus einem der orthodox-katholischen Kirche fremden Hinderniss invalidirt ist, keinen orthodox-katholischen Christen ohne Trennungsanerkennung ehelichen kann; 4) dass

wenn ein evangelischer Ehegatte vor oder nach der Ehetrennung oder einer solchen Invalidationserklärung römisch-katholisch, oder beziehungsweise in letzterem Falle orthodox-katholisch wird, so lange er nicht wieder evangelisch wird, bei Lebzeiten des Gegentheiles oder in dem unter 3. §. 26 angeführten Fall vor Anerkennung der Trennung, Niemand giltig und straflos heirathen könne.

II. In dieses Hinderniss wird nach §. 122 der Anweisung von Amtswegen untersucht, und ist dasselbe indispensabel, wenn nicht die vor der Trennung oder vor der Invalidation bestandene Ehe aus irgend einem anderen römisch-katholisch-kirchlichem Hinderniss vom päpstlichen Stuhle oder von den röm. kath. geistlichen Gerichten als ungiltig bestanden erklärt werden kann; beziehungsweise wenn die Nullitätserklärung von dem orthodox-katholischen Ehegerichte nicht vielleicht aus einem anderem Grunde oder als Trennung anerkannt wird. Klagt aber der betreffende Gatte nicht und schreitet das Amt auch nicht ein, so bleibt die Ehe ein matrimonium putativum und wird von allen bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe begleitet.

§. 28.

Feierliches Verlöbniss.

A. Das feierliche Verlöbniss ist nur dann ein die Eheschliessung entkräftendes Hinderniss, wenn die Ehe mit einer solchen orthodox-katholischen Person geschlossen wird, die schon bereits einer anderen Person feierlich in der Kirche mit priesterlicher Einsegnung verlobt worden und von ihr nicht wieder auf eine rechtliche Weise getrennt ist. Die einfachen Privatsponsalien achtet auch die orthodox-katholische Kirche für kein Ehehinderniss nach Alex. Comn. Nov. 111. *ταύτας μνηστείας μὲν ἀλεθεῖς . . . μηδὲ εἶναι, μηδὲ ονομάζεσθαι, μηδὲ μὲν τὴν συνόδικην σεμείωσιν κατά τούτων ἔχειν τὸ ἐνεργον. ὁπου γὰρ οὔτε μνηστεία προύβη, οὔτε φίλημα, οὔτε δοσις ἀῤῥαβονος ἐπεκολούθησε, μόνοι δὲ οἱ λεγόμενοι διὰ ψιλλῶν γρμμμάτων δεσμοὶ, καὶ ἀν ἑτερος λαβη τὴν γυναίκα, τῷ τῆς μοιχείας ἐγκλήματι οὐ ὑπόκειται* [1]). — Allein das feierliche Verlöbniss in der Kirche vollzogen und eingesegnet wurde schon durch das Quinisextum (v. J. 692) als ehelich bindend angesehen im 98. Kanon: *ὁ ἑτέρῳ μνήστευθεισαν γυναῖκα, ἐτι τοῦ μνηστευσαμένου ζῶντος πρὸς γάμον κοινωνίαν ἀγομενος τῳ τῆς μοιχείας ὑποκνίςθω ἐγκλήματι.* Die Segnung

[1]) Eben so hat dies auch die Kormčaja II. S. 160.

nämlich wurde als wirkliche Mittheilung der Heiligung betrachtet: εὐλογία γὰρ ἁγιασμοῦ μεταδοσίς ἐστιν nach dem 26. Kanon, und so wurde das feierliche mit der Einsegnung verbundene Verlöbniss gleich der Eheschliessung selbst angesehen, darum es auch in der erwähnten Novelle heisst: ἀτεχνῶς ἰσοδυναμούσας τῷ γάμῳ, eben so bei Vlastar [2]) und in der Kormčaja [3]) „in Allem gleich der Trauung und vollführten Eheschliessung." Ist ein ein solches Verlöbniss nicht rechtlich, Grund irgend einer gesetzlichen Repudialursache, also entweder wegen der Aenderung der Religion des einen Theiles, oder wegen sittlichen Verderbnisses, Verlustes der Subsistenzmittel, Verschiebung der Trauung durch vier Jahre, langwieriger Krankheit, Capitalverbrechen, Tod der Eltern, langwieriger Reiseunternehmungen, Zwang und Gewalt, Eintritt ins Kloster; und ist das Verlöbniss nicht irgendwie an sich ungiltig gewesen (unter 12 Jahren einer der Personen oder ohne Zustimmung der Eltern): so kann kein Theil bei Lebzeiten des Anderen eine andere Ehe giltig schliessen [4]). Darum folgt dieser Verlobung entweder unmittelbar die Trauung nach, oder doch nach sehr kurzer Zeit; wie diess in Russland auch gesetzlich vorgeschrieben ist [5]). — Die feierliche Verlobung zieht in der orth. kath. Kirche selbst die Schwägerschaft nach sich. Stirbt nämlich Einer der giltig und feierlich Verlobten eher als die Trauung (Ehekrönung) vollzogen ist, so kann der Andere die Verwandten des Gestorbenen bis inclusive des siebenten Civilgrades nicht heirathen, nach Matth. Vlastar bei Leuncl. VIII.: τελείας δὲ τῆς μνηστείας οὔσης, καὶ εἰ πρὸ τό συμμιγνῆναι τῃ μεμνηστευμένῃ, τὸν ἄνδρα θανατῳ ταυτης διεζευγται, οὐδε ὁ λαϊκος λάβειν δύναται ἤ ἐξαδέλφην ταυτῆς ἤ ἑτερον προςῶπον ἐκ τοῦ νομοῦ κεκώλυμένων [6]).

B. Ist keiner der Ehewerber orthodox-katholisch, so bildet das Verlöbniss wie immer feierlich und öffentlich dasselbe auch vollzogen sein mochte kein Ehehinderniss; weder die Gesetze für die evangelischen noch die für die römisch-katholischen Christen kennen das Verlöbniss als ein entkräftendes Impediment.

a) Schon das Hofd. v. 30. Aug. 1782 war gegen die Geltung der Verlöbnisse als irgend eines Ehehindernisses, selbst in dem Fall als die Schwächung der Braut ihnen gefolgt wäre, gerichtet: „um so weni-

[2]) Bei Leunclavius II. S. 134.
[3]) II. S. 460.
[4]) Harmenop. IV. t. 2.
[5]) §. 28 des Gesetzes über die Ehen orthod. Christen.
[6]) Cfr. Kormč. II. c. 48 t. VII. 10. — c. 49. Die Bestimm. Leo des Weisen und Constantins und nach Balsamon. S. 160. — Fr. 12 §. 12. de ritu nupt. (23, 2.) L. 14 §. 4. ebendas. §. 9. de nupt. (1, 10). — Fr. 6, §. 1. D. de grad. Cogn. (38, 10.)

ger soll eine nach vorangegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist.“ Eben diese Bestimmung wurde dann auch an die r. kath. Bischöfe in Ungarn durch das Int. v. 6. Oct. 1783, die Geltung der Sponsalien völlig aufhebend gerichtet, ging in wörtlicher Uebersetzung dieses Punktes in das Pat. v. Sept. 1785. Z. 468, und in das Ehepatent für Ungarn und Siebenbürgen über. Primo: Quaelibet sponsalia, i. e. contractus illi, per quos vir et mulier se praevie ad contrahendum matrimonium obligant, pro nullis et irritis habeantur. Secundo: Si proinde sponsalia eiusmodi hoc non obstante contrahantur, contractus talis quocunque demum modo conceptus et quibuscunque solemnitatibus provisus nec obligationem quoad matrimonium ineundum post se trahere, nec secus vel minimum legalem effectum habere possit. Eo minus autem ex impraegnatione post contracta sponsalia intercedente obligatio ad ineundum matrimonium oriri valebit, verum impraegnatio talis non secus ac alia, quae absque praecedentibus sponsalibus intercessit, consideranda erit. Quarto: Sponsalia per quempiam ex subditis nostris in exteris provinciis ubicunque contracta in ditionibus nostris nullum sortientur vigorem. Und so bestimmt nun auch das a. b. G. B. §. 45: „Ein Eheverlöbniss, oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. Nur bleibt (sagt §. 46) dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritt zu erleiden beweisen kann.“ Dies letztere betrifft also die Auslagen in Bezug auf die vorgehabte Ehelichung selbst und die Entehrung der Braut, da das Strafgesetz §. 506 verfügt: „dass die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe als Uebertretung mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden soll. Ausserdem bleibt der Entehrten das Recht auf die Entschädigung vorbehalten.“ Und diese Bestimmungen gelten in der ganzen Monarchie nicht nur ausserhalb Siebenbürgens, sondern auch in diesem Kronlande, weil das II. Hpst. des a. b. G. B. nur in Betreff der Giltigkeit oder Ungiltigkeit und der Trennung der Ehen dort nicht eingeführt ist. — Auch für die röm. kath. Christen gilt das Verlöbniss für kein die Eheschliessung entkräftendes Hinderniss,

vielmehr wird das Verlöbniss durch eine mit einer dritten Person eingegangene Ehe aufgehoben, und nur eine Entschädigung der Auslagen findet Statt, denn die Anweisung lautet §. 8: „Dadurch, dass der eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniss aufgehoben, doch verbleiben dem andern Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung.“ Für die Evangelischen wie für die Römisch-Katholischen bilden die Verlöbnisse ein blosses Eheverbot [7]).

b) Trotzdem aber, dass die Verlöbnisse, selbst die giltigen, kein entkräftendes Ehehinderniss für die r. Katholiken bilden, so wirken sie selbst wieder ein anderes wirkliches Ehehinderniss der öffentlichen Sittlichkeit aus Verlöbnissen [8]).

§. 29.

Dritte Witwenschaft.

In der ersten Kirche war unstreitig von einer successiven Bigamie oder Polygamie keine Rede, der Begriff beider wurde unzweifelhaft so aufgefasst, wie er jetzt im ganzen Abendlande als Digamie oder Polygamie, d. i. als die gleichzeitige Ehe mit mehreren Gattinnen oder Gatten, verstanden wird. Am stärksten äussert sich darüber Luther in der Schrift von Concilien und Kirchen [1]), dann Beza sehr weitläufig [2]), und Böhmer [3]). — Indess wurde in der alten Kirche schon frühzeitig durch Einige die zweite Ehe mit schelem Auge angesehen. Schon Athenagoras [4]) sagt: *εὐπρεπὴς μοιχεία δεύτερος γάμος*. Andere, wie Clemens Alexandrinus [5]), meinten, dass die in eine zweite Ehe Tretenden nicht sündigen, da es Paulus aus Nachsicht erlaube, und auch durch das Concil zu Nicaea war K. VIII die zweite Ehe nicht verpönt. Zur Zeit der montanistischen Haeresie mochte durch ihren Einfluss auch der bis dahin in der Kirche herrschende Begriff über die Polygamie sinnverwirrend ausgedehnt worden sein, so dass man auch die zweite und dritte Ehe mit dem Namen der Polygamie belegte. Der in den montanistischen Auffassungen ver-

7) Siehe unten §. 55.
8) Siehe weiter §. 35.
1) Irmisch. B. 25. S. 367. B. 61. S. 200.
2) De polygamia.
3) IV. L. IV. t. XXI. p. 494. — Cfr. Cotelerius ad Hermae past. mand. IV. L. II. p. 87 u. 88. Const. Ap. L. III. c. 2. p. 278—279; Bingham Orig. eccl. VII. L. XI. c. 11. §. 7. p. 136. A. Chr. Richter de secund. nupt. 1723.
4) Legat pro Christianis p. m. 37.
5) Strom. L. III.

strickte Tertullian [6]) verwirft die zweite Ehe: „stuprum et adulterium quoddam in iis latere;“ erst 200 J. darauf waren auch ausgezeichnete Lehrer, Basilius und Chrysostomus [7]) mit ähnlichen Ansichten befangen. Wie nämlich das Ansehen des Coelibats stieg, wurde auch die Praxis der Kirche strenger in der Verwehrung der mehrmaligen Wiederholung der Ehe, so dass man auch die früheren Bestimmungen gegen die wahre Polygamie in diesem Sinne aufzufassen angefangen hat, und schon auf dem Concil zu Neocaesarea K. 3 die dritte Ehe verpönte, ja sogar bei der zweiten nach K. 7 — wie Einige es verstehen — die Benediction der Eheschliessung, eigentlich wohl nur die Gegenwart des Priesters beim Hochzeitgelage, verboten wurde. Indessen sind auch jene, welche hier das Verbot der Benediction sehen, nicht darin einig, ob die Segnung verboten wurde, weil man die zweite Ehe für nicht würdig derselben erachtete, oder weil die Segnung dem Einen der Gatten schon bei seiner früheren Ehe gegeben war. Die dritte Ehe wurde schon perhorrescirt. Die kirchlichen Satzungen und die bürgerlichen Bestimmungen gibt Photius in seinem Nomocanon [8]): *τριγαμία δὲ ἀκρασίας σημεῖον, τὸ δὲ ὑπερ τὴν τριγαμίαν προφανὴς καὶ ἀσέλγεια ἀναφιβολοσ* [9]). — Die bürgerlichen Bestimmungen verboten sie zwar nicht, gaben aber allerlei Massregeln zum Schutz der Kinder erster Ehe [10]). So dauerte es bis in die Mitte des IX. Jahrhunderts; unter Basilius Macedo durfte der Witwer nur gegen landesfürstliche Dispens zum dritten Male heirathen, wenn Kinder aus früherer Ehe da waren, und Balsamon sagt ausdrücklich: „So sind durch das alte Gesetz drei Eheschliessungen für giltig anerkannt.“ Nachdem aber unter Leo dem Weisen ein Zwist ausgebrochen war, ob die dritte Ehe giltig sein solle, und die Spaltung bis auf den Kaiser Constantin Porphyrogeneta gedauert hat, so ist der Unionstractat veröffentlicht worden, welcher es bestimmte, wann die dritte Ehe giltiger Weise eingegangen werden könne, und wann nicht. Dieser Tomus unionis [11]) war eigentlich dadurch veranlasst, dass Leo der Weise — Schwiegervater des Constantin Porphyrogeneta — zum dritten Male geheirathet hatte.

[6]) De Monogamia u. Ad uxorem.

[7]) Basilius verwirft Kanon 80 ganz die dritte Ehe. Balzamon aber sagt in der Erklärung dieses Kanons (*Πηδάλῖον* S. 376): *Κοστὰ δὲ εἰς ἡμᾶς φαίνεται καὶ μεγαλήτερον ἁμάρτημα ἀπὸ τῆς πορνείας.* — Chrysostomus ist übel zu sprechen schon über die zweite Ehe in der Hom. 32.

[8]) t. XIII. c. 2. als apost. Constit. L. III. c. 2.

[9]) Conf. Conc. Ancyr. K. 16, 17. Neocaes. 3. (4.) 7., Laod. 1, 10. 31. Chalced. 16., Quinis 53. 54. 72. 98., Basil. 4, 18. 23. 24. 41. 50. 53. 57. 58. 755—80., und Harmenop. IV. t. 5.

[10]) Cod. L. V. t. IX. die 22. Nov. Justinians t. 14.

[11]) *Νόμος ἑνώσεος,* der Erklärung des IV. Kanons des h. Basilius eingeschaltet.

Wenn darnach Jemand zum dritten Male heirathete, der über 40 Jahre alt war, und Kinder hatte, so unterlag er der Strafe dreijähriger Ausschliessung von der Communion; in Betreff der vierten Eheschliessung bestimmte er: *ὡς εἴτις τολμήσειε πρὸς τέταρτον γάμον τὸν οὐ γάμον ἐλθεῖν, οὐ μονον ἀντ᾽ οὐδενὸς ὁ τοιοῦτος νομιζόμενος λογισθήσεται γάμος· ἀλλ᾽ οὐδὲ οἱ ἐξ αὐτου τεχθέντες γνήσιοι λογισθήσονται παῖδες.* Und so gilt in der orthodox-katholischen Kirche auch heut zu Tage noch das Hinderniss der dritten Witwenschaft als ein die vierte Ehe irritirendes. In dem *Πηδάλιον* [12]) wird mit Berufung auf die Aeusserung Christi an die Samaritanerin beim Jakobs Brunn nach dem h. Basilius behauptet, dass schon die Trigamie ein grösseres Laster sei, als die Scortation. In der Kormčaja [13]) wird die vierte Ehe schlechthin für ungiltig erklärt, und ist so in Russland auch bürgerlich [14]) für die orthodoxen Christen durchaus verboten. — In den heutigen griechischen Akoluthien, bei der Trauung der zweiten Ehe, wird zwar angeordnet, dass die Einsegnung wegzubleiben habe; allein die Praxis ist durchgehends milder, und es wird bei der Trauung ob der ersten oder zweiten Ehe kein Unterschied beobachtet [15]).

Bei uns würde zwar durch das Hofd. für Siebenbürgen v. 3. April 1797. Z. 2368 dieses Hinderniss bürgerlicher Seits für aufgehoben erklärt; da aber über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Eheschliessungen der orth. kath. Christen, die deutschen Länder, Galicien, Bukowina und Dalmatien ausgenommen, nicht bürgerliche, sondern geistliche Gerichte urtheilen, und das bürgerliche Gesetz die dogmatisch-moralischen Satzungen der Kirche nicht aufheben kann, so kann die Aufhebung des Hindernisses nicht durchgeführt werden, um so weniger, weil die Berufung der orth. kath. Ehestreitigkeiten von Siebenbürgen, wie von anderwärts in Oesterreich an den Karlovitzer Patriarchen geschieht, und das Consistorium dieses Stuhles, gemäss dem Regulament v. 2. Jan. 1777 §. 52, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Sacramente rechtlich urtheilt. Das Hinderniss gilt also, nur ist es, glauben wir, nicht absolut indispensabel, wenn gleich einige orth. katholische Kirchenrechtslehrer anderer Meinung sind [16]). Weil aber die Ehen der orthod. Katholiken in den

[12]) Bei Erklärung des IV. u. LXXX. Kanons des h. Basilius.

[13]) II. 48. t. IV. 25.

[14]) Swod I. §. 12. u. II. §. 16. des Gesetzes über die Ehen der orthodoxen Christen.

[15]) Daniel Codex liturgicus univ. ecclesiae t. IV. fasc. 2. p. 532. In der altslavischen Agende, Trebnik, wird aber geradezu gesagt, dass auch die zum zweiten und dritten Male Heirathenden zu krönen (somit also auch zu segnen) seien.

[16]) „Die vierte Ehe wird in der orthod. K. durchaus nicht geduldet", sagen

deutschen und polnischen Provinzen und in Dalmatien dem II. Hauptst. des a. b. G.B. unterworfen sind, und hier über dieselben bürgerliche Gerichte urtheilen, das a. b. G. B. aber dieses Hinderniss nicht kennt, so gilt es nur für die orthodoxen Katholiken in den anderen Theilen der Monarchie, hinsichtlich der bürgerlichen Folgen.

In der röm. kath. Kirche wurde nach van Espen dies Hinderniss auf der Florentiner Synode unter Eugen IV. aufgehoben, und die vierte Ehe wird causa fornicationis zugelassen [17]). Non solum secundas aut tertias, sed quartas aut ulteriores, si aliquod impedimentum canonicum non obest, licite contrahi posse, commendatius esse dicimus, nisi ulterius coniugio abstinentes in castitate permanserint.

Ueber die Nichtgeltung dieses Hindernisses bei den Protestanten brauchen wir kaum ein Wort zu sagen; gesetzlich gilt es wie nirgends so auch bei uns nicht. Dass die vierte Heirath manchmal ein „sehr hässlich Spektakl" ist, lässt sich nicht leugnen vorzüglich, wenn schon Kinder von zwei, drei Ehen da sind: indessen immer weniger ärgerlich und weniger den Kindern und dem Familienleben verderblich, als ein eheloser und zugleich unzüchtiger Lebenswandel.

§. 30.

Höhere Weihe und Cölibatgelübde.

I. Das a. b. G. B. sagt §. 63: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schliessen." Das joseph. Ehepat. aber lautet §. 21: Intuitu incapacitatis ineundi matrimonii in ecclesia catholica cum statu ecclesiastico aut religioso et cum emissis ordinis votis connexo nihil hacce constitutione nostra immutandum clementer decernimus. Das a. b. G. B. beschränkt dem blossen Wortlaute nach dieses Impediment nicht ausdrücklich auf römisch-katholische Personen, auch spricht es sich darüber nicht aus, ob diese Personen selbst in dem Fall, wenn sie evangelisch werden, durch die empfangenen höheren Weihen oder durch das feierliche Gelübde, welches sie noch als katholische Personen abgelegt haben gebunden bleiben und keine in Oesterreich giltige Ehe schliessen dürfen; das joseph. Patent aber spricht deutlich: in ecclesia catholica. Unter ec-

die Zapiski po cerkownomu zakonowěděniu (Denkwürdigkeiten aus dem Kirchenrecht). 2. Aufl. Kiew 1857. S. 202.

[17]) c. 10. C. XXXI. qu. 1.

clesia catholica versteht es dem allgemeinen und in Oesterreich diplomatischem Sprachgebrauche gemäss die römisch-katholische Kirche, und weil es sagt in ecclesia catholica, so gibt es deutlich zu verstehen, dass die Person nur in der römisch-katholischen Kirche die Ehe nicht giltig schliessen könne, woraus folgt, dass wenn sie die römisch-katholische Kirche verlassen hat, und die Ehe mit einer evangelischen Person schliessen will, dies giltiger Weise thun könne. Wir müssen nun sehen, wie dieses Hinderniss der Natur der Sache nach und zufolge der Stellung der verschiedenen Confessionen und der Gerichtsbehörden über die Ehesachen, so wie zufolge der Ehegesetze, nach welchen sie urtheilen, in Oesterreich seine Geltung habe.

II. Es ist bekannt, wie Gregor VII. die Ehelosigkeit der Bischöfe und Weltpriester duchzusetzen bemüht gewesen. Nach ihm erst bestimmte es Paschal II. im J. 1123: Contracta quoque matrimonia ab huiusmodi personis disiungi; und das Concil. Later. v. J. 1139 setzte dann fest: Qnatenus canonici regulares, monachi atque conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum uxores sibi copulare praesumserint, separentur: huiusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus... Id ipsum quoque sanctimonialibus feminis ... observari decernimus [1]). Dies wiederholten noch Alexander III., Cölestin III. und Innocenz III. [2]); schliesslich das tridentiner Concil [3]): Si quis dixerit, clericos, in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastica vel voto, et oppositum nihil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum: anathema sit; quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.

a) Um die Tradition in Einklang zu bringen, unterschied man das votum solemne vom einfachen Gelübde, und berief sich zu dem Zweck auf Siricius [4]). Dieses votum simplex kann auch feierlich geschehen und ist dennoch kein votum solemne, wenn es nicht mit dem wirklichen Eintritt in einen päpstlich gutgeheissenen Orden verbunden ist, es mag in dem Versprechen der Keuschheit oder der Ehelosigkeit, des Eintrittes in einen Mönchs- oder Nonnenorden, oder in den Priesterstand

[1]) Nach c. 40. C. XXVII. qu. 1.
[2]) c. 3. 6. 7. x.
[3]) Sess. XXIV. K. 9.
[4]) Ep. X. ad Gallos c. 1.

bestehen. Dieses einfache Gelübde bildet nur ausnahmsweise ein Ehehinderniss, in der Regel nur ein aufschiebendes Verbot [5]).

b) Dieses Hinderniss begreift demnach die zwei kanonischen Impedimente Ordinis und Voti solemnis. Bei der Ordination zu den höheren Aemtern, also bei den höheren Weihen — ordines maiores — zum Priester, Diakon und Subdiakon (nicht bei den niederen zum Akoluthen, Exorcisten, Lector und Ostiarius) wird der zu Ordinirende an die lex ecclesiastica wegen Cölibat erinnert und ihm das Versprechen desselben abgenommen [6]). Und so lautet nun die Anweisung §. 24: „Geistliche, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig eine Ehe zu schliessen. In wiefern einfache in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muss nach den vom h. Stuhle gutgeheissenen Ordensstatuten beurtheilt werden."

c) Weil das josephinische Gesetz ausdrücklich intuitu incapacitatis ineundi matrimonii in ecclesia catholica gesprochen, so war es in Ungarn bis zu dem Erlass v. 8. Febr. 1851. Z. 295 erlaubt, dass r. katholische Priester und Mönche, wenn sie evangelisch geworden sind, giltig heirathen konnten. Jener Erlass erklärte für die Zukunft diese Ehen auf Grund des a. b. G. B. §. 63 und 94 für ungiltig — obgleich damals das a. b. G. B. in Ungarn noch nicht eingeführt war. Seit dieser Zeit, und um so mehr nach der Einführung des II. Haupst. des a. b. G. B. auch in Ungarn, darf also eine solche Person, selbst wenn sie evangelisch wird, in der ganzen Monarchie, Siebenbürgen ausgenommen, keine giltige Ehe schliessen; in Siebenbürgen noch auch jetzt [7]), weil dort die Rechtsgleichheit der Confessionen — quatuor receptae religiones vigore legum patriarum benigno diplomate Leopoldino firmatarum . . . in aequalitate iurium ac libertatum suarum liberique exercitii non obstantibus in contrarium editis ordinationibus porro etiam conservabuntur [8]) gewährleistet wurde, und über die Giltigkeit evangelischer Ehen die kirchlichen Gerichte nach evangelischen Eherecht urtheilen. Wohl hatte freilich das Gesetz v. J. 1848. Art. XX. §. 2 „vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit allen recipirten Confessionen" auch in Ungarn zugesichert, allein es ist nicht ins Leben getreten.

d) Der röm. katholische Priester kann nur heirathen, wenn er päpstlich laicirt wird [9]). Ob nach dem r. kanonischen Recht die Kinder

[5]) c. 1. 2. 9. 41. C. XXVII. qu. 1; c. 3. 5. x.
[6]) c. 1. 5. 7. Dist. 18.
[7]) Sachsenheim zum §. 77 u. 119 des a. b. G. B.
[8]) Art. 53 v. J. 1791.
[9]) Böhmer IV. t. 17. §. 20. wo mehrere solcher Fälle ezählt werden.

des heirathenden, nichtlaicirten Priesters völlig illegitim und von der Kirche als uneheliche betrachtet werden oder nicht, lassen wir dahin gestellt.

III. Die orthodox-katholische Kirche hält sich noch heut zu Tage an den VI. apost. Kanon: *ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα μὴ ἐκβαλλέτω προφάσει εὐλαβείας· ἐὰν δὲ ἐκβάλλῃ, ἀφοριζέσθω· ἐπιμένος δὲ καθαιρείσθω.* Später wurden die Bischöfe aus dem Mönchsorden genommen, in dem Fall aber, wenn ein verheiratheter Priester zum Bischof gewählt wurde, musste seine Gattin ins Kloster gehen. — Noch die Synode zu Ancyra (314) erlaubte K. X. selbst den Diakonen schon als solchen, wenn sie bei ihrer Weihe das Cölibat nicht versprochen hatten, sich zu verehelichen und nur dann nicht, wenn sie bereits die Ehelosigkeit gelobten; allein die in demselben Jahre abgehaltene Synode zu Neocaesarea verordnete K. I. die Absetzung von ihrem Rang solcher Priester, die als bereits Priester heiratheten. Auf dem Concil zu Nicaea (325) wollte man, wie Socrates[10]) berichtet, das Cölibat für die Priester durchsetzen; allein man unterliess es auf Abrathen des Bischofs Paphnutius von Oberthebais, und bestimmte nur, dass Niemand schon als Priester, nachdem er die Handauflegung zum Priesterthum erhielt, heirathen dürfe, seine früher geehelichte Gattin sollte er behalten. — Hinsichtlich der Nonnen hatte das Concil zu Chalcedon (451) festgesetzt, dass wenn eine derselben heirathet, sie von der Communion auszuschliessen sei[11]), und eben dasselbe auch hinsichtlich der Mönche. Kanon 16 lautet: *Παρθένον ἑαυτὴν ἀναθεῖσαν τῷ δεσπότῃ θεῷ, ὡσαύτως δὲ καὶ μονάζοντα μὴ ἐξεῖναι γάμῳ προσομιλεῖν. εἰ δὲ γε εὑρεθεῖν τοῦτο ποιοῦντες, ἔστωσαν ἀκοινώνητοι;* der Nachsatz lautet ausdrücklich, dass der betreffende Bischof ihnen die Strafe nachsehen dürfe: *ὥρισαμεν δὲ ἔχειν τὴν ἐπ' αὐτοῖς φιλανθρωπίας τὸν κατὰ τόπον ἐπίσκοπον,* wenn gleich die afrikanische Particularsynode zu Karthago v. J. 398 Kanon 104 insbesondere gegen Solche, welche als Witwen Nonnen wurden und dann dennoch heiratheten, strenger gewesen. Tales ergo personae sine Christianorum communione maneant, quae etiam nec in convivio cum Christianis communicent. Nam si adulterae coniuges reatu sunt viris suis obnoxiae, quanto magis viduae, quae religiositatem mutaverunt crimine adulterii notabuntur, si devotionem, quam Deo sponte non coactae obtulerunt, libidinosa corruperint voluptate atque ad secundas nuptias transitum fecerint. — Der 6. Kan. des h. Basil. sagt dann schon: *ἡ παρθε-*

[10]) Hist. eccl. L. I. c. 11.

[11]) Mit Unrecht sieht darin Schulte S. 215 ein absolutes Verbot der Ehe, dass die trotzdem geschlossene für ungiltig erklärt worden wäre.

νίαν ὁμολογήσασα καὶ ἐκπεσοῦσα τῆς ἐπαγγελίας, τον χρόνον τοῦ ἐπι τῆς μοιχείας ἁμαρτήματος ἐν τῃ οἰκονομίᾳ τῆς καθ' ἑαυτὴν ζωῆς πληρώσει; aber erst das trullanische Concil v. J. 692 erklärt die Ehen der Mönche für unzulässig und verbietet sie unter den Strafen für die Unzucht durch den 44. Kanon: *Μοναχὸς ἐπὶ πορνείᾳ ἁλοὺς ἢ πρὸς γάμον κοινωνίαν καὶ συμβίωσιν γυναῖκα ἀγαγόμενος τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίοις κατὰ τοὺς κανόνας ὑποβληθήσεται.* Dasselbe Concil verordnet K. 6.: *Ἐπειδὴ παρὰ τοῖς ἀποστολικοῖς κανόσιν εἴρηται, εἰς κλῆρον προαγομένων ἀγάμων μόνους ἀναγνώστας καὶ ψάλτας γαμεῖν, καὶ ἡμεῖς τοῦτο παραφυλάττοντες ὁρίζομεν, ἀπό του νῦν μηδαμῶς ὑποδιάκονον ἢ διάκονον ἢ πρεσβύτερον μετὰ τὴν ἐπ' αὐτῷ προερχομένην χειροτονίαν ἔχειν ἄδειαν, γαμικὸν ἑαυτῷ συνιστᾶν συνοικέσιον· εἰ δέ τις τοῦτο τολμήσει ποιῆσαι, καθαιρείσθω, εἰ δὲ βούλοιτό τις τῶν εἰς κλῆρον προερχομένων γάμου νόμῳ συνάπτεσθαι γυναικὶ, πρὸ τῆς τοῦ διακόνου ἢ ὑποδιακόνου ἢ πρεσβυτέρου χειροτονίας τοῦτο πραττέτω.* Die also zum Klerus kommen aber dennoch verehelichet sein wollten, mussten bevor sie zu Hypodiakonen ordinirt wurden, heirathen, später, als bereits Hypodiakonen, Diakonen oder Priester, wenn sie unverehelicht solche geworden, oder wenn ihre Gattin starb, durften sie nicht mehr heirathen; dabei ist es nun auch geblieben [12]). Wenn jedoch der Diakon oder Priester schon als solcher dennoch heirathet: so wird er nur seines Ranges entsetzt, gemäss der oben angeführten Bestimmung der Synode zu Ancyra; er behält seinen klerikalen Charakter, verrichtet auch die niederen Functionen, jedoch nicht diejenigen, welche bloss der Priester verrichten darf, und seine Ehe wird nicht ungiltig, nicht ein matrimonium nullum, sondern nur ungesetzlich, unerlaubt; die Kinder dieser Ehe sind nicht aussereheIich *οὔτε φυσικοὶ, οὔτε νόθοι,* aber sie erben nicht das Familiengut, auch nicht ihre Mütter [13]). Selbst in Russland sind diese Ehen zwar bürgerlich verboten, werden aber dennoch nicht den nichtigen Ehen [14]) beigezählt, es sei denn Betrug unterlaufen; dann also wegen dieses Impedimentes [15]). Wohl aber sind die Ehen der Mönche und Nonnen durchaus ungiltig [16]). Es ist ungenau, was Richter [17])

[12]) Photius Nomoc. t. IX. c. 22. 29. u. 32. Harmenopulus IV. t. 12.

[13]) L. I. Cod. t. II. Const. 5. und 45. de episcopis. Nov. VI. c. 1. u. 5. CXXIII. c. 24. u. 26.

[14]) Verboten bürgerlich. Swod. I. §. 1. II. §. 2; werden den nichtigen §. 52 nicht beigezählt. Newolin sagt: „Bezüglich der Giltigkeit oder Ungiltigkeit — Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit — der Eheschliessungen, in welche die priesterlichen Diener und Ordenspersonen etwa träten, konnten und können bei uns nur die kanonischen Bestimmungen gelten.“ Gesamm. Schriften. B. III. S. 237.

[15]) Ebend. §. 53.

[16]) Ebend. §. 2.

[17]) §. 105. S. 193.

über diese Ehen sagt; sie sind vielmehr ungefähr das, was jetzt bei uns die röm. kath. Ehen zwischen Ehebrechern nach §. 34 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken v. 8. Oct. 1856.

a) Das Verbot der zweiten Ehe der zum Diakonat oder Priesterthum Gekommenen oder kommen Wollenden, gründet sich auf die Auffassung der zweiten, dritten Ehe als einer, wenn auch nur successiven Polygamie, als welche der Apostel 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6. gemeint haben soll. Darum darf auch derjenige, welcher zum Diakon zu ordiniren ist, nicht schon in zweiter Ehe leben, und eben so darf er nicht eine Witwe, nicht eine zum Fall Gekommene geheirathet haben [18]). Wie vielfach dies auf das A. T. 3 Mos. 21, 7. respicirt, braucht kaum bemerkt zu werden.

b) Der oder die Verheirathete darf nur mit Zustimmung des anderen Theiles ins Kloster treten (wie diese Zustimmung in der röm. kath. Kirche nur bei den schon consummirten Ehen als nothwendig angenommen ist), da die orthodox-katholische Kirche den Unterschied zwischen der nicht consummirten und zwischen der consummirten Ehe nicht kennt [19]).

c) Wird ein orthodox-katholischer Diakon oder Priester evangelisch, so kann er eine evangelische Person bei uns giltig und erlaubter Weise heirathen; wenigstens verbietet ihm dies gar kein politisches Gesetz.

IV. Eben so wie für die orthodox-katholischen Christen gilt dieses Hinderniss auch für die unirten griechisch-katholischen, was nämlich die Weise der Ehehinderung anbelangt; in dem Falle aber, dass ein griechisch-unirter Priester, Mönch, Nonne evangelisch wird, so gilt dieses Hinderniss in der Weise, wie für die römisch-katholischen: sie können auch in diesem Fall keine giltige Ehe schliessen.

V. *a)* Schon die Confess. August. de Abus. II, 22. sagt, dass die göttliche Ordnung zur Ehe das mandatum Dei nulla lex humana nec votum potest tollere, und mit den Worten anfangend: In tanta infamia inquinati coelibatus audent adversarii non solum defendere legem pontificiam impio et falso praetextu nominis divini, sed etiam hortari Caesarem et principes ne tolerent coniugia sacerdotum ad ignominiam et infamiam romani imperii, streitet der ganze XI. Artikel der Apologia A. C. sehr heftig und mit aller Entrüstung degen das Cölibatgesetz der Geistlichkeit bis zu den Worten: si mundities proprie opponitur concupiscen-

[18]) Apost. Constit. K. 16 u. 17.: δυσὶ γάμοις συμπλακεὶς ... ὁ χήραν λαβών.
[19]) Kormčaja II, 48. t. II, 4.

tiae, significat munditiem cordis, hoc est mortificatam concupiscentiam, quia lex non prohibet coniugium sed concupiscentiam, adulterium, scortationem ... postremo, si ita intelligunt, coelibatum munditiem esse quod mereatur iustificationem magis quam coniugium, maxime reclamamus; und wieder Art. Smalc. p. 385: est et iniusta lex de coelibatu sacerdotum. — Die Conf. Helv. II. sagt Art. XXIX: Qui coelitus donum habent coelibatus ita ut ex corde vel toto animo puri sint ac continentes nec urantur graviter, serviant in illa vocatione domino, donec senserint se divino munere praeditos, et ne efferant se caeteris sed serviant domino assidue in simplicitate et humilitate. Aptiores autem hi sunt in curandis rebus divinis, quam qui privatis familiae negotiis distrahantur. Quodsi adempto rursus dono ustionem senserint durabilem, meminerint verbi apostolici: melius est nubere quam uri 1 Cor. 7, 9. Die evangelische Kirche lässt ihren Kirchenamtsdienern völlige Freiheit zu heirathen oder nicht [20].

b) Die k. k. Wiener Consistorien haben sich wiederholt an das h. Ministerium des Cultus gewendet, es möge den zur evangel. Kirche übergetretenen röm. kath. Priestern erlaubt werden, giltig heirathen zu können, sind jedoch von demselben unterm 1. Jan. 1859. Z. 1326 abschlägig beschieden, „weil es sich wiederholt ereignet habe, dass röm. kath. Priester, welche von der Kirche abgefallen waren, nach einiger Zeit reumüthig zu derselben zurückkehrten". Wenn sie nun mittlerweile geheirathet hätten, so würden sich daraus „unlösliche Schwierigkeiten ergeben", wegen des unauslöschlichen Merkmals der höheren Weihen. Dieses Verbot verletze so wenig wie das des Militärstandes die Freiheit und die Rechte der in Oesterreich anerkannten Religionsgesellschaften. Endlich würde in dieser Erlaubniss eine Prämie für die Apostasie [21] zu erblicken sein. — Es könnte der Bitte nur dann willfahrt werden, „wenn die öster. Regierung jeder positiven kirchlichen Ordnung ihre Stütze entziehen, oder wenigstens sich in der Behandlung aller darauf bezüglichen Fragen lediglich auf den Standpunkt der protest. Bekenntnisse stellen wollte. Von dem einen wie von dem anderen könne keine Rede sein."

[20]) Luther bei Irrmischer B. 20, 67 ff.; 23, 130 ff.; 27, 290 ff.; 28, 192. 223. 262 u. B. 53 vom ehel. Leben. Calvin Instit. IV, 8. 12. 13. 18. 23—28. 41—43. Am ausführlichsten Gerhard c. 10, sect. 1. §. 489—554; Beza p. 35—46; Carpz. L. II. t. 1. Def. 5.; Böhmer IV. t. 6.

[21]) Hier ist mit dem Ausdruck „Apostasie" nicht der Abfall vom Glauben, sondern — nach der Terminologie des r. kath. Kirchenrechts — der vom Priesterstande bezeichnet. Cfr. Herzog, Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche B. 1. Hamb. 1854. S. 431. den Art. Apostasie (a clericatu).

VI. Es gehört dieses Hinderniss zwischen jene, gegen welche nach §. 94 des a. b. G. B. von Amtswegen zu untersuchen und nicht erst die Klage des Einen der Ehegatten abzuwarten ist. Da es aber nicht juris divini naturalis ist, so ist es päpstlich dispensirbar, und es ist nicht unmöglich, dass die Ehe durch nachträgliche Dispens convalidirt werde.

§. 31.

Religionsverschiedenheit.

A. 1. Das a. b. G. B. sagt §. 64: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden"; das joseph. Ehepat. aber §. 10: Matrimonium inter subditum nostrum religioni christianae addictum et alium religioni huic non addictum pro nullo et invalido declaramus. Für Siebenbürgen kann dies nach Decr. S. Ladisl. l. c. X, und der approb. Const. P. 1. Tit. 1. Art. IV., wie auch tit. IV. Art. I., als geltend angenommen werden. Die Articuli maiores für die H. C. v. J. 1577 verbieten Art. 45 und 54 die Ehe den Verächtern des Christenthums, qui reiiciunt verbum Dei et religionis christianae fundamentum. Hatte doch schon die reformirte Confessio fidei c. 24. de coniugio erklärt: Quotquot religionem veram reformatamque profitentur, non debent infidelibus, papistis aut aliis quibuscunque idololatris connubio sociari, obwohl dies einerseits viel zu weit gehend, andererseits nur zur Abmahnung gemeint war, wie auch die Bestimmung der ungarischen H. C. Synode v. J. 1626 zu Komjath, III. c. 40. abmahnte: Ne puellae fideles infidelibus coniungantur. Notum est ex sacris literis olim divinitus vetita huiusmodi coniugia imparia, ne scillicet alterutra persona in vera religione corrumperetur, et ad impietatem vel infidelitatem seduceretur: ideoque neque haereticis damnatis, neque Judaeis neque ethnicis catholicas dandas puellas statuimus, ne iugum cum infidelibus ducamus. Si vero contra interdictum hoc fecerint parentes scientes et volentes, censurae canonicae obnoxii sunto. Bod fügt nur, indem er die politische Geltung dieses Hindernisses in Siebenbürgen ausdrücklich aus den schon erwähnten Gesetzen ableitet, zur Erklärung dessen, was unter der religio dispar zu verstehen sei §. 137. bei: christianae religioni opposita, qualis est gentilis vel pagana, muhamedana et iudaica. Selbst die Unitarier erkannten seit jeher dies Hinderniss an, denn die 292ste Frage des Catechismus Racoviensis lautet: Quid ad idem mandatum (Non moechaberis) pertinet? Id, ne fidelis in-

fidelem uxorem ducat, nec fidelis uxor infideli marito nubat, ac per eiusmodi connubium fidelium corda seducantur, ob quam causam in lege videmus a Deo ipso expresse vetita huiusmodi connubia 1 Cor. 7, 39. Exod. 34, 16. Deut. 7, 3. 4.

2. In demselben Sinn lautet auch die Anweisung §. 25: „Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen"; nach dem gr. römischen Recht der Kaiser Valentinianus, Theodosius, Arcadius [1]): Ne quis christianam mulierem in matrimonium Judaeus accipiat, neque Judaeae Christianus coniugium sortiatur; wie dies durch das kanonische Recht anerkannt ist [2]), und nach einer neueren Bulle Benedict XIV. Singulari nobis v. J. 1749.

3. Die orthodox-katholische Kirche hält sich an dasselbe gr. röm. Recht [3]), wie dies aus Photius Nomoc. t. XII. c. 13. und aus Matth: Vlastar bei Leunclavius VIII. zu ersehen ist; und auch an dieselben Concilien-Decrete; Laodic. K. X. *μὴ δεῖν τοῦς τῆς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως προς γάμον κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοις*, unter welchen letzteren nach Balsamons Erklärung des XIV. Kanons der Chalcedon. Synode die Juden und Heiden zu verstehen sind [4]). Die kirchlichen Bestimmungen enthielten allerdings Anfangs blosse Verbote. Concil. Arelat. I, (v. J. 314) K. 11: De puellis fidelibus, quae gentilibus iunguntur placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur; II. (v. J. 533) K. 19. Placuit ut nullus Christianus Judaeam, neque Judaeus Christianam in matrimonio ducat uxorem, quia inter huiusmodi personas illicitas nuptias esse censemus: qui si commoniti a consortio hoc se separare distullerint a communionis gratia sine dubio sint submovendi. Man ersieht hieraus, wie man immer strenger wurde; dann aber diese Ehen an Bedingungen knüpfte wie zu Laodic. K. 31: *ὅτι οὐ δεῖ πρὸς πάντας αἱρετ. ἐπιγαμίας ποιεῖν . . . εἴγε ἐπαγγέλλοιντο χριστιανοὶ γίνεσθαὶ* [5]), bis, nachdem die bürgerlichen Verbote die Ungiltigkeit solcher Ehen aussprachen, man auch nicht säumte, sie kirchlicher Seits für nichtig zu erklären. *Μὴ ἐξέστω ὀρθόδοξον ἄνδρα αἱρετικῇ συνάπτεσθαι γυναικὶ, μήτε μὴν αἱρετικῷ ἀνδρι γυναῖκα ὀρθόδοξον ζεύγνυσθαι· ἀλλ' εἰ καὶ φανῇ*

[1]) L. I. t. I, c. 35; II. t. IV.

[2]) C. XXVIII. qu. 1; c. 1. C. de gent. (III, 4) c. 6. C, I. de Judaeis (I, 9),

[3]) Insbesondere Const. 6, Cod. L. 1. tit. 9. Qui christianus Judaeam in matrimonium accipit, aut qui Judaeus Christianam, adulterii accusatur.

[4]) Vlastar bei Leuncl. VIII. *μὴ λαμβανέτω Ἰουδαῖος χριστιανὴν, μὴτε αἱρετικὸς καὶ ἀλλοτρίος τῆς πίστεος κατά τίνα πρόφεσιν.*

[5]) Cfr. noch Conc. Arelat. III. v. J. 538 K. 13. Ilibert. K. 16. Agath. K. 67 Chalcedon. K. 14, Carthag. III. K. 12.

τὶ τοιοῦτον ὑπό τινος τῶν ἁπάντων γινόμενον, ἄκυρον ἡγεῖσθαι τὸν γάμον καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συνοικέσιον, nach dem 72. Kan. der trullaner Synode v. J. 692.

B. Die nichtchristliche Religion des Einen ist nur ein Eheschliessungshinderniss: ein Christ kann mit einer nichtchristlichen Person keine giltige Eheschliessung vollführen; ist aber die Ehe schon geschlossen gewesen, als noch Beide Nichtchristen waren, so ist der blosse Uebertritt des Einen zur christlichen Religion nicht die Ehe invalidirend, es bleibt vielmehr die Ehe in Kraft, und wenn eine neue geschlossen werden soll, so muss die erste gesetzmässig gelöst werden [6]).

C. Es ist dies bei uns ein öffentliches Hinderniss; gegen dasselbe wird nach §. 94 des a. b. G. B. von Amtswegen untersucht; auch ist von demselben bei uns keine Dispens erwirkbar, es müsste denn dies auf dem Wege besonderer Gnade des Kaisers geschehen können. Nach dem röm. kanonischen Recht hat, da das Hinderniss nur iuris canonici und nicht divini und naturalis ist, der Papst die Macht, in ausserordentlichen Fällen die Dispens zu ertheilen [7]). Gregor XIII. hatte mit Ertheilung derselben die Missionäre in China und Japan betraut.

D. Die Ehe eines Christen soll „im Namen des Herrn" nach 1 Kor. 7, 39. geschlossen werden. Eine so innige Gemeinschaft, wie die des ehelichen Lebens, schliesst nothwendig religiöse Grund-Gegensätze aus. Die Worte des Apostels 2 Kor. 6, 14 ff. sind deutlich genug, wenn sie gleich weder jeden Umgang mit Heiden und Juden ausschliessen, noch speciell als die Ehe betreffend genommen werden können. Die Christen haben bis ins vierte Jahrhundert solche Ehen giltig geschlossen; erst nachdem die Kaiser solche für ungiltig erklärten, steigerte sich die Strenge der kirchlichen Observanz allmählig bis zu ihrer Nichtigerklärung. Dass die Kirche vorangegangen und der Staat erst die Bestimmungen derselben sanctionirte [8]), ist völlig unhistorisch. Allerdings war die Abneigung der einflussreichen Kirchenlehrer bereits vorhanden, und dem christlichen Sinn solche Eheschliessungen lange schon zuwider. Dagegen lässt sich ebenfalls nicht leugnen, dass die Ansichten Tertullians montanistische Färbung an sich trugen [9]), und dieser geistreiche Advocat die Ansichten seiner Gegner durch Uebertreibung niederschlagen will: Fideles gentilium matrimonia subeuntes stupri reos esse constat [10]) (was, wenn

[6]) Siehe §. 90. IV.
[7]) Nach Bened. XIV. Singulari nobis §. 18 u. 19.
[8]) Wie dies Göschl S. 73 behauptet.
[9]) Adv. Marcion. V, 7. De Monog. c. 11. de Corona c. 13.
[10]) Ad uxorem II. c. 3.

päpstliche Dispens erfolgt, kein röm. Katholik jetzt behaupten kann); sed viderit, qualiter viro officia pendat. Domino certe non potest pro disciplina satisfacere, habens in latere diaboli servum procuratorem domini sui, ad impedienda fidelium studia et officia. Ut si statio facienda est, maritus de die condicat ad balneas; si ieiunia observanda sunt, maritus eadem die convivium; exerceat si procedendum erit, nunque magis familiae occupatio adveniat. Quis enim sinat coniugem suam visitandorum fratrum gratia vicatim aliena et quidem pauperiora quaeque tuguria circumire? Quis nocturnis convocationibus, si ita oportuerit, a latere suo libenter eximi ferat? Quis denique solennibus paschae obnoctantem securus sustinebit? Quis ad convivium dominicum illud, quod infamat, sine sua suspicione dimittet? Quis in carcerem ad osculanda vincula martyris reptare patietur? iam vero alicui fratrum ad osculum convenire? aquam sanctorum pedibus offerre? de cibo, de poculo invadere, desiderare, in mente habere? Si peregre frater adveniat, quod in aliena domo hospitium? si cui largiendum erit, horreum, proma praeclusa sunt [11]). Man muss es dem Eifer zu Gute halten, wenn der hierarchische Vorkämpfer Cyprian [12]) sagt: iungere cum infidelibus vinculum matrimonii, prostituere membra Christi est, nachdem er schon [13]) behauptet hat, dass Neue Testament hätte diese Ehen verworfen; dagegen doch Augustin [14]) bezeugt, dass er diese Ehen in der Schrift nicht verboten gefunden. Aber sie waren allerdings missliebig, wie es schon die angeführten Synodalbeschlüsse sattsam bezeugen; selbst Moy [15]) sagt, dass von ihrer Nullität nirgends die Rede sei. Desto weniger konnte die schon unter beiden Ehegatten als noch Nichtchristen eingegangene Ehe bei Uebertritt des Einen für ungiltig erklärt werden. Augustinus nennt die Verlassung des nichtchristlichen Gatten von Seite des christlichen und Eingehung einer anderen Ehe geradezu einen Ehebruch [16]), eben so Basilius an den Amphilochius [17]), und Chrysostomus [18]).

a) Von dem Bewusstsein geleitet, dass das Evangelium nur die Gesinnung heiligen, nicht aber Gesetze für das bürgerliche Leben geben wolle, also die Gerechtigkeit vor Gott, die schrankenlose Heiligkeit des Willens Gott dem heiligen gegenüber fordere, und diese Herrschaft des

[11]) Ibid. c. 4.
[12]) Ad Quirinum III. c. 63.
[13]) Ibid. c. 62.
[14]) De fide et oper. c. 19.
[15]) S. 198.
[16]) De coniug. I. c. 18.
[17]) Kan. 9.
[18]) Hom. 19 ad 1 Cor. 7.

Heiligen als die wahre Theokratie für die Grundlage des göttlichen Reiches erkläre, unterschieden die Reformatoren stets das Evangelium nicht nur von dem Ceremonial-, sondern auch von dem bürgerlichen Gesetz, und in Allem und für Alles nur die Heiligkeit der Gesinnung fordernd, konnten sie auf nichts Aeusseres an sich und absehend von der Gesinnung so schauen, dass sie es als solches für massgebend erklärt hätten. Dies fest im Auge behaltend, können wir erst die Aeusserungen Luthers [19]) verstehen, wenn er sagt: „Darum wisse, dass die Ehe ein äusserlich, leiblich Ding sei, wie andere weltliche Handthierung. Wie ich nun mag mit einem Heiden, Juden, Türken, Ketzer essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln, also mag ich mit ihm ehelich bleiben... Kehre dich an der Narren Gesetze nichts. Man findet wohl Christen, die ärger sind im Unglauben innwendig, und der das mehrere Theil, denn kein Jude, Heide, Türke oder Ketzer. Ein Heide ist eben so wohl ein Mann und Weib von Gott wohl und gut geschaffen als St. Peter und St. Paul und St. Lucia, schweige denn ein solcher falscher Christ." — Dass das mosaische Verbot der Ehe mit den Kananitern und einigen anderen heidnischen Völkern, mindestens gesagt, zum grossen Theil bürgerlicher Natur gewesen, und also die Christen nicht verpflichten kann, leuchtet von selbst ein. Es war selbst im A. T. die Ehe nicht mit allen Heiden, sondern nur mit gewissen, jenen sieben dem Moloch dienenden Völkerschaften, als den religiös und sittlich äusserst depravirten Haupt- und Erbfeinden Israëls 1 Mos. 27, 46; 2 Mos. 34, 16; 5 Mos. 7, 23; 20, 14—18 verboten. Hatte doch Moses selbst eine Heidin zur Gattin [20]). — Und so lag in dieser recht verstandenen, wahrhaft evangelischen Ansicht der Reformatoren jener Grund, warum bei ihnen von einer Auflösung der Ehe bei Uebertritt des Einen zum Christenthum keine Rede gewesen, und dass sie das Hinderniss der Religionsverschiedenheit für kein absolutes, durch bürgerliche Gesetze nicht für durchaus unzulässiges erklärten: „denn weltliche und politische Bande werden nicht aufgelöst umb der Religion willen", sagt Luther [21]), und eben so beantwortet Melachthon [22]) die Frage: An liceat christianis ducere ethnicam aut alioqui dissentientem de religione? Prohibent Canones ducere ethnicam et haereticam, quod etiam bono consilio constitutum est. Sed hic quoque nosse regulam necesse est. Evangelium non abolet politias, sed concionatur de iustitia cordis, interea in vita externa sinit nos

[19]) Irmisch B. 20. S. 65.
[20]) Cfr. üb. das Ganze Salchütz mosaisches Recht. Berlin 1853. B. II. S. 785 ff.
[21]) Irmisch. B. 62. S. 237.
[22]) De coniug. S. 1603.

uti legibus politicis non pugnantibus cum legibus naturalibus, sicut utimur diversis dierum spatiis. Ideo Paulus expresse iubet 1 Cor. 7, 12. ut retineant Christiani coniuges. — Gerhard sagt [23]): Quamvis tutissimum, optimum et consultissimum ducamus, ut matrimonio coniungantur tales personae, quae in verae religionis cognitione et professione invicem consentirent, et uno ore et corde verum Deum iuxta praescriptum verbi coelestis invocare et colere possint ... tamen si persona infidelis vel haeretica non sit simul blasphema et pertinax, sed spem faciat conversionis pene certam, tum si altera pars christiana et orthodoxa religionis christianae fundamenta probe teneat, nec periculum sit seductionis ac persvasionis, permitti posset matrimonium, praesertim si maritus sit christianus et orthodoxus, cui in foeminam infidelem vel haereticam dominium per nuptias contingit. Wenn Beza [24]) sagt: sive ante, sive post sponsalia eiusmodi imparitas inciderit, dirimi sponsalia non licere, so versteht es sich von selbst, dass er die Religionsverschiedenheit nicht für ein die Eheschliessung invalidirendes Hinderniss gelten lassen wolle. So wie Gerhard sprechen sich auch Carpzov [25]) und Böhmer [26]) aus.

b) In neueren Zeiten haben mehrere Staaten wie Weimar [27]) und Dänemark [28]) die Ehen mit Juden erlaubt: andere wenigstens nicht verboten wie Sachsen und Preussen. In Russland ist die Ehe der Protestanten unter Dispens vom Gen. Consistorium mit Juden und Muhamedanern, nicht aber mit Heiden zugelassen; nur müssen die Ehen auf evangelische Weise getraut und alle Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden [29]). Andere Staaten haben das absolute Hinderniss aufrecht erhalten, wie Schweden [30]). — Hätte demnach ein ausländischer Protestant nach dem Gesetze seines Landes mit einer Jüdin die Ehe giltig geschlossen, und käme darauf als Einwanderer in unsere Staaten, so bliebe die Ehe giltig ohne weitere Convalidation; träte er jedoch zur r. katholischen Kirche über, so müsste die Ehe durch päpstliche Dispens convalidirt werden [31]).

c) Es ist befremdend, zwei der neueren evangelischen Kirchenrechts-

[23]) §. 387.
[24]) S. 93.
[25]) L. II. Def. 6.
[26]) III. t. 33. §. 41.
[27]) Edict v. 20. Juni 1823.
[28]) v. J. 1850 §. 81 u. 84.
[29]) Ges. v. 28. Dec. 1832. §. 71 u. 78.
[30]) Niessen S. 15, 5.
[31]) Nach Bened. XIV. Constit. Singulari nobis v. J. 1749.

lehrer sich gegen die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden erklären zu hören: Eichhorn [32]), welcher sagt, dass die Gründe, welche für die Zulässigkeit angeführt werden, nicht hinlänglich seien, und die Wirksamkeit des Mittels, die Juden dadurch zur Humanität und zur Hochachtung des Christenthums zu bringen in Zweifel gezogen werden müsse, „da der Jude nach seiner Religion eine solche Ehe verabscheuen muss“; und Richter [33]): „Ein solches philantropisches Experiment ist aber, weil es die Idee der Ehe opfert, schlechthin verwerflich, und auch dadurch wird es nicht gerechtfertigt, dass die christliche Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder angeordnet ist, da die Kirche keine Ursache hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben.“ — Zwischen extrem jüdisch gesinnten und erregten, und zwischen irgendwie christlich confessionell extrem gesinnten und erregten Personen wird aber schwerlich je die Ehe versucht werden; verabscheut der Eine das, was der Andere aus tiefstem Grunde seines Herzens anbetet, so wird zwischen solchen Personen keine innigere Annäherung zu Stande kommen: sie tragen in sich selbst ein Hinderniss. Aber muss dies auch immer der Fall sein? Gibt es nicht auch wieder Juden und Christen, die weder jüdisch noch christlich, weil sie überhaupt nicht religiös gesinnt sind; und zwischen diesem und jenem Extrem gibt es noch unzählige Stufen der Zustände religiöser Anschauungen und Stimmungen. Auch soll wohl die Kirche nicht aus einem ausser dem Begriff der Ehe liegendem Princip — etwa aus dem der Nützlichkeit solcher Ehen zur Verbreitung der Humanität oder Gewinnung neuer Mitglieder für die Kirche — für die Zulässigkeit, aber eben so gewiss auch nicht für die Unzulässigkeit solcher Ehen sich entscheiden; denn die Ehe ist Selbstzweck, und die Kirche geht nichts als die Gesinnung an, welche aus dem Glauben kommt und eigentlich Glaube ist; aber auch hierbei sollte die Kirche nie vergessen, sie selbst nie vergessen, dass sie weder der ursprüngliche, noch der alleinige Factor und Vermittler des Glaubens sei. Nicht aus ihr, und nicht durch sie allein kommt der Glaube; der heilige Geist ist ausgegossen über vieles Andere, und waltet in vielem Anderen, was nicht Kirche ist: die allgemeine wahre Bildung — die allerdings ihr Lebensprincip im Christenthume hat — in der Wissenschaft, Kunst, Industrie, Menschen- und Völkerverkehr, Staats- und Familienleben u. v. A. vermitteln manche Gegensätze, die im abstracten Begriff unvereinbar zu sein scheinen. Summa: Die Religionsverschiedenheit kann Grund des Evan-

32) B. II. S. 380.
33) §. 261.

geliums, nicht für ein absolutes, indispensables Ehehinderniss erklärt werden; wann, wo und wie von ihm abgesehen werden könne, dies zu bestimmen gehört zum Amte der christlichen Obrigkeit.

§. 32.
Blutsverwandtschaft.

A. 1. Das a. b. G. B. sagt §. 65: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine giltige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen"; und das joseph. Ehepat. §. 13: Sanguine iunctos ad ineundum inter se matrimonium pro incapacibus modo sequenti declaramus: In linea descendenti incapacitas haec in infinitum, in linea vero collaterali non ultra semet extendet, quam inter fratrem et sororem, nec non inter fratrem et alterius fratris vel sororis filium, demum inter proles duorum fratrum vel sororum, aut vero fratris et sororis. — §. 14: Incapacitas haec ad ineundum matrimonium inter collaterales absque discrimine intelligenda est non solum in eo casu, si fratres et sorores ab uno eodemque patre ac ab una eademque matre descendant, sed etiam tunc, si solummodo patrem vel matrem communem habuerint, id quod de consanguineis non tantum ex legitimo, sed etiam illegitimo thoro natis intelligitur. — Wie nämlich für Ungarn schon §. 11. des Gesetzes vom J. 1791. Art. 26. erklärt worden: Quantum ad dispensationes in gradibus lege patria prohibitis, secundum principia vero Evangelicorum permissis, eosdem Evangelicos Sua Maj. Ssa a necessitate huiusmodi dispensationum, quippe in tertio vel quarto gradu, quemadmodum iam antea per piae memoriae Augustum Imperatorem et Regem Josephum secundum, fratrem suum desideratissimum constitutum erat [1]) apud se quaerendarum semel pro semper eximit: eben in demselben Sinn lautete auch der Art. 59 des Ges. v. J. 1791 für Siebenbürgen: Sacratissima Sua Maj. in magno hoc principatu Reformatae, Augustanae, Unitariae religioni addictos in gradibus secundum principia illorum permissis, utpote in tertio et quarto gradu a necessitate impetrandarum dispensationum semel pro semper eximit. Hatte doch hier schon das Rescr. vom

[1]) Hier wird eigentlich das Ehepatent gemeint, es war dies jedoch schon auch durch die Hofd. v 14. Oct. 1782; 6. Mai 1783; 13. Jan. u. 23. März 1784, und 21. Mai 1785 so bestimmt.

13. Mai 1769 an die A. u. H. C. nur die Dispens vom dritten Grade dem Hofe vorbehalten, die Ertheilung der Dispens vom vierten Grade dem Gubernium, von den entfernteren den geistlichen Behörden überlassen. So bestimmte nun auch die Visit. Ordn. v. J. 1818. I. §. 18: „Verbotene Eheverbindungen sind: 1. in dem ersten und zweiten Grade der Blutsfreundschaft;" und ganz gleich III, Art. 24. Der 7. Art. des 13. Tit. der Reform. eccl. Saxon. v. J. 1547: Consanguinitas in contrahendo matrimonio usque ad quartum gradum est prohibita, nisi graviores causae inciderint. Si qui vero in tertio vel quarto gradu hucusque iuncti reperiantur, conscientiae eorum ob hoc non sunt onerandae, cum haec prohibitio non sit iuris divini, — und der 17. Visit. Art. v. J. 1616 sind somit erloschen. — Der §. 169 bei Bod, lautend: Quaerelae nullitatis locus est, si quis matrimonium, quod contraxit, salva conscientia continuare nequeat, utpote si coniugi suae cognatione nuptias impediente omnemque dispensationem respuente iunctus fuerit, kann zum Theil, der §. 120 aber ganz als obsolet betrachtet werden: Quid si intra quartum (gradum) matrimonium contrahatur? Erit incestuosum. Auch der 68. Kanon der Katona-Geleischen Zusammenstellung ist schon längst veraltet: Gradus consanguinitatis nubentium antequam copulentur sollicite investigandus est, ne quid contra decorum aut honestatem committatur, in eo namque non modo quid liceat sed etiam quid deceat diligenter perpendendum. Quocirca etiamsi in tertio et quarto gradu coniugia scriptura s. non interdicit, tamen, ne offendiculum praebeamus infirmis, ex antiqua gentis nostrae consvetudine ad quartum usque cognationis, totidemque affinitatis gradum inclusive coniugium nobis est prohibitum. Ebenso der XI. und XII. Art. des Ges. für Siebenbürgen v. J. 1723. und des Tripartitums t. 106. u. 108. für Ungarn und Siebenbürgen.

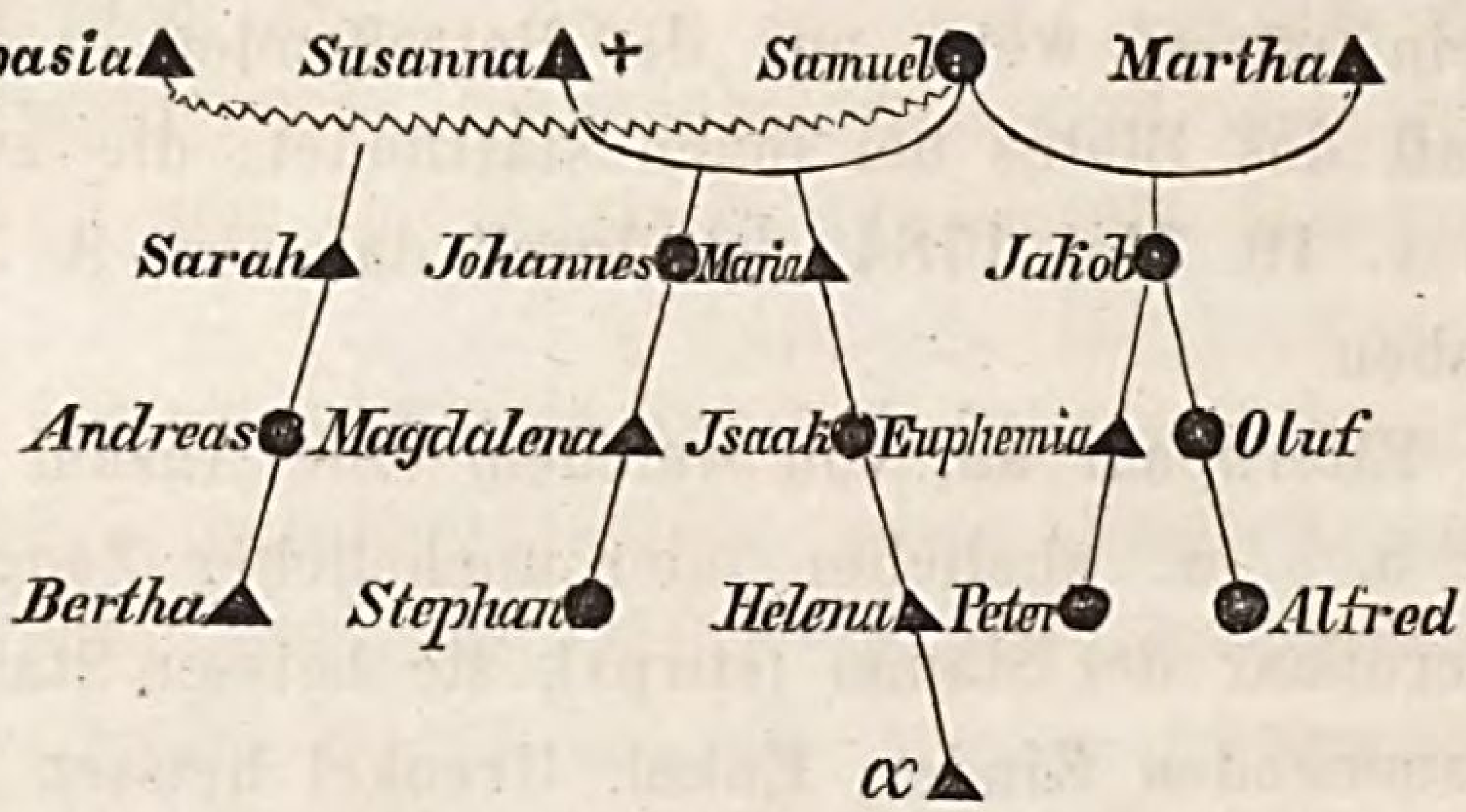
2. Hier ist allein von der Blutsverwandtschaft die Rede. Diese entsteht durch den natürlichen Zeugungsprocess, indem das Blut im weiteren Sinne (alle den Körperorganismus zu seiner Lebensthätigkeit erstbildenden Säfte) von den Eltern auf die Kinder übergeht, somit die Selbigkeit des ursprünglichen Blutes auch bei den individuell verschiedenen Kindern und deren Nachkömmlingen bleibt, sich aber in allen neuen Zeugungen durch das natürliche Hinzutreten fremden Blutes immer mehr verliert. Hieraus geht hervor, dass die Blutsverwandtschaft auch zwischen unehelich erzeugten Kindern und deren Eltern, dann zwischen den ehelich und unehelich erzeugten Kindern desselben Vaters oder derselben Mutter besteht, ebenso zwischen den vollbürtigen die gemeinschaftlich beide Eltern, und den halbbürtigen Geschwistern, die nur denselben Vater oder dieselbe Mutter haben, und dass die uneheliche Verwandtschaft nicht durch-

aus gerichtlich erwiesen sein müsse, wenn nur die Betreffenden es wissen, dass die Verwandtschaft des Blutes bei ihnen stattfindet; die zweideutige Fassung des Hofd. v. 19. Mai 1784, ist durch das vom 8. Juni 1815 ausdrücklich aufgehoben.

3. Nimmt man ein Elternpaar an, von welchem eine Anzahl von Kindern, Enkeln, Urenkeln u. s. w. ehelicher oder unehelicher Zeugung abstammt: so ist jenes Elternpaar der Stamm (stirps), sie heissen Stammeltern; die von ihnen abstammenden Kinder, Enkel, Urenkel heissen Abkömmlinge. Haben die Kinder denselben Vater und dieselbe Mutter, so sind sie vollbürtige; haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater aber verschiedene Mütter oder umgekehrt, so heissen sie halbbürtige Geschwister und was ihnen gemeinschaftlich ist, das ist ihnen und ihren Abkömmlingen der Stamm. Ist eine Person einer anderen sowohl nach dem Vater als auch nach der Mutter derselben blutsverwandt, so ist die Verwandtschaft zwischen ihnen eine mehrfache oder mehrseitige. Das a. b. G. B. lautet §. 40: „Unter Familie werden Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft“ [2]).

4. Die Verwandtschaftsverbindung zwischen den Stammeltern (Stammvater, Stammmutter, stirps) und ihren Kindern, Enkeln, Urenkeln, heisst die gerade Linie, und den Stammeltern gegenüber sind alle ihre Abkömmlinge die Descendenten derselben, so wie den Urenkeln ihre Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern ihre Ascendenten sind. Es bilden sich daher von einem Stamme so viele gerade Linien als er Kinder hat, und er steht mit allen seinen Abkömmlingen in gerader Blutsverwandtschaftslinie. Die geraden Linien eines Stammes bilden sich gegenüber gehalten Seitenlinien, und die Blutsverwandten einer Linie sind den Blutsverwandten einer zweiten Linie die Seitenverwandten (collaterales); die Blutsverwandten einer und derselben geraden Linie bilden die Verwandtschaft gerader Abstammung.

[2]) „Man könnte also sagen, dass die Verwandtschaft durch die Einheit des Blutes begründet werde, wesshalb man sie auch Blutsverwandtschaft zu nennen pflegt“. M. Stubenrauch: Das allg. bürg. Gesetzb. u. s. w. erläutert. — Wien 1854. B. 1. S. 179. — Die vollbürtigen Geschwister heissen nach dem röm. gr. Recht germani und ihre Verwandtschaft bilateralis, die Verwandtschaft der Halbbürtigen heisst unilateralis; haben die Halbbürtigen einen gemeinschaftlichen Vater, so heissen sie consangvinei, uterini dagegen, wenn sie bloss eine gemeinschaftliche Mutter haben. Alle Blutsverwandten heissen cognati; die bloss durch Männer von einer gemeinschaftlichen stirps abstammen heissen auch agnati. Die cognatio multiplex ist die mehrseitige Blutsverwandtschaft.



Hat der Samuel mit der Aspasia unehelicher Weise die Tochter Sarah erzeugt, dann aber mit seiner Gemahlin Susanna die Kinder Johannes und Maria; mit seiner zweiten Gattin Martha den Sohn Jakob, und sind diese Kinder alle später Väter und Mütter geworden, so ist ihnen und ihren Kindern, Enkeln u. s. w. der gemeinschaftliche Stamm jener Samuel und sie alle sind seine Abkömmlinge.

a) Eine erste gerade Linie bilden: Samuel, Sarah, Andreas, Bertha; eine zweite: Samuel, Johannes, Magdalena, Stephan; eine dritte: Samuel, Maria, Isaak, Helena; eine vierte: Samuel, Jakob; und von Jakob stammen wieder zwei gerade Linien: Jakob, Euphemia, Peter, und Jakob, Oluf, Alfred.

b) Die Descendenten des Samuel sind alle seine Kinder und Kindeskinder; oder also seine Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w. — Die Ascendenten der Bertha sind: Andreas, Sarah, Samuel (mit Aspasia); die des Stephan sind: Magdalena, Johannes, Samuel (mit Susanna); die der Helena sind: Isaak, Maria, Samuel (mit Susanna).

c) Johann und Maria haben denselben Vater und dieselbe Mutter, sie sind daher vollbürtige Geschwister; sie beide aber haben mit Sarah und mit Jakob nur den gemeinschaftlichen Vater, eben so Jakob mit Sarah, die beiden ersteren sind mit Jakob und Sarah und diese beiden letzteren untereinander nur halbbürtige Geschwister, und wenn gleich Sarah unehelicher, Jakob dagegen ehelicher Abkunft ist, so sind sie doch dem Johannes und der Maria gleichmässig verwandt.

d) Die geraden Linien: Samuel—Bertha, Samuel—Stephan, Samuel—Helena, Samuel—Peter, Samuel—Alfred, bilden gegen einander Seitenlinien; eben so sind die geraden Linien Jakob — Peter mit Jakob — Alfred, sich gegenüber Seitenlinien; die Abkömmlinge des Samuel nach Sarah bilden zu den Abkömmlingen desselben Samuel nach Johannes, dann nach Maria, ferner nach Jakob Seitenverwandte.

5. Man nimmt leicht wahr, dass das Blutsverhältniss und daher die Blutsverwandtschaft einer dieser Personen zu irgend einer zweiten bald dasselbe ist, wie zu einer dritten, bald aber stärker oder schwächer, je nachdem diese Personen zu der Quelle ihrer Blutsverwandtschaft d. h. zu ihrem Stamm näher oder entfernter im Verhältniss zu einer zweiten Person stehen. Und zwar sind:

a) die Personen einer geraden Linie sich untereinander mehr verwandt als mit den Personen einer Seitenlinie: Johannes, Magdalena und Stephan sind sich mehr verwandt als sie der Maria, Isaak und Helena verwandt sind;

b) die dem Stamme näher liegenden Personen sind demselben mehr verwandt, als die entfernteren Personen seiner Abkömmlinge: dem Stammvater oder der Stammmutter ist das Kind mehr verwandt, als das Kindeskind und dann dessen Kinder;

c) die Seitenverwandten sind sich untereinander desto weniger verwandt, je weiter sie beide oder eines derselben von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind: Stephan und Helena sind sich weniger verwandt als Johannes und Maria;

d) die dem Stamme gleichmässig entfernten Abkömmlinge sind demselben und auch unter sich gleichmässig verwandt: Andreas, Magdalena, Isaak, Euphemia, sind dem Samuel und auch unter sich gleichmässig verwandt. Wie dem Samuel alle diese genannten Personen verwandt sind, so ist ihm auch Oluf verwandt; aber Oluf ist der Euphemia näher verwandt als den übrigen, denen allen er gleichmässig verwandt ist.

e) Die vollbürtigen Geschwister sind sich untereinander mehr verwandt als mit ihren halbbürtigen Geschwistern: Johannes und Maria sind sich mehr verwandt, als sie es Sarah oder Jakob sind. (Dieser Unterschied wird jedoch in der Ehegesetzgebung für die Eheschliessung unter denselben nicht beachtet, obwohl bei der Dispensation gewissermassen darauf reflectirt werden kann.) Würden sich aber Andreas und Magdalena heirathen, so wäre ihr Kind der Sarah, dem Johannes, dem Samuel und auch der Maria mehrseitig verwandt also auch mehr verwandt als die Bertha.

6. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer conventionellen Feststellung der Grade, d. h. einer gemein bestimmten Massangabe der Blutselbigkeit in bestimmten verschiedenen Abkömmlingen desselben Stammes. Unser a. b. G. B. sagt §. 42: „Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der anderen und in der Seitenlinie beide von dem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen." Es wird hiermit gesagt, dass wie viele Zeugungen vorfallen, eben so viele Grade stattfinden. „In der geraden Linie eine von der anderen", sagt das Gesetz; in der geraden Linie sind demnach so viele Grade als Personen da sind, den Stamm — welcher stets als bloss eine Person angesehen wird — abgerechnet, weil die Zeugung desselben durch seine Eltern nicht gerechnet werden kann, da die Verwandtschaft nur bis

zu ihm als zu der Quelle der Blutsgemeinschaft der nachfolgenden Personen fortgeführt wird: Samuel ist der Maria im ersten, dem Isaak im zweiten und der Helena in drittem Grade der geraden Linie verwandt. — Weiter sagt das Gesetz: „In den Seitenlinien beide von dem nächsten gemeinschaftlichen Stamme.“ Es müssen demnach die Zeugungen nach beiden geraden Linien hinauf gezählt und in einer Summe ausgesprochen werden. Für Helena und Peter ist der nächste gemeinschaftliche Stamm der Samuel, ihm ist jede dieser Personen im dritten und sie sind sich im sechsten Grade verwandt. Peter und Alfred sind dem Samuel ebenfalls im dritten Grade verwandt; ihr nächster gemeinschaftliche Stamm aber ist nicht Samuel sondern Jakob, dem ein jeder von ihnen im zweiten Grade verwandt ist, so dass sie sich im vierten Grade verwandt stehen.

a) Diese Gradenberechnung ist die bürgerliche (Civilcomputation). So berechneten die Verwandtschaft die gr. römischen Gesetze zum Behuf der Nachfolge in der Erbschaft. Die Regel galt ohne Ausnahme: Quot generationes, tot gradus; nach unserem Gesetz: Die Zahl der Zeugungen ist die Zahl der Grade: die filii — d. h. die Geschwister, z. B. Johannes und Maria sind sich im zweiten; die consobrini, d. h. die Geschwisterkinder, z. B. Isaak und Magdalena sind sich im vierten; die sobrini — d. h. die Geschwisterenkel, z. B. Stephan und Helena sind sich im sechsten Grade verwandt. Nach dem Edict des Praetors wurden noch auch die Kinder e i n e s der Urenkel (Geschwisterenkel), also z. B. die *α.* als Tochter der Helena zu der gesetzmässigen Erbfolge zugezählt; dies gab somit den siebenten Grad, und mit ihm schloss die Verwandtschaft für die Erbfolge.

b) Dieser Berechnung liegt ein einheitliches Princip zum Grunde; sie gilt sowohl für die Verwandtschaft in den geraden ab- und aufsteigenden als auch für die in den Seitenlinien; es werden überall nur einfach die Zeugungen gezählt: Magdalena ist dem Samuel im zweiten, der Maria im dritten; Stephan ist Samuel im dritten, der Helena im sechsten Grade verwandt. Die Kirche hielt sich die längste Zeit ohne Ausnahme an diese Berechnung [3], und die orthodox-katholische bis zum heutigen Tage [4].

[3]) van Espen iur. eccl. P. II. t. XIII. c. 5. §. 3.

[4]) Alexius Studites bei Leuncl. III. p. 204. Basilius Archidrenus, daselbst S. 309. Th. Balsamon (im XII. Jahrh.) in der Erklärung des Nomocanon von Photius. S. Bibl. iur. can. vet. Voelli et Justelli B. II.; Dem Chomatenus (im XII. und XIII. Jahrh.) bei Leuncl. V. §. 312. Matth. Vlastar (im XIV. Jahrh.) auch Blastares genannt bei Leuncl. VIII. S. 480: *ἑκαστην γὰρ γέννησιν βαθμὸν ἀποτελεῖν ἑνα νενόμιζασται· ὑοί μὴν γὰρ ὄντες τὸν πρῶτον*

c) Im Abendlande aber nahmen Viele nach dem Beispiele Gregor des Grossen um das Jahr 603 nicht den gemeinschaftlichen Stammvater oder die gemeinschaftliche Stammmutter, nicht die Stirps für die Seitenlinien als den truncus an, sondern die Kinder, von welchen die Seitenlinien ausgingen[5]). Hiernach war dann die Zählung der Grade ganz verändert, so dass nun nicht mehr die Zeugungen sondern die Geschlechter gezählt wurden: die Geschwister sind sich in erstem, die Geschwisterkinder in zweitem, die Geschwisterenkel in drittem Grade verwandt; Johannes und Maria stehen sich nicht mehr wie nach der Civilcomputation in zweitem, sondern in erstem, Magdalena und Isaak nicht mehr in viertem sondern in zweitem, Stephan und Helena nicht mehr in sechstem, sondern in drittem Grade. Diese Zählung fand im Abendlande desshalb Eingang, weil, wie man sagt, die Germanen ihre Verwandtschaft ebenfalls nicht nach Zeugungen sondern nach Geschlechtern, den Magen oder der Sippschaft zählten, und das Geschlecht der Geschwisterkinder (der Enkel des Stammes), also der Consobrinen als die ersten Magen oder Sippschaft nahmen. Da nun zweierlei Zählung stattfand, so drohte hieraus eine grosse Verwirrung für das Gemeinverständniss zu entstehen. Aus Veranlassung eines Streites hierüber, zwischen dem Bischof Peter Damiani und den Juristen von Ravenna, entschied Alexander II. im Jahre 1065 durch ein Schreiben omnibus episcopis clericis et iudicibus per Italiam constitutis, quomodo computandi sunt gradus consanguinitatis, für die letztere Berechnung der Grade, die man nun die k a n o n i s c h e C o m p u t a t i o n nannte[6]). Nos vero Deo annuente hanc quaestionem discutere curavimus in Synodo habita in lateranensi consistorio, convocatis ad hoc opus episcopis et clericis atque iudicibus diversarum provinciarum. Denique diu ventilatis legibus et sacris canonibus distincte invenimus ob aliam atque aliam causam alteram legum fieri, alteram canonum computationem. In legibus . . . ut haereditas vel successio ab una ad alteram personam inter consanguineos deferatur; in canonibus, ut aperte monstretur, usque ad quotam generationem consanguineorum a nuptiis sit abstinendum . . . Fratres itaque, qui secundum seculares leges dicuntur secundo gradu, iuxta canones numerantur in primo. Filii fratrum, qui illic numerantur in quarto, hic computantur in secundo; nepotes vero, qui in sexto ibi, isthic numerantur in

ἅπαντες πληροῦσι βαθμόν ἀδελφοί δὲ προς ἀλληλους τον δεύτερον πρωτεξάδελφοι τὸν τέταρτον, καὶ τὸν ἕκτον οἱ δισεξάδελφοι Ebenso Harmenop. IV. 5 u. 6. Kormč. II. c. 50.

[5]) Göschl J. 98.

[6]) c. 2. C. XXXV. pu. 5.

tertio . . . Sunt quidam, qui non a fratribus sed a filiis eorum id est a patruelibus vel consobrinis genealogiam numerare incipiunt, quia fratres quasi quidam truncus existunt. Isti non progrediuntur ultra sextam generationem, sed sicut totius mundi sex aetates existunt et humanae vitae itidem sex, ita et in consanguineis sex tantummodo autumant computandas esse generationes. Haec tantumdem valet quantum ea, quae incipit a fratribus et computat ad septimam. Si quis perversa et obstinata mente. . . aliter quam nos in nuptiis celebrandis gradus parentelae numerare contendat, primum coelesti poena plectatur, postmodum vero gladio perpetui anathematis se noverit iugulandum.

d) Für die Civilberechnung gilt demnach die Regel: Tot sunt gradus, quot ex utraque linea personae demto stipite; für die kanonische: Quo gradu distant personae a stipite, eo distant inter se. Wenn nun die Personen nicht gleichmässig vom Stamme entfernt sind, so entsteht die Schwierigkeit des Ausdrucks für die kanonische Computation; es wird dann der Grad der entfernter stehenden Person angegeben und der der näher stehenden beigefügt, so dass jedoch als entscheidend nur der entferntere gilt: quoto gradu remotior persona distat a communi parente, toto distat a quolibet alio descendente per aliam lineam[7]). Aus der Angabe des Grades der Seitenverwandtschaft nach der Civilberechnung ist dagegen die nähere oder entferntere Abstammung des Einen oder des Anderen nicht zu ersehen. Bei der nicht gleich entfernten Abstammung der Seitenverwandten von ihrem Stamm entstehen demnach für die Civilcomputation ungleiche Linien, für die kanonische gemischte Grade. Andreas ist der Helena nach der Civilcomputation in fünftem Grade ungleicher Linie, nach der kanonischen in drittem Grade gemischt dem zweiten verwandt. Dort entstehen also lineae aequales und inaequales, hier gradus puri und mixti.

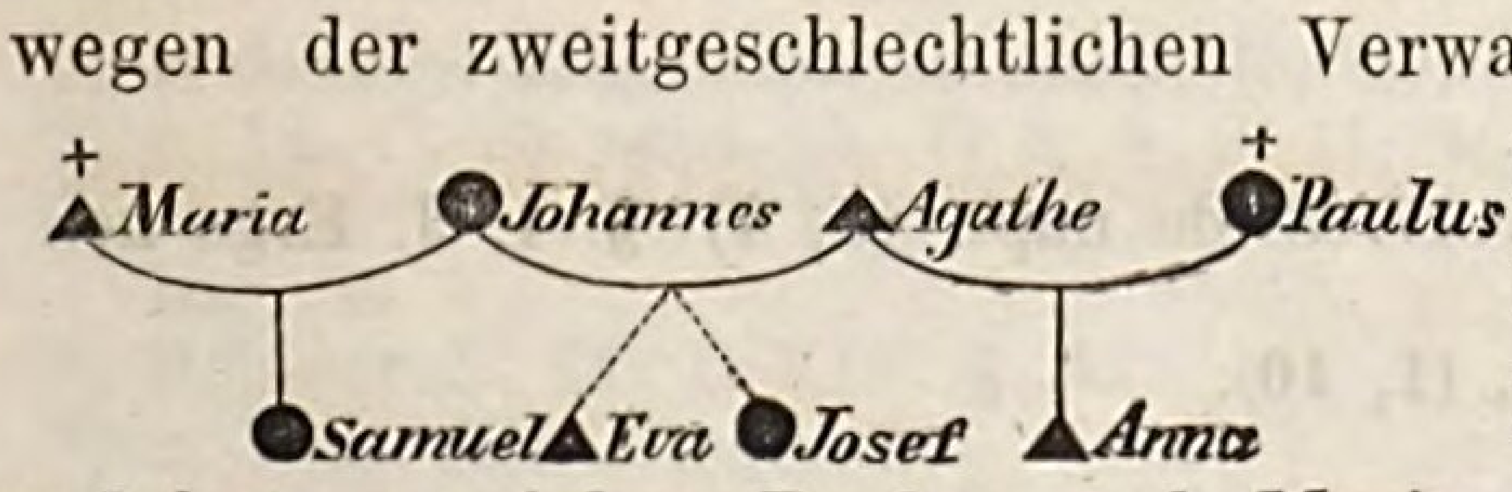
e) Es war natürlich, dass im Abendlande die kanonische Berechnung oft auch bei der Civilgesetzgebung gebraucht wurde, so bei uns in Ungarn und Siebenbürgen, namentlich auch in jenen schon angeführten Gesetzen v. J. 1791. Wäre hier die Civilcomputation verstanden gewesen, so hätte schon der Onkel zu der Heirath mit seiner Nichte, die Tante zu der Heirath mit einem Sohne ihres Bruders oder ihrer Schwester, endlich hätten die Geschwisterkinder zu der Heirath unter einander keiner Dispensation bedurft; während dem durchaus nicht so gewesen ist. Auch die Visit. Ordn. der A. C. in Siebenb. v. J. 1818 berechnet die Grade in der kanonischen Weise.

[7]) c. 9. h. t.

7. Es darf also in ganz Oesterreich gar kein evangelischer Christ irgend Jemand heirathen, der mit ihm in gerader Linie verwandt ist, der Grad sei welcher immer; oder der mit ihm nach der Seitenlinie in zweitem, drittem oder viertem Civilgrade gleicher Linie, (im ersten, im zweiten gemischt mit ersten, oder in zweitem reinen Grade nach der kanonischen Berechnung) verwandt ist. Samuel könnte weder Sarah oder Maria seine Töchter, noch Magdalena oder Euphemia seine Enkelinen, noch Bertha oder Helena seine Urenkelinen und keine der Nachkommen dieser Personen, die alle mit ihm in gerader Linie verwandt wären, heirathen. Ebenso wenig könnten Johannes oder Jakob die Maria oder Sarah ihre Schwester; Johannes nicht Euphemia, Jakob nicht Magdalena ihre Nichten; Andreas und Isaak nicht Magdalena und nicht Euphemia, ihre Consobrinen, und Oluf ebenso seine Consobrine Magdalena nicht ehelichen; Andreas nicht Maria, Oluf und Isaak nicht Maria und nicht Sarah.

8. Steht aber nur einer der Ehewerber dem Stamme weiter als in zweitem kanonischen Grad, so kann er, wem immer seiner Seitenverwandten auch ohne Dispens giltig heirathen, wenn beide evangelisch sind: die Urenkelin kann ihrem Grossonkel, der Urenkel kann seine Grossmuhme trotz der Verwandtschaft giltig heirathen ohne alle Dispens, wenn nur kein anderes Hinderniss obwaltet; eben so des einen Bruders Sohn des andern Bruders Enkelin und die Geschwisterenkel unter einander. Der nächsterlaubte Verwandtschaftsgrad ist demnach der vierte Civilgrad ungleicher und der sechste gleicher Linie, oder nach der kanonischen Berechnungsweise der dritte Grad gemischt mit dem ersten (dann mit dem zweiten) und der reine dritte Grad. Jakob und Johannes heirathen ohe Dispens giltig die Helena oder Bertha; Stephan, Peter, Alfred die Sarah oder die Maria; eben so Andreas und Oluf die Helena, Oluf und Isaak die Bertha, Alfred, Peter, Stephan die Helena oder Bertha.

9. Die keinen gemeinschaftlichen Stamm haben, sind sich gar nicht verwandt; die Stiefgeschwister heirathen sich demnach giltig, wenn kein anderes Hinderniss vorhanden ist und sie evangelisch oder römisch-katholisch, nicht aber wenn dieselben orthodox-katholisch sind wegen der zweitgeschlechtlichen Verwandtschaft, worüber weiter unten.



Hat Johannes in seiner Ehe mit Maria den Sohn Samuel erzeugt, Paulus aber mit Agathe die Anna, und hat, nachdem Paulus und Maria gestorben sind (oder sich giltig

getrennt) Johannes die Agathe geheirathet: so sind Samuel und Anna Stiefgeschwister, sich gar nicht verwandt und können sich ihrer Stiefgeschwisterschaft wegen giltig heirathen ohne einer Dispens zu bedürfen, ausser wenn eines derselben orthodox-katholisch ist und dem kirchlichen Ehegesetz unterliegt. Hätte jedoch Johannes in seiner zweiten Ehe mit der Agathe noch die Kinder Eva und Joseph, so könnte Eva nicht Samuel und Joseph nicht Anna heirathen, weil sie halbbürtige Geschwister wären.

B. 1.) Die Anweisung für die röm.- kath. geistl. Ehegerichte in Oesterreich sagt §. 26: „Blutsverwandte in der geraden Linie, oder aber in viertem oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied. — Anfangs hielt die Kirche auch im Abendlande an der römischen Anschauung von der Verwandtschaft und an ihren Gränzen bei den Kindern der Sobrinen, so dass sie sich mit dem siebenten Civilgrade abschloss; wandte jedoch diese im Abendlande eben so wie im Morgenlande, zu einem die Giltigkeit der Ehe bedrohenden Verbot Anfangs nur in einem sehr beschränkten Masse an, die gesetzliche Bestimmung den bürgerlichen Gesetzen überlassend, da doch diese ganz aus der herrschenden Gesinnung hervorgegangen waren, welche das Christenthum mit sich gebracht, und demnach Kirche und Staat in dieser Gesinnung eine und dieselbe gemeinschaftliche Quelle, einen und denselben Kanon zur Beurtheilung gehabt haben. In gerader Linie war die Ehe durchaus verboten[8]; eben so die Ehe zwischen Geschwistern[9]; endlich zwischen einer von dem Stamme unmittelbar gezeugten Person und irgend Jemand von der Seitenlinie wegen respectus parentelae, so dass wegen dieser Ehrfurcht vor der unmittelbaren Abstammung Johannes (Oben Nro. 4.) nicht Helena, nicht ihre Tochter etc., nicht Euphemia, nicht Bertha, und nicht eine ihrer Töchter, Enkelinen, Urenkelinen hatte heirathen dürfen, eben so die Maria nicht Andreas, Oluf, Stephan, Peter, Alfred und nicht ihren Söhnen, Enkeln u. s. w.

2) Die Ehe zwischen den Geschwisterkindern (Consobrini) war erlaubt[10]; man machte jedoch selten davon Gebrauch, wie Augustin[11]) bezeugt. Experti sumus in connubiis consobrinorum . . . nostris tem-

[8]) Fr. 53. de ritu nupt. (23, 2) c. 17. C de nupt. (5, 4) §. 1. J. Ergo non omnes. 2. de nupt. (1, 10).

[9]) c. 17. C. de nupt. (5, 4) §. 2. J. (1, 10).

[10]) Fr. 3. de ritu nupt. (23, 2).

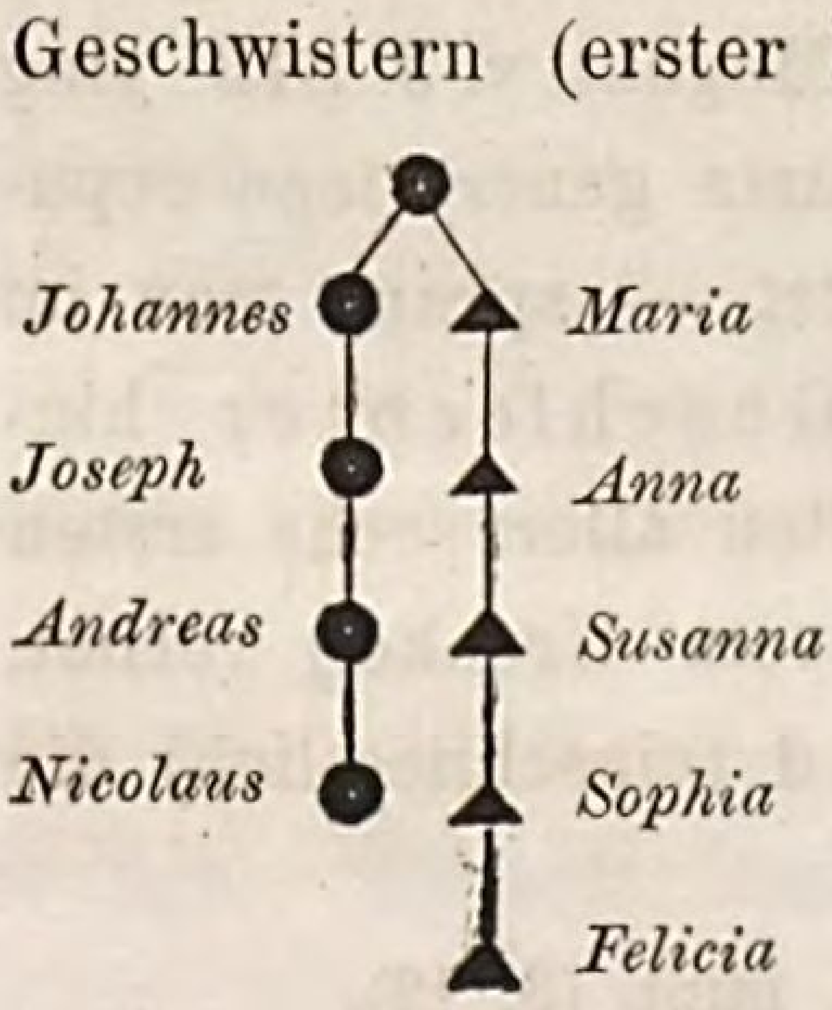
[11]) L. 15. de civit dei c. 16.

poribus (zwischen 354 u. 380), quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina lex prohibuit et nondum prohibuerat lex humana. Da verbot sie Theodosius[12]) um das Jahr 385; Obgleich aber nicht lange darauf Arcadius im J. 405 sie wieder erlaubte[13]), so war doch schon das Gefühl des Unschicklichen noch weiter erstarkt, und es mochten noch seltener solche Fälle vorgekommen sein. Schon Anfangs des sechsten Jahrh. auf dem Conc. Agath. v. J. 506 Kan. 61, hatte man die Ehen zwischen den Geschwisterkindern, und bald wenigstens auf den Provinzialsynoden[14]) auch die der Sobrinen, also die zwischen den Geschwisterenkeln (Stephan und Peter mit Helena und Bertha oben in Nro. 4) verboten, wenngleich dies letztere keinen allgemeinen Eingang gefunden; denn noch Anfangs des siebenten Jahrh. schreibt Gregor d. Gr.[15]): Necesse est, ut iam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi iungi debeat, nam secunda (also bloss die Consobrinen) quam diximus, a se omnino debet abstinere. Die Particularsynoden fuhren indessen fort die Ehen der Sobrinen zu verbieten, ja bald sogar zwischen den Kindern derselben, dass man schon sogar nicht nur die bürgerlichen Verbote, sondern überhaupt die Gränzen der Verwandtschaft, wie sie zum Behufe der Erbberechtigung bürgerlich gezogen und auf den siebenten Civilgrad fixirt waren, überschritt und den achten gleicher Linien mit einschloss. Obgleich noch Papst Julius[16]) sagt: Nullum in utroque sexu permittimus ex propinquitate sui sanguinis vel uxoris usque ad septimum generis (wie Böhmer diese Stelle restaurirt: „generationis") gradum uxorem ducere vel incesti copula maculari . . . propter carnis unitatem; ja noch das Conc. Compend.[17]) v. J. 756 bestimmte: Si in quarta progenie (Geschlecht) reperti fuerint non separentur; in tertia vero si reperti fuerint separentur; et eos quorum unus in quarta alter in tertia sibi pertinent separamus. Das Conc. Mogunt v. J. 813 ging Kan. 54 wiederum weiter: Contradicimus ut in quarta generatione copulentur, ubi autem inventum fuerit separentur. Jetzt — sprang man im Abendlande ziemlich rasch noch über ganze zwei Geschlechter hinweg, so dass man die Ehe zwischen den Verwandten aller sechs ersten Geschlechter (also bis einschliesslich des Urenkels vom Urenkel) verbot, und wie im Morgenlande der siebente Civilgrad (einschliesslich) die

[12]) c. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3, 10). c. 3. de inc. nupt. (3. 12).
[13]) c. 19. C. de nupt. (5, 4) §. 4, J. (1, 10).
[14]) Epaon. v. J. 527. Kan. 30, Arvern. v. J 530, Kan. 12, Pasri III. v. J. 557 Kan. 4.
[15]) Böhmer L. IV. t. XIV. §. 4.
[16]) c. 7. C. XXXV. qu. 2.
[17]) Harduin III. p. 2003.

Gränze zur Beerbung und Ehelichung bildete, so im Abendlande alle Geschlechter der Verwandtschaft bis zum siebenten (ausschliesslich) von der Ehe untereinander ausgeschlossen waren. Viel des guten Eifers aber wenig Logik liegt in den Worten Egberts (Arhiep. Eborac. vom Jahre 747): progeniem suam usque ad septimam servare dicimus progeniem, ideo autem usque ad sextum generis gradum consanguinitas constituta est, ut sicut sex aetatibus mundi generatio et hominis status finitur: ita et propinquitas generis tot gradibus terminaretur; und ebenso in den Worten Leo III. zur Abschliessung dieser Gränze: quia septimo die quievit Deus ab operibus suis. — „Diese allzugrosse Ausdehnung die in der That auch hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechslung zwischen der römischen und kanonischen Computation entstanden war, bewog aber Innocenz III. im J. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren; und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht beide, sondern nur der Eine im fünften Gliede stände," sagt Walter [18]). Innocenz that dies auf dem IV. later. Concil. [19]): prohibitio copulae coniugalis quartum consanguinitatis gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus non potest absque gravi dispendio huiusmodi prohibitio generaliter observari; quaternarius vero numerus bene congruit prohibitioni coniugii corporalis, quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant in quatuor elementis. Und hierbei verblieb es nun auch in der r. kath. Kirche selbst nach dem trident. Concil [20]): Si quis inter gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumserit separeretur et spe dispensationis consequendae careat: idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere sed etiam consumare ausus fuerit.

3) Verboten also ist in der r. kath. Kirche die Ehe zwischen Geschwistern (erster kan. Grad) z. B. zwischen Johannes und Maria;



dann zwischen Geschwisterkindern (zweiter kan. Grad) Joseph und Anna; zwischen Geschwisterenkeln (dritter kan. Grad) Andreas und Susanna; endlich zwischen Geschwisterurenkeln (vierter kan. Grad) Nicolaus und Sophia. Eben so ist auch die Ehe zwischen diesen männlichen und weiblichen Personen, die einander in gemischten Graden verwandt sind, verboten. Keiner der Männer der vier ersten Geschlechter (Johannes, Joseph, Andreas, Nico-

[18]) §. 310. S. 645.
[19]) c. 8. x. de consangv. (4, 14).
[20]) Sess. XXIV. de ref. matr. c. 5.

laus), kann irgend ein Weib der vier ersten Geschlechter desselben Stammes (Maria, Anna, Susanna, Sophia) ohne Dispens giltig heirathen. Die Praxis aber ist, dass, wenn nur einer der Ehewerber weiter als im vierten Grade vom Stamme entfernt ist, er welchem immer seiner Collateralverwandten von demselben Stamme, selbst dessen unmittelbarem Abkömmling (Sohn oder Tochter des Stammes), ungehindert durch den respectus parentelae, giltig heirathen kann, also Johannes die Felicia ohne Dispens ehelichen.

C. Trotz dem, dass Arkadius die Ehe zwischen den Geschwisterkindern erlaubt hatte, blieb die Kirche auch im Oriente bei dem Verbot. Das Conc. trull. v. J. 692 sagt Kan. 54: *ὁρίξοντες ἀπὸ τοῦ νῦν τὸν τῇ οἰκείᾳ ἐξαδέλφῃ προς γάμον κοινωνίαν συναπτόμενον . . . ὑπὸ τὸν τῆς ἑπταετίας πίπτειν κανόνα, ἀφισταμένων αὐτῶν προδήλως τοῦ παρανόμου συνοικεσίου.* Ja man ging auch hier bald weiter, indem man es für wenig schicklich hielt, dass auch die Geschwisterenkel, sobrini, sich heirathen dürfen sollen, und was einmal allgemeinere Sitte geworden, erhielt bald Gesetzeskraft, insbesondere durch die Bestimmungen des Kaiser Leo und Constantin[21]); ob die Blutsverwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Abstammung gekommen war. Die Ehe im achten Civilgrade war nach kanonischen Bestimmungen ausdrücklich erlaubt unter dem Patriarchen Alex. Studites im XI. Jahrh.[22]), aber der siebente Civilgrad, nämlich des Enkels des einen mit dem Urenkel des andern Geschwisters, war weder erlaubt noch verboten, bis im J. 1176 unter dem Patriarchen Lukas durch eine Synodalbestimmung die Ehe selbst im siebenten Grade verboten und dies durch den Kaiser Manuel Comnenus bestättigt wurde[23]); Es gilt also jetzt nach Matth. Wlastar: *Τὴν δὲ ἐκ πλαγίου ὁ ὄγδόος ἐφίησι τὸν γάμον βαθμὸς, τοῦ ἑβδόμου τούτου παντάπασιν ἔιργουντος. οὐ γὰρ δυναται τὶς τὴν τοῦ δισεξαδέλφου δυγατέρα λαβεῖν· ἀλλὰ πρότερον μὲν τοῦ ἑβδομου βαθμοῦ ἐξ αἵματος ἐρωτώμενον μὲν ἐκωλύετο, ὁπωσδήποτε δὲ προβαῖνον οὐκ ἐκωλύετομεν ἐπετιμᾶτο δὲ. Εἴς γε μὲν τὸν ὀγδόον βαθμὸν προβαίνων ὁ ἐξ αἵματος γάμος συνκεχώρηται· τὴν γὰρ τρισεξαδέλφην ἤ τὴν ἐγγόνην τοῦ δισεξαδέλφου λαμβάνειν οὐδεις ἡντὶνανοῦν ἔχει λώλυσιν.*

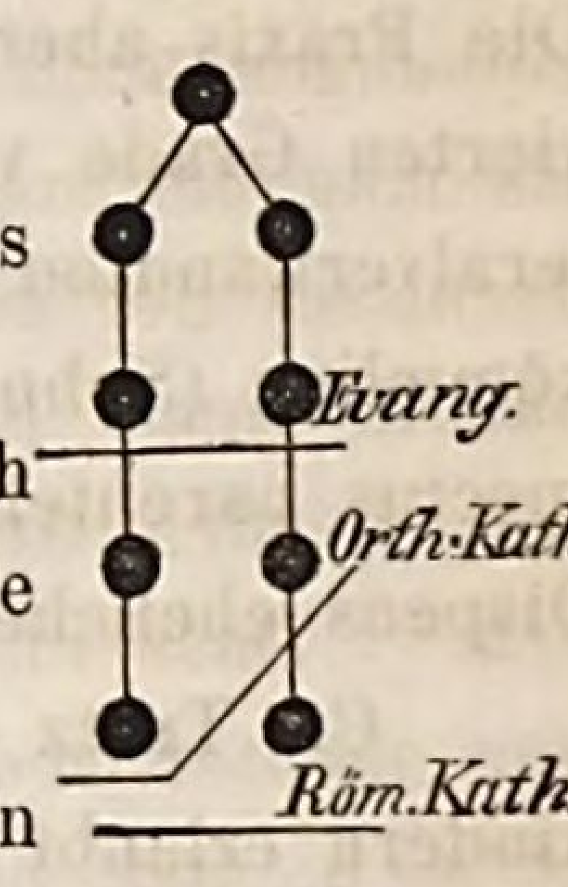
Das Hinderniss der Verwandtschaft erweitert demnach in der orthodox-katholischen Kirche noch um drei Personen weiter seine Gränze.

21) Phot. Homoc. t. XIII. c. 5. Kormč. II. c. 49, k. 2. Basil. L. 28. t. 5, c. 1. L. 60, t. 37. c. 77 bei Leuncl II. 79 ff. 100—130.

22) Leuncl. III. p. 204. Basilic. L· 37. t. 12. c. 5

23) Phot. Nomoc. t. XIII. c. 2 u. 5. in der Erklärung Balsamons; Harmenop. IV, 5. Kormč. II. S. 140 u. 145.

über die, welche für die Evangelischen gezogen ist, und in der römisch-katholischen Kirche um viere. Es schliesst sich dieses Hinderniss ab:



a) für die Evangelischen mit den Enkeln des Stammes oder also Geschwisterkindern . . .

b) für die Orthodox-Katholischen mit einem Urenkel nach der einen und Ururenkel nach der anderen geraden Linie des Stammes, ...

c) für die Römisch-Katholischen mit den Ururenkeln des Stammes.

D. Die dispensablen Grade der Blutsverwandtschaft.

I. Wenn Beide Ehewerber evangelisch sind. Obgleich die Ehegesetze für die Evangelischen in Oesterreich grösstentheils der politische Gesetzgeber geordnet hat, Siebenbürgen selbst nicht ausgenommen, so muss man doch gestehen, dass er sowohl in den Landesgesetzen für Ungarn und Siebenbürgen, als auch in dem II. Hauptstück a.b.G.B. rücksichtlich der Ehen der Protestanten auf evangelische Principien, namentlich auch in Bezug auf das Verwandtschaftshinderniss Rücksicht genommen hat; und es kann nur gefragt werden, ob er auch wirklich dem evangelischen Bewusstsein volle Rechnung getragen, das Ausmass der Freiheit und Beschränkung richtig eingehalten, nicht zu viel versagt oder erlaubt habe. — Bei der Frage, welche Verwandtschaftsgrade nach dem sittlich-religiösen Bewusstsein der Protestanten hinsichtlich der Eheschliessung schlechterdings verboten und unzulässig bleiben müssen, kommt die Untersuchung über den Grund dieses Hindernisses an sich nur in zweiter Linie der Bedeutung vor, denn diese Untersuchung bringt nur eine allgemeine Theorie zu Stande, welche für das Bestimmte nie völlig ausreichen kann, wie man aus dem Begriffe des Baumes nie den der Eiche erschöpfend darstellen kann. Da indessen das Allgemeine nothwendig in dem Besonderen eingeschlossen ist und über dasselbe ein Licht verbreitet: so scheint es gerathen die allgemeine Theorie vorangehen und ihr die Darlegung des evangelisch-christlichen Bewusstseins nachfolgen zu lassen.

a) Bei Völkern, deren Religion auf der Naturbasis beruht — und dies war selbst noch im Mosaismus zum Theil der Fall —, fällt das religiöse Leben zum allergrössten Theile mit dem bürgerlichen zusammen, und wird vermöge seiner Naturbasis nach beiden Richtungen hin — nach der

religiösen und nach der bürgerlichen — vielfach durch diätetische und hygiastische Interessen getragen, da die ununterschiedenen Lebensbeziehungen auch ungetheilt und darum in ungeschiedener Einheit fliessen. Es mag bei manchen dieser Völker der Grund des Verwandtschaftshindernisses der gewesen sein, weil man angenommen, dass diese Ehen von nachtheiligem Einflusse auf die physische Gesundheit der aus ihnen hervorgehenden Generationen seien: „Sterben, Verderben oder keine Erben.“ Dass im Blute das Leben sei, war eine alte, selbst dem Mosaismus nicht fremde Vorstellung; bleibt das Blut immer dasselbe, so müsse es sich und mit ihm das Leben in einigen Generationen erschöpfen. Hierzu trat noch die Rücksicht auf die Verbesserung des einmal verdorbenen Blutes durch seine Vermischung mit einem anderen. Es ist freilich sehr zweifelhaft, ob bei der Vermischung eines schlechten Blutes mit einem guten die Verbesserung des Schlechten oder das Verderbniss des Guten für die zu erzeugenden Generationen wahrscheinlicher sei, und dann kann man wohl fragen, was ein grösseres Uebel sei, das Auslöschen des Schlechten oder die Gefahr der Ansteckung des Guten? Wenn das Blut einer Familie ganz vortrefflich ist, warum soll es nicht viel mehr durch die Ehelichungen ins Blut erhalten, als durch den Zwang der Heirath mit Nichtverwandten der Gefahr der Skropheln, Tuberculose, Fraisen, ausgesetzt werden? Ebenso verhält es sich mit den psychischen Vorzügen und Depravationen der Familien. — In der That kannten viele Völker dieses Ehehinderniss gar nicht; selbst grösstentheils die Griechen nicht[24]) und die Geschichte zeugt dennoch, dass insbesondere das letztere Volk physisch und psychisch nie besonders herabgekommen war. Es kannten dies Hinderniss auch die Perser nicht und Philo[25]) sagt, sie hätten gerade die aus dem Incest zwischen Mutter und Sohn Geborenen für die εὐγενεστέροι und zur Regierung tauglichsten erachtet; auch die in der Medicin nicht unerfahrenen Aegypter[26]) kannten das Hinderniss nicht, und viele andere Völker[27]). — Diese galenische Humoraltheorie scheint uns weder genügend zur Erklärung der Geschichte dieses Hindernisses, noch zur Begründung desselben an sich.

b) Andere wollen dieses Hinderniss aus dem natürlichen Abscheu

[24]) Brower de iure connubiorum L. II. c. 10.
[25]) De legibus L. II.
[26]) Nach Diodorus L. 1. c. 27. worauf auch der Mythus von der Nephtys, (Isis) Schwester und Frau des Typhon, mit ihrem andern Bruder Osiris bei Michaelis Abh. über die Eheges. Mos. Kap. 3, 15. bezogen werden kann.
[27]) Buffon in s. Naturgesch. B. II; Hutcheson Moral. III. c. 1. §. 10.

gegen den fleischlichen Umgang mit nahen Verwandten erklären[28]). Aber Gesetze entstehen bei natürlicher Entwickelung des Menschenlebens nicht ohne Noth: wäre die Aversion angeboren, wozu ein Gesetz? Wird gesagt, dass dieser natürliche Abscheu bloss bei schon sittlich verdorbenen Menschen vom Bewusstsein verlassen und in „Schlummer versenkt" werde: so ist damit schon eigentlich der Grund dieser Aversion verlassen, sie ist nicht mehr die physische, sondern eine moralische, auf der normalen Entwickelung des menschlichen Geisteslebens und Herzensgesinnung beruhende, und diese wollen wir nicht bestreiten, nur behaupten wir, dass die normale Entwickelung des menschlichen Geisteslebens, und ihr zu Folge des moralischen Selbstbewusstseins nur in der Gebundenheit (Religion) an den „heiligen" Gott möglich ist, der sittlich heilige Gott aber dem Menschen nirgends in der Natur entgegen kommt, vielmehr erst durch seine ursächliche Thätigkeit ihn des an sich heiligen Willens inne werden lässt, bis dahin aber, bis dies geschieht, jene Aversion in der That schlummert bei allen, man kann nicht sagen sittlich verdorbenen, sondern noch nicht zum sittlichen Bewusstsein gekommenen — noch unter der Sünde an sich befangenen Menschen. Der Instinct hat an sich gar keine ethische Bedeutung; erst durch die heilige Ordnung der Ehe ist der Ehebruch als Sünde erkannt worden. Die Natursittlichkeit ist in rohem Zustande die Gewalt, das spinozistische Naturrecht; in civilisirtem die List: der Indianer und der Civilisationsbarbare erkennen gleichmässig die Unzucht für keine Sünde an, weil sie überhaupt die Sünde nicht kennen. Eben so verhält es sich auch mit dem moralischen Abscheu gegen die Ehen mit den nächsten Anverwandten. Ist aber dieser Abscheu erst durch das inne gewordene göttliche Gebot dem Menschen angeeignet und dann durch ihn Anderen anerzogen: so ist der objective Grund dieses Hindernisses nicht der Abscheu, sondern die Offenbarung des heiligen Gottesgebotes.

c) Wieder meinen Andere, diese Verbote seien die Consequenz der erkannten Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Familienkreuzung, ihrer Verbrüderung und Einigung im Endziel der Verbrüderung aller Völker zu einer Vereinigung des ganzen menschlichen Geschlechtes[29]), und darum seien diese Verbote zu diesem Zwecke nothwendig gewesen, wenn das unverschleierte Erscheinen der Frauen vor ihren nächsten Anverwandten und der ihnen erlaubte Bruderkuss nicht zur Unzucht führen sollte[30]). Man sieht, dass diese Gründe positiv socialer Natur seien;

28) Arnobius: horror naturalis; Pufendorf: pudor naturalis.
29) Richter §. 257.
30) Michaelis Eheg. Mos. §. 47. Cfr. Selden, uxor Hebraea Lond. 1673.

nicht aus der Ehe als Selbstzweck für die Gatten, sondern aus ihrer Bestimmung für die Menschheit, das Volk, die Familie, aus einem Gesetz stammen sie her, welches bestimmt ist über der Ehe als einem Verbindungsmittel der Familien, der Völker und der Menschheit zu walten, sie zum Institut der Menschheit zu machen. Aber auch dieses weist auf eine göttliche Ordnung der Ehe zurück; denn ohne diese Zurückführung ist es ja nicht einmal begreiflich, wie denn diese Bestimmung der Ehe behauptet werden könnte.

d) Die Erkennung der Ehe zwischen den nächsten Anverwandten als einer Sünde gegen Gottes heilige Gebote ist der einzige ausreichende Grund dieses so allgemeinen und so Vieles mitumfassenden Hindernisses; denn die Erkennung der Blutschande für Sünde wird dem Menschen nur im Lichte der Offenbarung Gottes; alle naturalistischen Erklärungsversuche sind unausreichend wie anscheinend moralisch sie geführt werden mögen, etwa aus dem Grunde der angeborenen Pietät gegen die Eltern, der reinen, jede Concupiscenz ausschliessenden Geschwisterliebe u. s. w., wobei man nicht bedenkt, dass man die Ehe dabei als etwas gewissermassen Immoralisches voraussetzt, gleichsam einen Gebrauch anderer Personen zum blossen Mittel der fleischlichen Lust.

e) Es frägt sich nun aber weiter, was ist in dem heiligen Gesetz Gottes für Blutschande erklärt, da wir schon oben bemerkt haben, dass auch das A. T. zum Theil auf der Naturbasis beruht, und demnach die Vermuthung Raum gewinnt, dass auch im Mosaismus manche Verbindungen mit den Blutsverwandten blosse bürgerliche Bestimmungen gegen sich haben, und also bloss gesetzwidrige Vergehen aber keine gegen Gottes heiliges Gebot streitenden Laster sein können. Und dem ist in der That so. — Was dem A. T. Zimma ist, das ist universalistisch, ausnahmslos und mit der Todesstrafe belegt, mag die Todesstrafe als etwas Aeusseres nur zum Kennzeichen, zum Brandmal des Lasters dienen und nicht für an sich universalistisch, sondern für bürgerlich particularistisch und zwar mit Recht für bürgerlich particularistisch anerkannt werden, also auch wegfallen können, ohne dass mit ihrem Wegfallen auch die Anerkennung der Sünde wegfällt. Nun ist es im A. T. Zimma: wenn der Vater seine Tochter, 3 Mos. 18, 7; seine Enkelin, v. 10; der Sohn seine Mutter, v. 7, der Bruder seine Schwester oder Halbschwester 20, 17. heim- oder draussengeborene heirathet 18, 9: also in aufsteigender Linie und im zweiten Civilgrade (ersten kanonischen) der Seitenlinie; oder also zwischen Eltern nnd ihren Abkömmlingen und zwischen Geschwistern. Auf alle andere Eheverbote in der Blutsverwandtschaft wie mit des Vaters Schwester, 3. Mos. 18, 15. 20, 19; mit der

Mutter Schwester, 3. Mos. 18, 13. 20, 19., also auf die Ehen des dritten Civilgrades in den Seitenlinien war bloss die Unfruchtbarkeit, d. i. der Ausschluss von der Erbfolge gelegt, wie dies schon Augustin[31]) richtig erklärt: diese Verbote also waren bloss bürgerlicher Natur. Die Bemerkung von Saalschütz[32]), dass die Kinderlosigkeit zum göttlichen Rechte gehörte, ist nur insofern richtig, als die ganze Gesetzgebung eine theokratische war. — Dass bei Moses Personen und nicht Grade verboten werden, streitet entschieden für diese Ansicht; denn wenn gleichverwandte Personen nicht gleichmässig verboten werden, so kann davon der Grund nur ihre bürgerliche Stellung gegen einander sein und nicht ihr rein sittliches Verhältniss. Wir finden diesemnach den Grund dieses göttlichen Verbotes der Ehe zwischen den Ascendenten und Descendenten und zwischen den Geschwistern in der Wahrung des Sittlichguten an sich, des Ausbaues der Menschheit in heilger Liebe, heiligem Frieden und in der Freude im heiligen Geiste, der anthropologischen Seite des göttlichen Reiches, welches natürlich jedes specielle Sittlichgute mit berührt als die Verbrüderung der Familien, der Völker, der gesammten Menschheit, die Aufrechthaltung der Pietät gegen die Ascendenten und der Liebe gegen die Geschwister an und für sich, und es ist nur die Beschränkung auf das Eine oder das Andere hiervon, was wir bei Michaelis, Flatt, Ammon, Gabler, dem älteren Nitzsch und Schlegel u. A. für unausreichend halten. Hatte doch das vielfach Specielle schon Gerhard[33]) zusammengestellt.

f) Nur die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten und dann zwischen den Geschwistern muss absolut verboten und indispensabel bleiben, weil zur Sünde keine Bewilligung gegeben werden kann. Dass aber kirchendisciplinarisch und bürgerlich gesetzlich auch noch weitere Grade der Blutsverwandtschaft, wenn gleich nicht absolut verboten werden können, leuchtet aus der Natur der kirchendisciplinarischen und bürgerlich gesetzlichen Vorschriften von selbst ein. Es ist nur heilsam und gut, wenn das göttlich absolut Verbotene auch noch mit gewissen, wenn auch nur menschlichen Vorwerken umgezäumt wird. Der Widerwille gegen die Dispensabilität auch dieser Fälle[34]) erklärt sich nur aus dem unberechtigten Verlangen, dass auch menschliche Vorschriften und Gesetze wie göttliche Gebote angesehen und absolut lauten sollen;

31) Quaestionum 66: hoc intelligendum lege constitutum, ut quicunque ex his fuerint, non reputentur filiis i. e. nullo parentibus iure succedant.

32) B. II. Anm. 101.

33) §. 323.

34) Cfr. Alexand. Müllers encyklop. Handbuch des Kirchenrechts, Leipz. 1829. Artikel: Dispensation.

da doch die menschlichen Zustände und Verhältnisse stets wechseln und duo, quum faciunt idem, non est idem. Was hier bei einem bestimmten Volke, bei der Herrschaft bestimmter Sitten, in bestimmten Verhältnissen zu gelten habe, das zu bestimmen ist die Aufgabe der christlichen Obrigkeit und des kirchlichen Regiments, die somit in bestimmten Fällen von ihren Praecautionsgesetzen und Vorschriften auch Nachsicht ertheilen können. In der evangelischen Kirche ist es auch stets so gehalten worden [35]). Nur der dritte Civilgrad blieb in der Controverse, bald im mosaischen bald im kanonischen Sinne das Verbot beschränkt oder ausgedehnt. Schon 1522 schrieb Luther: „Mag ich wohl nehmen meine Muhme, herunter zu rechnen nicht hinaufwärts, d. i. meines Bruders oder Schwester Tochter aber nicht des Vaters oder der Mutter Schwester", und in einer anderen Schrift v. J. 1530 ist er zurückschauend auf 1 Mos. 11, 29 für das Verbot des dritten Civilgrades, ja er sagt: „wäre mein Rath, man liesse es bei weltlichen Rechten (also auch noch den vierten Civilgrad oder die Geschwisterkinder einbegriffen) bleiben." Melanchthon [36]): Nullos ascendentes inter se posse connubium contrahere, und [37]): ne frater ducat sororem, nec nepos ducat amitam vel materteram, nec neptis nubat patruo vel avunculo; hält den vierten Civilgrad gleicher Linie für frei, als selbst durch die lex divina nicht verboten, die Geschwisterkinder also schon ausser dem Verbot. Nur war Melanchthon's Ansicht darin unrichtig, dass er meinte: intelligitur textus de gradibus non tantum de personis ut Judaei nugantur; und doch war gerade seine Ansicht in die meisten Kirchenordnungen übergegangen [38]), aus dem einfachen Grund, weil die Juristen nun einmal in dem römischen Recht das mosaische gesehen haben. Auch Beza nimmt [39]) ohne Weiteres die mosaischen Personen für Grade: graduum distinctionem ita ut in verbo dei descripta est inviolabiliter servandam arbitramur, neque supra deum sapere volumus. Er will auch den respectus parentelae aufrecht erhalten wissen: Stet igitur firma regula in linea transversa inaequali nec duci posse nec ducere qui parentum loco habentur i. e. qui stipiti, a quo diffundi incipit cognatio . . . a latere adiunguntur. Die gegen dieses so gefasste Verbot incestuösen Ehen will er schechterdings für ipso iure pronuncianda nulla, irrita et inutilia, und darüber

[35]) K. A. M. Schlegel: Kritische und systematische Darstellung der verbot. Grade der Verwandtsch. und Schwägersch. nach dem mosaischen Gesetz, dem röm. u. kan. Recht und den protest. K. Ordn. Hann. 1802 S. 482 ff.

[36]) l. c. S. 1052.

[37]) Ebend. S. 1057.

[38]) Cfr. Schlegel S. 453 ff.

[39]) De ecclesia S. 39. — De diuort. S. 73 u. 74.

sei noch das Schickliche, quod expediat et nostra libertate ad aedificationem utendum sedulo docemus, aufrecht erhalten wissen[40]. — Gerhard[41] will das Verbot zwischen Ascendenten und Descendenten und propinquorum ex alterutro vel utroque parente natorum; und hält dafür, dass alle bei Moses verbotenen Fälle auch die Christen göttlich verpflichten. — Carpzov hielt ebenfalls den respectus parentelae, aber nur für den dritten Civilgrad für unnachsichtbar: Non ergo dispensare valet princeps ac magistratus in gradu secundo (verstehe kanonischer Berechnung) consanguineorum lineae inaequalis ut quis fratris aut sororis filiam ducat et vice versa[42]; dispensabel waren ihm erst die Geschwisterkinder untereinander[43], als deren Ehe er in göttlichem Rechte nicht mehr verboten fand: iure divino consobrinorum nuptiae non prohibentur, quum consobrinus, Lev. 18, 20. neque ex meo neque ex ipsius neque ex una prognati sumus carne[44]. Für weitere Fälle des respectus parentelae, si quis avi, aviaeque fratrem vel sororem connubio sibi iungi petat, arbitrio magistratus relinquendum . . . an dispensare velit nec ne[45]. Durch bürgerliche Gesetze will er die Ehe über die weiteren Grade, anfangend mit dem vierten Civilgrad, also zwischen den Geschwisterkindern, nicht entkräftet, sondern nur verboten wissen, ja er spricht dies hinsichtlich aller mosaischen Fälle aus: connubium in gradibus affinitatis pariter et consanguinitatis etiam iure divino prohibitis contractum et per benedictionem sacerdotalem consummatum rursus dissolvi non debet, poena tamen hoc casu arbitraria delinquentibus est iniungenda[46], dem sich auch Schlegel[47] anschliesst, was jedoch offenbar zu lax ist. — Böhmer verfällt wiederum in den Fehler der Unterschiedslosigkeit der mosaischen Fälle, und hält sie gleichmässig für verpflichtend: Nec diversum statuendum est de prohibitis gradibus, quorum lex aeque ita comparata est, ut universalem et perpetuam vim obligandi post Christi adventum habere potuerint[48]. So will er den respectus parentelae weiter über den dritten Civilgrad ausdehnen, collaterales, quos respectus parentelae tangit[49], indem er vorzüglich auf das ungleiche Verhältniss der Gatten im Oriente zurückblickt: immutaretur hic respec-

[40]) de eccles. S. 85.
[41]) §. 280 u. 291.
[42]) L. II. t. VII. def. 111.
[43]) Ibid. def. 113.
[44]) Ib. t. V. def. 86.
[45]) t. VII. def. 115.
[46]) t. V. def. 99.
[47]) S. 457.
[48]) III. §. 52. u. 53.
[49]) IV. §. 25.

tus reverentialis et honestatis, si in thorum eius, qui ipsi reverentiam debet, transiret, utpote cui ex lege matrimonii maxime inter orientales usitata longe inferior et quadammodo subiecta foret[50]); — als fände in der Ehe eine Abschwächung der persönlichen Achtung Statt, oder als könnten provincielle Sitten den Grund zum allgemeinen Gesetz abgeben. Er wird aber selbst schwankend und sagt: si in gradu iure divino expresse evidenterque non prohibito — und es ist doch unleugbar, dass dort nicht Grade sondern Personen verboten werden — dispensat is, cui arbitrium circa leges ecclesiasticas datum est, non potest amplius minister ecclesiae intercedere quominus hierologiam desponsatis impertiat[51]). So war bei den Protestanten noch auch der dritte Civilgrad für indispensabel gehalten, jedoch gewiss mit Unrecht, und der respectus parentelae in noch ferneren Graden mit noch weniger Berechtigung. Unsere ung. Synode v. J. 1791 hat ganz recht nach der Bestimmung der A. C. Pars III., 3. Kan. 15, 2. gesagt: Consanguinitas, quae in linea recta ascendente et descendente in infinitum impedit matrimonium; in collaterali vero, quamvis ex principiis religionis evangelicae secundus quoque gradus (verstehe nach der Kanon. Berechnung zwischen den Geschwisterkindern) absolute prohibitus esse non censeatur, tamen cum lex novissima patriae hunc gradum prohibitum relinquat, copulatio in eodem sine dispensatione regia interdicta esto. Contrahitur autem consanguinitas non per legitimum tantum sed et illegitimum thorum.

g) Was endlich die Frage anbelangt, ob die Protestanten bei Mangel an bestimmten statutarischen Gesetzen für irgend welche Fälle sich mehr an das kanonische Gesetz der röm. kath. Kirche oder an das griech. römische Recht zu halten haben, so stimmen wir hierin vollkommen Eichhorn[52]) bei: „Wollte man . . . bestimmen, in wiefern in Ermangelung besonderer Gesetzgebung bei den Protestanten gewisse Grade der Verwandtschaft ein Ehehinderniss begründen, so könnte kein Zweifel sein, dass dies allein aus dem römischen Rechte nach Justinians Gesetzgebung beurtheilt werden müsse“.

h) Die bürgerlichen Bestimmungen in protestantischen Ländern waren den Ansichten der Reformatoren näher als jenen der späteren Juristen. — Die Dispensationen blieben für die gerade Linie durchaus versagt, in den Collaterallinien auf den dritten Civilgrad zurückgehend, so dass sie für die Ehe des Onkels mit seiner Nichte zu erlangen war. Weitere Verbote waren durch den 27. §. der sächsischen Eherechtsord-

50) III. §. 55.
51) Ibid. §. 56.
52) B. V. Abschn. III. c. 3. S. 398.

nung „Von Ehesachen" unter Herzog Moritz vom J. 1543 auf den dritten gemischt mit dem zweiten kanonischen, also auf das Geschwisterkind auf der einen und den Geschwisterenkel auf der anderen Linie beschränkt, der dritte Grad — zwischen den Geschwisterenkeln — war freigegeben, von den übrigen nur mit dem unmittelbaren Abstämmling wegen respectus parentelae verboten. Dieser Gesetzgebung sind dann die meisten gefolgt. In Preussen ist jetzt in der geraden Linie und zwischen den Geschwistern die Ehe schlechtweg verboten und nichtig[53]; die weiteren Grade der Seitenverwandten sind erlaubt, und die Dispensationsnothwendigkeit tritt nur ein für die Ehe der Tante und Grosstante mit dem Neffen oder dessen Sohn, wenn sie älter als dieser ist. In Würtemberg und Darmstadt ist der dritte und der vierte Civilgrad verboten, jedoch dispensirbar; in Baden der dritte mit der Tante schlechthin verboten. In Sachsen und Kurhessen ist der respectus parentelae bis zum Grossonkel oder Grosstante aufrecht erhalten, jedoch dispensirbar. In Baiern sind die Verbote nach dem r. kan. Recht bestimmt[54]. In England die ersten sechs Civilgrade gleicher Linien (die drei ersten kanon. Grade); die drei ersten davon indispensabel, die drei letzteren nachsichtbar. In Schweden ebenfalls so[55]. In Russland sind nur die drei ersten Civilgrade verboten, und schon der dritte dispensirbar, die übrigen erlaubt — also die Ehe der Geschwisterkinder ohne Dispens[56]. So auch in Frankreich[57]. In Meklenburg durch eine Verordnung von 1858 die Heirath mit der Tante unwandelbar untersagt[58].

i) In ganz Oesterreich werden die Dispensationen nur für die Ehen zwischen Geschwisterkindern und zwischen diesen und den Geschwistern ihrer Eltern, also nur vom dritten und vierten Civilgrad gleicher Seitenlinien Dispensen gegeben, nie von dem zweiten und nie von welchen immer Verwandtschaftsgraden in gerader Linie. Die Ehe zwischen Geschwistern oder zwischen geraden Ascendenten und Descendenten ist in Oesterreich unmöglich, die dem entgegengesetzte Meinung bezeichnet das Hofd. v. 19. Juli 1784 selbst als einen Irrthum. Schon von dem vierten Civilgrad ungleicher Linien, also für die Ehe zwischen einem Bruder und des anderen Bruders Enkelin, bedarf man keiner Dispens, desto weniger von dem fünften Civilgrad zweitungleicher Linien, als zwischen

[53]) L. R. II. 1. §. 3—12.
[54]) Cod. Maxim. T. 1. c. 6. §. 9.
[55]) Niessen S. 14.
[56]) Ges. v. 1832. §. 73, 2. 4. u. 74.
[57]) Cod. civ. Art. 163. u. 164.
[58]) Augsb. Allgem. Zeitung 1858. Nr. 58.

dem Sohne des einen Bruders und der Enkelin des anderen, oder von dem sechsten Civilgrad gleicher Linien, also zwischen den Geschwisterenkeln und von allen den entfernteren; weil nur der zweite, dritte und gleicher Lin. vierte Civilgrad durch die oben beigezogenen Gesetze verboten ist. Heirathen sich demnach Seitenverwandte im dritten, oder im vierten Civilgrade gleicher Linien, nachdem sie die Nachsicht von dem Hindernisse ihrer Verwandtschaft erlangt, so ist die Ehe giltig: ungiltig aber, wenn sie sich ohne Dispens heirathen, schon nach dem Erlass für Siebenbürgen v. J. 1769. Z. 247. und abgesehen von dem §. 65 des a. b. G. B. schon nach dem Intimat für Ungarn v. 17. Juli 1785, 16. Apr. 1811. Z. 9428, nach den Landesgesetzen vom J. 1791, und in Ungarn nun auch nach dem a. b. G. B. wie in allen anderen Ländern.

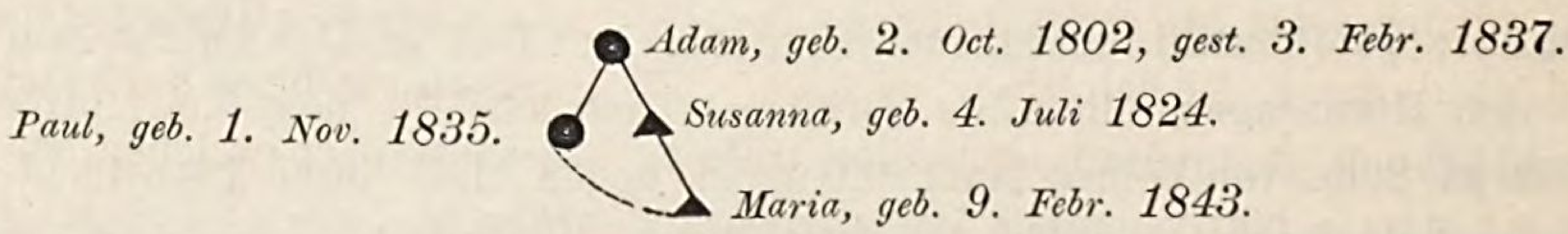
k) In dieses Hinderniss wird von Amtswegen untersucht, schon nach sehr alten Erlässen, z. B. nach dem v. 7. Mai 1764. Z. 191 für Siebenbürgen, und nach der Bestimmung des 94. §. des a. b. G. B. für alle anderen Länder der Monarchie.

l) Die Blutschande (Incest) zwischen Blutsverwandten in gerader Linie wird nach dem Strafgesetz §. 131 mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; der zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern mit Arrest von 1—3 Monaten nach §. 501 bestraft. Es können jedoch unbewusster Weise incestuöse Ehen sehr empörender Art entstehen, wo dann das: Quid consilii? sehr theuer ist. Solch einen Fall erzählt Luther zwar nur vom Hörensagen, allein als wirkliche Thatsache [59]): dass eine Mutter um ihren Sohn von seinen Nachstellungen gegen eines ihrer Dienstmädchen zurückzuhalten, sich in das Bett dieses Dienstmädchens gelegt, in der Stunde der Gefahr aber der eigenen Lust unterliegend, sich dem eigenen nichts desgleichen ahnenden Sohne hingegeben, dann ein in dieser Umarmung empfangenes Mädchen heimlich geboren, und zuerst fern dann bei sich erzogen. Als das Mädchen herangewachsen war, habe es dann ihr eigener Vater geheirathet, da das Geheimniss ihrer Abkunft die Mutter aus Furcht und Scham tief bei sich allein bewahrt hatte. Die Ehe soll nicht unglücklich und selbst mit Kindern gesegnet gewesen sein. Erst im Angesichte des Todes gestand es die Mutter beider Ehegatten dem Seelsorger und es entstand nun die Frage, was zu thun sei? Man bewahrte das Geheimniss fort, und Luther belobte dieses Vorgehen.

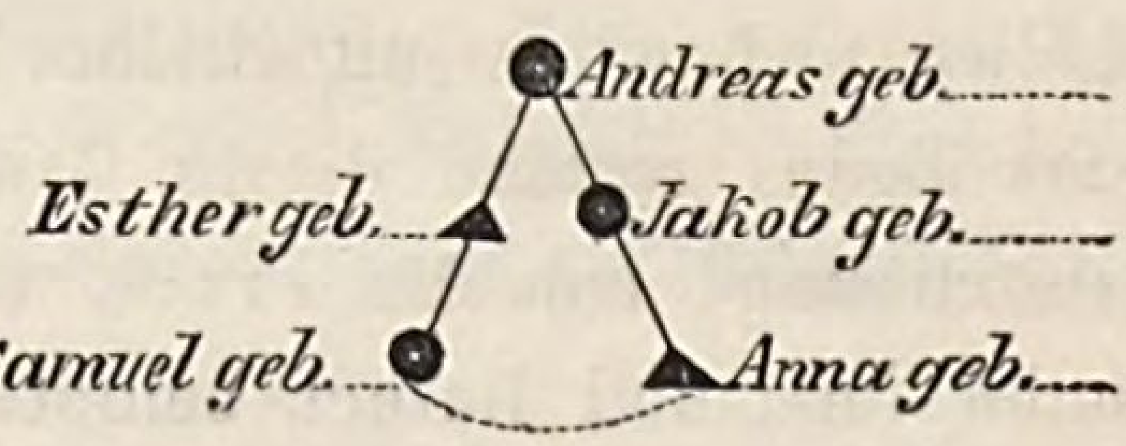
m) Da zur Dispenserlangung die Anfertigung von Stammbäumen nothwendig ist, so geben wir hierzu eine kurze Anweisung. Die Männer bezeichnet man mit einem kleinen Zirkel ○, die Weiber mit einem Halb-

[59]) Irmisch. B. 61. S. 216.

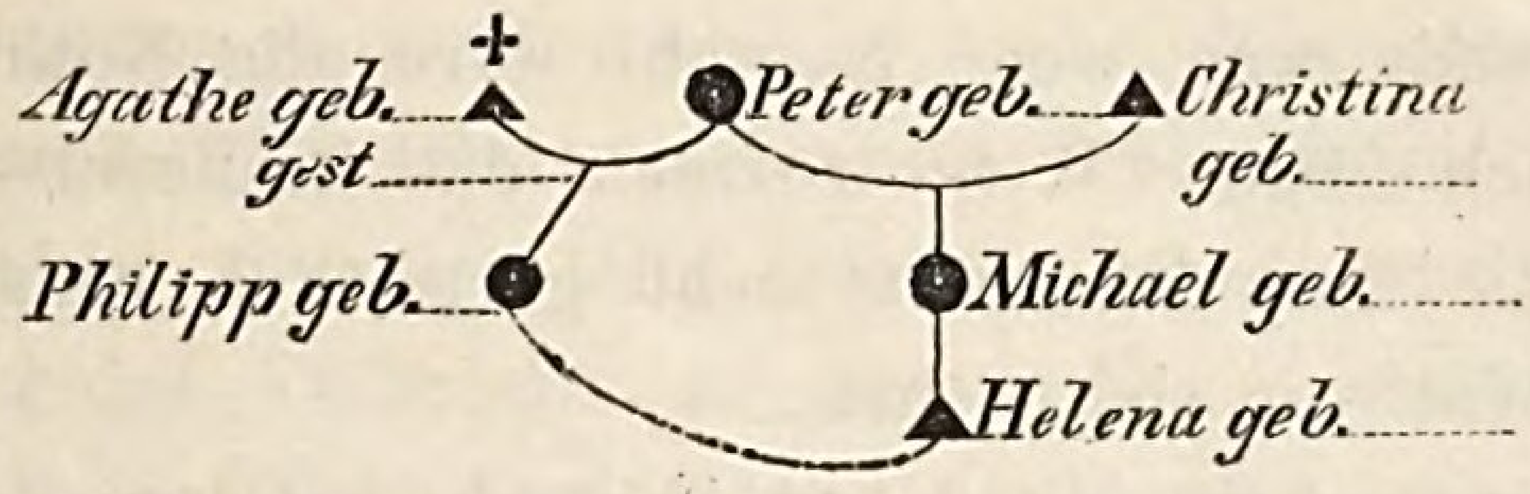
zirkel ○, oder einem Dreieck △, die vollzogene giltige Ehe mit einem Kreisabschnitt, oder irgend einer zwischen den Eheleuten gezogener Verbindungslinie, die beabsichtigte Eheschliessung mit einem Kreisabschnitt oder Verbindungslinie aus Punkten: ‿ oder ——, ‿ oder, die uneheliche Vermischung mit einem Zickzack ∿∿∿∿, und ist eine der Personen gestorben, setzt man oberhalb ihres Zeichens ein Kreuz †. Die Personen, um deren Eheschliessung es sich handelt, setzt man ganz unten an, und schreibt an die Seite ihres Zeichens ihren Namen, den Tag und das Jahr ihrer Geburt. Oberhalb der Zeichen dieser Personen setzt man die Zeichen ihrer Väter oder Mütter, nach welchen sie sich verwandt sind, benennt diese ebenfalls, und schreibt daneben den Tag und das Jahr ihrer Geburt, und nach Umständen ebenso die Zeit ihres Todes; endlich oberhalb dieser in die Mitte das Zeichen des Grossvaters oder der Grossmutter der fraglichen Personen, als ihren gemeinschaftlichen ehelichen oder unehelichen Stamm, dessen Geburts- und Todeszeit auszusetzen es nicht eben nothwendig ist, aber auch nie schädlich. Ist die Verwandtschaft eine vollbürtige, d. h. haben beide Ehewerber beide Stammeltern gemeinschaftlich, so braucht man nur den Stammvater anzusetzen. Z. B. Paul, der Sohn Adams, will die Maria, eine Tochter seiner vollbürtigen Schwester Susanna heirathen, so ist für sie der Stammbaum:



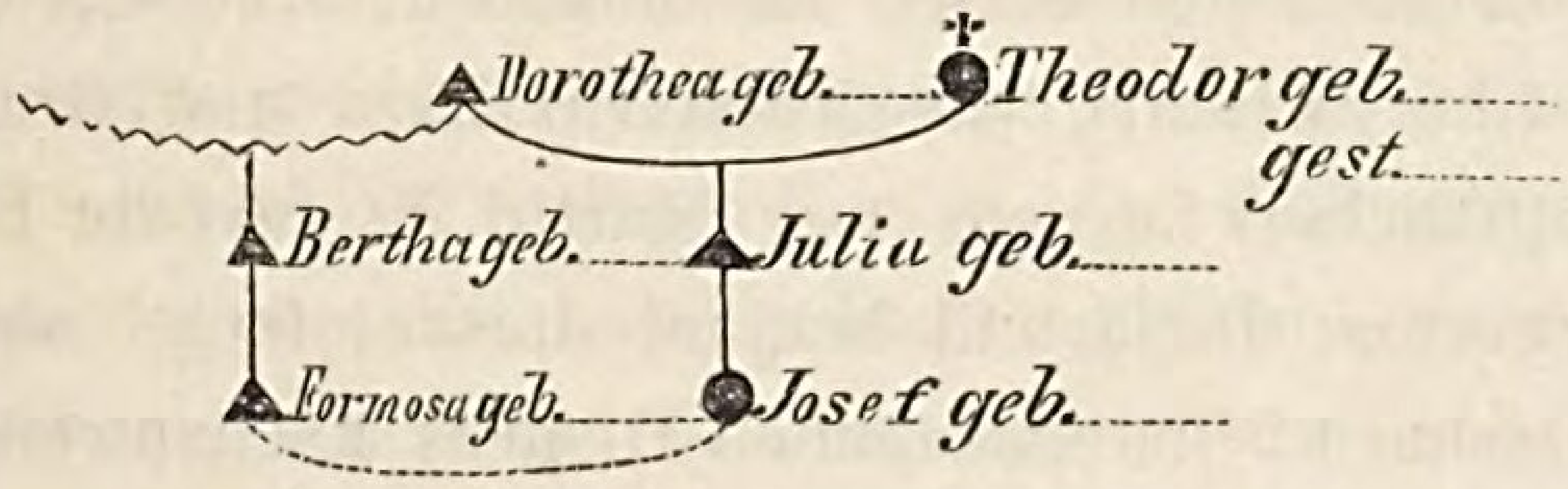
Oder es wollen sich Samuel und Anna zwei Geschwisterkinder vollbürtiger Abstammung heirathen, da Samuels Mutter Esther und Annas Vater Jakob gemeinschaftliche Mutter Sophia und Vater Andreas gehabt. Die gemeinschaftliche Stammmutter auszusetzen ist nicht nothwendig, sondern bloss



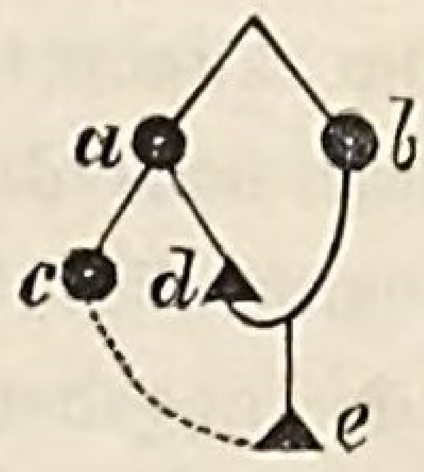
Will Philipp, der Sohn Peters, die Tochter seines Halbbruders Michael, mit Namen Helena heirathen, so muss man auch Agathe, die Mutter des Peter, wenn sie gleich bereits verstorben ist, und auch die Christina, Mutter des Michael, angeben:



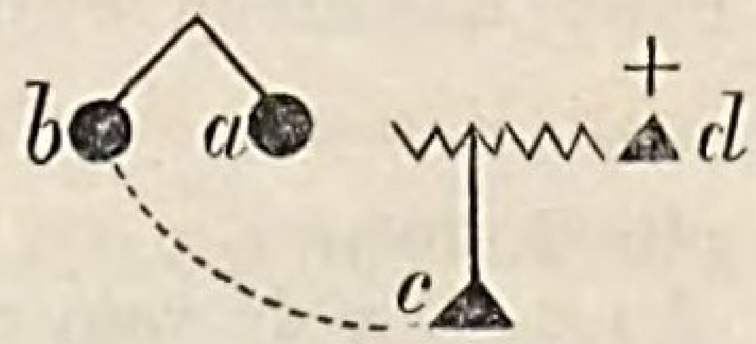
Will Joseph seine ihm im vierten Civilgrade gleicher Linien verwandte Formosa heirathen, deren Mutter Bertha eine Halbschwester unehelicher Abstammung seiner Mutter Julia gewesen, weil die Mutter der Julia und Bertha, die Dorothea, Gattin des Theodor war, nach dessen Tode aber zu Fall gekommen und die Bertha geboren hat, so ist der Stammbaum dieser:



Ist endlich die Verwandtschaft zwischen den Ehewerbern eine mehrseitige (multiplex), so müssen alle Personen angegeben werden, durch welche sie sich verwandt sind, z. B. der *a*, ein Bruder des *b*, hat eine Tochter *d*, welche ihr Onkel *b* mit Dispens geheirathet hat, dann mit ihr die Tochter *e* erzeugt, und nun will der *c*, als einerseits Onkel, andererseits Geschwisterkind zu dieser *e*, sie heirathen; es muss nicht bloss der Vater der *e*, nämlich *b*, sondern auch ihre Mutter, die *d*, als nach welchen beiden sie dem *c* blutsverwandt ist, ausgesetzt werden.



n) Die uneheliche Verwandtschaft muss nicht stets durch Matricularextracte bewiesen vorliegen, um ein Ehehinderniss zu constituiren, es genügt das unzweifelhafte öffentliche Geheimniss, oder dass die Ehewerber bloss für sich allein es wissen, dass sie sich so verwandt sind. — Dagegen ist auf Selbstbekenntniss eines Dritten, dass er der uneheliche Vater einer der ehewerbenden Personen sei, deren uneheliche Mutter bereits gestorben ist, wenn ihm die öffentliche Meinung entgegen tritt, und wenn Ursachen vorliegen, welche dieses Bekenntniss als bloss zum Zwecke der Eheverhinderung erdacht erscheinen lassen, nicht viel zu geben; es müssten denn andere Wahrscheinlichkeitsgründe für die Behauptung vorhanden sein. Anders könnte *a*, der Bruder des *b*, welcher die unehelich geborne *c*, deren Mutter *d* längst schon gestorben ist, heirathen will, die Ehe leicht dadurch verhindern, dass er sagte, er sei der Vater von der *c*, sein Bruder *b* ihr daher im dritten



Civilgrade verwandt, was, wenn es wahr wäre, die Nothwendigkeit einer Dispens nach sich zöge. Wird trotzdem das Hinderniss rege gemacht, so kann, bis die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen ist, die Eheerklärung nicht vor sich gehen.

II. Für die römisch-katholischen Christen. *a)* Es unterliegt bei den Kanonisten keinem Zweifel, dass der erste Grad zwischen Ascendenten und Descendenten selbst päpstlich indispensabel sei, der Vater nicht seine Tochter ehelichen darf, die Mutter nicht ihrem Sohn heirathen. Nicht so einig sind sie dagegen über die anderen Grade der geraden Linie, also in Betreff der Ehe zwischen Grossvater und Enkelin u. s. w. und dann über den ersten kanonischen Grad der Seitenlinie, also in Betreff der Ehe zwischen Geschwistern. Beza und Gerhard behaupten ein Beispiel päpstlicher Dispens von Martin V. für die Ehe eines Grafen mit seiner Schwester; Bellarmin leugnet dies einfach, ohne die Unächtheit der von Gerhard [60]) angegebenen Dispens nachzuweisen, oder darauf zu antworten, warum, wenn die Dispens eine falsche gewesen, der Graf nicht excommunicirt oder doch seine Ehe nicht für ungiltig erklärt worden sei. Wir glauben, dass die Indispensabilität für die Ehe zwischen Geschwistern nach dem röm. kanon. Recht keine absolute sei; denn offenbar ist das Impediment zwar iuris divini, wie das votum, der Eid u. s. w.; aber nicht zugleich iuris naturalis: wie daher der Papst von jenen [61]) eben so auch von diesem im gegebenen ausserordentlichen Falle dispensiren kann. Selbst Schulte deutet die Möglichkeit der Dispens an, wenn er sagt [62]), dass dieses Impediment selbst für die Ehen der Heiden gilt, wenn sie zur r. kath. kirchlichen Cognition kommen, und wenn solche Heiden bekehrt werden, ihre Ehe vom Bande zu trennen sei „wenn keine Dispens erfolgt“.

b) Die Anweisung lautet §. 80: „Die Bischöfe werden, wenn rechtmässige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen: 1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft.“ Hiernach ist in Oesterreich die Dispens für die Ehe zwischen Geschwisterenkeln und dann zwischen diesen und ihren Kindern ohne weiteren Recurs an den päpstlichen Stuhl von den Bischöfen zu erlangen, und zwar nicht nur, wenn beide Ehewerber römisch-katholisch sind, sondern auch dann, wenn einer derselben evangelisch ist. Diese Vollmacht ertheilte den Bischöfen

60) S. 308.
61) c. 5. x de voto et red. (III, 34); c. 34 in fine x de elect. et potest. (I, 6.) Glosse zu c. 2. C. XV. qu. 16.
62) S. 173.

Pius VII., und Sachsenheim [63]) irrt nur darin, dass er unter den in der Vollmacht erwähnten Häretikern nicht die Protestanten, sondern Juden und Heiden gemeint glaubt. Von dem Impedimentum religionis haben unsere Bischöfe keine Vollmacht zu dispensiren; unter den Häretikern in dem Schreiben Pius VII. sind gerade die Protestanten gemeint, stehen doch dort die Ausdrücke: coram ministro acatholico und coram ministro haeretico abwechselnd für einander vicarirend [64]). — Vom zweiten kanonischen Grad (also für die Ehe zwischen Geschwisterkindern) und dem ihm für gleich erachteten zweiten, gemischt mit erstem (zwischen Onkel und Nichte), oder demnach von dem dritten und vom vierten Civilgrad gleicher Linien, kann die Dispens nur vom Papste erwirkt werden. Das Tridentinum [65]) sagt: Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumserit, separetur et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit. Quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subiiciatur poenis: non enim dignus est, qui ecclesiae benignitatem facile experiatur, cuius salubria praecepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cuius ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo et gratis dispensari poterit. In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro; idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam. — Wie nun aber in der Prax von dem vel nulla omnino detur dispensatio vel raro abgesehen wird (siehe oben: „willfährig bedienen“), so wird es auch mit der publica causa in Betreff der Dispens vom zweiten Grad nicht so genau genommen, und weil schon dieser Grad — zwischen Geschwisterkindern oder dieser mit den Geschwistern der Eltern — nach den Kanonisten nicht einmal iuris divini, sondern nur ecclesiastici ist: so „ist hiervon vielfach abgegangen, was natürlich in der Macht des Papstes steht, weil er die Disciplinardecrete des Tridentinums aufheben oder abändern kann“ [66]). Der Cardinal Caprara hatte in der That die Vollmacht und hat sie auch den Bischöfen in Frankreich nach der Revolution subdelegirt, dispensandi super quibuscunque impedimentis iuris ecclesiastici, etiam primi affinitatis

[63]) S. 205.
[64]) Siehe den Text bei dem Hinderniss des Mangels an feierlicher Eheerklärung.
[65]) Sess. XXIV. c. V. Cfr. Permaneder, Handbuch des kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1853. S. 734.
[66]) Kutschker B. III. S. 300.

gradus in linea collaterali et secundi primum attingentis consangvinitatis gradus". Merkwürdig ist, was Schulte[67]) sagt: „Ist wirklich dispensirt, so schadet der Giltigkeit der Ehe nicht, dass der Grund ein fingirter, erlogener ist", nämlich in der Angabe warum die Dispens von der Verwandtschaft in dem bestimmten Fall angesucht wird.

III. Für die orthodox-katholischen Christen wird die Dispens von den Bischöfen in dem siebenten Civilgrade, also für die Ehe zwischen dem Enkel und der Urenkelin zweier Geschwister, leicht ertheilt; schwieriger in dem sechsten Grade gleicher Linie, also zwischen den Sobrinen und noch schwieriger in dem fünften Grade, der Sobrinen mit den Consobrinen, vorzüglich wenn das Weib die Sobrine und der Mann der Consobrine (sie die Enkelin, er der Urenkel des Stammes) ist, weil dadurch, sagt man, die Confusion der Verwandtschaft und dann das herbeigeführt wird, dass die dem Stamme näher Stehende, dem entfernter Stehenden in der Ehe als dessen Frau untergeordnet wird. Unmöglich ist selbst die Dispens für den vierten Civilgrad gleicher Linie — zwischen den Geschwisterkindern —, und für den dritten, als des Onkels mit der Nichte nach der 109. Novelle Leos nicht, und in den Jahren 1848 und 1849 kamen bei uns wirkilch solche Dispensen vor, obgleich sie nicht wenig Aufsehen erregten. In Russland ist nach der Verordnung der heil. Synode vom 19. Jan. 1810 nur der vierte Civilgrad gleicher Linie, also die Ehe zwischen Geschwisterkindern indispensabel; von allen weiteren Blutsverwandtschaftsgraden wird die Dispens ertheilt, und wird die Ehe in denselben geschlossen ohne früher erlangte Dispens, so folgen nur kirchliche Censuren, aber die Ehe bleibt giltig, weil durch diese Verordnung nur die mosaischen Fälle und die Bestimmungen des VI. Oecum. Concils K. 54. für bindend erklärt werden[68]).

§. 33.

Geistliche und nachgebildete Verwandtschaft.

I. Geistliche Verwandtschaft. A. 1. Die beiden katholischen Kirchen statuiren noch eine Verwandtschaft aus der Annäherung der Personen bei der Taufe und der Firmung. Da die letztere in der orthodox-katholischen Kirche in die Vollendung des Taufritus und bald nach diesem erfolgt, so bleiben hier dieselben Personen, so dass die geistliche Verwandtschaft aus der Firmung kein selbstständiges Impedi-

[67]) S. 170.
[68]) Siehe Newolin B. III. S. 197 ff.

ment wird, sondern mit dem der Verwandtschaft aus der Taufe eines bildet.

2. Es gründet sich dieses Hinderniss in den beiden Kirchen auf den 53. Kanon der VI. öcum. Synode: *Ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ τὸ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας, ἔγνωμεν δὲ ἔν τισι τόποις τινὰς ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος παῖδας ἀναδεχομένους καὶ μετὰ τοῦτο ταῖς ἐκείνων μητράσι χηρευούσαις γαμικὸν συναλλάττοντας συνοικέσιον, ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ παρόντος μηδὲν τοιοῦτον πραχθῆναι· εἰ δέ τινες μετὰ τὸν παρόντα κανόνα φωραθεῖεν τοῦτο ποιοῦντες, πρωτοτύπως μὲν οἱ τοιοῦτοι ἀφισθάσθωσαν τοῦ παρανόμου τούτου συνοικεσίου, ἔπειτα δὲ καὶ τοῖς τῶν πορνευόντων ἐπιτιμίοις ὑποβληθήτωσαν.*

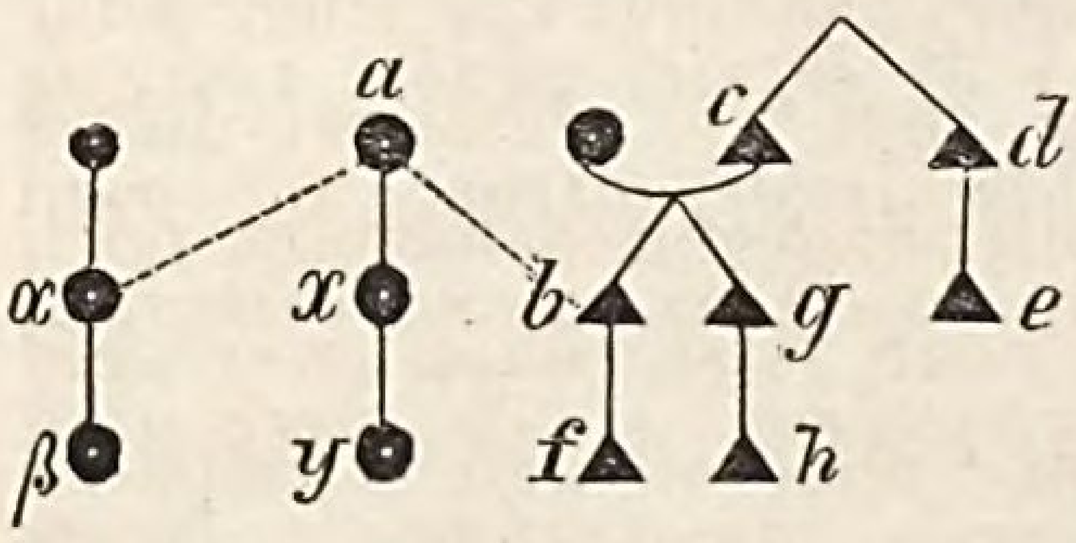
3. In der orthodox-katholischen Kirche wurde das Impediment dann weiter durch die Kirchenlehrer ausgebildet und auch bürgerlich bestätigt: ea persona venit prohibenda, quam aliquis a s. sancto suscepit baptismate, cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem, per quam Deo mediante animae eorum copulatae sunt [1]. — Der taufende Priester tritt in diese Verwandtschaft nicht, er sei denn zugleich der Pathe [2], wohl aber auch der Taufende, wenn er nicht Priester ist. Die Taufpathen treten mit den Eltern des Täuflings in geistliche Geschwisterverwandtschaft, dieselben mit den Täuflingen in die geistliche Elternverwandtschaft, die leiblichen Kinder und die Taufkinder der Pathen kommen in die geistliche Geschwisterverwandtschaft, und eben so die Kinder verschiedener Eltern, welche dieselben Pathen haben [3]; nur die Collateralverwandten der Pathen kommen mit den Täuflingen der letzteren in keine geistliche Verwandtschaft. Der Pathe steht sonach mit seinem Täufling im ersten Civilgrade gerader Linie, mit dessen Kindern im zweiten Grade, mit desselben Enkeln im dritten Grade u. s. w. Zu den Eltern des Täuflings befindet er sich im zweiten Civilgrade der Seitenlinie, eben so steht er durch seinen Täufling zu dessen Geschwistern, die er nicht aus der Taufe gehoben hat, in geistlicher Verwandtschaft zweiten Civilgrades der Seitenlinie. Die Kinder des Pathen befinden sich mit dessen Täuflingen im zweiten Civilgrade der Seitenlinie, zu den Geschwistern der Täuflinge, die nicht zugleich Täuflinge ihres Vaters oder ihrer Mutter sind im vierten Civilgrade der Seitenlinie.

[1] Inst. L. 26. C. de nupt. (III, 4) Basilic. 10. t. 5. §. 6 u. 28 t. 5. letzter §.; Ausgeführt durch Balsamon in Photius N moc. XIII. c. 5. Harmenop. IV. t. 6. §. 8. Matth. Vlastar bei Leuncl. VIII.; Kormčaja I. S. 135, II. c. 48. S. 68 c. 49; 2. am ausführlichsten S. 153—157.

[2] Kormčaja II. S. 160.

[3] Ebend. S. 159.

Das Verbot erstreckt sich nach Balsamons Commentar zu dem 53. Kan. der Trull. Syn. bis einschliesslich des vierten Civilgrades, ausser wo die Gewohnheit dieses Verbot noch umfassender gemacht.



Der Pathe *a* kann nicht die durch ihn aus der Taufe gehobene *b* — erster Grad gerader Linie — ; nicht ihre Tochter *f* — zweiter Grad gerader Linie —; nicht ihre Mutter *c* — zweiter Grad der Seitenlinie —; nicht die Schwester derselben *d* — dritter Grad der Seitenlinie —; nicht deren Tochter *e* — vierter Grad der Seitenlinie —; nicht die durch ihn nicht aus der Taufe gehobene *g*, weil sie die Schwester seines Taufkindes *b* ist, und mit ihm daher im dritten Grade der Seitenlinie geistlich verwandt steht, auch kann *x*, der Sohn des *a*, nicht seine geistliche Schwester *b* — zweiter Grad der Seitenlinie —; nicht die Tochter derselben *f* — dritter Grad der Seitenlinie —; nicht ihre Schwester *g* — dritter Grad der Seitenlinie — nicht die Tochter derselben *h* — vierter Grad der Seitenlinie — ; nicht die *d*, als Tante der *b* — vierter Grad der Seitenlinie —; wohl aber schon die *e* heirathen. — Der durch *a* ebenfalls aus der Taufe gehobene *α*, ist ganz in dem Verhältniss zu den genannten Personen, wie der eigene Sohn *x* des *a*: der Sohn *β* des *α* aber ist gleich mit dem *y*, als leiblichem Enkel des Pathen *a*. — *y* und *β* können nicht *b* —, im dritten Grad; nicht *f* — im vierten Grad und eben so nicht *g*, auch nicht *h*, auch nicht *c* — im vierten Grad, wohl aber schon *h* und *d*, als die im fünften Grade mit ihnen geistlich Verwandte heirathen. Der sein uneheliches Kind taufender, oder bei dessen Taufe zu Pathen stehender eigener uneheliche Vater kann die Mutter des Kindes ohne Dispens nicht heirathen. — Die Praxis aber ist, dass nur der oder die Levans, und nur das aus der Taufe gehobene Kind und dessen Vater oder Mutter nicht heirathen darf, alle weiteren Grade der geistlichen Verwandtschaft leicht selbst durch den betreffenden Seelsorger aus bischöflicher Delegation nachgesehen werden, ob der oder die Levans in Frage steht, oder die gegenseitigen Verwandten [4]).

4. In der röm. katholischen Kirche ging es ehemals noch weiter, und sogar auf andere Personen (offerentes, adducentes, fideiussores, susceptores, sponsores, testes); endlich beschränkte es das tridentiner Concil bloss auf die Pathen und den Täufling oder Firmling und auf die Eltern desselben [5]): inter quos (susceptores) ac baptisatum ipsum et illius pa-

[4]) Ebend. S. 160 und Verordn. der heil. Synode in Russl. v. 19. Jan. 1810. Newolin III. S. 199.

[5]) Sess. XXIV. cap. 2.

trem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahetur ... confirmantem et confirmatum illiusque patrem et matrem ac tenentem non egrediatur. Daher der Memorialspruch: Baptisans, baptisatus baptisatique parentes; Levans, levatus levatique parentes. — Ob der Täufling ehelicher oder unehelicher Abkunft ist, gilt gleich. Walter sagt [6]): „Jetzt ist dieses Hinderniss stillschweigend aufgeboben"; Schulte dagegen behauptet noch seine heutige Giltigkeit [7]): „Somit gilt auch noch jetzt, dass, wer sein uneheliches Kind aus der Taufe gehoben hat, oder dessen Firmpathe war, dessen Mutter ohne päpstliche Dispens nicht heirathen kann"; derselben Meinung ist auch Kutschker [8]); Pachmann dagegen [9]): „So weit reicht wohl das Hinderniss kaum". Die Anweisung sagt §. 27: „Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen dem Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben"; und §. 80 heisst es, dass sich die Bischöfe ihrer vom heil. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen werden — wenn rechtmässige Gründe nicht gebrechen, zu dispensiren: — „2. In der geistlichen Verwandtschaft".

B. Schon die Art. Smalc. erklären p. 355: Traditiones de cognatione spirituali sunt iniustae. Es ist jedem evangelischen Christen aus dem Worte Gottes sattsam bekannt, dass durch das Christenthum und durch den christlichen Hilfsdienst die göttliche Ordnung der Ehe nicht aufgehoben wird; dagegen nicht nur die Taufkinder eines und desselben Pathen, sondern alle wahre Christen untereinander wahre geistliche Brüder und Schwestern sind, dieser ihr Charakter aber durch die Ehe durchaus nicht verletzt wird, weil die gottgeordnete Ehe nichts Unreines und Schlechtes, sondern etwas Gottgewolltes ist. Sollte der Hilfsdienst bei der Taufe oder der Firmung die Ehe hindern, so müsste sie auch der Hilfsdienst bei der Beichte hindern, und Symmachus [10]) hätte Recht. Die Heiligung und die Gnade kommt dem Täufling weder durch den Täufer noch durch den Pathen, sondern in und durch die Taufe allein. Wir können die Ansichten der Reformatoren und unserer Eherechtslehrer füglich übergehen und auf sie nur hinweisen. Luther äussert sich über die geistliche Verwandtschaft in der Ehepredigt und in der Schrift von babylonischer Gefangenschaft; Melanchthon a. a. O. S. 1056; Calvin in

[6]) §. 313.
[7]) S. 195.
[8]) B. III. S. 346.
[9]) II. S. 275. Anmerk. 9. mit Berufung auf c. 7. C. XXX. qu. 1.
[10]) c. 8. C. VIII. qu. 1.

Inst. cap. 19. §. ult.; Chemnitz Examen Conc. Trid. c. V.; Beza S. 103: „absurdum et superstitiosum commentum;" Gerhard §. 364—373; Carpzov L. II. t. V. Def. 74; Böhmer L. IV. t. XI. §. 12: in foris protestantium hoc impedimentum et cognationis huius figmentum prorsus incognitum est, quod solo iure positivo sed citra solidam rationem inductum ipsi romanae ecclesiae doctores fatentur. Bei uns hat schon die Reform. eccl. saxon. v. J. 1547. t. XIII. §. 7. gesagt: porro fictitiae prohibitiones cognationis spiritualis nullum afferre noscuntur impedimentum; und der 14. Art. der rosenberger Synode A. C. in Ungarn v. J. 1707: Nihil obstabit matrimonio compatris officium. Die Staatsgewalt hat dies für die Evangelischen selbst schon längst anerkannt; denn schon in dem ungar. Int. vom 26. Nov. 1771 heisst es: Compaternitatis nexus caeteroquin ex principiis acatholicorum nullum dirimens inducit impedimentum. Die Hofd. vom 12. Mai und 5. Juli 1791 haben es für überhaupt kein Hinderniss erklärt, und das a. b. G. B. kennt es auch nicht; darum gilt es denn auch für die röm. Katholiken dort, wo früher das II. Hauptst. des a. b. G. B. gegolten, erst seit dem 1. Jan. 1857.

Da nach streng kanonischer Anschauung kein evangelischer Christ ein wahrer Taufpathe eines röm. katholischen Kindes sein kann, und eben so wenig ein Firmpathe: so kann der Fall nie eintreten, dass dieses Hinderniss aus der Pathenschaft einer evangelischen Person entstünde, — ausser der Täufling oder der Pathe sei erst später zur röm. katholischen Kirche übergetreten. Wohl aber kann es so entstehen, wenn eine evangelische Person ein römisch-katholisches Kind tauft, oder eine römisch-katholische Person zu Pathen eines evangelischen Kindes steht oder dasselbe tauft.

II. Gesetzliche, nachgebildete Verwandtschaft.

A. 1. Im Interesse des Erb- und Zeugenschaftsrechtes verboten die gr. r. Gesetze die Ehe auch noch zwischen Personen, welche durch die Adoption (*υοθεσια*) in eine nähere Lebensbeziehung gekommen waren, und zwar in denselben Graden, in welchen durch die Gesetze die Ehe wegen Blutsverwandtschaft verboten war [11]), und selbst die Curatel war für bestimmte Fälle für ein Hinderniss erklärt. Matth. Vlastar sagt [12]): *δύναται ὁ κουράτορ συνάψαι τὴν ἰδίαν θυγατέρα τῷ κουρατορευομένῳ ὑπ' αὐτου· τον δὲ υἱον αὐτου τῃ κουρατοριουμένῃ οὐ δύναται χωρὶς βασιλικῆς κελεύσεως.* Es handelte sich vorzüglich um Hintanhaltung des Miss-

[11]) Cod. t. IV. L. XXIII. t. II. Basilii XXVIII. t. 5; de nupt. prohib. c. 2. Harmenop. V. t. 3, 4, 11.

[12]) Bei Leuncl. VIII; ebenso Harmenop. V. t. 11.

brauchs der Gewalt und des Ansehens eines Curators hinsichtlich der Ehe seines Pflegebefohlenen. Darnach kann der Adoptivvater nicht seine Adoptivtochter, nicht die Gattin seines Adoptivsohnes, nicht dessen Tochter oder Enkelin; die adoptirte Person kann des Adoptirenden Eltern, Gatten, Geschwister, Kinder und Onkeln nicht heirathen. Und dies ist auch jetzt noch in der orthodox-katholischen Kirche in so weit giltig, als sich die jetzigen Gesetzgebungen dem gr. röm. Adoptivgesetze nähern [13]). Nur ist zu bemerken, dass weil dies eben nur in sehr beschränkter Weise der Fall ist, so wird zwar die Dispensforderung angeordnet, die auch nie verweigert wird; wenn jedoch auch ohne Dispens die Ehe geschlossen wird, sie giltig bleibt [14]).

2. Die röm. kath. Kirche hat ebenfalls die Bestimmungen des gr. röm. Rechtes angenommen, ohne die Form der Adoption festzustellen [15]), und somit ist auch hier alles davon abhängig, in wiefern die jetzigen bürgerlichen Adoptionsgesetze jenen des röm. Rechtes nahe kommen. Die Anweisung sagt §. 28: „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche auch nachdem sie (nämlich die röm. Adoption, welche im Occident nie vollen Eingang gefunden) aufgehoben ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen, dann zwischen dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdiess kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.“ — §. 29: „Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner der gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden untergestellt, oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammen zu leben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniss mit sich.“

3. Obgleich die Anweisung über die Dispensabilität von diesem Hinderniss durch die Bischöfe schweigt, so glauben wir doch annehmen zu

[13]) Kormčaja II. c. 48. t. VII. 18. 19. 21. 23. S. 158. — Cfr. Fr. 14. §. 1. u. 4. D. de ritu nupt. 17. §. 2; 55. §. 1.

[14]) In Russl. nach dem Ustaw duch. Kons. v. J. 1841.

[15]) c. 1. C. XXX. qu. 3. u. C. un. x. de cogn. (IV, 12.)

dürfen, dass die Bischöfe dieselbe Vollmacht, die sie vom Papste über andere mindere kanon. Impedimente besitzen, auch von diesem Hindernisse Nachsicht ertheilen zu können, haben müssen.

B. Für die Ehen zwischen Protestanten kann von diesem Hindernisse nicht die Rede sein. Luther sagt [16]: „Ist ein Menschentand und nichts werth; halte es, ob es dich gelüstet, es ist weder dein Mutter, noch dein Schwester vor Gott, da du fremdes Blut bist." Gerhard refutirt es weitläufig [17]. Nur wo bürgerliche Gesetze über die Adoption zugleich der Ehe Hindernisse legen, könnte die Adoption für Protestanten ein Hinderniss werden, daher Hemming [18]: huic legi oportet eos parere, qui sunt in Romano imperio; alii ista lege non obligantur: und Beza [19]: neque id deterrere debet pios ac aequos Magistratus quin ea in usum revocent, quae optimis et perpetuis rationibus sunt constituta, veluti interdictum nuptiarum inter tutorem et pupillum, inter curatorem et adultam. Da aber bei uns die Wahlkindschaft a. b. G. B. §. 183 in keiner Hinsicht sich auf §. 63 bezieht, so gilt die Adoption nach unserem Gesetz für kein Hinderniss protestantischer Ehen.

§. 34.

Schwägerschaft; Unzucht- und hinzutretende Schwägerschaft.

A. 1. Den Begriff der Schwägerschaft formulirt das a. b. G. B. §. 40: „Die Verbindung, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, wird Schwägerschaft genannt." Demnach sind die Eltern, Grosseltern, Elterngeschwister, eigene Geschwister und Kinder des einen Gatten, die nicht die Kinder des anderen zugleich sind, sammt allen Nachkommen aller dieser Personen dem anderen Ehegatten verschwägert, mag die Verwandtschaft dieser Personen mit dem einen der Ehegatten aus ehelicher oder unehelicher Abstammung entstanden sein, und mögen die Elterngeschwister desselben Ehegatten seinen Eltern, oder seine Geschwister ihm, voll- oder halbbürtig verwandt sein.

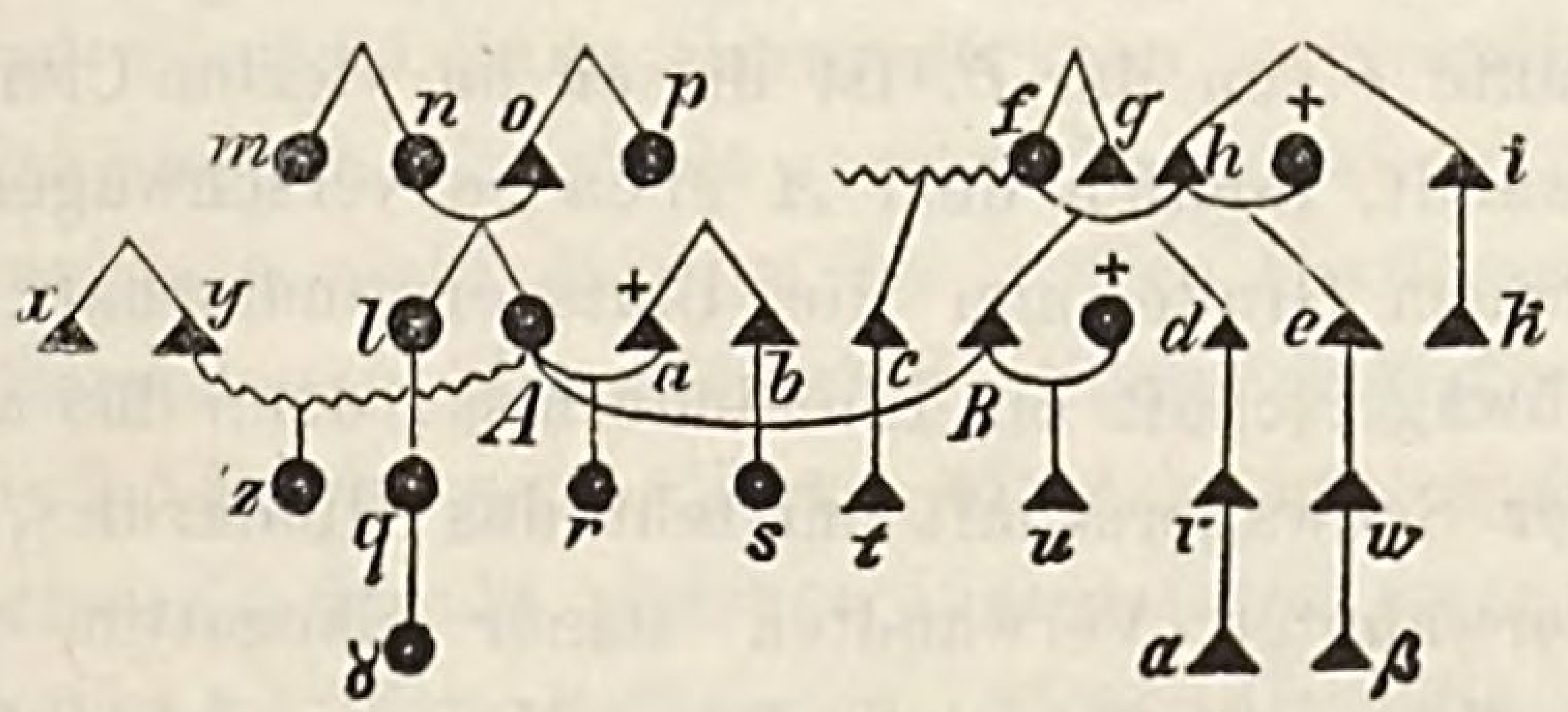
a) Die Schwägerschaft entsteht nach diesem unserem Gesetze nur durch die giltige Ehe, Unzucht und für ungiltig erklärte Eheschliessung bringen keine Schwägerschaft hervor. Der Mann ist demnach kein Schwa-

16) Vom ehel. Leben. Irmisch. B. 20, S. 65.
17) §. 376.
18) De coniug. p. 124.
19) S. 101.

ger der Schwestern und anderer Verwandten seiner Maitresse, und die zwischen einem Entführer und der Entführten ungiltig geschlossene, dann auch nichtig erklärte Ehe zieht keine Schwägerschaft nach sich, die Entführte wird keine Schwägerin der Brüder, Onkeln u. s. w. des Entführers. — Schon das Joseph. Ehep. sagte §. 15: Affinitas haec relate ad contractum civilem ex valido duntaxat matrimonio non autem ex illegitimo concubitu oritur, et hinc concubitus huiusmodi impedimentum matrimonii aut contractus civilis respectu praedeclaratorum consanguineorum neutiquam constituit.

b) Die Schwägerschaft entsteht nach eben diesem unserem Gesetz in dem Momente giltiger Eheschliessung und dauert dann fort auch über die Zeitdauer der Ehe selbst, wenn diese durch den Tod oder rechtmässige Trennung aufgelöst wird.

c) Die gegenseitigen Verwandten der Gatten sind nach diesem Gesetz sich nicht verschwägert.



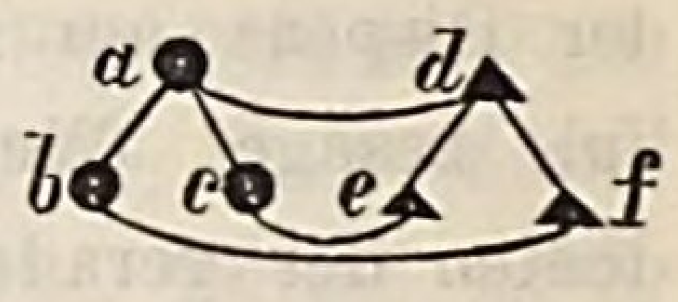
Der Witwer *A* heirathet, nachdem er zuerst mit der *y* unehelich den *z* gezeugt und in legitimer Ehe mit der *a* den Sohn *r* gehabt, die Witwe *B*. Hierdurch tritt er mit allen ihren Blutsverwandten in eine Schwägerschaft. Er wird der Schwager ihrer unehelichen Schwester *c*, ihrer vollbürtigen Schwester *d*, und ihrer halbbürtigen Schwester *e*, auch wird er verschwägert den Kindern dieser seiner Schwägerinnen, nämlich den *t*, *v* und *w*, seinen Schwiegereltern *f* und *h*, den Tanten seiner Frau, nämlich den *g* und *i*, und seiner Stieftochter *u*. Eben so wird die *B* verschwägert dem *l*, als dem Bruder ihres Mannes, den Eltern ihres Mannes *n* und *o*, den Onkeln ihres Mannes *m* und *p*, dem Neffen ihres Mannes *q*, und wird die Stiefmutter seines ehelichen Sohnes *r*, und seines unehelichen Sohnes *z*. Der *A* jedoch ist nicht verschwägert der *x*, als der Schwester der *y*, mit welcher er sich unehelich vermischt hat; *l*, *m*, *n*, *o*, *p*, *q*, *r* und *z*, als die Blutsverwandten des *A*, sind den *f*, *g*, *h*, *i*, *c*, *d*, *e*, *k*, *t*, *u*, *v*, *w*, als den Blutsverwandten der *B*, nicht verschwägert. Auch ist *B* dem *s* nicht verschwägert, weil dieser dem *A* nicht blutsverwandt ist.

2. In welchem Grade Jemand dem einen Gatten blutsverwandt ist, in dem Grade ist er dem anderen Ehegatten verschwägert, und eben so gilt dies in Betreff der geraden und der Seitenlinien. Die Mutter der *B*, nämlich die *h*, und eben so die Tochter erster Ehe *u*, sind ihr im ersten Grade in gerader Linie verwandt, folglich ist die Schwiegermutter und die Stieftochter dem Manne *A* im ersten Grade gerader Linie verschwägert; eben so ist der uneheliche Sohn des *A*, nämlich *z*, und der eheliche Sohn erster Ehe *r*, und Vater *n*, der *B* im ersten Grade gerader Linie verschwägert. Die Schwestern der *B*, nämlich *c*, *d*, *e*, sind ihr im zweiten Civilgrade der Seitenlinie blutsverwandt, folglich ihrem Manne *A* im zweiten Civilgrade der Seitenlinie verschwägert; ihre Nichten *t*, *v*, *w* und ihre Tanten *g* und *i* sind ihr im dritten Civilgrade der Seitenlinie blutsverwandt, folglich sind sie ihrem Manne im dritten Civilgrade der Seitenlinie verschwägert. Die *α* und *β* als die Geschwisterenkelinnen der *B*, sind ihr im vierten Civilgrade ungleicher Seitenlinie verwandt, folglich eben so ihrem Manne *A* verschwägert. Die *k*, als die Tochter der Tante *i* von der *B*, ist dieser im vierten Civilgrade gleicher Seitenlinie verwandt, folglich dem *A* eben so verschwägert.

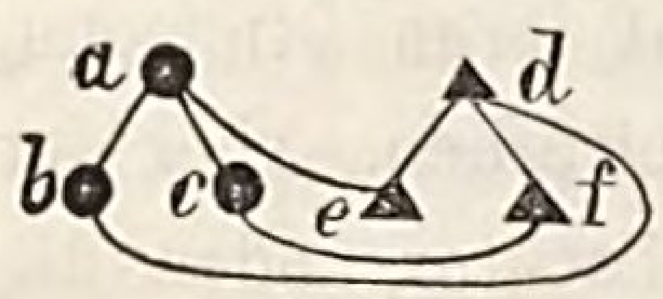
3. In welchem Grade nun die Blutsverwandtschaft, in demselben ist auch die Schwägerschaft ein Ehehinderniss; denn das a. b. G. B. lautet §. 66: „Aus der Schwägerschaft entsteht das Hinderniss, dass ein Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.“ Eben so lautete auch §. 15 des joseph. Ehepatentes: Affinitas quoque personas sibi invicem proxima affinitate iunctas ad ineundum matrimonium incapaces reddit; haec tamen incapacitas solum ad personas §. 13. et 14. memoratas restringenda est; utpote marito cum ibidem memoratis consanguineis uxoris suae, et vice versa mulieri aeque cum ibidem memoratis consanguineis mariti sui coniugium iure integrum non est. Der Art. 59 des Gesetzes vom J. 1791 für Siebenbürgen macht, indem er die Protestanten von dem Nachsuchen einer Dispens im dritten kanonischen Grade enthebt, keinen Unterschied der Verwandtschaft von der Schwägerschaft, und so hat die Superintendential-Anweisung der A. C. v. 14. Dec. 1809, die Visit. Ordnung v. J. 1816. Art. 7. und die Visit. Ordnung v. J. 1818. I. §. 18. die ersten zwei kanonischen Grade der Schwägerschaft als gesetzlich verboten erkannt, indem auch der Art. III. §. 24 lautet: „Die Gesetze verbieten die Heirath in der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades. Nur mit landesfürstlicher Erlaubniss kann sie gestattet werden.“ Sachsenheim irrt auch hier, wenn er sagt, dass die Visitationsordnung die Nothwendigkeit

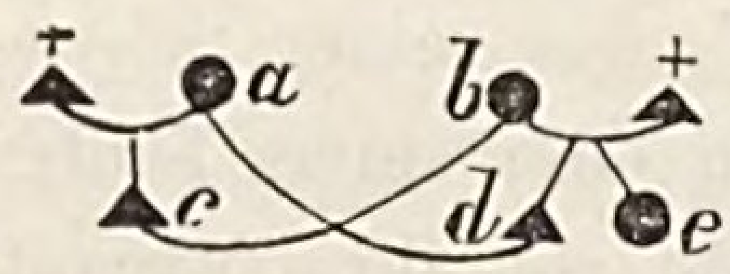
der Dispens nur für den ersten Grad der Schwägerschaft in der Seitenlinie besage. Weil nun die Heirath zwischen Ascendenten und Descendenten der geraden Linie durchaus verboten ist; so ist auch die Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie durchaus verboten. Niemand darf seine Stieftochter, deren Tochter oder Enkelin, eben so wenig seine Schwiegermutter oder deren Mutter, die Frau darf nicht ihren Stiefsohn, oder dessen Sohn, nicht ihren Schwiegervater u. s. w. heirathen. Aber der Mann kann auch nicht die Schwester seiner Frau oder ihre Tochter, oder die Tochter ihres Bruders, nicht ihre Tante oder die Tochter einer ihrer Tanten oder eines ihrer Onkeln, und so darf auch die Frau nicht den Bruder ihres Mannes oder den Sohn seines Bruders oder seiner Schwester, nicht seinen Onkel, oder die Söhne seiner Onkeln oder seiner Tanten ohne Dispens heirathen. Stürbe die *B*, oder *A* würde von ihr getrennt, so darf er in absteigender Linie nicht ihre Tochter *u*, seine Stieftochter, und nicht in aufsteigender Linie ihre Mutter, seine Schwiegermutter *h* heirathen: eben so, wenn der *A* stürbe, könnte die *B* nicht ihre Stiefsöhne *r* und *z*, nicht ihren Schwiegervater *n* heirathen. *A* könnte nicht die ihm im zweiten Civilgrade (erstem kanonischen) verschwägerten *c*, *d*, *e* heirathen; auch nicht die ihm im dritten Civilgrade (zweitem mit erstem kanon. Berechnung) der Seitenlinie Verschwägerten, nämlich nicht die Töchter der Schwester seiner Frau, die *t*, *v*, *w*; endlich auch nicht die ihm im vierten Civilgrade gleicher Linien (zweitem reinen Grad kanonischer Computation) Verschwägerten, nicht also die *k*, als das Geschwisterkind zu der *B*. — Wohl aber könnte *A* entweder die α oder die β, und die *B* könnte den γ auch ohne Dispens heirathen; weil die ersteren mit der *B* im vierten Grade ungleicher Seitenlinie nach der Civil-, im dritten gemischt mit erstem nach der kanonischen Berechnung blutsverwandt sind, eben so der γ mit *A*; da dieser Grad der Seitenlinien der nächste erlaubte für die Blutsverwandtschaft und somit auch für die Schwägerschaft ist.

4. Da die gegenseitigen Blutsverwandten der giltig verehelichten Personen diesen allein nicht aber unter sich verschwägert sind, affinitas non parit affinitatem: so ist es klar, dass Vater und Sohn eine Mutter und eine Tochter oder zwei Schwestern; zwei Brüder gewisse zwei Schwestern; der Stiefsohn die Witwe seines Stiefvaters oder deren Tochter u. s. w. heirathen können. Weil ferner die uneheliche Vermischung keine bürgerlich giltige Schwägerschaft nach sich zieht, so kann die uneheliche Mutter jedem Halbbruder ihres unehelichen Kindes, den ihr Buhle mit einem anderen Weibe ehelich oder unehelich erzeugt hat, heirathen.



So ist es nach unserem Gesetzbuch nicht verwehrt, dass ein Vater *a*, und seine zwei Söhne *b*, *c*, die eben so sich verwandte Personen, die *d* und ihre beiden Töchter *e* und *f*, ob der Vater die Mutter und die Brüder die Schwestern oder selbst der eine der Söhne die Mutter, der Vater die eine, der andere Sohn die andere Schwester heirathen, und dies nicht nur zwischen Evangelischen sondern auch zwischen Römisch-Katholischen ohne Dispens möglich ist, nicht aber zwischen den orthodox - katholischen Christen oder mit einem derselben, wie weiter unten gezeigt wird. So kann sich der Fall wirklich sehr leicht ergeben, dass wenn zwei Witwer *a* und *b* ihre gegenseitigen Töchter *c* und *d* heirathen, die *d* aber noch einen Bruder *e* hat, sie nach dem gemeinen Sprachgebrauche sagen kann: da ich *d*, die Gattin des *a*, folglich die Stiefmutter der *c* bin, welche mein Vater *b* geheirathet hat, und dadurch mein Vater zu meinem Stiefschwiegersohn, mein Mann zu meinem Stiefgrossvater, endlich auch meine Stieftochter zu meiner Siefmutter geworden, mein Bruder *e* natürlich der Sohn meines nunmehrigen Stiefschwiegersohnes bleibt: so kann ich auch sagen: Ich bin die Mutter meiner Mutter; mein Vater ist mein Sohn; mein Mann ist mein Grossvater, und ich bin die Grossmutter meines Bruders.



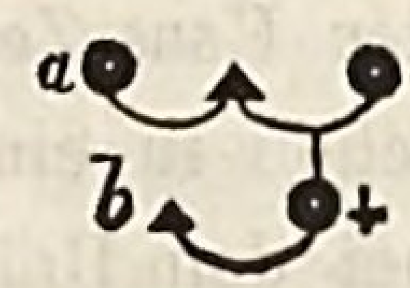


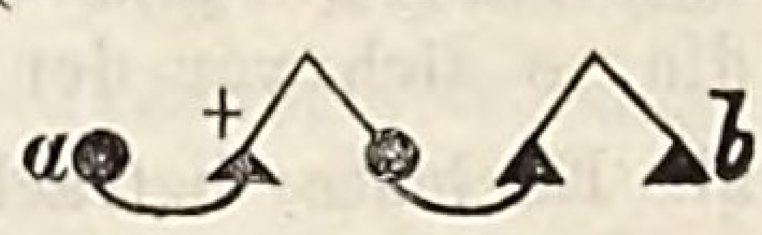
B. Was nun die Ansichten über das Ehehinderniss aus der Schwägerschaft, wie diese Ansichten in den Ehegesetzen der beiden katholischen Kirchen begründet sind und für ihre Angehörigen als geltend angenommen werden müssen anbelangt, so ist vorerst ihre Gesammtabweichung von den so eben erklärten für die Protestanten in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dann aber noch ihr gegenseitiger Unterschied zu erläutern.

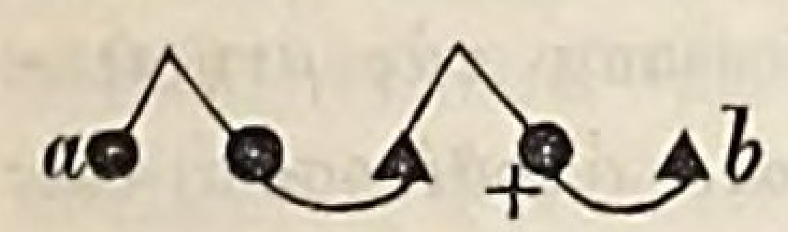
1) Ursprünglich hielt sich die alte Kirche schwankend zwischen den mosaischen Bestimmungen und jenen des römischen Rechts; vorwiegend aber doch an die letzteren. Nach diesem Rechte, welches zum Behufe der Bestimmung des nicht zulässigen Zwanges zur Zeugenschaft wider die in näherer Familien-Verbindung zu Folge des bestehenden Erbrechtes stehenden Personen getroffen war, waren nur die gesetzlich verehelichten Personen den gegenseitigen Blutsverwandten verschwägert, und zwar Anfangs nur in gerader Linie [1]) und mit der Witwe des Bruders oder mit der Schwester der verstorbenen Gattin. Selbst die einzelnen wenigen Fälle, in welchen man über die Blutsverwandten des anderen Ehegatten

[1]) Fr. 14. §. 4. D. de ritu nupt. XXIII, 3; Fr. 4. § 5—7; später c. 2. 4. Th. de inc. nupt. III. 12. c. 5. 8. 9. c. J. h. t. V. 5.

auch zu den mit diesen verehelichten Personen überging, wie zwischen (*a*) dem Stiefvater und (*b*) der Gattin des Stiefsohnes, die sich somit auch nicht heirathen durften[2]) sind hieraus zu erklären, wie wiederum die erlaubte Heirath zwischen den Stiefgeschwistern[3]), da sie, wenn nicht Einkindschaft stipulirt wurde, nicht in gegenseitiger Erbfolge standen und somit auch nicht in die Schwägerschaftsverbindung aufgenommen wurden (blutsverwandt waren sie sich ohne hin nicht). Eben so konnte[4]) Jemand (*a*) die (*b*) Schwester der Gattin seines Schwagers und (*a*), der Bruder des einen Gatten die Witwe (*b*) dessen Schwagers heirathen.







2. Aber bevor noch die Kaiser Christen wurden, war ein anderer Umstand eingetreten, der eine selbständig der christlichen Gemeinschaft eigene Praxis nothwendig machte, welche die Macht der Gewohnheit erlangend auch dann noch stehen blieb, und nach und nach zum kirchlichen Gesetz überging, als die Umstände längst schon geändert waren. Der Umstand war, dass die Christen unter den heidnischen Kaisern wie schon erwähnt, weder durch Confarreation noch durch coëmtion, sondern allein durch den einjährigen Usus in die Ehe treten konnten. Damit jedoch der Usus nicht als Fornication erscheine, musste ihr Beginn der Gemeinde der Christen angezeigt werden (matrimonii coram ecclesia professio). Wenngleich nun dieser Act vor dem Gesetz als blosses Verlöbniss galt, so hielten sich doch die Christen durch ihn eben so wie durch die bürgerlich gesetzliche Eheschliessung (matrimonium, deductio uxoris in domum) in ihrem Gewissen und vor der christlichen Gemeinde für verbunden, die Verlobte war ihnen schon die religiös-moralisch rechtmässige Gattin, wesshalb auch diese öffentliche mit Benediction verbundene Verlobung nicht nur ein vollgiltiges Ehehinderniss geworden, und bei der orthodox-katholischen Kirche auch heut zu Tage als solches noch gilt, im Occidente dann zu dem Impedimentum affinitatis ex matrim. rato non consummato Anlass gab; sondern auch das der öffentlichen Sittlichkeit aus Verlöbniss nach sich zog, welches auch heut zu Tage bei den Römisch-Katholischen in einer gewissen Abschwächung gilt, und ursprünglich nichts als das erstere, nämlich das der wahren Schwägerschaft war, dass einer der so Verlobten, als wirklich Getrauten, nicht die nächsten Anverwandten des anderen heirathen durfte. Theils zur

2) Conc. Neocaes. K. LXI; c. 17. C. de ritu nupt. (V. 4)
3) §. 8. J. de nupt. I, 10.
4) L. 15. D. de ritu nupt.

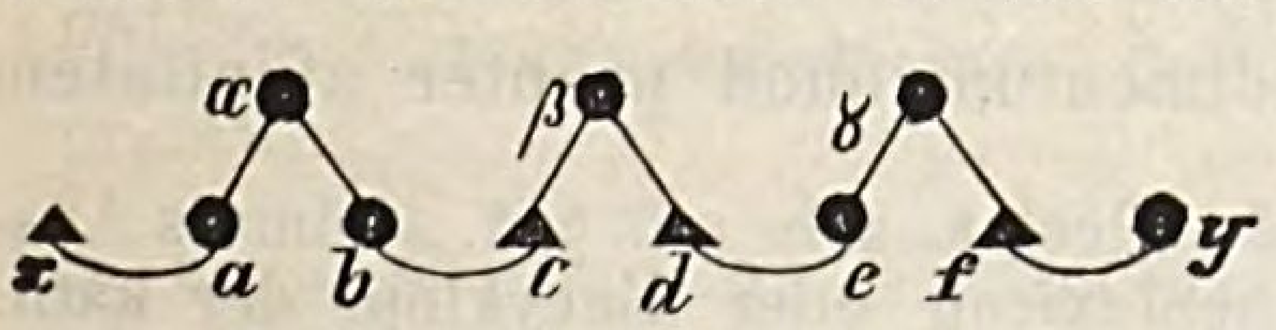
Wahrung der Keuschheit überhaupt, theils aus dem Umstand, dass während der Usus-Zeit — die ein ganzes Jahr dauern musste — diese Personen schon in ein sehr nahes Verhältniss kamen, und nach dem allgemeinen, bei den Heiden durchgängig geltenden Begriff des Usus als mit wirklicher Vermischung verbunden war, in den Zeiten, wo die Christen noch so sehr mit den Heiden vermischt lebten, die Wahrung der Keuschheit zwischen den Verlobten nicht evident vorliegen konnte, ohnehin aber die so sich vor der Gemeinde Verlobten in ihrem Gewissen sich schon als Eheleute betrachteten, mochte die Bestimmung der Ancyr. Synode (v. J. 314) Kan. 11, 20 u. 25 hervorgegangen sein. Kanon 11. bezeugt die gleiche Geltung der Verlobung mit der Eheschliessung *τὰς μνηςτευθείσας κόρας καὶ μετὰ ταῦτα ὑπ' ἄλλων ἁρπαγείσας ἔδοξεν ἀποδίδοσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις, ἐι καὶ βίαν ὑπ' αὐτῶν πάθοισν;* der 25., dass durch die fleischliche Vermischung mit der Schwester der Verlobten — freilich nur in dem Fall, wenn diese Verführte und dann Verlassene sich den Tod gab — Ehehinderniss der Schwägerschaft nach sich gezogen: *Μνηστευσάμενός τις κόρην προσεφθάρη τῃ ἀδελφῇ αὐτῆς, ὡς καὶ ἐπιφορέσαι αὐτήν· ἔγημε δὲ τὴν μνηστὴν μετὰ ταῦτα, ἡ δὲ φθαρεῖσα ἀπήγξατο· οἱ συνειδότες ἐκελεύσθησαν ἐν δεκαετίᾳ δεχθῆναι εἰς τοὺς συνεστῶτας κατὰ τοὺς ὡρισμένους βαθμούς.* Der 20. K. endlich bezeugt nicht zwar die einfache Fornication sondern die moechia als Hinderniss der Heirath mit den Verwandten *ἐάν τινος γυνὴ μοιχευθῇ ἢ μοιχεύσῃ τις, ἐν ἑπτὰ ἔτεσι δοκεῖ αὐτὸν τοῦ τελείου τυχεῖν κατὰ τοὺς βαθμοὺς τοὺς προάγοντας;* eben so der Kanon. 2 der Neocaes. Synode. So ging man den nicht nur über die bürgerliche Schwägerschaft hinaus, und lies das Schwägerschaftshinderniss nicht nur aus vollbrachter Eheschliessung, sondern auch aus der Verlobung und dem Concubitus entstehen. Nur lässt es sich nicht leugnen, dass die ältesten Kanonen bloss von einem Concubitus mit einer Verwandten der bereits Verlobten sprechen, also der Concubitus nur auf diesen Fall das Verbot einer Schwägerschaft aus unerlaubtem Beischlaf nach sich zog: so sagt noch Vlastar bei Leuncl. VIII. *Εἰ μὲντοι πρὸ τελείας ἱεροτελεσιας μονης δὲ μνηστηίας συνισταμὲνης τὸν νυμφίον τῇ πενθερᾳ συμφθαρῆναι συνέβη ἢ ἑτερῳ συγγενικῷ προσώπῳ τῆς μνηστῆς αὐτου κωλυθήσεται ὁ γάμος.* Auch Balsamon geht in der Erklärung derselben Stelle[5]) nicht weiter, so dass im Oriente und in der orthodox-katholischen Kirche auch jetzt noch überhaupt nicht jeder Concubitus sondern nur der mit den nächsten Blutsverwandten der Verlobten das Impediment der Schwägerschaft nach den Graden der

[5]) In XV. Kap. de Syntagma alphab. des Vlastar b. Bevereg t. II.

Blutsverwandtschaft nach sich zieht; während im Occident der Concubitus überhaupt an sich die affinitas illegitima hervorbringt[6]). Dies ist die erste Bestimmung der beiden katholischen Kirchen hinsichtlich der Annahme der affinitas illegitima, aber auch der Unterschied beider Kirchen in der Auffassung derselben, da in der römisch-katholischen Kirche jede Fornication eine solche ungesetzliche Schwägerschaft nach sich zieht, in der orthod.-kath. Kirche nur die mit einer Verwandten der Verlobten, wenn diese nämlich eher stirbt als die Trauung (Krönung) vor sich geht.

3. Noch weiter ging man in der Ausdehnung der Sphäre der Schwägerschaft, als man auch die beiderseitigen Verwandten der verehelichten Personen für sich selbst in die Schwägerschaft einbezog. Schon das trullanische Concil vom Jahre 692 bestimmte K. 54 . . . *ὁρίζοντες ἀπο τοῦ νῦν τὸν τῇ οἰκείᾳ ἐξαδέλφῃ πρὸς γάμον κοινωνίαν συναπτόμενον (ἢ πατέρα καὶ υἱὸν μητρὶ καὶ θυγατρὶ, ἢ δυσὶ κόραις ἀδελφαῖς πατέρα καὶ υἱὸν, ἢ ἀδελφοῖς δυσὶ μητέρα καὶ θυγατέρα, ἢ ἀδελφοὺς δυο δυσὶν ἀδελφαῖς) ὑπὸ τὸν τῆς ἑπτετίας πίπτειν κανόνα, ἀφιςσταμένον αὐτῶν προδήλως τοῦ παρανόμου συνοικεσίου.* Somit waren auch die beiderseitigen Schwiegereltern untereinander, die Eltern des Einen Gatten mit den Geschwistern des Anderen, und die Geschwister des Einen mit den Geschwistern des Anderen als verschwägert angesehen. Diese Bestimmungen bestätigten dann Leo der Weise und Constantin.

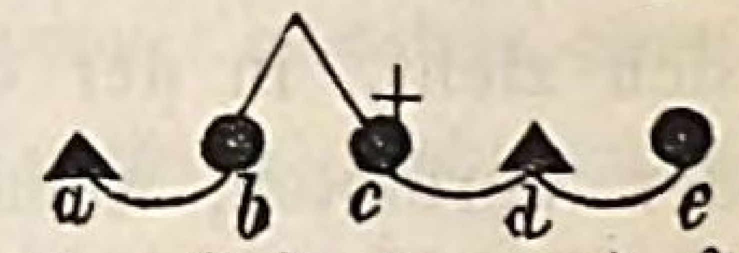
4. Die Anschauung, Benennung und Berechnung aller dieser Schwägerschaften war und ist bei den katholischen Kirchen eine verschiedene. Die römische Kirche nahm die Schwägerschaft des einen Gatten mit den Blutsverwandten des Anderen als affinitas primi generis, die Schwägerschaft desselben Gatten mit den Gatten der Verwandten des Anderen (also den Frauen und Männern seiner eigenen Schwäger und Schwägerinnen) und zugleich der gegenseitigen Blutsverwandten beider Gatten unter sich als Affinitas secundi generis; endlich die Affinität des Einen Gatten mit den Blutsverwandten seiner Affinen secundi generis (Schwäger-Blutsverwandten des anderen Gatten) zugleich der Gatten der Blutsverwandten des Einen mit den Gatten der Blutsverwandten des Anderen Gatten als die Affinitas tertii generis



Der *b* steht mit der *d* und mit dem *β* die *c* mit dem *a* und *α* in der Affinitas primi generis; *b* steht mit dem *c*, die *d* und der *β* mit *a* und *α* in der Affinitas secundi generis; end-

[6]) c. 8. 9. x. de eo qui cognovit (IV, 13.)

lich *b* mit *f* γ und *y*, so wie *e* mit *a*, mit α und *x* in der Affinitas tertii generis. Die Regel gibt das Corpus iuris Canonici[7]): Si persona mihi consanguinea coniungat sibi aliam personam carnali copula, persona iuncta est mihi affinis primo genere affinitatis; si attinens mihi primo genere affinitatis carnali copula se alteri commisceat, illa attinet mihi secundo genere: si affinis mihi secundo genere aliquam cognoscat, illa est mihi tertio genere.



a sagt hiernach: meines Mannes *b* Bruder *c* ist mir in der Schwägerschaft erster Art, seine Frau *d* in der Schwägerschaft zweiter Art, und ihr zweiter Mann *e*, in der Schwägerschaft dritter Art verbunden. Die Schwägerschaft der zweiten und dritten Art, wurde auch die Quasiaffinität genannt, und es war z. B. die Ehe des Stiefvaters mit der Witwe des Stiefsohnes durch die gr. römischen Gesetze verboten, so die Ehe zwischen der Stiefmutter und dem Witwer der Stieftochter, oder zwischen dem diuortiirten Mann und der Tochter seiner getrennten Frau aus ihrer zweiten Ehe[8]).

5. Wie die Blutsverwandtschaft so war auch die Schwägerschaft bis ausschliesslich des 7. Grades ein Ehehinderniss. Nachdem aber die sieben Zeugungen (Civilgrade) mit sieben Geschlechtern (kanonischen Graden) confundirt, und dieses so ins Unendliche ausgedehnte Hinderniss nicht mehr zu beobachten möglich war, hob Innocenz III. im J. 1216 auf dem IV. later. Conc. K. 50 die Affinitas primi et secundi generis gänzlich auf und beschränkte wie die Blutsverwandtschaft so die Schwägerschaft auf die vier ersten Geschlechter der Blutsverwandtschaft des Einen Gatten zur Ehe mit dem Anderen Gatten[9]): Cum ergo prohibitiones de coniugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo et de sobole suscepta ex secundis nuptiis cognationi viri non copulanda prioris et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum, cum cessante prohibitione cesset effectus: constitutiones super hoc editas sacri approbatione consilii revocantes praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de cetero libere copulentur. Probitio quoque copulae coniugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de cetero non excedat u. s. w. Das Trident. Concil hat endlich die Schwägerschaft ex concubitu Sess. 24. c. 4, auf die zwei ersten Geschlechter (Grade) beschränkt: impedimentum quod propter affinitatem

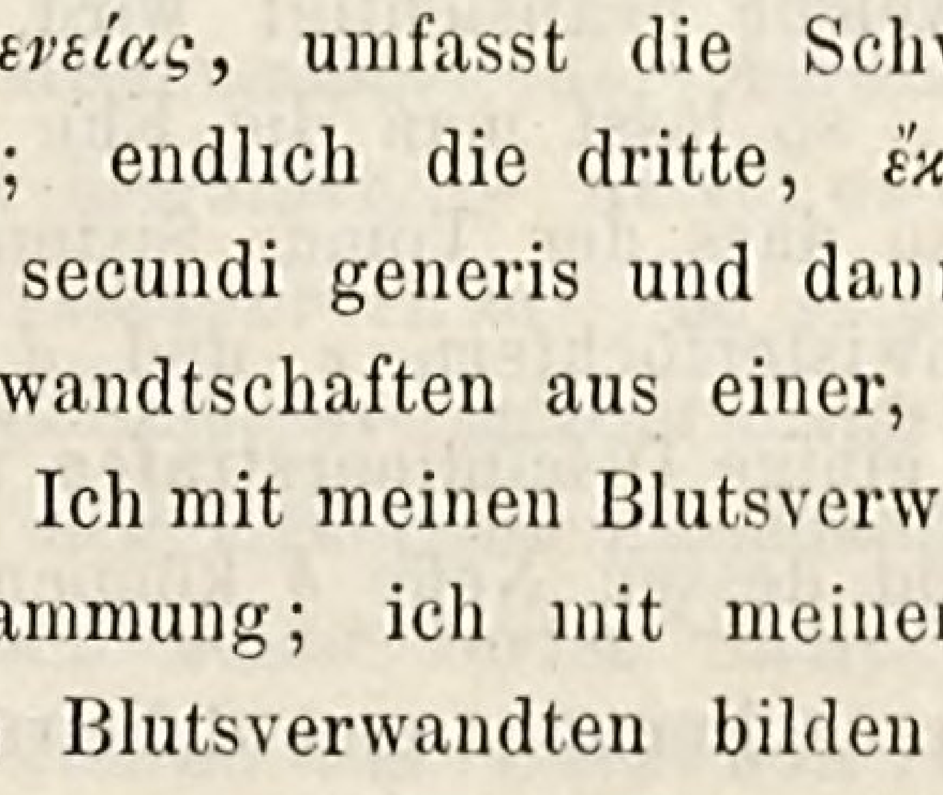
[7]) In dem Decr. P. sec. c. 6. C. 35. qu. 5. Declar. arb. aff. §. 4. (Bömers Ausgabe B. I. S. 1105). Cfr. auch Kirchenlexicon oder Encyklop. der kath. Theol. und ihrer Hilfswissensch. v. H. I. Wetzer u. B. Welte Freib. u. Breisgau 1849 B. III. Art. Ehe und Ehehinderniss meist v. Moy gearbeitet.

[8]) c. 8. Non debet x de consangv. et affin. (IV, 14).

[9]) Erstere Fälle L. 15. D. de ritu nupt. 23, 2; letzterer Fall L. 12. D. de ritu nupt. 23. 2.

ex fornicatione contractum inducitur et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum qui in primo et secundo gradu coniunguntur restringere. So lautet die Anweisung §. 30: „Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des Anderen bis einschlussweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist;“ und §. 31: Eine aussereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des Anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.“

6. Anders ist die Bezeichnung dieser Verbindungen in der orthodox-katholischen Kirche. Nach dem h. Basilius, dem Chomatenus [10]) und in der Kormčaja [11]) ist von der Schwägerschaft erster, zweiter und dritter Art keine Rede; auch ist hier die Schwägerschaft von der Blutsverwandtschaft nicht auf die Weise wie in der röm. kath. Kirche getrennt; sondern es ist die Verwandtschaft überhaupt in die einer, und je zweier Familien eingetheilt. Die erste, *συγγενεία*, bildet die Blutsverwandtschaft; die zweite, *ἐκ διγενείας*, umfasst die Schwägerschaft primi et zum Theil secundi generis; endlich die dritte, *ἐκ τριγενείας*, umfasst zum Theil noch die affinitas secundi generis und dann die tertii generis. Man könnte sie füglich Verwandtschaften aus einer, aus zweiter und aus dritter Abstammung nennen. Ich mit meinen Blutsverwandten bilden die Verwandtschaft einer Abstammung; ich mit meinen Blutsverwandten, meinem Weibe und ihren Blutsverwandten bilden zusammen die Verwandtschaft zweier Abstammungen (da nämlich alle Blutsverwandte sich nach ihrer Abstammung verwandt sind, so sind die beiden Blutsverwandtschaften durch die Heirath zu einer Verwandtschaft aus zwei Abstammungen geworden); hat meine Frau und ihre Blutsverwandtschaft noch eine andere Verwandtschaft, zu welcher sie eben so wie zu mir und meiner Blutsverwandtschaft sich verhält, so ist dies die dritte Blutsverwandtschaft welche mit mir und meinen Blutsverwandten durch mein Weib als eine Verwandtschaft aus dritter Abstammung verbunden ist.



1. Blutsverwandtschaft. 1

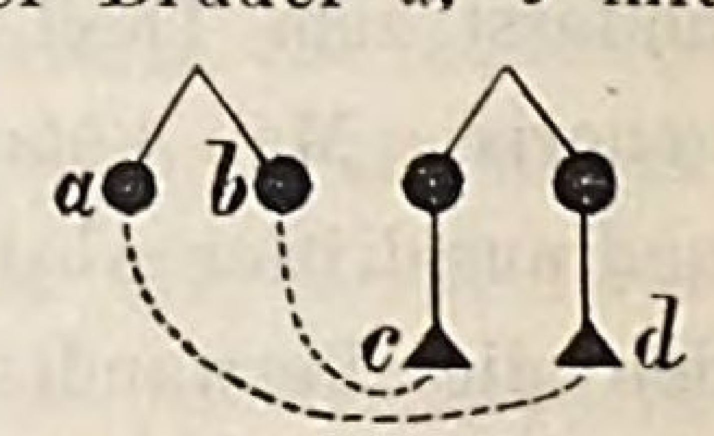
1. u. 2. Verwandtschaft aus zweiter Abstammung. 2

1. u. 3. Verwandtschaft aus dritter Abstammung. 3

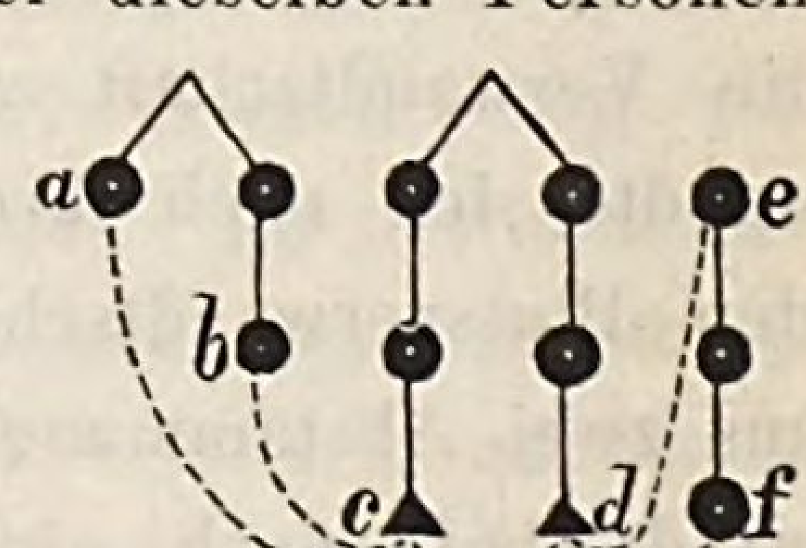
[10]) Bei Leuncl. III. und ebendas. V.
[11]) II. c. 49. u. S. 159.

1) *α* ist mit *β*, *a*, *b*; *c* mit *i*, *k*, *g*, *d*; *e* mit *f* blutsverwandt.
2) Durch die Heirath des *b* mit *c* werden *α*, *β*, *a*, *b*, mit *c*, *i*, *k*, *d* und *g* zu einer Verwandtschaft aus zwei Abstammungen.
3) Durch die Heirath des *d* mit *e* kommen *b* *β* *α* *a* mit *e* und *f*, durch die des *k* mit *l*, kommen dieselben mit *l* und *m*, endlich durch die Heirath des *g* mit *h* kommen sie noch mit *h* und *n* in die Verwandtschaft aus dritter Abstammung.

7. Das Hinderniss erstreckt sich für die Blutsverwandtschaft, wie schon oben gezeigt auf die ersten sieben Zeugungen (Civilgrade). Nicht ganz in der Weise erstreckt sich das Verbot auf die ersten sieben Zeugungen in Hinsicht auf die Verwandtschaft aus zwei Abstammungen; denn in der orthodoxen Kirche wird mehr auf die Stellung in dem Verhältnisse dieser zwei durch eine Ehe verbundenen Familienpersonen gesehen, als auf ihre nähere oder entferntere Blutsverwandtschaft mit dem Einen oder dem Anderen der beiden Gatten, durch deren Ehe diese Familien in diese Vewandtschaftverbindung gekommen sind. Entsteht keine Verwirrung in der Stellung dieser Personen durch die Ehe, welche beabsichtigt wird, gegenüber dem schon bestehenden Verhältniss, so lässt man die Ehe schon in viertem Civilgrad gleicher Linie zu, so dass der Tomus Sisinnii die Ehen zweier Brüder *a*, *b* mit zwei Geschwistertöchtern *c* und *d* bestehen lässt: wenn auch einige Disciplinarstrafen nachfolgen. Ein Oheim *a* und dessen Neffe *b* können ganz frei zwei



Geschwisterenkelinnen *c* und *d* heirathen, nicht aber dieselben Personen ein Grossvater *e* und *f* dessen Enkel. So ist der, sechste Civilgr. der Verwandtschaft aus zweiter Abstammung in den allermeisten Fällen ganz frei, seltener der siebente. *Καὶ τοι ῥητος εὑρίσκομεν καὶ ἕκτον συγκεχωρημένον καὶ ἑβδομονκεκωλυμενον, τὸν μεν ὡς ἀσύγχιτον, τόν δὲ ὡς συγκεχυμένον . . . φησὶ γὰρ ὁ ἱερὸς καὶ μέγας Βασίλειος: ἐν οἷς του γενους ὀνοματα συγχέονται, ἐν τούτοις ὁ γάμος ἀθέμιτος· ἐι δὲ οὐ γίνεται σύγχυσις καὶ ἕκτος ἀκώλυτος ἐστι*[12]. — In der Verwandtschaft aus dritter Abstammung ist gesetzlich bloss der erste Grad verboten, wo nicht besonderes Gewohnheitsrecht auch weitere Grade als unzulässig aufrechthält. — Nach der Kormčaja[13]) und dem *Πηδαλιον*[14]) sind, was die Verwandstschaft aus zweiter Abstammung anbelangt, verboten die Ehen: 1. des Mannes mit seines Wei-

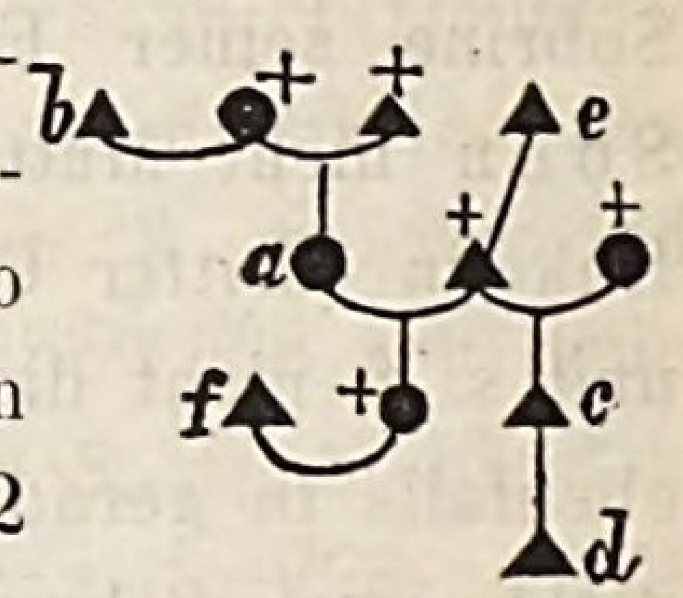


[12]) Harmenop. IV, t. 5. Vlastar b. Leuncl. VIII.
[13]) II. S. 146.
[14]) Zum 77, Kan. des h. Basilius.

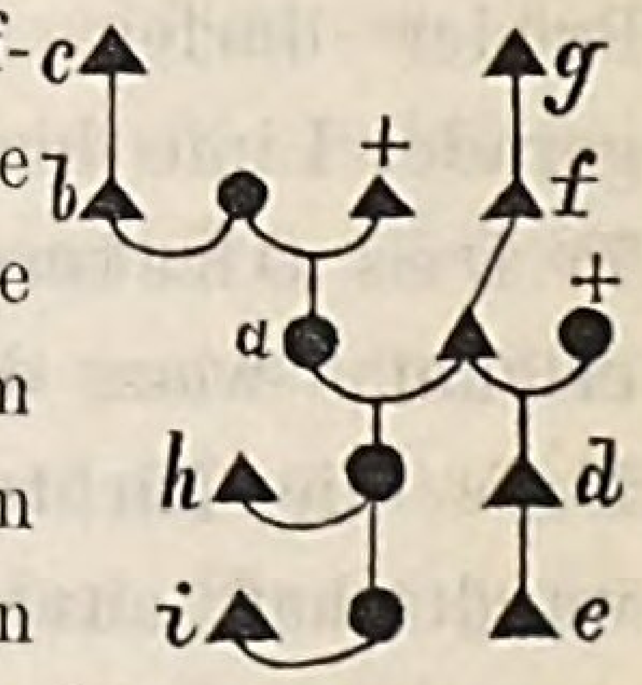
bes Tochter, Enkelin, Urenkelin u. s. w.; — 2. der Mann kann nicht zwei Schwestern (zweiter Grad, wie umgekehrt ein Weib nicht zwei Brüder schon nach der Syn. p. Neocaes v. J. 314. Kan. 2), nicht die Nichte seines Weibes (dritter Grad), nicht die Schwesterenkelin seiner Gattin (vierter Grad), nicht zwei Consobrinen (vierter Grad), nicht die Tochter der Consobrine seiner Gattin (fünfter Grad), nicht zwei Sobrinen (sechster Grad); wohl aber (nach den Bestimmungen des Patriarchen Nicolaus, Kais. Emanuel und den Erklärungen Balsamons) die Tochter der Sobrine seiner Frau (siebenter Grad) heirathen. — 3. Vater und Sohn nicht Mutter und Tochter (zweiter Grad) nicht Grossmutter und Enkelin (dritter Grad), nicht Urgrossmutter und Urenkelin (vierter Grad) und s. f. nicht die in einer geraden Linie stehenden, solche Frauen die ebenfalls in gerader Linie stehen heirathen; aber auch Vater und Sohn nicht zwei Schwestern (dritter Grad, da die zwei Schwestern zwei Grade, der Sohn einen bildet), nicht Muhme und Base (vierter Grad), nicht zwei Consobrinen (fünfter Grad) u. s. w. Erlaubt ist aber der sechste Grad; der Vater darf die Kleinmuhme, der Sohn die Enkelin des anderen Bruders oder Schwester heirathen. — 4) Grosvater und Enkel nicht Mutter und Tochter (dritter Grad), u. s. f. in gerader Linie; der sechste ungleicher Seitenlinie ist erlaubt, der Grossvater kann die Tochter des einen Bruders, der Enkel die Enkelin des anderen, in gleicher Linie aber nicht erlaubt, beide dürfen nicht Consobrinen heirathen. Eben so ist dies 5) in Betreff des Urgrossvaters und Urenkels. — 6) Zwei Brüder dürfen nicht zwei Schwestern (vierter Grad) nicht Muhme und Base (fünfter Grad) nicht zwei Consobrinen (sechster Grad); im siebenten aber, nämlich die Kleinmuhme und Kleinbase, oder also der eine Bruder kann die Enkelin des einen, der andere Bruder die Urenkelin des zweiten Geschwisters heirathen; zwei Brüder dürfen auch Mutter und Tochter (dritter Grad), und so in gerader Linie bis einschliesslich des siebenten Grades nicht heirathen. — 7) Des Oheims und des Neffen Heirathen in sechstem Grade sind erlaubt, wenn das Verhältniss bleibt, der Oheim kann die Tante der Neffe die Nichte heirathen, nicht umgekehrt. — In Betreff der Verwandtschaft aus dritter Abstammung ist wie gesagt gesetzlich, also allgemein, nur der erste Grad verboten, der Mann kann nicht das Weib seines Stiefsohnes, nicht das zweite Weib seines Schwiegervaters, das Weib nicht den Gatten ihrer Stieftochter, nicht den zweiten Mann ihrer Schwiegermutter; der Schwager meist nicht seines Schwagers Gattin (zweiter Grad), die Schwägerin nicht den Mann ihrer Schwägerin heira-

then; weitere Grade gehören nur zur freiwilligen Observanz, ausser wo diese zum Gewohnheitsrecht geworden[15]) sind.

C. 1. Die Dispensabilität von den verbotenen Schwägerschaftsgraden ruht bei den Protestanten auf denselben Anschauungen, welche für die von der Blutsverwandtschaft massgebend sind. Im A. T. finden wir absolut verboten bloss die Schwägerschaft in der geraden Linie, und hier nur im ersten Grade vollständig verzeichnet: 3 Mos. 18, 8 und 20, 11 (so wie 1 Kor. 5, 1—4) die Ehe zwischen dem Stiefsohn *a* und seiner Stiefmutter *b*. Kap. 18, 17 zwischen dem Stiefvater *a* und seiner Stieftochter *c*, so wie ihrer Tochter *d*; v. 20 zwischen dem Schwiegersohn *a*, und seiner Schwiegermutter *e*; 18, 15 u. 20, 12 zwischen dem Schwiegervater *a* und seiner Schwiegertochter *f*.



Alle diese Schwägerschaftsfälle sind in der geraden Linie im ersten Grade, den Fall des Stiefgrossvaters *a* mit seiner Stiefenkelin *d* ausgenommen, der den zweiten Grad der Schwägerschaft in der geraden Linie bildet, aber den ihm entsprechenden zweiten Fall, nämlich der Stiefgrossmutter mit ihrem Stiefenkel nicht zur Seite stehen hat, der jedoch als damit schon gesetzt oder dadurch vorausgesetzt erscheint, weil die natürliche und nicht bloss bürgerliche Praevalenz des Mannes in der Ehe selbst durch das Christenthum nicht aufgehoben werden kann, der Apostel selbst den Gehorsam der Gattinnen fordert, Ef. 5. 21. — Der erste Grad gerader Linie ist also vollständig bezeichnet und absolut verboten; da aber auch der zweite Grad gerader Linie in dem Falle zwischen Stiefgrossvater und Stiefenkelin absolut verboten ist, so ist es unmöglich auch die weiteren Grade der geraden Linie wegen der Steigerung der Hochachtung und zugleich des nothwendigen Alterunterschiedes für nicht absolut verboten zu halten. Dem *a* ist seine Stiefmutter *b*, Stiefgrossmutter *c*; eben demselben ist seine Stieftochter *d*, Stiefenkelin *e*; weiter demselben seine Schwiegermutter *f*, Grossschwiegermutter *g* (ob nach dem Vater oder nach der Mutter seiner Gattin) u. s. w. eben so seine Schwiegertochter *h* und seines Enkels (ob von seinem Sohne oder seiner Tochter) Gattin *i* indispensabel verboten.



[15]) Ausser der Kormčaja findet man eine ausführliche Darstellung aller verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft, der Verwandtschaft aus zweiter und aus dritter Abstammung in den Zapiski po cerkownomu zakonowěděniu S. 268 mit einer Tafel derselben und im Πηδάλιον S. 448—455.

2. Nicht so wie 3 Mos. 20, 11—14, die Schwägerschaftsgrade in gerader Linie sind mit der Todesstrafe belegt die Schwägerschaftsgrade in der Seitenlinie, nämlich die Ehe mit dem Weibe des Bruders 3 Mos. 18, 16. mit dem Weibe des Oheims 18, 14. 20, 20., mit der Schwester des Weibes 18, 18. Die Ehe mit des Bruders Witwe, wenn der Bruder keine Erben hinterlassen, war sogar geboten Deut. 25, 5.; verboten nur, so lange der Bruder gelebt, in welchem Fall die neue Ehe eine Polyandrie wurde Marci 6, 18, oder wenn der Bruder Kinder hinterlassen, in welchem Falle die zweite Ehe nur bürgerliche Beschränkungen der Folgen nach sich zog, so dass die Kinder dieser zweiten Ehe nicht erbfähig wurden, 3 Mos. 20, 21. Die Ehe mit der Gattin Schwester war auch nur als Polygamie verboten, „so lange sie (die Gattin) noch lebt." — An diese Bestimmungen hat man sich auch in der evangelischen Kirche mit geringen Abweichungen gehalten. Luther hält sich in einer Predigt v. J. 1522 über 3 Mos. 18, 9—18 genau an den Text; in der Schrift über Ehesachen [16]) spricht er über das Verbot der Mogschaft: Stiefmutter, Stieftochter, Stiefenkelin, Schwiegertochter, selbstverständlich also auch die Schwiegermutter und negirt nirgends die Dispensabilität der Schwägerschaft in der Seitenlinie. Melanchthon von seiner irrigen Ansicht geleitet, dass bei Moses Grade und nicht Personen verboten werden, hält die drei Civilgrade in der Seitenlinie für göttlich verboten: lex divina non prohibet connubia in secundo (verstehe canonico) gradu in linea aequali, hält demnach erst den vierten Grad nach der Civilcomputation oder also erst die nacheinander folgenden Ehelichungen zweier Consobrinen für erlaubt; verwirft aber die Schwägerschaft aus der Verwandtschaft zweier Abstammungen der Blutsverwandten beider Gatten unter sich: consanguinei mei non sunt affines consanguineis uxoris meae . . . duo fratres cum duabus sororibus . . . pater et filius cum matre et filia contrahere possunt [17]). In der That war in der ersten Zeit Melanchthons Ansicht besonders bei den Reformirten die herrschende. Beza sagt [18]): Affinitas inter consanguineos seu consanguineas earum personarum, quarum interventu coit affinitas, nulla est ... In linea transversa aequali neque frater uxorem fratris aut sororis ducere, nec vicissim soror marito fratrias aut sororis nubere. Beza ist sehr schlecht zu sprechen auf die päpstlichen Dispensen in diesen Graden der Schwägerschaft: Novi ego in Gallia nobiles, quorum unus sorores duas, alter frat-

16) Irmisch. B. 53. S. 156.
17) l. c. S. 1056.
18) S. 78 u. 87.

ris tertius patrui viduam etiamnum hodie apud se retinent ex pontificis romani consensu, ad quem refugerunt miseri, quum in gallicarum ecclesiarum synodo a nostris non potuissent istiusmodi flagitii approbationem obtinere. Es ist nicht zu leugnen, neben der Reformation ging nicht selten zugleich ein puritanistischer Geist. In linea transversa inaequali neque patruus uxorem filii fratris ... neque maritus amitam uxoris suae ducere potest. Dagegen ist anzuerkennen, wenn Beza durch die Fornication zwar keine Schwägerschaft will entstehen lassen, den Umstand aber dennoch als ein Impediment gleichsam publicae honestatis will angesehen wissen: in contrahendo matrimonio naturale ius et pudorem inspiciendum esse [19]. — Gerhard [20] zieht zu den absoluten Eheverboten noch den dritten Civilgrad der Schwägerschaft nach der Seitenlinie, und er ist selbst für die Erschwerung der Ehe zwischen den Blutsverwandten des einen mit den Blutsverwandten des anderen Gatten, welches Letztere in der That weit mehr für sich hat, als die Statuirung eines göttlichen Verbotes für die Ehe im dritten Civilgrade der Schwägerschaft in der Seitenlinie, und eben so ist sein Verlangen nach Erschwerung der Ehe zwischen Einem der illegitimen Concumbenten und den nächsten Blutsverwandten des Anderen, so lange der andere Concumbent noch lebt, nicht wegen einer Affinität, sondern zur Wahrung der Sittlichkeit in den Familien [21]. Eben so Carpzov [22]. Wenn er aber noch weiter geht und selbst für die Affinitas secundi generis, zwischen dem einen Schwager und des anderen Schwagers Gattin die Erschwerung fordert [23], so können wir ihm darin nicht beistimmen. — Böhmer stimmt mit Recht Innocenz III. in der Feststellung des Schwägerschaftsbegriffs völlig bei: satis accurate definit Innoc. III. in c. 5. x. h. t. adfinitatis terminos, designatque personas inter quas hoc vinculum nascitur [24]. Er hält mit Recht die Schwägerschaft in gerader Linie für göttlich verboten [25]; lässt sich aber nicht herbei zu bestimmen, welche Schwägerschaftsgrade in der Seitenlinie als göttlich verboten anzusehen seien, sondern sagt besonnen, es seien dies nur diejenigen, welche für die Blutsverwandtschaft, also den dritten Civilgrad nicht mehr eingeschlossen, und fügt bei ut

[19] S. 83.
[20] §. 347—358 v. §. 282.
[21] Non ergo praesumat filius ducere uxorem patris, quantumvis pater cum ea illegitime concubuerit, nec quisquam consobrinam eius, quam stupraverit. L. II. t. V. Def. 98.
[22] L. II. t. VI. Def. 102 u. 3. t. VII. Def. 112 ff.
[23] Ebend. Def. 92 u. 102.
[24] L. IV. t. 14. §. 29.
[25] Ibid. §. 32.

prohibitio retraheretur (wie sie ausgedehnt war) consultius foret. Er verwirft die Affinitas secundi generis, ist aber für die Erschwerung der Ehe in der Verwandtschaft zweier Abstammungen, wenn Jemand die Mutter und sein Vater die Tochter nehmen wollte, also wo nach der orth. kath. Ansicht die Confusion der Verwandtschaft eintritt, und diese Erschwerung (also ein dispensirbares Verbot) wäre wohl auch nach unserem Wunsch, wie auch die Ansicht Böhmers für die Erschwerung der Heirath mit den Verwandten, besonders ascendenten oder descendenten des Concumbenten [26]), denn es ist doch ein Scandal, wenn Jemand die Mutter oder die Tochter der Person heirathet, mit welcher er aussereheliche Kinder erzeugt hat. — Alle aber diese Lehrer sind darin übereinstimmend, dass eine Ehe, in wie naher Schwägerschaft sie auch aus Unwissenheit des Umstandes geschlossen worden wäre, nicht zu trennen sei, welcher Ansicht auch Michaelis in seiner ausgezeichneten Schrift über die mosaischen Eheverbote [27]) beistimmt. — Nachdem dieser durch seine gründlichen Untersuchungen es zur Evidenz gebracht, dass nicht alle mosaischen Fälle als Sittlichkeitsgebote Gottes anzusehen seien, kehrte man von Melanchthons Ansichten zurück zu den richtigeren Ansichten Luthers, und selbst die reformirte Kirche begnügt sich mit den Bestimmungen der Confessio maior oder posterior, die auch bei uns ausdrücklich angenommen ist, so dass man von der Bestimmung der Confessio minor: non licet viro e cognatione uxoris suae ducere, quam, si aeque se ipsum attingeret sangvine, ducere non liceret, aus welcher eben die Ansichten Bezas hervorgegangen waren, abgekommen ist. Selbst unsere ungarischen A. u. H. C. Synoden v. J. 1791 erkennen an die Dispensirbarkeit der Schwägerschaft im ersten (kanonischen) Grade der Seitenlinie [28]): Affinitas in primo duntaxat gradu utut lege civili obstet matrimonio, cum tamen principiis religionis evangelicae non adversetur, integrum sit ad regiam Majestatem pro dispensatione recurrere.

3. So haben sich die Gesetzgebungen für die Ehe zwischen Evangelischen dahin entwickelt, dass die Schwägerschaft nur in dem Verhältniss des Einen der Ehegatten zu den Blutsverwandten des Anderen bestehe, nicht zu den Ehegatten derselben und nicht zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten, auch dass nur die Schwägerschaft in auf- oder absteigender Linie, also des Einen Ehegatten mit den Ascendenten oder Descendenten des Anderen indispensabel sei. So in Preussen [29]), und

[26]) Ibid. §. 40.
[27]) S. 127—132.
[28]) Der A. C. P. III. K. 15. 3; der H. C. K. 127.
[29]) L. R. II. t. 1. §. 5.

Eichhorn irrt, wenn er [30]) meint, dass weil hier kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Schwägerschaft statuirt wird, auch die zweite nach §. 62 angenommen werden müsse, da doch hier nicht von unehelicher Schwägerschaft, sondern von unehelichen Kindern die Rede ist, die unehelichen Kinder des Einen Gatten aber dem anderen Gatten wahrhaft verschwägert sind. Ferner in Sachsen, wo zwar auch einige Fälle der Affinität secundi generis, jedoch als dispensirbar verboten sind [31]). Eben so sind auch in Schweden nur die Grade in auf- oder absteigender Linie der Schwägerschaft durchaus, die anderen, und zwar auch in der Schwägerschaft secundi generis die Ascendenten und Descendenten (dem Einen verwitwet gewordenen oder getrennten Gatten die ascendenten oder descendenten Schwäger oder Schwägerinnen des Anderen verstorbenen oder getrennten Gatten) jedoch alle dispensirbar [32]). — In Russland ist und zwar indispensabel verboten die Schwägerschaft in der geraden Linie; in der Seitenlinie sind aber alle Schwägerschaftsgrade und zwar ohne alle Dispens erlaubt, ausgenommen bloss die Eheschliessung mit des Oheims Witwe [33]).

4. In ganz Oesterreich ist nur die Schwägerschaft in auf- oder absteigender Linie für die Protestanten indispensabel, also nur zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Schon das Hofd. v. 18. Sept. 1785 erklärt es für einen Irrthum, wenn man meine, dass zur Ehe mit der Stiefmutter Dispens gegeben werden könne. Alle Seitenschwägerschaftsgrade sind dispensirbar, also mit dem Bruder oder mit der Schwester, mit dem Geschwisterkind und mit den Elterngeschwistern des anderen Gatten. Wird aber von diesen Schwägerschaften, als den Schwägerschaften des ersten und zweiten kanonischen Grades der Seitenlinien, die Dispens nicht nachgesucht, nicht erlangt, oder nachträglich nicht erwirkt, so bleiben sie irritirende Hindernisse und es wird gegen dieselben von Amtswegen untersucht nach §. 94 des a. b. G. B. Dass man auch diese Seitenschwägerschaften als Hindernisse nicht ganz aufgibt, ist nur zu loben; nur sollte sich die Schwierigkeit in der Ertheilung der Dispensen hier nicht sowohl nach den Graden, als vielmehr nach der Stellung dieser Personen richten: die Dispens für die Ehe des Mannes mit der Schwester oder Nichte des verstorbenen Weibes leichter als mit den besonders von ihm älteren Tanten dersel-

[30]) B. II. S. 418.
[31]) Weber System. Darst. des im Königr. Sachsen geltenden K. R. Leipz. 1829. B. II. S. 1146.
[32]) Ziemssen S. 14.
[33]) Gesetz für die Evang. v. J. 1832. §. 74.

ben; die Nachsicht zur Ehe des Weibes mit des verstorbenen Mannes Bruder, Onkel oder Oheim leichter als mit dem Neffen desselben zu erlangen sein. Eben so wäre nur zu wünschen, dass wenigstens ein Verbot statuirt würde für die Ehe des Vaters mit der Tochter, wenn der Sohn ihre Mutter schon geehelicht hat, oder des Sohnes mit der Mutter, wenn der Vater schon die Tochter derselben zur Frau hat, oder wenn sie beide in dieser Confusion der zwei Abstammungen zu derselben Zeit heirathen wollten, und durch dieses Verbot würde selbst die Bestimmung der Reform. eccl. saxon. in Siebenbürgen v. J. 1547 t. XIII. §. 8. nach ihrem strengen Wortlaut nur gewissermassen beschränkt: Consanguinei mariti cum consanguineis uxoris licite contrahunt matrimonium, siquidem consanguinei mei non sunt affines consanguineis uxoris meae. Itaque a consanguinitate uxoris abstinere debeo, mei autem consanguinei abstinere debent a mea uxore non etiam a consanguineis meae uxoris. Quare pater et filius cum matre et filia, itidem duo fratres cum duabus sororibus contrahere possunt, non enim impediuntur affinitate. Eben so müssen wir es als einen Wunsch aussprechen für ein aufzustellendes Verbot (nicht Hinderniss) bei vorgefallener Schwängerung, damit die Geschwängerte nicht ohne weiteres preisgegeben und durch den Mitschuldigen ohne Strafe ihre Schwester, Mutter oder Tochter geheirathet werden könne. Sagt doch schon Bod [34]): Quid si quis matrem sponsae polluit, nihilominus cum sponsa matrimonium confirmavit? Tales personae in continuo viverent peccato, tantoque graviora sunt peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam. Matrimonium ad instantiam partis laesae etsi gladius non solverit, dissolvendum. — Affinitatem contrahi ex quocunque concubitu naturali (dies ist nun freilich irrig, aber wahr ist, dass) crimen hoc vel est manifestum et ideo propter publicam honestatem et conscientiam abstinebit; vel occultum, de quo ecclesia et iudex publicus non iudicat.

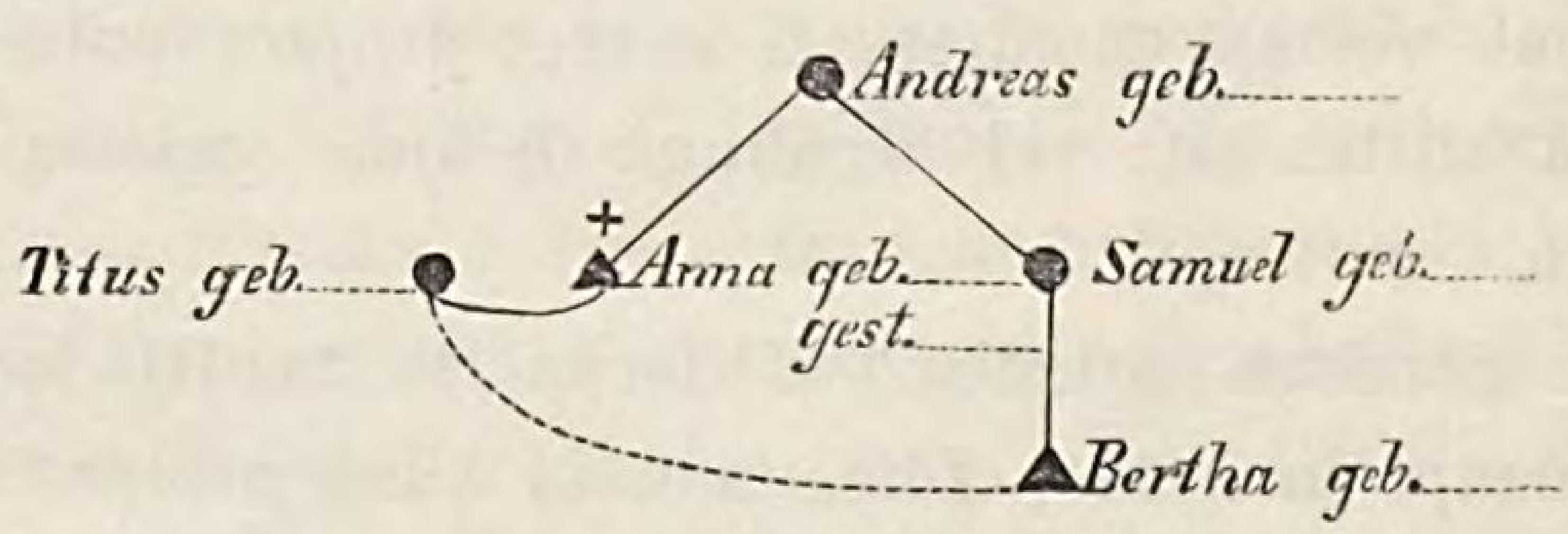
5. In der römisch-katholischen Kirche ist das Hinderniss der Schwägerschaft überhaupt in keiner Linie und in keinem Grade iuris divi naturalis, also auch nicht indispensabel. Dispensationen könnte der Papst auch für die Ehen zwischen einem Stiefsohn und seiner Stiefmutter, zwischen einem Schwiegersohn und seiner Schwiegermutter, zwischen dem Stiefvater und seiner Stieftochter, zwischen dem Schwiegervater und seiner Schwiegertochter ertheilen, wenn gleich versichert wird, dass solche Dispensationen nie gegeben werden, und dass nur diejenigen, welche als noch Nichtchristen sich so geheirathet hätten, nicht getrennt werden

[34]) §. 132 u. 133.

müssten. Auch die Dispensationen vom ersten Grade der Seitenschwägerschaft sollen nur selten und schwierig sein. In der Anweisung für die röm. kath. geistlichen Ehegerichte in Oesterreich wird §. 80. gesagt, dass die Bischöfe der ihnen päpstlich ertheilten Vollmacht zur Dispens im dritten und vierten Grade der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang sich willfährig bedienen werden, und Punkt 3 heisst es: „In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange (natürlich bloss von den noch verbotenen, d. i. vom ersten und vom zweiten Grade), ausser wenn zu besorgen stünde, dass in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber in gerader Linie verwandt seien."

6. In der orthodox-katholischen Kirche dispensirt man nie in der Verwandtschaft aus zwei Abstammungen für die Ehe eines der Ehegatten mit den Blutsverwandten des anderen in gerader Linie, auch bei blosser Vermischung mit der Verlobten, die ohnehin schon gleich einer Gattin gilt. Mit den Seitenverwandten des anderen Gatten oder auch der beiderseitigen Verwandten der beiden Ehegatten dispensirt man leicht nur im fünften, im sechsten und im siebenten Grade nach der Civilcomputation.

7. Stammbäume der Schwägerschaft zum Behuf der Dispensen für Evangelische und röm. Katholische verfertigt man so, dass man zuerst die Ehe angibt, durch welche die Schwägerschaft entstanden, und dann die Blutsverwandtschaft des gewesenen Gatten, oder beziehentlich bei illegitimer Schwägerschaft des Gegentheils, von dem Ehewerber ausführt vom Stamme angefangen bis zu der verschwägerten Person; z. B. Titus will Bertha die Nichte seiner verstorbenen Frau Anna von ihrem Bruder Samuel heirathen.



Gut ist, wenn man auch den Stammvater der Blutsverwandtschaft angibt, wie auf unserem Beispiel den Andreas.

D. Die römisch-katholische Kirche stellt auch noch eine gewisse hinzutretende Schwägerschaft, affinitas superveniens, als ein Ehehinderniss auf, allein nicht als ein Hinderniss der Eheschliessung, sondern vielmehr als ein Hinderniss der Ehefortführung. Es besteht aber diese hinzutretende Schwägerschaft darin, wenn der Eine der Ehegatten sich mit dem nächsten Blutsverwandten des anderen Gatten im ersten

oder zweiten Civilgrade der geraden Linie, oder in den vier ersten Civilgraden der Seitenlinie fleischlich vermischt, wodurch er seinem eigenen Gatten aus unerlaubtem Umgang verschwägert wird. Ehemals erlangte der unschuldige Gatte dadurch das Recht, die Invalidation der Ehe vom Zeitpunkte der hinzugetretenen Schwägerschaft, also wohl nichts anderes, als die Trennung der Ehe zu fordern, jedoch nicht wegen stattgefundenen Ehebruchs, sondern wegen der hinzugetretenen Schwägerschaft. Innocenz III. erklärte, dass dies nicht mehr stattzufinden habe, der unschuldige Theil sich nicht mehr anderweitig verheirathen dürfe, sondern sich nur von der fleischlichen Vermischung mit dem eigenen Ehegatten bis zu dessen Tode zu enthalten habe, auch nicht gehalten sei, ihm die eheliche Pflicht zu leisten, also der unschuldige Theil berechtigt sei auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett anzutragen [35]: Qui cum sorore legitimae uxoris fornicatur . . . uxor et a commixtione viri abstineat . . . et in continentia maneat, donec vir viam universae carnis ingressus fuerit. Quodsi forte commonitioni parere recusans talis fuerit ut de lapsu timeatur ipsius, vir eius poterit et debeat cum Dei timore debitum ei solvere coniugale [36]. — Die Anweisung sagt §. 32: „Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des Anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt ist."

Da die uneheliche Vermischung des Einen Gatten mit den nächsten Blutsverwandten des Anderen noch lebenden wirklichen Ehegatten ein wahrer Ehebruch ist, so war dies ehemals ein vollgiltiger Grund der Ehetrennung selbst in der röm. katholischen Kirche. Das Concil zu Compiegne v. J. 756 bestimmte: Si quis homo habet mulierem legitimam et frater eius adulteravit cum ea, ille frater vel illa femina, qui adulterium perpetrarunt interim quo vivunt nullum habeant coniugium; ille, cuius uxor fuit, si vult, potestatem habeat aliam accipere. — Conc. Tribur. vom Jahre 895: Si quis cum noverca sua dormierit, neuter ad coniugium potest pervenire, sed vir eius potest, si vult, aliam accipere. Similiter si quis cum filiastra sua seu cum sorore uxoris suae dormierit observandum est. Selbst Papst Sacharias sagte: Concubuisti cum sorore uxoris tuae?

[35] c. 6. (v. J. 1200) und c. 10. D. de eo qui cognovit (IV, 13) dieses vom J. 1206 ad Archiepisc. Strigoniensem.

[36] Den Sinn der Bemerkung Schulte's S. 179, es ergäbe sich hieraus, „dass z. B. affinitas illegitima subsequens entsteht, wenn die Beischläferin mit der jetzigen Frau gar nicht, wohl aber mit der verstorbenen Frau verwandt ist" — in Betreff ihrer Bedeutung für die erwähnte zweite Ehe herauszulösen, überlassen wir den Kanonisten.

si fecisti neutram habeas: et si illa, quae uxor tua fuerit conscia sceleris non fuit, si se continere non vult, nubat in domino cui velit, tu autem et adultera sine coniugio permaneatis. Es war dies also ein Ehetrennungsgrund, und zwar ein öffentlicher: der unschuldige Theil sollte mit dem schuldigen die Ehe aufheben; weil nicht nur ein Ehebruch, sondern zugleich ein Incest vorlag. In diesem Falle wird selbst heute die Ehe zwischen Protestanten in Schweden von Amtswegen getrennt, und die Schuldigen werden in sehr von einander entfernte Gegenden verwiesen [37]. — Jetzt ist dieser incestuöse Ehebruch bei den Protestanten und orthodox-katholischen Christen allüberall — wie auch bei den röm. katholischen Griechen — ein vollgiltiger Ehetrennungsgrund; bei den anderen römischen Katholiken, so wie auch nach der Observanz bei den Unirten in Oesterreich, ist diese Affinitas superveniens gar kein Ehehinderniss mehr, sondern wie jeder andere Ehebruch ein blosser Grund, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen. Er macht die Ehe zu einem matrimonium claudicans: Affinitas superveniens utique illegitima per concubitum scilicet coniugis cum alterius consanguineis contracta, matrimonium quidem haud dirimit, attamen claudicans reddit [38]).

§. 35.

Die Hindernisse aus der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

1. Die römisch-katholische Kirche erkennt die Schwägerschaft nur für das Individuum an, welches sich, ob erlaubter Weise nach der Eheschliessung mit dem Ehegatten, oder unerlaubter Weise in verheirathetem (superveniens affin.) oder unverheirathetem Zustande mit Jemand, der nicht sein Ehegatte ist, fleischlich vermischt hat. Hat sich auch Jemand mit irgend einer Person giltig verehelicht, aber die fleischliche Vermischung mit ihr nicht vollzogen, so wird er durch die Eheschliessung allein den Blutsverwandten des Anderen noch nicht verschwägert. Wird also auch eine giltige Eheschliessung vollzogen, und der eine Theil stirbt plötzlich, oder legt ein feierliches Keuschheitsgelübde ab und tritt in einen Orden ein, oder er verschwindet noch bevor er sich dem Gatten fleischlich vermischt hat, so ist der andere Gatte den Blutsverwandten

[37]) Ziemssen S. 14, 2.

[38]) Sauter, Fundamenta iuris eccl. catholicor. Rotwilae 1826. t. II. §. 736. pag. 238.

des ersteren nicht verschwägert geworden. Non est dubium illam mulierem non pertinere ad matrimonium cum qua commixtio sexus non docetur fuisse [1]). Wird die Ehe darauf aufgelöst, so könnte er hiernach selbst den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen, ins Kloster eingetretenen oder verschollenen Ehegatten heirathen; allein er kann es nicht, weil ihm das Hinderniss der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus giltig geschlossener doch nicht vollzogener Ehe entgegen tritt: impedimentum iustitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato. Ehemals galt dieses Hinderniss bis ausschliesslich auf den siebenten Grad kanon. Berechnung, als es Innocenz III. eben so wie die anderen auf die ersten vier Grade der Seitenlinien beschränkte. Das Tridentinum hat es dabei gelassen und Pius V. in den Constitutionen ad Romanum sich dafür erklärt. So lautet nun auch die Anweisung §. 33: „Eine giltige, doch noch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlussweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.“ Nach §. 80. P. 4 ertheilen die Dispens davon die Bischöfe willfährig.

Da sowohl in der evangelischen als auch in der orthodox-katholischen Kirche die Ehe schon durch die feierliche Eheerklärung selbst, also durch die Trauung vollkommen vollzogen wird, mithin schon die Trauung und nicht erst die fleischliche Vermischung die Schwägerschaft zwischen den Gatten und ihren gegenseitigen Blutsverwandten nach sich zieht: so fällt dieses Hinderniss der röm. kath. Kirche mit dem der Schwägerschaft bei den anderen Kirchen vollkommen in Eins zusammen, sowohl an sich als nach der Wirkung.

2. Die römisch-katholische Kirche erkennt kein noch so feierliches Verlöbniss für ein Ehehinderniss, wie die orthodox-katholische, so dass der Eine der öffentlich Verlobten bei Lebzeiten des Anderen, ohne Irritirung des Verlöbnisses nicht anderweitig heirathen könnte [2]); wohl aber hielt sie schon vor Innocenz III. dafür, dass der Eine der Verlobten den Verwandten des Anderen bis ausschliesslich zum siebenten Grade kanon. Berechnung nicht heirathen dürfe. Si quis uxorem desponsaverit vel eam subarrhaverit, quamquam postmodum praeveniente die mortis eius nequiverit eam ducere in uxorem, tamen nulli de consanguinitate eius licet accipere eam in coniugio. Quodsi inventum fuerit separentur omnino [3]). Innocenz III. hat dies Hinderniss mit den übrigen auf den

[1]) c. 16. C. XXVII. qu. 2.
[2]) Siehe jenes Hinderniss §. 28
[3]) c. 14. C. XXVII. qu. 2.

vierten Grad beschränkt [4]). Das Tridentinum jedoch hat, wenn das Verlöbniss für giltig anerkannt werden müsste, die Wirkung desselben, wie die der Forderung öffentlicher Sittlichkeit aus Verlöbniss, impedimentum iustitiae publicae honestatis ex sponsalibus, auf den ersten Grad der Blutsverwandtschaft des Anderen beschränkt; die Wirkung dagegen des ungiltigen Verlöbnisses ganz aufgehoben: Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunquae ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit, ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedat [5]). — Sind aber beide Verlobten noch am Leben, und der Eine weigert sich schlechterdings mit dem Anderen die Ehe einzugehen, so wird das Verlöbniss selbst in der Praxis schon für ein unkräftiges gehalten, und daher ist dies Hinderniss auch für den ersten Grad der Verwandtschaft ganz in der Praxis gefallen, es wird nur noch als ein Eheverbot oder aufschiebendes Ehehinderniss betrachtet, ob das Verlöbniss ein unbedingtes oder an eine Bedingung geknüpftes gewesen ist, wenn nämlich der ehrbaren Bedingung Genüge geleistet worden ist. So spricht nun auch die Anweisung §. 35: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniss hindert, dass zwischen dem Einen Verlobten und des Anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äussert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniss, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.“ Es „hindert“ aber nach der Praxis nicht irritirend.

Da für den Protestanten gar kein Verlöbniss ein Ehehinderniss im ganzen Reiche und ein giltiges Verlöbniss nur in Siebenbürgen ein Eheverbot, das Hinderniss des feierlichen Verlöbnisses aber in der orthodox-katholischen Kirche ein ganz anderes und gerade so weit, wie das bestehende Eheband hindernd ist: so ist dieses Hinderniss in seiner heutigen Gestalt bloss der röm. katholischen Kirche eigen, und ist daher bei Eingehung gemischter Ehen nur mit einer r. katholischen Person von Bedeutung. Wir halten sowohl dieses als auch das vorangehende Hinderniss für blosse Ueberreste des vormals auch im Abendlande bestandenen Hindernisses aus öffentlichem Verlöbniss.

3. Die römisch-katholische Kirche hat sogar noch ein Hinderniss der Forderung öffentlicher Sittlichkeit aus ungiltig geschlossener noch nicht vollzogener Ehe: impedimentum iustitiae publicae honestatis ex matrimonio irrito non consummato. Der Grund der Ungiltig-

[4]) c. non debet VIII x. de consangv. et aff. Cfr. Bonif. v. J. 1298. L. IV. cap. un. in sexto.

[5]) Sess. XXIV. cap. 3.

keitserklärung mag welcher immer sein, nur nicht der aus nachgewiesenem Mangel an Consens. Ist auch keine fleischliche Vermischung erfolgt, und die Eheschliessung selbst ungiltig gewesen, so folgt doch ein Ehehinderniss für die eine dieser Personen mit den Blutsverwandten des Anderen bis einschliesslich des vierten kanon. Grades. Die Anweisung sagt §. 34: „Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, ausser wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des Anderen bis einschlussweise zum vierten Grade." §. 80. Nro. 5. erklären jedoch die Bischöfe sich der ihnen päpstlich gewordenen Vollmacht zur Dispens von diesem, so wie von dem vorangehenden Hinderniss willfährig bedienen zu wollen.

§. 36.

Ehehinderniss aus Ehebruch.

A. 1) Das a. b. G. b. sagt §. 67.: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig; der Ehebruch aber muss vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein." Der Ehebruch wird begangen, wenn ein Ehegatte mit einer Person sich fleischlich vermischt, die nicht sein Ehegatte ist; ist auch diese Person verheirathet, so wird ein doppelter Ehebruch begangen. Ist aber auch die eine Person weder selbst verheirathet, noch weis sie es, dass die andere verehelicht ist, so wird durch ihre fleischliche Vermischung doch der Ehebruch begangen. Ob der Ehebruch ein doppelter oder ein eineinfacher ist, so hindert er gleichmässig das Zustandekommen einer giltigen Ehe zwischen den sich so vergehenden Personen; nur muss der Ehebruch vor der Schliessung der neuen Ehe bewiesen sein.

2. Die Frage ist: Wie muss der Ehebruch bewiesen sein, wenn er eine einzugehende Ehe hindern soll, und Falls sie eingegangen wird den Grund abgeben soll die Eheschliessung zu invalidiren? Das joseph. Ehepatent sagt §. 18: Si commissum adulterium ante contractum matrimonium i u d i c i a l i t e r edoctum fuit. Erwiesen und richterlich, gerichtlich erwiesen ist alles, was nach vorangegangener Untersuchung im Wege der Gerichtsordnung als Thatsache erkannt worden ist, mag es der Hauptzweck der Untersuchung gewesen sein oder nicht. Es ist nicht nothwendig, dass die Behörde, vor welcher der Ehebruch bewiesen worden das Ehegericht sei; es kann vielmehr diese Behörde irgend eine polizeiliche sein, die auf eine Klage des Einen der Ehegatten, nachdem sie

sich von der Thatsache überzeugt hat eingeschritten ist; oder eine gerichtliche, welche wegen Alimentation des Kindes, wegen Gebährkosten, Scheidung von Tisch und Bett, Trennung, Nichtanerkennung eines Kindes, Enterbung desselben u. s. w. geurtheilt hat, und ihr Urtheil auf Grund des Ehebruchs ausgesprochen. Es kann ferner die Behörde ein Criminalgericht sein, wo wegen Schändung, Nothzucht, Verführung, Abtreibung, Weglegung, Kindesmord u. s. w. verhandelt wurde und der Ehebruch ans Tageslicht gekommen ist; ja auch die Acten, welche bei einem Schiedsgericht niedergelegt werden, können den Ehebruch beweisen, und ist dies geschehen, so muss der Ehebruch als bewiesen angesehen werden. Es ist diesem nach nicht nothwendig, dass ein directer, gerichtlicher Spruch vorliege, es habe ein Ehebruch stattgefunden; denn wenn es sich nicht gerade und ausschliesslich um den Ehebruch, sondern etwa um die Alimentation eines ausserehelich geborenen Kindes oder um das Schmerzensgeld der Buhlerin handelt, so braucht der Richter in seiner Sentenz nicht gerade das Erkenntniss des Ehebruchs auszusprechen. Es ist stets nur nothwendig, dass der Ehebruch in den Gerichtsacten als bewiesen vorliege, was auch aus dem Hofdecrete vom 6. Juni 1816 [1]) deutlich hervorgeht. Noch weniger ist dieses Vorliegen des erwiesenen Ehebruchs auf die Trennungssentenz wegen Ehebruch beschränkt, und auf das in ihr enthaltene Interdict der Heirath mit der bestimmten Person, mit welcher die Ehe gebrochen worden ist. Dagegen genügt etwa eine Vormerkung in der Taufmatrikel, die Aussage des Einen oder des Anderen oder auch beider nicht, nur liegt in diesem Fall dem Seelsorger die Pflicht ob, von den Betreffenden vor ihrer Trauung Zeugnisse zu fordern, dass ihr Ehebruch nicht gerichtlich erwiesen vorliege.

3. Der Ehebruch muss gerichtlich erwiesen vorliegen, bevor die neue Ehe geschlossen ist. Ob der unschuldige Ehegatte selbst, oder die Verwandten des Einen oder des Anderen aus irgend einer Ursache geklagt haben, ob der unschuldige Ehegatte damals, als der Ehebruch bewiesen wurde, noch am Leben oder bereits gestorben war, ist gleichgiltig, nur muss der unschuldige Ehegatte noch damals gelebt haben, wo die unzüchtige Vermischung stattgefunden, weil anders kein Ehebruch mehr verübt worden wäre. Hat aber auch der unschuldige Ehegatte selbst geklagt, und dann die Schuld verziehen, so bleibt die Folge des Ehebruchs als Hinderniss der Ehe zwischen den Ehebrechern dennoch stehen; denn dieses Hinderniss ist kein blosses privatrechtliches, sondern

[1]) Pratobev. Material. B. III. N. 94.

ein öffentliches: es ist zur Wahrung der Heiligkeit des Institutes gesetzt, die Condonation der Schuld von Seite des anderen Gatten kann also diese Folge nicht aufheben; darum sagt das a. b. G. B. §. 503: „Doch hebt eine solche Erklärung (der Condonation) die schon erkannte Strafe in Ansehung des Mitschuldigen nicht auf", und die für jeden solchen Mitschuldigen gesetzlich festgesetzte Strafe ist eben die, dass er mit dem ehebrecherischen Gatten keine rechtsgiltige Ehe eingehen kann. Hat ein Ehegatte mit einer dritten Person Ehebruch begangen; ist darauf von demselben wegen Entehrung oder wegen Alimentation des Kindes belangt worden, und der Ehebruch dadurch erwiesen, seine Gattin ihm aber dies verziehen, und sich später aus einem anderen Grunde von ihm getrennt — oder er von ihr, wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs — so darf er doch jene seine Mitehebrecherin nicht heirathen.

4. Die Frage, ob dieses Hinderniss auch für die Evangelischen A. und H. C. in Siebenbürgen als geltend anzunehmen sei, verlangt eine besondere Erörterung. Schuler [2]) und nach ihm Sachsenheim [3]), wollen es nicht anerkannt wissen, ausser in der Beschränkung des röm. kanon. Rechtes. Somit nicht, wenn *a)* die Betreffenden des Gattenmordes weder schuldig noch verdächtig sind: *b)* wenn sie sich nicht zugleich verlobt, d. h. sich nicht zugleich die Ehe versprochen haben; *c)* wenn sie öffentliche Busse versprochen; *d)* wenn sie sich einen Aufenthaltsort wählen, wo ihr Verbrechen nicht bekannt ist; *e)* wenn sie das erzeugte Kind erziehen und die Makel seiner Geburt durch die Ehe tilgen wollen. Sie berufen sich 1) darauf, dass das joseph. Ehep. durch das Restitutionsedict v. 28. Jan. 1790 aufgehoben sei; 2) das II. Hauptst. des a.b.G.B. in Betreff der Ehegiltigkeit oder Ungiltigkeit, Scheidung und Trennung nicht auf Siebenbürgen ausgedehnt sei, sondern die siebenbürger Evangelischen in dieser Hinsicht bei ihren früheren Gesetzen und Rechtsgewohnheiten belassen worden seien. Aber beides dieses zugelassen, ist eben das die Frage, ob die früheren siebenbürgischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten dieses Hinderniss nicht kennen? In der That wollen jene beiden dies nachweisen. Sie berufen sich auf Statt. II, 1. §. 10. Dieses lautet: Matrimonium deportatione, vel aquae vel ignis interdictione non solvitur, nisi casus in quem maritus incidit mutet uxoris affectionem. Spricht nun dieses Statut von unserem Hinderniss? Nicht im Entferntesten. Es spricht von der Ehetrennung wegen Verbannung des Einen Gatten als eines Verbrechers; für die Zulässigkeit der Ehe zwischen

[2]) Das Eigenlandrecht der siebenb. Sachsen. S. 111.
[3]) Das a. b. G. B. verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrecht. S. 187.

Ehebrechern ist hier nicht die leiseste Spur. — Weiter berufen sich die Genannten auf die Reform. eccl. saxon. t. XIII. §. 5 u. 6. Diese lauten: §. 5. Oppressores virginum, nisi prius per transactionem aut mediante iure ab impraegnatis cum bona conscientia fuerint liberati, nullibi locorum cum alia copulentur. Ne autem aliquis error in hoc negotio committatur, quotquot ante nuptias sese publice proclamandos offerunt, in propriis personis ea de re diligenter examinentur. Si veritatem negasse postea deprachensi fuerint, acri poenae subiiciantur. Hier ist doch offenbar wiederum nicht von Ehebruch, sondern von Nothzucht oder überhaupt Unzucht die Rede, und der Text lässt nicht zweifeln, dass hier von beiden ledigen Personen die Rede ist. Für die Zulässigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern spricht dieser Satz mit keinem Buchstaben. Der §.6 lautet: Etsi cum iis, qui ex fragilitate semel fortuito lapsi sunt, ex praescripto Christi primum per correptiones clementius sit agendum; attamen, qui obstinata libidine, contemtis legibus adulteria saepius continuare convincuntur, quique superstite priore legitima uxore aliam scientes in matrimonium duxerunt: ubicunque depraehensi et convicti fuerint juxta praeceptum Dei gladio puniantur. Itidem etiam de adulterio mulierum est statuendum. Hier wird gegen die, welche sich aus Schwachheit einmal einer Fornication schuldig gemacht haben, Milde empfohlen; gegen lasterhaft Unzüchtige aber, dann gegen Bigamen und endlich gegen die ehebrecherischen Weiber wird unnachsichtlich das Schwert verlangt: Ist hier eine Spur davon, dass diese Gesetze die Ehe zwischen Ehebrechern zulassen? Endlich beruft man sich noch auf den 71 Katona-Geleischen Kanon. Dieser lautet: Coniugium quidem omne iuxta sententiam Christi adulterium dissolvit, adeo ut pars innocens ac fidem coniugalem intemerate servans adulterae cohabitare invita non teneatur: nubendi tamen alii ei facultas secus non conceditur, nisi coniugem suum adulterum vel adulteram in foro civili via iuris prosequutus vel prosequuta fuerit, eumque vel eam pro sua virili digno supplicio affici curaverit. Alias adulter vel adultera impune manebit contra expressum Dei mandatum: Adulter et adultera moriantur. (Ist hier auch nur ein Schatten von Zulässigkeit der Ehe zwischen den Ehebrechern?) Et vicissim vivente adhuc marito vel uxore priore alii nubet, atque sic tum ipse vel ipsa vel vero is vel ea cui nupserit, quamdiu ille vel illa vixerit iuxta pronunciationem Christi magistri sententiae moechabuntur. Der ehebrecherische Theil durfte sich also bei Lebzeiten des Unschuldigen gar nie verheirathen; fliesst daraus, dass die Ehe zwischen Ehebrechern, wenn die erste Ehe durch Trennung aufgelöst worden, bei Lebzeiten des anderen Gatten, oder wenn der Unschuldige gestorben, nach seinem Tode zulässig wurde?

Weiter lautet der Kanon: Interim tamen si pars innocens partem ream in foro civili criminaliter persequuta fuerit, et vel Magistratus iustitiam administrare neglexerit, vel vero pars rea e vinculis quoquo modo absque tamen partis innocentis culpa evaserit, eo ipso in tali casu insons iure merito absolvi, ac ad alias nuptias transmitti, pars vero rea usque ad mortem illius in vinculum viduitatis coniici debet. His tamen minime obstantibus ordo ecclesiasticus ultro se offert, unamquamque partem innocentem in casu manifesti adulterii a vinculo partis reae a modo in posterum absoluturum, ac facultatem alii nubendi ipsi concessurum, hac addita conditione: Quodsi Domini Status et Regnicolae publico articulo certo eos assecuraverint, ut quascunque personas ipsi ecclesiastici conscientiose ex certis aliquot ac indubitatis testimoniis in foro suo spirituali adulteras pronunciaverint, Magistratus civilis, sub cuius officiolatu eae exstiterint mox et de facto ad instantiam ac requisitionem partis insontis lite eas prosequetur, ac si convincantur iuste quoque ac absque ullo personarum respectu exsequetur. Etiamsi vero contingat, ut ii, qui in foro ecclesiastico adulteri adiudicati sunt, in foro postea civili, propter certas aliquas causas a mortis poena liberentur; vita tamen partis innocentis durante in vinculo viduitatis manere iubebuntur, ac si forte nupserint, tum ipsi, tum ii, qui rei probe conscii ipsis connupserint pro adulteris habebuntur, ac proinde solemniter excommunicabuntur; ecclesiastici autem cuiuscunque ordinis ac confessionis eos ex certa scientia ante id tempus copulantes, publico regni decreto et amissione officii et honoris punientur. Es wurde also die Trennung wegen Ehebruchs bezüglich die anderweitige Verbindung des unschuldigen Theiles nicht erlaubt, bis er den Schuldigen nicht belangt und dieser nicht bestraft oder doch verurtheilt wurde; dagegen mochte die Strafe dem Schuldigen auch nachgesehen worden sein, so durfte er dennoch nie wieder heirathen: und aus diesem Gesetz will man ableiten, dass die siebenbürgischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten die Ehe zwischen den Ehebrechern zulassen? — Gerade das Gegentheil lehrt Bod [4]: Quidam dormit cum alterius uxore, illa diuortiatur, an hanc adulterans ducere possit? seu an scortator quam polluit adulterio ducere possit? Nemo ex suo delicto conditionem suam meliorem facere potest: adulteram soluto matrimonio adulter vel scortator ducere non potest iure civili. Iure tamen canonico tale matrimonium non improbatur u. s. w. Strychius ita dicit: praestare ut adulteris penitus interdicatur matrimonium, quam ut per coniugii concessionem periculosis machinationibus fenestra aperiatur, cum clancularias adulterorum

[4]) §. 245 u. 246.

artes investigare difficile sit". Continuatio revera erit adulterii nisi praecedat 1) publica poenitentia 2) faciat eo fine, ut quam pessime in avia seduxit in viam reducat, ne in peius ruat u. s. w. Nach Bod ist es kein Zweifel, dass der Ehebruch ein Hinderniss bilde, von welchem nur unter gewissen Bedingungen dispensirt werden könne. Aber es sind auch noch ausdrückliche Gesetze vorhanden, welche das Hinderniss in Siebenbürgen aufrecht erhalten wissen wollen. Schon durch das Rescr. v. J. 1756 Z. 377, ist die Verfolgung der Ehebrecher angeordnet, und unter 8. März 1769 Z. 136 erklärt worden, dass die Strafe wegen Ehebruch nicht von der Willkür des beleidigten Theiles abhänge. Darauf kam das joseph. Ehepatent, welches durch das Restitutionsedict nur in seinen Wiedersprüchen gegen früheres Recht aufgehoben wurde. Wenn aber die Wirkung des Restitutionsedictes auch auf dieses Verbot — wie wir es glauben mit Unrecht — bezogen würde: so muss doch das Rescr. vom 11. Febr. 1830. Z. 662, wo es unter *b)* heisst: V. D. Ministris altissimo Suae Maj. Ss. nomine severissime prohibeatur, ne a liga seu interdicto adulteris ut matrimonium cum respectivo criminis adulterii socio vel socia contrahere caveant, . . . sive via reconciliationis cum elusione sententiarum legitime latarum absolvere praesumant (republicirt unter 5. Aug. 1830 G. Z. 3782) als zwar nicht vollständig aber doch zum Theil dieses Hinderniss setzend anerkannt werden, nämlich in dem Fall, als zu Folge des Ehebruchs die Ehe getrennt, und in der Sentenz des Richters das specielle Verbot des Richters enthalten wäre. Es ist somit klar, dass nach den älteren siebenbürgischen, politischen und kirchlichen Bestimmungen von einer Ehe zwischen den Ehebrechern keine Rede sein kann; nach dem angezogenen Rescript insbesondere nicht in dem Fall, wenn zu Folge des Ehebruchs eine Ehetrennung stattgefunden. Da nun noch das Josephinische Gesetz §. 18: Non absimiliter adulterum et adulteram pro incapacibus ad ineundum mutuo matrimonium declaramus, si adulterium ante contractum matrimonium iudicialiter edoctum fuit, den früheren Gesetzen nicht widerspricht, so ist es als Subsidiargesetz mit vollem Fug auch heute als geltend anzusehen. Wenigstens sehen wir nicht ein, wie der österreichische Richter in höchster Instanz, wenn eine Streitigkeit über eine solche Ehe in Siebenbürgen entstünde, anders urtheilen könnte (und es müssen alle Nullitätsklagen an den Thron appellirt werden), als in dem Sinn, wie sich der Gesetzgeber selbst gegenüber dem römisch-kanonischen Gesetz hierüber im §. 34 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ausgesprochen hat[5]);

[5]) Siehe das Eheverbot wegen Ehebruch §. 49.

und was ist das für eine, wenn nicht invalidirte Ehe in den Augen der evangelischen Kirche?

5) In dieses Hinderniss wird nach §. 94. des a. b. G. B. von Amtswegen untersucht; das Amt wartet nicht erst die Klage ab, sondern schreitet selbst ein, sobald ihm der Fall irgendwie bekannt wird.

B. Die Reformatoren wollten den Ehebruch stets auf das strengste bestraft wissen, die Ehe zwischen Ehebrechern aber, meinten sie, könne mitunter nach reumüthiger Busse bewilligt werden. Luther spricht sich darüber an mehreren Stellen aus, indem er vorzüglich dafür kämpft, dass man den Ehebruch nicht straflos gehen lassen solle, und nicht schon durch das Eheverbot genügend bestraft sein lasse; vielmehr findet er positive Strafen für nothwendig, die Ehe aber nach Umständen für zulässig[6]. Melanchthon spricht[7] von diesem Hinderniss nach den Beschränkungen desselben durch das kanonische Recht: Haec decreta bono consilio facta sunt, ut adulteria maiore cura vitarentur. Sed exemplum Davidis ostendit in hoc casu posse coniugium concedi (also nur durch Dispens), et hac ἐπιεικεία iudex nunc quoque uti potest, praesertim cum politici magistratus adulteria non puniunt, et Deo valde displicent vagabundae commixtiones. Er wollte also lieber ordentlich eingegangene Ehen zwischen Ehebrechern, als diese bei Indifferentismus der bürgerlichen Behörden in wilden Ehen leben lassen. — Die 1525 mit Einfluss Zwinlis in Zürch eingeführte „Ordnung über eelich Sachen" bestimmt: Dieweil aber dem eebruch nit gelimpfet werden soll, und nieman ursach suchen zu einer nüwen ee durch eebrechen zu kommen, wirt not syn, dass man ouch eine härte straf uf den eebruch setze . . . Mit der christlichen gmeind bannen und usschliessen. — Die lyblich straf der oberkeit heim setzen", mit dem Zusatz v. J. 1526, „Zum 4-ten, dass eemensch, das also im eebruch erfunden wirt, sich nit widerum vermächlen, es werde imm zuvor von der kylchen, darin es sitzt unt von den eerichtern erloupt". Sodann spricht sich Beza[8] schon entschiedener aus, indem er zuvor Gratian der schon erkannten Fälschung des Satzes vom h. Augustin beschuldigt: mira fuit Gratiani oscitantia, cum quo etiam Lombardus impingit, hanc ex Augustino sententiam: „denique mortuo viro, cum quo verum connubium fuit, fieri verum connubium non potest, cum quo prius adulterium fuit", sublata negante particula proferentis . . . Qui scortantur, quamvis rite inter se non copulentur, tamen quoniam alioquin nulli alii sunt obstricti, ideo possunt postea vitium, quod

[6]) Irmisch. B. 20. S. 65 ff.
[7]) l. c. S. 1063.
[8]) de repudiis S. 132.

in eiusmodi copula malo initio fuit, per Dei gratiam corrigere; at in adulterio non defectus aliquis inest, qui postea possit emendari, sed nihil est praeter horrendum crimen, quod sibi serio displicere quomodo tandem vere dici possunt coram ecclesia testari, qui rursum inter se, quamvis honestum coniugii nomen praetexentes coniungium postulant, quum eos potius adulterium commissum lugere, omnemque adeo inter se copulam horrere oportuerit. — Gerhard dringt ebenfalls auf strenge bürgerliche Bestrafung des Ehebruchs; dann will er zu den Ehen zwischen Ehebrechern die Zustimmung ertheilt wissen[9]) praesertim: 1) si vitae prioris coniungis adulter vel adultera non fuerint insidiati; 2) si non dederint sibi invicem matrimonii fidem; 3) si praecedat publica poenitentia; 4) si relegentur illi coniuges ex ea ditione . . 5) si tale matrimonium ineatur ob commodo contrahentium amore natae sobolis, et ut adulter eam, quam seduxit in viam reducat, ne in peius ruat. Er will also diese Ehe nicht überhaupt erlaubt wissen, aber in dem Umstande des Ehebruchs allein keinen Irritationsgrund der trotz desselben geschlossenen Ehe, also kein Hinderniss in unserem Sinne sondern nur ein Verbot sehen; denn er sagt[10]): Sane si quis nuptias iamdum contraxit cum ea, quam prius per adulterium polluit, eas non esse dissolvendas existimamus . . . cum ex iure divino non descendat; interim idem esse impedimentum contrahendum matrimonium impediens adserimus . . . 1) quia multis modis publica honestas eiusmodi nuptiis violatur; 2) aperitur fenestra licentiae minime ferendae. Quid enim non faciant adulteri, si spem habere possint olim contrahendi invicem matrimonii? (Eben dieses aber stimmt schlecht dazu, den Ehebruch als blosses Verbot und nicht als Hinderniss aufzustellen) 3) quodnam esse possit in coniugio delictum atrocius? u. s. w. Ueberhaupt waren in Betreff dieser Impedimentes die A. C. Eherechtslehrer viel inconsequenter als die der H. C. Carpzov sagt geradezu[11]), dass hierin nicht das civile, sondern das r. kanonische Recht vorwiege; aber er sagt nicht, wesshalb in Betreff des Ehebruchs die Ausnahme von der Regel stattzufinden habe, noch ist dies auch einzusehen, da das erstere viel mehr als das letztere mit der Schrift übereinstimmt, weil nicht das Beispiel Davids, sondern die Aussprüche Christi und seiner Apostel entscheidend sind und diese für die strengere Fassung des Verbotes vorwiegen. Die Humanität, welche Carpzov hierzu bestimmt ist wohl anzuerkennen: Quod hac ratione non solum utriusque partis conscientiae sed etiam feminae violatae consulatur, quae alias forsan nunquam sortiri

9) §. 383.
10) §. 384.
11) L. II. t. 1. def. 12.

posset commodum coniugium [12]. Allein diese Humanität ist doch nur vorsichtig, also durch Dispensation zu üben. Carpzov adoptirt also Gerhards Meinung, nur will er keine ehrenhafte, freierliche Trauung diesen Eheschliessungen zugestehen: ut eo magis suprimatur scandalum copulari debent adulteri omissis ritibus nuptiarum solemnibus, nec enim aperte valent nuptias honorificas, qui ad publicam obstricti sunt poenitentiam [13]. — Dagegen erklärt wiederum schon Böhmer [14]. De iure civili absoluto nuptiae prohibitae sunt inter adulterum et adulteram . . . omnino consultius videatur si in generali tale matrimonium iuxta ius civile et canonicum antiquum (bis noch die erst spätere Restriction des Impedimentes nicht erfolgt war) prohibitum mansisset. Wir schliessen also mit Eichhorn [15]: „Eine Ehe unter Personen, denen der früher begangene Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, wird immer ein öffentliches Aergerniss bleiben, und die Dispensation nur durch besondere Umstände gerechtfertigt werden." — Es war gewiss ganz Recht, dass unsere ungar. Synoden vom J. 1791 A. E. P. III. 3, k. 15. N. E. k. 128 einfach festsetzten: Vir et mulier, quae vitae coniugis insidiata fuerit, vel adulteriis commissis complici huius criminis matrimonio iungi non potest. Natürlich ist die Möglichkeit einer Nachsicht nicht ausgeschlossen. — In Preussen ist neuerdings durch die Cabinetsordre v. 8. Juli 1857 die Ehe zwischen den Ehebrechern unbedingt verboten, und damit die Bestimmungen des Landrechtes [16] vervollständigt, nach welchen dieses Hinderniss nur auf den Fall restringirt war auf welchen es auch in Sachsen [17], in Schweden [18], in Frankreich [19] und in Russland [20], nämlich nur auf jenen Ehebruch restringirt ist, zufolge dessen die frühere Ehe getrennt worden ist; in Schweden und in Frankreich ist es zugleich indispensabel.

C. Unser Gesetz des a. b. G. B. hat seinen Ursprung in dem gr. röm. Recht [21], dass der wenn auch ledige Ehebrecher, wie immer er der positiven Ehebruchsstrafe entgangen war, mit der Ehebrecherin sich nie hat giltiger Weise verehelichen können [22]; und Anfangs hatte dies die gesammte Kirche nicht nur anerkannt, sondern auch auf den umge-

12) l. c. p. 18.
13) l. c. Def. 15.
14) IV. t. 7. §. 1. u. 3.
15) B. V. Abschn. III. Kap. 3. S. 378.
16) II. 1. §. 15 u. 18.
17) Weber K. R. B. II. S. 1179.
18) Ziemssen S. 15, 3.
19) Cod. Civ. Art. 298.
20) Ges. für die Evang. v. J. 1832 §. 80 u. 124.
21) Fr. 11. §. 11. Fr. 40, D. ad leg. Jul. de adult. (48, 5) c. 27. Cod. 99. Nov. 134. Cap. 12.
22) Pand. 48. t. V. l. 225 ff. de verb. sign.

kehrten Fall der Personen, also auf den ehebrecherischen Mann, wenn dieser durch ausserehelichen Beischlaf seine Ehe gebrochen ausgedehnt[23]): Nec viro licet, quod muleri non licet . . . Quidquid in ea, quae non sit legitima uxor commissum fuerit, adulterii crimine damnatur. Indessen wurden doch bei aufgelegter Pönitenz namentlich dann Dispensen gegeben, wenn die Ehebrecher dennoch die Ehe eingegangen haben, und die Auflösung ihrer Ehe ein grösseres Aergerniss gegeben hätte, als ihr Fortbestand, also nachträgliche Dispensen; nur in den Fällen, wenn bei dem Ehebruch zugleich Eheversprechen obwaltete oder Nachstellungen nach dem Leben des anderen Gatten vorfielen, war man strenger[24]).

a) In der römisch-katholischen Kirche hatte dann Gratian im Jahre 1051 bei Veröffentlichung seiner Sammlung, die schon erwähnte Stelle Augustins, wahrscheinlich durch die Praxis dazu bewogen, dass sie so gelesen werden müsse, gerade im entgegengesetzten Sinne ihrer ursprünglichen, authentischen Fassung geändert; ja auch mehrere Grade der Imputation des Ehebruchs, was auch an sich, wenn hierbei nicht bloss die That sondern auch die Folgen in Betracht zu nehmen sind, nicht bestritten werden soll, statuirt: Gravius crimen esse ubi celebrati coniungii iura temerantur et uxoris pudor solvitur[25]). Diesem folgten nun die Decretalen besonders Innocenz III: Si quis mortua uxore contrahit cum ea, quam vivente uxore sine fidei datione cognoverat, tenet matrimonium, dummodo in mortem defunctae neuter fuerit machinatus, und: Si quis, vivente prima, secundam huius rei insciam duxerit uxorem, mortua prima l i c i t e remanet cum secunda, novo consensu interveniente[26]). Und so blieb in der röm. katholischen Kirche der Ehebruch nur in Verbindung mit Eheversprechen oder mit Gattenmord, Nachstellung nach dem Leben oder mit thatsächlicher Eheschliessung bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten als ein entkräftendes Hinderniss[27]); Ehebruch für sich allein ist kein solches, sondern nur entweder mit Eheversprechen, und zwar nur mit einem evidenten und rechtlich giltigen Eheversprechen, oder mit Gattenmord oder doch mit solchen Lebensnachstellungen, deren Folge der Tod des anderen Gatten gewesen ist. Die Anweisung für die (r. kath.) geistl. Gerichte sagt daher §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten

[23]) c. 4. C. XXXII. qu. 4.
[24]) c. 4. C. XXXI. qu. 1. Reg. c. 236 u. 118.
[25]) (48, 5).
[26]) c. 6. v. J. 1196 u. c. 7 v. J. 1208. de eo qui duxit in matrim. (IV, 7).
[27]) c. 1. 3. 5. (IV. 7).

einander die Ehe versprochen, oder sogar gewagt haben, mit einander eine Ehe zu schliessen (— also das Gegentheil von der alten Praxis nach welcher bloss nachträgliche Dispensen gegeben wurden), oder wofern nur ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat." — Vor der concordatsmässigen Einführung des r. kanon. Eherechtes war der Ehebruch selbst für katholische Ehen, und nicht bloss dort, wo das II. Hauptst. des a. b. G. B. seine Geltung hatte, sondern auch in Ungarn als bürgerlich trennendes Hinderniss aufgestellt; siehe noch das Int. v. 23. Apr. 1833 J. 10, 888. — Jetzt ist der Ehebruch allein für sich nirgend in Oesterreich für die röm. kath. Ehen ein trennendes Hinderniss; wohl aber ein Verbot von sehr grosser Bedeutung, siehe §. 49.

b) Die orthodox-katholische Kirche blieb dagegen bei den durch die Kirche selbst erweiterten römischen Gesetzen stehen, so dass bei ihr der Ehebruch allein und für sich ein Ehehinderniss bildet: *Εἰαν δὲ τις ἐπὶ μοιχεία κατηγορηθεῖς καὶ κατα προδοσίαν τοῦ δικαστου, ἢ ἑτέραν αἰτιαν ἀποφύγῃ, τὰς ποινὰς καὶ μετα ταῦτα ζωντος ἢ τελευτήσαντος τοῦ ἀνδρὸς αὐτῆς αἰσχρως αὐτῃ σύναναστρέφηται, ἢ πρὸς γάμον αὐτὴν λάβῃ οὔτε ὁ γάμος ἐρρ'υται* [28]). Der bei der Trennung gerichtlich des Ehebruchs überwiesene Theil (bes. die Frau) kann überhaupt Niemand heirathen — ausser es wird Pönitenz gethan und Dispensation erwirkt, nach Vlastar [29]) —: „Das des Ehebruchs überwiesene Weib kann Niemand zu seiner Gattin nehmen [30]). In Russland [31]) scheint dies Hinderniss für die orthod. Christen unter das allgemeine Hinderniss subsummirt zu sein, dass der bei der Trennung für schuldig erkannte Theil überhaupt, ohne Nachsicht erlangt zu haben, nicht wieder heirathen darf; die kirchlichen Gesetze aber erlauben dem wegen Ehebruch getrennten, desselben schuldigen Gatten, er sei der Mann oder das Weib, keine zweite Ehe [32]).

§. 37.

Gattenmord und Lebensnachstellungen.

A. 1) Das a. b. G. B. lautet: „Wenn zwei Personen, auch ohne vorangegangenen Ehebruch sich zu ehelichen sich versprochen haben;

28) Phot. Nomoc. t. XI. c. 1.
29) Bei Leuncl. VIII. *ὁ κατηγορηθεὶς μοιχος; Πηδαλ.* zum 39 Kanon. des h. Basilius *ἡ τῷ μοιχαῷ συξῶσα, μοιχαλίς ἐστι πάντα τὸν χρόνον;* und Kormčaja II. 48. t. VII, 24.
30) t. XXXIX, 64. nach Basil. M. *πρόχ.νόμων* — S. 134 ff. nach Leos u. Const. Bestimmungen.
31) Swod II. §. 52. P. 4.
32) Ustaw. duch. Kons. §. 217.

und wenn um die Absicht zu erreichen auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht ist, eine giltige nicht geschlossen werden.“ — Das josephinische Patent beschränkt dieses Hinderniss auf den Gattenmord §. 19: Incapaces pariter sunt illi, qui coniugem partis unius intento matrimonio obicem ponentem occiderunt, seu dein occisio per se ipsos, seu vero medio alterius ipsis committentibus, seu praeterea accedente partis utriusque consensu, seu vero per unam solum partem absque scitu et voluntate alterius perpetrata sit. Unser jetziges Gesetz ist sittlich strenger; es genügt ihm schon die Nachstellung nach dem Leben, wenn sie auch erfolglos geblieben, um die Ehe zwischen den Schuldigen selbst erst nach dem natürlichen Tode des anderen Gatten, oder nach der Ehetrennung aus irgend einem mit den Nachstellungen nicht zusammenhängenden Grunde zu hindern: Vollbrachter Gattenmord und Nachstellungen sind unserem Gesetz in Betreff der Ehehinderung von gleichem Gewicht.

1. Ob Gattenmord vollbracht wurde oder Nachstellungen nach dem Leben des Gatten vorliegen, so muss — damit diese schon an sich verbrecherischen Handlungen zu Ehehindernissen werden — der That selbst *a)* ein Eheversprechen vorangegangen sein, und *b)* die That in der Absicht geschehen sein, damit zwischen den bestimmten Personen eine Heirath zu Stande komme.

a) Es muss der That das Eheversprechen vorangegangen sein. Da das a. b. G. B. den eigentlichen Verlöbnissen keine verbindende Kraft beilegt [1], so ist es selbst verständlich, dass unter dem Eheversprechen nicht bloss feierliche Verlöbnisse oder Zusagen der Ehe vor Zeugen, mit Ehepacten u. s. w., sondern jedes Eheversprechen auch ohne Zeugen und bloss unter vier Augen verstanden wird, selbst wenn dieses nur einseitig ausdrücklich angetragen und von dem anderen Theile nur stillschweigend angenommen ist. Auch macht das Gesetz keinen Unterschied, ob das Eheversprechen noch zur Zeit des beiderseitigen ledigen Standes, oder erst damals geschehen ist, wo der eine Theil oder beide schon verehelicht gewesen sind.

b) Der Mord oder die Lebensnachstellungen müssen in der Absicht der Ehelichung der bestimmten Person unternommen worden sein. Ist die That nicht in dieser Absicht unternommen, so kann sie auch nicht dieses Hinderniss begründen, mag ihr auch das Eheversprechen vorange-

[1]) Siehe §. 28.

gangen sein, wie auch umgekehrt selbst der in dieser Absicht unternommene Mord oder so unternommene Lebensnachstellungen die Ehe nicht invalidiren, wenn der That das Versprechen der Ehe nicht vorangegangen ist. Agnes hat ein Liebesverhältniss mit Adolf, einem angehenden Techniker und verspricht ihm die Ehe, heirathet aber einen Kaufmann. Adolf wird Soldat, entspringt, wird ein Wegelagerer —, überfällt mit seinen Gesellen vom Markte heimkehrende Handelsleute und erschlägt zufällig den Kaufmann. Eingefangen, wird er auf mehrere Jahre zum schweren Kerker verurtheilt; übersteht aber die Strafe und heirathet dann die Agnes. Die Ehe kann aus dem Umstande des stattgefundenen Todtschlages nicht invalidirt werden. Ingleichen könnte die Eheschliessung nicht entkräftet werden, wenn ein apothekarischer Provisor sich in die Frau seines Principals verliebt, und ohne sich gegen diese irgendwie zu erklären, ihrem Mann bei Gelegenheit durch falsche Medikamente nach dem Leben getrachtet, nach dessen, wie immer erfolgtem Tode aber die Witwe geheirathet hätte.

2. Zwischen diesem Hinderniss und dem wegen Ehebruchs ist der Unterschied, dass der Ehebruch vor der zweiten Eheschliessung gerichtlich bewiesen vorliegen, jedoch nicht mit Eheversprechen verbunden sein muss; der Mord oder die Lebensnachstellungen dagegen auch erst nach der neuen Eheschliessung entdeckt werden können, ihnen aber das Eheversprechen vorangegangen sein muss und sie in der Absicht vollbracht sein müssen, die neue Ehe zu Stande zu bringen.

3. Vorangegangenes Eheversprechen, Mord oder Lebensnachstellung und die Absicht des Mordes oder der Lebensnachstellung, durch sie die neue Ehe zu ermöglichen, müssen vollständig bewiesen werden; selbst das übereinstimmende Geständniss der Gatten hat hier keine Beweiskraft, und kann auch dem Eide der Ehegatten nicht Statt gegeben werden. Es ist dies Hinderniss §. 94 des a. b. G. B. denen des öffentlichen Rechtes beigezählt; es muss also die Untersuchung gegen dasselbe von Amtswegen eingeleitet werden. Selbstverständlich aber muss der Eine der Ehegatten, welcher etwa unschuldig ist, nicht erst das Einschreiten von Amtswegen abwarten, sondern er kann dasselbe auch selbst mit seiner Klage veranlassen. Unstreitig ist der Mord dieser Art oder die Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines der grässlichsten Verbrechen, und ist der eigene Gatte daran betheiligt, so gleicht es dem Vatermord. Der Gattenmord wird bei uns nach §. 136 des Strafgesetzbuches mit dem Tode bestraft, die Mitwirkenden werden nach §. 137. zum zehn bis zwanzigjährigen schweren Kerker verurtheilt, die Lebensnachstellungen nach §. 138 mit fünf- bis zehnjährigem schwerem

Kerker bestraft, die Mitschuld an denselben mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

4. Wir sind der Meinung, dass die Bestimmungen des joseph. Ehepatentes in allen den Fällen, welche den speciell siebenbürgischen bürgerlichen oder kirchlichen Bestimmungen nicht widersprechen auch jetzt noch in Siebenbürgen als geltend angenommen werden müssen. Auch Schuler dachte noch vor Kurzem so, und ist uns der Grund unbekannt, wesshalb er später schwankend geworden, und nun behauptet, das joseph. Ehepatent sei nach der Visit. Ordn. v. J. 1818 „nur hie und da usuell in Geltung" geblieben [2]). Ehemals war in Siebenbürgen so wenig wie anderwärts nothwendig, diesen Fall als besonderes Ehehinderniss aufzustellen, weil ehemals diese Verbrechen unnachsichtlich mit dem Tode bestraft wurden; aber wir halten es der Sicherheit der Eheschliessungen für gefährlich, mit Sachsenheim [3]) zu behaupten, es sei dies auch jetzt unnöthig. Jetzt werden die Todesstrafen häufig in mehrjährigen schweren Kerker verwandelt; was nun, wenn der Schuldige auf weniger als zu fünfjährigem schwerem Kerker verurtheilt wird, und die Ehetrennung daher unmöglich wird, sollte der unschuldige Ehegatte verdammt sein in einer solchen Ehe leben zu müssen; oder wenn dieser ebenfalls so verworfen ist, dass er mit einem solchen Verbrecher, der nach dem Leben seines Ehegatten getrachtet hat, kein Bedenken trägt, ehelich zu leben, sollte es nicht im Interesse des Staates und der kirchlichen Gemeinschaft liegen, durch Entkräftung solcher Ehen die Heiligkeit des Eheinstitutes und des ehelichen Lebens zu wahren? Darum sind wir der Meinung, dass wenn gleich in den besonderen siebenbürgischen Gesetzen und kirchlichen Bestimmungen Gattenmord und Lebensnachstellungen nicht als besonderes Ehehinderniss aufgestellt sind, dasselbe schon zufolge des jos. Ehepatentes als geltend angenommen werden müsse, denn für die Meinung des obersten Gesetzgebers in Betreff der evangelischen Ehen ist das joseph. Ehepatent ein vollgiltiges Präjudiz. Wie könnte man sich auch bereden, dass wenn eine Streitsache in diesem Fall an den Hof, oder jetzt an das oberste Gericht in Wien appellirt wird, wie es denn geschehen muss, dieses anders, als, bei Mangel der speciell siebenbürgischen Gesetzbestimmungen, nach dem Sinne der ganzen Gesetzgebung urtheilen könnte? Subjective, advocatistische oder separatistische Spitzfindigkeiten sind an sich und den betreffenden Privaten sehr gefährlich. Gilt endlich der Grundsatz des evangelischen Eherechts, dessen Erwäh-

[2]) l. c. S. 103. und in der Gerichtszeitung v. J. 1853. Nr. 133.
[3]) l. c. S. 189.

nung wir schon mehrfach gethan, dass die evangelische Eherechtsordnung bei Mangel an positiven speciellen Bestimmungen sich an das gr. römische Recht zu halten habe: so kann schlechterdings kein Zweifel darüber entstehen, ob dieses Hinderniss auch in Siebenbürgen für die Evangelischen A. und H. C. gelte oder nicht.

5. Ist nach dem allgemeinen evangelischen Eherecht schon der gerichtlich erwiesene Ehebruch an sich ein Ehehinderniss, und ist es andererseits eben so allgemein anerkannt, dass wie das Adulterium eben so die Insidien vollgiltige Trennungsgründe bilden, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass wie der gerichtlich erwiesene Ehebruch mit dem Ehebrecher, eben so der Mord oder die Lebensnachstellungen mit dem Mitschuldigen die Ehe hindern müssen. Haben auch die evangelischen Eherechtslehrer über den Mord des Gatten oder über die Nachstellungen nach dem Leben desselben als von besonderem Ehehinderniss geschwiegen, so kommt dies bloss daher, weil diese Verbrechen zu den höchsten Criminalfällen gehörten, und der Tod die unausbleibliche Strafe dafür war; dann brauchten die Consistorien über solche Fälle nicht zu urtheilen [4]).

B. Für die röm. Katholiken besteht dieses Hinderniss sowohl als das Impedimentum criminis, also mit Ehebruch verbunden, als auch für sich mit blossem Eheversprechen. Der dem r. kanon. Rechte [5]) angemessene §. 37 der Anweisung lautet: „Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen den schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er die Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem Anderen möglich zu machen“. Unter den hier verstandenen Gattenmord fallen auch die Lebensnachstellungen, wenn sie in der Art gewirkt haben, dass zufolge derselben der Gatte, wenn auch nicht unmittelbar, gestorben ist. Dennoch ist zwischen dem röm. kanonischen und unserm bürgerlichen Gesetz ein bedeutender Unterschied. Nach dem r. kanonischen Gesetz muss der Tod des anderen Gatten zufolge der Lebensnachstellungen erfolgt sein, nach unserem Gesetz nicht; nach dem röm. kanon. Gesetz müssen die beiden Personen bei dem Mord oder jenen den Tod herbeiführenden Lebensnachstellungen mitgewirkt haben, nach unserem Gesetz genügt es, wenn nur Einer von Beiden den Mord verübt oder nach dem Leben des Gatten gestrebt hat. Dagegen ist nach röm. kanon. Gesetz das der That vorangehende Eheversprechen nicht ein

[4]) Carpzov. L. II. t. XIV. Def. 231. Criminalia in Consistoriis non tractantur.
[5]) c. 1. x. de conv. inf. (III, 33.)

nothwendiges Ingrediens, wie nach unserem Gesetz; beide aber stimmen darin überein, dass die That in der Absicht geschehen sein müsse, die neue Ehe zu Stande zu bringen.

C. Für die Geltung dieses Hindernisses in der orthod. katholischen Kirche kann kein Zweifel obwalten. Ob an dem Morde oder den Lebensnachstellungen Beide oder nur Einer theilgenommen, so war doch die Ehe zwischen denselben schon wegen der Strafen nach dem griech. röm. Recht unmöglich [6]). Eben so war nach absichtlichem Mord die Verehelichung des Mörders überhaupt nicht möglich, wenn der 22. Kanon der Synode zu Ancyra (v. J. 314.) aufrecht erhalten wurde: *Περὶ ἑκουσίων φόνων ὑποπιπτέτωσαν μὲν, τοῦ δὲ τελείου ἐν τῷ τέλει τοῦ βίου καταξιούσθωσαν.* — Auch Photius verweist nur auf die Kanonen [7]). — So glauben wir, dass auch in Russland in den Ehegesetzen für die orthodox-katholischen Christen dieses Hinderniss schon §. 20 subsummirt sei, ja dass nach dem strengen Sinn dieser Bestimmungen der Mörder nur nach gethaner Busse und erhaltener Nachsicht zu einer Ehe überhaupt schreiten könne.

§. 38.

Verhetzung zur Trennung und Theilnahme am Trennungsgrund.

A. 1. Das a. b. G. B. sagt §. 119: „Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasst haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.“ Das josephin. Ehepatent lässt §. 60 nur die beispielweise Anführung der Fälle aus: Facta quoad vinculum separatione utrique parti liberum relinquitur matrimonium rursus inire. In illis nihilominus casibus, ubi crimen per unum coniugem contra alterum commissum diuortio causam praebuit, criminis eiusmodi reo cum tali matrimonium contrahere nunquam licebit, quem crimini huic implicitum fuisse coram iure edoctum fuit. Es ist dies gleich dem wegen Ehebruch, Gattenmord und Lebensnachstellungen theils ein praecautives theils ein retorsives Gesetz; es soll

[6]) §. 5. h. t. l. 1. ff. ad leg. Corn. de siccar. l. 23 §. 9. ff. ad leg. Aquil. d. §. 5. h. t. 6. C. de malef. §. 6. h. t. l. 9. ff. Pand. 48. t. IX. (l. 1. 7. 9. ff. h. t.)

[7]) Im Nonoc. t. XIV. c. 3. auf die apost. Kan. 65; Ancyr. 21, 22, 23, 25. Basilius 7, 8, 11. 13, 23, 43, 52, 54—57. Gregors v. Nyssa K. 4.

sowohl die Heiligkeit des Eheinstitutes an sich wahren, als auch der listigen Anlegung irgend eines der Ehetrennungsgründe dadurch vorbeugen, dass es dem Mitschuldigen jede Aussicht auf die Ehe mit dem getrennten Gatten benimmt.

2. Die Mitschuld an der Trennung muss im Trennungsprocesse bewiesen vorliegen. Ob die Mitschuld in der Trennungssentenz ausgesprochen sein müsse, ist nicht gesagt. Lautet das Erkenntniss der Trennung als zugleich ein Interdict gegen eine bestimmte, mitschuldige Person, so ist es selbstverständlich, dass dieses Hinderniss Platz greife; ob aber auch wenn kein Interdict ausgesprochen ist, sondern die Mitschuld bloss in den Acten als bewiesen vorliegt? Nach dem Wortlaute des Gesetzes muss die Frage bejaht werden; denn das Gesetz restringirt das Hinderniss nicht auf den Ausspruch der Trennung, sondern gründet es auf die bewiesene Mitschuld überhaupt. Es ist hier der analoge Fall zu dem Ehebruchshinderniss, mit dem Unterschied jedoch, dass die Mitschuld „vermöge bei der Trennung vorgelegener Beweise" erwiesen sein, also als in den Trennungs-Processacten erwiesen vorliegend sein müsse; der Ehebruch auch ohne Trennung ein Hinderniss constituire, und er bloss vor der zweiten Ehe irgendwie gerichtlich bewiesen vorliegen müsse. Das Ehehinderniss wegen Ehebruchs (wenn dabei das Eheversprechen vorgekommen) und das wegen Gattenmordes oder wegen (mit Erfolg begleiteter) Lebensnachstellungen kann auch röm. katholische Personen treffen, dieses in dem §. 119. des a. b. G. B. aufgestellte Ehehinderniss nie, weil, da die röm. kath. Kirche keine Ehetrennung anerkennt, sie auch keine Gesetze aus der Ehetrennung herleiten kann. Ein röm. Katholik kann sich allerdings auch der Trennung eines nicht röm. katholischen Gatten von seinem ebenfalls nicht röm. kath. Gatten mitschuldig machen; wird aber auch die Trennung vollbracht, so kann der der Trennung mitschuldige röm. katholische Christ keinen Theil, weder den schuldigen noch dem unschuldigen, so lange sie beide leben, heirathen, (wegen des Hindernisses des Katholicismus,) wohl aber nach dem Tode des einen Theiles dem überlebenden Theile, möge dieser derjenige sein, der an der Ehetrennung die Schuld trug oder nicht, weil ihn keines der Gesetze seiner Kirche daran hindert. Sind aber die beiden an der Ehetrennung schuldigen Personen evangelisch, so können diese auch nach dem Tode des unschuldigen Theiles sich nicht heirathen, weil das Gesetz die Dauer dieses Hindernisses nicht auf die Lebenszeit des unschuldigen Gatten beschränkt, noch auch nach seinem Zweck beschränken kann.

3. Damit dieses Hinderniss entstehe, muss demnach: *a)* eine Tren-

nung stattgefunden haben, wegen irgend einer Verschuldung eines der Ehegatten. Die im §. 115 aufgezählten Ehetrennungsgründe sind aber nicht alle von der Art, dass sie eine Verschuldung eines der Gatten nothwendig mit sich führen müssten, z. B. die unüberwindliche Abneigung; noch weniger sind hier jene Ursachen gemeint, zufolge welcher zwar die Ehe aufgelöst, oder die giltig geschlossene dennoch für ungiltig erklärt, oder eigentlich aufgehoben und n u r so betrachtet wird, als wäre sie getrennt, z. B. für das Erstere, wenn einer der beiden jüdischen Ehegatten ein Christ wird, für das Letztere, wenn einer der getrennten Ehegatten bei Lebzeiten des anderen anderweitig heirathet, und darauf entweder er oder dieser sein zweiter Gatte römisch-katholisch wird; mag der Jude zur christlichen, der Protestant zur römisch-katholischen Religion durch jemand Dritten überredet worden sein — vielleicht selbst durch die Aussicht, sich so von seinem Ehegatten befreien zu können (oder sogar damit zwischen dem Proselyten und seinem Bekehrer — der in dem Fall freilich ein Verkehrer ist — eine Ehe zu Stande komme): so greift dieses Hinderniss nach dem Sinn, von welchem unsere Gesetze über diese Fälle getragen werden, dennoch nicht Platz. Die Trennungs s c h u l d des Einen Gatten muss durch unsere Gesetze als solche anerkannt sein, weil nur dann irgend ein Dritter sein Mitschuldiger werden kann. — *b)* Die Mitschuld des Dritten, welche die Ehe des getrennten Gatten mit ihm hindern soll, muss den Trennungsgrund betreffen, aus welchem die Trennung stattgefunden. Hat Jemand einen Gatten zu einem Verbrechen verführt, zufolge dessen er zur fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist; sein Ehegatte trennt sich jedoch nicht aus diesem Grunde von ihm, sondern vielleicht wegen Ehebruchs, an welchem der Dritte nicht schuldig ist, so tritt dieses Hinderniss nicht ein; endlich muss *c)* die Mitschuld jenes Dritten in dem Trennungsprocesse selbst bewiesen vorliegen, nur ist es nicht durchaus nothwendig, dass in der Trennungssentenz das Interdict der Ehe mit dieser bestimmten Person ausgesprochen werde, und es ist daher einleuchtend, dass dieses Hinderniss in der Pars III, 3. c. 14, 2. der A. C. und K. 127, 2. der H. C. Synoden v. J. 1791 nicht vollständig formulirt ist als: Interdictum iudicis, qui lata per diuortium sententia alterutrum coniugum ab ineundo matrimonio abstinere jussit; vielmehr ist die in den Processacten bewiesene Mitschuld an sich schon die Ehe hindernd.

4. Es gilt dieses Hinderniss auch in Siebenbürgen für die Evangelischen. Ausdrücklich finden wir es für sie allerdings nirgends ausser in dem joseph. Ehepatente formulirt; allein wir glauben, dass die Bestimmung des joseph. Ehepatentes, als mit keinem anderen weder bür-

gerlichen, noch kirchlichen siebenbürgischen Gesetze streitend annoch gelte, in welcher Meinung wir auch durch das Rescr. vom 7. Apr. Gub. Verordn. v. 18. Mai 1815. H. Z. 843. G. Z. 3909 bestärkt werden, welches No. 4. also lautet: Ii, qui iure parentelae sibi subiectos ad ineundum matrimonium vi aut metu adegisse comperti fuerint, praeprimis autem qui aliorum uxores seducunt ac, ut facilius voto suo potiantur easdem ad litem diuortialem ex vi et metu movendam inducunt, non absimiliter morum corruptores ac dissolutam vitam ducentes per causarum publico-fiscalium directorem tamquam actorem, ad dictandam poenam rentui eorum commensuratam publica actione conveniendi erunt u. s. w. Hiernach kann doch schlechterdings nicht angenommen werden, dass dieser Bestimmung entgegen, die da will, dass Jene, welche einen Ehegatten zum Trennungsprocess bewegen, amtlich belangt werden sollen, Diejenigen, welche an dem Trennungsgrund selbst theilgenommen haben, nicht nur straflos ausgehen, sondern darüber auch noch gleichsam zur Belohnung ihres Vergehens die Berechtigung behalten sollten, die der Ehetrennnng schuldige Person zu heirathen [1]). Zu wünschen wäre es dennoch, dass auch dieses Hinderniss nach seiner ganzen Ausdehnung präcis und unzweideutig formulirt würde, denn auch die Sphäre des 66sten Katona Gel. Kanons ist beschränkter und hierfür nicht völlig ausreichend: Qui personas ergo publico vel dioeceseos alicuius vel Synodi generalis iudicio ad tempus in vinculum viduitatis vel coelibatus iustissime coniectas et nondum solutas, vel vulgo infames ... copulaverint, deiiciantur et excommunicentur ... Ii similiter, quibus publico ecclesiae decreto vel omnino nubendi potestas ademta, vel saltem ne huic vel illi nubant interdictum est, si temeritate ducti vel per diversae sectae ministros vel vero per nostrates pecunia corruptos se copulari fecerint, solemniter excommunicandi sunt.

5. In dieses Hinderniss wird von Amtswegen nach §. 94 des a. b. G. B. untersucht, weil es, wie schon erwähnt, ein Hinderniss des öffentlichen Rechtes ist. Es ist zwar nicht indispensabel; es möchte jedoch die Nachsicht von demselben in den meisten Fällen nur sehr schwer zu erlangen sein. Die Mitschuld wird auch noch an sich bestraft, und zwar, wenn sie nicht als Verbrechen erscheint, mit Kerker von 1 — 6 Monaten, ja bis zu einem Jahre nach dem Strafgesetz §. 307 und 507; ist sie zugleich ein Verbrechen, weit empfindlicher.

B. Das gr. römische Recht handelt von den Aufhetzungen in einer

[1]) Siehe auch noch das Hofd. v. 30. Oct. 1819. HZ. 2816 u. 18. März 1820. HZ. 273.

Weise, dass die Schuldigen nie eine giltige Ehe mit einander eingehen können [2]), und daran hält sich auch jetzt noch die orthodox-katholische Kirche [3]). Ohnehin kann in dieser Kirche der der Ehetrennung schuldige Gatte, ohne Busse gethan und Nachsicht erlangt zu haben, nicht wieder heirathen; sollte doch überhaupt keine zweite Ehe, selbst die erlaubte, ohne Busse eingegangen werden nach Concil. Laodic. K. 1. *Περὶ τοῦ δεῖν κατα τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα τοὺς ἐλευθέρως καὶ νομίμως συναφθέντας δευτέροις γάμοις, μὴ λαθρογαμίας ποιήσαντας, ὀλίγου χρόνου παρελθόντος καὶ σχολασάντων ταῖς προσευχαῖς καὶ νηστείαις, κατὰ συγγνώμην ἄποδίδοσθαι αὐτοις τὴν κοινωνίαν ὡρίσαμεν.*

C. Die römisch-katholische Kirche kennt dieses Hinderniss nicht, da sie überhaupt keine giltige Ehetrennung anerkennt, ausser dem Theil der Angehörigen dieser Kirche, welcher der griechischen Nation an der Küste und auf den Inseln des adriatischen Meeres, wie auch in Venedig angehört, den besonders zu berücksichtigen wir keine Ursache haben.

D. Da in der evangelischen Kirche Anfangs nur wegen Ehebruch und wegen böswilliger Verlassung die Ehetrennung gestattet war, so konnte dieses Hinderniss nur die Mitschuld an diesen zwei Ehetrennungsgründen betreffen. In Betreff des der Ehetrennung schuldigen Gatten waren alle Eherechtslehrer der A. und H. Confess. darin einverstanden, dass ihm überhaupt keine neue Ehe ohne bethätigte Busse und ohne landesfürstliche Erlaubniss gestattet werde. Luther will einen solchen Gatten mit dem Tode oder wenigstens mit Landesverweisung bestraft wissen [4]) und schlechterdings keine neue Ehe ohne bethätigte Besserung. Melanchthon verlangt [5]) die Landesverweisung. Beza [6]) lässt zu die Ehe erst, nachdem der Unschuldige wieder geheirathet und der Schuldige Busse gethan, und zwar erst nach längerer Frist und nie ohne besondere Erlaubniss. Gerhard [7]) eben so, nie mit dem Mitschuldigen, nie sine consensu magistratus et ministerii. Carpzov [8]): parti nocenti seu adulterae nie ohne Busse, Zustimmung der Obrigkeit und der geistlichen Behörde, nur in ferner Gegend und erst nachdem der unschuldige Theil wieder geheirathet. So auch alle anderen Eherechtslehrer, selbst nachdem die Ehetrennungsgründe erweitert worden sind. Eichhorn [9]): „Im Scheidungsurtheil

[2]) L. XI. §. 11. L t. XL. D. Nov. 134. c. n.
[3]) Harmenop. *Ρροχ. νομ.* t. VII, 24. Kormčaja II. c. 48. Russ. Eheg. §. 54. P. 4.
[4]) Irmisch. B. 53. Von Ehesachen.
[5]) l. c. S. 1065.
[6]) S. 113.
[7]) §. 622.
[8]) L. II. t. XI. Def. 91.
[9]) §. 270.

wird gewöhnlieh nur dem unschuldigen Theil die Wiederverheirathung vorbehalten und daher angenommen, dass der Andere, zur Eingehung einer Ehe der Dispensation nöthig habe", und Richter [10]): „Rücksichtlich der Wiederverheirathung geschiedener evangelischer Ehegatten gilt allgemein, dass zu dieser der Theil besonderer Erlaubniss bedarf, durch welchen die Scheidung selbst veranlasst worden ist. Und so ist es auch in Schweden [11]), in Preussen [12]), in Russland [13]), nur nach Erlaubniss des Consistoriums, und wenn der unschuldige Theil einwilligt; nie mit dem Ehebrecher, in Schweden „unter keinen Umständen" [14]) und so auch in Russland [15]).

§. 39.

Mangel an Aufgebot.

A. 1. Die Nothwendigkeit des Aufgebots. Das a. b. G. B. lautet §. 69: „Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung erfordert." Hieraus geht hervor, dass die Eheschliessung ohne vorangegangenes Aufgebot ungiltig ist, wenn von ihm keine Dispensation erlangt worden ist.

a) Zur Giltigkeit der Eheschliessung genügt es aber, wenn das Aufgebot auch nur einmal vor sich gegangen ist. Zwar hatte das joseph. Ehepatent §. 34. gesagt: Matrimonium absque praescripta trina promulgatione, vel obtenta huius relaxatione vel demum praedeclarata facultate initum simpliciter nullum et irritum est [1]); allein das a. b. G. B. er-

[10]) §. 270.
[11]) Ziemssen S. 15, 3.
[12]) L. R. II. 1. §. 15 u. 18.
[13]) §. 80.
[14]) Ziemssen S. 18, 2. 67 ff.
[15]) §. 81.
[1]) Kaiser Joseph drang auf die dreimalige Vermeldung vorzüglich desshalb, weil er die Gewissensehen völlig vermieden wissen wollte, daher §. 36 bestimmte: Matrimonia occulta, seu sic dicta mariages de conscience penitus sublata volumus ... matrimoniumque tale omnes illas obligationes ex contractu profluentes, quibus caetera matrimonia subiacent, post se trahet. Unter der Gewissensehe versteht die röm. kath. Kirche solche eheliche Verbindung, welche zwar vor dem Pfarrer und zwei Zeugen vor sich geht, jedoch alle zum Stillschweigen verpflichtet werden und der Act in ein besonderes Geheimbuch statt in die Matrikel eingetragen wird (Permaneder §. 418. N. 6.) Sie ist giltig nach Bened. Constitution vom 17. Nov. 1741. Satis vobis. Bei den Protestanten versteht man unter ihr eine solche Eheverbindung, welche nach eingeholter Dispens vom Landesfürsten ohne Vermeldung und Trauung geschlossen wird, zu welcher Art der Eheschliessung sich die evang. Landesfürsten hier und da selbst die Dispens gegeben haben. Richter §. 265. N. 10 u. 11.)

klärt §. 74: „Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, dass der Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig. Es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger, unter angemessener Strafe verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden."

b) Das Aufgebot ist für alle evangelischen Ehen durchaus nothwendig, auch für solche Personen, welche schon in unerlaubtem Umgang oder in wilder Ehe lebten, ung. Int. v. 9. Dec. 1768; auch für die Diuortiirten, wenn sie neuerdings sich heirathen wollen: denn das a. b. G. B. lautet §. 118: „Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muss die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schliessung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden." Nur für die Militärpersonen ist zur Ehegiltigkeit das Aufgebot nicht absolut nothwendig. Entschliess. v. 30. Jan. Hofkriegsdecr. v. 4. März 1836. Z. 656.

c) Das Aufgebot der Brautleute bestand bei den Evangelischen in Oesterreich schon seit allem Anfang. Die österr. Agende v. J. 1571 verlangt die Vermeldung in drei der Eheschliessung vorangehenden Sonn- oder Feiertagen „nach gemeiner Predigt unter Gottesdienst — und hat Jemand etwas dreinzusprechen, der thue es bei Zeit und ordentlich." Die ung. schintauer Synode der A. C. v. J. 1622. Art. 17: Personae matrimonium contrahentes ex cathedra coram populo publicabuntur, und der 14. Kanon der rosenberger Syn. der A. C. v. J. 1707: Citra matrimonialia observetur terna promulgatio matrimonia contrahentium, praeter casum specialis necessitatis. Charakteristisch für die Zeit und für die Auffassung des Aufgebotes als eines kirchlichen Actes wie auch für die Stellung des Adels in der evangelischen Kirche Ungarns ist die weitere Bestimmung: Ubi vero illustrium et nobilium familiarum fiunt matrimonia, siquidem absque hoc severissime vetantes leges patriae exstarent, ne quis sub amissione bonorum incestuosa ineat matrimonia, huiusmodi familiarum, quae se commendare volunt precibus, non in forma promulgationis, quasi suspectae per hoc redderentur fiat mentio, verum oretur pro successu matrimonii eorumdem una, vel si quis desideraverit altera vice. Die Komjather Synode der H. C. v. J. 1626 III. Art. 58. sagte: Ut scandala evitari possint, ne quo modo per errorem personae inconvenientes aut illiberae coniungantur, ante nuptiarum solemnitatem et

iuramentum ipsum in frequenti ecclesiae coetu denunciatio praecedere debet earum personarum, quae in matrimonio copulari debent, cum seria auditorum admonitione, ut si quid inconveniens inter eos sciverint, pastorem id mature edoceant. Eben so lautet auch der 65. Kanon der Katona Geleischen Artikel: Antequam ecclesiastae neogamos more solito copulaverint, debebunt prius praecedenti die dominico a concione matutina coram universo coetu eos (exceptis magnatibus) proclamare, et si quid obstaculi, quod eorum connubium impedire posset, a quoquam ad ipsos relatum fuerit, copulationem differant, donec se ex eo rite expediverint. Dass in diesem Kanon nur von einer einmaligen Vermeldung die Rede gewesen, geht aus Bod [2]) hervor: Quomodo ab nostris in ecclesiis observatur? Semel ante hierologiam seu copulationem praecedente die dominico in publico coetu. Die mit Auslassung der Vermeldung geschlossene Ehe aber war nicht ungiltig. Temere quidem praetermittentes poenae submitti possunt, at vero matrimonium contractum non erit nullum [3]). Indessen dringt schon Bod auf dreimaliges Aufgebot [4]): debet fieri ex antiqua consvetudine per tria intervalla; und die bürgerliche Gesetzgebung hat dann die dreimalige Vermeldung als Hinderniss in Siebenbürgen aufgestellt, nicht nur durch das joseph. Patent, sondern auch durch mehrere Erlässe, von welchen wir nur auf einen der neueren v. J. 1834 Z. 5753 hinweisen. Auch die Reform. eccl. saxon. sprach §. 9 nur im Allgemeinen vom Aufgebot: Ob vitandam illegitimam digamiam et incestas nuptias nulla copula nubentium fieri debet, nisi prius coram populo nominatim ambo fuerint proclamati; die Visit. Ordn. v. J. 1818. I, 20. will geradezu dreimaliges Aufgebot: „Vor der Trauung muss der Pfarrer das vorschriftmässige dreimalige Aufgebot veranstalten."

2. Der Zweck des Aufgebotes ist kirchlicher Seits nicht nur die Kenntnissnahme der Gemeinschaft von der bevorstehenden Eheschliessung, die Wahrung öffentlicher Ehre der Zusammentretenden als zur Ehe Verlobten und die Bitte und Fürbitte der Gemeinde, welcher sich kein evangelischer Christ als nichtbedürftig ansehen kann, sondern auch die Bethätigung der Achtung der Gemeinschaft von Seite der Ehewerber und ihrer Darstellung von der Gemeinde als solcher, welche die Aufsicht der Gemeinde über das christliche Leben der Einzelglieder anerkennen. Den bürgerlichen Zweck gibt das Hofd. vom 4. Febr. 1783 an, „wegen etwa unterwaltender und dadurch eher zu erfahrender Ehehindernisse."

2) §. 69.
3) §. 70.
4) §. 63.

Dies geht auch aus dem Wortlaute des a. b. G. B. §. 70 hervor: „Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten mit Erinnerung, dass Jedermann, dem ein Hinderniss der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht." Der Seelsorger ist demnach verpflichtet, noch ehe er das Aufgebot vornimmt genau darauf zu achten: *a)* ob der Ehe kein Ehehinderniss; *b)* ob ihr kein Verbot entgegenstehe, und hat sich alle darauf bezüglichen Documente vorlegen zu lassen, Hofd. v. 23. Dec. 1797, bis aber dies nicht geschehen, oder bis sein gegründeter Zweifel nicht gelöst ist, die Vermeldung nicht vorzunehmen, Hofd. v. 22. Juni 1798. Schon Bod sagt [5]: Quid si parochus impedimenta noverit? Recte in eo casu denegat proclamationem. Hieraus ergibt sich die natürliche Consequenz, dass wenn auch das Aufgebot schon ein- oder zweimal geschehen ist, und dem Seelsorger da ein Ehehinderniss angezeigt oder irgendwie bekannt wird, er mit dem Aufgebot nicht fortfahren darf, bis jenes nicht beseitigt ist.

3. Inhalt der Aufgebotsformel. Diesen gibt das a. b. G. B. §. 70 an. Es muss demselben gemäss vor Allem gesagt werden, dass die zu benennenden Personen zur Eheschliessung schreiten wollen, und es ist dann anzuführen: *a)* Der Vorname, d. h. der Taufname, so wie er in der Matrikel eingetragen ist, und eben so der Familienname der Ehewerber. Führen mehrere Personen in derselben Parochie und in demselben Wohnort denselben Tauf- und Familiennamen, so sind zur genaueren Kennzeichnung der Ehewerber am besten ihre Eltern mit anzugeben; von minderer Berechtigung ist das Hinzufügen des besonderen im Umgang ihnen beigelegten Namens, den sie nach der Matrikel nicht führen; Spitznamen aber sind gar nicht zulässig. Bei Wahlkindern muss sowohl ihr voriger als ihr angenommener Familienname angegeben werden; — *b)* Der Geburtsort, dem sehr zweckmässig auch der des Comitats oder Kreises und des Kronlandes beigefügt wird, wenn der Ort nicht nahe liegend und nicht allgemein bekannt ist; eben so der Name des fremden Landes, wenn der Betreffende nicht in den Ländern des österreichischen Kaiserstaates geboren oder kein österreichischer Unterthan mehr ist; — *c)* Der Stand (das joseph. Ehepat. sagt §. 31: Status seu conditio). Unter dem Stande wird hier nicht der des Familiengeschlechtes oder des Dienstes, des Amtes, des Berufs, sondern der des Individuums in Betreff seines

[5] §. 65.

geschlechtlich-rechtlichen Lebens, ob es ledig oder verwitwet sei, verstanden. In letzterem Fall ist es nicht absolut nothwendig, aber doch zweckmässig, den Namen des verstorbenen Gatten zu erwähnen; im ersteren Fall wird die kirchliche Disciplin nicht gehindert, die Bezeichnungen: ehrsame Jungfrau, ehrsame Witwe zu gebrauchen, es genügt jedoch bloss: „ledigen Standes“ oder „verwitwet“ beizufügen; *d)* Der Wohnort, d. h. jene Stadt, jener Markt, jenes Dorf, jener Landsitz, jene Meierei u. s. w. wo sich das Individuum zu derselben Zeit wohnend befindet; — *e)* Die Angabe der Religion ist nicht gesetzlich geboten, kann daher auch selbst bei Eingehung gemischter Ehen ganz ausgelassen werden; zur näheren Bezeichnung des Individuums schadet aber die Angabe seiner confessionellen Angehörigkeit auch nichts und ist häufig gar nicht überflüssig.

4. Zeit, Ort, Anzahl und Erlöschung der Wirkungskraft der Vermeldungen. Das a. b. G. B. lautet §. 71: „Die Verkündigung muss an drei Sonntagen oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen.“

a) Die Zeit anlangend hat demnach das Aufgebot an drei Sonn- oder Feiertagen zu geschehen. Das joseph. Ehep. fügte §. 31 noch hinzu: aut dum secus populus sufficienter congregatus est. Dies darf nun dort, wo das II. Hauptst. des a. b. G. B. vollständig eingeführt ist, nicht mehr geschehen. In Siebenbürgen selbst ist dies nach der Praxis herrschend, sagt doch schon Bod [6]): Ordinarie tribus d i e b u s d o m i n i c i s diem domiductionis seu nuptias praecedentibus. — Ist die Ehe eine gemischte, und hält die evangelische Kirche den röm. kath. Feiertag nicht, so kann an demselben auch kein Aufgebot stattfinden, wohl aber, wenn der Tag auf evangelische Weise, wenn auch nur durch einen feierlichen Gottesdienst und nicht durch Verbot der Arbeit ausgezeichnet ist.

b) Die Vermeldung hat während des vormittäglichen Gottesdienstes zu geschehen; nur in seltenen Fällen, wenn der Seelsorger dies in dem vormittägigem Gottesdienst zu thun vergessen, und er genau überzeugt ist, dass der Ehe kein Hinderniss entgegenstehe, oder wenn dies aus irgend einer Ursache als sehr dringend erscheint, kann die Vermeldung in dem feierlichen, nachmittägigem Gottesdienste vorgenommen werden, die Versammlung muss jedenfalls sehr zahlreich sein. Hofd. v. 10. Mai 1784 und 22. März 1787. Ob die Vermeldung von der Kanzel oder vom Altare her geschieht, ist gleichgiltig.

c) Der Ort der Vermeldung ist die Kirche der beiden Pfarreien,

6) §. 60.

in welchen die Ehewerber ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Wohnsitz des Minderjährigen ist dort, wo seine Eltern, und respective der Vater, ist dieser gestorben, oder ist die minderjährige Person unehelicher Geburt, wo die Mutter wohnt. Lebt der Minderjährige anderswo, etwa wegen Studien, wegen des Handwerks, wegen des Dienstes, so ist dies sein uneigentlicher Wohnsitz. Wohnen die Eltern (Vater, Mutter) einer 18jährigen Köchin in Brünn, die eines 23jährigen Handwerksgesellen in Kaschau, die Köchin und der Handwerksgeselle wohnen in Pest und wollen sich heirathen: so muss die Vermeldung an allen drei Orten vorgenommen werden; denn wenn welche Personen auch noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, es sei dies auch nur ihr regelmässiger Sommer- oder Winteraufenthalt, so muss das Aufgebot auch in jenem Orte vor sich gehen. Sind die Personen bereits grossjährig, und haben ihren Wohnort erst kürzlich bezogen, so müssen sie wenigstens sechs Wochen dort schon gelebt haben, wenn sie bloss in diesem Ort vermeldet werden wollen; sind noch keine sechs Wochen ihres Aufenthalts verflossen, so muss das Aufgebot auch in dem Pfarrbezirke vor sich gehen, in welchem sie früher, und wo sie längere Zeit gelebt haben, denn das a. b. G. B. lautet §. 72: „Wenn die Verlobten, oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind: so ist das Aufgebot auch in ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.“ Haben also die Brautleute auch in ihrem früheren Wohnsitz nicht länger als sechs Wochen gelebt, so muss nicht nur dort, sondern wieder auch in jenem Pfarrbezirke das Aufgebot stattfinden, in welchem sie l ä n g e r als sechs Wochen gelebt haben. Schon Bod sagt [7]): Quid si sponsus et sponsa diversis locis habitant? Denunciatio in utraque parochia debet fieri ut scientes contrahentium impedimenta compareant et illa detegant, quae in loco extraneo incognita sunt. Die ung. Synoden von 1791 richteten sich (H. C. Kan. 124) ganz nach dem joseph. Ehepat. §. 32, welches lautete: Si personae desponsatae sub diversas parochias pertinent, trina promulgatio in utriusque parochia praemittenda est; quinimo si alterutra pars in actuali parochia sua nondum sex hebdomadas exegisset, promulgatio in illa quoque parochia, sub qua pars talis antea constituebatur, fieri debebit.

[7]) §. 64.

d) In Betreff der gemischten Ehen hatte das joseph. Ehep. nichts weiter verfügt; weil indessen schon das Hofd. vom 6. Juni (Entschliess. v. 21. Mai) 1784 es angeordnet hatte, dass „künftighin die akatholischen Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so wie in ihren Bethäusern dreimal aufgekündigt werden", so ging dies später auch in das a. b. G. B. §. 71 über, und es wurden daher, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, die evangelischen Brautpaare auch in der röm. katholischen Kirche ihres Wohnortes aufgeboten, selbstverständlich also die gemischten Ehen nicht nur in den beiderseitigen Kirchen, sondern auch in jener röm. katholischen, in deren Pfarrbezirke der evangelische Theil gewohnt hat, und dies geschah so bis zum 30. Jan. 1849. In dem Erlass von diesem Datum heisst es §. 6: „Bei Ehen zwischen nichtkatholischen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der 71. §. des a. b. G. B. ausser Wirksamkeit gesetzt." Dieser Erlass erfolgte ausdrücklich an alle Landeschefs der nicht ungarischen und nicht siebenbürgischen Provinzen, Lombardei und Venedig ausgenommen. In Ungarn, wo die Trauung gemischter Paare durch die Carolinische Resolution v. 6. Apr. (Resol. v. 21. März) 1731. Punkt 7. durch den r. katholischen Seelsorger angeordnet war, mussten selbstverständlich die Ehewerber in ihren beiden Pfarrkirchen aufgeboten werden; ob die Verfügung v. 6. Juni 1784 dort je Platz gegriffen, ist ungewiss, die bald nach dem Ehepatente erschienene allerhöchste Verordnung v. 21. März desselben Jahres 1786 scheint nur ein Missverständniss oder ungebührliche Ausdehnung derselben auf Ungarn zu beseitigen, indem sie anordnet, dass evangelische Personen nur in ihrer Pfarre zu verkündigen seien, die gemischten Paare also nur in ihren eigenen respectiven Pfarrkirchen nach §. 32. des Ehepatentes: Si personae desponsatae sub diversas parochias pertineant, trina promulgatio in utriusque parochia praemittenda est. So lautete auch das Rescript v. 20. Aug. 1783 für Siebenbürgen: Quoties disparis religionis aut ritus personae matrimonium inire cupiunt, in utriusque religionis aut ritus, cui nupturientes addicti sunt, templis fiat promulgatio. In der Lombardei hatten wir keine Pfarrkirchen, Venedig scheint nur übersehen worden zu sein, dass dort eine evangelische Pfarrgemeinde bestehe. Wenn nun der 15. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken vom 8. Oct. 1856 sagt: „Die Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholi-

schen und nichtkatholischen Theiles, sondern, in so weit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden:" so müsste nach dem so eben angeführten 6. §. des Erlasses vom 30. Jan. 1849 diese Bestimmung an sich nur in Venedig als geltend anerkannt werden. Wenn aber Schulte [8]) sagt, dass durch den 15. §. dieses Gesetzes der §. 6 des Erlasses vom 30. Jan. 1849 aufgehoben sei, so müssen wir bemerken, dass diese Aufhebung noch mit nichten ausdrücklich ausgesprochen sei, die Geltendmachung jenes §. 15 der Anweisung erst abgewartet werden müsse. Wahrscheinlich ist es, dass sie überall dort durchgeführt werden wird, wo die Erklärung gemischter Ehen mit r. Katholiken vor dem r. katholischen Seelsorger, sei es nun mit der Benediction oder mit bloss passiver Assistenz vor sich gehen muss, also in den deutschen Kronländern (den Ascher Bezirk ausgenommen), in Galicien und in Bukovina trotz des warschauer Tractates, da dessen Bestimmungen entgegen auch hier schon durch das a. b. G. B. v. J. 1797, §. 84. und durch das a. b. G. B. v. J. 1811 §. 77 die Trauung gemischter Paare durch den r. katholischen Seelsorger angeordnet ist.

e) In Betreff der Anzahl der Vermeldungen ist schon oben der 74. §. des a. b. G. B. angeführt, nach welchem die Unterlassung des zweiten und dritten Aufgebotes die Ehe nicht invalidirt. Ist auch nicht einmal aufgeboten worden, so wirkt dies wofern nicht Dispens eingeholt wurde, auf die Eheschliessung rein evangelischer Ehen irritirend; der Mangel der zweiten und dritten Verkündigung bildet nur ein, gewisse Strafen nach sich ziehendes Eheverbot [9]).

f) Die Wirkung der Aufgebote erlischt, wenn vom Tage der dritten Vermeldung angefangen innerhalb sechs Monaten die Eheschliessung nicht vollzogen wird; denn das a. b. G. B. lautet §. 73: „Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden." Ehemals war dies nicht für nothwendig erachtet worden, Hofd. v. 28. Juni 1789; die Erfahrung aber hat gelehrt, dass bei weit hinausgeschobener Trauung früher nicht bestandene Ehehindernisse eintraten.

g) Sowohl in Betreff der Nothwendigkeit des sechswöchentlichen Aufenthaltes eines Ehewerbers in einer bestimmten Pfarre, als auch in Be-

[8]) §. 60. der Erklärung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken vom 8. October 1856.

[9]) Siehe §. 56, Nr. 1.

treff des eigentlichen und uneigentlichen Wohnortes desselben (ob er minderjährig oder grossjährig ist und demzufolge in Betreff der Nothwendigkeit der Vermeldung in seinen beiden Wohnorten), endlich in Betreff der Erlöschung des Aufgebotes, wenn die Ehe nach demselben binnen sechs Monaten nicht geschlossen wird, finden wir für die Evangelischen in Siebenbürgen keine genaueren Vorschriften; dennoch glauben wir, dass theils in Rücksicht auf das allgemeine evangelische Eherecht, theils auf die Absicht des Gesetzgebers, die er seinen anderen Ländern gegenüber durch ausdrückliche Verordnungen deutlich genug ausgesprochen, durch welche er nur den Zweck des Aufgebotes fördert, und die Freiheit der evangelischen Glaubensgenossen gar nicht beeinträchtigt, diese Bestimmungen als nur im Interesse des kirchlich-religiösen und bürgerlich zu sichernden Ehelebens liegend, auch in Siebenbürgen eingehalten werden müssen. In Betreff der Erlöschung der Vermeldungen führen wir nur den 67. Kanon der Katona Geleischen Zusammenstellung an: Ne longe ante tempus nuptiarum copulatio fiat. Galt hier die Copulatio als das rechtskräftige Verlöbniss, und wurde in Hinsicht auf dasselbe von der zu weiten Hinausschiebung der Eheschliessung selbst gewarnt: so ist einleuchtend, dass der 73. §. des a. b. G. B. nichts Anderes ist, als eine Sanctionirung dieses nun genauer formulirten Kanons nach dem Sinn und Zweck desselben.

5) Der Mangel an Aufgebot ist ein privatrechtliches Hinderniss; die Ungiltigkeit einer ohne alles Aufgebot geschlossenen Ehe zu verlangen steht nur jenen Personen zu, deren Rechte dadurch gekränkt sind, und die Behörden müssen diese Klagen abwarten. Klagt niemand, so bleibt die Ehe giltig auch wenn gar kein Aufgebot stattgefunden. Wohl aber kann, (was wir nur zur Vermeidung jedes Missverständnisses hier bemerken) in die Unterlassung auch nur einer der drei angeordneten Vermeldungen zum Behuf der Bestrafung der Schuldigen auch amtlich untersucht werden; denn die Unterlassung auch nur einer Vermeldung bildet stets ein Eheverbot. Trotz dem, dass das joseph. Ehepatent ausdrücklich sagte: Matrimonium absque praescripta trina promulgatione . . . simpliciter nullum et irritum est, glauben wir dennoch dass, da die Unterlassung der Vermeldung kein in dem allgemeinen evangelischen Eherechte begründetes absolute Hinderniss bildet, diese josephinische Bestimmung nach dem Restitutionsedict — als mit dem evangelischen Bewusstsein streitend — von selbst gefallen, und der Mangel an Aufgebot auch in Siebenbürgen kein öffentliches Actorat nach sich ziehe, sondern bei völligem Mangel an demselben nur privatrechtlich auf Invalidation der Eheschliessung angetragen werden könne. —

Seiner Natur nach ist das Aufgebot bürgerlicher Seits nur eine blosse Praecautiv-Massregel; kirchlicher Seits, wie schon bemerkt, disciplinarischer und religiöser Natur zur Wahrung der Ehre der Ehewerber, zur Wahrung der Gemeinschafts-Hochachtung und zur Erflehung des göttlichen Segens: so folgt nun daraus, dass von demselben bürgerlich und kirchlich dispensirt werden könne, und in gegebenem Fall nicht bloss bürgerliche, sondern auch kirchliche Dispens als nothwendig angesehen werden müsse.

B. 1) Für die römisch-katholische Kirche bestimmte der 51. Kanon des IV. later. Concils v. J. 1216 unter Innocenz III[10]): Clandestina coniugia penitus inhibemus . . . quare specialem quorumdam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino praefinito, ut intra illum, qui voluerit et valuerit legitimum impedimentum opponat, et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. Cum autem apparuerit probabilis coniectura contra copulam contrahendam, contractus interdicatur expresse, donec, quid fieri debeat super eo manifestis constiterit documentis . . . his, qui aliter praesumserint etiam in gradu concesso copulari, condigna poenitentia iniungatur. Hiermit war dennoch der Mangel an Aufgebot als blosses Eheverbot aber kein irritirendes Hinderniss aufgestellt, und so sagt auch das trident. Concil[11]): Sacri lateranensis Concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, ante quam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho, tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuncietur inter quos matrimonium sit contrahendum. Nur wenn zwischen den Ehewerbern ein verbotener Blutsverwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grad vorhanden, selbst wenn dieser Grad ein dispensabler ist, und sie sich ohne Aufgebot ehelich verbinden, so soll die Ehe nichtig erklärt, und durch keine nachträgliche Dispens convalidirt werden können. Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumserit separetur et spe dispensationis consequendae careat. Quod si ignoranter id fecerit, siquidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit eisdem subiiciatur poenis; non enim dignus est, qui ecclesiae benignitatem facile experiatur, cuius salubria praecepta temere contempsit[12]).

[10]) c. 3. x. de clandest. despons. (IV. 3).
[11]) Sess. XXIV. c. 1. de ecclesia.
[12]) Ibid. cap. 5.

2) Dass vom Aufgebot dispensirt werden könne, bestimmte ebenfalls das trident. Concil[13]: Quodsi aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denuntiationes, tunc vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur, deinde ante illius consummationem denuntiationes in ecclesia fiant, ut si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur; nisi Ordinarius ipse expedire iudicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur, quod illius prudentiae et iudicio sancta Synodus relinquit.

3. Von der Anweisung für r. katholische geistliche Ehegerichte heben wir nur jene Bestimmungen hervor, welche von den für die Evangelischen einigermassen abweichen. — §. 60 sagt: „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut au drei Sonn- und Fasttagen während der Feier des heil. Messopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniss bekannt ist zur Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.“ Hier wird also noch auch die Angabe des Alters gefordert. Schulte[14]) will sogar auch die „Angabe der Eltern und deren Lebens oder Todes“, offenbar also zu viel; dagegen aber hat er das Alter ausgelassen und wir glauben, dass die Angabe desselben in der Praxis schwerlich allgemein eingehalten werden wird. — §. 63 wird gesagt: „Bei denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muss das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dieses ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.“ — §. 64. „Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.“ Der

[13]) Ibid. cap. 1.
[14]) Eher. S. 50.

Unterschied ist aus den hier unterstrichenen Stellen ersichtlich. — Uebrigens wird nach päpstlichen Erlässen bei Eingehung gemischter Ehen in dem Aufgebot keine Erwähnung der Confessionsangehörigkeit der Brautleute gethan, weil die Eingehung gemischter Ehen doch ein Aergerniss sei.

C. Der orthodox-katholische Priester hat die Verlobten an drei nacheinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen nach der Entlassung (einem der Schlussacte in der Liturgie) der Gemeinde anzukündigen, und sind die Brautleute zu verschiedenen Pfarren gehörig, so hat das Aufgebot in beiden zu geschehen [15]. In Russland ist dies für die orth. katholischen Christen auch durch das bürgerliche Gesetz angeordnet [16]. — Die Vermeldung darf der Pfarrer nicht eher vornehmen, bis er die Verhandlungen wegen des Verlöbnisses und die Untersuchung wegen etwaiger Hindernisse dem Erzpriester vorgelegt, und von diesem die Erlaubniss zur Vermeldung erhalten hat [17]. Werden während der Vermeldung Hindernisse angezeigt, so muss die Trauung aufgeschoben und der Fall vor den Bischof gebracht werden, der auch von den Vermeldungen kirchlicher Seits dispensiren kann. Die Wirkung des Aufgebotes erlischt schon nach zwei Monaten, so dass, wenn die Trauung innerhalb zweier Monate nicht erfolgt, die Verkündigung neuerdings vor sich gehen muss [18]. Uebrigens erkennt auch die orthodox-katholische Kirche den Mangel an Aufgebot für kein die, anders giltige, Eheschliessung irritirendes Hinderniss an.

D. Der Begriff der Vermeldungen ist durch Böhmer [19] offenbar nach dem röm. kanon. Rechte [20], aber eben desshalb auch einseitig aufgefasst: Sunt enim illae proclamationes nihil illud, quam citationes edictales, qua incertus quisque contradictor citatur et ad agendum provocatur ut veniat et interesse suum vel impedimentum alleget sub poena perpetui silentii. Woher kommt aber hier die poena perpetui silentii? sollte denn der Vater, Tutor u. s. w. die schon geschlossene Ehe nicht invalidiren können, wenn sie ohne seinen Consens geschlossen ist; sollte niemand das Recht haben den Wahnsinn, den Zwang zur Irritation der Ehe geltend zu machen, wenn er dies in der Zeit der Vermeldungen nicht zu thun im Stande war; niemand später die Anzeige

15) Kormčaja II. S. 139 u. 140.
16) Swod. am ang. O. §. 23.
17) Nützliche Kenntnisse in Sachen der Ehe v. Bischof Andr. Freiherr von Schaguna Hermannstadt 1855. §. 21.
18) Joannovit' Načatki cerkownago prawa B. 1. S. 152 ff. p. 6. S. 10. 14.
19) IV. t. III. §. 30.
20) c. ult. x. qui matrim. accussare possunt.

machen dürfen, dass die Ehe eine incestuöse sei u. s. w.? Auch ist der Begriff auf diese Weise bloss juristisch gefasst; das Aufgebot aber hat auch noch andere cultische und kirchliche Momente, wie wir schon oben A. 2. und 5. angedeutet haben, worauf leider unsere Eherechtslehrer, selbst Gerhard[21]) und Carpzov[22]) wenig reflectirt haben. — Eben darum wäre es nur zu wünschen, dass die Dispens nicht nur bürgerlicher sondern auch kirchlicher Seits ertheilt werden müsste, wenn die Eheschliessung ohne Aufgebot vor sich gehen soll, einige hierein einschlägige Verordnungen besitzen wir ohnehin[23]); ja es wäre zur Erhöhung des kirchlichen Sinnes nur erbaulich, nützlich und gut selbst, nachdem zufolge von Dispensationen ohne vorangelassenes Aufgebot die Ehe geschlossen ist, die neuen Eheleute der Gemeinde bekannt zu geben, und für sie mit der Gemeinde zu Gott zu beten. — Ob es gerathen und wünschenswerth wäre auch den völligen Mangel an Aufgebot als Ehegiltigkeitshinderniss zu streichen und ihn so wie den Mangel vom zweiten und dritten Aufgebot als ein blosses Eheverbot bestehen zu lassen, wollen wir nicht entscheiden. Als Ehehinderniss ist das Aufgebot jedenfalls eine stärkere Schutzmauer gegen die Heimlichkeit der Eheschliessungen; aber diese Sicherheit ist schon auch durch die schlechterdings nothwendige Trauung an sich genügend gewährleistet. Auch in Preussen[24]), in Schweden[25]), in Russland[26]), ist der Mangel an Aufgebot kein invalidirendes Hinderniss und war es auch in Siebenbürgen vor Zeiten nicht, daher Bod[27]): temere quidem praetermittentes poenae subiici debent; at vero matrimonium non erit nullum.

§. 40.

Mangel an feierlicher Erklärung der Ehe.

A. Die Eheschliessung geschieht durch die Erklärung der freien Einwilligung zur Ehe, diese Erklärung muss de praesenti lauten, denn anders wäre sie ein Eheversprechen, ein blosses Verlöbniss: ist sie aber de praesenti lautend und mit feierlichen kirchlichen Ceremonien begleitet, so heisst sie die Trauung oder Copulation, deren wesentlichstes

21) §. 463.
22) L. II. t. VIIII. Def. 137, 9.
23) Siehe §. 59. Nr. 2 u. 3.
24) L. R. II. t. II. §. 154 u. 155.
25) Ziemssen S. 39.
26) Ges. v. 1832 §. 95 u. 116.
27) §. 70.

Moment immer die Erklärung beider Brauttheile bleibt, dass sie so eben jetzt miteinander freiwillig die Ehe schliessen. An sich ist die Eheschliessung, also die Eheerklärung de praesenti eine natürliche, absolute Bedingung des ehelichen Lebens, denn alles, was in der Zeit existiren soll, muss irgendwie den Anfang nehmen. Wäre die Ehe ein Privatvertrag, so könnte die Schliessung derselben auch ohne alle Zeugen vor sich gehen; weil aber dem nicht so ist, vielmehr die Ehe ein öffentliches und heiliges Institut ist, dessen Begriff, Zweck, Rechte und Pflichten festzustellen es nicht von den sie eingehenden bestimmten Individuen abhängt, sondern dies alles schon theils göttlich, theils menschlich-obrigkeitlich festbestimmt ist, und die Betreffenden nur die freie Wahl behalten in die Ehe zu treten oder nicht, so dass sie im ersteren Fall sich die Rechte gegenseitig gewähren müssen und jeder von ihnen beiden die Pflichten übernehmen muss, welche Rechte und Pflichten göttlich und obrigkeitlich mit dem Eheinstitute verbunden sind: so ist zur öffentlichen Sicherheit des Eheinstitutes auch schlechterdings nothwendig, dass die Eheerklärung öffentlich vor sich gehe. Nachdem nun das a. b. G. B. schon §. 69. erklärt hat, dass „zur Giltigkeit der Ehe auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung nothwendig sei," so erklärt §. 75 weiter, was unter dieser „feierlichen Erklärung" zu verstehen sei. Er lautet: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heissen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen." Eben so erklärte das joseph. Ehepatent §. 29: Clementer declaramus, nos non quemlibet expressum consensum pro sufficienti ad contrahendum matrimonium agnoscere, sed pro substantia contractus matrimonii et conditione inevitabiliter necessaria statuere, ut mutuus in matrimonium consensus praesente parocho, pastore aut popa in cuius parochia vel districtu sponsi resident, praesentibus item duobus testibus exprimatur, eo tamen parochis, pastoribus aut popis admisso, ut hi loco sui alium etiam nomine suo matrimonio ineundo interfuturum constituere possint. Haben unsere einheimischen Synodalbestimmungen öffentliche Trauung verlangt, so war darin schon das Minimum der Feierlichkeit: Gegenwart des ordentlichen Seelsorgers eines der Brauttheile und zweier Zeugen, eingeschlossen; denn durfte kein Kirchenamtsdiener in die Parochie eines anderen hinübergreifen (nach dem bürgerlichen Gesetz für Siebenbürgen in den Const. approb. I., 5; 3 und 4), so konnte die Trauung nur durch den ordentlichen Seelsorger vollzogen, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe somit nur vor ihm geschehen. So lautet der 67. Kanon der

Katona Geleischen Zusammenstellung: Copulatio novorum coniugum, usu iam antiquitus apud nos recepto, eoque in scripturis sacris fundato, solenni ac corporali (ut vocant) iuramento mediante fieri debet, et quidem in templo, aut si id desit, quovis alio publici cultus loco a concione vel precibus matutinis, ordinarie quidem diebus Martis vel Mercurii, at casibus extraordinariis ita exposcentibus, reliquis quoque (Sabbatis et dominicis exceptis) septimanae diebus. Ea tamen conditione, ne vel sponsalia vel nuptiae dominicis celebrentur, quod serio publica etiam Regni constitutione prohibetur, ne nimirum dies domino nostro Jesu Christo sacer ebrietate, luxuria, saltationibus aliisque nequitiis in conviviis nuptialibus exerceri solitis summa cum dei indignatione profanetur, sicque dies Christi in diem Bachi et Veneris sacrilege convertatur. Noch näher unserem a. b. G. B. definirt Bod die Trauung: Est declaratio coniugalis consensus coram V. D. Ministro publice in ecclesia vel in praesentia testium facta iuxta liturgiam praescriptam, und sagt: Quid si omittatur et coniuges cohabitent? Matrimonium erit nullum, effectibus legitimi matrimonii destitutum; liberi quoque inde nati illegitimi [1]). — Für die A. C. in Siebenbürgen hiess es schon in der Reformatio eccles. saxon. §. 9: Publice autem coram ecclesia post completam communionem summi officii ante altare copulentur iuxta formam in Agenda vernacula comprehensam, nisi necessitas aut aliqua iustissima causa aliud postulaverit; und die Visit. Ordnung v. J. 1818 sagt III. Art. 27: „Heimliche und nicht vor dem gehörigen Pfarrer verrichtete Trauungen sind ungiltig. Will Jemand sich ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen, so muss er für den gewählten ausserordentlichen Copulator die Befugniss dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, in dessen Parochial-Jurisdiction er gehört, erwirken“, und Abth. I. §. 21. lautet: „Die Trauung muss nach der Vorschrift der bestehenden Liturgie verrichtet werden;“ §. 31 aber besagt: „Besonders sind jedem Pfarrer die Copulationen unbekannter oder zu einer anderen Gemeinde gehöriger Leute, oder gar fremder Religionsgenossen in den Landesgesetzen bei Verlust seines Amtes untersagt.“ — Die absolute Nothwendigkeit der feierlichen Erklärung der Einwiligung zur Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger und vor zwei Zeugen gilt also ausnahmslos für alle Evangelischen in der ganzen Monarchie.

B. 1) Für die römischen Katholiken bestimmte das tridentiner Concil: „Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi vel ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimo-

[1]) §. 73 u. 80.

nium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat, und statuirte hierdurch die sogenannte forma matrimonii[2]). Es gilt jedoch diese Form nur dort, wo das Tridentinum, gemäss der Anordnung desselben veröffentlicht ist und zwar nach 30 Tagen der ordentlichen, d. h. mit ausdrücklicher Erwähnung der Anordnung gemachten, Veröffentlichung desselben in allen Pfarrkirchen[3]). Wo dies nicht, oder nicht so geschehen ist, da ist auch die Verkündigung und Eheerklärung vor dem ordentlichen Pfarrer und vor zwei Zeugen zur Giltigkeit der Eheschliessung nicht absolut nothwendig, es bleiben dort auch die nicht öffentlichen Eheschliessungen, matrimonia clandestina, oder die in einer anderen, vortridentinischen Form vollbrachten giltig. Das joseph. Ehepatent sagt §. 36: Matrimonia occulta, seu sic dicta Mariages de consciense penitus sublata volumus, neque dehinc ullus semet promulgationi aliisque universaliter praescriptis regulis subducere potuerit, matrimoniumque tale omnes illas obligationes ex contractu profluentes, quibus cetera matrimonia subiacent, post se trahet, damit die Meinung nicht einreisse, als könnten die so geschlossenen Ehen wieder beliebig aufgelöst werden. — Die Bestimmung des tridentinischen Concils hatte unter dem Parochus, vor welchem die Ehe in Gegenwart zweier Zeugen allein giltig geschlossen werden könne, wohl nur den römisch-katholischen verstanden. Indessen hat die heil. Congregation zu Rom theils die Clausel von der Nothwendigkeit der gehörigen Veröffentlichung des Tridentinums, theils manches bürgerliche Gesetz, welches die Einhaltung desselben in einigen Ländern z. B. in Frankreich zu Ende des vorigen Jahrunderts, theils endlich das Leben der röm. Katholiken unter protestantischer Gesetzgebung bald genöthigt, auf eine freiere Interpretation und auf zulässige Ausnahmen zu sinnen. Schon in der Declaratio Benedicti XIV vom 4. Nov. 1741 an die niederländischen Bischöfe wird erklärt, dass auch jene protestantischen und gemischten dort geschlossenen Ehen für giltig zu achten sind, welche mit Ausserachtlassung der tridentinischen Form vor sich gehen, und dieselbe Congregation hatte überhaupt auch die vor dem nicht römisch-katholischen Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen geschlossenen Ehen, ob diese rein evangelisch oder gemischt sind, für giltig erklärt, wenn entweder kein röm. kath. Seelsorger da ist, oder ein solcher wegen drohender Gefahren nicht dürfe angegangen werden.

2) Sess. XXIV. cap. 1.
3) Ebendort.

Für die Eheschliessungen unter Christen, deren keiner der römisch-katholischen Kirche angehört, wird ihr eigener Seelsorger als der Parochus angesehen. Und hiernach hat der römische Stuhl dann auch für einige anderen einzelnen Staaten die gemischten Ehen vor einem nicht römisch-katholischen Seelsorger als giltig schliessbar erklärt.

2) Das Gesetz über die Ehen der Katholiken v. J. 1856 erklärt §. 18: „Die Eheerklärung der Einwilligung muss vor dem Pfarrer eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.“ Eben so lautet die Anweisung §. 38: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, dass die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Einer von Beiden oder einem Priester, welcher hierzu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Erklärung abgeben. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. Apr. 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniss der Giltigkeit zu bewirken.“

C. Wie die professio oder declaratio matrimonii schon seit dem III. Jahrh. nach der allgemeinen Sitte vor der Gemeinde geschah, so hatte schon die 89. Novelle des Kaisers Leo im Oriente die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniss zur Giltigkeit der Eheschliessung erklärt, nach den Bestimmungen der vorzüglicheren Lehrer, wie Policarp ep. II, 5. *πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν*, und den Synoden, wie der zu Karthago IV, K. 13; Sponsus et sponsa cum benedicendi sunt a parentibus vel paranymphis offerantur. So lehrt nun auch Photius Nomoc. XIII. 1, 2. und Vlastar bei Leuncl. VIII.: *μηδεὶς μυστικῶς στεφανούσθω, ἀλλὰ παρόντων πλειόνων;* und Harmenop. sagt[4]), dass da nur durch die Dazwischenkunft der priesterlichen Gebete die Ehe giltig geschlossen wird, diejenigen, welche anders die Ehe schliessen, nicht gehindert werden sich zu trennen, nur wenn *Ψιλὴν ποιήσονται τὴν συναίνεσιν, ὁ γάμος συνιστάται.* So auch die Kormčaja[5]), „ungesetzlich und nicht giltig sind die Ehen, welche ohne kirchliche Einsegnung eingegangen werden;“ und darum fordert auch das Gesetz für die Ehen der Orthodoxen in

[4]) L. IV. t. 4.

[5]) II. c. 50. Bl. 138 die Kehrs. cfr. c. 48. t. 3, 17. t. 4, 27.

Russland[6]) die Trauung in der Kirche vor zwei oder drei Zeugen, zugleich mit oder sogleich nach der Verlobungsfeier.

D. Die Gesetze für die Nothwendigkeit der feierlichen Eheerklärung sind ihrem Sinne nach für alle christlichen Confessionen im ganzen Kaiserthume Oesterreich ganz gleich; und es ist nur das Einzelne näher zu erklären.

I. Von wem soll diese feierliche Eheerklärung gegeben werden? In der Regel in eigener Person der Ehewerber selbst; das a. b. G. B. aber sagt §. 76: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen: doch muss hiervon die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich". Ganz gleichlautend mit diesem Gesetz ist auch das Gesetz über die Ehen der Katholiken §. 20; nur lässt dieses die Worte „die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig," aus, weil das röm. kanon. Recht — welches in Betreff der Giltigkeit der Schliessungen röm. katholischer Ehen allein massgebend ist — die Ehegiltigkeit nicht von der Bewilligung einer Landesstelle abhängig machen kann. Nach dem a. b. G. B. muss der Bevollmächtigte ein schriftliches Document vorzeigen, dass er zu der Stellvertretung bevollmächtigt sei, und der Vollmachtgeber muss sich ausweisen, dass er die Bewilligung diese Vollmacht auszustellen von der Landesstelle sich erwirkt habe. Die Anweisung[7]) sagt §. 50. ausdrücklich: „Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Ehegatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden, und dieselbe zur Zeit, als die Ehe in Namen des Machtgebers eingegangen wird nicht etwa schon widerrufen ist", und fügt noch hinzu: „doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschliessende Ehe zuzulassen, ohne dass die ausdrückliche Genehmigung von Seiten des Bischofes erfolgt ist". — Dass auch in der orthodox-katholischen Kirche die Eheschliessung durch Procuration stattfinden könne lehrt die Kormčaja[8]): „In Abwesenheit kann der

[6]) Swod a. a. O. §. 28.
[7]) Cfr. c. 68 de R. in VI. (V. 13), und c. ult. de procur. in VI. (I, 9.)
[8]) II. c. 48. t. 4.

Mann durch Bevollmächtigte oder einen Sendbrief d. i. durch eine Urkunde die Ehe vollziehen, und das Weib in sein Haus einführen. Wenn das Weib nicht in seinem Hause ist, besteht die Ehe nicht, der Mann kann nicht in ihr Haus einziehen.“

II. Vor wem? Die Gesetze für alle christlichen Confessions-Verwandten verlangen, dass die Eheerklärung vor dem ordentlichen Seelsorger, dessen Stellvertreter oder den durch ihn dazu Bevollmächtigten vor sich zu gehen habe; nur die Bestimmungen für die römisch-katholischen Ehen sagen noch, dass auch der Bischof einen Priester dazu besonders berufen könne. Welcher ist nun der ordentliche Seelsorger?

a) Bei Civilpersonen.

α. Sind die beiden Ehewerber evangelisch, so ist es für den Fall, wenn jeder der beiden Ehewerber zu einer anderen Pfarre gehört, gleichviel ob die Eheerklärung vor dem Seelsorger des Bräutigams oder vor dem der Braut gemacht wird. Das a. b. G. B. sagt: „vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute,“ das joseph. Ehepatent: coram parocho, pastore vel popa seu sponsi seu sponsae. Der Gebrauch will, dass der Schicklichheit halber, damit die Braut nicht als Concubine erscheine, wenn sie ohne noch getraut zu sein, in das Haus ihres Bräutigams einträte: ubi sponsa, ibi copula sei. Dies war schon nach der römischen Sitte der Fall, daher uxorem ducere. So ist dies auch wenn beide Theile römisch-katholisch sind, und am strengsten wird diese Sitte bei den orthodox-katholischen Christen beobachtet, da es hier durchaus für ein Scandal erachtet wird, dass die Braut ungetraut oder feierlich unverlobt in das Haus des Bräutigams einziehe; daher die orthox. Katholiken in Oesterreich dies ausdrücklich in den Regulamenten v. J. 1779 §. 41. stipulirt haben.

β. Ist einer der Ehewerber evangelisch, der andere römisch-katholisch, so lautet für den Fall das a. b. G. B. §. 77: „Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muss die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen“. Trotz dem kann die Eheerklärung in Siebenbürgen, Ungarn, Croatien, Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft, im temescher Banat, in der Militärgränze vor dem evangelischen Seelsorger eben so wohl, wie vor dem römisch-katholischen giltig erklärt werden.

aa) In Siebenbürgen, wo ohnehin die Bestimmungen des a. b. G. B. hinsichtlich der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Eheschliessungen nach dem Patent v. 29. Mai 1853 Art III. nicht eingeführt sind, hatte die Sitte, nach welcher die Eheschliessungen stets in der Pfarrkirche der Braut geschehen sind, das zur Folge gehabt, dass der Seelsorger der Braut welcher immer Confession sich die Jurisdiction zur Trauung nach dem Const. appr. Tit. 1. 5, Art. 3. u. 4, u. 10. zueignete, was auch trotz des Rescriptes v. 14. Juli 1751 Z. 369 (public. v. 19. Aug.): interdictis reformatae et lutheranae in illo principatu religionum Ministris, ne deinceps diversarum religionum personas sine licentia episcopi catholici copulare audeant, und des v. 16. Juni 1775. Z. 672 aufrechterhalten wurde. Schon hatte man den Widerstand für gebrochen angesehen, und um ihn noch mehr zu beseitigen die Erpressung des Reverses verboten, denn in dem Erlass von 29. Aug. 1792 Z. 3372 heisst es: 2do. Copulationes vero personarum catholicarum cum diversae religionis personis matrimonium contrahentium iuxta usum hactenus vigentem per parochos quidem catholicos peragantur, ita tamen, ut parochis et sacerdotibus catholicis interdictum sit, occasione eiusmodi copulationum ineunda mixta matrimonia quaqua ratione impedire, vel super educatione utriusque sexus prolium in religione romano-catholica in obversum articuli 63 ultimae diaetae per nos clementer confirmati reversales a partibus nupturientibus exigere. Allein, obgleich der Grund des Widerstandes allerdings die Erpressung des Reverses gewesen, so legte man auf das Verbot derselben den gemachten Erfahrungen zufolge wenig Gewicht, und selbst noch spätere Anordnungen, wie die vom 9. October 1803 Z. 639, welche die Trauung der gemischten Paare dem r. katholischen Seelsorger zugewiesen haben, konnten nicht durchdringen, bis selbst durch das Breve Gregor XVI. und die Instruction des Card. Lambruschini an das Episcopat in Ungarn und Siebenbürgen vom 30. April 1841 erklärt wurde, dass auch die durch evangelische Seelsorger getrauten gemischten Ehen für giltig anzusehen seien. Nun wurde auf die katholischen Trauungen der gemischten Paare nicht mehr gedrungen, und es traut die gemischten Ehen in Siebenbürgen giltig ob der evangelische oder r. katholische Seelsorger des Bräutigams oder der Braut, welches Letztere vorherrschender ist.

bb) In Ungarn war für die Erklärung der Ehe, wenn der Eine der Ehewerber evangelisch der andere katholisch war durch die Carolinische Resolution v. 6. Apr. (Resol. 21. März) 1731 Punkt 7 bestimmt: Ut disparis religionis homines tam in articularibus quam non articularibus locis praecise coram parocho loci catholico matrimonium inire possint

admitti, und es wurde diese Bestimmung mit äusserster Strenge überwacht. Durch das Int. v. 18. Nov. 1771 wurde die Stellvertretung des r. kath. Seelsorgers durch einen evangelischen für unstatthaft erklärt, im Jahre 1777 der evang. Prediger zu Kun-Taplocz, weil er eine gemischte Ehe getraut, des Amtes entsetzt, ein Trentschiner des Landes verwiesen. Nur diejenigen, welche katholisch hätten erzogen werden sollen, aber thatsächlich evangelisch erzogen wurden, durfte der evangelische Seelsorger trauen, Int. v. 12. Febr. 1767. So hatte es denn auch das Cardinal-Gesetz v. J. 1791 Art. 26, §. 15. dahin bestimmt, dass die gemischten Ehen semper coram parocho catholico ineunda erunt, und später haben unzählige Intimate dieses Gesetz stets von Neuem eingeschärft. Zwar wurde noch eine Zeitlang die ev. Trauung evangel. Erzogener, die meist zu Folge der Reverse r. katholisch hätten erzogen werden sollen, gestattet, noch durch das Int. v. 7. Aug. 1798; allein schon in demselben Jahre bestimmte ein anderes Intimat v. 16. Oct. 1798 Z. 25033, dass die Paare, deren beide Theile nicht vollkommen erwiesener Massen stets evangelisch erzogen worden sind an den r. kath. Pfarrer zur Trauung zu schicken seien, unter Androhung der Nichtigkeitserklärung der vor dem ev. Seelsorger geschlossenen Ehe. In diesem Sinn erscheinen nun auch die Intimate v. 13. Juni 1801 Z. 12802; 3. und 9. Nov. 1802. Z. 23799 und 24097; vom 6. März 1805, Z. 10802; v. 4. März 1806. Z. 2999. Durch das Int. v. 1. Juli 1806 wurde befohlen mit der Eheerklärung zu warten, bis die fragliche Person sich die Erlaubniss evangelisch zu werden ausgewirkt haben wird, (und doch hatte sich diese Auswirkung nicht selten 20, oft 30 ja manchmal über 40 Jahre geschleppt): durch das Int. v. 26. Aug. 1806 Z. 16418 aber wurde die Recopulation gemischter, vor dem evangelischen Seelsorger geschlossenen Ehen angeordnet. Den römischen Katholiken wurden die sogenannten griechisch-Unirten gleichgestellt; ja in dem so eben angeführten Intimat wurde auch die Trauung einer evangelischen Person mit einer Person der griechisch nicht-unirten (orthodox-katholischen) Religion durch einen evangelischen Seelsorger untersagt, was wir jedoch für einen Schreibfehler ansehen (dass das Wörtchen „nicht“ irriger Weise sich eingeschlichen), wie es sich aus dem Int. v. 6. Oct. 1807 ergibt. Wiederholt wurden diese Verordnungen durch die Int. v. 22. März und 17. Mai 1808 und 13. Aug. 1810, Z. 15914. Omni sollicitudine inquirant (Ministri A. et H. C.) et si alterutram partem pro tali compererint, quae iuxta disertae legis praescriptum pro catholica considerari debet, ni haec de obtenta venia fide digno testimonio semet legitimare possit, sub nullitate administrationis non modo copulare non praesumant, verum etiam ad concernen-

tem parochum catholicum inviare et hunc superinde informare debeant, unter Absetzung vom Amte, so hiess es in dem Int. v. 23. Apr. 1811, Z. 10273, und so auch in den v. 14. Jan. u. 12. Dec. 1812, Z. 591 u. 31853 u. v. 16. Januar 1827, Z. 1558. — Das Int. v. 2. Aug. 1838, Z. 10432, kehrt wieder zu den früheren Anordnungen zurück, und erlaubt die Eheerklärung vor dem evangelischen Seelsorger, wenn die fragliche Person bis zu ihrem 18. Jahre evangelisch erzogen wurde. — Da traten die Wirren ein durch die Verweigerung der feierlichen Einsegnung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der r. kath. Religion zugesagt worden ist. Nicht lange hernach erschien zwar die Bulle Pabst Gregors XVI. und die Instruction vom Cardinal Lambruschini vom 30. Apr. 1841; allein die evangelischen Seelsorger hatten darüber nicht nur keine Kunde, sondern es stand der Copulation gemischter Ehen in Ungarn durch dieselben noch immer das Landesgesetz v. J. 1791 . . . semper coram parocho catholico ineunda erunt, entgegen. Die Stände wollten dagegen das Gesetz nach seinem ganzen Wortlaut beobachtet, und die gemischten Ehen durch r. katholische Seelsorger, aber ohne jede an den evangelischen Theil zu stellende Bedingung und mit bisher gewohnter priesterlicher Einsegnung getraut wissen, da es im Gesetz ausdrücklich heisst: quibus (mixtis matrimoniis) tamen impedimenta quaepiam q u o c u n q u e s u b p r a e t e x t u in contrarium ponere cautum esto. Man decretirte in den Comitaten Fiscalactionen gegen den widerstrebenden r. katholischen Klerus, hatte aber nicht die Macht sie ins Werk zu setzen. Der r. katholische Klerus traute diese Ehen nicht ohne jene Bedingungen, die Brautpaare also, die sich dem Ansinnen alle Kinder katholisch zu erziehen zu versprechen, nicht fügten, lebten in wilden Ehen. Da entschlossen sich einige evangelische Seelsorger zuerst im sohler Comitat, dann immer mehrere auch anderwärts solche Brautpaare auf eigene Gefahr hin zu trauen, weil sie ein undurchführbares Gesetz wie ein nicht existirendes betrachten mussten. Der Landtag v. J. 1843, 1844 missbilligte zwar dies Vorgehen, setzte aber Art. III. §. 2 fest: „Auch die gemischten Ehen, welche nach Kundmachung dieses Gesetzes vor dem evangelischen Seelsorger geschlossen werden sind gesetzlich“ und erklärte §. 3. auch die seit 15. März 1839 bis dahin vor den evangelischen Seelsorgern geschlossenen gemischten Ehen nachträglich für rechtskräftig. Das allerh. Patent vom 29. Nov. 1852. Art. IV. bestättigt diese Zuständigkeit des evangelischen Seelsorgers mit den Worten: „Doch hat es hinsichtlich der Eingehung der gemischten Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Personen der christlichen Religion bei den bisher bestehenden Gesetzen, insbe-

sondere bei der Bestimmung zu bleiben, nach welcher im Falle in den obgenannten Kronländern (Ungarn, Croatien, Slavonien, dem temescher Banat und der Wojwodschaft Serbien) eine katholische und nichtkatholische Person der christlichen Religion sich verehelichen wollen, die Einwilligung hierzu abweichend von dem 77. §. des a. b. G. B. auch vor dem ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Theiles abgeben, und von diesem die Trauung vorgenommen werden kann."

Von den sehr weitläufigen Schriftstücken, der Zuschrift an den Papst von dem ungarischen Episcopat: Literae Primatis et Archiepiscoporum regni Hungariae von Pressburg aus unterm 10. Juni 1840; der Bulle Papst Gregors XVI. vom 30. April 1841 und der Instruction des Cardinals Lambruschini von demselben Datum können wir hier nur die zwei letzteren in kurzem Auszuge mittheilen [9]). Beide letzteren Schriftstücke detestiren vor Allem die gemischten Ehen überhaupt, dann verlangen sie, wenn der nichtrömisch-katholische Theil katholisch durchaus nicht werden will, wenigstens, dass er rechtskräftig verspreche den röm. katholischen Theil nicht von seiner Religion abwendig machen zu suchen, ferner, dass alle Kinder in der röm. kathol. Religion erzogen werden, endlich dass der römisch-katholische Theil es gelobe, alles anzuwenden, um seinen Ehegatten zur Annahme der r. katholischen Religion zu bewegen. Könne man alles dies oder einiges davon nicht erlangen, so heisst es weiter: Nos ... petitioni Vestrae ducimus indulgendum. Idque facimus congruenter ad ea, quae et Nos ipsi praedecessorum Nostrorum exemplo circa aliarum ditionum loca haud ita pridem tolerantes admisimus, et iam ante alter illorum, sanctae nempe memoriae Pius VI. pro aliqua ipsiusmet Hungariae regni dioecesi pluries declaraverat. Is namque in responsione, quam tum anno 1782 Vindobonae degens, tam subsequenti post suum in urbem reditum dandam mandavit episcopo Scepusiensi, quamque huius successori a. 1795 iterari iussit, ita de mixtis connubiis in iis temporum adiunctis agens mentem suam aperuit: Quaecunque scilicet de hac re latae essent leges oportere ut episcopus et parochi studiose et prudenter curent, ne huiusmodi matrimonia fiant, et si contrahantur, ut proles universa in catholica religione educetur, quoties vero ipsis invitis secus fuerit factum abstineant semper a nuptiali benedictione impertienda, eorumque praesentia, si necessitas urgeat, sit tantummodo materialis, neque actibus ex declarationibus coniungatur,

[9]) Alle drei Schriftstücke findet man auch bei A. de Roskovány de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes Quinqueeccles. 1842. Bd. 2. Nr. 403 ff.

quae confirment vel adprobent, prolem aliter quam in religione catholica posse educari. Siquidem igitur, Venerabiles Fratres, in regni istius dioecesibus ex temporum, locorum et personarum conditione quandoque contingat, ut matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim deficientibus licet cautionibus ab ecclesia praescriptis absque maioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque (verbis utimur gloriosae memoriae Pii VII in supra nunciata epistola ad archiepiscopum Moguntinum) in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si huiusmodi nuptiae quantumlibet vetitae et illicitae coram catholicis parochis potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugerent, celebrentur: tunc parochus catholicus aliusve sacerdos eius vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis ut aiunt qualificati seu auctorisabilis ita scilicet, ut utriusque coniugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis, uti idem decessor Noster apposite commendabat, haud impari imo maiori etiam conatu et studio per episcopos et parochos elaborandum est, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori modo fas erit, cautum sit, atque ut coniux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi, pro viribus acatholici coniugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendum erit oportunissimum. — Die Instruction aber des Cardinals spricht sich weiter dann über die Geltung der, vor einem nicht römisch-katholischen Seelsorger geschlossenen gemischten Ehen, indem sie sagt: Quod autem attinet ad connubiorum istorum coram acatholico Ministro seu non servata concilii Tridentini forma celebrationem: erit omnino sacrorum praesulum et parochorum studiosissime instare, atque in caritate Dei et patientia Christi partem catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum ab tanti scandali turpitudine, quantum possint, absterreant. Siquidem vero huiusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil, quod absit, proficientibus, mixta matrimonia ea ratione fuerint inita: inspectis tam praeteritis locorum, de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis, erunt ab Episcopis et parochis prudenter dissimulanda, et quamvis illicita, pro validis habenda, nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes. Die Instruction schliesst endlich mit der Aufforderung: quocunque demum modo mixta haec matrimo-

nia citra ecclesiae dispensationem et necessarias cautiones sive per passivam catholici parochi praesentiam, sive coram acatholico ministro contracta fuerint, dass der r. kath. Theil ad patratae culpae detestationem und zur Erziehung aller Kinder in der röm. katholischen Religion zu ermahnen sei, und dieser nur dann, wenn er dem nachkommt, poterit sacramentorum ecclesiae particeps fieri.

cc) Auch in Galicien, Lodomerien, Bukovina, konnte dem warschauer und den bei der Theilung Polens eingegangenen internationalen Tractaten, so wie den allerh. Patenten zufolge die gemischten Paare bis zum J. 1797, d. h. bis zur Einführung des josephinischen Gesetzbuches (§. 84), der evangelische Seelsorger, jedoch nur dann trauen, wenn die Braut evangelisch war, oder wenn der röm. kath. Pfarrer nicht trauen wollte. Der warschauer Tractat vom J. 1768. Art. II. §. 10. sagt: Copulatio a sacerdote vel ministro eius religionis, quam sponsa profitetur, peragatur; quodsi vero parochus sponsae r. catholicae copulationem denegaret, ministro religionis dissidenticae libertas esto eandem copulandi, welche Bestimmung hinsichtlich Galiciens und Lodomeriens bei der Uebernahme dieser Länder durch das Patent v. 13. Oct. 1772 und durch den internationalen Tractat v. 18. Sept. 1773, Art. V. als in allen übrigen religiösen Gerechtsamen mit einbegriffen, gewährleistet wurde, da es heisst: „auch wollen sich Seine Majestät in Rücksicht der Religion der Dissidenten und nicht-unirten Griechen in den obgesagten Ländern ihrer Gerechtsame der unumschränkten Gewalt zur Beschränkung ihrer dermaligen Verfassung niemals bedienen." Trotzdem wurde durch das josephinische Gesetzbuch die Trauung der gemischten Ehen durch den evangelischen Seelsorger auch in dem Fall, wenn die Braut evangelisch war, entzogen und was später, bei Veranlassung entstandener Streitigkeiten durch das Hofd. v. 5. Juli 1832. Z. 15013, und vom 29. Mai (Entschl. v. 23.) 1835. Z. 13793, Gub. Decr. v. 21. Horn. 1837 Z. 35662, gerade auf den V. Artikel des Tractates v. J. 1773 sich beziehend, bestätigt worden: „dass solche Streitigkeiten, in soweit sie den Cultus und die Disciplin betreffen, nach dem V. Art. des Abtretungsvertrages v. 18. Sept. 1773, im Uebrigen nach den bestehenden, diesem Tractat nicht zuwiderlaufenden Gesetzen zu entscheiden seien", bezog sich bloss auf die confessionelle Erziehung der Kinder gemischter Ehen nach dem Geschlecht. — In Hinsicht auf die vom 1. Oct. 1786 unter die Civil-Administration Oesterreichs übernommene Bukovina speciell durch das Gub. Decr. vom 21. Juli 1835. Z. 40310. (Hofd. v. 14. Juni; Entschl. v. 23. Mai), wo es ausdrücklich anerkannt wird, dass dort „alle Bekenner der christlichen Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdien-

stes, Erziehung der Kinder, Führung der Matrikel u. s. w. haben" und schliesslich hinzugefügt wird: „Haben Se. Maj. zu erklären geruht, dass die unterm 8. Jan. 1830. Z. 73587 zufolge des Hofd. v. 26. Nov. 1829, Z. 27801 bekannt gemachte allerh. Entschliessung vom 20. Nov. 1829 bloss auf dem Verhältniss beruhe, in welchem die, in dem Toleranzpatent beschränkten Rechte den protestantischen Pastoren gegen die kath. Ortspfarrer stehen, die allerh. Bestimmung nicht auf solche Provinzen auszudehnen sei, in welchen Akatholiken durch kein Toleranzpatent beschränkte Befugnisse, oder in welchen sie eigene geschlossene öffentliche Pfarrbezirke und vollständige pfarrkirchliche Rechte besitzen," bezieht sich ebenfalls nur auf das Recht der confessionellen Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte. Seit 1797 also copuliren die mit r. katholischen Personen die Ehe eingehenden Protestanten stets nur röm. katholische Seelsorger, sowohl in Galicien als auch in der Bukovina.

In dem krakauer Gebiete ist bis zum heutigen Tage die erwähnte Bestimmung des warschauer Tractates fortgeltend. Nach der Uebernahme dieses Gebietes im J. 1846 hatte dies auch keinen Anstand, so dass stets der Seelsorger der Braut die Trauung vollzog und selbst nach der Einführung des a. b. G. B. blieb diese Praxis unangefochten; erst nach Abschluss des Concordats wurde der röm. katholische Klerus schwieriger und verweigert die Einsegnung, wenn der evangelische Mann keinen Revers geben will. Wollen sich aber die Eheleute in dem Fall mit der passiven Assistenz nicht trauen lassen, so begeben sie sich kraft des erwähnten warschauer Tractates zu dem evangelischen Seelsorger, vor welchem die Eheerklärung demnach auch jetzt in den zwei Fällen giltig abgegeben wird: 1. Wenn die Braut evangelisch ist; 2. wenn die Braut r. katholisch ist, der r. katholische Seelsorger aber nicht ohne Revers die Trauung vollziehen will.

dd) Vor der Uebernahme des ascher Bezirks wurden die gemischten Ehen dort, wenn je welche vorkamen, nach den Bestimmungen des königlich sächsischen Consistoriums, zu welchem der Bezirk in kirchlicher Hinsicht gehörte, vor dem evangelischen Seelsorger geschlossen; die Temperamentspunkte enthielten nichts über diesen speciellen Gegenstand, indessen ist es keinem Zweifel unterworfen, dass die Trauung solcher Paare durch den evangelischen Seelsorger nicht beanständet, vielmehr dieses Recht des evangelischen Pfarrers mit anerkannt wurde in der Bestimmung dieser Punkte: „dass selbe (die Evangelischen) weder in dem freien religionis exercitio des augsburgischen Bekenntnisses gestört, noch in der bisherigen Ausübung der iurium ecclesiasticorum et circa sacra auf einigerlei Weise gestört werden sollen." Ueber die heutige

Praxis konnten wir ungeachtet aller Nachforschungen nichts Sicheres in Erfahrung bringen.

ee) In Betreff Schlesiens lautete der 6. §. des Recesses zum Alt-Rannstädter Tractat (Tract. v. 22. Aug. 1767. Recess. v. 8. Febr. 1709): „Bei denjenigen, was wegen pacisciter Education der Kinder in dieser oder jener Religion inter personas diversae religionis, wie ingleichen auch derer Copulationen halber respectu parochi sponsae verlangt worden, keinen Anstand machen", so dass hiernach die Trauung gemischter Ehen durch den Pfarrer der Braut, ob dieser evangelisch oder römisch-katholisch war, angeordnet wurde. Dennoch ging dieses Trauungsrecht der gemischten Ehen in den späteren Zeiten wieder verloren.

ff) In den übrigen Theilen der Monarchie müssen die gemischten Ehen vor dem katholischen Seelsorger erklärt werden.

γ. Ist der eine Ehewerber evangelisch, der andere orthodox-katholisch so kann die Ehe eben so gut vor dem Seelsorger des einen, als vor dem des anderen Theiles [10]) giltig erklärt werden, da weder bürgerliche noch irgend welche kirchliche Gesetze dies hindern; nach dem Regulament v. 2. Jan. 1777 aber („durchaus nur in der Pfarre der Braut") und nach dem allgemeinen Gebrauch wird sie vor dem Seelsorger der Braut geschlossen.

b) Bei Militär- oder zum Militär gehörigen Personen.

α. Wenn beide Theile evangelisch sind, so schliessen sie die Ehe vor dem evangelischen Seelsorger unter dessen geistliche Jurisdiction sie gehören. Der ordentliche Seelsorger derselben ist bei der militia vaga der evangelische Regimentscaplan, bei der militia stabilis der evangelische Ortspfarrer.

[10]) Dies ist auch in Russland gesetzlich erlaubt für die gemischten Ehen deren kein Theil orthodox-katholisch ist. Ueberhaupt können aber auch dort alle gemischten Ehen in beiden Kirchen eingesegnet werden; die Kirche, in welcher zuerst die Trauung vor sich geht, erkennt dann über die Giltigkeit der Eheschliessung. Finnland allein und ausschliesslich ausgenommen müssen die gemischten Ehen mit orthodoxen Personen in der orthodoxen Kirche getraut werden; in Finnland müssen sie in beiden Kirchen eingesegnet werden so jedoch, dass die Jurisdiction die Kirche des Mannes behält; selbst in den polnischen Provinzen in der Kirche des orthodoxen Theiles nach dem Swod §. 58. und dem Gesetz für die Evangelischen vom Jahre 1832. — In dem uns benachbarten Fürstenthum Serbien müssen die gemischten Ehen mit orthodoxen Personen in der Kirche der letzteren geschlossen werden, Gesetz II. vom 9. September 1853. Siehe Tkalac: das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien. Leipzig 1858. §. 43.

aa) Zur militia vaga gehören nach der Verordn. v. 26. Jan. 1771 die commandirenden Generäle, Festungs-Commandanten mit allen Subalternen, Feldmediciner, Stabschirurgen, Feldapotheker, der grosse und kleine Generalstab, alle Generäle, Regiments und Corps, das Verpflegsamt und dessen Personale, Feldkriegs-Expeditionspersonale, sämmtliches Fuhrwesen, Kriegscassa-Personale, Feldpostamt, Auditoriatsamt, Ingenieur-Corps, Profosstand, Schiffarmament, Artillerie, Feldzeugamt, Mineur-Compagnie, Rossparteien, Militär-Oeconomie-Commission, Militär-Schulen, Garden, Invaliden, und nach der Circular-Verordnung v. 24. Apr. 1851 gehört hierzu auch die Militär-Polizeiwache.

bb) Zu der militia stabilis gehören nach derselben Verordnung die Garnisonsärzte, früher auch die Hausartillerie, die jedoch durch das Hofd. v. 9. (Int. v. 16. Oct.) 1772 zur Feldartillerie verwandelt wurde, der Zeuglieutenants-Stab, das Zeugzahlamt, Arsenalbediente, Oberstschiffamt, Fortificationsbeamte, Militär-Oekonomie-Commissions- bürgerliches Personale, alle Pensionirten, die Militärs gewesen, Pupillen der Militäre, Arcieren. Dass es bei dieser Verordnung zu verbleiben habe, erklärt auch das Hofd. v. 19. Mai 1808. Nach dem Erlass des Kriegsministeriums vom 20. April 1851 gehört hierzu auch das Personale des militärischen geographischen Instituts, die activen Militäre ausgenommen; nach der Verordn. der Ofner Statthalterei v. 22. Dec. 1852. Z. 27788 (Pat. vom 21. Juli) auch die Reservemannschaft, wenn sie nicht zur activen Dienstleistung einberufen ist; nach der Circular-Verordn. vom 15. Nov. dess. Jahres. Auch die Militär-Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departemente, so ferne sie nicht eigene Seelsorger haben (wie in Mezöhegyes, Bábolna) nach der Verordn. v. 11. Jan. 1824. — Auch die Verordnung vom 20. Jan. 1857 für Siebenbürgen gibt die Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen an, welche zur Jurisdiction der Civilgeistlichkeit gehören.

β. Wenn von den Ehewerbern der eine evangelisch der andere r. katholisch ist, und der Betreffende zur militia stabilis gehört, so ist die Competenz in Betreff der Eheschliessung die, welche der Civilpersonen; sind aber die Personen zur militia vaga gehörig, so müssen sie nach der Verordnung des Armee-Obercommandos vom 5. Mai 1857 (Entschl. vom 24. April) ohne alle Ausnahme des Kronlandes, von welchem sie stammen, oder in welchem sie sich befinden, durch den römisch-katholischen Seelsorger copulirt werden, es sei denn durch diesen ein Civilgeistlicher delegirt, widrigenfalls die Eheschliessung ungiltig ist.

c) Ob die Ehewerber Civil- oder Militärpersonen sind, so kann ihr ordentlicher Seelsorger die Vollmacht einem andern

Seelsorger übertragen, die Eheerklärung der bestimmten Personen entgegen zu nehmen. Die Vollmachtsübertragung jedoch muss schriftlich geschehen. Das a. b. G. B. lautet §. 81: „Soll die Ehe an einem dritten Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muss der ordentliche Seelsorger gleich bei Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen Anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch eintragen.“ Eine schriftliche Vollmacht verlangt schon das Intim. v. 15. Juni 1756, und in der Visit. Ordn. v. J. 1818 der Siebenb. A. C. heisst es III. §. 27: „Will Jemand sich ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen, so muss er für den gewählten ausserordentlichen Copulator die Befugniss dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochial-Jurisdiction er gehört, erwirken.“ Die Eheerklärung kann sogar in einem anderen Kronlande — nach Ausstellung einer solchen Vollmacht — vor sich gehen, und es ist die Wiederholung des Aufgebots nicht nothwendig. Hofd. v. 13. Oct. 1817., Intim. v. 13. Jan. 1818. Z. 1270. — Der evangelische Seelsorger kann die Trauung auch einem r. katholischen Seelsorger durch die bürgerlichen Gesetze unbehindert übertragen, nicht aber umgekehrt der r. katholische dem evangelischen nach dem Hofd. v. 29. Nov. 1829. Auch hindert es kein bürgerliches Gesetz, dass ein evangelischer Seelsorger der A. C. die Vollmacht einem evangelischen Seelsorger der H. C. ausstelle und umgekehrt; die kirchliche gegenseitige Deferenz aber, welche unsere Kirchenordnungen in dieser Beziehung bethätigen, ist nur zu loben. So sagt der 23. Kanon der IV. Abth. des II. Theiles der pester A. C. Synode v. J. 1791: Neosponsos helveticae Confessionis in parochia sua degentes promulgare et copulare debent, und der 51. Kanon der ofner Synode H. C. v. J. 1791. Ministri helvet. confess. vocati evangelicis aug. conf. absque praeiudicio ministri... relate ad copulam matrimonialem adsistere tenebuntur. — Wer aber diese Vollmacht auszustellen habe, ob der Seelsorger des Bräutigams oder der der Braut, ist dem bürgerlichen Gesetz gleichgiltig; nur muss es der ordentliche Seelsorger sein, wie ihn die Gesetze bei rein confessionellen, dann bei gemischten Brautpaaren in den verschiedenen Kronländern und bei Civil- oder Militärpersonen bestimmen.

d. Da die Gesandtschaftsprediger den inländischen Gesetzen nicht unterworfen sind, so können sie auch keine actus ministeriales, welche mit bürgerlichen Folgen begleitet werden, ausüben, Hofd. v. 13. Jan. 1782; dem zufolge kann die Ehe österreichischer Unterthanen vor ihnen nicht giltig erklärt werden.

e. Der Ausdruck: „vor dem ordentlichen Seelsorger“ hat nicht den Sinn, als müsste der Seelsorger die specielle Eheschliessung zwischen den bestimmten Ehewerbern gutheissen, oder aber dazu besonders erbeten werden. Es bedeutet dieses „vor“ jenes „coram“ des §. 15 vom 26. Art. des Gesetzes für Ungarn v. J. 1791. — Nach den röm. Kanonisten ist die Gegenwart des ordentlichen Seelsorgers wie immer, wenn auch durch List herbeigeführt für die Eheschliessung genügend. Jenes wird noch durch den Begriff der passiven Assistenz erwiesen, durch welchen eben bezeugt wird, dass die Eheschliessung keine im Sinne des römisch-kanonischen Rechtes licita sein muss; darum hat auch nach der Entschliess. v. 20. Nov. Hofd. v. 18. Dec. 1829 der römisch-katholische Seelsorger, wenn er statt eines evangelischen der Eheschliessung assistirt, nicht in der Kirche und nicht im Ornate der Eheschliessung beizuwohnen.

III. Wo? Dass die Eheerklärung der Regel nach in der Kirche zu geschehen habe, fordert die religiöse Bezogenheit derselben und die demgemässe Verbindung derselben mit dem kirchlichen Ritus der Trauung. Allein theils ist dieser kirchliche Ritus zur Giltigkeit der Eheschliessung nach ihren bürgerlichen Folgen nicht absolut erforderlich, theils kann eben derselbe auch ausserhalb des Kirchengebäudes in einem anständigen Locale vor sich gehen, besonders im Falle der Noth, der Kränklichkeit eines der Brautleute, bei Unzugänglichkeit der Kirche zur Zeit einer Ueberschwemmung, bei zu weiter Entfernung des Gotteshauses, bei naher Todesgefahr, bei Volksunruhen u. s. w.

IV. In wessen Gegenwart? Das a. b. G. B. wie auch alle übrigen Gesetze fordern die Anwesenheit zweier Zeugen. Es wird nicht näher bestimmt, welche Eigenschaften diese Zeugen haben müssen: es genügt daher, dass sie diesen Act rechtsgiltig zu bezeugen im Stande seien, dass sie den Act sehen, die Eheerklärung hören und gehörig verstehen, die Brautleute und den ordentlichen Seelsorger persönlich kennen. Die Gub. Verordn. für Böhmen vom 1. Mai 1794 tadelt es, „dass man auch Kranzeljungfern, die meistens junge und zur Zeugenschaft noch nicht geeignete Leute sind, zur Mitfertigung gezogen;“ allein die allerh. Entschl. v. 6. Nov. 1822 erklärt: „Zur Giltigkeit der Ehe ist nicht das wesentliche Erforderniss vorgeschrieben, dass die Zeugen, vor denen sie geschlossen wird, männlichen Geschlechtes seien, obgleich die allgemeine Sitte der Zuziehung männlicher Zeugen der Wichtigkeit der Handlung allerdings mehr entspricht.“

V. Wann? An welchem Wochentag und zu welcher Tages- oder Jahreszeit die Eheerklärung gegeben wird, ob an einem Sonn-, Fest- oder Werktag, und zu welcher immer kirchlichen Festzeit, ob Vor- oder

Nachmittags, so afficirt dies die Giltigkeit derselben nicht. Wohl aber sind theils einige Tages-, theils einige kirchliche Jahreszeiten in einigen Kronländern, theils bürgerlich theils kirchlich verboten [11]).

VI. Wie soll die Eheerklärung lauten? So, dass diese bestimmten Personen jetzt die Ehe unter einander schliessen, in dieselbe eingehen, die gegenseitigen Pflichten derselben übernehmen, und nicht, dass sie zu einer unter ihnen erst zu schliessenden Ehe einwilligen. Dass die Ehewerber sich des Ehebegriffs, der mit der Ehe verbundenen Rechte und Pflichten bewusst seien, wird vorausgesetzt, und somit ist es nicht durchaus nothwendig, dass in der Eheerklärungsformel alle diese Rechte und Pflichten hergezählt werden. Noch weniger ist es nöthig, dass in diese Formel auch die kirchlichen Begriffsunterschiede aufgenommen werden. Würde aber in die Eheerklärungsformel etwas aufgenommen, was dem Ehebegriff geradezu widerspricht, z. B.: „Ich nehme dich zu meinem Eheweibe auf zwei Jahre", oder „so lange du mir gefallen wirst", so wäre damit keine Eheerklärung gethan, demnach nihil actum. Weil nun einige Differenzen des evangelischen Ehebegriffs dem Wesen der Ehe in den Augen der röm. katholischen Kirche zu widersprechen scheinen, insbesondere die der Trennbarkeit der Ehe in gewissen Fällen, somit die r. kath. Kirche die mit solchen näheren Bestimmungen begleiteten Eheerklärungen für keine Eheerklärungen ansieht und vor ihrem Forum für ungiltig erklärt, so sind die Einschaltungen dieser Art in die Eheerklärungsformel, insbesondere aber die Einschaltung: „quousque in sua honestate et puritate permanserit" auch durch bürgerliche Bestimmungen verboten. So, was diese letzte Bedingung anbelangt (wie bereits gesagt), durch die allerh. Erlässe vom 27. Nov. 1764, Z. 586; 18. Dec. 1770, Z. 1079, für Siebenbürgen, und durch die Intimate v. 12. Dec. 1774 und vom 27. Juni 1815, Z. 18419 für Ungarn. Benedict XIV. hatte [12]) noch im J. 1775 bestimmt: De potestate circa matrimonium inter duos Calvinistas in Transylvania contractum cum alter eiurata haeresi ad fidem catholicam conversus esset ... IX: His igitur principiis positis, videlicet nullum atque irritum esse matrimonium, in quo contrahendo apposita fuerit aliqua conditio eiusdem substantiae contraria, conditionem autem de matrimonio ob adulterii causam dissolvendo eiusdem matrimonii substantiae quam maxime repugnare; valida vero censenda esse matrimonia ab iis contracta, qui licet falso sibi persvadeant adulterio interveniente matrimonii vinculum solvendum esse, id ipsum tamen nullo modo in pactum

[11]) Siehe §. 52.

[12]) De synodo dioecesana c. 22.

conditionemque deducant, at irrita et nulla esse connubia, in quibus expressum consulto fuerit tamquam pactum atque conditio. Würde eine evangelische Ehe mit diesem Zusatz geschlossen, so könnte dieselbe, falls einer der beiden Gatten zur r. katholischen Kirche überträte, auf den Wunsch desselben invalidirt werden; ja falls auch nur einer derselben ohne zu übertreten, einfach eine andere, aber r. katholische Person ehelichen möchte, so könnte er nicht der Digamie angeklagt werden, vielmehr würde jene seine erstere Eheschliessung annullirt und diese zweite für rechtskräftig erklärt werden. — Dagegen ist es vor dem Gesetz ganz gleich, ob die Eheerklärung in der Form eines Eides gegeben und die ganze Formel Wort für Wort durch die Ehewerber nachgesprochen, oder ob ihr nur mit einem ausdrücklichen „Ja" zugestimmt wird.

E. Die feierliche Eheerklärung ist bei uns ein öffentliches Ehehinderniss, in den Mangel an derselben wird nach §. 94 des a. b. G. B. von Amtswegen untersucht; auch ist dieses Hinderniss bei uns nicht dispensabel.

F. Was die feierliche, kirchliche Einsegnung anbelangt, so fordern sie nur einige neueren evangelischen Eherechtslehrer absolut, und stellen deren Mangel als vernichtendes Hinderniss auf. So sagt auch Eichhorn [13]): Es sei irrig zu meinen, dass von ihr dispensirt werden könne, „da nach den Religionsbegriffen der Protestanten nur die Trauung der Verbindung den Charakter eines religiös und bürgerlich erlaubten Verhältnisses gibt." Allein schon Gerhard beurtheilte den Gegenstand ganz besonnen und allseitig; er sagt [14]): Benedictio sacerdotalis necessaria est ad coniugium rite ineundum non ex speciali quodam praecepto divino, nec propter coniugii naturam, quasi ea non sit integra absque sacerdotali consecratione, sed ob constitutionem ecclesiasticam et civilem publicae utilitatis et honestatis intuitu introductam . . . In foro conscientiae et coram Deo est verum et ratum matrimonium, quod legitimo et matrimoniali utriusque partis consensu est initum, si vel maxime sacerdotalis benedictio non accesserit; sed in foro exteriore non iudicatur verum et ratum matrimonium, quod non est in facie ecclesiae confirmatum . . ., und schliesst: cum accidentalis illa forma essentiam rei non constituat, ideo stricte loquendo forma (d. i. das Wesen) non est, sed duntaxat externum adiunctum. Carpzov spricht [15]) nur von den statuta-

[13]) B. V. Abschn. III. Kap. 2.
[14]) §. 410 u. 412.
[15]) L. II. t. I. Def. I.

rischen Bestimmengen hinsichtlich der Benediction und sagt: hodie coniugium sine hac solennitate initum vix iustum et legitimum pronuntiaretur. Böhmer sagt[16]), dass diese ganze Eheschliessungsart nicht iuris divinis sei, daher auch die ohne sie geschlossene Ehe durch den Landesfürsten convalidirt werden könne. Wir stimmen Richter[17]) völlig bei, dass sie (die Einsegnung) wohl eine sehr löbliche, menschliche und zwar, fügen wir hinzu, auch eine christlich kirchliche Ordnung sei seit Beginn der christlichen Gemeinschaft; allein dennoch von ihr dispensirt werden könne. Auch wird sie durch alle Gesetzgeber, welche auf das evangelische Ehebewusstsein Rücksicht genommen überall gefordert. In Preussen ist übrigens die Erklärung der Ehe vor dem nicht eigenem Seelsorger nicht nichtig[18]); aber es können dort Privatpersonen nicht per procurationem die Ehe schliessen[19]). Der Mangel an der feierlichen Erklärung ist bis zu diesem Jahre ebenfalls vernichtend[20]). Vernichtend wiederum ist der Mangel an kirchlicher Trauung auch in Schweden[21]) und Russland[22]), es wird hier „womöglich" der Seelsorger der Braut zur Trauung gefordert; und zwar soll die Eheerklärung in der Kirche und nur in dringenden Fällen in einem Hause vor sich gehen und Privatpersonen können in Russland nicht durch Procuration die Ehe schliessen.

§. 41.

Eheschliessungen österreichischer Unterthanen im Auslande und der Ausländer in Oesterreich.

A. Eheschliessungen österreichischer Unterthanen im Auslande. Aus dem §. 12 citirten Wortlaute des §. 507 des Strafgesetzes ist ersichtlich, dass eine gegen die in Oesterreich bestehenden Hindernisse im Auslande geschlossene Ehe österreichischer Unterthanen nicht nur nichtig sei, sondern auch gewisse Strafen nach sich ziehe; es wäre jedoch irrig zu glauben, dass ein österreichischer Unterthan, wenn er eine in Oestereich giltige Ehe im Auslande schliessen

[16]) IV. t. 3. §. 40 und 46.
[17]) §. 265.
[18]) L.-R. II. 11. §. 168.
[19]) Ebend. §. 167.
[20]) Ebend. §. 166. Jetzt ist die facultative Civil-Eheschliessung vorgeschlagen
[21]) Ziemss. S. 40.
[22]) Ges. v. J. 1832 §. 49 und 51. 52. 54.

will, durchaus alles das beobachten müsse, was er im Inlande beobachten muss, wenn er auf dem heimischen Boden eine Ehe in unbestreitbar giltiger Weise schliessen will. Das a. b. G. B. lautet §. 57: Wenn Ausländer mit Ausländern oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach dem Gesetz des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden zu beurtheilen; dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.“ Dieser §. 4. sagt: „Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen an die Gesetze gebunden in so weit als ihre persönliche Thätigkeit sie zu unternehmen dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.“ Ist das Hinderniss der Person immanent, so kann der österr. Unterthan trotz desselben auch im Auslande keine in Oesterreich giltige Ehe schliessen, selbst wenn das Gesetz jenes Staates, in welchem er die Ehe schliesst dieses Hinderniss nicht kennt. Unter dem 16. Sept. war im Jahre 1785 ein die Eheschliessungen österr. Unterthanen im Auslande regelndes Hofdecr. erschienen, welches 1) die Sponsalien selbst im Auslande abgeschlossen für das Inland unrechtskräftig; 2) die österreichischen Minderjährigen und Militär - Personen auch im Auslande ohne den bezüglichen Consens eine in Oesterreich giltige Ehe zu schliessen für unfähig erklärt; 3) die Religionsverschiedenheit, das bestehende Eheband — folglich auch das Hinderniss des Katholicismus, — die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in den bei uns verbotenen Graden, die Entführung, den Ehebruch, die Theilnahme am Gattenmord und Lebensnachstellungen (wohin ohne allen Zweifel nach unserer Meinung auch die Theilnahme am Ehetrennungsgrund gerechnet werden muss), den Coelibat und die Weihe als entkräftende Hindernisse hinstellt auch für die Ehen, welche österreichische Unterthanen im Auslande schliessen; 4) das Aufgebot nur dann, wenn solches in dem fremden Lande in eben der Weise wie in Oesterreich gefordert und dennoch unterlassen wird; endlich 5) die feierliche Erklärungsweise frei gibt; die Giltigkeit der Eheerklärung aber an die Einhaltung jener Weise, welche dafür dort vorgeschrieben ist, wo die Ehe geschlossen wird, bindet. Somit hindern alle in Oesterreich geltenden öffentlichen Ehehindernisse auch die im Auslande geschlossenen Ehen österreichischer Unterthanen, so wie aus den privatrechtlichen Hindernissen dieje-

nigen, welche aus Mangel an Consens entstehen, als da sind die Minderjährigkeit und der Militärstand; ferner diejenigen, welche den Mangel am Vermögen der Einwilligung in sich schliessen, als der Wahnsinn, Blödsinn, Unmündigkeit, Furcht und Zwang, oder den Mangel am Vermögen zum Zweck, nämlich das Unvermögen zum Beischlaf. Dass die Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe des österreichischen Unterthans ihn auch im Auslande eine giltige Eheschliessung zu vollziehen hindere, geht aus der Natur des Hindernisses selbst hervor. Irrthum an der Person und die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten beschränken die persönliche Fähigkeit nicht, folglich kann aus ihnen die Eheschliessung, welche ein österreichischer Unterthan im Auslande eingegangen ist, nicht irritirt werden, wenn diese Hindernisse nicht auch dort Landes als solche aufgestellt sind, Grund welcher auf die Invalidation der Ehe angetragen werden kann. Das Aufgebot und die feierliche Eheerklärung sind, wie gesagt, an das Gesetz jenes Landes gebunden, in welchem die Ehe geschlossen wird. — Oesterreichische Unterthanen müssen, wenn sie in Baiern eine auch für jenes Land giltige Abschliessung d o r t vollziehen wollen eine Heirathsbewilligung der Dienst- oder Heimathsbehörde und ein pfarrämtliches Zeugniss mitbringen, dass ihrer Verehelichung kein kirchenrechtliches Hinderniss im Wege stehe, nach der Beilage zum Hofcanzleidecr. v. 31. März 1842.

a) Seit der Zeit der politisch administrativen Einheit der Monarchie ist kein Einwohner eines Kronlandes in einem anderen als ein Fremder anzusehen; er bedarf in einem anderen Kronlande keiner Naturalisation mehr. Entlassungsscheine (Uebersiedelungsurkunden) von den ehemaligen sogenannten Erbländern nach Ungarn sind nicht mehr nothwendig, nach der Verordn. des Civilgouvern. von Ungarn v. 4. Aug. 1851 Z. 12855, und alle auf die Naturalisation der Angehörigen eines Kronlandes in einem anderen sich beziehenden Verordnungen, wie die ungar. Int. vom 2. Januar 1783, 25. Februar 1786, 15. September 1807, 13. Juli 1813, 4. October, 1814, 3. Januar 1815, 28. Juni 1823 u. 27. Juni 1826 sind erloschen.

b) In Bezug auf die Verschiedenheit der Kronländer ist nur zu beobachten:

α. dass nach dem Minist. Erlass v. 21. Dec. 1851 Z. 18930 der Inwohner eines Kronlandes, wenn er sich in einem anderen verehelichen will, ausser den allgemeinen Erfordernissen noch den politischen Consens seiner politischen Heimathsbehörde jedoch nur auf den Fall beibringen müsse, wenn er seine Zuständigkeit zu seiner Heimath und deren Gemeinde behalten will;

β. dass in wiefern die Ehegesetze in Betreff der Eheschliessungsgiltigkeit für die verschiedenen Kronländer verschieden sind, die grössere persönliche Freiheit nur den wirklichen Angehörigen des Kronlandes zu Gute komme, demzufolge der Angehörige eines Kronlandes gegen die in seinem eigenen Kronlande bestehenden persönlichen Beschränkungen die Ehe in einem anderen Kronlande nicht giltig eingehen könne, ausser er nimmt zuvor seinen bleibenden Aufenthalt in diesem Kronlande, erwirbt sich dort das Heimathsrecht und wird ein Angehöriger dieses Kronlandes. Ein gemischtes Paar, welches in Wien ansässig ist, kann sich nicht nach Pressburg begeben um dort die Ehe vor einem evangelischen Seelsorger zu schliessen; ein evangelisch gewordener röm. kath. Priester aus Böhmen sich nicht nach Siebenbürgen begeben um dort giltig heirathen zu können. Wenn die Angehörigen eines Kronlandes der Vorrechte eines anderen sich erfreuen wollen, so müssen sie zuvor durch ihre Niederlassung in demselben und durch Erwerbung des Heimatsrechtes in demselben sich zu Angehörigen des Kronlandes machen. Der VI. Art. des Pat. für Siebenbürgen vom 29. Mai 1853 sagt, dass der Ort, wo die Ehe geschlossen wird, auf die Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit von keinem Einflusse sei.

B. Eheschliessungen Fremder im Inlande.

1. So lange die Unterthanen eines fremden Staates das österreichische Bürgerrecht sich nicht irgendwie erworben haben, bleiben sie, wenn sie gleich längere Zeit in Oesterreich sich aufhalten stets Fremde. Das a. b. G. B. lautet §. 29: „Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz jedoch unter der Bedingung, dass der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen hat.“ Und §. 30: „Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerks und vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden nachgesucht und von denselben nach dem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind verliehen werden.“

a) Der öffentliche Dienst, durch welchen die Staatsbürgerschaft Oesterreichs erworben wird, muss ein definitiver sein, Hofd. v. 15. Apr. 1828. Z. 2338; kein blosser Mannschaftsdienst beim Militär, Hofkriegsdecret v. 4. März 1812, auch nicht blosser Officiersdienst, v. 29. Sept. 1819; nicht blosse Raths- und Kämmererwürde Hofd. v. 6. April 1833, des blossen Adels, Ordens oder Hofdienstes.

b) Das blosse Gewerbe reicht zur Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft dort nicht hin, wo es nicht concessionirt wird, wie in den Freihäfen, wo auch der zehnjährige Aufenthalt nicht hinreicht das Recht der österr. Staatsbürgerschaft zu begründen. Der zehnjährige Aufenthalt begründet dieses Recht auch in dem Falle nicht, wenn während dieser Zeit der Fremde unter dem Schutze einer fremden Gesandtschaft gestanden, oder wenn er ein blosser Reisender gewesen ist. Dagegen ist unter dem ununterbrochenen Wohnsitz nicht ein und derselbe Wohnort verstanden.

2. In Bezug auf Fremde, welche in Oesterreich eine Eheschliessung vollziehen wollen, sagt das Hofd. v. 22. Decbr. 1814 §. 4, dass in Ansehung ihrer persönlichen Fähigkeit auf den §. 34 des a. b. G. B. gesehen werden müsse. Dieser lautet: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze verordnet ist.“ Diese persönliche Fähigkeit eines Fremden kann bald in Bezug auf die Minderjährigkeit oder Grossjährigkeit, bald auf die der Religions- und Cultus-Verschiedenheit einschliesslich der Kindererziehung in bestimmter Religion, bald in Bezug auf die Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft eine verschiedene sein von der für die österreichischen Unterthanen bestimmten, und zwar entweder eine grössere oder eine beschränktere.

a) Fremden Minderjährigen muss von dem Gerichte ein Vormund gegeben werden, Hofd. v. 12. März 1790 und §. 51 des a. b. G. B: „Einem Fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.“ Auch zu der Einwilligung des bestellten Vormundes muss noch die Zustimmung des Gerichtes hinzukommen, Hofd. v. 17. Juli 1813 Z. 1065, welche Zustimmung in die Matrik einzutragen und die Documente pfarrämtlich aufzubewahren sind.

b) Tritt die Volljährigkeit des Fremden nach seinen vaterländischen Gesetzen früher ein als nach den österreichischen; ist dort nur der erste kanon. Blutsverwandtschafts- und gar kein Schwägerschaftsgrad in der Seitenlinie verboten: so ist der Fremde nur an die Gesetze seines Landes gebunden.

c) Werden in irgend einem fremden Staate gar keine gemischten

Ehen geduldet, so können dessen Unterthanen, wenn sie ihre Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, in Oesterreich ebenfalls keine gemischte Ehe eingehen. So wurde einem toscanischen Unterthan r. kath. Religion nach dem Hofcanzleidecr. v. 5. März 1829 Z. 4358 G. Z. 5537 die Trauung mit einer nichtkatholischen Person verweigert, weil in Toscana keine gemischten Ehen geduldet würden.

d) Die österreichischen Gesetze in Betreff der Kindererziehung in bestimmter Religion sind für Fremde nicht verbindlich, da die Fremden nach dem Hofdecr. v. 4. Juni 1828 Z. 12656 in Betreff der Kindererziehung nicht auf unsere Gesetze verpflichtet werden können.

e) Die für Oesterreich päpstlich bewilligte Eheerklärung bei passiver Assistenz des r. katholischen Priesters kommt selbst jenen Fremden zu Gut, in derem Vaterlande diese nicht eingeführt ist. Eine Ministerial-Entschliessung v. 29. Juli 1850 Z. 2119 an das triester Gubernium erklärt, dass jene päpstliche Bewilligung vom 22. Mai 1841 für Oesterreich, „für Eheschliessungen in Oesterreich überhaupt" laute, und nicht als bloss für die Inländer giltig angesehen werden müsse.

f) Für die Angehörigen einiger bestimmten fremden Staaten, müssen besondere Vorschriften beobachtet werden. So dürfen baierische Unterthanen nach dem Hofcanzleidecr. v. 30. Oct. 1827, ungar. Int. v. 4. Decbr. Z. 32432, v. 11. Juni 1828, ungar. Int. v. 9. Sept. 1829 Z. 23505 ohne völlige Entlassung aus dem dortigen Staatsverbande keine Ehe in Oesterreich eingehen. Bringen sie diese nicht bei, so müssen sie die österreichische Staatsbürgerschaft sich erwerben; thun sie auch dieses nicht, so ist die trotzdem geschlossene Ehe in Baiern ungiltig. Nur wenn die baierischen Unterthanen eine Heiratsbewilligung von ihrer heimathlichen Obrigkeit mitbringen, können sie auch für Baiern giltige Eheschliessung in Oesterreich eingehen, und diese Bewilligung muss, nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 14. März 1856 Z. 4914 im Nachhange, durch das baierische Ministerium oder die baierische Gesandtschaft beglaubigt sein. Ebenso müssen auch graubündtner Angehörige die Ehebewilligung von ihrer Kantonsregierung, oder eine völlige Entlassung aus dem Staatsverbande mitbringen, Hofd. v. 3. Oct. 1836, Int. für Ung. v. 6. Decbr. 1836 Z. 35600 und vom 30. October 1837. — Endlich sind für die Unterthanen des Grossherzogthums Baden durch den Min. Erlass v. 9. Oct. 1853 entweder ein Consens der competenten Behörde, oder die Erwerbung einer nichtbadnischen Staatsbürgerschaft für nothwendig erklärt, wenn die Eheschliessung auch in Baden für giltig anerkannt werden soll.

[1]) Siehe den folgenden §. 42. B. 2.

Dritter Abschnitt.

Die Eheverbote.

§. 42.

Confessionsverschiedenheit.

A. Zulässigkeit der gemischten Ehe. Dass die Realisirung der Ehe nach ihrem ideellen Begriff zwischen christlichen Personen verschiedener Confession ihre Schwierigkeiten habe, kann und soll nicht geleugnet werden. Indessen ist das Verhältniss zwischen den christlichen Confessionen nicht nur nicht das, welches zwischen der christlichen Religion und den nicht christlichen religiösen Gemeinschaften besteht, sondern es ist auch das Verhältniss der christlichen Confessionen zu einander ein verschiedenes, je nachdem sie sich entweder in dem Glaubensgegenstande selbst, oder bloss in dessen Auffassung nach den vorwaltenden Religions-Elementen des Begriffes oder des Gefühls oder der sittlichen Willenskraft widersprechen [1]). Es kommt in der Beurtheilung dieses Gegenstandes sehr viel darauf an, ob die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen verschiedenen Confessionsverwandten rein und ausschliesslich aus jenen Differenzen der Confessionen entschieden werden solle, oder ob hierbei doch auch auf das subjectiv-religiöse Leben der bestimmten Individuen gesehen werden müsse; da es sich stets um die Ehe zwischen bestimmten Personen handelt, und die bestimmten Personen das Bewusstsein ihrer Confessionen verschieden modificirt, bald weniger gespannt bald auch überspannt in sich tragen, ein bestimmter Katholik, nie der

[1]) Ueber das Verhältniss des Katholicismus zum Protestantismus siehe von Protest: Phil. Marheineke, Instit. symbol. doctr. Cathol., Protest., Socin., Graecae eccl. Berol. 1830. 3. Aufl. — G. B. Winer, Comparat. Darstell. des Lehrbegriffs verschied. christl. Kirchenpart. Leipzig, 2. Aufl. 1837. — F. C. Baur, der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus 2. Aufl. Tübingen 1836. — H. W. J. Thiersch, Vorles. über Kathol. u. Protest. 2. Aufl. Erlangen 1848. — G. Hahn, das Bekenntniss der ev. Kirche in seinem Verhältn. zu dem römischen und griechischen. Leipzig. 1852. und Wilh. Böhmer, die Lehrunterschiede der kath. und protest. Kirchen B. 1. Bresl. 1857. — Von röm. Kathol. die schon angeführte Symbolik von J. A. Möhler, dann Hilgers symbol. Theologie, Bonn 1841. — Von orth. kath. Makarii Wwedenie w prawoslawnoe bogoslowie (Einleitung in die orth. Theologie §. 134—148.) — (Chomiakoff,) Einige Worte eines orthodoxen Christen über die abendl. Glaubensbekenntnisse. Aus dem Französ. Bautzen 1856.

r. Katholik an sich und ein bestimmter Protestant nie der Protestant an sich ist, also auch nicht allein die mechanische, äussere, gesetzliche Confessionsangehörigkeit, sondern die lebendige im Herzen des Individuums lebende Religion zu betrachten kommt, die Subjectivität aber an das concrete Individuum gebunden, kein allgemeines, rigoristisches Gesetz zulässt. Es wird in der That nie geleugnet werden können, dass sich das Bewandtniss zwischen zwei und zwei Individuen verschiedener Confession in Betreff der zwischen ihnen einzugehenden Ehen als ein gar sehr verschiedenes herausstellen könne, indem der Eine allen Werth auf die Differenz, der Andere auf das Gemeinsame legen kann; dem Einen die Religion mehr die Sache der Begriffe, dem Anderen die der Gefühle, dem Dritten die des thätigen Lebens ist; es kann so Mancher tolerant sein aber aus Indifferentismus, während es ein Anderer aus wahrhaft begriffenem und an seinem Herzen erfahrenem Christenthume ist in voller Achtung der durch Gottesfurcht getragenen Gewissensfreiheit, also nicht der wilden sondern der göttlich gebotenen; und ebenso der Eine aus abergläubischem Fanatismus und Bigottismus der Andere aus milder Herzensandacht kirchlich eifrig sein kann. Die Urtheile der einzelnen Lehrer sind sehr dadurch bedingt, wie sie sich in Betreff dieser Fragen den Standpunkt der Beurtheilung gewählt haben [2]).

Es ist unbestreitbar, dass wie gross und bedeutend auch die confessionellen Differenzen zwischen der evangelischen und der röm. katholischen Kirche seien, dasjenige, worin beide übereinstimmen noch von viel grösserer Bedeutung sei. Wir wollen dem Indifferentismus auf keine Weise das Wort reden; denn der Indifferentismus ist wesentlich die Glaubenslosigkeit, welche im Protestantismus und im Katholicismus nur zwei verschiedene gleichmässig verdammliche Aberglaubensformen sieht, ohne sich für etwas Drittes vom positiven Glaubensinhalt zu in-

[2]) Für die Zulässigkeit der gem. Ehen sind unter den Protestanten vorzüglich H. F. Jacobson, über die gem. Ehen in Deutschl. Leipz. 1838. Bessel, über die gem. Ehen Frankf. 1839. C. F. Ammon, die gem. Ehen Dresd. u. Leipz. 1839. — C. Brettschneider, Freiherr v. Sandau oder die gem. Ehen. Halle 1839; unter den röm. Kathol. Ellendorf, der erste Triarier, Essen 1839; Brendel, K.-R. 3. Aufl. Bamberg 1840. S. 1037—1079. J. H. Wessenberg, die gross. K. Versamml. im 4. B. S. 322 ff. Carové, über die relig. Erziehung der Kinder aus gem. Ehen in der Allg. K. Z. 1850 No. 143. und: Rechtfertigung der gem. Ehen (von Multer) bevorw. v. Leander van Ess. Köln 1821. — Gegen die gem. Ehen meist nur r. Katholiken wie Mack, J. J. Ritter, Walter, Görres, Peronne; die Oesterreich näher angehenden: Kutschker, die gem. Ehen u. s. w. Wien 1838 und Roskovány de mixt. matrim. Fünfkirchen 1842. — Cfr. auch Elias Tibiscanus (Schroer) die Religions-Beschwerden der Protest. Leipzig 1838.

teressiren; aber das muss entschieden behauptet werden, dass das confessionelle Leben die wahre, heut zu Tage nicht selten pharisäisch-werkheilig verketzerte „christliche Toleranz“ gar nicht aus-, sondern einschliesst. — Die Schwierigkeit für das eheliche Leben, nämlich für die Anlebung des einen Gatten durch den Anderen bei ihrer divergenten religiösen Richtung ist in den gemischten Ehen dennoch keine geringe. Ihre Ursachen liegen theils in den Glaubensdifferenzen, deren höhere Einheit in den Hauptübereinstimmungen leicht abgeschwächt wird, theils in dem auf das Geistesleben verschieden einwirkenden Cultus, theils endlich und hauptsächlich in dem verschiedenen Verhältniss, in welchem sich die Gatten verschiedener Confessionen zu den Organen ihrer Kirchen befinden. Haben auch alle drei Hauptparteien, die evangelische, die römisch- und die orient. katholische Kirche eine und dieselbe heilige Schrift, so halten sie doch dieselbe nicht alle für die ausschliesslich einzige Glaubensnorm; haben sie auch alle dasselbe apostolische, nicänische und athanasianische Glaubensbekenntniss, so fassen sie doch den Inhalt derselben nicht in gleicher Weise auf, sowohl hinsichtlich ihres Ansehens als auch hinsichtlich der Auffassung der in ihnen dargelegten Lehren. Es bedarf einer allseitigen und hohen Bildung, um sich die verschiedenen Ausprägungen desselben Christenthums in dem dogmatisch-symbolischen (aesthetischen) Typus durch die orthodox-katholische, in dem dogmatisch-rechtlichen (juridischen) Typus durch die römisch-katholische, und endlich in dem dogmatisch-sittlichen (ethischen) Typus der evangelisch-protestantischen Kirche in der höheren Einheit des Christenthums zu begreifen und für das Zeit- und individuelle religiöse Bewusstsein alle die hierin liegenden Gegensätze sich zu vermitteln. Dass diese Vermittelung immer noch möglich ist, darin ist die Möglichkeit der gemischten Ehen gegeben, mag jene mehr im Begriffe oder mehr im Gefühle, oder mehr in der sittlichen Willenskraft vor sich gehen; eben darum muss sie aber stets in dem subjectiven Religionsleben vor sich gehen, in den objectiven Formeln der Bewusstseins-Darlegungen ist sie der Natur der Sache nach nicht gegeben. Was nutzt es auch zu sagen, dass, wenn Benedict VIII. Ende des XIII. Jahrh. in der Bulle Unam sanctam es erklärt hat: Subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis; und ihm (L. VI.) ähnlich Clemens VII. in seiner Bulle von 1346: Romanus pontifex, cui rex aeternus et summus in persona beati Petri apostoli aeternae vitae clavigeri, coelestis simul et terreni iura imperii et plenitudinem potestatis concessit, wiederum auch Pius VIII. in dem französ. Concordate v. Jahre 1801 die

Kanones des constantinopol. Concils feierlich anerkannt hat, in denen es heisst: Error est, si quis per romanam ecclesiam intelligit universalem catholicam? Oder was nutzt es zu sagen, dass wenn die Päbste, Leo XII. in dem Breve an die Anticoncordatisten v. 2. Juli 1826, Pius VIII. in der Encyklik v. 24. Mai 1829, Gregor XVI. in der von 15. Aug. 1832 sagen: Quisquis a catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimat, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disiunctus est, non habebit vitam, sed ira dei manet super eum, beinahe dasselbe auch die Conf. Helv. post. im XVII. Art. sage: Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram deo vivere posse, qui cum vera dei ecclesia non communinicant sed ab ea se separant? Es weiss ja Jedermann, dass nicht Alles was ein Pabst je behauptete ein r. katholisches Dogma sei, und wiederum dass häufig dieselben Worte von Verschiedenen gesprochen verschiedenen Sinn und verschiedene Bedeutung haben. — Wird durch den Gesammtcultus der evangelischen Kirchen vorwiegend die Glaubenssittlichkeit, durch den der römisch-katholischen die Glaubens-Rechtlichkeit, durch den der orthodox-katholischen die Glaubens-Schönheit verwiegend cultivirt, so können die Wirkungen, wenn sie gegeneinander unvermittelt und einseitig leidenschaftlich erregt werden die Gemüther zu einem so schroffen Gegensatz führen, dass die gegenseitige Anlebung der Persönlichkeit bei den Gatten unmöglich wird, was aber durchaus nicht geschehen muss und nicht zu geschehen braucht, bei aller Wahrung einer tief innerlichen Religiosität. — Dass die Stellung der verschiedenen Confessionsangehörigen zu den Amtsführern ihrer Kirchen eine sehr verschiedene sei, braucht kaum gesagt zu werden: wir wollen nur kurz, nicht in extremer Fassung und nicht schneidend, aber dennoch der Wahrheit gemäss die Verschiedenheit dieser Verhältnisse damit kennzeichnen, dass wir darauf hinweisen, wie dem evangelischen Christen sein Seelsorger der kirchlich-ämtliche Glaubens-Gehilfe, dem römischen Katholiken sein Priester der göttlich bestellte Richter über seine Seligkeit, dem orthodoxen Katholiken sein Priester der göttlich bestellte Vermittler zur Erlangung der göttlichen Gnaden erscheint. Hieraus schon, noch mehr aus der Beschaffenheit der einzelnen cultischen Acte und endlich aus der Disciplin und Organisation der kirchlichen Gemeinschaft ist der sehr verschiedene Einfluss der Kirchenamtsführer auf die Kirchenangehörigen zu ersehen, durch welchen die Hingabe des Einen der Gatten an den Anderen leicht oder weniger leicht gehindert werden kann, aber auch gar nicht gehindert zu werden braucht, noch weniger gehindert werden muss. Sieht freilich Einer der Ehegatten in der Confession des Anderen

eine von Gott verfluchte Ketzerei, und dieser in der Confession des Ersteren ein von Gott verabscheutes Heidenthum: so kann von einem wahrhaft christlichen ehelichen Leben keine Rede sein. Aber es steht geschrieben: „Niemand kann Jesum den Herrn heissen, ohne durch den heiligen Geist“ 1 Kor. 12, 3.; „Ein jeglicher Geist, der da bekennet, dass Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, der ist von Gott . . . welcher nun bekennet, dass Jesus Gottes Sohn ist, in den bleibet Gott und er in Gott“ 1 Joh. 4, 2. 15. Und so ist Niemand ein verfluchter Ketzer und Niemand ein verabscheuungswürdiger Heide, der Christum mit seinem Herzen bekennt, und Gott liebend auch die Menschen liebt in aller Herzenslauterkeit. Im Gewissen, und das ist die Hauptsache, liegt die Schwierigkeit der gemischten Ehen nicht, denn absolut unmöglich ist die Ehe auch mit Heiden nicht, 1 Kor. 7. Die Schwierigkeiten müssen nicht durch die oft zweifelhafte Aufklärung, sondern durch das wahre Licht vom Himmel in der Bewahrung der Herzensreinheit, Selbstbeherrschung, Hingabe in der Liebe und Entschlossenheit im Widerstande gegen den gott- und menschenfeindlichen terroristisch herrschsüchtigen Fanatismus, durch die Aufklärung im heiligen Geist überwunden werden. Das Uebel der gemischten Ehen ist nicht von „dem Bösen“, wohl aber hat dieser von jeher auch ein solches hineinzubringen getrachtet durch jene, welche aus lauter (blindem) Eifer weder Gott geforchten noch die Menschen geliebt haben. „Mögen Christen und Christen verschieden geformter Kirchen friedlicher sich umarmen am Altare des Glaubens und der Liebe der Einen göttlich christlichen Religion. Ja mögen vor Allem alle Priester von dieser göttlichen Braut ihre wahre Weihe empfangen als unauslöschliches Kennzeichen ihrer ächten Jüngerschaft des Herrn und Heilandes Jesu Christi“, sagt Leander van Ess in der oben Anm. 2 citirten Schrift.

Leichter noch zu lösen ist die Frage, ob die gemischten Ehen aus dem speciellen Standpunkte zulässig erscheinen, dass ja doch dem Einen die Ehe ein Sacrament ist, dem anderen nicht. Wir verweisen aber hier darauf, was wir schon oben bei Darlegung des Ehebegriffs hierüber gesagt haben, davon das Ergebniss ist, dass die Beilegung des sacramentlichen Charakters der Ehe weder den Begriff derselben verändere, noch die Hochachtnng steigere. Selbst die Behauptung, dass weil dem Protestanten und orthodoxen Katholiken die Ehe auflösbar, dem röm. Katholiken dagegen unauflösbar ist, also das Eheband für den Protestanten und orthod. Katholiken einerseits und andererseits für den röm. Katholiken kein gleich gewichtiges und strenges ist, auch die Ehe, welche absolute Rechtsgleichheit fordere, zwischen einem evangelischen oder ortho-

dox-katholischen und zwischen einem römisch-katholischen Christen in der Wahrheit unmöglich ist, wenn der nichtrömisch-katholische Theil besonders auf die Untrennbarkeit der Ehe nicht durchaus verzichtet, selbst diese Behauptung ist so hohl, dass sie von keinem vernünftigen Menschen mehr wiederholt, und an Niemand die Zumuthung gestellt werden sollte, mit solchen Albernheiten sich noch abzugeben. Wie kann denn das Gewissen eines lebenslänglich geschiedenen Ehegatten beschwert, oder worin kann er in seinem Recht gekränkt werden, dass der Andere glaubt, ohne Sünde wieder heirathen zu können, und falls er wirklich heirathet, jenem dadurch weder an Leib noch an der Seele, weder an der Ehre noch an Leibesgut auch nicht im Entferntesten die geringste Kränkung zufügt? Wenn Obrigkeiten dies in bestimmten Staaten als eine Bedingung der gemischten Ehen hinstellen, so hat es damit eine andere Bewandtniss, weil einen anderen Grund, nämlich den ihres staatlichen Interesses; aber aus rein ethischen, religiösen oder dikäologischen Gründen kann diese Forderung nicht gestellt werden, und damit fällt auch dieser letzte Grund für die Unstatthaftigkeit der gemischten Ehen zwischen nichtröm. katholischen und röm. katholischen Christen.

Die gesetzliche Berechtigung der gemischten Ehen thut die Geschichte und das positive heutige Recht unwiderleglich dar. Nie hat weder die evangelische, noch die römisch- oder morgenl.-katholische Kirche die Giltigkeit der gemischten Ehen, ausser in einigen Partialsynoden bestritten, und die bürgerlichen Gesetzgebungen haben sich nur in sehr wenigen Ländern darauf gekehrt, ausser wo die andere Religion etwa staatsgesetzlich nichtanerkannt und ausgeschlossen blieb. Weniger selten sind Verbote derselben oder erschwerende Bedingungen für sie aufgestellt.

B. Verbietende Bestimmungen.

1. Von Seite der Evangelischen. Die vorzüglichsten evangelischen Eherechtslehrer haben sich dahin ausgesprochen, dass man im Allgemeinen von den gemischten Ehen wohl abrathen müsse. So hat schon die Confess. fidei H. C. Art. 24. de coniugio bestimmt: Matrimonio iungi cuivis hominum licitum est, qui consensum suum probare valent cum iudicio (Ebr. 13, 4. 1 Tim. 4, 3. 1 Cor. 7, 30—28), verum tamen solum in Domino connubia inire debent Christiani (1 Cor. 7, 39): proinde quotquot religionem veram, reformatamque profitentur, non debent infidelibus, papistis aut aliis quibuscunque idololatris connubio sociari, coniugium cum illis contrahendo, qui aut improbitate vitae sunt notabiles, aut damnabiles tuentur haereses (Gen. 34, 34. Exod 34, 16. Deut. 7, 3. 4. 1 Reg. 11, 4.

Nehem. 13, 25—27, Mal. 2, u. 12. 2 Cor. 6, 14) — und der Ausdruck: neque haereticis damnatis der Komj. Syn. Class. III. c. 76 bezieht sich ohne Zweifel auf die r. Katholiken, vielleicht sogar auch auf die A. C. — Indessen hat sich auch die evang. Kirche der H. C. bald einer milderen, evangelischen Praxis zugewendet, und ist bei blossen Abmahnungen von den gemischten Ehen stehen geblieben. — Die evang. Kirche der A. C. hat überhaupt beinahe nur zu liberalen Principien in Betreff der Eheschliessung zwischen verschieden confessionellen Christen gehuldigt. Wohl hatte noch Carpzov [3]) nicht nur die Sicherung des evangelischen Theiles in seiner Religion verlangt, sondern auch die Erziehung der Kinder in der evangelischen Lehre; allein es siegten bald die gesünderen Principien, nach welchen es der Kirche nicht zukommt die väterliche Gewalt zu binden oder an sich zu reissen, oder die Verpflichtung zur Erziehung der Kinder in einer bestimmten Religion zu fordern, weil Niemand für seine Denkungsart und religiöse Gesinnung in der Zukunft zum voraus einstehen und sich für irgend etwas im Gewissen binden könne, was nicht Rechtsverhältnisse, sondern allein und ausschliesslich bloss sein Gewissen betrifft. Die evangelische Kirche hält auch die gemischten Ehen für wahre, erlaubte, heilige, gottwohlgefällige Ehen, wenn sie nur im Namen des Herrn geschlossen und heilig geführt werden; sie betet für dieselben, segnet sie ein, den Fall in einigen Ländern, und nicht mit Unrecht, ausgenommen, wenn der evangelische Theil gegen das ihm zustehende Recht alle seine angehofften Kinder in einer nichtevangelischen Religion erziehen zu lassen sich verpflichtet, und somit gewissenlos sich seiner eigenen Gewissensfreiheit für die Zukunft begibt, wodurch er zugleich seinen Unglauben und seinen Indifferentismus bethätigt.

2. Verbot der gemischten Ehen von Seite der römisch-katholischen Kirche und die passive Assistenz. Schon das elibertinische Concil v. J. 305 hatte es bestimmt K. 16: Haeretici, si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas, sed neque Judaeis neque haereticis dare placuit eo, quod nulla esse possit societas fideli cum infideli: si contra interdictum fecerint parentes abstineri per quinquennium placet. Eben so dann auch die späteren Synoden, wie die zu Chalcedon K. 14; Karthago III, K. 12; Agathed. K. 67; Toledo III. K. 14; IV. K. 61. Die römisch-katholische Kirche, sich in thesi allein und ausschliesslich für die heilige, wahre, katholische und alleinseligmachende haltend, unterwirft in ihrem Forum auch die Ehen

[3]) L. II. t. 1. Def. 6 u. 7.

aller Häretiker und jener Christen, welche mit dem römischen Episcopat nicht zusammenhängen, der Jansenisten, Schismatiker, Protestanten dem röm. katholisch kanonischen Recht, so dass selbst die Schliessungsform derselben die römisch-katholisch kirchlich vorgeschriebene sein muss, und das Verbot der Ehen ihrer Angehörigen auf die Ehen mit allen denen sich erstreckt, welche mit dem römischen Episcopat nicht verbunden sind, nach der Decis. der Congr. v. 20. Juni 1628 und dem Decr. supr. Inquisit. v. 20. Aug. 1671. Hatte doch schon die pressburger Synode vom Jahre 1309 [4]) die Ehe untersagt mit einem: Haeretico, patareno, gazano, schismatico, vel alteri fidei christianae contrariis maxime Ruthenis, Bulgaris, Rasciis, Lithvanis in errore manentibus in diminutionem catholicae fidei opprobriumque Jesu Christi et s. romanae ecclesiae, quae est verae fidei fundamentum. — In Italien galt schon nach der Constit. Clementis VIII. v. 25. Juli 1596 die Bekenntnissverschiedenheit für ein trennendes Hinderniss.

a) Nach der röm. kath. Eherechtslehre kann die Ehe eines römischen Katholiken mit einer nicht römisch-katholischen Person nur dann erlaubter Weise (licite) eingegangen werden, wenn die nicht römisch-katholische Person zur röm. kath. Kirche entweder wirklich übertritt, oder selbst zu übertreten und alle Kinder in der röm. kath. Religion erziehen zu lassen, so wie den anderen Theil in der Ausübung seiner Religion auf keine Weise hindern zu wollen eidlich verspricht, endlich der röm. kath. Theil sich verpflichtet, Alles anzuwenden, um seinen andersgläubigen Gatten zur röm. kath. Kirche zu bekehren. Tritt der nicht-römisch-katholische Theil nicht selbst zur röm. kath. Kirche über, oder er verspricht dies nicht eidlich, so ist die Eheschliessung verboten (unerlaubt, matrim. illicitum) selbst wenn er alles Uebrige, d. h. die röm. katholische Erziehung aller Kinder u. s. w. wirklich verspricht, ausser es wird päpstliche Dispensation a disparitate cultus erwirkt [5]), welche Dispens jedoch in dem Fall der zugestandenen und gesicherten Erziehung aller Kinder in der röm. kath. Religion entweder vom Papste den Bischöfen ausdrücklich ein für allemal concessionirt ist, oder die Bischöfe sie voraussetzlich ertheilen [6]), so dass nun die Bischöfe diese Dispens in

[4]) Harduin t. VII. p. 1300.

[5]) Siehe den Erlass des wiener Erzbischofs in der Wiener Zeitung v. 4. Jan. 1857.

[6]) Benedict XIV. an die Bischöfe Polens: Magnae nobis, und das Schreiben desselben Papstes an die Schlesier v. 12. Sept. 1750: „non posse se positivo actu adprobare ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, sed tamen posse dissimulare; Gregor XVI. ad episc. dioec. Austriae v. 22. Mai 1841 verlangt — siehe die Instruct. weiter unten

diesem Falle den r. kath. Pfarrern ein für allemal delegiren, also in der Praxis die Ehe schon als durch die zwischentretende Dispens allemal für eine erlaubte angesehen und somit auch mit der Benediction begleitet wird, wenn gleich der nichtrömisch-katholische Theil weder übertretet noch zu übertreten verspricht, aber die Erziehung aller Kinder in der röm. kath. Kirche rechtskräftig zusagt, oder wenn diese Erziehung der Kinder landesgesetzlich gesichert ist. So ist auch die Anweisung §. 79 zu verstehen. Der competente Dispensator a disparitate cultus ist allerdings der Papst; dass es „dem heiligen Stuhle vorbehalten sei, auch in der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen"; allein diese ist, wie gesagt, in jenem Fall den Bischöfen und durch diese den Pfarrern delegirt. — Sachsenheim verwirrt [7]) die Sache, wenn er sagt, dass die durch Pius VII. den Bischöfen in Siebenbürgen ertheilte Vollmacht von dem Verbot der Religionsverschiedenheit cum Haereticis zu dispensiren nicht auf die Evangelischen bezogen werden könne, weil es dazu keiner Dispens bedarf, und unter den Ketzern dort daher die Nichtchristen zu verstehen seien. Erstens ist dort nicht von der disparitas religionis (Religionsverschiedenheit), sondern von der disparitas cultus (Bekenntnissverschiedenheit) die Rede; und zweitens gibt der Papst nirgends in Europa eine Dispens zur Eheschliessung katholischer Christen mit Nichtchristen; unter jenen Ketzern sind die Evangelischen und die Unitarier so wie die Schismatiker verstanden. — Uebertretet der nichtrömisch-katholische Ehewerber nicht zur röm. kath. Kirche und verspricht auch nicht die Kindererziehung in der röm. katholischen Religion, so wird vom päpstlichen Stuhle keine Dispens a disparitate cultus gegeben, die Bischöfe können sie weder delegirt erhalten, noch viel weniger sie als eine ihnen voraussetzlich ertheilte gebrauchen. Schliesst ein solcher nichtrömisch-katholischer Christ dennoch eine Ehe mit einer röm. kath. Person, so bleibt die Ehe zwar giltig, allein sie wird als eine verbotene Ehe angesehen (matrimonium ratum illegitimum), der röm. kath. Priester darf sie nicht einsegnen, ihre Erklärung nicht unter der Messe entgegen nehmen, nicht für sie öffentliche Gebete abhalten, ihrer Schliessung überhaupt nicht im Ornate und nicht in der Kirche beistehen, er fungirt nicht als Priester, sondern nur als testis qualificatus, er assistirt passiv. — Kaiser Joseph II. hatte anbefohlen, dass in Belgien, bis die dortigen wenigen Protestanten eigene

— 1) Ut coniux cath. ab acath. perverti non possit; 2) Quin potius ille se teneri sciat ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; 3) Ut proles utriusque sexus in cathol. relig. educetur.

7) §. 88.

Seelsorger erhalten, die röm. kath. Pfarrer den Eheschliessungen zwischen den Evangelischen beiwohnen, sie copuliren. Die Bischöfe wendeten sich an den Papst, und baten um Aufschluss, wie sie das thun dürfen, schlugen aber die passive Assistenz vor, welche Pius VI. in einem Breve an den Erzbischof von Mecheln v. 13. Juli 1782 guthiess. Später verordnete sie Leo XII. unterm 2. Sept. 1828 an den apost. Vicar von Sachsen und an den Kölner Erzbischof unterm 25. März 1830 Literis altero; Gregor XVI. an Baiern unterm 27. Mai 1832 Summo iugiter, und die Instruct. v. 12. Sept. 1834; derselbe erliess jenes Breve an die ungarischen Bischöfe v. 30. Apr. 1841, von welchem wir, so wie von der Instruction oben [8]) einen Auszug gegeben; endlich ad episcopos austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus unterm 22. Mai 1841, begleitet mit einer Instruction vom Cardinal Lambruschini, von demselben Datum. In dieser heisst es: Iam vero accepit non ita pridem Ssmus. Dominus noster Gregorius divina providentia P. P. XVI. per istas dioeceses austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos nulla licet accedente ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus per catholicos parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit, maxime quum invectam ita lateque propagatam perspiceret omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum uti vocant indifferentismum in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur, muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante innotuisset. (Und doch bestand das joseph. Ehepatent und das b. G. B. weit schon über ein halbes Jahrhundert.) Hanc autem pontificii silentii causam ex eo etiam pronum esse coniicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias istic ineundas apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus iniunctisque regulis, quae ex sanctae sedis instituto servari consueverunt ... Verum non potuit Sanctitas sua non mature respicere ad maximas difficultates et molestias, quibus memorati antistites, subditusque iis clerus identidem premuntur, quemadmodum liquet ex literis, quas A. Episcopi earum regionum ad ipsam Sanctitatem Suam miserunt, opportunum super gravissimo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adiumentum implorantes. Cupiens hinc salvis catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro supremi apostolatus munere valeat,

[8]) §. 40. II. bb. Anm.

subvenire difficilibus istarum dioecesium circumstantiis, ortasque inde antistitum angustias minuere, eam ibidem statuit adhibendam et praesenti instructione significandam tolerantiae prudentiaeque rationem, qua apostolica sedes mala illa pacienter solet dissimulare, quae vel impediri nequeunt, vel si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere. Si quidem igitur in praedictis dioecesibus quandoque fiat, ut conatibus contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit, simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si huiusmodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos eius vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse perinde ac si partes ageret meri testis ut aiunt qualificati seu auctorisabilis; ita scilicet, ut utriusque coniugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, imo impensiori etiam conatu et studio per praenunciatos antistites et parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum quoad fieri possit amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo, prospiciatur, atque ut coniux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici coniugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum. Das Schreiben des wiener erzbischöflichen Consistoriums v. 10. Oct. 1841 bestimmt nur noch hinsichtlich der passiven Assistenz unter Nr. 3, dass die Rubrik: Copulans, leer zu lassen, und Nr. 7, dass für die passive Assistenz keine Stola abzunehmen sei. — Die passive Assistenz kommt in Oesterreich auch Fremden zu Gut [9]).

b) In den Theilen des Kaiserthums, wo die Eheerklärung zwischen einer römisch-katholischen und einer evangelischen Person durchaus vor dem röm. kath. Pfarrer geschehen muss, weigert sich dieser manchmal auch die passive Assistenz zu leisten, um den nichtkatholischen Theil zu dem Versprechen der r. kath. Erziehung der Kinder zu vermögen. Wegen solcher ungesetzlichen Verweigerungen der passiven Assistenz beschwerten sich die Gemeinden Schlesiens, und es erfloss v. 12. April 1858 von Seite des Cultusministeriums an das Consistorium, die Eröffnung,

[9]) Siehe §. 41. B. 2, e.

dass der „katholische Klerus des österreichischen Antheils der breslauer Diöcese angewiesen sei, den Ehewerbern gemischter Religion, von denen die Garantie der Seitens der katholischen Kirche vorgeschriebenen Cautelen nicht gegeben werden will, hinsichtlich der Leistung der passiven Assistenz kein Hinderniss in den Weg zu stellen.“

c) Unterm 21. Jan. 1850 erfloss ein Ministerialerlass, durch welchen nachträglich zu dem Erlasse v. 30. Jan. 1849 Z. 2260 verordnet wird, dass dem evangelischen Seelsorger unbenommen bleibe, solche nach Vorschrift des Hofd. v. 28. Oct. 1841 Z. 29427 vor dem röm. kathol. Pfarrer geschlossene Ehen, sobald dies nur durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, einzusegnen, und daher die Verfügung des Hofd. vom 27. Dec. 1843 Z. 40852 aufgehoben sei; ja es wurde dieser Erlass durch einen neuen vom 19. März 1850 dahin erläutert, dass die Einsegnung der gemischten Ehen durch den evangelischen Seelsorger vorgenommen werden könne, ob die Ehe durch den römisch-katholischen bereits eingesegnet, oder nur unter dessen passiver Assistenz geschlossen worden sei.

3. Die orthodox-katholische Kirche hatte noch in der Einheit mit der abendländischen auf den Concilien der ersten sechs Jahrhunderte die Ehe mit Häretikern gleichmässig wie mit den Nichtchristen verpönt [10]), hielt sich aber in Betreff beider bald an die bürgerlichen Gesetze der griech. röm. Kaiser, welche die Ehen mit den Häretikern unter gewissen Bedingungen erlaubten. So sagt auch Photius [11]): Civilis lex tametsi, quum exactissime nuptias definit, dicat L. XXIII tit. 11. dig. 1. Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio; secundum quam definitionem eos qui matrimonio coniunguntur eiusdem esse religionis oportet: agnoscit tamen atque admittit inter orthodoxum atque haereticum matrimonium. Dicit namque Lib. 1. Cod. tit. V. Constit. XII, quod quum parentes litigant, potior sit qui liberos ad orthodoxam fidem adducere vult. Et Constit. XVIII eiusdem tituli: Quod si alter coniugum orthodoxus sit et alter haereticus, liberos illorum orthodoxos fieri oporteat. — Unter Ketzern im strengeren Sinne versteht diese Kirche nur jene Sectirer, welche von ihr in der Lehre über die heil. Dreieinigkeit so abweichen, dass sie etwas leugnen, was sie behauptet; im weiteren Sinn aber versteht sie unter Ketzern alle andersgläubigen Christen. Die Ehen mit den letzteren segnet sie ein, auch wenn die Erziehung der Kinder in der orth. katholischen Lehre nicht ver-

[10]) Siehe §. 31. A. 3.

[11]) Nomoc. XII, c. 13. nach Justelli's Uebersetzung.

sprochen oder bürgerlich nicht gesichert ist, und haltet sich hierbei an die Landesgesetze [12]). — Da in Oesterreich keine bürgerlichen Gesetze bestehen, welche die Bedingungen der Eheschliessung zwischen Protestanten und orthodox-katholischen Christen vorschrieben: so bildet die cultus disparitas zwischen diesen Confessionen so wenig ein Eheverbot, wie zwischen den Protestanten der A. und H. Confession. Von einer passiven Assistenz als Folge des Verbotes kann in der orthodox-katholischen so wenig wie in der evangelischen Kirche eine Rede sein; in der ersteren um so weniger, weil dort nicht die Eheleute, wie in der röm. katholischen Kirche, sich das Sacrament administriren, sondern dieses ihnen zu Theil wird, indem sie durch die kirchliche Einsegnung zu dem Bilde Christi in seiner Verbindung mit der Gemeinde eingeweiht werden [13]).

§. 43.

Unmündigkeit als Eheverbot.

Wir haben oben §. 16 gesehen, dass die Unmündigkeit ein Giltigkeitshinderniss bilde; da jedoch die Unmündigkeit nach dem bürgerlichen Gesetz — in Beziehung auf die Rechtskräftigkeit der Eheschliessung nur für alle evangelischen, für die orthodox-katholischen Christen aber nur in den deutschen und polnischen Provinzen und in Dalmatien giltig — erst mit dem Ablauf des vierzehnten Lebensjahres aufhört, nach dem röm. kath. und orient. katholischen kirchlichen Ehegesetz aber für Mädchen schon mit dem zwölften, für Knaben mit dem vierzehnten Lebensjahre, und da die Computationsweise der Zeit dort und hier eine andere ist: so können röm. kath. Mädchen schon am letzten Tage ihres zwölften, die Knaben am letzten Tage ihres vierzehnten Jahres eine giltige Eheschliessung vollziehen, eben so die orth. kath. Mädchen nach zurückgelegtem zwölften, die Knaben nach vierzehntem Jahre ausserhalb der oben erwähnten Provinzen in Oesterreich; dennoch ist dies verboten. — Das Gesetz über die Ehen der Katholiken sagt §. 4: „Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer

[12]) Ueber das Verhältniss der orthodox-katholischen Kirche zu anderen christlich-kirchlichen Gemeinschaften siehe Makarij Wwedenie w prawoslawnoe bogoslowie (Einleitung in die orthod. Theologie.) 2. Aufl. St. Petersb. 1852. §. 145.

[13]) Siehe §. 7. S. 35 u. 47.

Ehe nicht zugelassen werden." Wenn also eine röm. (vielleicht auch orthod.) kath. Person vor Ablauf ihres vierzehnten Jahres die Ehe schliesst, so unterliegt sie und ihre Mitschuldigen den gesetzlichen Strafbestimmungen nach §. 507 des Strafgesetzes. Die Dispens ertheilt nur der Landesfürst nach dem Gesetz über die Ehen der Katholiken §. 37.

§. 44.

Mangel an normalmässigem Alter.

Die Komjather Kanonen setzen bloss für das Mädchen das 14te Lebensjahr an, cl. III. c. 55; die Katona-Geleischen c. 69: „mares 18, virgines autem 14 demum exeunte anno ad minimum"; die pest-ofner Synoden v. J. 1791 A. C. P. III. c. XIV. 3. H. C. c. 127, 3. für die Männer das 18te, für Weiber das 14te vollendete Jahr, welche letzteren Bestimmungen der A. C. dann in die Instructio Pohliana II, c. VI, 14. Berzeviczyana V. §. 63. Munyaiana §. 386 übergangen sind. In Siebenbürgen gilt es bei den H. C. nach den Katona-Geleischen Kan. wie in Ungarn; bei den A. C. haben die Bestimmungen des Conv. Cibin. v. J. 1563. XII. nur zur Ermahnung der Eltern aufgefordert, ne virgines immaturas elocent, sed maturam aetatem exspectent; eben so die Acta publ. v. J. 1565. XI. iuvenes quoque et virgines nisi ad iustam aetatem, quae matrimonio idonea est, pervenerint, non iungantur matrimonio. In dem Visitat. Art. v. J. 1818, §. 18, 2 ist von „normalmässigem Alter" (das 14te Jahr für die Mädchen, das 18te für die Jünglinge) die Rede. — Das Intimat für Ungarn v. 6. Juni 1812. Z. 14653 und vom 22. Aug. 1815. Z. 23254 verbieten nur „unreife Personen" zu copuliren; dagegen setzt die Gouvern. Verordn. für Siebenb. v. 26. März 1851 das 20ste Lebensjahr für den Mann zur Norm, die Gouvern. Verordn. v. 18. März 1852, wegen der Recrutation das 22ste, und die vom 18. Jan. 1854 für das Weib das fünfzehnte, für den Mann das zwei und zwanzigste, so dass die Weiber vom 14ten bis zum 15ten, die Männer vom 18ten bis zum 22sten der Heirathsbewilligung von der politischen Behörde bedürfen. — Das Normaljahr ist auch in anderen Ländern sehr verschieden angesetzt. Das Conclusum corporis Evangelicorum v. 14. April 1752 hat für beide Ehewerber das 14te Jahr bestimmt, aber höchst wahrscheinlich mit der Wirkung eines Ehegiltigkeitshindernisses; in Preussen [1]) ist für den Mann

[1]) L. R. II, 1. §. 37.

das 18te, für das Weib das 14te angegeben; so auch in Würtemberg [2]) wo selbst über dieses Alter bis zum 25sten Lebensjahre Dispens eingeholt werden muss; in Baden [3]) für die Männer das vollendete 18te, für die Weiber das 15te; in Sachsen [4]) für den Mann das 21ste; in Russland [5]) für den Mann das 18te, für das Weib das 16te; in Schweden [6]) für den Mann das 21ste, für das Weib das 15te. Selbstverständlich können auch die Eherechtslehrer nichts Bestimmtes hierfür geben, da, um das Normaljahr zu bestimmen, die ganz speciellen Verhältnisse des bestimmten Volkslebens, als da sind: die physiologische Beschaffenheit des Stammes, das Clima, die bürgerlichen und selbst die socialen Zustände erwogen werden müssen. — Auf die Uebertretung dieses Verbotes folgt eine polizeiliche und eine kirchliche Disciplinarstrafe.

§. 45.

Altersungleichheit und vorgerücktes Alter.

Auch in Betreff der Altersungleichheit können die Gesetzgebunge mit Fug und Recht gewisse Bestimmungen treffen, durch welche sie solche Eheverbindungen erschweren und gegen die Eingehung derselben gewisse Strafen anordnen, zum Schutz der öffentlichen Hochachtung des Institutes der Ehe nach ihren Zwecken. Sagt doch schon Luther [1]): „Wenn ein alter Mann ein junges Weib nimmt, das ist ein sehr hässlich Spectakel“; auch Gehard sagt [2]): „merito improbantur“, und Beza [3]): „laudo magistratus, qui tam imparia coniugia in sua iurisdictione non ferunt“; Böhmer [4]): „parum honestae iudicandae“. Schon die Articuli maiores der H. C. in Ungarn v. J. 1577. Art. 24 und 26 sagen: „quicunque contra ecclesiae articulos dispares illegaliter copulant, depositione et excommunicatione puniantur“, und der 70ste Kat. Gel. Kanon verordnete für die H. C. in Ungarn und Siebenbürgen: „Dispares ergo et inaequales, utpote iuvenculae aut virgines 14 vel 15 annorum cum viris nimis grandaevis, eo vero magis vetulae, in quibus iam natura cessavit cum iuvenibus 20 et 25 annos natis copula fidei associari sub gravi

[2]) Generalrescript v. 13. Apr. 1806.
[3]) L. R. §. 144.
[4]) Mandat v. 20. Sept. 1820.
[5]) Ges. v. 1832. §. 66.
[6]) Ziemssen S. 17, 3.
[1]) Bei Irmischer B. 61. S. 196.
[2]) §. 397.
[3]) De repudiis pag. 129.
[4]) IV. 15, 6.

ecclesiae censura vetantur. Auch die Bestimmungen der A. C. in Siebenbürgen haben seit jeher hierauf scharf gesehen. Die Acta publica in conventu pastorum, qui fuit Cibinii v. J. 1563, XII: Vetulas, quae 40 annum excedunt prohibeant, ne nubant adolescentibus", und die Acta publ. v. J. 1565, XI. „vetulae decrepitae et anus effectae iuvenibus non nubant"; endlich verfügt die Visit. Ordn. v. J. 1818. III. §. 26. dass ein Mann mit einem Weibe, welches seine Mutter sein könnte, nicht zu trauen sei [5]). Für die A. C. in Ungarn, und für beide Confessionen ausserhalb Ungarns und Siebenbürgens fehlt es hierüber an positiven kirchlichen oder bürgerlichen Bestimmungen.

Ueber das hohe Alter an sich haben unsere Gesetzgebungen nichts vorgesehen, wenn gleich nicht zu leugnen ist, dass das honestum auch durch das sehr hohe Alter beider Ehewerber afficirt wird. Schon Ovid hat auf das Unschickliche hierbei hingewiesen: turpe senilis amor; indessen hat Gerhard wohl Recht, wenn er sagt [6]): „cum expressa prohibitione divina hic destituamur, cumque coniugii ineundi causae et contrahentium personarum conditiones et aetatum differentiae plurimum varient, non potest generalis quaedam regula hic praescribi." Eben so Carpzov [7]). Indessen wäre, besonders wenn der eine oder der andere Theil schon Kinder hat, eine Disciplinarbestimmung hierüber zu treffen weder unmöglich noch unnütz [8]).

§. 46.

Minderjährigkeit als Eheverbot.

Ist auch nur Einer der Ehewerber römisch-katholisch, so bildet der Mangel an väterlichem Consens für die Minderjährigen bei uns kein entkräftendes Hinderniss, sondern nur ein Eheverbot. Das Gesetz über die Ehen der Katholiken vom 8. Oct. 1856 lautet §. 5: „Minderjährige, oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schliessen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters

[5]) Auch in Würtemberg (Sporteltarif v. 23. Juni 1828) bedarf es einer Dispensation, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam.

[6]) §. 233.

[7]) L. II. t. 1. Def. 13.

[8]) Den orthod. Katholiken in Russland, die über 50 Jahre alt sind, ist nach §. 4. des Swod die Ehe verboten; das Verbot ist jedoch kein entkräftendes. Ustaw duchown. Konsistor. v. J. 1841. S. 217.

und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.“ — §. 6: „Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schliessung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.“ — §. 7: „Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muss nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.“ — §. 8: „Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.“ — §. 9: „Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel an nöthigem Einkommen sind rechtmässige Gründe die Einwilligung zur Ehe zu versagen.“ — Die Anweisung aber lautet §. 68: „Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem lässt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreissen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des Unheils. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.“ Die Trauung der Ehen gegen dieses Verbot ist „dem Seelsorger bei schwerer Strafe“ durch den 21. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken untersagt. Die Strafen für die gegen dieses Verbot sich Verehelichenden sind nach §. 35 desselben Gesetzes über die Ehen der Katholiken in dem 507. §. des Strafgesetzes angesetzt, und die Eltern behalten das Recht, solchen Kindern das Heirathsgut zu versagen, nach §. 1222 des a. b. G. B.

§. 47.

Mangel an Consens der Militärbehörde als Eheverbot.

Wenn gleich die Eheschliessung eines Militäristen oder zum Militär gehöriger Person römisch-katholischer oder orthodoxer Religion (dieser jedoch nur ausser der deutsch-slavischen Provinzen, Galizien und Dalmatien) ohne schriftliche Erlaubniss desjenigen, der sie auszustellen gesetzlich befugt ist, nach den jetzt bei uns bestehenden Gesetzen nicht entkräftet werden kann [1]): so treffen doch die bürgerlichen Folgen der Uebertretung bestehender Militärgesetze diejenigen Militäre oder zum

[1]) Siehe §. 18. VIII.

Militär gehörige Personen, welche ohne eine solche Erlaubniss sich erwirkt zu haben, dennoch heirathen. Ist also Einer der Ehewerber römisch- oder (in den betreffenden Ländern) orthodox-katholisch, so wird zwar die Ehe nicht für nichtig erklärt; aber es folgen die Strafen in allen den Fällen, wo für die Ehen zwischen Protestanten das entkräftende Ehehinderniss des Militärstandes eintritt; denn das Gesetz über die Ehen der Katholiken lautet §. 10: „Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmässige Erlaubniss keine Ehe schliessen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.“ — Hierzu aber tritt noch die Beschränkung der Eheschliessungen für die neu ernannten Finanzwach-Commissäre, zufolge der allerh. Entschl. vom 9. April 1858, nach welcher diese vor Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Eidesleistung an gerechnet, ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums eine Ehe straflos nicht eingehen dürfen. — Die Strafe gegen die Uebertretung dieses Verbotes bestimmt überhaupt das Strafgesetz §. 507; für Militärpersonen insbesondere der 780. und 781. §. des Militärgesetzes [2]). Die nachträgliche Dispens von diesem Eheverbot ertheilt nur die betreffende Militärbehörde.

§. 48.

Mangel an Ablauf der zweiten Altersclasse der Militärpflichtigen.

In dem Solarjahr, in welchem ein männliches militärpflichtiges Individuum das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, steht es in Oesterreich in der ersten; in dem, in welchem es das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, in der zweiten Altersclasse. Nun lautet das allerhöchste Patent vom 29. September 1858 §. 8: „Wer vom Eintritt in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig (§. 26), oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungs-Commission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtigt, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersclasse.“ — Der 13. §. sagt noch: „Die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer erhält: 1) Der einzige Sohn eines 70 Jahre alten Vaters oder einer verwitweten Mutter; 2) nach dem Tode beider

[2]) Siehe §. 12. P. 3. §. 18. β.

Eltern der einzige Enkel eines 70 Jahre zählenden Grossvaters oder einer verwitweten Grossmutter; 3) der einzige Bruder ganz verwaister Geschwister. Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspru ch, welcher: *a)* ein ehelicher und leiblicher ist, und *b)* von dessen Anwesenheit in der Familie die Erhaltung seiner Eltern, Grosseltern oder Geschwister abhängt, so lange er diese Verbindlichkeit erfüllt. Dem Alter von 70 Jahren werden unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen gleich gehalten, sobald selbe zu jedem Gewerbe unfähig machen. Gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder wird auch Jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder: *aa)* im Heere, wenn auch nur als Reservemänner, jedoch nicht als Stellvertreter dienen; oder *bb)* jünger als 15 Jahre, oder endlich *cc)* wegen unheilbarer geistigen oder körperlichen Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind. — 4) Wer nach seinem Austritte aus der zweiten Altersclasse oder wenn gleich früher mit Bewilligung der politischen Landesstelle (§. 8) geheirathet und die zweite Altersclasse überschritten hat, wenn in beiden Fällen die Gatten oder ein Kind am Leben und er zu deren Erhaltung zu Hause unentbehrlich ist.“ Diejenigen jedoch, welche in Ungarn, Croatien, in der serbischen Woiwodschaft und in den italienischen Landestheilen vor der Publication dieser Verordnung auch vor dem Ablauf ihrer zweiten Altersclasse geheirathet haben, sind von dieser Verfügung durch die allerh. Entschliessung vom 15. Dec. 1858 ausgenommen, sie treffen die Strafen nicht. — Ausserdem sind von der Recrutirungspflichtigkeit nach §. 14—21 jenes Patentes ausgenommen alle Geistlichen, Candidaten der Theologie und des Pfarramtes, Staatsbeamte, beeidete Conceptspraktikanten, Eleven der Staatsbehörden, Professoren und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Volksschulen, wenn sie bleibend angestellt sind, graduirte Doctoren der Facultäten, Studirende an den Universitäten, den Rechtsakademien, der orientalischen Akademie in Wien, an Obergymnasien, an den Bergakademien von tadellosen Sitten und von fleissigem Studium; endlich nach §. 21. die Eigenthümer ererbter und untheilbarer Bauernwirthschaften, wenn sie diese selbst besorgen und selbe zur Erhaltung einer Familie von 5 Personen zureichen; eben so der einzige Sohn oder in Ermangelung dessen der einzige Enkel des Besitzers oder der Besitzerin einer solchen Wirthschaft. — Schliesslich nach §. 23 diejenigen, welche die Befreiungstaxe erlegen. — Der 44. §. enthält die folgenden Bestimmungen: „Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird in seiner Altersclasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des 35. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken und des 507. §.

des allgem. Strafgesetzes bestraft.“ Das Eheverbot aus Mangel des Ablaufs der zweiten Altersclasse bei Militärpflichtigen ist daher ein sehr bedeutendes, da auch noch, nach den Bestimmungen des §. 44 dieses Patentes, selbst gegen Jene, welche zu dieser verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, also möglicher Weise auch gegen die das Brautpaar trauenden Seelsorger „eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden österreichischer Währung oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer eines Monates zu verhängen ist, falls sie nicht im Staatsdienste stehend, nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.“

§. 49.

Der Ehebruch als Eheverbot.

Der vor der Schliessung der zweiten Ehe bewiesene Ehebruch bildet in allen Fällen nur für nichtrömisch-katholische Eheschliessungen ein Giltigkeitshinderniss, so dass, wenn auch nur Ein Theil der Eheweber römisch-katholisch ist, der blosse, wenn auch vor der zweiten Ehe bewiesene, jedoch weder mit Eheversprechen noch mit Lebensnachstellungen gegen den anderen Gatten verbundene Ehebruch kein entkräftendes Ehegiltigkeitshinderniss ist, wohl aber bildet er auch in diesem Fall ein so grosses bürgerliches Eheverbot, dass es beinahe einem Ehegiltigkeitshinderniss gleich kommt. Das Gesetz über die Ehen der Kath. sagt nämlich §. 13: „Zwei Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schliessen“ und §. 34: „Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13. enthaltenen Vorschriften geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden müsste, so sind die Ehepacte ungiltig und die Ehegatten können die §§. 757—759 des a. b. G. B. festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen; Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten oder durch dieselben legitimirten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestaterbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.“ Diese durch die §§. 757 und 758 des a. b. G. B. bestimmten Rechte der Erbfolge der Gatten sind sehr bedeu-

tend [1]), und dieser bedeutenden Rechte gehen die gegen dieses Verbot sich heirathenden verlustig. Die Nachsicht von diesem Verbot, oder von dessen Folgen gebührt nur dem Landesfürsten nach dem §. 37 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken.

§. 50.

Zeitdauer der schweren Kerkerstrafe als Eheverbot.

Da weder die römisch- noch die orthodox-katholische Kirche die Zeitdauer der schweren Kerkerstrafe für ein entkräftendes Hinderniss erkennt, so bleibt es für die römischen Katholiken im ganzen Reiche, für die orthodox-katholischen Christen aber in den nichtdeutschen Provinzen ausser Galizien, Bukovina und Dalmatien, ein blosses Eheverbot. Das Gesetz über die Ehen der Katholiken v. 8. Oct. 1856 lautet §. 12: „Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist, vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheils bis zu seiner allfälligen Begnadigung oder beziehungsweise so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet", und der §. 69 der Anweisung sagt: „Wiewohl die Staatsgewalt nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österr. Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt." — Für die orthodox-katholischen Christen erlassen die bürgerlichen Gesetzgebungen nach dem Vorgang des griech. römischen Rechtes [1]) gleichfalls solche für die bürgerlichen Folgen solcher Eheschliessungen giltige Vorschriften, wie dies z. B. auch in Russland durch das Gesetz über die Eheschliessungen der Exilirten geschieht, es muss daher dieses Eheverbot als auch für die orthodox-katholischen Christen in Oesterreich in den Provinzen, wo für ihre Ehen das II. Hauptst. des a. b. G. B. nicht gilt, als vollkommen bestehend angesehen werden. — Es fällt aber dieses Eheverbot in das Privatrecht, nach dem 94. §. des a. b. G. B., und ist nur durch den Landesfürsten nach dem §. 37 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken dispensirbar. Wird die Ehe ohne Dispens geschlossen, und es wird keine Klage von Seite der Privaten, deren Rechte dadurch gekränkt worden sind, erhoben, so erfolgen auch keine Strafen; wohl aber, wenn die Klage erhoben wird, und dann wird der Schuldige zu-

[1]) Siehe den Wortlaut dieser §§. weiter unten §. 67, 4.

[1]) L. VII. Const. de incestis et inutil. nuptiis u. L. XII. §. 7.

folge des §. 35 des Ges. über die Ehen der Katholiken nach dem 507. §. des Strafgesetzes bestraft.

§. 51.

Mangel an Aufgebot als Eheverbot.

Für die beiden evangelischen Confessionen bildet der völlige Mangel an Aufgebot ein Ehehinderniss, nicht aber für die römisch-katholische oder für die orthodox-katholische [1]) in den Ländern ihrer kirchlichen Ehegerichte. Das bürgerliche Gesetz jedoch, vom 8. Oct. 1856 über die Ehen der Katholiken sagt §. 14: „Keine Ehe darf ohne vorangegangenes Aufgebot geschlossen werden", die Anweisung aber §. 65: „Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubter Weise nicht eingegangen werden." Zur straflosen Eheschliessung ohne Aufgebot ist auch für die Ehen der römischen Katholiken, beziehentlich auch für die Orthodoxen, die Dispens von diesem Verbot nothwendig eben so wie für die anderen Confessionsverwandten, wenn diese nur von der zweiten oder dritten, oder von den beiden letzten Verkündigungen befreit sein wollen. Bleibt aber auch die ohne alles Aufgebot mit einer r. katholischen oder orthodox-katholischen Person geschlossene Ehe giltig: so folgen doch, wenn Klage darüber geführt wird die Strafen für die Schuldigen, ebenso wenn die Brautleute nicht katholischer Confession ohne Dispens den zwei letzten oder auch nur einer Verkündigung sich entziehen; denn für die evangelischen Ehewerber (und auch für die orthodoxen in den deutschen Provinzen, Galizien, Bukovina und Dalmatien) ist zwar nur der völlige Mangel an allen drei vorgeschriebenen Verkündigungen ein die Eheschliessung entkräftendes Hinderniss, aber der Nachsatz des §. 74 des a. b. G. B. lautet: „es sind theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden." Das Verbot bildet nicht nur die Auslassung der zweiten oder dritten Vermeldung, sondern auch die Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Form also der „Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten mit der Erinnerung, dass jedermann, dem ein Hinderniss der

[1]) Siehe §. 39. B. u. C.

Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle," nach dem §. 70 des a. b. G. B. Wie die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zur giltigen Eheschliessung zwischen evangelischen und beziehentlich mit orthodoxen Christen, so ist zur straflosen Eingehung der Ehe ohne die zweite oder dritte Verkündigung oder die beiden letzten für sie, und zur straflosen Eheschliessung ohne alle drei Aufbietungen, eine oder zweie von denselben für die Ehen mit katholischen und beziehentlich auch mit orthodoxen Personen eine Dispens nothwendig.

§. 52.

Verbot der Eheschliessung in den heiligen Zeiten.

Mit Recht sagt Gerhard[1]) in Betreff des tempus clausum: Nobis ecclesiasticae illae constitutiones absolute et simpliciter non improbantur, sed si ab illis ferantur, penes quos est potestas ecclesiasticae nomothesias, ac si absque superstitione et opinione necessitatis fine utili in ecclesia observantur. Schon in sehr alten Zeiten war es in der Kirche als unschicklich angesehen, in den cultisch heiligen Zeiten Hochzeiten zu feiern. So bestimmte schon die Synode von Laodicaea im J. 361 K. 52. ὅτι οὐ δεῖ ἐν τεσσαρακοστῇ γάμους ἢ γενέθλια ἐπιτελεῖν.

1) In der evangelischen Kirche gelten demnach bloss die Provincialbestimmungen. In ganz Oesterreich ist hierüber mehr nur die Localsitte geltend oder die einer ganzen Provinz, wie in Siebenbürgen, wo für die A. C. die Visit. Ordn. v. J. 1818. III. §. 13. sagt: „Hochzeiten soll man da, wo es nicht schon eingeführt ist, Sonntags nicht halten. Wo es schon eigeführt ist, sollen sie nur nach geendigtem Gottesdienst Statt haben. An Busstagen sind hochzeitliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten, auch nicht zur Adventzeit und in den Fasten; eben so wenig Freitag oder Sonnabend." Für die Reformirten in Siebenbürgen und in Ungarn dies- und jenseits der Theiss gilt der 67. Katona-Geleianische Kanon: Ne sponsalia vel nuptiae dominicis celebrentur, quod seria publica etiam regni constitutione prohibetur, ne nimirum dies domino nostro Jesu Christo sacer ebrietate, luxuria, saltationibus alliisque nequitiis in conviviis nuptialibus exerceri solitis summa cum dei indignatione profanetur, sicque dies Christi in diem Bachi et Veneris sacrilege convertatur. Bod sagt[2]): Qui diebus Adventus et duabus ante festa anniversaria septimanis coniuges copulaverit fl. 3 mulctabitur ex constitutione Synodi 1642, was schwerlich dem reformirten Princip nach;

[1]) §. 469.
[2]) §. 77, 3.

„Alles aus und nach der Schrift" consequent ist; Calvin selbst reiht dieses Verbot [3]) zwischen die „leges partim impiae partim ad homines iniquissimae." Die Komjather Synode H. C. im III. 60. und das Schintauer A. C. Consistorium K. 17. verbieten die Trauungen im Advent und in den Fasten. Die Rosenberger A. C. Synode verbot K. 14 die Trauungen am Sonntag, wie später der Superintendent Hruskovits, allein das Int. v. 5. Aug. 1747 hob es auf. In Galicien dürfen die Trauungen nach dem Hofd. v. 11. Oct. 1784 nur Vormittags vor sich gehen. In allen den andern evangelischen Gemeindekreisen ist nur die Sitte massgebend; dort, wo die Protestanten mit Andersgläubigen stark vermischt leben, enthält man sich gerne der Aufbietung und der Copulation im Advent und in der Fasten, und die Nähe dieser Zeiten ist mit ein Grund die Dispens vom Aufgebot zu verlangen. Die bürgerlichen Gesetze jedoch erlauben die Eheschliessungen im Stillen und die Hochzeiten ohne Musik und Lärmen auch in den heiligen Zeiten Int. v. 4. Januar 1804 und v. 13. Aug. 1805 Z. 18963. Auch ausserhalb Oesterreichs sind die Bestimmungen hierüber für die Evangelischen verschieden. In Preussen sind die 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern geschlossen, Rescr. vom 7. Mai 1818; in Kurhessen vom 2. Advent bis zu Weihnachten und von Reminiscere bis Ostern [4]); in Hannover die letzte Adventswoche und die Woche vor Ostern [5]); in Sachsen der Advent und die Fastenzeit; in Russland die Weihnachten, Ostern, Pfingsten, der diesen Festen vorangehende Tag und die Martyrerwoche [6]).

2) In der röm. katholischen Kirche ist das früher bestandene tempus clausum durch das Trident. Concil, decr. de matrim. cap. 10, bebeschränkt worden: Ab adventu domini nostri Jesu Christi usque ad diem epiphaniae et a feria quarta cinerum usque in octavam paschatis inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones ab omnibus observari sancta Synodus praecipit; in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit, womit die Anweisung §. 59. übereinstimmt: „Vom ersten Adventsonntage bis einschliesslich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoch bis einschliesslich zum ersten Sonntag nach Ostern." Hierbei ist nur noch zu bemerken, dass in diesen Zeiten nur die feierlichen Eheschliessungen mit Benediction und unter der Messe verboten sind, und wenn nach blosser Gewohnheit irgendwo auch andere Zeiten verboten sind, so dispensirt davon der Bischof.

3) Inst. cap. 19, §. ult.
4) Lederhose S. 204.
5) Ges. v. 22, Jan. 1822.
6) Ges. v. 1832. §. 51.

3) In der orthodox-katholischen Kirche darf unter Strafe der Absetzung nicht getraut werden: *a)* vom Tage Philipps bis zu Epiphanias d. i. v. 27. Nov. bis 18. Jan. nach dem neuen Kalender; *b)* in den Quadragesimalfasten; *c)* von Allerheiligen bis zu Petri Pauli nach dem alten Kalender oder also vom 30. Mai bis 11. Juli nach dem neuen; *d)* zwei Wochen vor Mariae Entschlafung (Himmelfahrt) d. i. vom 13. bis 26. August nach dem neuen Kalender; auch ist es strenge verboten Nachmittags oder Abends zu trauen [7]). Ausserdem wird auch noch nicht getraut am Mittwoch oder Freitag, nicht am Tage Johannis-Enthauptung und am Tage der Kreuzerhöhung (14. Sept.) [8]). Die Dispens, welche bedingungsweise ertheilt wird, ist bei dem Bischofe nachzusuchen.

Die Strafen sind blos kirchlicher Natur, ausser wenn zugleich bürgerliche, polizeiliche Vorschriften übertreten werden durch Lärmen, Musik u. dgl.

§. 53.

Verbot des Bischofs und einfaches Gelübde.

Ersteres kann nur solche Ehen betreffen, deren wenigstens ein Theil römisch-katholisch ist, das zweite betrifft nur die römisch-katholische Person allein; die Strafen der Uebertretung beider können nur — wenn kein anderes Impediment vorhanden ist — kirchlicher Natur sein und daher unmittelbar nur über die römisch-katholische Person verhängt werden.

1) Das Verbot des Bischofs ist in der Anweisung §. 67 aufgestellt. Dieser lautet: „Wenn Grund vorhanden ist, dass den Ehewerbern ein Hinderniss im Wege stehe, oder wenn die Besorgniss obwaltet, dass die Verehelichung zu grossen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlass geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu, und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt." — Hiermit scheint die Möglichkeit gesetzt zu sein, dass der röm. kath. Bischof die Freiheit der gemischten Ehen, wenn ihm diese entweder überhaupt ein Gräuel sind, oder er an einem bestimmten Fall besonderes Aergerniss nimmt, sehr gefährden könne. Dem ist aber nicht ganz so. Findet das Brautpaar das bischöfliche

[7]) Kormč. II. S. 140.

[8]) Freiherr Bisch. A. v. Schaguna. Nützliche Kenntnisse in Sachen der Ehe. Hermanst. 1855. §. 11, 1.

Verbot für ungerecht, und steht der Ehe kein anderes Hinderniss entgegen, so kann es zwar selbst dort, wo der nicht römisch-katholische Seelsorger giltig die gemischten Ehen copulirt, zur Ehe von diesem, ohne bürgerlichen Strafen sich auszusetzen nicht verbunden werden, da das Verbot wegen Mangel an Aufbietung (welche in diesem Fall der röm. kath. Seelsorger selbstverständlich nicht vornehmen wird) überschritten werden müsste; weil jedoch diese Ehen auch ohne Aufgebot giltig sind, und die Eheerklärung auch so geschehen kann, dass der röm. kath. oder evangelische Seelsorger sie nicht nothwendiger Weise gutheissen und zur Eheerklärung nicht besonders erbeten werden muss: so kann sich das Paar mit zwei Zeugen nur in seine Wohnung begeben, und vor ihm einfach ihre Ehe de praesenti erklären. Die Ehe bleibt giltig, die etwaige kirchliche Strafe kann den Pfarrer nicht sondern bloss den röm. katholischen Theil, oder auch die Zeugen wenn sie röm. katholisch sind, treffen; wohl aber wäre dies nur ein letztes und verzweifeltes Mittel gegen eine offenbare Willkür des Bischofs, gegen welche ja noch ein Recurs an den Erzbischof oder an den Metropolitan offen steht.

2) Einfaches Gelübde. Die Anweisung für die röm. kath. geistlichen Gerichte sagt §. 58: „Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schliessen, verstatten nicht, dass diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubter Weise das Band der Ehe knüpfen.“ Schliesst demnach ein solcher röm. Katholik trotz seines Gelübdes und ohne Dispens eine etwa gemischte Ehe, so treffen die kirchlichen Censuren unmittelbar nur ihn, welche nur gewissermassen dem anderen Theile unangenehm werden können. Die Dispens von diesem Verbot ertheilt allein der Papst. Die Anweisung sagt §. 79: „Dem heiligen Stuhle allein steht es zu in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist auch vorbehalten in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit Nachsicht zu ertheilen.“ Wahrscheinlich aber hat das österreichische römisch-katholische Episcopat auch die Befugniss delegirt erhalten, von diesem Verbot in vorkommen-Fällen zu dispensiren.

§. 54.

Mangel an sechs Monaten der Witwenschaft der Frau, nach der Trennung oder Invalidirung ihrer Ehe.

Die Frau darf, ob ihr Mann gestorben ist, ihre Ehe getrennt oder ungiltig erklärt worden ist vor Ablauf der ersten sechs Monate nach der Auflösung ihrer Ehe ohne Dispens zu keiner neuen Ehe schreiten, und die Dispens wird ihr vor Ablauf dreier Monate nicht gegeben; ist sie offenbar schwanger, so kann sie vor ihrer Entbindung nicht wieder heirathen. Heirathet sie aber dennoch vor Ablauf der ersten sechs Monate, ohne Dispens erlangt zu haben oder vor ihrer Entbindung wenn sie offenbar schwanger ist, so verliert sie die Vortheile, welche ihr durch die Ehepacte, den Erbvertrag oder den letzten Willen ihres verstorbenen Mannes oder bei der Trennung ihrer vorigen Ehe zugewendet worden sind, und sind beide Ehegatten ausserdem mit einer angemessenen Strafe zu belegen nach §. 121 [1]). Diese weise Vorsorge ist aus dem Grunde getroffen, damit in Betreff des Kindes, mit welchem die Frau etwa schwanger geht kein Zweifel entstehe, ob dessen Erzeuger der erste oder der zweite Mann sei. — Es gilt dieses Verbot auch für die Ehen zwischen röm. Katholiken und demnach auch für die gemischten Ehen; denn der §. 76 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, dass der Tod des Mannes die Ehe aufgelöst hat nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.“ Endlich sagt der §. 77: „Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer

1) Siehe oben §. 22, 2.

den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Bestellung seiner Rechte zu bestellen." Eben so lauten auch die §§. 120 und 121 des a. b. G. B.[2])

§. 55.

Verbot wegen bestehenden Verlöbnisses und nicht erfolgter Auflösungserklärung der ersten Ehe.

1) Das feierliche Verlöbniss bildet für die orthodox-katholischen Christen ein Hinderniss bei uns wohl nur dort, wo die Ehen der Orthodoxen ihren kirchlichen Gerichten allein unterstehen, welche die trotz desselben eingegangene zweite Ehe entkräften; ist aber der andere Theil nicht derselben Confession, sondern etwa evangelisch, so wird die Invalidation der Ehe für ihn als Trennung betrachtet, ist er römisch-katholisch, so tritt eine Scheidung, oder, was wahrscheinlicher ist, eine Trennung der feierlich verlobt gewesenen ein, da die bürgerlichen Folgen erst nach dem Urtheil über die Ehe gemäss dem r. kanonischen Gesetz bemessen werden können: erklärt also dieses die zweite Ehe für giltig, was ohnfehlbar zu erwarten ist, so muss die frühere Verbindlichkeit aufgelöst werden[1]).

2) Die Verlöbnisse zwischen Evangelischen bilden in ganz Oesterreich kein bürgerliches und nur in Siebenbürgen ein kirchliches Eheverbot. Der Kanon 74 bei Katona Gelei lautet: Repudia quoque, postquam sponsalia rite celebrata sunt, levibus de causis fieri haud permittuntur; et licet nemo ad alicui nubendum invitus sit cogendus, nisi tamen iustam ac sufficientem repudiati huius vel illius, cui arham futuri coniugii dedit, causam assignare poterit, si non ulterius vel saltem eousque a contrahendo matrimonio prohibeatur, donec a se repudiatus vel repudiata alii nupserit. Bod schreibt[2]): Quid si sponsa matrimonium consummare recusat? Cogenda est contumax. Si vero omnia remedia coactiva incassum adhiberi iudex animadvertit, tandem sponsalia rescindit et refractariam ad omnes refundendas expensas et satisfactionem priva-

[2]) Siehe den Wortlaut derselben weiter unten §. 92, 5.
[1]) Siehe oben §. 21.
[2]) §. 18.

tam, praeterea ad solvendam mulctam cum dispendio arrharum condemnat (dieses Letztere gehört jetzt selbstverständlich vor den bürgerlichen Richter). Synodalis decisio anni 1642 haec est: Temere ac nulla de de iusta causa repudium facientes duodecim florenis puniantur, ac donec pars repudiata nupserit, vinculo tenebuntur. — In Betreff des 74. Katona Geleischen Kanons provocirt er noch auf eine Entscheidung v. J. 1668, und sagt[3]: Quid si sponsus cum sponsa concubuit, carnalisque copula accessit? Tunc locum habet regula, sponsalia per concubitum transire in matrimonium; quoniam ipso concubitu consensus coniugalis inter se satis declaratur, qui inducit vinculum indissolubile, was jedoch nach der Zeit des joseph. Patentes nicht wieder aufgelebt hat. — Für die A. C. in Siebenbürgen bestimmte schon der §. 2. der Reform. eccl. saxon.: Qui post publica sponsalia celebrata (feierliche Einsegnung der Verlobung durch den Pfarrer mit Ringwechsel in Gegenwart zweier Zeugen) rumpendorum eorum gratia alteri personae sese commiscuerit, ex sententia doctorum ecclesiasticorum pro adultero est habendus; und §. 3: Si post bina sponsalia alterius eorum commixtio carnalis accesserit, altera pro irritis habentur, et optinent quibus accesserit commixtio. Alioquin ex binis publicis sponsalibus posteriora prioribus cedunt. Verum improba deceptorum temeritas, qui iteratis pactis votum alterius elusit, ob talem contumatiam viginti florenos in arcam pauperum solvere compellatur. Nach dem 18. §. der Visit. Ordnung v. J. 1818. Art. I.: „hat auf die Verlobungen der Pfarrer wachsame Aufsicht zu tragen. Sie sollen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Pfarrer oder dem von ihm ernannten Stellvertreter durch das Ringwechseln geschehen.“ Die Strafen für die mit grundloser Hintenansetzung des Verlöbnisses anderweitig Heirathenden sind über die im §. 46 des a. b. G. B. angesetzte Rückerstattung der Kosten, bloss kirchendisciplinarischer Natur.

3) Das mit einer römisch - katholischen Person giltiger Weise eingegangene Verlöbniss bildet im ganzen Reiche ein Eheverbot; denn die Anweisung lautet §. 57: „In so weit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.“ Es trifft jedoch dies Verbot nur die römisch-katholische Person insoweit die Strafen über die Bestimmung des a. b. G. B. §. 46 sich erstrecken. Nach dem röm. kanon. Gesetze setzen die Verlöbnisse um giltig zu sein bloss die persönliche Fähigkeit zur Ehe als Bedingung, nicht auch den väterlichen Consens; fehlt aber dieser

[3]) §. 22.
[4]) L. 4. D. h. t.

bei minderjährigen Verlobten, so fällt auch die §. 46. des a. b. G. B. angeordnete Strafe hinweg, wenn der Minderjährige nicht ein besonderes Vermögen hat, mit welchem er frei disponiren kann. Die Form der nach dem röm. kanon. Rechte giltigen Verlöbnisse ist nicht bestimmt; es heisst bloss: sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia [4]). Auch die giltigen Verlöbnisse können wieder giltig aufgelöst werden durch gegenseitiges Uebereinkommen [5]), durch Eintritt in einen geistlichen Orden [6]), durch richterlichen Spruch nach erhobener Klage Eines der Verlobten wenn er einen giltigen Grund nachweist z. B. Untreue, ekelhafte Krankheit, Verstümmelung, Geistesstörung, Abfall vom Glauben, Verbrechen, gänzlichen Verlust des Vermögens oder Verlassung die sechs Monate anhielt [7]). Wird dagegen die Klage für begründet erkannt, so wird auf Vollziehung der Ehe entschieden; Zwang jedoch ist unzulässig um die Entscheidung zu vollführen [8]). Die Entschädigung muss selbstverständlich durch bürgerlichen Richter erkannt werden.

4) Luther sagt im ersten Theil von Ehesachen: 1. Heimliche Verlöbnisse sollen schlecht keine Ehe stiften, weil sie ohne väterlichen Consens gegen das Wort Gottes seien; 2. Heimliche Verlöbnisse sollen den öffentlichen weichen. Ist der Beischlaf hinzugekommmen, so soll dieser obrigkeitlich gestraft werden, wo nicht, 5. Mos. 22, 29 eingehalten werden. 3. Unter zwei öffentlichen Verlöbnissen soll das zweite dem ersteren weichen; wenn der Beischlaf hinzutritt, dann habe 5. Mos. 22, 23 stattzufinden. 4. Wer nach öffentl. Verlöbniss mit einer Anderen sich vermischt, so soll er als Ehebrecher behandelt werden. 5. Gezwungene Verlöbnisse sind gar keine. — Mit geringen Abweichungen war auch Melanchthon dieser Meinung. Chemnitz sagt [9]): sponsalia de futuro non inducunt efficacem obligationem ad nexum indissolubilem in sexto praecepto; sie seien bloss pro foro conscientiae. Gerhard behauptet [10]) die bedingungslosen kräftiger vor den bedingten, lässt nur öffentliche vor zwei Zeugen eingegangene gelten nach Deut. 17, 6. 19, 15., und sie so wie nach dem r. kanon. Recht giltig aufgelöst werden; worin ihm auch Beza [11]) beistimmt, und mit sehr geringen Abweichungen auch Carpzov [12]) und Böhmer [13]), nur dass dieser auch einen gerechten Zwang gerecht-

5) c. 1. x. de reg. iur. (V. 41.) u. c. 1 x. h. t.
6) c. 27. qu. 2. c. 28.
7) c. 25. x. (II, 24) c. 5. x. h. t.
8) c. 29. h. t.
9) de coniug. c. 1. c. 1. p. 57.
10) §. 138. 142. 144. 146.
11) S. 134.
12) L. II. t. II. Def. 21—32.
13) IV. §. 55—59.

fertigt ansieht: si stuprator dotare stupratam nequit, si sponsalibus copula carnalis accessit, si quis diuturna consuetudine mulieri ut uxori cohabitaverit. Das feierliche Verlöbniss, bei welchem jedoch die Gegenwart des Seelsorgers nicht durchaus nothwendig ist, wird auch jetzt in Schweden gleich der Eheschliessung betrachtet, der ohne Grund zurücktretende kann nicht eher anderweitig heirathen, bis er die verlassene Person nicht zufrieden stellt[14]). In Russland sind die Verlöbnisse ebenfalls giltig, wenn sie nicht ungesetzlich geschlossen oder gesetzlich aufgelöst worden sind, doch muss ihnen die Eheschliessung binnen einem Jahr, beim Landvolk binnen vier Monaten nachfolgen, nach welcher Zeit sie von selbst erlöschen. Bei stattgefundener Vermischung nach geschlossenem Verlöbniss kann gerichtlicher Zwang eintreten die Ehe zu vollführen, wenn dies die Rettung der zu Fall gebrachten Person erheischt[15]).

5. Bis die ungiltig geschlossene Ehe gerichtlich nicht invalidirt ist, darf keiner der Theile straflos eine andere Ehe schliessen, a. b. G. B. §. 93, Ges. über die Ehe der Kath. §. 41.

§. 56.

Eheverbote wegen Mangels an erforderlichen schriftlichen Documenten und Zeugnissen.

Bei allen Documenten ist es unerlässlich nothwendig: a) dass in denselben wirklich das enthalten sei, was sie dem bestimmten Zwecke derselben gemäss enthalten sollen; b) dass sie von jenen Personen ausgestellt seien, welche zu deren Ausstellung berechtigt oder verpflichtet sind. Solche Verbote bildenden Mängel an Documenten und Zeugnissen sind:

1) Mangel an schriftlichem Zeugniss vom Aufgebot in welchem die Bestättigung enthalten sein muss, dass die vorgeschriebene Aufbietung vor sich gegangen, und weder dem Aufbietenden selbst ein Ehehinderniss bekannt, noch durch irgend Jemand rege gemacht worden sei. Der 78. §. des a. b. G. B. lautet: „Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniss von der vollzogenen, öffentlichen Verkündigung; oder wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniss; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt den Taufschein oder das schriftliche Zeugniss ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder wenn ein anderes Ehehinderniss rege gemacht wird: so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten die Trauung vouzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände behoben haben."

[14]) Ziemssen S. 29.

[15]) §. 85—93 des Ges. für die Evang. v. J. 1832.

Die blosse Kenntniss, dass das Aufgebot stattgefunden habe ist demnach zur straflosen Trauung nicht genügend; denn nicht die Constatirung dessen allein, dass das Aufgebot stattgefunden habe, sondern zugleich die Bezeugung, dass dem Aufbieter kein Hinderniss bekannt, noch auch vor ihm rege gemacht worden sei, ist nothwendig. Das Gesetz verlangt geradezu ein schriftliches Zeugniss. Selbstverständlich bleibt der Mangel an diesem Zeugniss auch für die gemischten Ehen ein Verbot, und eine Verordnung der ödenburger Statthalterei - Abtheilung vom 28. März 1858 schärft es von Neuem ein, provocirend auf den §. 15 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken [1]. Bei willkürlicher Verweigerung der Ausstellung dieses Zeugnisses durch den Aufbieter hat man sich mit der Klage an die kirchlichen und beziehungsweise an die bürgerlichen politischen Behörden zu wenden, ausser wo Todesgefahr die Verzögerung der Eheschliessung und die Einholung des Erkenntnisses nicht zuliesse, dazu noch nicht nur die vollzogene Aufbietung bezeugt wird, sondern auch von gar keinem Hinderniss irgendwie verlautet. Um gegen Strafen sicher zu sein, müsste man auch dann um nachträgliche Dispens sogleich einschreiten. Nach dem so eben angezogenen Gesetz, ist ein solches Document, dessen Mangel im bestimmten Fall ein Eheverbot nach sich zieht auch noch:

2) der schriftliche Consens des Vaters, Vormundes oder Curators und beziehentlich der vormundschaftlichen Behörde bei Personen, welche dieser Consense bedürfen; der väterliche Consens kann auch nur mündlich vor Zeugen gegeben werden;

3) bei fremden Minderjährigen das Consens-Document des gerichtlich bestellten Vertreters;

4) im Falle der Verweigerung des väterlichen oder vormundschaftlichen Consenses das Document des gerichtlichen Erkenntnisses, dass dem Betreffenden die Eheschliessung erlaubt werde;

5) bei Militär- oder zum Militär gehörigen Personen das Vorhandensein des schriftlichen vorgeschriebenen Militärconsenses, selbst wenn es gewiss wäre, das Document sei ausgestellt worden, aber irgenwie abhanden gekommen;

6) das Document der Behebung irgend eines rege gemachten Hindernisses.

7) Mangel am Taufschein. Int. 21. Jan. 1771, 22. Febr. 1817. — Die Nachsicht vom Taufschein kann allein die betreffende Landes-

[1]) Siehe den Wortlaut desselben §. 39, A. 4. d.

stelle (Statthalterei) ertheilen, Hofd. 22. Dec. 1826 Z. 2242, §. 2. Nur bei bestättigter naher Todesgefahr das Kreisamt (Comitat) oder die Orts-Obrigkeit; sie kann aber nicht ertheilt werden, wenn das, was durch den Taufschein erwiesen werden soll (Volljährigkeit, Confessionsangehörigkeit) aus anderen Quellen erweisbar ist.

8) Mangel an Befähigungsdocumenten bei Fremden, wenn dieser Mangel nicht schon ein Ehegiltigkeitshinderniss bildet[2]).

9) Mangel an schriftlichem Document von der Landesstelle, wenn die Ehe durch Procuration geschlossen werden soll, in welchem es bezeugt werden muss durch wen, für wen und mit wem die Ehe geschlossen werden könne, selbst wenn es gewiss wäre, dass jene Bewilligung hohen Ortes wirklich erflossen sei, das Document jedoch zur Zeit und am Orte der Trauung nicht vorhanden ist[3]).

10) Mangel an politischem Consens, wenn die männliche Person weder vom Adel ist noch im Staats oder Landesdienste steht, nicht ein städtischer Beamter ist, nicht Doctor, Professor, Advocat, Bürger, Haus- oder Güterbesitzer, kein Meisterrecht ausübt, nicht ein Fabriksherr ist. Patent v. 1. Nov. 1781, Hofd. v. 28. Juli 1785. — Früher war dies in Ungarn kein Verbot, Int. v. 22. Nov. 1822. Es bedürfen eines solchen Consenses auch römisch-katholische Personen nach der Anweisung §. 11; dagegen haben die früheren Vorschriften in Betreff der Erlaubniss der Grundherrschaft für ihre Unterthanen nach dem Ministerialerlass vom 21. Juni 1849 ihre Geltung verloren. — Der politische Consens muss aber beigebracht werden auch durch solche Personen, die ihre Zuständigkeit und ihr Heimathsrecht beibehaltend sich in einem anderen Kronlande verehelichen wollen, nach dem Ministerialerlass für Ungarn v. 20. Dec. 1851 Z. 18930 und für Oberösterreich v. 27. Dec. 1851, für die ital. Länder v. 4. Mai 1852 Z. 4354. Der Consens muss dahin lauten, dass dem Betreffenden die Bewilligung ertheilt wird, oder dass er einer solchen nicht bedürfe. — Hierher gehört auch der Gemeindeconsens für die Ehen der zweiten Art bei Militärpersonen, weil das Aerar den Unterhalt solcher Personen im Falle ihrer Dienst- oder Erwerbunfähigkeit nicht übernimmt; dass aber nebst dem Gemeindeconsens für diese Personen auch noch der Militärconsens nothwendig sei, ist selbstverständlich. Erklärung des Kriegsminist. v. 7. Apr. 1851.

11) Mangel am Todesschein über den früheren Gatten, Int. vom 10. März 1828 Z. 6925, und ebenso der Mangel an dem Document der Todeserklärung zum Behuf der neu zu schliessenden Ehe, in welchem

[2]) Siehe §. 40. B.
[3]) Siehe oben §. 40. D. I.

die Bewilligung der neuen Ehe ausdrücklich ertheilt werden muss, so dass die einfache Todeserklärung zum Behuf der Erbangelegenheiten nicht genügt[4]), nach dem a. b. G. B. §. 212 und 213 dann nach der provis. Civilprocess-Ordn. v. J. 1852, §. 14, auch Visit.-Art. für die A. C. in Siebenbürgen v. J. 1818. I, 31—32, III. 25—27, für die H. C. Kat. Gel. Kan. 65, 66, 68 u. 69.

12) Mangel am Trennungsdocument der früher rechtskräftig bestandenen Ehe, wenn der andere Ehetheil noch lebt, und eben so der Mangel an dem Document der Ungiltigkeitserklärung einer früheren nichtig oder putativ bestandenen Verbindung[5]).

13.) Mangel am Zeugniss annoch bestehender Witwenschaft, joseph. Ehep. §. 12, Int. v. 10. März 1818 Z. 6810.

14) Mangel an obrigkeitlichem Bewilligungsdocument, dass die Witwe, getrennte Gattin oder Frau deren Ehe invalidirt worden, vor dem Ablauf von sechs Monaten zur neuen Ehe schreiten darf. Zur straflosen Eheschliessung genügt jedoch selbst ein solches Document nicht, wenn nach der Auflösung der früheren Ehe oder Verbindung durch den Tod des früheren Gatten, durch die Trennung oder Invalidation der Ehe noch nicht drei Monate verflossen sind[6]).

15) Mangel am Zeugniss über den ledigen Stand der Personen, wenn dieser nicht evident ist, Int. v. 10. März 1817. Wenn der ledige Stand in solchem Fall nicht durch Wander- oder Dienstbücher, Pässe oder Legitimationskarten, seelsorgerliche Zeugnisse u. s. w, nachweisbar ist, so muss der Eid über demselben vor der bürgerlichen Obrigkeit abgelegt werden, Int. v. 17. Aug. 1787 und 14. Dec. 1813 Z. 36273. Bei Vagabunden ist das seelsorgerliche Zeugniss unumgänglich nothwendig, Int. v. 3. Sept. 1767.

16) Mangel am Zeugniss über empfangenen Religionsunterricht, beziehentlich über die Confirmation, Hofd. v. 16. Jan. 1807, 19. Januar 1819, ungar. Int. vom 25. Juni 1811, sowie der Anweisung für röm. kath. geistl. Gerichte §. 74.

17) Mangel an schriftlicher Bevollmächtigung eines Seelsorgers, der nicht der ordentliche Seelsorger eines der Brauttheile ist durch den Seelsorger der Braut oder des Bräutigams, die Trauung vorzunehmen zu können, selbst wenn die Bevollmächtigung mündlich und persönlich ge-

[4]) Siehe weiter unten §. 90, 2.
[5]) Siehe weiter unten §. 92, 4.
[6]) Siehe oben §. 22, 2 c.

geben, oder auch schriftlich ausgestellt worden, jedoch bei der Trauung nicht vorhanden wäre [7]).

18. Mangel an schriftlichem Dispensdocument von der zweiten und dritten Vermeldung, oder Mangelhaftigkeit des Dispensdocumentes von allen drei Vermeldungen, wenn aus demselben nicht deutlich ersichtlich ist, die Ehewerber hätten den vorgeschriebenen Eid geleistet, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei, mögen sie denselben auch wirklich geleistet haben, denn das Hofd. v. 23. Sept. 1817, Z. 1372, verordnet, dass, wenn der Seelsorger diess aus dem Zeugnisse nicht ausnimmt und dennoch die Ehewerber traut, „nachdrücklich zu betrafen sei."

IV. Hauptstück.

Gesetzliche Hilfe zur Eheschliessung.

§. 57.

Rechtshilfe zur Eheschliessung und Nachsicht von Hindernissen und Verboten.

1. Die Rechtshilfe kann in Anspruch genommen werden gegen ungesetzliche Behinderungen der Eheschliessung, mögen diese von Privat- oder öffentlichen Personen ausgehen. In ersterem Fall verschafft man sich die Abhilfe durch die Personalgerichte der betreffenden ungesetzlichen Verhinderer; im letzteren Fall durch die politischen Behörden oder durch die kirchlichen Vorsteher derjenigen, welche aus blosser Willkür die Eheschliessung verhindern wollen. Wird dem Minderjährigen der väterliche Consens von dem eigenen Vater oder dessen Stellvertreter ungesetzlich verweigert; kann sich der Verlobte nicht im Privatwege auf freundschaftliche Weise mit seinem Gegentheil ausgleichen; wird wegen angeblicher Verwandtschaft oder Schwägerschaft vor dem ordentlichen Seelsorger Einsprache erhoben; werden dem Ehewerber von Privatpersonen oder Communen ungesetzlicher Weise die ihm nöthigen Zeugnisse verweigert oder durch Jemand vorbehalten: so muss derjenige, der sich dadurch unrechtmässig in seinem gesetzlichen Vorhaben gehindert sieht, an die bürgerlichen oder kirchlichen Gerichte sich wenden, welchen die zu beklagende Person untersteht. Werden den Ehewerbern solche Documente verweigert, die zu verlangen ihnen zu jeder Zeit

[7]) Siehe oben §. 40. D. II.

gesetzlich freisteht, wie die Heimathsscheine, Tauf- oder Todtenscheine u. s. w.; will der betreffende Seelsorger das Aufgebot ohne den Grund anzugeben nicht vornehmen oder die Eheerklärung nicht entgegennehmen und respective die Trauung nicht vollziehen: so wendet man sich entweder an die bürgerlich-politischen oder an die kirchlichen administrativen Behörden, welchen die ungesetzlich handelnde Person untergestellt ist.

2. Findet aber ein gesetzliches Ehehinderniss oder Verbot Statt, so muss um die Erlangung der Nachsicht bei der competenten Behörde eingeschritten werden, wenn das Ehehinderniss oder Verbot überhaupt der Art ist, dass davon die Dispens ertheilt werden kann. Im Allgemeinen kann aber die Nachsicht von wirklichen Ehehindernissen und Verboten nur dann ertheilt werden, wenn sie weder privatrechtlicher Natur sind, noch in das göttliche Recht bei den Protestanten, oder in das göttliche und zugleich natürliche Recht bei den Katholiken fallen. Die Privatrechte kann keine Behörde schmälern oder deren Geltendmachung verhindern, wenn sie wirkliche Rechte sind; sind sie aber blosse Anmassungen, so ist zu ihrer Retorsion entweder das Personalgericht oder die personal-politische Behörde oder beziehentlich die Kirchenbehörde in Anspruch zu nehmen. Gegen göttliche Gebote zu handeln kann dem Protestanten niemand erlauben, weil der Protestant nur sittlich-relig. Gebote für göttlich, und alle göttl. Gebote für sittlich hält [1]); wogegen nach der angenommenen Terminologie die katholische Kirche auch manche Disciplinargesetze göttlich nennt, von welchen aber dann die Kirche dispensiren kann, und demgemäss nur jene Hindernisse für indispensabel hält, welche iuris divini und naturalis zugleich sind. Von den Impedimenten iuris divini allein dann nicht, wenn sie ein Dogma betreffen: contra ius naturale Papa potest dispensare, dum tamen non contra Evangelium, vel contra articulos fidei, tamen contra Apostolum dispensat [2]). Welche Hindernisse nicht iuris naturalis und divini und wegen eines Dogma sind, die sind iuris ecclesiastici und dispensirbar. Die D i s p e n s a t i o a r a d i c e m a t r i m o n i i ist in der r. kath. Kirche nur für bestimmte Folgen einer Ehe, die nicht convalidirbar ist, z. B. dass die in einer Digamie oder im Incest (wenn auch die Eheschliessung vor sich ging,

[1]) Melanchth. de coniug. Sciant omnes gubernatores discrimen prohibitionum divinarum et humanarum. Divinae nunquam solvi humana auctoritate possunt. Sed interdum probabilis ratio incidere potest, quare humanae prohibitiones laxentur, quod tamen circumspecte fiat per pastores et magistratus, non privata auctoritate. Cfr. Böhmer I. IV. t. XIV. §. 44. ff. und dessen: Dissert. de sublimi principum ac statuum evang. dispensandi iure u. s. w. Halae 1722.

[2]) Glossa ad c. 2. C. XV. qu. 6.

welche an sich nichtig ist und nicht revalidirt werden kann) erzeugten Kinder für so ehelich erklärt werden, als wären sie nicht in einer nichtigen Ehe erzeugt. Dispensirt wird in beiden Fällen nur von öffentlichen bürgerlichen oder kirchlich - disciplinarischen Hindernissen und Verboten, also insbesondere vom Ehehinderniss der schweren Kerkerstrafe, des Ehebruchs, Militärstandes, der Entführung, Verhetzung, Theilnahme an Ehetrennungsgrund oder den Nachstellungen nach dem Leben des anderen Gatten, des Aufgebots, der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in den nach Verschiedenheit der Kirchen verschieden dispensablen Graden, dann von Verboten der sechsmonatlichen Witwenschaft, der Militärpflichtigkeit, des zweiten und dritten Aufgebots, ungleichen Alters, Mangels an normalmässigem Alter, Mangels an Documenten und der verbotenen Zeiten u. s. w.

3. Soll trotz eines Hindernisses oder Verbotes die Ehe giltig und straflos geschlossen werden, so muss die Nachsicht vor der Eheschliessung eingeholt werden; wird aber ein Hinderniss oder Verbot erst nach vollbrachter Eheschliessung bekannt, so muss eine nachträgliche Dispens eingeholt werden, wenn die Ehe convalidirt werden soll und die Betreffenden straflos bleiben wollen.

4. Je nachdem die Ehehindernisse und Verbote bürgerlicher oder kirchlicher Natur sind, ist die Dispensationsgewalt entweder bei der Obrigkeit oder bei der Kirche; weil aber in der evangelischen Gemeinschaft der summus magistratus ein membrum praecipuum ecclesiae und in gewissem Sinne auch summus episcopus ist, so ist in vielen Territorialkirchen der evangelischen Gemeinschaft die Dispensationsgewalt namentlich von jenen Hindernissen und Verboten, die nicht nur religiöser sondern zugleich bürgerlicher Natur sind, oder welche nicht nur die Kirche sondern auch der Landesherr aufstellt, bei dem Landesfürsten, zu deren Ausübung er dann gewisse Behörden bestimmt so jedoch, dass er dennoch der Kirche einen Einfluss darauf einräumt, und wohl auch muss. In der r. katholischen Kirche ist die Dispensationsgewalt bei dem röm. Papste, den Bischöfen und dem Landesfürsten; in der orth. katholischen bei den Bischöfen und dem Landesherrn.

5. Fällt ein Ehehinderniss in das Privatrecht und der betreffende, durch die trotzdem geschlossene Ehe in seinen Rechten Gekränkte klagt in der gesetzlich bestimmten Zeit nicht, im Allgemeinen nicht sogleich als ihm die Verletzung seines Rechtes bekannt geworden: so hat er dadurch thatsächlich seinem Rechte entsagt, und das Hinderniss erlischt. So können die Hindernisse der Minderjährigkeit, der Furcht und des Zwanges, der schweren Kerkerstrafe, des Irrthums an der Person und der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten von selbst erlöschen.

§. 58.

Stellencompetenz zur Dispensertheilung in Oesterreich.

Die Stellencompetenz zur Ertheilung der Nachsicht ist im Allgemeinen: a) für die Evangelischen die betreffende Landesstelle, oder die Kreis-, beziehentlich Comitats-Behörde, in Siebenbürgen zugleich auch noch das kirchliche Bezirks- (Demestical-) und Superintendential- (Ober-) Consistorium. Die Dispensgesuche von der nahen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft gehen in Siebenbürgen und Ungarn durch die Landesstellen nur hindurch an das Cultus-Ministerium (seit Anfang d. J. 1852). Das a. b. G. B. lautet §. 83: „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat,“ und §. 84: „Vor Abschliessung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniss äussern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.“ — b) Für die r. Katholiken ertheilen die Dispens von bürgerlichen Hindernissen und Verboten, die nicht in dem kanonischem Rechte beruhen, ebenfalls die schon erwähnten politischen Stellen. Stammen aber diese Hindernisse oder Verbote aus dem r. kanonischen Rechte, so ertheilt die Dispens von denselben der Papst (näher für die Gewissensfälle die Poenitentiaria pro foro interno; für die anderen pro foro externo die Dataria der röm. Curie) oder delegirter Weise das bischöfliche Gericht. Das Gesetz für die Ehen der Katholiken sagt §. 36: „Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen;“ §. 37 aber lautet: „Von den, in den §§. 4, 12 u. 13 enthaltenen Verboten (d. h. von dem Hindernisse der Unmündigkeit nach bürgerlicher Berechnung, von dem der schweren Kerkerstrafe und von dem Ehebruch) Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 (Ehebruch) eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.“ Die Anweisung sagt §. 79: „Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmässig erlangte Nachsichtsgewährung ausser Kraft gesetzt.“ In welchen Fällen sich die

Bischöfe der vom Papste erhaltenen Vollmachten zur Nachsichtsertheilung willfährig bedienen wollen [1]), ist schon oben bei den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und jenen aus öffentlicher Sittlichkeit angemerkt worden. — c) Die Nachsicht von kirchlichen Hindernissen und Verboten für die orthod.-kath. Christen ertheilen ebenfalls die Bischöfe, von den bürgerlichen muss die Nachsicht von den politischen Behörden eingeholt werden [2]).

§. 59.

Die Dispensertheilung vom Aufgebot insbesondere.

1. Die Nachsicht vom Aufgebot ist, wo und für welche Confessionen geistliche Ehegerichte fungiren, zuerst von diesen und dann auch von den politischen Behörden anzusuchen; wo und für welche Confessionen keine geistlichen Ehegerichte bestehen, bloss von den letzteren. Weil das a. b. G. B. §. 83 die Landesstellen als die competenten Behörden bezeichnet, bei welchen die Nachsicht von den Ehehindernissen anzusuchen sei, so ist auch zur Ertheilung der Aufgebotdispensen die bezügliche Landesstelle die hiervon eigentlich competente Behörde. Der §. 85. aber sagt: „In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.“ In den Ländern, wo keine Kreisämter bestehen, sind die ihnen correlativen Comitatsbehörden hierzu berechtigt, wie diess schon das Int. v. 18. Febr. 1800 Z. 4064, noch näher bestimmte: Dispensationes a promulgatione semper per eam regni huius (Hungariae) iurisdictionem extradandas venire, in cuius gremio partes copulandae degunt. Es ging jedoch schon das Hofdecr. v. 5. Dec. 1785 und geht das a. b. G. B. §. 86 noch weiter: „Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestättigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei.“ — Es kann aber, wie nach dem a. b. G. B. §. 83 von jedem Hinderniss überhaupt, so insbesondere nach §. 85 auch von dem Mangel an Aufgebot nur aus wichtigen Gründen die Nachsicht ertheilt werden. Eine solche wichtige Ursache, wegen welcher gänzliche Nachsicht von allen drei Vermeldungen ertheilt wer-

[1]) Siehe §. 60, 4.

[2]) Joannović o suděch cerkovnich. Karlstadt 1844. S. 16 a) u. b) u. S. 17.

den kann, ist nach §. 86 die „bestätigte Todesgefahr“; eine andere wichtige Ursache wäre das drohende Auftreten einer Epidemie, ein unaufschiebbares Verreisen vorzüglich von Amtswegen, plötzlich nothwendig gewordene Legitimation eines Kindes u. dgl. Soll die Dispens bloss von einer oder zwei Vermeldungen ertheilt werden, so ist die Eidesabnahme nicht nothwendig, wohl aber jederzeit, wenn von allen drei Verkündigungen die Nachsicht ertheilt werden soll, schon nach den Hofdd. v. 6. Apr. u. 2. Juni 1785, u. 23. Sept. 1817 Z. 1372. Selbst solche Personen, welche nach allgemeinem Dafürhalten in gesetzlich eingegangener Ehe leben, müssen, wenn dem nicht wirklich so ist und sie nun dem Gesetze gemäss die Ehe schliessen wollen, falls sie um eine Dispens von allen drei Aufgeboten nachsuchen, den vorgeschriebenen Eid leisten, denn das a. b. G. B. sagt §. 87: „Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon allgemein vermuthet ward, dass sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien nachgesucht werden.“ Diese Nothwendigkeit der dreimaligen Vermeldung auch solcher Ehewerber und die ihnen gewährte Begünstigung, auf jene Weise um Nachsicht bitten zu können, erneuert auch das Hofd. v. 11. Sept. 1820 [1]).

2. Die Dispens vom Aufgebot ist nur gegen pfarramtliches Zeugniss zu ertheilen, Hofd. v. 10. Dec. 1807 und Int. von dems. Jahre. Der Pfarrer hat die Wahrheit der von den Ehewerbern angegebenen Ursache, wegen welcher die Ehewerber um die Nachsicht bitten, zu bestättigen, eben so den durch sie geschehenen Nachweis ihrer gesetzlichen Berechtigung zur Eheschliessung.

3. Auch in Siebenbürgen ertheilen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nur die politischen Behörden nach der Visit. Ordn. v. J. 1818, Art. I. §. 20. Die Eidesformel schrieb vor der Erlass v. J. 1789 Z. 13290, und das Rescr. v. 7. Apr. 1815 ordnet an, dass in dem von dem Pfarrer auszustellenden Zeugniss mit Unterschrift zweier Zeugen bestättigt werden müsse, dass die Verwilligung der Brautleute frei und ungezwungen sei. Neuere Verordnungen in dieser Angelegenheit sind die vom 17. Dec. 1834 Z. 5753, vom 20. Aug. 1850 und v. 3. Apr. 1854 Z. 5887.

4. Gehören die Ehewerber unter verschiedene politische Behörden,

[1]) Winniwarter, Handb. d. Just u. polit. Ges. u. Verordn., welche sich auf das österr. a. b. G. B. beziehen. 3. Aufl. Wien 1844. Bd. I. S. 190.

so ist die Dispens beider Orten einzuholen. Int. v. 18. Febr. 1800: a legali sponsorum iurisdictione.

5. In Betreff der Militärpersonen bestimmt die Verordn. v. 5. Oct. 1818, W. 164, Abs. 4, dass, wenn einer der Brauttheile dem Civilstande angehört, dieser sich von seiner Stelle die Dispens zu erwirken habe. Die neueste Verordnung des Armee-Ober-Commandos v. 5. Mai 1857 verfügt unter Nr. 2: „Die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, nach vorausgegangener kirchlicher Nachsicht, stehet zu: *a)* allen Regiments- und selbstständigen Bataillons-Commandanten für die unter ihrem Commando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten; *b)* den Commandanten aller Truppen-Abtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebende Kinder; *c)* den Landes-General-Commanden, so wie den im Felde oder Auslande befindlichen Armee- und Armee-Corpscommanden für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten *a* und *b* begriffen sind; *d)* dem Marine-Ober-Commando für alle zur Kriegsmarine gehörigen Personen und ausser dem Sitze des Marine-Ober-Commandos den Hafen-Admiralaten, den Commandanten einer Escadre, Schiffsdivision oder selbst eines detachirten Kriegsschiffes, wenn dessen Commandant den Rang eines Stabsofficiers hat. — Nr. 3. Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Ober-Commando oder Landes-General-, beziehungsweise Armee- oder Armee-Corps-Commando, in besonders dringenden Fällen von den unter 2 erwähnten übrigen Militär-Behörden, und wenn eine bestättigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militär-Commando das Aufgebot, so weit dasselbe von dem Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten vor dem Militär-Seelsorger, und in Ermangelung eines solchen, wenn Gefahr am Verzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditors, oder in dringenden Fällen eines Officiers, und in dessen Ermangelung eines Staatsbeamten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei. — Nr. 4. In Betreff der Zuständigkeit des Pfarrers der Brautleute hat der Grundsatz zu gelten, dass der eigene Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen entweder der Militär-Caplan oder der Feldsuperior sei, je nachdem sie zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat, oder nicht.“

6. Für r. katholische Civilpersonen ertheilen die Aufgebots-Dispensen die Bischöfe selbst auch von allen drei Verkündigungen, und haben

auch hier die Ehewerber nach §. 85 der Anweisung, wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten, nach §. 39 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei. In dringenden Fällen haben nach §. 83 die Bischöfe in jedem Bezirke einen oder mehrere Priester zu ermächtigen, für solche Fälle die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen. Auch r. katholische Personen, welche in der öffentlichen Meinung für Eheleute gelten, müssen, wenn sie getraut werden sollen ohne aufgeboten zu werden, die Nachsicht vom Aufgebot sich erwirken nach §. 84. Erst nachdem die kirchliche Dispens ertheilt ist, haben sich auch r. katholische Personen an die politischen Behörden um Nachsicht zu wenden nach §. 38 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, und zwar ebenfalls an die Landesstellen, in dringenden Fällen an die Kreis- (Comitats-) Behörden, in Todesgefahr an die Bezirksämter (polit. Stuhlrichter) nach §. 39 desselben Gesetzes.

7. Für orthodox-katholische Personen ertheilen die Aufgebots-Dispensen in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der Wojwodschaft, im temescher Banat, in der Militärgränze und in Siebenbürgen ebenfalls die Bischöfe nach dem Regulament v. J. 1779, §. 41. Selbstverständlich sind dann auch noch die Dispensen von den politischen Behörden einzuholen. In den anderen Ländern ertheilen sie zuerst die politischen Behörden, dann die Bischöfe.

§. 60.

Nachsichtsertheilung von dispensablen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

1. In Ungarn schärften die Nothwendigkeit der Nachsichtserlangung bei dispensablen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden evangelischer Personen nicht nur ältere und neuere Landesgesetze, sondern auch viele Verordnungen ein, wie die Intt. v. 17. Juli 1785 und v. 16. April 1811 Z. 9428. Wie die Gesuche zu instruiren seien, belehrten ebenfalls viele Intt., wie die v. 18. Juli 1782 Z. 4904; 5. Dec. 1783 Z. 2160; 2. Jan. 1787; Min.-Erlass v. 7. März 1850 Z. 1089, und zuletzt der Ministerial-Erlass vom 19. Sept. 1857 Z. 10543. Nach diesem letzteren haben: 1) beide Ehewerber die Gesuche zu unterfertigen, in welchen sie die wichtigen Gründe (§. 83 des a. b. G. B.) entwickeln, wesshalb sie mit einander die Ehe schliessen wollen; — 2) diese Gesuche sind dem Orts-

pfarrer oder dem des Bräutigams zu überreichen, und dieser hat: *a)* die Gründe zu prüfen; *b)* und *c)* die Taufscheine beider Ehewerber beizulegen; *d)* den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in Form eines Stammbaumes [1]) darzulegen; *e)* eventuell den Todtenschein des verstorbenen Gatten beizuschliessen; hierauf *f)* diese Urkunden alle in flachem Lande von dem Stuhlrichteramte bestättigen zu lassen, und die Ehewerber dahin zu bescheiden, dass sie sich in flachem Lande von ebendemselben Stuhlrichteramte, in den Städten von der Ortsobrigkeit das Zeugniss erwirken, dass ihrer Ehe kein anderes Hinderniss entgegen sei; und *g)* wenn die Ehewerber von den Taxen befreit sein wollen, von denselben Behörden auch noch ein Zeugniss beibringen über ihren Vermögensstand. — 3) Dies alles ist dann vom Ortspfarrer im Wege des Seniors an den Superintendenten oder an dessen Stellvertreter (Administrator) zu leiten, der alle diese Zeugnisse zu prüfen hat, „den Thatbestand der fraglichen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grade zu untersuchen und eventuell zu bestättigen, und in Beziehung auf die Grundsätze der evangelischen Kirche augsb. oder helvet. Confession ein ämtliches Zeugniss über die kirchliche Zulässigkeit der beabsichtigten ehelichen Verbindung auszusellen, im entgegengesetzten Fall das Gesuch, Behufs besserer Instruirung zurückzuweisen. — 4) Das mit diesen Zeugnissen belegte Gesuch ist dann von dem Superintendenten (dessen Stellvertreter oder Administrator) an die betreffende Statthalterei oder ihre Abtheilung zu dirigiren, welche die weitere Zusendung desselben an das Kaiserl. Cultus-Ministerium zu veranlassen hat. Durch diesen Erlass ist jener vom 7. März 1850 aufgehoben.

2) In Siebenbürgen war schon durch das Rescr. v. 13. Mai 1769 die Dispensation vom dritten Grade abwärts (nach r. kanon. Berechnung) den kirchlichen Behörden überlassen, die näheren dispensablen Grade der Nachsicht des Landesfürsten vorbehalten. Durch den Erlass v. 3. Juli 1782 Z. 1131 und v. J. 1789 Z. 13290, ist die Art vorgeschrieben gewesen, wie die Gesuche instruirt sein müssen; die Erklärung, welche Grade indispensirbar seien und dass von den übrigen dispensablen Graden nothwendiger Weise die landesfürstliche Nachsicht erlangt werden müsse, wurde in einer Anweisung an den Superintendenten A. C. v. 14. Dec. 1809 abgegeben. An die Stelle des Minist.-Erlasses vom 7. März 1850, in Siebenbürgen unter 20. Aug. publicirt, trat auch hier das schon oben dargelegte Rescript v. 19. Sept 1857, und die Schriften

[1]) Siehe §. 32. D. I. m. §. 34. C. 7.

werden von der siebenbürgischen Statthalterei an das Ministerium für Cultus und Unterricht dirigirt.

3) In den übrigen Ländern ertheilen die Dispensen auf so instruirte Gesuche die Statthaltereien, an welche die Gesuche durch die betreffenden Superintendenten befördert werden.

4) Die röm. Katholiken müssen sich um Nachsicht von den kirchlich verbotenen, jedoch dispensablen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft an den betreffenden Bischof wenden. Die Bischöfe bedienen sich der ihnen vom päbstlichen Stuhle gewordenen Vollmacht zu dispensiren in drittem und viertem Grade nach r. kanonischer Berechnung willfährig nach §. 80 P. 1 der Anweisung; ebenso auch von der geistlichen Verwandtschaft, P. 2; von der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang, P. 3; in drittem und viertem Grade der Forderung öffentlicher Sittlichkeit aus giltiger, noch nicht vollzogener Ehe, P. 4; und endlich von der Forderung öffentlicher Sittlichkeit aus unerlaubter noch nicht vollzogener Ehe und vom Eheverlöbniss. Sind sich aber die Ehewerber näher als in 4. oder 3tem Grade blutsverwandt oder verschwägert, so ist die Dispens nach §. 81 der Anweisung schwieriger; das Gesuch geht dann durch die Vermittlung des Bischofs an den römischen Stuhl, wo die Angelegenheit von der päbstlichen Behörde pro foro externo, (von der Dataria) verhandelt wird. Ehedem wurden die Dispensen welche zu Rom ohne Einwilligung des betreffenden Bischofs ertheilt wurden für ungiltig erklärt[2]); gewöhnlich wird aber angenommen, dass bloss der Pabst von den kanonischen Hindernissen dispensiren könne, die Bischöfe aber nur aus seiner Delegation, was wohl das Richtige ist[3]); weil die Päbste[4]) sagen: secundum plenitudinem potestatis de iure possumus dispensare. Es wurden aber diese Dispensen so missbräuchlich in Rom ertheilt[5]), dass das Concilium zu Trident Sess. XXV. c. 18, es bestimmte: Qua propter sciant universi, sacros Canones exacte ab omnibus et quoad eius fieri poterit indistincte observandos. Quodsi urgens iustaque ratio et maior quandoque utilitas postulaverit cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita et summa maturitate atque gratis a quibuscunque ad quos dispensatio pertinebit, praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. Dennoch bestehen bei der Datarie gewisse Taxen, von welchen nur oratores omni omnino sol-

[2]) Siehe Alex. Müller, Encyklop. Handb. des Kirchen R. Art.: Dispensation.
[3]) Trotz c. 5. x. de voto et voti redemtione (III, 34.)
[4]) c. 4. x. (III, 8.)
[5]) De Marca, de Concordia sacerdotii et imperii seu de libert. eccl. gall. ed Baluze. Paris 1641. L. III. c. 13, N. 2. und Ersch u. Gruber Encykl. 1. Sect. B. 26, S 60; Böhmer III. §. 27; Fetzer Deutschl. u. Rom. seit der Reform. Luth. Frankf. 1830. B. I. S. 192.

vendae taxae impares, d. h. Solche, welche keine 40 Ducaten im Vermögen haben, ausgenommen sind[6]).

5) Die Gesuche der orthod.-katholischen Christen gehen in den Ländern wo das II. Haupt. für sie eingeführt ist, an die Statthalterei, in den anderen Ländern an den betreffenden Bischof und eventuell an den karlovitzer Metropolit. Die Instruction v. 21. Dec. 1810, P. 3, an den orthodox. Bischof in Siebenbürgen lautet: „Si quando in momentis fidei praecise dogma orientalis ecclesiae concernentibus aliquo recurrendi foret necessitas, id semper Nobis via Gubernii Nostri regii obsequenter insinuare teneatur, nec aliter, quam cum praescitu Nostro sed neque ad alium quam metropolitam Carlovicensem recursum instituet, ab omnibus tamen, quibus natio Illyrica in Hungaria fruitur privilegiis exclusus erit. Appellationem in causis matrimonialibus de praescripto b. regio dto. 3. Sept. 1785 emanato ad regium gubernium Nostrum admittet. Auch die Verord. des Hofd. v. 3. Apr. 1797 Z. 2365, dass die Ehestreitigkeiten der Orthodoxen in Siebenbürgen gleich denen der Protestanten zu behandeln seien ist zwar unseres Wissens nicht aufgehoben; der usus jedoch ist, dass entweder keine Appellation ergriffen wird oder man sich an den karlovitzer Patriarchen wendet.

6) Sind die Ehewerber verschiedener Confession, so ist selbstverständlich die Dispens von beiden competenten Behörden einzuholen.

[6]) Beispiel eines Gesuches und einer Dispens: Benignissime Pater. Appollonia Gyurcsy orthodoxae fidei cultrix dioecesis strigoniensis humillime exponit Sanctitali Vestrae, quod ad consulendum curae catholicae educationi trium eius germanae sororis defunctae prolium, matrimonium inire cupit cum eius superstite viro Alexandro Marczell Aug. Conf. addicto sibique in primo gradu affinitatis iuncto. Idcirco u. s. w. — Feria IV. die 4. Junii 1851 Sanctiss. D. N. D. Pius div. prov. PP. IX. in solita audientia R. P. D. Assess. s. officii impertita, audita relatione suprascripti suppl. libelli una cum Eminent. et Reverendiss. DD. Cardinalium Gentium Inquis. suffragiis benigne remisit preces prudenti arbitrio intra suam dioecesim tantum, ut dispensare valeat Appolloniam Gyurcsy oratricem catholicam ab impedimentis mixtae religionis et primi affinitatis gradus, ut licite et legitime matrimonium contrahere possit cum acatholico Alexandro Marczell, emissa tamen prius per eundem iurata obligatione permittendi educationem prolis utriusque sexus etiam prioris matrimonii, si quae sit, in religione catholica, nec impediendi uxori filiisque liberum catholicae religionis exercitium. Matrimonium celebretur coram parocho et duobus testibus iuxta praescripta a s. conc. trident., extra tamen ecclesiam et absque parochi benedictione. Contrariis non obstantibus quibuscunque. An. argent. s. Rom. et univ. Inquis. Not. Quod s. off. scutum unum et oboli 65, totidemque pro agentia (L. S.) Romae die 12. Juni 1851. Schurer a Meeran Agens apud s. sedem pro negot. austr. Imper. (L. S.) — (Merkwürdig ist, dass hier ab impedim. mixtae religionis statt ab imped. disparitatis cultus dispensirt wird; zweitens, dass dispensirt wird ut licite et legitime matrim. contrahere possit, und dennoch die Benediction verweigert wird; bleibt diese verweigert, so ist ja das ein matrimonium illicitum.

7) Die Militär- und zum Militär gehörige Personen haben sich, wenn sie r. kath. sind an das Feldvicariat zu wenden falls sie zur militia vaga gehören, an den respect. Bischof aber falls sie zur milit. stabilis gerechnet werden; eben so die der orthodox-katholischen Kirche angehörigen Militärpersonen; die protestantischen an das Ober-Commando durch das betreffende Armee-Commando. Verordnung vom 22. April 1814, E. 2788.

8) Welche sind aber jene wichtige Ursachen aus welchen nach §. 83 des a. b. G. B. die Dispens verlangt werden kann? Sie können theils in der Persönlichkeit der Ehewerber, theils in ihren Umständen liegen, und sind daher im Allgemeinen kaum zu bestimmen. Gefahr des Incestes, keine Aussicht auf eine andere Ehe, Schlichtung grosser Familienzerwürfnisse, grosse Armuth und Verlassenheit der Braut und ihrer Geschwister, Versorgung der Kinder erster Ehe, angehaltene, lange Gewöhnung an einander, sittliche und bürgerliche Gefahr des Mannes, eigenthümliche, Andern unleidliche Gemüthsbeschaffenheit des Einen u. s. w. Die röm. Datarie erachtet für solche Gründe die Gefahr für die Religion, Verdienste um die Kirche, Herstellung der Familieneintracht, vorzügliche Würde der Ehewerber, Schwierigkeit die Braut sonst zu verheirathen, völliger Mangel an Mitgift, überreifes Alter der Mädchen (über 24 Jahre), Erhaltung der Familiengüter, wenn die Witwe mit vielen Kindern beschwert ist, wenn die Ehe bereits bona fide eingegangen ist, endlich sine causa, d. h. aus einer wichtigen jedoch von dem röm. Stuhl verschwiegenen Ursache.

9) Waren die Ehewerber oder Einer von ihnen früher röm. katholisch, und sind sie in der Absicht evangelisch geworden, um sich leichter heirathen zu können, so sollte nach dem Cabinetsschreiben vom 6. Mai 1840, die Dispens ihnen „jedesmal abgeschlagen werden;“ neuere Fälle aber zeigen, dass von dieser Anordnung Umgang genommen wird.

§. 61.

Nachträgliche Rechtskräftigkeitserklärung (Convalidation) der Ehe.

A. 1) Ist eine Ehe trotz bestehender Hindernisse geschlossen, so kann, wie schon erwähnt, das Hinderniss entweder von selbst erlöschen oder durch nachträglichen Consens der in ihren Rechten gekränkten Personen leicht nachträglich behoben und die Ehe rechtskräftig werden. Wenn die Minderjährigen inzwischen majorenn werden (ob durch fort-

geschrittenes Alter über 24 Jahre, oder durch Entlassung derselben aus der väterlichen Gewalt), wenn die Vormundschaft inzwischen aufhört, wenn die Wahnsinnigkeitserklärung wieder aufgehoben wird, wenn der todtgeglaubte jedoch lebendige Gatte nun wirklich stirbt, wenn der Militärist inzwischen entlassen wird, wenn der unschuldige Ehegatte, nachdem ihm das Hinderniss, aus welchem er die Ehe bestreiten könnte, bekannt geworden, die Ehe fortsetzt, hat ein Christ eine Jüdin oder ein Jude eine Christin geheirathet und ist dann die jüdische Person zum Christenthume bekehrt worden, wenn die Ehebrecher evangelischer Confession beide röm. katholisch werden, wenn eine r. katholische Person einen evangelischen getrennten Gatten bei Lebzeiten des anderen Theiles heirathet, dieser aber darauf sirbt u. s. w. so convalidirt die Ehe von selbst.

2) Ist aber das Hinderniss nicht dieser Art, so muss, wenn die Ehe rechtskräftig werden soll, das öffentliche Hinderniss durch die competente Behörde, falls dasselbe überhaupt ein auflösbares ist, nachträglich gehoben werden; und dass dies geschehe, liegt sowohl im Interesse des Staates als der Kirche, wo es unbeschadet der öffentlichen Moral, also ohne Entwürdigung des Eheinstitutes geschehen kann. Haben die Eheleute schon bei der Eheschliessung um das Hinderniss gewusst, so können sie zwar nicht leicht auf Straflosigkeit rechnen, dennoch aber, wenn sie die Gesetzübertretung bereuen und vielleicht selbst zu büssen bereit sind, auf nachträgliche Nachsicht hoffen. — Ist keine Entwürdigung des Eheinstitutes im Spiel, so sagt das a. b. G. B. §. 87: „Wenn sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes, auflösliches Hinderniss äussern sollte, so können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.“ Wenn die Eheleute demnach bei ihrer Eheschliessung es nicht wussten, dass Einer von ihnen mittlerweile den ehelichen Vater verloren und daher des Consenses von seinem Vormunde bedurft hätte, dass sie sich, vielleicht wegen unehelicher Abstammung des Einen im dritten oder vierten Civil-Grade gleicher Seitenlinien verwandt, oder im zweiten oder dritten Civil-Grade nach der Seitenlinie sich verschwägert seien, oder dass der eine der beiden nunmehrigen Gatten, als der andere sich mit ihm früher unerlaubter Weise fleischlich vermischt hatte, verheirathet gewesen; wenn es sich erst später herausstellt, dass sie nicht ein einziges Mal aufgeboten wurden: so können sie um nachträgliche Dispens getrost einkommen. Aber das a. b. G. B. sagt §. 88: „Wenn von einem bei Schliessung der Ehe bestandenem Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muss ohne Wieder-

holung des Aufgebots abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden." Nach erlangter nachträglicher Nachsicht ist demnach jedesmal die Eheerklärung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen nothwendig, das Aufgebot nur dann, wenn es vor der ungiltigen Eheschliessung nicht schon stattgefunden, und die Convalidation ist jedesmal im Matrikelbuch an der Stelle, wo die ungiltige Eheschliessung eingetragen war, vorzumerken.

B. 1) Hiermit stimmt das Gesetz über die Ehen der Katholiken §. 88—94 überein, nur dass §. 89 noch von einer Convalidation für das Gewissensbereich die Rede ist, nach welcher eine abermalige Trauung nicht vonnöthen ist, sondern die gegenseitige Mittheilung nur zwischen den Gatten zu geschehen hat; ferner dass nach §. 91 das Aufgebot und die öffentliche Trauung nur dann vorgenommen werden sollen, wenn an dem Orte, wo die Convalidation geschehen ist, das Hinderniss allgemein bekannt war. — 2) Es ist nach §. 56 desselben Gesetzes selbstverständlich, dass wenn eine gemischte Ehe convalidirt werden soll, weil sie trotz eines r. katholischen Hindernisses eingegangen worden, die Convalidation von dem röm. katholischen Gericht nachzusuchen sei, und zwar auch in Siebenbürgen, weil der Grund der Ungiltigkeit der Ehe in dem Falle, wenn das Hinderniss ausschliesslich nur in dem Rechte der kath. Kirche begründet ist, nur von der röm. katholischen Behörde nachgesehen werden kann. — 3) Der 56. §. desselben Gesetzes lautet: „Hat bei der Schliessung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden." Aus diesem geht hervor: *a)* dass einige Hindernisse, die bloss für die Evangelischen gelten, durch den Uebertritt beider Ehegatten zur röm. kath. Kirche von selbst erlöschen, und nicht wieder aufleben, wenn auch beide Ehegatten wieder evangelisch würden. Es kann so das Hinderniss der Minderjährigkeit, des Militärstandes, der schweren Kerkerstrafe, der Theilnahme an Ehebruch (selbst auf eine perfide Weise) umgegangen werden; — *b)* dass wenn beide Eheleute die zur Zeit ihrer Eheschliessung röm. katholisch waren und die Ehe nach dem röm. kath. Eherecht giltig geschlossen haben, später aber beide zu einer nicht röm. kathol. Confession übertreten sind, für ihre Ehe keiner Convalidation bedürfe, wenn diese auch gegen irgend ein für die Ehen der

Protestanten geltendes Hinderniss geschlossen war, ausser in Siebenbürgen, wo über die Ehen der evangelischen Ehegatten, gleichviel ob sie schon bei der Eheschliessung evangelisch waren, oder erst nach derselben evangelisch geworden sind, das evang. kirchliche Gericht nach dem evangelischen Ehegesetz urtheilt. — 4) Da der §. 43 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken sagt: „Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nicht katholischen Christen geschlossen werden, so lange ein Ehetheil der kath. Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden kann," so geht daraus hervor, dass wenn zwei röm. katholische Christen trotz eines nur für die Ehen zwischen römisch-katholischen Personen geltenden aber dem nicht katholischen Eherechte unbekannten Hindernisses die Ehe geschlossen haben, hernach aber evangelisch werden, ihre Ehe keiner Convalidation bedarf. — 5) Der §. 45 desselben Gesetzes sagt, dass „wenn von beiden evangelischen Ehegatten der Eine katholisch wird, es dem kirchlichen Gerichte unbenommen bleibe die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen." Hieraus geht wiederum hervor, dass wenn eine Ehe zwischen Protestanten nach ihrem Gesetz zwar vollkommen giltig aber doch gegen ein von der r. kath. Kirche aufgestelltes, öffentl. Ehehinderniss geschlossen worden ist, und darauf einer der Gatten röm.-kath. wird, die Ehe der Convalidation bedarf, wenn sie als giltig fortbestehen soll.

C. Auf ganz gleiche Weise ist auch über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit und über die Weise der Convalidation in Betreff der Ehen zwischen evangelischen und orthodox-katholischen Christen zu urtheilen, mit dem Unterschied, dass die letzteren in den deutschen und polnischen Ländern der Monarchie und in Dalmacien ganz ebendasselbe Gesetz mit den Protestanten und eben dieselben Gerichte haben; in den anderen Ländern aber, das Hinderniss des Militärstandes nicht für ein trennendes anerkennen, dieses demnach nur Strafen mancher Art nicht Invalidation nach sich ziehen kann und desswegen auch die Ehe einer protestantischen und einer orthodox-katholischen Person, welche trotz dieses Hindernisses geschlossen worden, dort keiner Convalidation bedarf, sondern nur einer Nachsicht von den Strafen; ebenso wenn zwei evangelische Ehegatten, die trotz desselben Hindernisses die Ehe geschlossen haben, dort in die orth. kath. Kirche eintreten. Dagegen braucht auch der zum vierten Male heirathende orth.-katholische Christ oder wenn er seiner evangelischen Gattin in viertem Grade ungleicher Linien verwandt ist, jedoch nach der Eheschliessung evangelisch wird keiner Convalidation seiner Ehe.

V. Hauptstück.

Folgen der Eheschliessung.

Erster Abschnitt.

Wirkungen der Eheschliessung.

§. 62.

Beginn dieser Wirkungen und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Gatten.

1) Die Eheschliessung ist an sich ein vorübergehendes, die Verwirklichung der Ehe initiirendes und sanctionirendes Moment, ihre allgemeine Wirkung ist die gesetzliche Verbindung zwei geschlechtlich verschiedener Individuen zum ehelichen Leben und somit die gesetzliche Anerkennung der begonnenen Wirklichkeit der Ehe und die gesetzliche Giltigkeit alles dessen, was sie in sich schliesst. Aber nicht alles, was zufolge der Eheschliessung eintritt oder entfernt bleibt, geschieht oder nicht geschieht, ist eine Wirkung der Eheschliessung, sondern nur die gesetzlichen Forderungen und Leistungen, Rechte und Pflichten, welche in dem Ehevertrag wurzeln. In der wirklichen Ausübung dieser Rechte und Pflichten, welche sich dann auch über die Folgen der Eheschliessung und des ehelichen Lebens verbreiten, besteht dann die Führung des ehelichen Lebens; aber die Wirkung der Eheschliessung, ist nicht die wirkliche Ausübung dieser Rechte und Pflichten sondern nur die Berechtigung und die Verbindlichkeit zu denselben. Welche sind nun diese Pflichten und Rechte, zu welchen das geschlossene Eheband verpflichtet und berechtigt? Die Antwort kann keine andere sein als: die, welche die Verwirklichung des Zweckes des ehelichen Lebens zur Bedingung haben, und zwar nicht nach einem willkürlich formulirtem Begriff dieses Zweckes, sondern wie sie Kirche und Staat feststellen, weil nur diese der ehelichen Verbindung und demgemäss den durch sie erworbenen Rechten und eingegangenen Verpflichtungen die Sanction verleihen. Lässt noch überdies der Staat besonderen, freien Bestimmungen der Ehewerber einen gewiesen Raum, so können diese nicht mehr das eheliche Leben, sondern nur gewisse Rechte und Pflichten betreffen, welche die Eheschliessung zur Bedingung oder Anlass haben, sich also auf die Ehe-

schliessung bloss beziehen. So sagt auch das a. b. G. B. §. 89: „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen.“ Eben solche Verabredungen sind auch die Ehepacte, die, wenn sie auf gesetzliche Weise getroffen sind, auch den Schutz der Gesetze geniessen; weil sie aber dem freien Willen der Betreffenden anheim gestellt sind, so können sie stattfinden oder nicht, und später einverständlich modificirt oder auch aufgehoben werden, ohne die Wirkungen der Eheschliessung an sich zu berühren: sie gehören in das bürgerliche Privatrecht der Gatten. Dagegen gehören jene Rechte und Pflichten, welche als nothwendige Bedingungen des ehelichen Lebens zu seinen Zwecken kirchlich und bürgerlich gesetzlich bestimmt sind in das eigentliche Eherecht, und es steht nach vollbrachter Eheschliessung nicht mehr in der Willkür der Eheleute, sie aufzuheben oder zu modificiren, als in sofern dies die Ehegesetze zulassen.

2) Die Rechte und Pflichten, welche in der Eheschliessung an sich wurzeln, betreffen theils Personen- theils Sachenrechte, beide aber müssen als nothwendige Elemente des ehelichen Lebens gesetzlich anerkannt sein. Die Zwecke, deren Herbeiziehung und Genuss das eheliche Leben ausmachen, haben wir schon oben §. 6, III. angegeben als: die durch die bestimmten Ehegatten ausschliesslich gemeinschaftliche Mehrung des Menschengeschlechtes zur Erziehung desselben zum Reiche Gottes, die göttlich geordnete Bewahrung der Keuschheit und die gegenseitige Hilfsleistung. So sagt auch das a. b. G. B. §. 90: „Vor Allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständige Begegnung.“ Die eheliche Pflicht begreift nicht nur die Verbindlichkeit zur geschlechtlichen Hingabe an den Gatten und das unveräusserliche Recht an dieselbe, sondern auch die Verbindlichkeit zu dem gottgeordneten Haupt- und Nebenzwecke derselben, zur Kindererzeugung und Bewahrung der Keuschheit; die Treue schliesst das unveräusserliche Eigenthumsrecht der geschlechtlichen Leibesfunction des anderen Gatten. Die Unveräusserlichkeit beider dieser Rechte bezieht sich ihrer religiösen Natur nach nicht nur auf Ausschluss einer dritten Person, sondern auch auf den ungestörten Rechtsgenuss des anderen Gatten zu den gottgeordneten Zwecken; mit anderen Worten: der Eine Gatte darf weder ohne noch mit Willen des Anderen Gatten sich mit einer dritten Person fleischlich vermischen, weder ohne noch mit Willen des Anderen Gatten die Kindererzeugung verhindern, weder in Absicht einer dem Worte Gottes zuwiderlaufenden Werkheiligkeit, noch aus anderen Absichten uneinverständlich oder auch einverständlich die Naturtriebe zum

Beischlaf durch Willensgewalt gänzlich unterdrücken. Daher ist bei den Evangelischen die Scheidung von Tisch und Bett stets nur als Vorbedingung der Trennung angesehen und das Votum ob mit oder ohne Einwilligung des Anderen unzulässig. Es geht durch die ganze evangelische Kirche der Ruf: Entweder ein gottgeordnetes eheliches Miteinanderleben oder Aufhebung der Ehe. Die Eheleute sind ein Fleisch; sind sie nicht ein Fleisch, so sind sie auch nicht Eheleute — nach der religiösen Natur der Immanenz der ehelichen Pflichten und Rechte. Die anständige Begegnung ist wesentlich in der gegenseitigen Liebe und Achtung gegründet; sie umfasst nicht nur die Fernhaltung jeder Kränkung, jeder Misshandlung, jedes Missbrauchs der Rechte, sondern auch die Bethätigung aller Art persönlicher Liebe, Aufopferung im Glück und Unglück, Sorge für das gegenseitige Wohl, Vertheidigung und Schutz gegen Angriffe, Beleidigungen, Beeinträchtigungen und Verletzungen von Aussen, mögen diese durch Ereignisse welcher immer Art oder durch Personen herbeigeführt oder versucht werden, und die Person des Ehegatten oder sein Personal- oder Sachenrecht betreffen. Gegen die Verletzung aller dieser Pflichten können bei den Gerichten Klagen erhoben und Anträge auf Scheidung oder Trennung gestellt werden.

§. 63.

Die gesetzlichen Personal-Rechte und Pflichten des Gatten.

1) Begrifflich und abstract gefasst sind die Personal-Rechte gleich und gegenseitig zwischen den beiden Ehegatten; da indessen die That, soll sie nicht im Widerspruch mit der sie bewegenden Kraft stehen, stets einen einheitlichen Willen erfordert, und das äussere Recht nicht an blosse Gefühle oder Meinungen sich binden lässt, so ist zur Rechtlichkeit dennoch nothwendig, dass der entscheidende Wille bei Divergenz der Meinung und Gefühle bloss an eine Person gebunden werde. Das natürliche Leben wird auch durch das Christenthum nicht aufgehoben, dieses vernichtet nicht und kann nicht vernichten den natürlichen Beruf des Mannes zur That und die ihm desshalb natürlich verliehene Praeponderanz der Einsicht, des Muthes, der Tapferkeit und energischer Ausdauer. Schon der Apostel ermahnt: Ihr Männer liebet eure Weiber, aber das Weib sei unterthan dem Manne. Das Christenthum versittlicht nur, heiligt und verklärt die natürliche Ordnung der Dinge, so dass der physisch und psychisch willenskräftig praeponderante Mann nicht der Herr und Beherrscher des Weibes, sondern in reiner Liebe zu sei-

ner Gattin und in demüthigem Gehorsam gegen die Gebote Gottes gefesselt, der freie Beschützer und Regierer derselben, des Hauswesens, der Kinder, das Haupt der Familie wird mit den heilig ihm immanenten Rechten und Pflichten sie zu leiten, zu beschützen und zu versorgen.

2) Das a. b. G. B. lautet §. 91: „Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Fällen zu vertreten.“ Der Mann hat daher das Recht in allen das Wohl der Familie wesentlich berührenden Angelegenheiten die Entscheidung zu treffen, das Domicil, den Erwerb, den Stand zu verändern und über das durch ihn mit der Gattin erworbene Vermögen rechtskräftige Verträge abzuschliessen. Er hat die Pflicht den anständigen Unterhalt der Gattin zu verschaffen, nicht nach ihrer noch seiner Willkür, sondern nach seinem Vermögen und Stand, und unbeschadet sowohl des persönlichen Glückes der Gattin als auch des Wohles der ganzen Familie. Der Gatte vertritt seine Gattin in allen Personalangelegenheiten. Der §. 175 des a. b. G. B. lautet: „Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelicht, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt ihres Mannes (§. 91 u. 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Grossjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter väterliche Gewalt.“ Ist sie volljährig geworden, so kann der Mann zu Gunsten der Kinder Sequester verlangen; der §. 260 sagt jedoch: „Wenn eine Minderjährige sich verehelicht, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll,“ der Mann wird daher nicht schon durch die Eheschliessung der Vormund oder Curator seiner minderjährigen Gattin, selbst dann nicht, wenn dies ihr Vater wünscht aber das Gericht dazu nicht beistimmt; wiederum kann der Vater nur dann zur Abtretung der Curatel gezwungen werden, wenn er selbst ein Verschwender ist, geisteskrank wird u. s. w.

§. 64.

Die gesetzlichen Personalrechte und Pflichten der Gattin.

Das a. b. G. B. §. 92 sagt: „Die Gattin erhält den Namen des Mannes und geniesst die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung

nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Massregeln so wohl selbst zu befolgen als befolgen zu lassen.

1) Das Weib erwirbt für ihre Person so lange sie verheirathet oder verwitwet bleibt die Standesrechte des Mannes, verliert dagegen ihren Familiennamen und ihren Familienstand. Hat die Bäuerin einen Grafen geehelicht, so wird sie eine Gräfin so lange sie mit ihm ehelich verbunden bleibt oder als seine Wittwe lebt, das Disparagium oder die Missehe betrifft also blos die sociale Convenienz aber keine bürgerlichen Rechte; die Gräfin dagegen, welche einen nichtadeligen Mann geheirathet hat, verliert in so lange ihren Adel. Wird die Ehe ungiltig erklärt oder getrennt, so nimmt sie Regress auf ihren Familiennamen und Stand. In Oesterreich gibt es also keine gesetzliche Morganatehe, welche darin besteht, dass das Weib durch die Heirath nicht der Standesrechte des Mannes theilhaft wird, und es müsste für eine solche Ehe eine besondere Erlaubniss des Staatsoberhauptes eingeholt werden. Die Titulatur der ihren Stand durch die Heirath verlierenden Frauen, ist eine blosse Artigkeit und hat auf das Personalrecht keinen Einfluss.

2) Die Gattin muss zwar dem Manne folgen, wenn er sein Domicil verändert, gegen sein vagabundes Leben kann sie jedoch Einsprache erheben; will sie ihm aber bei ordentlicher Veränderung seines Domicils nicht folgen, so kann der Mann vor Gericht auf Zwang oder Scheidung antragen. Das Hauswesen zu führen gebührt der Frau, aber den Haushalt gegen den Willen des Mannes zu ändern, steht ihr nicht zu. Sie ist verpflichtet auf Sparsamkeit zu sehen und sowohl jeden Schaden zu verhüten zu trachten, als auch darauf bedacht zu sein, dass die Anordnungen ihres Mannes durch die Dienerschaft ausgeführt werden; sie hat dagegen das Recht zu verlangen. dass sie, das Hauswesen anlangend unter keines anderen Menschen Befehle gestellt, sondern ihr die gebührende Achtung und Ehre bezeugt und was sie als Gattin im Hauswesen anordnet, sowohl zum Gewinn als auch zum Schaden des Mannes angerechnet werde; der Mann kann die daraus für ihn erwachsenden Verbindlichkeiten nicht ablehnen. Ist sie majorenn, so verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbständig; aber, sagt das a. b. G. B. §. 1258: „So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, dass sie dem Manne als ihrem gesetzmässigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe.“ Dagegen sagt §. 1241: „In dringenden Fällen, oder bei Gefahr eines Nachtheils kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilligt worden wäre, abgenommen werden.

Hingegen ist er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen.“

§. 65.

Die Ehepacte.

Eine Wirkung der Eheschliessung ist auch noch, dass die Ehepacte in Kraft treten. Ueber diese handelt das XXVIII. Hauptstück des a. b. G. B. Nach §. 1217 heissen Ehepacte solche „Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut, die Widerlage, Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Fruchtniessung des eigenen Vermögens, die Erbfolge oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtniessung des Vermögens und den Witwengehalt zum Gegenstande.“ Die Darlegung der Lehre über die Ehepacte gehört nicht mehr ins Eherecht; hier nur einige der wichtigeren Bestimmungen.

Unter Heirathsgut versteht man nach §. 1218 dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird. Hat die Braut eigenes Vermögen, und ist sie grossjährig, so kann sie nach §. 1219 den Vertrag mit ihrem Manne selbst schliessen; ist sie minderjährig, so muss der Vertrag mit ihrem Vater oder Vormund abgeschlossen werden. — Die Eltern und Grosseltern sind, nach ihrer Pflicht zur Versorgung ihrer Kinder, ein, ihrem Stande und Vermögen angemessenes, Heirathsgut den Töchtern oder Enkelinnen nach §. 1220 zu geben verpflichtet, und erforderlichen Falls können selbst die Gerichte in Anspruch genommen werden nach §. 1221. Verehelicht sich aber die Tochter ohne Wissen oder Zustimmung der Eltern, so sind diese es nicht schuldig ihr ein Heirathsgut zu geben nach §. 1222. Hat sie ein solches erhalten und verloren, so hört die Verbindlichkeit auf, ihr ein neues zu geben, §. 1223. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtniessung des Heirathsgutes und dessen Zuwachses dem Manne. Besteht das Heirathsgut in baarem Gelde, Obligationen, verbrauchbaren Sachen, so gebührt ihm das vollständige Eigenthum, nach §. 1227. Bei Heirathsgütern in unbeweglichen Sachen hat der Mann die Fruchtniessung, die Frau ist die Eigenthümerin, nach §. 1228. — Die Widerlage ist das, was zur Vermehrung des Heirathsgutes ausgesetzt wird, §. 1230. Die Morgengabe ist ein Geschenk des Mannes an die Frau, §. 1232. — Die

Gütergemeinschaft erfordert einen besonderen Vertrag, über welchen das XXVII. Hauptst. des a. b. G. B. handelt, und wird gewöhnlich nur auf den Todesfall verstanden, §. 1234. — Bei Concurs des Mannes kann die Frau nur die Sicherstellung ihres Heirathsgutes und der Widerlage für den Fall der Auflösung der Ehe von den Gläubigern verlangen, §. 1260; denn die Ehepacte bleiben unverändert, §. 1261; die Gütergemeinschaft jedoch hört auf, §. 1262. — Bei Ungiltigkeitserklärung, §. 1265, und bei der Trennung der Ehe auf Verlangen beider Ehegatten wegen unüberwindlicher Abneigung erlöschen die Ehepacte, §. 1266 [1]). — Bei der Scheidung, an welcher beide unschuldig oder schuldig sind, können beide, ist nur ein Theil schuldig, kann nur der unschuldige die Aufhebung der Ehepacte verlangen, §. 1264. — Wenn die Ehe zwischen Ehebrechern nach dem röm. kath. Gesetz für giltig erklärt werden müsste, so sind die Ehepacte dennoch ungiltig, nach §. 34 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken. Auch kann, nach §. 73 desselben Gesetzes, der Mann, der unbewusst eine von einem Dritten geschwängerte Person geheirathet, wenn er nach erlangter Kenntniss hiervon sogleich von allem ehelichen Umgang absteht und Klage erhebt, selbst wenn die Scheidung nicht ausgesprochen würde, die Aufhebung der Ehepacte verlangen, und dies gilt auch für den Fall, wenn Jemand einen zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher unbewusst geheirathet hat. Endlich verliert die Frau, wenn sie nach ihrer Verwitwung in schwangerem Zustande oder vor Ablauf der zur erlaubten Wiederverheirathung derselben gesetzlich bestimmten Zeit ohne Dispens sich wieder verehelicht, den Anspruch auf die Ehepacte, auf den Erbvertrag und die ihr durch den letzten Willen des Mannes zugewendeten Vortheile, nach §. 77 desselben Gesetzes, was auch für die getrennte Gattin gilt nach §. 121 des a. b. G. B. [2]). Auch ohne Ehepacte können die Gatten einen besonderen Erbvertrag schliessen, nach §. 1249. — Durch die Ehepacte wird aber der Witwengehalt nicht nothwendiger Weise berührt, dieser kann besonders stipulirt werden. Er gebührt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monate vorhinein entrichtet werden, §. 1242. „Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und, wenn sie schwanger war, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung geniesst, kann sie keinen Witwengehalt beziehen.“ „Wenn die

[1]) Siehe §. 79, 5.
[2]) Siehe §. 22.

Witwe sich verehelicht, so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt." So lauten die §§. 1243 und 1244.

§. 66.

Wirkungen der Eheschliessung hinsichtlich der Rechte zwischen Eltern und Kindern.

Jene Kinder, welche nach einer giltigen Eheschliessung durch die Gatten mit einander erzeugt werden, heissen eheliche; die ausser der Ehe durch ledige oder verheirathete Personen gezeugt werden, heissen uneheliche Kinder.

1. „Die unehelichen Kinder geniessen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen," sagt der §. 155 des a. b. G. B. „Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, sie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter" nach dem 165. §. Selbst mit der Einwilligung des unehelichen Vaters haben sie auf den Namen desselben keinen Anspruch, indem die Namensveränderung nur bei Annahme der christlichen Religion und bei Adelsverleihungen gestattet ist, Hofd. v. 5. Mai 1826; die Gesuche sind an den Minister des Innern zu richten [1]). Mit dem Namen der Mutter wird das uneheliche Kind nicht zugleich ihres Standes theilhaft. „Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten, §. 166." Es kann jedoch der uneheliche Vater zum Vormunde seines unehelichen Kindes bestellt werden, Hofd. v. 11. Aug. 1798. „Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter" nach §. 167. Ja, „so lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäss, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muss er die Verpflegungskosten bestreiten," nach §. 168. Der 169. §. jedoch sagt: „Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von

[1]) Reichsges. u. Regbl. Ergänzungsband v. J. 1849. Nr. 39.

der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen." — Unbeschadet der Rechte des Kindes können die unehelichen Eltern desselben sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung desselben vergleichen, nach §. 170. Aber „Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Eltern über." Uebrigens liefert die einfache Angabe der unehelichen Mutter, wer der Vater des Kindes sei, selbst wenn der so Angegebene in die Taufmatrikel eingetragen wird, noch keinen genügenden Beweis. Der 164. §. sagt: „Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen und diese Einwilligung durch das Zeugniss des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, dass er ihnen von Person bekannt sei, bestättigt worden ist."

2. Die unehelichen Kinder können legitimirt d. h. der Rechte der ehelichen Kinder theilhaft werden: *a)* Durch die nachfolgends giltige Eheschliessung zwischen ihren Eltern, nur können die so legitimirten Kinder andern mittlerweile ehelich erzeugten nicht in der Erstgeburt und in anderen durch diese bereits erlangten Rechten präjudiziren, denn der 161. §. des a. b. G. B. lautet: „Kinder, welche ausser der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen." — Stirbt aber das uneheliche Kind, bevor es legitimirt worden, und hinterlässt es wenn auch eheliche Kinder, so können diese für sich durch eine Ehe ihrer unehelichen Grosseltern nicht legitimirt werden, ebensowenig als wenn etwa die unehelichen Eltern durch ihre Ehe nicht ihre unehelichen Kinder, sondern deren Nachkommen legitimiren wollten, Patent v. 22. Febr. 1791. — *b)* Durch eine besondere Bewilligung des Landesherrn. Der §. 162 lautet: „Die uneheliche Geburt kann einem Kinde in seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind für ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung."

3. Das a. b. G. B. lautet §. 138: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Als eheliche Kinder sind demnach anzusehen: *a)* die entweder durch nachfolgende Eheschliessung der sich unehelich beiwohnenden Erzeuger legitimirten, oder durch die Gnade des Staatsoberhauptes mit dem Rechte der ehelichen bekleideten unehelich gebornen Kinder; *b)* die ehelich g e b o r n e n Kinder, und solche sind alle von der Gattin in der Zeit ihrer Ehe vom Anfang des siebenten Monats, und nach der durch den Tod des Mannes oder durch die Trennung erfolgten Auflösung der Ehe bis zum Ablauf des zehnten Monats gebornen Kinder. Soll eines dieser Kinder für unehelich gelten, so muss der Mann entweder den Ehebruch seiner Gattin in Betreff dieses Kindes beweisen, oder zur Erkenntniss des Gerichtes darthun, dass er der Mutter des Kindes nicht in der Zeit fleischlich beigewohnt, von welcher bis zu ihrer Entbindung noch nicht zehn oder schon sechs Monate verstrichen sind; denn der §. 163 des a. b. G. B. lautet: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben (sechs), nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.“ Kurz, der Mann muss beweisen, dass er mit der Mutter des Kindes nicht in dem siebenten, achten, neunten und zehnten Monate vor der Entbindung sich fleischlich vermischt habe. Ist der Mann bereits gestorben, so müssen diesen Beweis die Blutsverwandten desselben führen; wird der Beweis nicht geliefert oder gar keine Klage erhoben, so sind diese Kinder als ehelich geborne anzusehen. Die Berichtigung des Textes im Gesetze „(sechs)“ nach dem Worte „sieben“, ist durch das Hofd. v. 5. Apr. 1822 erfolgt. Der Tag der eingetretenen Geburtswehen, in Folge welcher das Kind geboren wurde, bildet den ersten Tag des ersten Monats, der volle Ablauf des letzten Tages des zehnten Monats den Schluss; z. B. das Kind kommt zur Welt den 12. März, die Geburtswehen aber begannen schon den 10. März, so ist der 10. März der erste, der 10. Febr. der letzte Tag des ersten, der 10. Januar der letzte Tag des zweiten Monats u. s. w. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Meinung der Sachverständigen.

4. In Betreff der ehelichen Kinder haben die Eltern vor Allem alle die Verpflichtungen, welche sie auch gegen ihre unehelichen Kinder

haben. Der §. 139 des a. b. G. B. aber sagt: „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“ Hier ist nur von überhaupt religiöser, also frommer Erziehung des Kindes die Rede; in welcher Religion diess zu geschehen habe, das, sagt der §. 140, bestimmen die politischen Gesetze, welche wir in dem nachfolgenden Abschnitte darlegen werden. — Dann sagt der §. 144: „Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.“ Dieses „schuldig“ ist gesetzlich sanctionirt und nicht bloss von moralischer Bedeutung, auf die Klage der Eltern können die Kinder zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gezwungen werden; darum lautet §. 145: „Die Eltern sind berechtigt, vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.“ Die Kinder darf den Eltern Niemand vorenthalten oder verhehlen, nicht die Verwandten und kein Institut welcher immer Art, also auch kein religiöser Orden. Die übertriebene, grausame, gefährliche Züchtigung der Kinder bildet das Vergehen oder auch das Verbrechen des Missbrauches der väterlichen Gewalt, so wie der Zwang oder Androhung von Uebeln zum Zwecke einer unsittlichen, ungesetzlichen oder verbotenen That. „Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer,“ sagt der 177. §., und der 178. bestimmt, dass gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wer immer Kenntniss davon hat, klagen könne. Kommt ein Einverständniss hinsichtlich der Leitung der Kinder zwischen den Ehegatten nicht zu Stande, so geht der Wille des Vaters jenem der Mutter vor, nach §. 91 des a. b. G. B. Der 141. §. aber lautet: „Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist vorzüglich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.“ Selbst wenn die Kinder schon volljährig geworden, sich jedoch zu versorgen noch immer nicht im Stande sind, bleiben die Eltern verpflichtet, ihnen den nöthigen Unterhalt zu geben. „Wenn der Vater mittellos ist, muss vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung

der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Grosseltern und nach diesen auf die Grosseltern von der mütterlichen Seite," sagt der §. 143 des a. b. G. B. Weder die Urgrosseltern ob väterlicher oder mütterlicher Seite, noch die Seitenverwandten der Eltern können gesetzlich zum Unterhalt, Erziehung, Versorgung solcher Kinder gezwungen werden, deren Eltern etwa gestorben sind und kein Vermögen hinterlassen haben oder diess überhaupt zu thun nicht im Stande sind: können daher weder Eltern noch Grosseltern irgend welchen Kindern den ihnen nothwendigen Unterhalt und Erziehung verschaffen, so tritt die öffentliche Vorsorge ein im Sinne des §. 221 des a. b. G. B.

„Die Rechte, sagt der 147. §. des a. b. G. B., welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus." Diese bezieht sich: 1) Auf die Standeswahl. Der §. 148 lautet: „Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat." Weil nun der 152. §. sagt: „Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine giltige Verpflichtung eingehen," so folgt, dass Minderjährige gegen den Willen des Vaters nur auf die Erkenntniss des Gerichtes hin sich einen Stand frei wählen dürfen, also die minderjährigen Söhne, bis sie nicht das Gesetz ruft, aus eigener Machtvollkommenheit auch nicht in den Militärdienst eintreten. Der so eben angezogene 152. §. gibt eben 2) das weitere Substrat der väterlichen Gewalt über die durch seine minderjährigen Kinder einzugehenden Verbindlichkeiten, wohin, wie wir oben §. 17 gesehen haben, auch die Eheschliessung gehört. Der Vater vertritt sein minderjähriges Kind in allen dasselbe verbindenden Angelegenheiten; aber das minderjährige Kind kann nach §. 865, wenn es schon über 7 Jahre alt ist, die zu seinem Vortheile gemachten Versprechen annehmen. — Die väterliche Gewalt bezieht sich 3) auf die Verwaltung des Vermögens der Kinder Der §. 149 sagt: „Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmässige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von Denjenigen, die

seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter.“ Ob die Kinder ihr Eigenthum selbst durch ihre Leistungen sich erworben oder ihnen dasselbe durch Schenkung oder durch die Erbfolge oder durch den letzten Willen zugewendet ist, bleibt sich gleich. So lange das Kind in der Verpflegung seines Vaters steht, gehört diesem die Verwaltung des Eigenthums desselben; dagegen sagt §. 151: „Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch ausser der Verpflegung der Eltern stehendes Kind durch seinen Fleiss erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.“ Aber auch dieser Minderjährige darf nicht erst ein Kind im Sinne des Gesetzes, also nicht ein solcher sein, der das siebente Jahr noch nicht überschritten hat, §. 21 des a. b. G. B.; er muss schon wenigstens unmündig oder in strengem Sinne minderjährig sein. Ferner kann er nur damit frei verfügen, was er sich „durch seinen Fleiss“ erworben hat, also nicht mit dem Ererbten, Geschenkten, Gewonnenen u. s. w.; endlich muss er, wie schon gesagt, „ausser der Verpflegung der Eltern stehen“. Der Vater verwaltet jedoch ein solches Vermögen nicht ohne Verantwortung, er muss darüber, wenn es von Bedeutung ist, jährlich Rechnung legen, und kann, wenn er zur Verwaltung des Vermögens nicht fähig ist, von derselben entfernt werden. Der 150. §. lautet: „Von den Einkünften des Vermögens“ (nämlich des Eigenthums eines Kindes, das der Vater verwaltet) „sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Ueberschuss, so muss er angelegt und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuss gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung frei gesprochen, und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von Demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtniessung verwilligt: so haften die Einkünfte doch immer für den standesmässigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.“ Die Witwe muss daher mit Zustimmung des Gerichtes einen Vormund oder Hilfsvormund zur Verwaltung des den Kindern zugefallenen Erbtheils sich wählen. — Uebrigens „hört, nach §. 172, die väterl. Gewalt mit der Grossjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gewissen Ursachen die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilligt und öffentlich bekannt gemacht worden ist“. Die gerechten Ursachen gibt der §. 173 an, als: „Leibes- und Gemüthsgebrechen, beträchtliche Schulden, in welche sich

der Minderjährige verwickelt hat, oder wenn er sich solcher Vergehen schuldig gemacht hat, wegen welcher er noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muss.“ — Endlich aber sagt der §. 174: „Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichts sie ausdrücklich entlässt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.“

§. 67.

Wirkungen der Eheschliessung hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge.

1. Der §. 727 des a. b. G. B. lautet: „Wenn der Verstorbene keine giltige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfüget; wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.“ — Aber „Der Erbtheil, sagt §. 764, welchen diese Personen“ (nämlich die Descendenten des Erblassers unbegränzt und die Ascendenten bis einschliesslich der zweiten Urgrosseltern väterlicher und mütterlicher Seite) „zu fordern berechtigt sind, heisst: Pflichttheil, sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.“ — Nun sagt §. 765: „Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre,“ und §. 766: „In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.“ Hinsichtlich der Enterbung lautet das a. b. G. B. §. 768: „Ein Kind kann enterbt werden: 1) wenn es vom Christenthume abfällt; 2) wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat; 3) wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist; 4) wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstössige Lebensart beharrlich führt.“ Auch sagt §. 540: „Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, dass gegen ihn von Amtswegen oder auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann, der ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen lässt, dass ihm der Erblasser vergeben habe.“ Endlich §. 542: „Wer den Erblasser zur Erklärung

des letzten Willens gezwungen, oder betrüglicher Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder eine von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.“ — Ein Pflichttheil gebührt also dem gesetzlichen Erben dann, wenn er in der letzten Willenserklärung irgendwie ausgelassen, oder unter dem Betrag des Pflichttheiles aus Irrthum bedacht, oder aus ungesetzlichem Grund enterbt worden wäre.

2) Hinsichtlich der Erbfolge unehelich geborner Kinder lauten die nachfolgenden Gesetze. §. 752: „Ausser der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Eltern legitimirte Kinder, wie auch diejenigen, welchen ungeachtet eines bei der Verehelichung ihrer Eltern bestandenen Hindernisses die besondere Begünstigung des 160. §. zukommt, geniessen unter den in eben diesem §. 160 und dem §. 161 enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder.“ — Der §. 160 lautet: „Kinder, die zwar aus einer ungiltigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62—64 angeführten Hindernisse (also Bigamie, höhere Weihen, Ordensgelübde und Verschiedenheit der Religion) entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniss in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist“ [1]. — Den im Wege besonderer Gnade des Landesfürsten legitimirten Kindern kommt nach §. 753 nur in dem frei vererblichen Vermögen des Vaters das Erbfolgerecht zu. In dem frei vererblichen Vermögen der Mutter succediren selbst ihre unehelichen Kinder gleich ihren ehelichen, ohne alle Legitimation, jedoch nur in ihrem eigenen Vermögen und nicht in dem ihrer Seitenverwandten, auch nicht in dem ihrer Ascendenten. Der §. 744 sagt: „In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. In dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Eltern, Grosseltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.“

3) Unser a. b. G. B. bestimmt §. 731 sechs Verwandtschaftslinien zur gesetzlichen Erbfolge. Die erste Linie bilden die Kinder und ihre

[1]) Siehe noch den Wortlaut des §. 161 des a. b. G. B. oben §. 66, 2

Nachkömmlinge; die zweite die Eltern und ihre Nachkömmlinge (also die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers); die dritte Linie bilden die Grosseltern sammt ihren Nachkömmlingen (also Grosseltern, Onkeln und Tanten väterlicher und mütterlicher Seite sammt ihren Kindern); die vierte Linie bilden des Erblassers Urgrosseltern, die fünfte des Erblassers zweite Urgrosseltern, die sechste des Erblassers dritte Urgrosseltern stets mit ihren Nachkömmlingen. Der §. 732 sagt nun: „Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile," und so geht dann das Verhältniss der Erbfolge nach der weiteren Descendenz fort. Erst wenn keine Kinder oder Kindeskinder da sind, kommen als zweite Linie die Eltern und die Geschwister des Erblassers sammt ihren Kindern zur Erbschaft, und nur wenn weder Kinder und Kindeskinder, noch Eltern, noch Geschwister, noch Descendenten von den Geschwistern da sind, kommen die Grosseltern nach dem Vater und nach der Mutter mit ihren anderen Kindern und Kindeskindern als dritte Linie zur Erbschaft, in gleicher Berechtigung nach den beiden Seiten, nämlich nach der väterlichen und der mütterlichen Seite, und so weiter fort bis einschliesslich zu den dritten Urgrosseltern sammt ihren Descendenten. — „Auf diese sechs Linien," sagt §. 751, „der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen." Selbstverständlich ist nun das, was im §. 750 bestimmt wird, nämlich: „Wenn Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, so geniesst er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt." Stirbt ein Bruder, der einen vollbürtigen und einen halbbürtigen Bruder hat ohne weitere Erben, so erhält aus dessen Nachlass sein vollbürtiger Bruder drei Viertheile, und sein Halbbruder nur einen Viertheil, weil das ganze Vermögen des Verstorbenen dessen Eltern, jeder zur Hälfte, erben, der Halbbruder aber nur die Hälfte des Einen von ihnen (also nur die Hälfte von der Hälfte) erbt, während der vollbürtige Bruder die zweite Hälfte nach demselben (also ein Viertel des ganzen Nachlasses) und nach dem anderen die ganze ihm zugefallene Hälfte erhält. — Die Gegenseitigkeit der Erbfolge ist evident, darum ist es auch nur zu billigen, was §. 756 bestimmt wird: „Den Eltern kommt auf den Nachlass ihrer legitimirten oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehe-

lichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlass ihrer Eltern eingeräumt worden ist“ (752—754). Aber: „Aus den nämlichen Ursachen (aus welchen die Eltern ihre Kinder von dem Pflichttheile ausschliessen können) können auch die Eltern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden, und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrlost haben“ nach §. 769. „In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Grosseltern und andere Verwandte des Kindes sind davon ausgeschlossen“ nach §. 756 des a. b. G. B.

4) In Beziehung auf die gegenseitige Beerbung der Ehegatten bestimmt das a. b. G. B. §. 757: „Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern,“ und §. 758: „Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 757 dasjenige, was gemäss der Ehepacten, eines Erbvertrags oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des anderen zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.“ Zur Erklärung dieses letzteren §. fragt Ellinger [2]): „Ist der Fruchtgenuss in ein Kapital, oder umgekehrt ein Kapital in den Fruchtgenuss einzurechnen? Z. B. dem Ehegatten gebühren in Folge des 757. §. an lebenslänglichem Fruchtgenusse 500 fl. und es wären ihm aus den Ehepacten 10,000 fl. zugefallen, oder er hätte auf Grund des §. 758 an Erbtheil 10,000 und aus den Ehepacten an Witwengehalt 500 fl. jährlich anzusprechen: so könnte er im ersten Falle auf den Fruchtgenuss keinen Anspruch machen, da die 10,000 fl. (angenommen, dass sie zu 5 pCt. verzinst werden könnten) zur Bestreitung desselben hinreichen, dagegen wäre ihm im zweiten Falle der Witwengehalt von 500 fl. jährlich zu verabfolgen, dafür aber die als Erbschaft ihm gebührenden 10,000 fl. (unter der gleichen Annahme ihrer 5percentigen Verzinsung) unverzinslich anzuweisen.“ — Endlich sagt der §. 759: „Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§. 752—756 berufenen Erben (legitimirten,

[2]) Handbuch des österr. allg. Civilrechtes. 4. Aufl. Wien 1851. S. 340.

unehelichen und Wahlkindern) vorhanden ist: so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch." Ob der andere geschiedene Gatte ebenfalls der Scheidung mitschuldig war, trägt nichts zur Sache bei. Dass keiner der getrennten Gatten den anderen beerben könne ist selbstverständlich, da sie nicht mehr für Gatten von dem bürgerlichen Gerichte erkannt werden. Mag also auch einer derselben zur röm. kath. Kirche übertreten, und er sich selbst noch als Gatten des anderen betrachten, auch von der röm. kath. Kirche für einen solchen betrachtet werden, so kann er den anderen etwa mittlerweile gestorbenen doch nicht beerben [3]). Auch sagt das a. b. G. B. §. 543: „Personen, welche des Ehebruchs oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen."

Zweiter Abschnitt.

Religiöse Kindererziehung.

§. 68.

Die väterliche Gewalt zur religiösen Kindererziehung.

1) Wie das Christenthum das natürliche Leben und das natürliche Recht des Menschen, also auch die Ehe und die väterliche Gewalt nicht aufhebt sondern mit seinem Geiste durchdringt und heiligt: so kann es keiner Frage unterliegen, dass wie das Kind das Gottesgebot hat: Ehre Vater und Mutter! und beide Eltern die göttliche Ermahnung ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung des Herrn zu erziehen, ihnen beiden als einem Fleisch die gleiche Verpflichtung und gleiches elterliche Recht in voller Einverständlichkeit auszuüben zukomme, ihre Kinder nach bestem Wissen und Gewissen christlich zu erziehen. Im Christenthume, welches die Pflichten und Rechte der Gatten in der Einheit derselben also in vollkommen gleicher Zumuthung und Ausmessung auffasst, kann die väterliche Gewalt nicht an das Individuum des Vaters beschränkt, und noch weniger in der Unheiligkeit der heidnischen Anschauungen bis zur absoluten Herrschaft und bis zum Eigenthumsrecht ausgedehnt sein. Nicht dem Vater allein und ausschliesslich gebührt im Christen-

3) Siehe weiter unten §. 79; 5.

thume die väterliche Gewalt über die Kinder, sondern sie wird zur elterlichen Gewalt und bleibt nicht natürlich sondern wird christlich frei, nicht in die Willkür gesetzt sondern an das Evangelium gebunden. Die Kinder sind das Loos, der κλῆρος, das Erbe der Eltern in des Wortes tiefster und allseitiger Bedeutung. Die Zukunft der Kinder wird zur Zukunft ihrer Eltern; und es sind wiederum die Eltern der Lebensstamm der Kinder, welchem sie entspriessen, durch welchen sie sich in die Welt einleben; die Vergangenheit der Eltern wird zur Gegenwart der Kinder. Was die Eltern an Leibes- und Geistesgut erwerben, erkämpfen, sich anerfahren und angeeignet haben, was ihnen am Guten und Bösen, an Gnade und Zorn in das Leibes- und Geistesleben sich eingesenkt hat, das treibt und wuchert durch sie fort auch in den Kindern. Die Siegeskraft des Guten, dass das Böse viel eher auslöscht, das Gute weit länger fortdauert, der Fluch sich bis zum dritten und vierten Geschlecht forterbt, der Segen Gottes ins tausendste Glied fortwirkt: das ist Gottes überschwengliche Gnade allein.

2) Die Religion an sich erscheint aber stets als bestimmte Religion, das einverständliche Recht zur religiösen Erziehung der Kinder schliesst in sich das Recht ein sie in einer bestimmten Religion, zu einem bestimmten Bekenntniss zu erziehen, und wie keine Macht auf Erden die Eltern der an sie göttlich gestellten Verpflichtung entbinden kann, ebenso kann ihnen auch keine Macht auf Erden das dieser Verpflichtung immanente Recht mit Recht streitig machen, ihre Kinder zu einem bestimmten Bekenntniss nach ihrem besten Wissen und Gewissen einverständlich und einmüthig zu erziehen. Es ist das immer noch ein Hineinragen des Judenthums und des Heidenthums in das christliche Leben, wenn entweder die Kirche oder der Staat sich zwischen die Eltern und Kinder als eine alleinbestimmende Macht hineindrängt, die Einmüthigkeit stört oder sie zu ihrem Rechte nicht kommen lässt. Dieses den Eltern christlich natürlich inwohnende Recht kann ihnen ohne Unrecht und Widerstreit gegen die göttliche Anordnung durch Niemand entzogen oder verkümmert werden.

α) Masst sich hierzu ein Recht die Kirche an, so ist dies ein Hineinragen und eine Fortwucherung der Theokratie in der Form einer Hierarchie oder eines Allpriesterthums, welche sich selbst für die Kirche setzen, indem sie die Kirche entweder als ausschliesslich ein Institut oder als eine schlechthin menschlich-freie Gesellschaft betrachten. Aber die Kirche ist als einmal bereits durch Christum und seine Apostel realisirt weder zunächst noch ausschliesslich ein Institut, noch auch eine ab-

solut freie, autokratische Gesellschaft; sondern eine veranstaltete Gemeinschaft, eine gegliederte, weil geordnete Gemeinschaft zur Erbauung der Welt in Christo Jesu durch den Dienst am Worte Gottes und an den Sacramenten mittelst bestellter Amtsführer, und keine Gemeinschaft die nicht mehr eine christlich-freie gleiche Gemeinschaft Aller, nicht in der Gemeinschaft Aller im Joche Christi wäre. Mit anderen Worten: Weder ein kirchlicher Stand, noch die kirchliche Gemeinde ist berechtigt die elterliche Gewalt aus den Händen der Ehegatten an sich zu reissen und zu bestimmen, zu welchem Bekenntniss diese ihre Kinder erziehen müssen; denn weder die kirchliche Gemeinde noch weniger der kirchliche Stand haben an und durch sich irgend welche Eigenthumsrechte: ihr Imperium ist nicht von dieser Welt; sondern die kirchliche Gemeinde hat nur das Nutzniessungsrecht des nun ein- für allemal allen Gläubigen gemeinschaftlich und wie zu gleicher Pflicht so zum gleichen Anspruch gegebenen Evangeliums, und der kirchliche Stand hat nur das Dienstrecht, der bereits geordneten Gemeinde das Wort Gottes, wie es die Apostel und Propheten bezeugt haben anzubieten und die Sacramente stiftungsmässig zu administriren —, der Gemeinde, von welcher sie hierzu berufen und bestellt sind, nach ihrem ausgesprochenen Bewusstsein d. h. nach ihrem Bekenntniss, weil sie wohl Gottes- (und nicht Menschen-) Diener sind aber Gehilfen (nicht Herren) der Gemeinde Gottes. — Zwar verlangt und muss wohl jede bekentnisstreue und vom lebendigen Selbstbewusstsein getragene kirchliche Gemeinschaft es fordern, dass diejenigen, die ihren Glauben mit dem der Gemeinschaft für übereinstimmend erklären, und somit — weil erst dadurch — sich für ihre Glieder bekennen, dies in voller Lauterkeit ihres Herzens thun, somit auch ihre Kinder zu demselben Bekenntniss, zu welchem sie nach ihrer ganzen Lebensentwickelung, Lebenserfahrung und Ueberzeugung gekommen sind und an dem sie festhalten, des eigenen Gewissens halber erziehen, und es ist ein vollkommen in dem Selbstbewusstsein der Kirchengemeinschaft begründetes Recht unlautere Glieder, somit auch solche Eltern, welche ihre Kinder zu einem anderen Bekenntniss erziehen, von ihrer Gemeinschaft auszuschliessen. Allein dies ist offenbar schon der höchste Grad der Disciplinarstrenge, welcher die seelsorgerliche und kirchenregimentliche Abmahnung und Ermahnung jedenfalls vorangehen muss: „Hört er dich nicht, so bringe es vor die Gemeinde; hört er auch die Gemeinde nicht, so sei er dir wie ein Heide und Zöllner.“ Das Band, das den Irrenden, den Schwachen noch an die Gemeinde hält, kann viel leichter noch gefestigt und in ihm heilskräftiger gemacht werden, wenngleich es schon gelockert ist, als wenn

es völlig zerrissen wird. Die Nachsicht hat also auch hierbei Platz zu greifen und die strengeren Massregeln dürfen nur nach und nach und mit Bedacht in Anwendung kommen. Namentlich muss diese Nachsicht durchaus vorwalten, und gestaltet sich nicht allein zu einer vollkommenen Pflicht von Seite der kirchlichen Gemeinschaft sondern auch zu einem vollkommenen Recht von Seite des Betreffenden, wenn derselbe die Ehe mit einem andersgläubigen Christen eingegangen und diese Eheschliessung die Gemeinschaft für eine erlaubte und christliche ansieht [1]); denn hierin liegt schon die Anerkennung des Anspruchs jenes andersgläubigen Gatten in die einverständliche Bestimmung der elterlichen Gewalt zur Erziehung der Kinder zu einem gewissen Bekenntniss miteinzufliessen. Der hiernach handelnde Ehegatte befindet sich in keinem Widerspruch mit der Gemeinschaft seiner Glaubensverwandten; denn die Absprechung des Rechtes zur einverständlichen Bestimmung der Ehegatten, zu welchem Bekenntniss sie ihr Kind erziehen wollen, wäre für den andersgläubigen Theil von Seite der Kirchengemeinschaft wiederum ein Eingriff in die ihm göttlich gegebene Elterngewalt. Diese kirchlich-hierarchische oder kirchlich-demo-pankratische Anmassung über das, was das Evangelium geordnet hat in Bezug auf die Einheit der Gatten und über ihre gemeinschaftliche Elterngewalt autokratisch gesetzgebend vorzugehen ist, wie gesagt, ein noch fortwucherndes Hineinragen des Judenthums, eines bürgerlichen und politischen Religionarismus, welcher himmelweit von der christlich - kirchlichen Religiosität entfernt ist.

b) Eben so kann auch nur der sich heidnischer Weise für die allmächtige und allesbestimmende Macht ansehende Staat die väterliche Gewalt entweder ganz vernichten, und in spartanischem Geiste sich mit absoluter Machtvollkommenheit über die Kinder seiner Bürger bekleiden,

[1]) O. Mejer Instit. der gem. deutsch. K. R. 2. Aufl. Götting. 1856. S. 521. Anm. 18. „Nachdem schon die Eisenacher Conferenz sich im Allgemeinen darüber geäussert hatte (Moser K. Blatt 1853. S. 480), ist von der achten rheinischen Synode unter Zustimmung des preuss. O. K. Raths am 27. Nov. 1855 beschlossen worden, dass die Trauung dem evang. Theile zu versagen sei, der nicht wenigstens alle die Kinder, welche mit ihm von gleichem Geschlechte sind evangelisch erziehen zu lassen verschmäht. Aehnliche Weisungen haben die Königsberger (9. Juli 1855 K.-Blatt 1856 S. 36) Magdeburger und Breslauer Consistorien, so wie ein würtembergisches Synodlausschreiben v. 16. Aug. u. 19. Oct. 1855 (K.-Blatt 1855. S. 611) und das baierische Oberconsistorium durch v. 16. Apr. 1856 (K.-Blatt 1856 S. 331) gegeben." — Die röm. kath. Kirche fordert zur erlaubten, also mit der Benediction begleiteten Eheschliessung mit Andersgläubigen die Erziehung aller Kinder in röm. katholischer Religion; die orthodox-kath. Kirche ebenfalls, jedoch nur bei der Eheschliessung mit den Haeretikern in strengem Sinn, wie wir dies schon dargelegt haben.

oder die väterliche Gewalt über die Gränzen, welche ihr das Christenthum vorzeichnet, also mit Missachtung der christlich-elterlichen Pflichten auf die römische Art ausdehnen und die Kinder zum ausschliesslichen Sacheneigenthum des Vaters machen. Der christliche Staat erkennt die Einheit und Gleichheit der Gatten an, er erkennt an ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern und somit auch die Rechte derselben, welche aus diesen Pflichten fliessen und mit ihnen zugleich gegeben sind, als ohne welche Rechte die Pflichten nicht ausgeübt werden könnten. Erkennt aber der christliche Staat mehrere und verschiedene christliche Religionsbekenntnisse an, sind die bürgerlichen Rechte der Bekenner verschiedener christlichen, vom Staate einmal anerkannten Kirchen von ihrem Bekenntnisse unabhängig: so ist es nicht einzusehen, wie er sich noch für berechtigt halten kann durch besondere Gesetze die freie Uebereinstimmung der Eltern, zu welchem der recipirten Bekenntnisse sie ihre Kinder erziehen lassen wollen zu hindern oder zu stören. Der Kampf des Lebens, welches von so verschiedenen Interessen bewegt wird, wo der Staat sich nicht scheut, einem anderen Staate gegenüber zur eigenen Kräftigung ein bestimmtes Kirchenthum als Mittel zu gebrauchen mit fortwährender Tendenz zur Abschwächung anderer Kirchengemeinschaften, zu deren Beschützer sich wieder irgend eine andere Staatsmacht aufwirft; die auch das religiöse Leben der Staatsbürger anzutasten sich nicht scheuende engherzige Buhlerschaft um die Macht des kirchlichen Einflusses auf die politische Gesinnung der Völker; endlich der nicht christlich durchleuchtete und nicht christlich ethisch durchgeheiligte Nationalismus der Völker haben es oft zu Wege gebracht, dass die einmüthig freie Bestimmung der Eltern in Betreff der confessionellen Kindererziehung durch politische Gesetze gehindert und entweder ganz aufgehoben oder beschränkt wurde.

c) In die einverständlichen Bestimmungen der Ehegatten hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder hat sich durchaus kein Dritter, mag er eine physische oder moralische Person sein zu mischen. Die Eltern bestimmen dies frei, und es ist dies ihr Einverständniss als ein blosser Privatvertrag anzusehen, so dass sie ihre einverständliche Bestimmung wieder einverständlich — also nur bei Lebzeiten beider — abermals auch aufheben und anders stellen können. Denn, behält jeder der Gatten so lange er lebt das Recht seiner besten religiösen Ueberzeugung zu folgen, somit auch seine Confession zu ändern, so ist darin wohl eingeschlossen, dass auch die einverständliche Bestimmung beider wieder einverständlich geändert werden kann, und sich in diese ihre Bestimmungen weder die Kirche noch der Staat so lange zu mischen

berechtigt seien, bis nicht ein Zerwürfniss zwischen den Gatten selbst eintritt. — Diese freie Bestimmbarkeit der Eltern kann nur durch das Recht des Kindes beschränkt werden, welches schon eine gewisse confessionelle Richtung durch das bestandene Katechumenat sich angeeignet hat, so dass nach dieser Zeit (also gewöhnlich nach zurückgelegtem 12. oder 14. Jahre des Kindes) die Berechtigung der Eltern aufhört, es nach ihrem Gutdünken wieder in einer anderen Religion weiter zu erziehen. Sie müssen dasselbe so belassen bis es vollends reif wird und sich selbst zu einer anderen Kirche bekennen will.

3) Wie hat sich aber die politische Gesetzgebung principiell zu gestalten bei Conflict der zwischenkirchlichen Zumuthungen an die Ehewerber verschiedener Confessionen, und bei Mangel an einverständlicher Bestimmung der Eltern?

a) Ist die eine Kirche wirklich und wahrhaftig christlich gesinnt und lässt somit die einverständliche Bestimmung der Eltern unbehelligt, die andere aber nicht — und es ist das hierbei gleich, ob es aus der hierarchischen oder autodemokratischen Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft hervorgeht — so dass sie aus Proselytismus die einmüthige Willensfreiheit der Eltern zu ihrem Rechte nicht kommen lassen will: so ist der Grundsatz, dass das strengere Recht, somit die strengere Zumuthung einer Kirche das mildere und minder strenge Recht und die minder strenge Zumuthung der anderen Kirche einschliesse ein böses Princip, zum Abbruch des rechten Rechtes und zur Geltendmachung des unrechten, hervorgehend aus der Wahrheitslosigkeit des Rechtes ohne Moralität: Erzwungener Wille ist auch ein Wille, abgenöthigte Zustimmung auch eine Zustimmung. Will eine kirchliche Gemeinschaft die Waltung des frei einverständlichen Willens, so will sie ja nicht, dass dieser Wille durch andere Menschen, durch andere Kirchen oder durch den Staat gebunden werde, sondern bei den Ehegatten frei verbleibe. Sie lässt ihn eben gelten, wenn er wirklich und wahrhaft frei ist: ist er durch irgend eine Kirche, oder durch den Staat gebunden, so ist er nicht mehr frei und der christliche Wille jener christlich gesinnten Kirche findet an dieser Sünde seine Schranke so gut und so nothwendiger Weise, wie das Verbot des Eides, wie das Verbot der Ehetrennung, der Vergeltung des Zornes u. s. w. in seiner Anwendung, seine Schranke an der Sünde findet. Nein, nie und nimmermehr schliesst die sogenannte strengere Praxis die minder strenge in sich e i n; sondern sie schliesst sie vielmehr a u s, lässt sie nicht zur Geltung kommen. Wenn durch eine Kirche die christliche Freiheit der Elterngewalt anerkannt wird, so fällt diese Anerkennung von selbst weg, sobald die Freiheit wegfällt, nicht da ist,

geknechtet oder geschmälert wird, und die Folge ist, dass sich die wahrhaft christlich gesinnte Kirche gegen diese Sünde wehrt und eben so wehren muss, wie sich das christliche Leben überhaupt trotz des göttlichen Verbotes des Eides, der Ehetrennung, der Vergeltung, des Zornes durch den Eid, durch Ehetrennung, durch Vergeltung, durch Zorn gegen die Sünde überhaupt wehren muss. Nicht die strengere wodurch und wie immer herbeigeführte weil stets ungerechte und mit dem Evangelium streitende Praxis ob zu Gunsten der evangelischen Kirche wie in Schweden, ob zu Gunsten der orthodox-katholischen Kirche wie in einigen Theilen Russlands, ob zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche wie in vielen Staaten von Mittel- und West-Europa, sondern die göttlich-heilige Wahrheit und Unantastbarkeit der elterlichen Gewalt wie diese durch das gottinnige Leben in Christo Jesu verklärt und in dem Joche Christi zur göttlichen Freiheit gekommen ist, soll durch Kirche und Staat anerkannt werden. Wir müssten nie christliche Eltern, Verwandte, Kirchengemeinschaft, christliches Leben um uns gehabt haben, nie vom christlichen Glauben ergriffen, von christlicher Nächstenliebe angefacht worden sein, nie zu den Füssen der Evangelisten und Apostel auf die Zeugnisse von dem göttlich heiligen Leben, der göttlichen Gerechtigkeit gelauscht haben, sollten wir den jüdisch - kirchlichen oder heidnisch-politischen Nützlichkeitstheorien zu Lieb, diesen Grundsatz mit den Waffen der Wissenschaft und des gewissenhaften Freimuthes je zu vertheidigen aufhören bei stets bethätigter Bewahrung aller Geduld und alles Sanftmuthes gegenüber der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der menschlichen Dinge, welche die Offenbarung des Gekreuzigten nur allmählig aber göttlich immer mehr und mehr siegreich überwinden wird und muss.

b) Kommt aber die einverständliche Bestimmung der Eltern in Betreff der confessionellen Erziehung der Kinder nicht zu Stande, oder entsteht unter ihnen ein Widerstreit, so muss, muss, sagen wir, die christliche Obrigkeit eingreifen. Thut sie es nicht und überlässt sie die Gatten ihrem Streit, gibt sie Preis ihrem Zerwürfniss, so fehlt sie ihres Amtes. Sie ist göttlich verpflichtet das Richteramt in menschlichen Streitsachen auszuüben, und nicht ohne alle Theilnahme zuzusehen: quomodo se mundus expediet. Leider fehlt es nicht an Beispielen auch solcher Gesetzgebungen. Aber selbst die Gesetzgebung muss wieder ein Gesetz haben; ihr Bau darf kein cyklopischer sein, und ebenso wenig ein heidnischer ohne gerechtes Gesetz. Die christliche Obrigkeit heisst nicht unwahr und nicht umsonst „von Gottes Gnaden“; es ist Gottes Gnade für sie, dass sie bei ihrer Gesetzgebung dem gerechten Gesetz, oder

also dem Princip der Gerechtigkeit unterworfen, die Pflicht hat mit ihrer Gewalt das rechte Recht zu schützen. Die heidnische Gesetzgebung hat ausschliesslich den Zweck des Friedens, und demgemäss die Regelung der Gewalt durch Gesetzmässigkeit, ob diese gerecht oder ungerecht ist, geht sie zunächst nichts an — nach ihrem irrigen Bewusstsein: sie will Frieden ohne alle Bedingung. Die christliche Gesetzgebung hat zum Zweck den gerechten Frieden und demgemäss die Regelung der Gewalt durch Gerechtigkeit. Welche sind nun die Principien derselben nach der christlich-ethischen Anforderung hinsichtlich unseres Gegenstandes?

α. Sind beide Gatten einer und derselben Confession, und der eine, gleichviel welcher, will die Kinder in einer anderen Religion erziehen der andere nicht: so muss sich die Gesetzgebnng für den bekenntnisstreuen Theil entscheiden; denn abgesehen davon, dass schon bei der Eheschliessung dies als eine selbstverständliche Sache vorausgesetzt, und die bei jedem Vertrag allgemein selbstverständlich vorausgesetzten Bedingungen als Gesetz gelten müssen, so kann der Staat unmöglich die Confessionstreulosigkeit noch besonders begünstigen und in Schutz nehmen, etwa weil sie irgend einer anderen Confession von Nutzen ist. Auch darf am allerwenigsten in diesem Falle die Elterngewalt bloss auf den Vater beschränkt, und der Begriff der Einheit und Gleichheit der Ehegatten, in der ungleichen und unfreien Einheit aufgehoben werden und so in das Heidenthum zurücksinken. Ohne hin liegt es selbst in dem Interesse des Staates an sich, dass er confessionell treue Staatsbürger erhalte; welche religiöse Erziehung der Kinder könnte er aber von einem bekenntnisslosen Gatten erwarten? Der Grundsatz muss unerschütterlich fest und unantastbar stehen, dass bei Mangel des Einverständnisses beider, einer Confession angehörender Ehegatten, die Kinder in der Religion des bekenntnisstreuen Theiles erzogen werden müssen; ist der andere Theil damit unzufrieden, so bekenne er sich selbst zu dem Bekenntniss zu welchem er die Kinder erziehen will, und dann tritt die Behandlung des Streites ein, wie es die sein muss, wenn die Eltern verschiedenen Confessionen angehören und in der Bestimmung hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder nicht einig sind.

β. Sind aber die Ehegatten verschiedenen Confessionen zugethan, und entsteht zwischen ihnen eine Misshelligkeit in welchem Bekenntniss ihre Kinder erzogen werden sollen, so tritt und muss die Bestimmung der christlichen Obrigkeit dazwischentreten. Nach welchem Rechtsprincip soll aber dies geschehen: nach dem heidnisch-römischen, oder nach dem christlichen griechisch-römischen, oder endlich nach dem römisch-

germanischen? Das Weib hatte nach dem heidnisch - römischen keinen Antheil an der väterlichen Gewalt, auch kam es nicht zur gesetzlichen Erbfolge im Nachlass des Mannes; nach dem römisch-germanischen kann es nie die Vormundschaft führen und ihre Erbfolge im Nachlass des Mannes ist bedeutend beschränkt, sogar im Nachlass des eigenen Vaters. Obwohl diese beiden Gesetzgebungen auf verschiedenen Prämissen beruhen, kommen sie doch in den hergeleiteten Folgen für unseren Gegenstand überein: nach ihnen müsste die Gesetzgebung sich für die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters, oder also für den Willen des Vaters entscheiden. Anders nach dem christlichen, griechisch-römischen Recht, welches an der Folgerung aus der Rechtsgleichheit der Ehegatten festhält, und dessen unwidersprechliche Forderung ist, dass die Bestimmung der christlichen Obrigkeit dahin lauten müsse, die Kinder seien in dem Fall nach dem Geschlechte der Eltern zu erziehen. Wir entscheiden uns unbedenklich für dieses Princip. Die Unbequemlichkeit, welche darin liegt, die Kinder zu verschiedenen Bekenntnissen zu erziehen, liegt schon in der Unbequemlichkeit der gemischten Ehe: wird diese zugelassen, und ihre Zulässigkeit durch die christliche Obrigkeit gesetzlich aufrechterhalten, so liegt es ihr auch ob, dass sie die nothwendige Folge dieser Unbequemlichkeit aufrechterhalte. Ist durch das Christenthum die Gleichheit der Ehegatten einmal unantastbar gefordert: so kann die väterliche Gewalt nach dem heidnisch - römischen und die Vormundschaftsgewalt nach dem römisch - germanischen Recht hinsichtlich der Pflicht und des Rechtes der Kindererziehung dem Weibe nicht abgesprochen und allein auf den Mann übertragen werden. — In der evangelischen Kirche sehen wir die durch die Brillen des römisch-germanischen Rechtes auf diesen Gegenstand schauenden Juristen für die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters sich entscheiden, bis dieser Standpunkt des statutarischen evangelischen Eherechtes überwunden worden und man sich dem einzig richtigen griechisch - römischen (christlichen) zugewendet hat.

4) Dies ist die Theorie, welche auf die weitere Gestaltung dieser Angelegenheit vorbildend einwirken soll. Geschieht was dem entgegen durch die positiven Gesetzgebungen der Staaten, so muss man die Abhilfe im gesetzlichen Wege dagegen suchen, bis diese erfolgt das ungerechte Recht als Strafe Gottes, weil es wirklich eine solche ist, dass durch unsere Schuld das Christenthum unser Leben noch nicht so weit durchdrungen hat, gehorsam tragen. In Preussen[2]) hat den Privatver-

[2]) L. R. II. t. 2. §. 76 u. 78.

trägen der Eheleute Niemand zu widersprechen; sind die Gatten uneinig, folgen alle Kinder der Religion des Vaters (!). In Bayern [3]) gilt der Privatvertrag (also bindende Verhandlung für die Zukunft!) so lange die Ehe eine gemischte bleibt; wird sie rein, so sind alle Kinder in einer Religion zu erziehen; ist kein Ehevertrag, so folgen die Kinder den Eltern nach dem Geschlechte. In Baden [4]) müssen die Verträge hierüber vor dem Gerichte geschehen und sind dann unabänderlich (!); werden keine gemacht, und entstehen Streitigkeiten, so folgen alle Kinder der Religion des Vaters (!), und sogar der Tod des einen der Gatten ändert an den Verträgen und diesen Bestimmungen nichts, was dann consequent und recht ist. In Württemberg folgen seit dem J. 1831 alle Kinder den Eltern nach dem Geschlechte gesetzlich (!). In Schweden müssen (!) alle Kinder in der evang. augsb. Conf. erzogen werden [5]); in Russlands ehemaligen schwedischen Provinzen alle Kinder in der Religion des Vaters (!), in den ehemaligen polnischen Provinzen nach dem Geschlechte [6]), in den übrigen Theilen ist ein Unterschied, ob die gemischte Ehe zwischen evangelischen und römisch-katholischen, oder zwischen orthodox-katholischen und andersgläubigen Christen besteht; im ersteren Falle folgen die Kinder dem Geschlechte der Eltern, Privatverträge jedoch sind erlaubt, im zweiten Falle folgen sie dem orthodox-katholischen Gatten (!) [7]), und die Privatverträge sind nur mit Zustimmung des Kaisers erlaubt. In dem Fürstenthum Serbien folgen die Kinder gemischter Ehen mit orthodoxen Personen der Religion des orthodoxen Theiles [8]).

§. 69.

Gesetzliche Bestimmungen über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Oesterreich.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Oesterreich besagen gar nichts für den Fall, wenn der eine der Ehegatten evangelisch der andere orthodox-katholisch ist. Der Usus ist, dass nach mir bekannten Beispielen die

[3]) Minist. Verordn. v. 31. Mai 1838, §. 219.
[4]) Edict v. J. 1803 und Gesetz v. 17. Juni 1826.
[5]) Ziemssen S. 20.
[6]) Swod v. J. 1842. Th. I. B. I. §. 72 u. 77.
[7]) Ebend. §. 69 u. 71.
[8]) Tkalac l. c. §. 43.

Kinder meist nach dem Geschlechte der Eltern erzogen werden, zuweilen aber alle Kinder in der Religion des Vaters, ob dieser evangelisch oder orthodox-katholisch ist. So werden die Kinder unbehelligt erzogen; vom Uebel aber ist es, dass wir kein Gesetz haben, nach welchem im Streitfalle über die confessionelle Erziehung der Kinder entschieden werden müsste; vorgefallene Streitigkeiten sind mir jedoch auch nicht bekannt.

2. Für die gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Römischkatholischen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach den verschiedenen Kronländern sehr verschieden.

a) In Siebenbürgen ist zwar noch unterm 23. Aug. 1780 Z. 1076 angeordnet worden, dass alle Kinder aus gemischten Ehen römisch-katholisch zu erziehen seien; allein man berief sich stets auf die gesetzlich zugesicherte Gleichberechtigung der vier Religionen, als: der reformirten, der evangelischen A. C., der römisch-katholischen und der unitarischen, und so kam der 57. Art. des Gesetzes v. J. 1791 zu Stande, welcher also lautet: Erga communem Statuum et Ordinum consensum, benigne annuente Sua Majestate Sacratissima, determinatum est: ut proles e diversarum religionum parentibus sive mixtis matrimoniis suscipiendae sexum suorum parentum sequantur, et masculi in patris, femellae vero in matris suae religione educentur ac baptisentur; contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus. Und so haben in Siebenbürgen weder Privatverträge noch Reverse eine Giltigkeit vor dem Gesetz, in so weit dieses exequirt wird. Schon ein allerh. Rescr. v. 29. Aug. 1792 H. Z. 3372 G. Z. 7504 bestimmt unter 2: Copulationes personarum catholicarum cum diversae religionis personis matrimonium contrahentium iuxta usum hactenus vigentem (bekanntlich war der Usus nur ein präsumtiver, kein factischer und ist seit der Zeit abrogirt) per parochos quidem catholicos peragantur, ita tamen, ut parochis et sacerdotibus catholicis interdictum sit occasione eiusmodi copulationum ineunda mixta matrimonia quaqua ratione impedire, vel super educatione utriusque sexus prolium in religione romano-catholica in obversum articuli 57. ultimae diaetae per Nos clementer confirmati reversales a partibus nupturientibus exigere. Eben so der Erlass v. J. 1804 Z. 781: ne sibi catholici educationem alterius religionis prolium arrogent. In Siebenbürgen m ü s s e n also die Kinder gemischter Ehen in der Religion den Eltern nach ihrem Geschlechte folgen.

b) In Galicien und Bukovina s o l l e n die Kinder gemischter Ehen in der Religion den Eltern nach ihrem Geschlechte folgen. Für Galicien war dies schon durch den warschauer Tractat vom 24. Febr. 1768 bestimmt: Matrimonia inter personas diversae religionis, id est Romano-

Catholicae, Graeco non unitae et Evangelicae utriusque Confessionis a nemine prohibeantur aut impediantur. Proles ex mixto eiusmodi matrimonio religionem parentum sequantur, filii nempe patris, filiae matris, excepto casu, quo personae nobiles in pactis ante initum matrimonium aliter inter se convenerint. Diese Bestimmung wurde nicht nur durch die allgemeine Anerkennung des warschauer Tractates bestättigt, mittelst des allerh. Patentes vom 13. Oct. 1772: Asseritur denique in perpetuum unicuique subdito et incolae revindicatarum harum terrarum liberum religionis suae exercitium, eatamen ratione et modo, quo nunc re ipsa fruitur; und mittelst des internationalen Tractates zwischen Oesterreich, Russland und Preussen v. 18. Sept. 1773. Art. V: „wollen sich Se. Majestät in Rücksicht der Religion der Dissidenten und nichtunirten Griechen in den obgesagten Ländern (Galicien und Lodomerien) ihrer Gerechtsame der unumschränkten Gewalt zur Beschränkung ihrer dermaligen Verfassung niemals bedienen," neuerdings durch das Hofd. v. 5. Juli 1832 (Entschl. v. 30. Juni) Z. 15013, Gub. Decr. v. 21. Horn. 1837 Z. 35662, „dass Streitigkeiten, in so weit sie den Cultus und die Disciplin betreffen, nach dem V. Art. des Abtretungsvertrages v. 18. Sept. 1773, im Uebrigen nach den bestehenden, diesem Tractat nicht zuwiderlaufenden Gesetzen zu entscheiden seien;" sondern auch noch durch die allerh. Entschl. v. 23. Mai 1835, Hofd. v. 14. Juni, Gub. Decr. vom 21. Juli Z. 40310 zugleich für Bukovina: „Da hierdurch der Gebrauch, wornach bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen, nicht als gesetzwidrig angesehen werden kann zu verbleiben habe." Die Zulassung der Verträge für die adeligen Personen nach dem Wortlaute des warschauer Tractates: „personae nobiles in pactis ante initum matrimonium" nahm man aber dann zum Grund, die Reverse mit gesetzlicher Geltung einzuführen. Eben so besteht dies auch in Krakau, nachdem dies Gebiet 1846 an Oesterreich gekommen: die Kinder folgen den Eltern nach ihrem Geschlechte, wenn von Seite des evangelischen Theiles kein Revers gegeben wird.

c) Für Schlesien war schon durch den Alt-Rannstädter Tractat zwischen Joseph I. und Karl XII. von Schweden, vom 24. August 1707 §. 5 in Betreff der vormundschaftlichen Erziehung der Waisen und Pupillen, dass nämlich matribus de iure naturali competat tutela et educatio liberorum suorum . . . licitum esto illis alios august. religionis expetere sibique adiungere, und den Recess v. 8. Febr. 1709 §. 6: „bei demjenigen, was wegen paciscirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion inter personas diversae religionis . . . keinen Anstand machen," die Erziehung der Kinder gemischter Ehen nach dem Ge-

schlechte der Eltern stipulirt, und dies durch die Verordn. v. 20. Febr. 1792 erneuert, nach welcher „die Kinder, wenn keine pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein Mehreres einräumen, in der Religion der Eltern nach dem Geschlechte zu erziehen sind.“ Die Reverse sind also auch in Schlesien giltig.

d) Es kann nicht anders angenommen werden, als dass in Ungarn die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die längste Zeit hindurch dem freien Uebereinkommen der Eltern überlassen blieb, der Usus aber der gewesen, dass die Kinder in der Religion nach dem Geschlechte den Eltern gefolgt sind. Die schemnitzer Commission contra apostatas [1]) hatte zwar ihre Meinung dahin abgegeben, dass alle Kinder der gemischten Ehen zwischen den Evangelischen und Römisch-Katholischen in der r. katholischen Religion zu erziehen seien; allein der erste Versuch zur gesetzlichen Bestimmung ging erst von der Carolinischen Commission aus [2]). Erst das Toleranzpatent v. 25. Oct. 1781 bestimmte es §. 7: in matrimoniis disparis religionis, ubi pater catholicae religioni addictus est, omnes proles tam masculi quam et feminei sexus in religione catholica educandas esse, quod dominantis religionis praecipuum ac praerogativa esse dignoscitur. Si e converso mater catholica, pater vero acatholicus foret, proles sexum parentum, qua educentur in religione sequantur. Trotz dieser Bestimmung wurde die freie Bestimmbarkeit der Eltern, in welcher Religion welche Kinder sie erziehen wollten, durch das Leben aufrecht erhalten, was aus der Repräsentation der evangelischen Stände auf dem Landtage vom J. 1790/1 vom 12. Dec. 1790 deutlich hervorgeht, wo es heisst [3]), bisher habe der Gebrauch vorgewaltet, dass die Kinder aus diesen gemischten Ehen dem Geschlechte der Eltern folgten, wenn die Eltern selbst nicht anders es bestimmten. Die dem Kaiser vertrauensvoll überlassene Formulirung des Gesetzes fasste aber dann dennoch diese Angelegenheit so, wie sie schon durch das Toleranzpatent festgesetzt war. Der Art. XXVI dieses Gesetzes von 1791 lautet §. 15: Proles e mixtis matrimoniis, quae semper coram parochis catholicis ineunda erunt (bekanntlich seit der Zeit, wie wir oben §. 40. D. II. B. 66 gesehen, abgeändert), quibus tamen impedimenta quaepiam quocunque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto, susceptae et suscipiendae, si pater catholicus fuerit, illius reli-

[1]) Roskovány II. S. 430.
[2]) Ribini, Memorabilia Augustanae Confessionis in Regno Hungariae, Band 2. Pressb. 1789. S. 241.
[3]) Siehe Iriny S. 132.

gionem sequantur, si vero mater fuerit catholica, tunc nonnisi proles masculae patris religionem sequi possint. Ist der Vater also r. katholisch, so müssen in Ungarn alle Kinder r. katholisch, ist der Vater evangelisch, so können nur die Söhne in der evangelischen Religion erzogen werden, woraus sich ergibt, dass Verträge und Reverse jedoch nur zu Gunsten der römisch-katholischen Religion stattfinden dürfen. In der Resolution des Kaisers Ferdinand an den ungarischen Landtag vom 5. Juli 1843 hiess es: liberas conventiones peragendi perfecta cum reciprocitate omni modo salvum praestetur et non nisi ubi pacta similia haud succederent, aut partes competente ipsis paciscendi iure hoc uti nollent, nascituros illarum liberos religionem patris sequi debere constituatur. Die Stände nahmen diese Resolution nicht an. In der zweiten Resolution vom 25. März 1844 beantragte der gütige Monarch das Gesetz: vitata omni imperativae legis dispositione, cum de religionaria prolium e mixtis matrimoniis nasciturarum educatione per privatas mutuo consensu libero ineundas scriptas aut orales conventiones statuere, ad ipsos huiusmodi matrimonia contrahentes pertineat, taliumque privatarum hoc in genere stipulationum observantia eorumdem contrahentium bonae fidei penitus relinquatur, quin iidem ad mutuae huiusmodi sponsionis suae implementum via iuris aut politica cogi possint. Denkt man daran, dass damals schon sowohl der Uebertritt von der r. katholischen Religion zur evangelischen nach binnen-vierwöchentlicher zweimaliger Anmeldung, als auch die Eheerklärung der Brautleute gemischter Confession vor dem evangelischen Seelsorger so gut wie vor dem r. katholischen für zulässig und gesetzlich giltig erklärt und geregelt wurde: so muss man mit wehmüthiger Trauer erfüllt werden, dass es dem Oppositionsfanatismus gelungen sei, auch diesen Gesetzvorschlag, der dem evangelischen Bewusstsein so völlig adaequat entsprechend war, zurückzuweisen! Es blieb also bei dem §. 15 des Gesetzes von 1791, beziehentlich bei dem §. 7 des Toleranzpatentes.

e) In dem ascher Bezirk folgen die Kinder gemischter Ehen, der Observanz nach, dem sächsischen Usus (also alle Kinder der Religion des Vaters), der jedoch nicht stringent zu sein scheint, da seit der Uebernahme des Ländchens keine diesen Gegenstand in demselben speciell regelnden Gesetze erflossen sind.

f) In allen übrigen Ländern der Monarchie ist es bei der Bestimmung des §. 6 des deutschen Toleranzpatentes v. 13. Oct. 1781 geblieben, dass „bei einem katholischen Vater alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen sind, welches als eine Prärogative der herrschenden Kirche anzusehen ist; wo

hingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben.“ Hier ist zwar von keinen Verträgen, auch nicht von solchen, welche noch ein Mehreres ausschliesslich zu Gunsten der katholischen Kirche einräumen, die Rede, doch wurden diese, und zwar die so wenig freien Verträge durch die Reverse zuerst zugelassen, dann eingeführt, neuerdings durch das Hofd. v. 19. Oct. 1843.

Anmerkung. Wandern Fremde ein, welche ihre gemischte Ehe im Auslande geschlossen und ihre Kinder anders als das Gesetz für das Kronland, in welchem sie sich niederlassen, es verordnet, in religiöser Rücksicht erziehen, so sind die Kinder, falls sie evangelisch erzogen werden und bereits confirmirt sind, bei ihrer Religion zu belassen nach dem ungar. Intimat vom 9. Sept. 1817 Z. 26671.

§. 70.

Nachziehen der Kinder bei Uebertritt der Eltern.

A. Bei Uebertritt der Eltern von der r. katholischen zur evangelischen Kirche.

1) In Siebenbürgen dürfen nach dem Erlasse vom 20. Aug. 1783 Z. 1316 die Kinder unter zwölf Jahren durch die zur evangelischen Kirche übertretenden Eltern nachgezogen werden, wenn sie noch nicht zum Sacrament der Busse und des heiligen Abendmahles in der r. katholischen Kirche zugelassen waren. Die Gubernialverordnung v. 24. Febr. 1850 Z. 2336 hatte bei Publication der Uebertrittsmodalität von einer Confession zur anderen, wie sie für die ausserungarischen und aussersiebenbürgischen Länder mit dem Minist. Erlasse v. 30. Jan. 1849 vorgeschrieben wurde, den Worten: „Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zum andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat,“ noch die Worte hinzugefügt: „demzufolge die Kinder unter diesem Alter der angenommenen Religion der Eltern folgen.“ Diese Hinzufügung hat aber dasselbe Gubernium unterm 20. Februar 1857 Z. 2851 zurückgenommen, zufolge der Ministerial-Erklärung v. 30. Oct. 1856 Z. 3460, und hat das Gubernium in dieser Verordnung v. 20. Febr. 1857 die Geltung des Erlasses v. 20. Aug. 1783 erneuert, so dass in Siebenbürgen die Kinder unter 12 Jahren bei Confessionswechsel der Eltern denselben frei folgen.

2) So konnten auch in Ungarn bis zum Jahre 1838 alle Kinder den zur evangelischen Religion übertretenden Eltern derselben in der Religion nachgezogen werden, wenn sie das zwölfte Jahr noch nicht er-

reicht hatten, und zwar konnten selbst dann, wenn die Eheleute beide früher r. katholisch waren und darauf der Vater allein übergetreten ist, ihm die Söhne unter 12 Jahren in der Religion nachfolgen, weil der evangelische Vater durch das Toleranzpatent §. 7 das Recht erhielt, die Söhne evangelisch zu erziehen. War aber der Vater r. katholisch geblieben und es trat nur die Mutter der Kinder zur evangelischen Kirche über, so konnte diese keines der Kinder nachziehen, weil dasselbe Toleranzgesetz alle Kinder eines r. katholischen Vaters in der r. katholischen Kirche zu erziehen anordnete. Darum lautete die Resolution vom 22. Aug. Intimat v. 14. Sept. 1785 Z. 24118: Ut proles (merkwürdig, nicht blos die Söhne), quae duodecimum aetatis annum nondum attigerunt, aut in fide catholica necdum eo usque instructae sunt, ut ad poenitentiae et altaris sacramentum admissae fuerint, patriam potestatem, adeoque religionem, quam pater finita sex hebdomadarum institutione se confiteri velle declarat sequantur; longe aliud tamen ratione matris observari vult iubetque S. Maiestas sacrat., ut quamvis mater a fide catholica deficiat, proles tamen religionem patris sequantur, cum potestati patriae subesse debeant. War der Vater aber ohnehin schon evangelisch, und es trat nun auch seine r. katholische Gattin zur evangelischen Kirche über, so konnte sie selbstverständlich ihre unter zwölf Jahren befindlichen Töchter nach sich ziehen, denn dem stand ja die potestas patria nicht entgegen, sondern gerade dafür. Ist die Ehe also rein evangelisch geworden, so konnten natürlich alle unter zwölf Jahren stehenden Kinder, die nicht schon evangelisch waren, evangelisch erzogen werden. Jenes Circular-Intimat bestättigte dann noch nach dem gebrachten Gesetz vom J. 1791 das Intimat vom 9. Nov. 1792 und so gestatteten dieses Nachziehen der Kinder unter zwölf Jahren noch mehrere Intimate, wie auch das vom 22. Juli 1823. Erst das Intimat vom 6. Sept. 1838 reducirt die Nachziehung der Kinder auf das siebente Jahr derselben, aber nur, wenn von beiden Gatten gleicher Religion bloss der Eine übertritt: Suam Mai. Sacr. medio benignarum dto. 18. Julii a. c. manualium in decidendis analogis religionariis quaestionibus cynosurae instar praescribere dignatam esse: ut alterutro coniugum professam antea religionem mutante, matrimonium pro mixto consideretur, et si tempore intercedentis similis mutationis proles in matrimonio tali progenitae adsunt, parentibus intuitu illarum prolium, quae septimum aetatis annum necdum superarunt, facultas competat casdem sub obtutu religionariae educationis ea prorsus ratione tractandi, ac si in mixto matrimonio progenitae fuissent. In illis vero casibus, dum quis curam expositorum gerendam suscipit, Altefata sua Mai. sacr. eidem, in quantum legetenus receptam religionem christianam sequitur

liberum esse vult, expositam idmodi prolem in propria idmodi religione educare. Quod ipsum Consilio huic L. R. in nexu decretorum aulicorum d. 2. Aug. 1838 $\frac{10430}{1030}$ et $\frac{10508}{1048}$ editorum pro sui directione significatur. Datum Viennae 6. Sept. 1848. C. Ferd. Palfy; Franc. de Nádasd. Ad B. R. mandatum Sigism. Ránffy. — In Ungarn folgen demnach die Kinder unter sieben Jahren dem Gatten bei dessen Uebertritt zur evangelischen Kirche, wie sie dem Geschlechte nach demselben folgen können: also wenn von zwei katholischen Gatten nur der Mann übertritt, die Söhne desselben, und wenn von beiden r. kathol. Gatten bloss die Frau übertritt, so hat dies keine Folge; wenn bei gemischten Ehen der Mann übertritt, so folgen ihm alle Kinder unter zwölf Jahren, weil die Frau ohnehin evangelisch ist; wenn aber die Frau übertritt, so folgen ihr die Töchter, da ohnehin die Söhne, weil der Vater evangelisch ist, evangelisch erzogen werden. Es ist das eine lächerliche Unwissenheit, welche behauptet, dass bei gemischten Ehen, wenn der Mann evangelisch ist, die Frau aber katholisch, und diese dann zur evangelischen Kirche übertritt, ihr die Töchter selbst unter sieben Jahren nicht nachfolgen dürfen, weil jener Erlass vom 6. Sept. 1838 nur für jene Fälle gelte, durch welche aus einer rein katholischen Ehe durch den Uebertritt eines Theiles zur evang. Religion die Ehe eine gemischte wird; leider fühlt sich blinder Proselytismus selbst zu so lächerlichen Spitzfindigkeiten für berechtigt. Vielmehr sollen, wenn von zwei r. katholischen Gatten der eine evangelisch wird, die ihm zufallenden Kinder unter sieben Jahren ihm nachfolgen dürfen, Int. v. 6. Sept. 1858; aber wenn der eine Gatte schon evangelisch ist und der r. katholische dann ebenfalls der evangelischen Kirche sich zuwendet, so sollen die Kinder, die ihm nach dom Gesetze zufallen, wenn sie das 12. Jahr noch nicht überschritten, ihm nachfolgen können, und eben so wenn beide r. katholische Gatten evangelisch werden, nach den Intt. v. 9. Nov. 1792 und 22. Juli 1823.

3. In den übrigen Ländern der Monarchie hatte man Anfangs — wie aus dem Hofd. v. 28. Aug. 1786 Z. 2148, Böhm. Gubern. Verordn. v. 7. Sept. 1786 Z. 21537, Hofdecr. v. 2. Mai 1788 (Böhm. G. V. v. 15. Mai Z. 13267), dann aus der Verordn. an die Ober-Enns. Landeshauptmannschaft v. 9. Jan. 1793, auch noch aus der Verordn. für Ob. Oest. v. 2. Oct. 1798, für Böhmen v. 23. Oct. 1802 Z. 11991 zu ersehen ist — für die Kinder, deren beide Eltern oder nur der Vater evangelisch geworden, bestimmt, dass, wenn im ersten Falle alle ihre Kinder, im zweiten Falle aber die dem Vater nach dem Gesetze zufallenden noch unmündig waren, den übertretenden Eltern folgen können; jedoch die bereits

9 Jahre alten Kinder den sechswöchentlichen Unterricht vorerst zu bestehen haben. Durch das Hofd. v. 9. Sept. 1816 ist angeordnet worden, dass die Kinder der zur evangelischen Kirche übertretenden Eltern, wenn sie bereits schulfähig waren, bis zu ihrem 18ten Jahre r. katholisch zu bleiben hätten. Endlich bestimmten es die Hofdd. v. 30. Sept. 1819 und die Entschl. v. 9., Hofd. v. 22. März 1834, dass alle als r. katholisch gebornen Kinder bis zu ihrem 18. Jahre ohne Rücksicht auf den Uebertritt ihrer Eltern zur evangelischen Religion r. katholisch zu erziehen seien! Hiernach findet in diesen Ländern die Nachziehung der Kinder bei Uebertritt zur evangelischen Kirche nun gar nicht mehr Statt. Wir können nicht unterlassen, den Eltern in dem Falle, als durch den Uebertritt eines derselben die Ehe rein evangelisch wird, zu rathen, dass sie sich die Freiheit, ihre Kinder in der evang. Religion erziehen zu dürfen, bei der betreffenden Statthalterei zu erwirken trachten, und wollen hoffen, dass ihr Schritt nicht fruchtlos gethan sein dürfte, wenn die Kinder noch in keiner Religion unterrichtet sind. Grund zu dieser Hoffnung gibt uns die Ministerial-Entscheidung v. J. 1853, von welcher sogleich (B. a) gesprochen werden soll. Unbegründet aber ist die Behauptung Helfert's [1]), dass, wenn nur einer der r. katholischen Gatten evangelisch wird, auch noch alle die später gebornen Kinder in der r. katholischen Kirche zu erziehen seien. Weder der erhaltene Segen der r. katholischen Kirche bei der Trauung, noch das vorgeschützte Anspruchsrecht des r. katholisch bleibenden Theiles können das Recht des Uebertretenden schmälern, noch besteht darüber irgend eine Verordnung; wohl aber sprechen sich die Hofdd. v. 14. Jan. 1837 und v. 7. Oct. 1847 für Böhmen und Mähren dahin aus, dass den nach dem Uebertritt der Eltern gebornen Kindern nicht gewehrt werden solle, der Religion der Eltern zu folgen.

B. Bei Uebertritt evangelischer Eltern zur r. katholischen Kirche.

a) Treten beide Eltern zur r. katholischen Kirche über, so ziehen sie alle ihre Kinder in der ganzen Monarchie nach sich, wenn die Kinder noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahl noch nicht zugelassen sind. Sind sie schon confirmirt, dann nur in dem Falle, wenn die Kinder ebenfalls zur r. katholischen Kirche übertreten wollen, weil sie dies aber, Ungarn ausgenommen, im ganzen Reiche nach dem Mini-

[1]) S. 29.

sterialerlasse vom 20. Jan. 1849 für die deutsch-slavischen Länder und vom 24. Febr. 1850 Z. 2336 der Gub. Verordn. für Siebenbürgen nur nach zurückgelegtem 18. Jahre gesetzlich thun können: so ist vor dieser Zeit dazu nach der Ministerial-Entscheidung v. J. 1853 [2]) die Genehmigung der Landesstelle nothwendig, da es heisst: „Ueber eine aus Anlass eines speciellen Falles gestellte Anfrage wegen Zulässigkeit des Uebertrittes zum katholischen Glauben vor dem vollendeten 18. Jahre erliess das h. Cultus-Ministerium den Bescheid, dass der Uebertritt vom akatholischen zum katholischen Glaubensbekenntnisse in jedem Alter stattfinden könne, dass aber vor dem vollendeten 18. Jahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle dazu erforderlich sei.“ Ehemals konnten die Kinder bei Einwilligung ihrer Eltern wann immer auch ohne Genehmigung der Landesstelle zur r. katholischen Kirche übertreten oder den Eltern nachfolgen, Hofd. v. 5. Jan. 1800 Z. 1851, Verordn. für Böhmen v. 25. Febr. 1840 Z. 5273, und können dies in Ungarn auch jetzt, weil das Uebertrittsgesetz für Ungarn v. J. 1843/4 Art. III. §. 5—10 nur für den Uebertritt von der r. katholischen zur evangelischen Kirche lautet und nicht auch umgekehrt gilt.

Nur in dem Falle, wenn die Eltern nicht nur nicht überträten, sondern auch dagegen wären, dass die Kinder vor ihrem 18. Jahre katholisch würden, müsste ihre Nachsuchung, in die r. katholische Kirche aufgenommen zu werden, in Gegenwart ihrer Eltern, Befreundeten, Religionsgenossen nach sechs Monaten wiederholt werden. Hofd. v. 28. März 1782, und erst noch die Bewilligung der Landesstelle erwirkt werden, Verordn. für N. Oest. v. 5. Mai 1811 Z. 15484, was also nicht mehr zu unserem Gegenstand, der Nachziehung der Kinder bei Uebertritt der Eltern, gehört, wir es aber zur Vermeidung eines Missverständnisses hier anmerken.

b) Wenn von beiden evangelischen Gatten bloss der Mann übertritt, so folgen ihm in Siebenbürgen, Galicien nebst Lodomerien, Bukovina und Krakau, endlich in Schlesien, bloss die noch nicht über 12 Jahre alten Söhne, weil in diesen Ländern nur die Söhne dem Vater in der Religion gesetzlich folgen; Ungarn ausgenommen in den übrigen Ländern alle Kinder, die noch nicht confirmirt sind; über dieses Alter hinaus nur wenn sie es selbst wollen und mit Genehmigung der Landesstelle. In Ungarn ebenfalls alle Kinder, da auch hier wie in den übrigen Ländern ausser Siebenbürgen, den ehem. polnischen Provinzen und

[2]) Siehe Wiener Neuigkeitsblatt v. 8. Nov. 1853 nach der Salzburger Kirchenzeitung.

Schlesien dem r. katholischen Vater alle Kinder zu folgen haben, jedoch nur unter sieben Jahren, nach dem oben unter A. 2. citirten Intimat v. 6. Sept. 1838, welches für diesen Fall die Nachziehung unter sieben Jahren für die evangelische Kirche sowohl wie für die katholische feststellt.

c) Tritt von den beiden evangelischen Gatten bloss das Weib zur r. kath. Kirche über, so zieht sie nach den schon angegebenen Bedingungen im ganzen Reiche die Töchter nach sich.

C. Treten orthodox-katholische Eltern zur evangelischen Kirche über oder umgekehrt, so ziehen sie, da keine gesetzlichen Bestimmungen hierüber vorhanden sind, nach der allgemeinen Norm nur die unmündigen Kinder nach sich; im Falle, dass nur einer der Ehegatten übertritt, selbstverständlich nur diejenigen seines Geschlechtes. Dies gilt auch von den zur evangelischen wie überhaupt zur christlichen Religion bekehrten Juden, nach den Hofdd. v. 19. Febr. 1790 u. 6. Dec. 1810. Sind die Kinder bereits minderjährig, dann nur mit ihrer Zustimmung.

§. 71.

Confessionelle Erziehung unehelich geborner und der Wahl-Kinder.

1. Unehelicher Kinder. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes dasselbe, sofern es nach dem Gesetz wenn es ehelich wäre in der Confession ihm zufiele, in seiner Religion erziehen lassen will, so muss er sich zur Vaterschaft des Kindes vor Zeugen und ohne von der Mutter Widerspruch zu erfahren bekennen, zu dem Unterhalt des Kindes verpflichten und seinen Namen in der Taufmatrikel vormerken lassen, nach der Entschl. v. 21. März, Hofd. v. 4. April 1821 u. 9. Jan. 1823. — *a)* Ist die Mutter evangelisch und der uneheliche Vater r. katholisch, so kann er dann in Siebenbürgen, Galicien, Lodomerien, Bukovina, Krakau und Schlesien nur die Söhne, in den übrigen Theilen der Monarchie aber auch die Töchter r. katholisch erziehen; *b)* ist die Mutter r. katholisch, der uneheliche Vater aber evangelisch, so kann er unter jener Bedingung überall, jedoch nur die Söhne, evangelisch erziehen. Circ. Verordn. v. 4. März u. 19. Juli 1796, Entschl. v. 21. März 1821, Hofd. v. 9. Jan. 1823. — Die Intimate für Ungarn v. 2. Oct. 1792, 7. Aug. 1795, 19. März 1816 Z. 7931, 4. Dec. 1820 Z. 31163 u. 9. Mai 1826 Z. 11487 ordnen an, dass, wenn der r. katholische Vater bekannt ist, alle Kinder r. katholisch zu erziehen seien; allein dieses „bekannt“ ist nur so zu verstehen, dass er sich selbst zur Vaterschaft bekennt,

zum Unterhalt verpflichtet und seinen Namen in der Taufmatrikel ohne Widerspruch der Mutter des Kindes eintragen lässt; denn wenn er nur überhaupt „bekannt" ist, jene Bedingungen aber nicht erfüllt, so hat er kein Recht zu fordern, dass die Kinder r. katholisch erzogen werden. In diesem Sinne war es gemeint, dass die Kinder evangelischer Mütter, selbst wenn der r. katholische Vater bekannt war, dennoch evangelisch zu erziehen seien nach dem Int. v. 25. Nov. 1791, 20. Nov. 1795 und v. 14. Aug. 1838 Z. 26823: ut proles extra matrimonium progenitae semper in religione matris educentur. Um desto mehr werden die Kinder ganz unbekannter Väter (wenn sie auch den Müttern bekannt sein mögen) in der Confession der Mütter erzogen. Int. v. 14. März 1783, 27. Febr. 1795, Hofdd. v. 5. Febr. und 4. Juli 1796, und das schon angezogene Int. vom 14. Aug. 1838.

2. Bei unehelich gebornen, später aber legitimirten Kindern gilt vorzüglich das Hofd. v. 5. Febr. 1796, das an sämmtliche Landesstellen, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, erlassen wurde, dass, wenn der Vater nicht schon bei der Taufe sein Recht wahrt, sich zum Vater auf die bereits angegebene Weise erklärt, er selbst nach der Legitimation des Kindes sein Recht, das Kind in seiner Confession zu erziehen, verliert. Dasselbe verordnet das Hofd. v. 28. Febr. 1828 insbesondere für den Fall, wenn der Vater evangelisch ist. So ist auch das Int. für Ungarn vom 20. Nov. 1795 zu verstehen. Auch kann er das Recht in Ungarn nicht in Anspruch nehmen, wenn er den Sohn durch nachfolgende Heirath erst dann legitimirt, wo derselbe über sieben Jahre hinaus in der Religion der Mutter, falls diese einer andern Confession angehört, erzogen worden ist; in Siebenbürgen nicht, wenn der Sohn schon über das zwölfte Jahr in der Religion der Mutter erzogen worden. In Ungarn war die Angelegenheit dadurch sehr verworren, weil man das Wort, si pater notus fuerit, missdeutete, und alle Kinder eines, wenn auch nur überhaupt bekannten r. katholischen Vaters stets in der r. katholischen Religion zu erziehen anbefohlen; dagegen die Kinder einer r. katholischen Mutter, wenn der Vater „bekannt" war, ja selbst wenn er durch nachfolgende Heirath sie legitimirte, der r. katholischen Kirche zugesprochen, Int. v. 27. Febr. 1794, 20. Nov. 1795 (nur dieses Int. war auch für die evangelische Erziehung der unehelichen Kinder einer evangelischen Mutter, selbst auch bei später erfolgter Legitimation durch den r. katholischen Vater), v. 4. Dec. 1804, 27. Dec. 1808 Z. 28092. Nun aber verordnete das schon angezogene Intimat vom 14. Aug. 1838 Z. 26823: Sua Mai. sacr. medio benignarum sub 28 Juli a. l. editarum manualium instar normae pro futuro observandae praescribere dignata est:

ut proles extra matrimonium progenitae semper in religione matris educentur, idmodi proles per subsequum matrimonium legitimatae vero, quae tempore legitimationis subsecutae septimum aetatis annum supergressae non sunt, sub obtutu religionariae educationis pari cum prolibus legitimo thoro natis ratione tractentur.

3) Findlinge, welche auf öffentliche Kosten unterhalten werden, sollen in der röm. katholischen Religion erzogen werden, nach den Verordnungen v. 18. März 1800, Z. 6320 und vom 16. Nov. 1819, wenn aber ein Privater sich solcher Kinder annimmt, so darf er sie in quantam legetenus receptam religionem sequitur zu seinem Bekenntniss erziehen nach der Resol. v. 2. Aug., Int. von 6. Sept. 1838, Z. 12129/1203.

4) Die Wahleltern dürfen die gesetzliche Confessionsangehörigkeit ihrer Wahlkinder nicht ändern nach dem Hofd. v. 21. Dec. 1781.

§. 72.

Reverse und freiwilliges Versprechen die Kinder römisch-katholisch zu erziehen.

1) Dass der moralischen Aufrichtigkeit und der Herzensfrömmigkeit nichts so gefährlich sei, das edlere Volksleben nichts so vergifte, mit Heuchelei, moralischem Nihilismus und religiösem Indifferentismus erfülle als Gewissenszwang und Gewissensbeschwerung, ist den Beobachtern des Lebens der Gesellschaft nie entgangen. Ueber die moralische und religiöse Verwüstung, welche die Reverse einst anrichteten und wie das an ihre Stelle getretene freiwillige Versprechen des nicht röm. kath. Theiles alle Kinder röm. katholisch zu erziehen, welches einmal gegeben unabänderlich wird und Gesetzeszwang nach sich zieht, auch jetzt noch auf die Moralität und Religiosität nachtheilig einwirkt, wollen wir daher nur wenige Worte verlieren. Wie kann, wie darf sich ein Mensch für alle Zukunft hin an eine bestimmte religiöse Ueberzeugung u n a b ä n d e r l i c h binden, da doch die Unabänderlichkeit seiner religiösen Ueberzeugung nicht in seiner Macht steht, und er demnach auch nicht die Ruhe seines Gewissens bewahren kann, wenn dann sein Kind zu einem solchen Bekenntniss erzogen wird, welches er, da er seine Einwilligung dazu gegeben, nicht so genau gekannt als er es später kennen gelernt hat, oder welches er später mit ganz anderen Augen, mit gespannterem Gewissen, aufgeregteren Gefühlen ansieht? Kann er es gleichwohl nicht ändern, so nimmt er entweder zur Selbsthilfe oder zur List seine Zuflucht, oder er ertödtet die innere Stimme und mit ihr die Gewissenhaftigkeit selbst, oder er verfällt der religiösen Apathie, d. h. dem In-

differentismus. Ob er irrt oder nicht, das ist von secundärer Bedeutung; die Gewissenhaftigkeit kann objectiv irren, subjectiv (innerlich) ist und bleibt sie das Allerheiligste im Heiligthum; wird diese vergiftet oder ertödtet, tritt an ihre Stelle die Heuchelei oder Apathie, so ist in dem Menschen der Mensch dahin, und es lebt in ihm nur eine fleischlich klug lebende Bestie.

2) Wir haben schon oben bei Darlegung des Verbotes wegen Cultusverschiedenheit gesehen, wie die röm. katholische Kirche seit jeher getrachtet hat, alle Kinder aus gemischten Ehen der röm. kath. Kirche zuzuwenden. Dieses Streben, die religiöse Wahrheit der eigenen Ueberzeugung zu verbreiten und sie in die Zukunft nachfolgender Geschlechter einzubilden, ist gewiss nicht nur nichts Verwerfliches sondern sehr lobenswerth und ein Symptom der Lebendigkeit des Selbstbewusstseins: die r. kath. Kirche übt dadurch nur eine heilige Pflicht aus, die in ihrem Selbstbewusstsein liegt. Es kann nur und muss zugleich das gemissbilligt werden, wenn sie dazu die Gewalt zu Hilfe ruft, und das compelle intrare, wo es durch Wort und Belehrung, durch Bezeugung des eigenen Lebens und durch die freie Waltung der gläubigen Gesinnung, welche die Gemeinschaft durchströmt, nicht gelingt, mit der Macht der öffentlichen Gewalt durchführen zu dürfen, für zulässig erachtet. Von Seite der bürgerlichen Gesetzgebung ist nicht das, was alsUnrecht erscheint, dass sie solche Versprechen nicht hindert, vielmehr soll sie wie jede recipirte so auch die r. katholische Kirche in ihren Zumuthungen unbehelligt lassen, sondern das, wenn sie solchen Versprechen eine für die Zukunft gesetzlich bindende Geltung mit ihrer Gewalt gewährleistet. Dagegen muss man auch die völkererziehende Mission des Staates schlechterdings anerkennen und der concreten, geschichtlichen Entwickelung des Völkerlebens, welches der Staat zu leiten hat, volle Rechnung tragen, und nicht grundstürzend verlangen, dass der Staat tabula rasa mache und das öffentliche wie Privatleben nach blosser Idee, wenn selbst der des christlichen Staates, mit plötzlicher Abbrechung des irgendwie, wenn auch ungerecht gewordenen positiven historischen Rechtes, vom Grund aus neu gestalte. Unmerklich und sanft, nicht mit äusserlichen Geberden und im Sturm kommt das Reich Gottes, bricht sich Bahn und macht sich geltend mitten durch alle menschlichen Verirrungen, Thorheiten oder selbst Ungerechtigkeiten hindurch, da doch selbst „der Böse“ zwar nur Böses will, aber in gewissem Sinne „stets Gutes schafft“, um so mehr die blosse Verirrung, mag sie gleich vieles Uebel zur nächsten Folge haben; dagegen selbst der gute Eifer, so er ein „Eifer mit

Unverstand", nicht an die Sanftmuth und Geduld gebunden ist, mehr zur Festigung des Irrthums als zur Beseitigung desselben beiträgt.

3) Wir übergehen die vorjosephinische traurige Periode der Gesetzgebung in dieser Hinsicht, und erwähnen bloss des Intimates für Ungarn v. 19. Sept. 1749, das alle Kinder gemischter Ehen mit einer röm. katholischen Person, röm. katholisch zu erziehen hiess, und für die ausserungarischen und aussersiebenbürgischen Länder des Hofdecretes v. 8. Dec. 1770, welches angeordnet hatte, dass die gemischten Ehen „wo möglich" nur gegen Revers des nicht r. katholischen Theiles alle Kinder in der r. katholischen Kirche zu erziehen, durch den r. katholischen Seelsorger getraut werden sollen. Kaiser Joseph wollte die Exaction der Reverse dadurch beseitigen, dass er in dem Toleranzedicte für die deutschen Erbländer §. 6, gesetzlich verfügte: „Hat es von der Ausstellung der bisher üblichen Reverse bei Heirathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder von nun an gänzlich abzukommen," und in dem für Ungarn und Siebenbürgen §. 7: Cum matrimonia disparis religionis hucdum non secus quam erga dandas reversales de prolibus utriusque sexus in religione romano-catholica educandis admissa fuerint, huiusmodi reversalium usum ex nunc quidem abrogare, da er es gesetzlich bestimmt hatte zu welcher Religion die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen seien, nämlich, dass alle Kinder eines röm. katholischen Vaters röm. katholisch erzogen werden müssen, und nur die Söhne eines evangelischen Vaters evangelisch erzogen werden dürfen nach denselben §§. der Toleranzpatente, was jedoch selbst in Ungarn, noch mehr in Siebenbürgen, in den polnischen Provinzen und in Schlesien gegen die den Protestanten bereits gewährten Rechte ging, und so die Abschaffung der Reverse für die Zukunft bei dem röm. katholischen Klerus, die Bestimmung des Gesetzes in Betreff der confessionellen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bei den Protestanten in diesen Ländern neue Unzufriedenheit erregte. Weiter bestimmte der Kaiser, dass von den vor 1781 gegebenen Reversen nur diejenigen mit Gewalt aufrecht zu erhalten seien, welche aus freien Stücken gegeben worden waren, und gegen welche nicht durch thatsächliche Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion reclamirt worden war, weil es der Plackereien kein Ende hatte, da häufig selbst noch die evangelischen Enkel zur röm. katholischen Religion zwangsweise angehalten wurden, wenn es sich herausstellte, dass einst ihr Grossvater oder ihre Grossmutter in einer gemischten Ehe gelebt habe. Alle Hofd. und Intimate der josephinischen Zeit gehen nur dahin: cunctas reversales ante 1. Oct. 1781 occasione huiusmodi matrimoniorum legitime datas in

suo vigore ultro quoque manere debere, consequenter illarum usum pro futuro tantummodo per S. Mai sacr. ea ratione abrogatum esse, ne illae a quacunque in dispari religione matrimonium contrahentium parte exigantur, sed citra illas copulentur, wie das Intimat v. 10. Mai 1782 Z. 3350 lautet; ebenso das vom 31. März 1783 und wiederum sehr schlagend das v. 7. März 1786 Z. 11353. Die Reverse also waren für die Zukunft vom J. 1781 an verboten. Man ging aber dies dennoch unter dem Praetext um, dass man sagte, nur der contrahens pars sei die Forderung des Reverses verboten, nicht aber dem röm. katholischen Klerus, und die Execution des Gesetzes wurde je weiter je schwächer. Selbst nachdem die Gesetze von 1791 für Ungarn und Siebenbürgen gebracht worden waren, blieben die Ausdrücke der Verordnungen obwohl sie in dem Sinne der josephinischen Gesetzgebung erlassen worden waren, der advocatistischen Deutung zugänglich; so schon das ungar. Int. v. 13. Dec. 1791 Z. 23367: an quippe intervenientes reversales cum libero partium arbitrio et praemeditate extradatae, atque post consummatum matrimonium per correlativa signa externa confirmatae sint, suapte intellecto eo, quod subtrusae, qualicunque vi extortae, vel statim post initum matrimonium reclamatae reversales pro invigorosis haberi debeant, und das ungar. Int. v. 25. Sept 1792: „reversales, quarum vigorem, cum illae lege abrogatae non sint, ultra conservandum esse Sua Mai. decrevit, wo doch nur von den Reversen, welche vor dem 1. Oct. 1781 ausgestellt waren die Rede ist. Weil man dies aber nicht ausdrücklich wieder und wieder sagte, man jeden unbestimmten Ausdruck auch auf die Zulässigkeit der Reverse nach dem 1781 Jahre deutete und ausbeutete, so dass das Int. v. 20. Nov. 1792 für Ungarn, es wiederum ganz trocken erklären musste: per dictas circulares reversalium revectionem non intendi, sed tantum reversales ante 1. Oct. 1781 emanatas, quae velut per benignam resolutionem a. 1782 in suo vigore relictae sunt, ita nec per Art. 26. 1791 sublatae habentur, intelligi, cum caeteroquin a tempore decreti tolerantialis seu inde ab anno 1781 usus reversalium in contrahendis matrimoniis mixtis cessaverit, imo per normalem resolutionem 1786 publicatam de eo quoque iam provisum sit, ut ex reversalibus etiam illis, quae ante 1. Oct. 1781 emanarunt, eae solum pro vigorosis reputentur, quae absque coactione datae et absque subsequa reclamatine usu roboratae sunt; ja es wurde selbst gegen Jene, welche die Reverse nicht gehalten, Strafe und Zwang verboten durch die Intimate v. 12. Febr. 1793 Z. 3045 und 3. Mai 1793 Z. 10657. — Jetzt aber fasste der r. katholische Klerus die Sache anders an. Weil die Eheerklärung mit einer röm. katholischen Person nur vor dem

r. kath. Seelsorger giltiger Weise vor sich gehen konnte, so verweigerte er zwar nicht absolut aber durch Hinausschiebung, trotz des ungar. Gesetzes Art. 26, §. 15 v. J. 1791 (mixtis matrimoniis, quae semper coram parochis catholicis ineunda erunt, quibus tamen impedimenta quaepiam quocunque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto) die Trauung; ausser es wurde ein schriftliches Versprechen der Erziehung aller Kinder in der röm. kath. Religion gegeben. Man sagte, ein solches Versprechen sei kein Revers, wie er vor 1781 als absolute Bedingung der Eheschliessung mit einer r. katholischen Person angeordnet war: dieses freiwillige Versprechen dürfe man doch fordern, und wenn es gegeben wird, so müsse es dann wie jeder Vertrag durch die Gewalt geschützt und zur Geltung gebracht werden; es seien dies keine durchs Gesetz vor dem 1. Oct. 1781 angeordnet gewesenen Reverse, sondern neue, freiwillige, und diese könnten ja unmöglich durch die Verordnungen abgeschafft worden seien, da sie als freiwillige Versprechen damals noch nicht existirten; das schade nichts, dass auch diese freiwilligen schriftlichen Versprechen, wenn sie dann selbst mit Gewalt aufrechterhalten würden, wie jeder Contract, Reverse genannt werden, da sie doch nicht Reverse der Art sind, wie sie vor 1781 bestanden, und demgemäss auch nicht abrogirt seien. — Die Aufhebung der Reverse wurde je weiter je schwächer aufrechterhalten, bis sie ganz aufhörte. Die Intimate und Hofdecrete sprechen dann nur noch von Fernhaltung des Zwanges und der Drohungen die Trauung zu verweigern, und lassen das freiwillige Versprechen, die freiwilligen Reverse zu, Int. v. 27. Decbr. 1808 Z. 28092, 23. Apr. 1811 Z. 10273, 28. Jan. 1817 Z. 2442, 27. Nov. 1821 Z. 29728, 8. Febr. 1825 Z. 3969. Das Hofd. vom 3. Sept. 1841 Z. 27353 macht es sogar dem röm. katholischen Seelsorsorger zur Pflicht, die Zustimmung zur röm. katholischen Erziehung aller Kinder von dem evangelischen Theil zu erhalten zu trachten. Nur die durch die Hofd. v. 12. Nov. 1809 Z. 1367 und v. 4. März 1813, Z. 7613 angeordnete Forderung der Verpflichtung von dem evangelischen Theil, dass er den röm. katholischen nicht zum Abfall von seinem Glauben verlocken werde, ist durch das Hofd. v. 29. Mai 1817 Z. 10968 wieder aufgehoben, dagegen die Proselytenmacherei von Seite des evangelischen Theiles strenge zu ahnden anbefohlen Hofd. v. 8. Aug. 1817. — In Siebenbürgen, wo die gemischten Ehen durch den Seelsorger der Braut getraut wurden, und wo die confessionelle Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte gesetzlich imperativ bestimmt war, hatte man von diesen Quälereien weniger zu leiden, überall aber brachte eine Abhilfe erst die Einführung der passiven Assistenz und noch mehr die gesetzliche Bestim-

mung für Ungarn und Siebenbürgen, dass die gemischten Ehen gleichmässig giltig vor dem röm. katholischen oder vor dem evangelischen Seelsorger geschlossen werden können. Wer auch jetzt noch einen Revers ausstellt, muss in der That sehr indifferent gegen seine Confession sein, ausser vielleicht bei Verweigerung auch der passiven Assistenz in jenen Ländern, wo auch jetzt noch diese gemischten Ehen ausschliesslich nur vor dem röm. katholischen Seelsorger geschlossen werden können, welche Verweigerung jedoch weder zu erwarten steht, noch auch durch die Behörden zugelassen würde. Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, dass die Ministerialerlässe v. 20. Apr. 1848 Z. 12406 und v. 18. Dec. 1849 Z. 1219, dahin lauten, dass nur jene Reverse als geltend anzusehen seien, welche erst nach der Zeit gegeben wurden als die Gesetzgebung bereits erklärt hatte, dass es ein Irrthum sei, wenn man meine, mit der Abstellung der Reverse (verstehe in der imperativen Art vor 1. Oct. 1781) sei auch ein freiwilliges Versprechen die Kinder röm. katholisch zu erziehen verboten. Dies aber hatte die Regierung in den deutschen Ländern durch den allerh. Erlass vom 9. Juni (Hofd. vom 3. Juli) 1842 Z. 20466 erklärt, in welchem Erlass auch angeordnet wurde, dass wenn der röm. kath. Seelsorger dieses schriftliche Versprechen von dem evangelischen Bräutigam erhält, er es dem Trauungsbuche beizulegen und den evangel. Seelsorger davon in Kenntniss zu setzen habe. — Willkürlicher Result von einmal freiwillig gegebenem Revers gilt durchaus nicht nach dem Hofd. v. 2. Juli 1842. Wir wiederholen jedoch, dass wir die Ehegatten für alle Zukunft hin an ihr einmal in dieser Beziehung gegebenes Versprechen unabänderlich und zwangsweise zu binden von moralischem Standpunkte für verderblich halten. Es ist die Aufgabe der Kirche durch Bitten und Vorstellungen nach Abhilfe zu trachten.

4) Der röm. katholische Theil durfte und darf nie einen Revers ausstellen, oder ein Versprechen geben seine ihm gesetzlich zufallenden Kinder in der evangelischen Religion erziehen lassen zu wollen, Intimat v. 12. Oct. 1817 Z. 20748, §. 1, und v. 26. Juli 1808 Z. 15994.

§. 73.

Besondere Verordnungen zur Wahrung der röm. katholischen Kindererziehung.

Die Taufe entscheidet an sich nichts über die Confessionsangehörigkeit des Kindes, Rescript für Siebenb. vom 16. Aug. 1825 Z. 8191; da es jedoch den evangelischen Seelsorgern streng untersagt ist, anstatt

röm. katholischer Seelsorger die actus ministeriales auszuüben, Verordn. für Böhmen v. 20. Mai 1782, ausser etwa die Taufe im Falle der Noth, so ist der Sinn jenes Erlasses für den Fall zu deuten, wenn der röm. kath. Seelsorger ein evangelisch zu erziehendes Kind tauft, entweder anstatt des evangelischen, oder bei unehelicher Geburt, wenn die Mutter röm. katholisch ist, in welchem Fall sich der evangel. Vater bekennen und vor Zeugen, wie schon oben §. 71, 1. angegeben, in die Taufmatrikel eintragen lässt. — Die Behörden sind angewiesen darüber zu wachen, dass röm. katholisch zu erziehende Kinder römisch - katholisch erzogen und vom 7. Jahre an zum römisch - katholischen Religionsunterricht angehalten werden, Int. für Ungarn vom 25. Sept. 1791, 25. März 1800, 30. Juni 1818, 27. Juni 1820. Denjenigen Eltern, welche sich dem zu fügen weigern, sind solche Kinder wegzunehmen und auf ihre Kosten röm. katholisch zu erziehen, Int. für Ung. v. 13. Dec. 1796, 13. Aug. 1805, 25. Aug. 1807, 28. März 1808, 27. Febr. 1816. Nach denselben Intt. sollen selbst Kinder, die zwar evangelisch hätten erzogen werden können, wenn sie trotzdem der röm. kath. Religion initiirt worden sind, in der röm. kath. Religion forterzogen werden, und den evang. Seelsorgern sei der Unterricht solcher Kinder zu verbieten. Auch dürfen röm. kath. zu erziehende Kinder durch die Eltern nicht verheimlicht werden, ung. Int. v. 9. Nov. 1813 Z. 26468; dasselbe verbietet auch das ung. Int. v. 24. Aug. 1819 Z. 23787 und ordnet an, dass die röm. kath. Seelsorger ein Verzeichniss jener Kinder aus gemischten Ehen, welche röm. kath. zu erziehen sind, verfassen, und den evangelischen zur Darnachachtung einhändigen. Bei Ausserachtlassung dieser Darnachachtung werden die evang. Seelsorger mit Strafen bedroht durch die ung. Int. v. 4. Dec. 1821 und 9. Mai 1826. Dagegen sollen Kinder, welche bis zu ihrem 18. Jahre evangelisch erzogen wurden, wenn sie gleich röm. kath. hätten erzogen werden sollen, nicht mehr beunruhigt, sondern bei der evangelischen Religion belassen werden, Intimat vom 7. Aug. 1798, Z. 19041; solche Personen brauchen nur dann noch feierlich zu übertreten, wenn ihre Eltern, oder jener Theil derselben dem sie nach dem Geschlechte gesetzlich zu folgen haben röm. katholisch ist, nicht aber wenn die Eltern selbst ebenfalls evangelisch sind, Int. vom 5. Apr. 1803, vom 1. Juli 1806 und v. 2. Aug. 1838. Die freie Belassung in der evang. Religion solcher Kinder die zwar ungesetzlich aber factisch dennoch bis zu ihrem 18. Jahre evangelisch erzogen worden sind, ordnet selbst das ungar. Gesetz v. 1844, Art. 3, §. 1.

VI. Hauptstück.

Auflösung der Ehe.

§. 74.

Die Scheidung von Tisch und Bett überhaupt.

1) Die Ehe bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft als dennoch bestehend anzusehen, widerstreitet geradezu dem Begriff der Ehe nach der evangelischen Auffassung. Die Enthaltung von dem ehelichen Beischlaf bei gegenseitigem Einverständniss, sei es wegen welcher Zwecke immer, wenn auch rein religiöser 1. Kor. 7, 5. oder rein physischer bei Kränklichkeit des Einen oder des Anderen ist, — weil ausser allem Bereich des Gesetzes und bei Fortbestehen der Intention die Gemeinschaft nach Möglichkeit fortzusetzen — gar keine Scheidung, vielmehr eine Bethätigung des ehelichen Lebens in der Einheit des religiösen, sittlichen und physischen Lebens. Aber die absichtliche Aufhebung aller Lebensgemeinschaft ohne physische Nothwendigkeit (separatio corporum et voluntatis), sie sei einverständlich oder nicht, ohne oder mit Dazwischentreten eines Dritten, wer es immer ist, ist in den Augen der evangelischen Kirche schon die Auflösung der Ehe, mag sie durch die dem ehelichen Gemeinschaftsleben entgegentretende Sünde und sei dann berechtigt, oder durch die Willkür der Ehegatten auf unberechtigte Weise vor Gottes Gebot, wenn auch einverständlich geschehen. Die evangelische Kirche verlangt, dass die Ehe im heiligen Willen des ehelichen Lebens bethätigt werde, also dass die Ehe wahrhaft da sei, oder Auflösung der bloss scheinbaren, unwahren Ehe mit der Berechtigung anderwärts zu heirathen; das Eheband fortbestehen zu lassen bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erscheint ihr als ein ethisches Unding, eine Verletzung der Ehe nach der christlichen Auffassung derselben. Die Forderung, dass die Aufhebung des ehelichen Gemeinschaftslebens nicht anders, als eine Propaedeutie entweder zur Wiederversöhnung oder zur Trennung zuzulassen sei, ist keine Aufhebung der Disciplin; vielmehr ihre strengere Bethätigung, da die Berechtigung zur anderweitigen Verheirathung keine absolute sein kann, sondern durch das christliche Princip beherrscht sein muss, der Schuldige, weil er ein Sünder ist, die Folgen seiner Schuld zu tragen verpflichtet ist, ihm also die anderweitige Verhei-

rathung entweder mit bestimmten Personen und durchaus, oder auch überhaupt nach göttlichem und menschlichem Recht versagt werden kann, bis er aufrichtige Busse gethan, sich gebessert und dadurch des christlich-ehelichen Lebens sich wieder fähig gemacht hat. Ganz recht sagt daher die ungarische Synode v. J. 1791, K. 135: Judiciaria coniugum a thoro et mensa separatio non solvit vinculum matrimonii, estque dumtaxat temporaria, tentandae inter coniuges reconciliationis causa dictanda, nec ultra annum, ad summum biennium extendenda. Die evangelische Kirche muss an die bürgerliche Gesetzgebung das Verlangen stellen, dass die Scheidung auf Lebenszeit für evangelische Christen nie und die auf bestimmte Zeit nur zu dem Zwecke der noch möglichen Versöhnung, um der Wiederkehr der Besonnenheit und dem Versöhnungsversuch Raum zu geben, zugelassen werde. Tritt die Versöhnung nicht ein, so soll, falls ein genügender, oder ein zwingender Grund vorhanden ist, die Trennung vor sich gehen müssen; wird die Trennung nicht zugelassen, so haben die Gatten zum ehelichen Gemeinschaftsleben zurückzukehren; wenigstens solle die bürgerliche Gesetzgebung das geschiedene Leben, die Trennung des ehelichen Lebens bei Fortbestand des Bandes für evangelische Christen nicht mit ihrer Gewalt sanctioniren und dadurch dem Eintrag des evangelisch-religiösen Lebens den Schein des Rechtes verleihen. Will der Staat, welcher einmal die evangelische Kirche in seinen Schooss aufgenommen, seiner damit übernommenen Pflicht, das evangelisch-kirchliche Bewusstsein für die, welche sich zu ihr bekennen, zu schützen, nicht genügen, versieht er die Scheidungsberechtigung auch für evangelische Christen mit seiner Gewalt: so kann und darf ihn die Kirche daran nicht hindern, muss es geduldig tragen, und da sie ohne Zustimmung des Staates der oder dem unschuldigen Getrennten keine Wiederverheirathung gestatten kann, so ist es an ihr, dem Uebel durch das Wort des Evangeliums und durch die Disciplin des kirchlichen Lebens möglichst zu steuern.

2) In Oesterreich ist nach den bestehenden Gesetzen sowohl eine lebenslängliche als auch nur eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett möglich, und zwar beide auf zweierlei Art, entweder durch Uebereinstimmung beider Ehegatten bei Beobachtung gewisser gesetzlichen Vorschriften, und dies ist die einverständliche, oder auf Verlangen bloss eines Theiles durch das Gericht, und dies ist die uneinverständliche Scheidung. Die erstere wird gerichtlich gestattet; die zweite erfolgt durch gerichtliches Erkenntniss und findet Statt im ganzen Reiche.

§. 75.

Die einverständliche Scheidung in Oesterreich.

1) Es können selbst zwischen evangelischen Ehegatten Verhältnisse eintreten, zufolge welcher beide Eheleute gesetzlich die Ehetrennung zwar fordern können, jedoch aus manchen Gründen dies zu thun Bedenken tragen. Sie lieben mit gleich inniger Liebe ihre bereits mit einander erzeugten Kinder, sind auch vielleicht nicht abgeneigt bei eventuellem Eintreten gewisser Umstände, Veränderung der Verhältnisse in welche sie oder Eins derselben gerathen, sich wieder zu vereinigen; vorerst wünschen sie keine Trennung, sind besonnen genug den Riss nicht weiter greifen zu lassen, vielleicht gar unheilbar zu machen; die Umstände aber sind so gebieterischer Natur, dass sie ihrer eigenen und der Sicherheit ihrer Kinder wegen auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden leben zu können verlangen müssen. Auch können diese Ursachen solcher Art sein, dass sie die Gatten Niemand offenbaren zu dürfen glauben, oder dass sie zur gerichtlichen Trennungsforderung nicht genügen, und die Eheleute dennoch sich gebieterisch gedrängt fühlen, ihre Lebensgemeinschaft, wenn auch nur auf gewisse Zeit so aufzuheben, dass sie für ihre persönlichen und dinglichen Rechte von einander unabhängig und frei gestellt und darin durch das Gesetz geschützt werden.

2) Sind sie beide einverstanden eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett zu begehren, so müssen sie auch über die Bedingungen sich einigen, unter welchen sie von Tisch und Bett geschieden leben wollen. Ob ihre Ehepacte fortbestehen, welches Vermögen dem Einen und welches dem Anderen zufalle, wovon die Gattin und wenn gerade sie die Erhalterin der Familie ist, wovon der Mann leben solle, bei wem die Kinder zu bleiben und durch wen sie zu erziehen seien. Sind die Ehegatten in dem Begehren der Scheidung und über die Bedingungen derselben einig, welche sie, wenn sie hierüber sicher vorgehen wollen, selbstverständlich rechtskräftig festzustellen haben, so ist das Gericht angewiesen, die Scheidung unter Einhaltung gewisser Vorsichtsmassregeln ihnen zu gewähren; denn das a. b. G. B. sagt §. 103: „Die Scheidung von Tisch und Bett muss den Ehegatten, wenn sie sich beide dazu verstehen und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.“ Eben so nach der provisorischen Civil-Process-Ordnung für Ungarn, Croatien und

Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temescher Banat, Justizministerial-Verordnung vom 16. September 1852 (allerh. Entschl. vom 12. Septbr.) Hauptstück XXX. §. 651.

3) Diese Vorsichtsmassregel ist §. 104 vorgeschrieben: „Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluss zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muss der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniss ausstellen, dass sie der dreimal geschehenen Vorstellung ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden verharren." Ebenso die provis. Civil-Prozess-Ordn. §. 652. — Die Ehegatten, welche einverständlich die gerichtliche Gestattung ihrer Scheidung verlangen wollen, müssen also vor Allem diese ihre Absicht dem Seelsorger mittheilen.

a) Sind die beiden Eheleute evangelisch, so ist ihr Seelsorger der ihres Wohnortes; ist der Mann ein Militärist, so ist ihr Seelsorger der evangelische Regimentscaplan, und ist kein solcher vorhanden, so müssen sie um die Delegation eines in der Nähe befindlichen evangelischen Seelsorgers bei ihrer Militärbehörde bittlich einkommen.

b) Ist der eine Ehetheil evangelisch der andere römisch-katholisch, so ist keine einverständliche Scheidung möglich, wenn die Ehe von Anfang an eine gemischte gewesen ist und somit unter das r. katholische Ehegesetz fällt; denn die Anweisung sagt §. 241: „Dass die Gatten sich zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund die Scheidung auszusprechen dar." Ein einziger Fall ist ausgenommen durch §. 206: „die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit Beide oder Eines von ihnen in einen von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Orden treten, oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der eine Theil in weltlichem Stande verbleiben könne ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen." Ist aber die Ehe durch den Uebertritt des Einen Theiles zur römisch-katholischen Kirche eine gemischte geworden, so kann die einverständliche Scheidung vor sich gehen; denn der röm. katholisch gewordene Theil braucht nicht gerade die Scheidung zu begehren, sondern ihr nur nicht entgegen zu sein. Ist er aber, aus welchen immer, also selbst nur aus religiösen Gründen dem entgegen, so kann keine einverständliche Scheidung vor sich gehen; wendet er dagegen nichts ein, so

können die Versöhnungsversuche vor dem evangelischen Seelsorger vor sich gehen, da sich zu denselben der röm. katholische Seelsorger schwerlich verstehen wird, oder wenigstens nicht zu der Ausstellung des Zeugnisses über fruchtlos vorgenommene Versöhnungsversuche.

c) Ist Einer der Eheleute evangelisch A. C. der Andere H. C. oder der Eine ist evangelisch, der Andere orthodox-katholisch, so ist es gleich, vor welchem Seelsorger des einen oder anderen Theiles die Versöhnungsversuche vorgenommen werden.

d) Der Seelsorger muss sie vor sich bescheiden, und darf sich diesem Geschäfte nicht entziehen; die Eheleute aber sind gehalten ihm ihre Bewegungsgründe mitzutheilen: wollen sie dies nicht thun, so können auch die Versöhnungsversuche nicht vor sich gehen und die Eheleute müssen abgewiesen werden. Eine andere Frage ist aber die, ob sie ihm alle ihre Bewegungsgründe mitzutheilen gesetzlich und nicht bloss moralisch verpflichtet sind, und ob der Seelsorger, wenn er Ursache zu haben glaubt, an der Aufrichtigkeit der Eheleute zu zweifeln, berechtigt sei durch Untersuchungen richterlicher Natur die wahren Bewegungsgründe derselben auszuforschen? Wir glauben dies verneinen zu müssen; denn der Seelsorger ist durch kein Gesetz dazu ermächtigt, er ist nicht der Richter der Ehegatten, sondern nur ihr Berather und soll bloss durch Ermahnungen, Warnungen, Vorstellungen, Zureden, durch die Mittel der Seelsorge, deren Wirkung auf wechselseitigem Vertrauen und Achtung beruht, sich über diese Gründe Gewissheit zu verschaffen trachten, und muss sich nach Beschaffenheit der Individualitäten fern davon halten, durch moralischen Zwang oder durch List hinter ein vielleicht unantastbares Geheimniss kommen zu wollen. Seine heilige und gesetzliche Pflicht aber ist, der Scheidungsabsicht der Gatten nicht nur keinen Vorschub zu leisten, sondern vielmehr sie von ihr ernstlich abzumahnen und möglichst zu trachten sie mit einander zu versöhnen. Er hat also die Aufgabe ihr Zutrauen zu gewinnen, sich ihr Herz ohne allen Zwang zu öffnen, klug und umsichtig zu verfahren, Gottesfurcht und Gattenliebe in ihnen anzufachen, ihr Gewissen zu schärfen. Haben sie ihm ihr Herz willig geöffnet, oder genügt schon das, was sie ihm mittheilen, so hat er sie nach seiner Menschenkenntniss und seiner Kenntniss ihrer Individualität an das Wort Gottes und ihre eigene, zeitliche und ewige Wohlfahrt, so wie an alle die heiligen und unverletzlichen durch sie eingegangenen Pflichten zu erinnern. Offenbar störrige und von wildem Gemüth kann er wohl durch Abbrechung der Versöhnungsversuche zügeln, denn das Gesetz schreibt vor, dass diese Versuche dreimal vorgenommen werden müssen; in welchen Zeiträumen, ist nicht gesagt. Offenbar erfolgte diese

Anordnung in Betracht dessen, dass manche Eheleute auch unüberlegt, in Aufregung oder in vorübergehender Erregung die Scheidung begehren dürften; so lange aber ein solcher Gemüthszustand dauert, so lange der wilde Trotz jedes noch so vernünftige und wohlgemeinte Wort von sich stösst, ist auch jeder Versuch zur Versöhnung voraussichtlich fruchtlos. Die Leidenschaft ist blind; aber sie kann sich legen, und bis zu einer gewissen, bestimmten Zeit, welche der Seelsorger zum zweiten Versuch anberaumt, kann sich dieser selbst leicht auch auf anderen Wegen über die wahren Motive der innerlich zerfallenen Gatten unterrichten und dann noch eindringlicher ihnen zureden. Es wäre ganz gegen den Geist des Gesetzes, wollte der Seelsorger alle die drei vorgeschriebenen Vorstellungen an einem und demselben Tage vornehmen oder auch nur zulassen, vielmehr liegt es ihm ob, mit dem Abmachen dieser Angelegenheit nicht zu eilen. Wollte er jedoch aus unzulässigen Interessen, oder bloss um die Leute unnützer Weise hinzuhalten, diese Termine vielleicht auf mehrere Monate ausdehnen, wodurch leicht grosser Schaden oder grosse Gefahren herbeigeführt werden könnten, so haben die Eheleute wohl das Recht bei der Obrigkeit dagegen Klage zu erheben.

e) Sind die dreimaligen Vorstellungen fruchtlos geblieben, so muss der Seelsorger den Eheleuten ein schriftliches Zeugniss ausstellen, aus welchem der Zweck und die Zeit jener drei Vorladungen, dann die Gewissheit, dass sie ihm die Beweggründe eröffnet haben — deren Darlegung selbstverständlich nicht mit in das Zeugniss aufzunehmen ist — und endlich, dass seine Vorstellungen und Abmahnungen fruchtlos geblieben sind, ersichtlich sein muss.

4. Mit diesem Zeugnisse versehen haben sich dann beide Ehegatten (nachdem sie in Siebenbürgen die Bewilligung zu dieser Scheidung bei dem evang. Ehegerichte eingeholt [1]) an das Gericht zu wenden. Das a. b. G. B. sagt §. 105: „Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestättigen, dass sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die Scheidung bewilligen und dieselbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.“ So auch §. 653 der provisorischen Civil-Processordnung. — Das Gesuch um die

[1]) Siehe unten Nr. 6.

einverständliche Scheidung muss also mit dem Zeugnisse des Seelsorgers versehen sein und bei dem ordentlichen Gerichte beigebracht werden. Das ordentliche Gericht ist bei Civilpersonen das Bezirksgericht des gemeinschaftlichen Wohnsitzes der Gatten und bei Ermangelung desselben des letzten gemeinschaftlichen Aufenthaltes derselben, Pat. v. 18. Juni 1850, §. 98; bei Militärpersonen das betreffende Militärgericht. — Die Ehegatten müssen vor dem Gerichte persönlich erscheinen; ist dies unmöglich, so muss die persönliche Gegenwart durch Bevollmächtigte supplirt werden. Sie müssen vor demselben bestättigen, eigentlich die förmliche Erklärung abgeben, dass sie sowohl über ihre Scheidung als auch über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind. Erklärt der Eine, dass er nur gezwungen zustimme, so müssen sie abgewiesen werden; eben so wenn sie erklären, dass sie in Absicht auf Vermögen oder Unterhalt erst später mit einander einig werden wollen; denn die Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten vom 23. Aug. 1819 lautet §. 8: „Kann bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere, gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in sofern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniss aus dem im §. 109 des a. b. G. B. vorkommenden Gründen stattgegeben werden.“ Ganz so auch die prov. Civil-Process-Ordnung §. 654. — Ob es sich damit wirklich so verhält, wie die die Scheidung ansuchenden Eheleute behaupten, ob sie in Hinsicht auf das Vermögen und den Unterhalt wirklich unter sich alles geordnet, oder gar keine Ordnung getroffen und vielleicht darauf verzichten, thut nichts zur Sache, wenn sie nur die Erklärung abgeben, dass sie dies geordnet haben, so wird dies in den Gerichtsacten vorgemerkt, und sie können später daraus, dass sie bei ihrer einverständlichen Scheidung dies oder jenes unter einander zu ordnen unterlassen, keine Prätensionen und Rechtsbelangungen mehr machen; darum auch das Gericht keine Untersuchung darüber anzustellen braucht noch darf, ob sie in der That jene Ordnung unter einander zur beiderseitigen völligen Zufriedenheit getroffen haben oder nicht, sobald sie nur dies gethan zu haben behaupten und in den Gerichtsacten vormerken lassen. Es steht ihnen ganz frei auch über die Ehepacten zu disponiren; denn das a. b. G. B. lautet §. 1263: „Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist

(§§. 103—105), ob sie ihre Ehepacte fortdauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.“

5. In zwei Fällen jedoch schreitet das Gericht selbst bei einverständlicher Scheidung zur Untersuchung der durch die Ehegatten getroffenen Ordnung. — *a)* Wenn Kinder vorhanden sind. Die Eltern sind, §§. 139—150 des a. b. G. B., ihren Kindern Unterhalt und Erziehung schuldig; das Gericht hat daher bei einverständlicher Scheidung nach §. 105 darüber zu wachen, dass von den Gatten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder genügend gesorgt sei, und darf, bevor es sich hierüber Gewissheit verschafft, die Scheidung nicht bewilligen. Der Unterhalt und die Erziehung der Kinder werden nach dem Stande und dem Vermögen der Eltern bemessen. In Betreff der Unmündigen verfügt der §. 142: „Das Gericht habe ohne Gestattung eines Rechtsstreites dafür zu sorgen, dass Kinder männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen, die Kosten aber der Erziehung von dem Vater getragen werden sollen.“ Es muss jedoch vor Gestattung der Scheidung für den Unterhalt und die Erziehung aller minderjährigen Kinder, und nicht bloss der unmündigen gesorgt werden; die volljährigen Kinder, wenn sie noch einer Hilfe der Eltern bedürfen, haben sich diese auf gerichtlichem Wege auszuwirken, und sind sie unter einen Curator gestellt, durch diesen. — *b)* Wenn einer der Ehegatten minderjährig ist. Der §. 106 sagt: „Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.“ So auch der §. 655 der prov. Civil-Process-Ordnung. Will der Vater, oder im Falle dass dieser bereits todt ist, der Grossvater, beziehentlich der Tutor die Einwilligung nicht geben, so müssen, falls der Minderjährige bei seiner Scheidungsforderung beharrt, die Gerichte in Anspruch genommen werden, um hierüber zu entscheiden. Ist die minderjährige Gattin unter der Curatel des Mannes gestellt gewesen, so muss jetzt für sie ein anderer Vormund bestellt werden, mit dessen Einflussnahme und Zustimmung die Bedingungen hinsichtlich des Vermögens, des Unterhalts und der Versorgung der Kinder festgesetzt werden.

6. In Siebenbürgen war die einverständliche Scheidung nur während der josephinischen Periode auch zwischen evangelischen Eheleuten von dem weltlichen Gericht bedingter Weise verwilligbar, nicht ehemals,

und ist jetzt an die Verwilligung der geistlichen Gerichte gebunden. Die Erklärung der C. I. N. v. 3. Juli 1853 §. 81, dass die einverständliche Scheidung den geistlichen Behörden gehöre, legt jedoch diesen Behörden keine Verpflichtung auf, sie gestatten zu müssen, wenn das siebenbürg. Privatrecht und das siebenbürg. evangelische Eherecht sie nicht kennen, und die Rechtsgewohnheiten der Evangelischen in Siebenbürgen nichts von ihr wissen. In Hinsicht auf die H. C. kennt auch Bod [2]) nur die processuelle, also nur die uneinverständliche Scheidung von Tisch und Bett. Hierin pflichten wir Sachsenheim [3]) bei; allein wir sind darin dennoch nicht einer Meinung mit ihm, dass die evangelischen kirchlichen Behörden sie auch nicht gestatten dürfen. Denn gab ihnen dazu das siebenbürg. Privatrecht oder die kirchliche Rechtsgewohnheit die Befugniss nicht, so gibt sie ihnen die angezogene C. I. N., und die Behörden werden im Interesse der Kirche selbst diese Scheidung nur als Bewilligung einer Versöhnungszeit zur Vermeidung der Anträge auf Trennung und in den Fällen bewilligen dürfen, wo sie meinen, dass die Ehe noch gerettet und die Ehegatten zum ehelichen Leben noch werden zurückgeführt werden können, endlich in den Fällen, wo durch die Bewilligung derselben ein voraussichtliches grösseres Uebel verhütet werden kann. Für die siebenbürgischen evangelischen, kirchlichen Ehegerichte ist also dieses Gesetz nach unserer Meinung nicht ein zwingendes, sondern nur ein permissives. Erst nach der erwirkten Bewilligung dieser Scheidung von den evangelisch-kirchlichen Ehegerichten können auch in Siebenbürgen die Evangelischen sich dann mit ihrer Erklärung an die bürgerlichen Gerichte wenden, und sie bei ihnen, wie oben dargelegt, zu Protokoll geben. In Betreff der Versorgung der Kinder, der Vertretung des minderjährigen Gatten gehört die Verhandlung vor die bürgerlichen Gerichte.

§. 76.

Uneinverständliche Scheidung.

1. *a)* Das josephinische Ehepatent liess nur die einverständliche Scheidung durch die Bewilligung des Gerichtes zu. Es lautet §. 50: Si una pars coniugata per alteram dure tractetur, vel periculum inductionis ad scelera et corruptos mores subiret, parti laesae integrum

2) Tit. XVI.
3) §. 228.

esto consveta iuris via auxilium et securitatem quaerere, separatio tamen a mensa et thoro inter coniuges nunquam secus admittenda erit, quam si ambae partes quoad separatam habitationem inter se convenerint, et insuper eaedem intuitu ratae, quam utraque pars retinendam vel percipiendam habet praevie coaluerint, quin hoc in passu iudiciali inquisitioni aut sententiae locus sit; unde sequitur, nullum existere posse casum, ubi iudex in decernendam huiusmodi separationem semet immittere posset. Also nur wegen grober Misshandlung und wegen Gefahr der Verführung zu schlechten Sitten und Lastern, demnach bedingungsweise und nicht absolut. Die zwei folgenden §§. 51 und 52 ordnen dann das an, was unser a. b. G. B. bestimmt, nur war kein dreimaliger Versöhnungsversuch durch den Seelsorger, sondern bloss überhaupt ein Zeugniss von ihm vonnöthen, dass er sie zu versöhnen fruchtlos getrachtet habe. Allein schon am 13. Oct. 1786 war eine Verordnung erschienen, welche in gewissen Fällen auch die uneinverständliche Scheidung zuliess; denn es hiess: „Bei der im Ehepatente zur Scheidung von Tisch und Bett festgesetzten Einwilligung beider Theile habe es zwar sein Bewenden; wenn jedoch der eine oder der andere Theil aus vorsätzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht einwilligen wollte, solle hierüber die Gerichtsbehörde erkennen, die Partei dieses Erkenntniss unnachsichtlich befolgen und auf diese Art die Scheidung vor sich gehen.“ Diese Verordnung wurde nicht nur aufrechterhalten, Hofd. v. 27. April 1787, 9. Mai 1788 und 8. Febr. 1790, sondern ging dann auch in das a. b. G. B. über.

Das a. b. G. B. lautet §. 107: „Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere rechtmässige Gründe auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der schuldige Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniss und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten Wohnsitz bewilligen.“ Eben so die prov. Civil-Process-Ordnung §. 656. — Hier wird zwar nicht ausdrücklich die dreimalige Vorstellung vor dem Pfarrer angeordnet, doch ist sie wohl anzunehmen, da von Vorstellungen des Pfarrers die Rede ist, und dies auf §. 104 sich zu beziehen scheint. Auch die Anweisung spricht §. 211 von dreimaligen Vorstellungen vor dem Pfarrer, nur fügt sie noch hinzu, dass die dritte nchmal unterbleiben könne. — Was aber, wenn der Beklagte nicht

erscheinen will, als Verbrecher sich geflüchtet, oder den anderen Theil boshaft verlassen hat? Das Hofd. v. 8. Febr. 1790 will zwar im ersten Falle obrigkeitlichen Zwang angewendet wissen; allein selbst dieser ist nicht immer möglich, und wenn er möglich ist, so wird veraussichtlich der Versöhnungsversuch wenig fruchten. Es genügt also das einfache Zeugniss des Pfarrers, dass der andere Theil auf keine Weise vor ihm erscheinen will. Der competente Pfarrer ist auch bei dieser uneinverständlichen Scheidung derjenige, welcher bei der einverständlichen.

b) Welches ist das Gericht, vor welches die uneinverständliche Scheidung und dem die Erkenntniss über dieselbe gehört? Bei rein evangelischen Ehen ausserhalb Siebenbürgens das bürgerliche Gericht, in dessen Bezirk die beiden Eheleute wohnen; in Siebenbürgen, wenn der eine Theil A. C., der andere H. C. ist, oder der eine überhaupt evangelisch, der andere orthodox-katholisch, jene kirchliche Behörde, zu welcher der Beklagte gehört; bei Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen ausserhalb Siebenbürgens, wenn der Beklagte evangelisch ist überall das bürgerliche Gericht, zu welchem er gehört; wenn aber der Beklagte orthodox-katholisch ist, so urtheilen über die Scheidung in den deutschen Provinzen, in Galicien, Bukovina und Dalmatien die bürgerlichen Gerichte desselben, in allen anderen Theilen der Monarchie die orthodox-katholischen Ehegerichte. Ist der eine Theil römisch-katholisch gewesen, der andere nicht: so urtheilen überall über die Scheidungszulässigkeit die röm. kath. geistlichen Ehegerichte, denn das Gesetz über die Ehen der Katholiken lautet §. 59: „Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nicht-katholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muss der Gatte, welcher rechtmässige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage vor dem kathol. Ehegericht anbringen.“ — Ist die Ehe erst durch den Uebertritt des Einen Theiles zur röm. kath. Kirche eine gemischte geworden, so gilt nicht der Grundsatz: Actor sequitur forum rei, auch nicht in Siebenbürgen, wie zur Zeit Bod's [1]), sondern umgekehrt, denn der §. 66 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken sagt: „Wenn von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, die Eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegerichte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht.“ Nur wegen Eigenmächtigkeiten gehört die Klage vor das Gericht des geklagten Gatten, weil der

[1]) §. 220.

Schlusssatz lautet: „Beschwerden wegen verweigerten und eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Geklagten.“ Ist die Ehe durch Uebertritt beider katholisch gewesenen Gatten oder auch nur des Einen zur evangelischen Kirche rein evangelisch geworden, so gehört das Scheidungserkenntniss ausserhalb Siebenbürgens dem r. katholischen Gericht, in Siebenbürgen dem kirchlich-evangelischen Ehegericht zu.

c) Alle geistlichen Gerichte welcher Confession immer entscheiden jedoch nur über die Zulässigkeit der Scheidung, die Verhandlungen über das Vermögen, den Unterhalt der Gatten und die Erziehung der Kinder gehören, wie schon erwähnt, vor die bürgerliche Personal-Instanz der Gatten. Auch noch bevor das geistliche Gericht das Erkenntniss ausspricht, kann bei dem bürgerlichen Gericht eingeschritten werden, und dieses hat der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache einen anständigen Unterhalt anzuweisen; ja es kann: „wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter und nach Gestalt auch die Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten, doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniss zu setzen,“ nach §. 60 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken, und dieser Rechtsgang gilt auch für die Angelegenheiten der Evangelischen nicht nur in Ungarn sondern auch in Siebenbürgen, weil das a. b. G. B. in Siebenbürgen nur in Betreff der Giltigkeit, Trennung und Scheidung der Ehe dort nicht gilt, Patent vom 5. Juli 1853 Art. III, wohl aber für alle anderen Angelegenheiten, also auch für die Vermögensordnung; somit ist die Bestimmung Statt II. 1. §. 7 u. 9, Verord. v. 2. Oct. 1802. Resc. v. 20. April 1807 für erloschen zu betrachten. So überall auch für die orthodox-katholischen Christen[2]).

d) Hat das geistliche Ehegericht über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Scheidung erkannt, so ist das Urtheil giltig für beide Theile, mag die gemischte Ehe aus einem röm. katholischen und einem nicht römisch-katholischen Theile bestehen nach §. 67 des Ges. über die Ehen der Katholiken; oder mag die Ehe zwischen nicht-römisch-katholischen Personen verschiedenen Bekenntnisses bestehen. Bevor die geistlichen Ehegerichte auf Zulassung der Scheidung erkennen, dürfen die Civilgerichte in die Ordnung der Vermögensangelegenheiten sich nicht einlassen, nach dem Just. Min. Erlass v. 26. Juni 1853.

e) „Wenn der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gericht-

[2]) Joannovič o sudčch cerkownich §. 16 und 17 und Regulament v. 2. Jan. 1777 §. 57 und 52.

lichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthigt, und nur, wenn dies nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 85 gegen ihn zu verfahren" sagt der §. 662 der Provis. Civ. Process-Ordnung v. 16. Sept. 1852. Jener §. 85 ordnet in dem Fall die Aufstellung eines Curators auf Kosten des Abwesenden, und edictale Mittheilung hiervon an denselben.

f) „Das zuständige Ehegericht hat in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntniss auszudrücken, ob und in wie weit beide Ehegatten oder einer derselben Schuld tragen," nach §. 61 des Ges. über die Ehen der Katholiken, was ganz mit §. 12 des Hofd. v. 23. Aug. 1819 über das Ehescheidungsverfahren und mit §. 666 der Provis. Civil-Process-Ordnung v. 16. Sept. 1852 übereinstimmt, folglich alle Ehegerichte betrifft; und ebenso §. 62 desselben Gesetzes: „Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden." Es ordnet noch der §. 1264 des a. b. G. B an: „Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung; so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, dass die Ehe-Pacte für aufgehoben erklärt werden, worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108). Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frei die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacte, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen." — Hinsichtlich der Bestimmungen über das Vermögen, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder hat also stets die bürgerliche Personal-Instanz des Geklagten zu entscheiden. Das a. b. G. B. ordnet §. 108 an: „Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten in §. 117 in Rücksicht auf Trennung der Ehe ertheilt wird". Der 117. §. spricht: „Wenn sich bei der Trennung der Ehe Streitigkeiten äussern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, die Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleich nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach

den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.“ Dasselbe ordnet auch das Gesetz über die Ehen der Katholiken, §. 63 an; der §. 64 aber geht noch weiter und sagt: „Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlasst werden, steht es den Parteien frei, das Ehegericht zum Schiedsrichter zu wählen. Ueber einen solchen Vergleich muss stets eine Urkunde aufgesetzt werden, und wenn dies beobachtet worden ist, so kann kein Theil ohne Bewilligung des anderen zurücktreten. Doch bedürfen Minderjährige zu dem Vergleiche der Genehmhaltung ihres Vaters oder Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruche findet keine Berufung Statt; es kann aber eine Klage auf Nichtigkeit vor dem ordentlichen Richter angestellt werden.“ — Was die Kindererziehung anbelangt, so wird diese ohne Gestattung eines Rechtsstreites durch das Gericht, wie bei der einverständlichen Scheidung angeordnet, siehe den vorigen §. Nr. 5.

2. *α*) Die Gründe zur uneinverständlichen Scheidung gibt das a. b. G. B. §. 109 an: „Wichtige Gründe, aus denen auf Scheidung erkannt werden kann sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.“ Diese Gründe sind genau die, welche nach §. 115 des a. b. G. B. auch zur Ehetrennungsforderung berechtigen, zweie ausgenommen, den des unordentlichen Lebenswandels, durch welchen ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten verloren gegangen oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt worden sind, und die mit Gefahr der Ansteckung verbundenen Leibesgebrechen, als welche zwei Gründe nach §. 115 zur Trennungsforderung nicht berechtigen. Die unüberwindliche Abneigung, welche nach demselben §. zur Trennungsforderung berechtigt, brauchte hier desshalb nicht erwähnt zu werden, weil bei diesem Grunde die Concurrenz beider Gatten vonnöthen ist, und ist diese vorhanden, so muss die einverständliche Scheidung Platz greifen.

b) In dem josephinischen Ehepatente kommen nur zwei Ehescheidungsgründe vor, si una pars coniugata per alteram dure tractetur, vel periculum inductionis ad scelera et corruptos mores subiret. Indessen könnten unter diese zwei Scheidungsgründe viele andere mitbegriffen werden; insbesondere unter den ersteren die Nachstellungen nach dem Leben oder nach der Gesundheit, weil sie gewiss unter Misshandlungen zu rechnen sind; unter den zweiten die Verurtheilung wegen Verbrechen und der unordentliche Lebenswandel. Der Ehebruch könnte als selbstverständlich angenommen werden, und nur die Gefahr der Ansteckung fände nach dem joseph. Gesetz als Ehescheidungsgrund nicht Platz. — Für Siebenbürgen aber ist es selbstverständlich, dass von evangelischen Eheleuten aus allen den Gründen, aus welchen dort auf die Ehetrennung angetragen werden kann, ebenfalls auch auf die Scheidung von Tisch und Bett angetragen werden könne, weil die Scheidung weniger in sich fasst als die Trennung. Ja es geht dort das Gewohnheitsrecht nach Bod noch weiter. Dieser sagt[3]: Aliquando interveniunt causae, quae ad verum divortium faciendum non sufficiunt, und zählt zu solchen: Nimia mariti saevitia, uxoris pruritus ad rixandum et concitandum continuus, gravissimae inter coniuges exortae inimicitiae, mores intolerabiles, ebrietas et similes, quae arbitrio iudicum committi debent. Und so glauben wir nicht zu irren, wenn wir behaupten, dass für die Evangelischen in Siebenbürgen alle dort geltenden Trennungsgründe als giltige Scheidungsgründe angesehen werden müssen.

c) Hinsichtlich der Erklärung der Scheidungsgründe verweisen wir demnach auf die Erklärung der Trennungsgründe, nur hinsichtlich der Scheidungsgründe, welche nicht zugleich als Trennungsgründe gelten bemerken wir: *a)* dass die Verschwendung eines nicht unbeträchtlichen Theiles des Vermögens der Familie durch rechtskräftige Zeugnisse gehörig nachgewiesen werden müsse; ebenso *b)* die Gefahr der Ansteckung durch ärztliche Zeugnisse; ferner *c)* die Gefahr der Verführung zu schlechten Sitten entweder durch gerichtliche, polizeiliche oder andere glaubwürdige Zeugnisse; endlich aber noch *d)* dass es zur Scheidung ein genügender Grund sei, wenn der Geklagte überhaupt wegen Verbrechen verurtheilt ist, und es nicht nothwendig sei, wie bei der Trennungsansuchung, dass er zum fünfjährigen schweren Kerker verurtheilt sein müsse. Wird also ein Ehegatte wegen irgend eines in dem §. 57 des Strafgesetzes verzeichneten Verbrechens verurtheilt, mag das Urtheil auch nicht auf fünfjährige schwere Kerkerstrafe lauten, der

[3]) §. 216 und 217.

andere Theil das Recht erlangt, auf Scheidung anzutragen. Diese sind Hochverrath, Majestätsbeleidigung und die der Mitglieder des kaiserl. Hauses, Störung öffentlicher Ruhe, Aufstand, Aufruhr, alle Arten öffentlicher Gewaltthätigkeit, Missbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, Religionsstörung, Nothzucht, Schändung, andere Verbrechen der Unzucht, Mord, Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, schwere körperliche Beschädigung, Zweikampf, Brandlegung, Diebstahl, Veruntreuung, Raub, Betrug, zweifache Ehe, Verleumdung, den Verbrechern geleisteter Vorschub.

d) Nach dem r. kan. Gesetz gelten bei uns zufolge der §§. 207—210 der Anweisung folgende Ehescheidungsgründe. §. 207: „Wenn ein Gatte sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so steht dem anderen das Recht zu die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, dass er den Ehebruch gebilligt, gestattet, oder dass er sich selbst des Ehebruchs schuldig gemacht hätte.“ Er verliert das Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend vergibt. Der Beweis des Ehebruchs muss aber nicht vollständig geführt werden; denn der §. 129 lautet: „Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben [4]). Der §. 208 der Anweisung sagt: „Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur in so weit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder zu Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Misshandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit oder Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen Körperübel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für solange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.“ — §. 209: „Der Gatte, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für solange ansprechen, bis der schuldige seine Bereitwilligkeit die eheliche Pflicht wieder zu erfüllen hinreichend bewährt hat.“ — §. 210: „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten grosse Nach-

4) Cfr. c. 2. C. XXXII. qu. 1. u. 6, c. 22. C. XXII. qu. 5, c. 4. 5. x. de diuort. (IV. 19) c. 6 u. 7, x. de adult. (V. 16.)

theile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden“ [5]).

e) Die orthodox-katholischen Christen können in den deutschen Provinzen, Galicien, Bukovina und Dalmacien nur aus den Gründen, welche das a. b. G. B. §. 109 anführt, die Scheidung von Tisch und Bett verlangen; jene in den anderen Ländern aus allen, aus welchen sie dort auf Trennung zu beantragen berechtigt sind.

f) Die uneinverständliche Scheidung ist entweder eine lebenslängliche, oder auf unbestimmte, oder endlich auf eine bestimmte Zeit nach dem Erkenntniss des Richters. Der evangelisch-kirchliche Richter wird nie auf lebenslängliche Scheidung erkennen, sondern höchstens auf unbestimmte Zeit; in der röm. katholischen Kirche wird nur aus Ehebruch auf lebenslängliche Scheidung erkannt. Ist aber die Ehe mit einer röm. katholischen Person geschlossen, so kann der nicht röm. katholische Theil selbst dann nicht auf Trennung antragen, wenn die röm. kath. Person es ist, die sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, und er von ihr wegen ihrer Schuld auf Lebenszeit geschieden ist. Ist die Ehe erst durch den Uebertritt Eines der beiden Gatten zur römisch-katholischen Kirche eine gemischte geworden, so kann der nicht römisch-katholische Theil in gewissen Fällen der später erfolgten Scheidung für sich die Trennung vom Bande verlangen. Wann er hierzu berechtigt sei, wird weiter unten §. 88 II. und III. dargelegt; ist aber an der lebenslänglichen Scheidung der evangelische Theil Schuld, und ist diese Schuld so gross, dass sie den anderen Theil, wofern er nicht röm. katholisch geworden wäre, berechtigt hätte die Trennung zu verlangen, so ist nach §. 71 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken das Vermögen so zu ordnen, „als trüge der nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst aber sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze vom §. 1226 des a. b. G. B. zu behandeln“ [6]).

§. 77.

Nichtigkeitserklärung (Invalidation) der Eheschliessung.

1) Wohl mit Recht sagt Melanchthon de officiis magistratus in tuendis legibus coniugii: Sint recte constituta iudicia de coniugiis; potestas politica adiungat sibi doctos et honestos viros, electos ex toto

[5]) Nach c. 8. x. de restit. spol. II. 13. — c. 4—6, C. XXVIII. qu. 1. — c. X. de divort. (IV. 19.)

[6]) Siehe §. 79, 5.

corpore ecclesiae, et rebus inquisitis et recte cognitis pronunciet, et in puniendo sit ministra dei. Das Rechtsgesetz verlöre allen Sinn, wenn dessen Einhaltung nicht mit Gewalt gewährleistet würde. Jedes Ehegiltigkeitshinderniss schliesst in sich schon begrifflich die Folge, dass wenn es nicht irgendwie entweder von selbst erlischt oder durch gesetzliche Nachsicht gehoben wird, die trotz desselben geschlossene Ehe ungiltig bleibt und aller gesetzlichen Folgen entbehrt. Weil aber jede Eheschliesssung, so lange sie nicht für ungiltig erklärt wird, als giltig geschlossen angesehen wird, so braucht auch, bevor sie nicht bestritten wird, die Giltigkeit derselben nicht vor den Gerichten erhärtet zu werden, denn die Gerichte sind zur Heilung der gestörten Ordnung da, und so lange als keine Anzeichen vorliegen, dass die Rechtsordnung durchbrochen ist, kann auch nicht, da das Object fehlt, zur Beseitigung der störenden Macht eingeschritten werden: jede Eheschliessung wird also als giltig angesehen, so lange sie nicht für ungiltig, somit für unrechtskräftig und nichtig erklärt wird. Ueber die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung aber wachen theils die Gerichte selbst, theils die Privatpersonen; jene darüber, dass die Rechtsordnung als solche in ihren Instituten der öffentlichen Moral, des öffentlichen Rechtes, also auch der öffentlichen Sicherheit des geordneten Gemeinwesens nicht gestört werde, dass nicht Willkür, sondern das Gesetz herrsche und keine andere als die durch Gesetze anerkannte Gewalt, und selbst diese nur auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Art, geübt werde; die Privatpersonen aber müssen selbst über jene Rechte wachen, die ausschliesslich nur ihnen angehören, und falls sie in diesen ihren Rechten durch Jemand, durch Private oder durch die Diener der öffentlichen Gewalt selbst ungesetzlich verkürzt werden, nicht eigenmächtig einschreiten, sondern sich an die Gerichte wenden. Der Zweck heiligt in keinem Fall die unrechten und ungesetzlichen Mittel; das Rechte und das Gesetzliche muss auch auf die rechte und gesetzliche Art angestrebt werden. Ist schon die Gemeinschaft, sei sie die des Staates oder die der Kirche, nicht absolut autonom, ist die Kirche an das Evangelium Gottes, ist der Staat an die dem Menschen angeborne und volksthümlich historisch-rechtlich entwickelte Berechtigung, der christliche Staat aber noch an das durch das Evangelium Gottes durchdrungene Bewusstsein gebunden, wie viel weniger autonom ist dann ein bestimmter, einzelner Mensch in der Gesellschaft, in dem Verhältnisse zu ihr als solcher und zu ihren einzelnen Mitgliedern! — Wird demgemäss durch irgend eine That dasjenige verletzt, über dessen Unverletzlichkeit die Organe der öffentlichen Gewalt selbst zu wachen haben, so müssen sie zur Heilung der Schäden

von Amtswegen einschreiten; wird aber Jemand in seinen ihm allein zustehenden Rechten gekränkt, so muss er selbst klagend sich an die Gerichte, als an die, zur Abhilfe gegen die Rechtsverletzungen öffentlich bestellte Gewalt wenden. Ob von Amtswegen oder von Privaten gegen die Giltigkeit irgend einer Eheschliessung geklagt wird: so hängt es stets erst von dem Erkenntnisse der Gerichte ab, ob die Ehe für giltig zu erachten sei und sie eine Quelle der nur aus einer giltig abgeschlossenen Ehe fliessenden Rechte und Pflichten werden könne. Wird so einer bestimmten Eheschliessung die Giltigkeit abgesprochen, so wird sie dadurch entkräftet, invalidirt, ist null und nichtig.

2. *a)* Gegen welche Eheschliessungen von Amtswegen in Oesterreich dort, wo das II. Hauptstück des a. b. G. B. für die Evangelischen und dort, wo es für die orthodox-katholischen Christen in seiner vollen Ausdehnung und taxativ gilt, also für die Evangelischen in ganzem Reiche, Siebenbürgen ausgenommen, und für die orthodox - katholischen Christen in den deutschen Ländern, in Galicien, Bukovina und Dalmacien von Amtswegen eingeschritten und in welchen Fällen die Klage des Privaten erst abgewartet werden müsse, gibt der 94. §. unseres a. b. G. B. an. Er lautet: „Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Ehehindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen; in allen übrigen Fällen muss das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihrem Rechte gekränkt worden sind, abgewartet werden.“ Oeffentliches Actorat findet demnach nach dem a. b. G. B. Statt: wegen Entführung, wegen bestehenden Ehebandes, wegen Coelibatgelübdes und höherer Weihen, wegen Religionsverschiedenheit, wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in den verbotenen Graden, wegen Ehebruchs, wegen Nachstellung, wegen Mangels an feierlicher Eheerklärung und wegen Mitschuld an dem Ehetrennungsgrunde. Die Untersuchung gegen alle anderen Hindernisse zur Erklärung der Ungiltigkeit der geschlossenen Ehe zu veranlassen, ist dem Privatactorat überlassen. — Es ist dies jedoch nicht so zu verstehen, als müssten die Privaten in jenen Fällen, in welchen von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet werden soll erst abwarten, bis die öffentlichen Behörden einschreiten, und als dürften sie bis dahin gar nicht klagen, als dürfte der Vater oder Vormund dagegen nicht klagen, das ihm die Tochter oder das Mündel entführt worden ist, oder der Mann, dass die Frau, mit welcher er die Ehe geschlossen, schon anderwärts verheirathet sei u. s. w.; vielmehr ist durch jenes Gesetz nur angeordnet, dass die Behörden selbst ohne erst die Bitte der Privaten dass die Untersuchung eingeleitet

werde abzuwarten, von Amtswegen einschreiten sollen. Wiederum ist die Bestimmung, dass in Betreff all' der übrigen Ehegiltigkeitshindernisse erst die Klage von den Privaten abzuwarten sei, nicht so verstehen, als wenn in allen diesen Fällen die öffentlichen Behörden die Sache auf sich beruhen lassen sollten; vielmehr können sie selbst dann in vielen Fällen, jedoch nicht zum Zwecke der Invalidation der Ehe, sondern wohl zum Zwecke der Bestrafung der Schuldigen einschreiten. Ist z. B. das Brautpaar nicht ein einziges Mal verkündigt, und obgleich keine Dispens erlangt worden dennoch getraut, so schreiten wohl die Behörden ein, aber nicht zur Invalidation der Ehe, sondern bloss zur Bestrafung der Schuldigen; invalidirt könnte eine solche Ehe werden erst auf die Klage irgend einer in ihren Rechten dadurch gekränkten Person. Ueberdies sind unter jenen, „welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind", nicht bloss physische Privatpersonen verstanden, sondern auch alle anderen Aemter oder Amtspersonen, die in ihren Rechten gekränkt worden sind. So können die Militär-Commandanten, wenngleich sie öffentliche Personen sind, die Klage auf Invalidation einer bestimmten Ehe erheben, wenn sie ohne ihre Erlaubniss geschlossen worden ist, so die Vormundschaftsbehörden u. dgl.

b) Wenngleich in Siebenbürgen das II. Hauptstück des a. b. G. B. nur in Betreff jener Bestimmungen, welche sich nicht auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Eheschliessung, nicht auf die Scheidung und Trennung der Eheleute und ihres Ehebandes beziehen, seine Giltigkeit hat, in Betreff dieser Gegenstände aber die Evangelischen dort an die für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten gewiesen sind: so haben wir doch schon bei Erklärung der einzelnen Ehehindernisse es nachgewiesen, dass selbst in Siebenbürgen: *α)* keine anderen Ehehindernisse nach den dort bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten gelten, als diejenigen, welche auch in dem II. Hauptstück des a. b. G. B. verzeichnet sind; und *β)* dass alle jene Ehehindernisse, welche in diesem Hauptstück verzeichnet sind auch in Siebenbürgen gelten, das einzige wegen Cölibatgelübdes und höherer Weihe, wenn diese Personen bereits evangelisch geworden sind, ausgenommen. Es entsteht aber die Frage, ob auch die siebenbürgischen evangelischen Ehegerichte gegen die Giltigkeit jener Eheschliessungen, welche trotz der im §. 94 des a. b. G. B. angezogenen Hindernisse geschlossen worden sind von Amtswegen die Untersuchung einzuleiten haben oder nicht. Wir müssen hier entschieden der Meinung Sachsenheims entgegentreten, der diesen Gerichten dieses Recht abspricht, und sie von dieser Pflicht entbunden wissen will.

Erstens ist dieses Recht und diese Pflicht in der Natur dieser Hindernisse, als welche das Institut der Ehe, die öffentliche Moral und die öffentliche Rechtsordnung betreffen, gegründet, und diese Interessen zu wahren ist jedes Ehegericht selbstverständlich verpflichtet; es darf nicht die Digamie dulden, nicht die Ehe mit derjenigen Person, mit welcher die Ehe gesetzlich oder richterlich verboten ist, nicht die Ehe mit einem Nichtchristen, nicht die blutschänderische Ehe, kurz keine jener Ehen, denen irgend eines von den im §. 94 angedeuteten Hindernissen entgegensteht, wenn es nicht von selbst erloschen oder durch gesetzmässige Nachsicht gehoben ist. Aber zweitens müssen selbst diese Behörden gegen diese Eheschliessungen auch desshalb einschreiten, weil ihnen dies die älteren Landes- und Synodalgesetze zur Pflicht machen. Ueberall heisst es: separentur, matrimonium nullum erit, es ist verboten, kann keine Ehe bestehen u. s. w., wenn, falls kein Privater gegen solche digame, incestuöse und andere Ehen dieser Art Klage führen möchte, diese Ehen fortbestehen m ü s s t e n: so verlören alle jene Gesetze, die wir bei der Erklärung dieser Hindernisse angeführt haben, ihre beträchtlichste Wirkung, sie hätten als solche keine Sanction. — Ob nicht im Gegentheil die siebenbürgischen Ehegerichte auch in den der Klagbarkeit der Privaten anheimgestellten Fällen einschreiten müssen? Wir sagen: Nein; denn die Ausnahme Siebenbürgens von den Vorschriften des a. b. G. B. in Betreff der Giltigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe schliesst nicht zugleich ein die Ausnahme von dem Privatrecht, wie es das a. b. G. B. bestimmt, das in Siebenbürgen so gut wie anderwärts durch das Patent v. 3. Juli 1853 seine Geltung gefunden. — Materiell also ist zwischen Siebenbürgen und den anderen Ländern in Hinsicht auf die Bestreitung der Ehen von Amtswegen und durch Privatpersonen, den einzigen Fall über das Cölibatgelübde ausgenommen, gar kein Unterschied.

3. Wer wegen der privatrechtlichen Hindernisse klagen kann, sagt der schon angeführte 94. §. des a. b. G. B. selbst: „diejenigen, welche durch die mit einem Hinderniss geschlossene Ehe in ihrem Rechte gekränkt worden sind.“ Der §. 96 sagt aber auch: „Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, dass der Ehevertrag ungiltig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniss des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat.“ Hieraus geht hervor, dass nur derjenige die Ungiltigkeitserklärung der Ehe anzusprechen hat, der *a)* in seinen Rechten durch die Eheschliessung gekränkt worden ist, und *b)* nicht selbst Schuld daran trägt, dass die Ehe so geschlossen worden ist, endlich *c)* die ihm widerfahrene Kränkung nicht irgendwie schon vergeben hat. Blosse Kränkung der Privat-

rechte genügt nicht zu der Berechtigung, zu verlangen, dass die Ehe für ungiltig erklärt werde, wenn der in seinen Rechten Gekränkte selbst daran mitschuldig sich gemacht oder irgendwie die Kränkung vergeben hat; blosse Schuldlosigkeit genügt auch nicht, wenn durch die Eheschliessung nicht seine Rechte gekränkt worden sind, oder wenn er in dem Falle, dass er in seinen Rechten gekränkt worden ist, die Kränkung bereits vergeben hat; endlich genügt dazu auch die blosse Verweigerung der Vergebung nicht, wenn er selbst an der ungesetzlichen That solcher Eheschliessung mitschuldig ist. Dies gilt

α) von den Ehegatten selbst. Insbesondere sagt der §. 95: „Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person oder die Furcht, in welche der andere Theil versetzt worden ist, gewusst, ferner der Gatte, welcher den Umstand, dass er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine giltige Ehe schliessen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.“ Hat er also gewusst, dass er die Ehe nicht mit derjenigen Person schliesse, mit welcher er sie zu schliessen erklärt hat, so hat er sich factisch in der Person nicht geirrt; oder hat der siebenbürger Evangelische um den dolus malus gewusst, so ist er nicht factisch betrogen worden; hat er, obwohl wissend, dass er minderjährig sei, ohne Consens seines Vaters, Tutors u. s. w. geheirathet, so hat er das Recht seines Vaters oder Tutors verletzt und es ist nicht sein Recht verletzt worden, eben so wenig, wie wenn der Grossjährige eine minderjährige Person heirathet, ohne dass diese den väterlichen Consens erhalten hatte, nicht auf die Ungiltigkeit der Eheschliessung antragen kann, weil durch den Mangel des Consenses für den minderjährigen Ehewerber nicht das Recht seines grossjährigen Gegentheils, sondern das des Vaters oder Tutors des Minderjährigen verletzt ist; hat der Eine gewusst, dass der Andere eine Militärperson sei, und ihn geheirathet, ohne sich zu überzeugen, dass er den ihm nöthigen Militärconsens sich erwirkt hat, um so weniger, wenn er geradezu um den Mangel dieses Consenses gewusst hat: so kann er aus diesen Gründen ebensowenig die Invalidation der Ehe verlangen, wie derjenige, der eine von jemand Drittem Geschwängerte heirathet, obwohl ihm der Umstand nicht unbekannt war. — Die Wissenschaft oder Mitwissenschaft um den Bestand des Hindernisses bildet schon an sich die Schuld oder Mitschuld, wenn trotz desselben die verbotene That vollführt wird, und es handelt sich hierbei nicht um die Kenntniss des Gesetzes über das Hinderniss, nicht um die ignorantia iuris, weil das Gesetz Jedermann zu

kennen verpflichtet ist, sondern um die ignorantia facti, dass das gesetzlich Verbotene in dem gegebenen Fall stattfinde, also dass in dem bestimmten Fall ein Mangel des gesetzlichen Erfordernisses vorhanden sei. Ein Ehegatte kann nur auf Grund eines solchen Hindernisses auf die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe antragen: 1) durch welches er in seinen persönlichen Rechten gekränkt worden; 2) welche Kränkung er nicht vergeben; 3) an welchem er selbst nicht irgendwie Schuld war und 4) von dessen Bestand er zur Zeit der Eheschliessung keine Kenntniss gehabt.

β) Wegen einiger Hindernisse können mehrere und verschiedene Personen, wegen anderer nur bestimmte Individuen die Nichtigkeitserklärung verlangen. Hat ein Wahnsinniger die Ehe geschlossen, so kann er selbst, wenn er gesund worden ist, während seiner Krankheit sein Vater, Tutor u. s. w. die Klage erheben; wegen des Mangels an Consens kann nur der Vater, Tutor, die Vormundschaftsbehörde, der betreffende Militärvorgesetzte, wegen des Irrthums an der Person nur der Gatte, welcher sich geirrt hat; wegen Furcht und Zwang nur der Bedrohte, Gezwungene (Beide nur, wenn sie beide gezwungen worden, oder der Eine um die Furcht, den Zwang des Anderen nicht gewusst); wegen völligen Mangels an Aufgebot können alle diejenigen die Klage erheben, die dadurch verhindert worden sind, ihre Rechte geltend zu machen; wegen jener Hindernisse, wegen welcher die Behörden selbst von Amtswegen einzuschreiten angewiesen sind, müssen diese die Nichtigkeitserklärung in Antrag bringen, ohne dass es den betreffenden Anderen verwehrt wäre, klagend aufzutreten.

4. Nach der Anweisung der geistl. Gerichte steht bei r. katholischen Ehen die Bestreitung der Giltigkeit der Eheschliessung allein dem einen oder dem anderen Ehetheile zu: *a)* aus Irrthum an der Person und *b)* aus widerrechtlichem Zwang nach §. 117; — *c)* wegen nicht erfüllter Bedingung, §. 117; *d)* wegen Unvermögen, §. 118; *e)* wegen der Unmündigkeit allein dem unmündig Gewesenen, §. 120; *f)* wegen bestehenden Ehebandes, wenn das Hinderniss von selbst erloschen ist, §. 121. — Wegen aller anderen Hindernisse kann die Ehe jeder Katholik nur nicht aus eigennützigen Beweggründen bestreiten und nicht dann, wenn er, obgleich die Ehewerber aufgeboten worden sind, die ihm bekannten Hindernisse damals anzuzeigen unterlassen, §. 115. Die Untersuchung wird dann stets von Amtswegen eingeleitet, §. 122.

5. Competenz der Gerichte zur Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe.

a) Diese ist im Allgemeinen schon durch den §. 97 des a. b. G. B.

bestimmt: „Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscalamt oder ein anderer verständiger, rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.“ Dann wurde durch das Patent v. 20. Nov. 1852 §§. 14 und 93, insbesondere für Ungarn durch das Patent v. 16. Febr. 1853 §§. 13, 14, 85 und 91 diese Angelegenheit der Evangelischen dahin geordnet, dass der Instanzenzug vom Landesgericht zum Ober-Landesgericht und zum Obersten Appellationsgericht in Wien zu gehen habe, welche Appellation nach Int. v. 13. Sept. 1796 im Falle des Nichtigkeitserkenntnisses stets durch den Defensor matrimonii vor sich gehen muss, auch nach Intt. v. 23. Nov. 1813 Z. 26468; 6. Aug. 1822 Z. 19435; 18. Mai 1841 Z. 16944; Justiz-Min.-Verordn. v. 14. Juli 1854. — Insbesondere sagt die prov. Civil-Process-Ordnung v. 16. Sept. 1852 im 13. Hauptst. „Von dem Verfahren in Ehesachen der evangelischen Glaubensgenossen“ §. 677: „Nach geschlossenem Verfahren muss durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, so muss der aufgestellte Vertheidiger derselben immer in der gewöhnlichen Frist die Appellation, oder wenn erst in der zweiten Instanz darauf erkannt worden wäre, die Revision ergreifen und die Acten-Einsendung an die höhere Behörde verlangen, worüber das Gericht von Amtswegen zu wachen hat.“ Ist also auf Nullität oder Trennung erkannt, so muss bis zum Obersten Gericht die Berufung eingeleitet werden, womit der §. 18 des Hofd. v. 23. Aug. 1819 Z. 1595, wo die Nothwendigkeit dieser Appellation nur für gemischte Ehen angeordnet war, abgeändert ist. Ist aber auf die Giltigkeit, oder auf Unzulässigkeit der Trennung von zwei Instanzen erkannt worden, so findet keine Appellation Statt; denn der §. 334 lautet: „Gegen zwei gleichlautende Urtheile ist die Revision in der Regel unzulässig“; ausser in dem Fall des §. 335, welcher sagt: „Nur wenn die gefällte Entscheidung auf eine offenbar irrige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes oder auf eine Voraussetzung sich gründet, die dem klaren Inhalte der Acten widerspricht, wenn sie unverständlich ist oder das Begehren der Parteien überschreitet, darf der Revision gegen gleichlautende Entscheidung stattgegeben werden.“

b) In Siebenbürgen verhandeln über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen evangelischer Civilpersonen die A. C. Bezirks- und H. C. Domestical-Consistorien, dann das A. C. Superintendential- und H. C. Ober-Consistorium, in dritter Instanz aber das Oberste Appellationsgericht in Wien, Verordn. v. 27. Febr. 1855. — Die Repräsentation vom 12. Sept. 1842 hatte keine Folge. Dass bei jenen evang. kirchlichen Gerichten bei Bestreitungen der Ehegiltigkeit stets ein Defensor matrimonii [1]) zu bestellen sei, ordnet an schon der Erlass v. 21. Mai 1813 Z. 1204; dass das Erkenntniss auf Ungiltigkeit stets an den Thron, jetzt also an die Oberste Appellations-Behörde zu bringen sei, verordneten viele Erlässe v. J. 1726 Z. 64; 1731 Z. 117; 19. Sept. 1792 Z. 3372; 13. Nov. 1813 Z. 28739; 1819 Z. 858; 1829 Z. 3263.

c) „Die im Ascher Bezirk sich ergebenden Ehestreitigkeiten können weder der Vertretung des Fiscalamtes unterzogen, noch an das böhmische Landrecht gewiesen werden, sondern sind der Verhandlung und Urtheilsschöpfung des Ascher Civilgerichtes vorbehalten," Hofd. v. 14. Nov. 1793 Z. 137.

d) Für evangelische Militärpersonen verhandeln diese Sachen die Militärgerichte nach dem 13. §. des Pat. v. 21. Dec. 1851. Ueber die gemischten Ehen mit Militärpersonen, wenn ein Theil r. katholisch ist, verhandeln die bischöflichen und erzbischöflichen Gerichte, in dritter Instanz nach der Bulle vom 12. Jan. 1858 das salzburger erzbischöfliche Ehegericht.

e) Für die Ehen der r. Katholiken, der Unirten und die mit ihnen gemischten der nicht diesen Gemeinschaften angehörigen Christen urtheilen die bürgerlichen Gerichte nur in Betreff der bürgerlichen Folgen, über die Ordnung des Vermögens und der Auslagen für die Kindererziehung nach der Resol. v. 4. Juli 1850 §. 11, dem Justiz-Min.-Erlass v. 10. Mai 1852 §. 2, endlich dem Patent v. 8. Oct. 1856 Art. VIII u. X und des Gesetzes über die Ehen der Katholiken §. 47. — Der 43. §. dieses Gesetzes lautet: „Ueber die Giltigkeit der Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden." Hier ist der Instanzenzug von dem Bi-

[1]) Diese Defensores matrimonii, welche nach dem oben unter Nr. 5 Gesagten zufolge des §. 97 des a. b. G. B. bei allen Ehegerichten bei uns zu bestellen sind, wurden zuerst durch Benedict XIV. durch die Encykl. Quamvis quaternae vigilantiae v. 26. Aug. 1741 allgemein angeordnet. „Das Institut solcher öffentlicher Anwälte für die Ehe ist ohne Zweifel sehr zweckmässig und verdient weitere Verbreitung," sagt Jacobson in dem Art. Defens. matrim. in Herzog's Realencyklop. B. III. §. 312.

schofe an den Metropoliten der Kirchenprovinz und von diesem an den römischen Stuhl nach §. 101 der Anweisung. Ist aber die Ehe erst durch den Uebertritt des Einen zur r. kath. Kirche eine gemischte geworden, so steht es beiden Theilen frei, bei ihren bezüglichen Gerichten die Ehe zu bestreiten, oder es ist auch Pflicht beider Gerichte von Amtswegen die Untersuchung einzuleiten, nach §. 44 u. 45 desselben Gesetzes. — Das Rescript v. 1. Dec. 1768 Z. 534, welches für gemischte Ehen in Siebenbürgen ein Judicium delegatum unter Vorsitz des Bischofs angeordnet hatte, ist somit aufgehoben. — Der 48. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken aber lautet: „Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, so fern sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht."

f) Für die Ehen der Evangelischen mit orientalisch-katholischen Christen gilt in Siebenbürgen, Ungarn, Croatien, Slavonien, dem temescher Banat, der serbischen Wojwodschaft und in der Militärgränze der Grundsatz: Actor sequitur forum rei. Wird aber diese Ehe aus einem bloss für die evangelische Person geltenden Hindernisse angefochten, so muss darüber ihr Gericht, wird sie aus einem solchen Hindernisse bestritten, welches bloss für die orientalisch-orthodox-katholischen Christen gilt, so muss das orthodox-katholische Gericht darüber urtheilen, und es können auch beide Gerichte von Amtswegen in das Hinderniss untersuchen lassen, wenn dieses ein öffentliches ist. Der Instanzenzug geht bei den orthod.-kathol. Ehegerichten von dem Bischof an den karlovitzer Patriarchen, Entschl. v. 4. Sept., Hofd. v. 20. Nov. 1820. Für die bürgerlichen Folgen urtheilen auch bei diesen Ehestreitigkeiten die schon angegebenen Civilgerichte. In allen den übrigen, hier nicht angegebenen Kronländern erkennen diese bürgerlichen Gerichte auch über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

6. Ob die Ehe von Amtswegen oder durch eine Privatperson bestritten wird, so muss das entkräftende Hinderniss stets vollständig bewiesen werden; denn die Aufrechthaltung giltiger Eheschliessungen liegt im öffentlichen Interesse. Da nun bei Bestreitung der Ehegiltigkeit durch Privatpersonen, insbesondere aber durch die Ehegatten, das Verlangen nach der Aufhebung der Ehe vorhanden ist, so muss die strengste Vorsicht angewendet werden, dass die Ehe nicht aus bloss vorgeschützten Gründen ungiltig erklärt werde, und darum ist das Geständniss des Einen oder auch beider Gatten, weil sie auch nach einer Verabredung dies thun könnten, nicht zulässig. Das a. b. G. B. lautet §. 99: „Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Hinder-

niss muss also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniss beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.“ Eben so lautet auch der §. 673 der prov. Proc.-Ordn. v. 16. Sept. 1852; nur weil diese Vorschrift zugleich für das Verfahren bei der Trennung gegeben ist, so steht hier noch der Satz: „oder der angeführte Grund der Auflösung des Ehebandes muss also vollständig bewiesen werden.“ Wird also das Hinderniss aus unzweifelhaften Umständen, Zeugnissen, Beschaffenheit der Ehegatten nicht vollständig bewiesen, so kann auf die Nichtigkeit der Ehe nicht erkannt werden.

7. Insbesondere sind die Behörden angewiesen, das öffentliche Hinderniss, wenn es gehoben werden kann, im Einverständnisse der Parteien aufzuheben; wenn aber das Hinderniss privatrechtlicher Natur ist, denjenigen, der die Ehe bestreitet, dazu zu bewegen, dass er auf eine billige Weise von dem Verlangen abstehe, und erst wenn dies nicht gelingt die Verhandlungen vorzunehmen. Das a. b. G. B. sagt §. 98: „Wenn das Hinderniss gehoben werden kann, so soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniss der Parteien es zu bewirken: wenn aber dies nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Giltigkeit der Ehe erkennen.“ Eben so lautet der §. 675 der prov. Civ.-Proc.-Ordn. v. 16. Sept. 1852: „Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniss durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so soll das Gericht sich bestreben, dieses durch die dazu nothwendige Einleitung und das Einverständniss der Parteien zu bewirken. Eben so muss bei einer angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.“

8. Wird die Ehe für ungiltig erklärt, so muss dies in das Trauungsbuch an der Stelle, wo die Schliessung derselben eingetragen ist, vorgemerkt werden [2]; die Frau darf nicht ohne Dispens vor Ablauf des sechsten Monats wieder heirathen und mit Dispens erst nach drei Monaten, a. b. G. B. §. 120. Der Schuldige ist mit schwerer Polizei-Strafe zu belegen nach §. 102. Wenn aber das Hinderniss wenigstens einem Theile unbekannt war, so kommt dies den mittlerweile erzeugten Kindern zu Gut, nur nicht den in der Bigamie, mit Jemand der das Cölibatgelübde abgelegt oder die höheren Weihen empfangen hat oder

[2]) Siehe §. 93, 4.

mit einem Nichtchristen erzeugten Kindern; die bei der Schuldlosigkeit Eines der Ehegatten in den wegen aller anderer Hindernisse ungiltigen Ehen erzeugten Kinder bleiben legitim, nur sind sie von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, nach §. 160 des a. b. G. B. In demselben Sinn lautet auch §. 50 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken.

9. Dass die Ehe nur bei Lebzeiten beider Gatten bestritten werden kann, ist selbstverständlich; das r. kanonische Gesetz bestimmt dies ausdrücklich [3]).

§. 78.

Die Ehetrennung und die Ehetrennungsgründe überhaupt.

1. Die so wichtige Stelle Matth. 5, 31—32 ist ganz gewiss, das erkennen mehr und mehr alle streitenden Parteien an, nur in dem durch Christus wieder geltend gemachten ursprünglichen Sinn aller Gebote Gottes aufzufassen, und aus dem Gegensatze des Lebens in Gott mit dem Leben in der sündigen Welt zu erklären. Die Stellen 5. Mos. 24, 1—4; Matth. 19, 3—12; Marci 10, 4—10; Lucae 16, 18; Röm. 7, 1—3 und 1. Kor. 7, 10—15 setzen dies in den Einzelbeziehungen ins klarste Licht. Die Erfüllung des Gesetzes kommt aus der Fülle des ursprünglich göttlichen Lebens selbst, das die Gefühle und Gesinnungen der Menschen mitten in der sündigen Welt beherrschend seine Heiligkeit an sich zwar behält, der Sünde gegenüber aber sie nicht bethätigen kann. Die Erfüllung des Gesetzes vollzieht sich nur in dem zu Gott beziehungsweisen, dem religiösen Leben, im sündigen Erscheinungsleben bleibt es dagegen durch die Sünde beschränkt und hat nur die Aufgabe, diese Beschränkung durch die Verdrängung der Sünde immer mehr und mehr bis zu ihrer völligen Aufhebung in einen immer engeren Kreis zurückzudrängen. In der göttlichen Freiheit bei ihrer vollen Geltung findet keine Gewalt, also auch kein Rechtsgesetz mehr Statt, denn Gewalt und Rechtsgesetz sind nur durch die Sünde hervorgerufen und nothwendig; aber der Sünde gegenüber steht Gewalt und Rechtsgesetz nicht nur nicht wider den Willen Gottes, sondern in ihm zur Bekämpfung und Beschränkung der Sünde — bis „dass auch der letzte Feind aufgehoben wird“, und bis „dass Gott sei Alles in Allem“. 1. Kor. 15, 26. 28. In dem

[3]) C. 3. x. qui filii sint legitimi (IV. 17).

Willen Gottes liegt es, dass nicht gezürnt werde, und wieder dass gezürnt werde, dass nicht geschworen und wieder dass der Eid geleistet werde, dass das Unrecht nicht wiedervergolten und wieder dass es wiedervergolten werde; aber es liegt dies in Gottes heiligem Willen nicht auf gleiche Weise, nicht für eine und dieselbe Lebensbeziehung. Dass nicht gezürnt, nicht geschworen, das Unrecht nicht wiedervergolten werde, liegt in dem Willen Gottes an sich und für das zu Gott bezogene Leben des Menschen; dass gezürnt, der Eid geleistet, das Unrecht vergolten werde, liegt in dem Willen Gottes als Regulativ der Wahrung seiner Geltung für das zu der Sünde bezogene Leben des Menschen. Eben so gilt dies Alles in Bezug auf die Unzertrennlichkeit und die Trennung der Ehe. Die Waltung des heiligen Willens Gottes wird nicht durch die Trennungserklärung, sondern durch die Sünde gebrochen, durch welche die Ehe an sich schon zerstört und vor Gott getrennt ist; die gesetzliche Trennung ist nur die Anerkennung, das Erkenntniss über die bereits zerstörte Ehe. In den Streit der Schammaer und der Hilleliten geht Jesus gar nicht ein; er zeigt den ursprünglich göttlichen Sinn des Gebotes: die Eheleute sind von Gott zu einem Fleisch gemacht, was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Tadelt aber der Herr etwa den Gesetzgeber Moses, dass er wegen des érvath dabár 5. Mos. 24, 1. die Trennung erlaubte? Offenbar aber tadelt er *ἀπολῦσαι τὴν γυναῖκα αὐτοῦ κατὰ πᾶσαν αἰτίαν*. Nur derjenige, der seine Gattin willkürlich aus beliebiger Ursache entlässt und eine Andere freit; nur der Mann, der seine Gattin *παρεκτὸς λόγου πορνείας* entlässt, macht, dass sie ehebricht und derjenige, der eine solche nimmt, ebenfalls ehebricht. Die Ehe nicht zu trennen und sie zu trennen, nicht wieder zu heirathen und wieder zu heirathen, liegt in dem Willen Gottes, aber nicht auf gleiche Weise, nicht in derselben Lebensbeziehung. Nur wo die Sünde die Ehe nicht gebrochen hat, da ist die Ehe, sie darf nicht getrennt werden; wo die Sünde die Ehe gebrochen hat, da ist die Ehe nicht mehr, sie ist schon getrennt vor Gott, und das Gesetz und die Gewalt und die Obrigkeit treten dazwischen und haben auf gesetzliche Trennung zu erkennen, der vorgefallenen Trennung der Ehe vor Gott gegenüber die sittliche und bürgerliche Ordnung zu wahren. Dass aber Christus von wirklicher Auflösung des Ehebandes spricht und nicht von blosser Scheidung von Tisch und Bett, nicht von einer Auflösung des einen Fleisches, des Gemeinschaftslebens, ohne Auflösung der Ehe von dem was ohne das Gemeinschaftsleben kein Object hat, von ihrem Bande, das ist jedermann klar, der es weiss, dass diese letztere den Juden gänzlich unbekannt war, und man mit Recht denen, die das Gegentheil

behaupten, entgegnen kann: Warum lässt Ihr dann die Scheidung von Tisch und Bett auch aus anderen Ursachen zu, wenn Christus nur diese und diese nur wegen Ehebruch der Gattin zulässt? Ist endlich bei Streitigkeiten, bei thatsächlich hervortretendem Zweifel über den Baum, nicht auch auf seine Früchte zu sehen? Was aber ärgere Früchte in dieser nun einmal sündigen Welt bringe, die Anerkennung der Trennbarkeit der Ehe vor dem Gesetz, wo sie in der That zerstört ist, oder die Nichtanerkennung, das beantworten für uns alle Völker und alle Länder und alle Zeiten mit Hinweisung auf die unzähligen Kebsehen bei dem letzteren Fall [1]).

2. Vor Gott ist jede Zerstörung der ehelichen Lebenseinheit bei Lebzeiten beider Gatten eine Sünde in biblischem Sinne (die Erscheinung des Erbübels in und ausser der persönlichen, ethischen Sünde), mag diese Zerstörung durch die Aufhebung der Ausschliesslichkeit eines Dritten oder durch die Aufhebung der Lebensgemeinschaft der zwei lebenden Gatten geschehen. Wie es aber eines jeden Christen heilige Pflicht ist, sich darüber klar zu werden, wodurch die Ehe zerstört wird, eben so ist dies auch eine heilige Pflicht der kirchlichen Gemeinschaft zur Ordnung ihres Gemeinschaftslebens, welche doch nur auf öffentlicher Moral, auf gemeinsamer Achtung des allen ihren Gliedern für heilig Geltenden beruht, ja sie muss sich darüber nicht nur für sich zum klaren Bewusstsein kommen, sondern auch demselben im Bekenntniss und in der öffentlichen Lehre Ausdruck verleihen. Wird sie dann und mit ihr auch dieses ihr Bewusstsein für ihre Mitglieder vom Staate anerkannt, so ist es dann an diesem, dasselbe für diese Gemeinschaft zu schützen, und für das bürgerliche Leben zum Zwecke der bürgerlichen Wohlfahrt die Folgen desselben zu bemessen. Das Gewissen soll der Staat weder beschweren, noch in wilder Freiheit lassen. Je mehr er seine Gesetzgebung mit der Moral der Kirchengemeinschaft in Einklang bringt, desto näher kommt er der Idee des christlichen Staates. Dem bürgerlichen Leben schädliche Moral der Kirche ist Grund genug, sie aus seinem Gebiet auszuschliessen, oder seine Gewalt zu ihrem Schutz für die Geltendmachung derselben ihr zu entziehen, ja sogar gegen sie zu wenden: die dem bürgerlichen Leben selbst heilsame Moral der Kirche

[1]) Ueber die Trennbarkeit der Ehe siehe die ausgezeichnete Abhandlung von Bäumlein: Exetische Grundlage der Gesetzgebung über Ehescheidung, in Theol. Stud. und Krit. 1857. 2. Heft §. 329—339; Selden, uxor hebraea, Lond. 1673 u. Wittenb. 1712; Maimonides de hebr. iur. divortii ed. Sonderschmied 1718; die Moral-Theologien von Daub und Marheineke; Liebetrut: Die Ehe nach ihrer Idee und christl. gesetzl. Entwicklung, 1834, und Tholuk's Auslegung der Bergpredigt. 4. Aufl. 1856. §. 247 ff.

hat er aber mit seiner Gewalt wider die wilde Freiheit untreuer Glieder derselben Gemeinschaft oder wider andere ihr feindlich gegenüberstehende Gewalten zu schützen, sich also nicht und in keinem Falle indifferent gegen die religiöse Moral der Kirche zu verhalten. Natürlich setzt dies voraus die gleiche Behandlung der recipirten Kirchen von Seite der bürgerlichen Gesetzgebung und heilige Aufrechthaltung des gleichen Rechtes zum Uebertritt von einer recipirten Confession zur andern. Wie aber bei der Kritik bestehender Zustände nie die geschichtliche Entwickelung des bestimmten Staates und die der zwischenkirchlichen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen in demselben zu übersehen ist, eben so ist auch jede Abhilfe von drückender Lage nur im gesetzlichen Wege Seitens jeder kirchlichen Gemeinschaft zu erstreben.

3. Was zerstört aber nach der Ansicht der evangelischen Kirche die Ehe? Die Argumentation, dass, weil die Ehe der Tod aufhebt, Röm. 7, 2; 1. Kor. 7, 39, sie auch durch Alles was dem Tode gleichkommt und dasselbe, was der Tod wirkt, zerstört werde, ist vollkommen wahr, vernünftig, sittlich, und ihr Grund wird also zu dem Princip: Was die Lebensgemeinschaft unrettbar zerstört, das zerstört auch die Ehe, mag auch keine Lebensgemeinschaft mit einem Dritten unterlaufen sein; es fehlt das Substrat der Ehe, die Lebensgemeinschaft, es ist keine Ehe da. Stirbt der eine der Ehegatten physisch, oder stirbt er bloss moralisch ab für den anderen, so ist die Ehe zerstört, wenn sie auch nicht durch die Gemeinschaft mit einem Dritten tödtlich verletzt ist. Wenn ferner die πορνεία, als die Nichteinhaltung der Ausschliesslichkeit in der Gemeinschaft der Ehegatten nach Matth. 5. und 19. die Ehe zerstört, so zerstört sie auch alles das, was die Ausschliesslichkeit der Lebensgemeinschaft der beiden Gatten aufhebt. Alle wahren, ächtchristlichen Ehetrennungsgründe müssen also entweder dem Tode oder dem Ehebruche gleichkommen, entweder die Gemeinschaft der Gatten oder die Ausschliesslichkeit eines Dritten aufheben; denn ist das eine oder das andere hiervon aufgehoben, so ist die ächt christliche Ehe wirklich getrennt. — Luther blieb Anfangs einfach bei Ehebruch und Verlassung [2]) stehen; dann rechnete er auch noch den Fall dazu, wenn das Weib in unheilbare Krankheit verfällt, der Mann ohne Weib nicht leben und seine Familie nicht versorgen kann, für die Kranke aber genügend sorgt, und diese, den Fall des Wahnsinns ausgenommen, dazu selbst einwilligt;

[2]) Irm. B. 20. §. 96 in der Predigt v. 1522; B. 23. S. 143 u. 145. Von Ehesachen II. Theil; B. 44. S. 141. Erklärung 1. Mos. 19; dann B. 56. S. 215; B. 61. S. 177: B. 64. S. 282 ff.

nur will er dabei, da die Sache doch „fährlich“ ist, alle Sorgfalt und Vorsicht von der Obrigkeit angewendet wissen [3]); endlich auch die böswillige und unbezwingbare Verweigerung der ehelichen Pflicht [4]). — Melanchthon erkennt ebenfalls auf Grund von Matth. 5. u. 19. und 1. Kor. 7, 4. u. 15. den Ehebruch und die böswillige Verlassung an und sagt: plane et perspicue affirmo, nequaquam facienda esse diuortia propter morbos, nec deserendum esse aegrotum maritum nec deserendam esse aegrotam uxorem, was eigentlich mit der Ansicht Luthers nicht streitet, da nicht eine unheilbare und eine solche Krankheit verstanden wird, durch welche die Person für die andere todt wird. Melanchthon geht aber weiter als alle übrigen Reformatoren auf das griechisch-röm. Recht zurück, und lässt auch die Saevitien, die Veneficia und Insidias vitae structas als Diuortialgründe zu, und sagt vollkommen richtig: „etsi aliqui reiiciunt hanc legem et contendunt eam ab Evangelio dissentire, tamen hi non recte intelligunt discrimen legis et Evangelii. Si quis est igitur talis . . . ut vita in periculo sit, hic magistratus politici imperio coërcendus est, quia non solum vitam personae innocentis tueri debet, sed etiam debet eius conscientiae consulere. Ueber die Gefangenschaft und Gefängnissstrafe, wie auch über die Deportation spricht er sich bedingungsweise dagegen und bedingungsweise dafür aus; er will sie nicht gelten lassen, si non est tale scelus, quo alioquin coniugium dissolveretur, dagegen sollen diese Fälle gelten, wenn der unschuldige Theil sich in seinem Gewissen gedrückt fühlen würde: ne iudex laquaeos conscientiae innocenti personae iniiciat. Es stand nicht nur bei der deutschen, sondern auch bei der schweizerischen Reformation fest, dass der Ehebruch, die Moechatio, nicht nur nicht der höchste Diuortialgrund sei, sondern gerade für das Minimum angesehen werden müsse. So schreibt Zwingli in seinem Commentar zu Matth. 19: Verba igitur Christi — quod Deus coniunxit, homo non separet — ita sunt arida, ut videantur coniuges nulla ex causa separari posse; deinde unam excipit fornicationem, ut videatur nulla alia causa admittenda esse. Hinc inter Christianos receptissimum est, ubi simul coiit matrimonium, nullo pacto posse dirimi, nisi alterius morte. Sed nolumus iudaico more sic literae inhaerere superstitiose, ut leges alias negligamus, quae eodem spiritu dictante proditae sunt. Dominus enim temerarium repudium Judaeorum hic damnat, non omne repudium. Neque unam duntaxat causam excipit, tametsi

3) Irmischer B. 61. S. 230 u. 243. Cfr. Ferd. Dahms, Luther über Scheidung und Wiederverheirathung Geschiedener, Berlin 1859.

4) Ebend. §. 252.

unius tantum meminerit. Hic enim mos est Hebraeorum, ut sub inferiori similia et graviora omnia intelligant et exprimant. Minimam ergo causam adulterium seu fornicationem assignat, quasi terminum ponens, infra quem nemo uxorem repudiare debeat [5]). Eben so in der Chorgerichtsordnung v. J. 1525: „Item grosser sachen denn eebruch, als so eines das Leben verwirkte, nit sicher vor einander wärind, wutende, unsinnige, mit Hurytratzen oder ob eines das andere verliesse, lang uss wäre, ussätzig und derglychen, darin nieman von unglyche der sachen kein gewiss gesetz machen kann, mögen die richter erfaren und handeln, wie sy gott und gestalten der sachen werdend underwysen." — Calvin will nebst Ehebruch und (nicht ganz ohne Bedenken) die Desertion in seinem Commentar zu 1. Kor. 7, 15. gelten lassen; in seinen Epistolae et responsa [6]) auch: si pia mulier propter religionem durius tractetur, oder wenn die Gefahr der Abwendigmachung von der Religion, oder die Lebensgefahr vorhanden wäre: tum demum, wenn dies durch keine Geduld und Liebe überwunden werden kann, patebit ei libertas illa, quam omnibus piis offert dominus ut luporum fauces evadant. — Die anderen und späteren Lehrer sind wenig davon abgegangen. Brenz [7]) hält mit Luther den Ehebruch, Verlassung und Verweigerung der ehelichen Pflicht; Erasmus Sarcerius [8]) ebenfalls ganz so; Hemming will adulterium, immanis violatio und deportatio propter crimen; Hunnius auch die Verweigerung der ehelichen Pflicht; Gerhard nimmt das adulterium, die desertio, denegatio debiti coniugalis und die saevitien als vollgiltige Gründe an [9]); übrigens, sagt er, nos cum illis facimus, qui media ingrediuntur via statuentes, nec temere, aut cito nec absolute et simpliciter denegandum. Nur Beza [10]) ging principiell auf die Ehetrennungsgründe zurück, welche in der Schrift ausdrücklich vorkommen: diuortia ad eandem amussim, i. e. ad verbum Dei exigimus, ut nonnisi ob causas in verbo dei expressas, idque legitimo praeeunte iudicio concedantur; und wieder [11]): ex uno verbo Dei iudicandum esse. So will er weder die Elephantiasis, noch die Sterilität, welche letztere übrigens keiner der Reformatoren für einen Diuortialgrund hielt, gelten lassen; fügt aber dennoch hinzu: sit autem hoc bona cum venia dictum, qui aliter sentiunt et nullo eccle-

5) Opera lat. omn. VI. S. 345.
6) Amstelod. 1667 t. IX. S. 216.
7) Wie in Ehesachen nach göttlichem und billigem Recht zu handeln, vom Jahre 1531.
8) Corpus iuris matrim. v. J. 1553.
9) L. c. §. 602, 623 u. 630.
10) De eccles. XXXIX.
11) De diuortiis p. 127 u. 133.

siarum praeiudicio quae aliter sentiunt. Ihm nähert sich wiederum Carpzov [12]), den Ehebruch und die Desertion für die Hauptursachen der berechtigten Trennung erklärend, beharrt jedoch bei der Ansicht der deutschen Reformatoren, die Insidien, si propter crimen migrare cogatur, propter epilepsiam et morbos contagiosos, ja schon auch das capitale odium für Diuortialgründe anzuerkennen [13]). Böhmer verwirft das Letztere, und nimmt Adulterium, Insidiae, praefracta debiti coniugalis denegatio, sterilitas malitiose procurata, carceres et eiectio ex terris propter delictum, endlich lepra für Diuortialgründe an [14]). Seit dieser Zeit blieben nun die Lehrer bei den durch Böhmer hergezählten Diuortialgründen. Eichhorn und Richter [15]) geben die Trennungsgründe nach den gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staaten. Richter reassummirt sie in dem Grundsatz: „dass jede Verschuldung scheide, welche in ihrem vernichtenden Einfluss dem Ehebruch gleichstehe.“ — In den Kirchenordnungen des XVI. Jahrh. gelten überall der Ehebruch und die böswillige Verlassung, dann vielfach noch die Landesverweisung, Quasidesertio, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Misshandlungen, Religionsveränderung, ansteckende Krankheiten, sittliche Verdorbenheit [16]). Jetzt sind in den meisten Gesetzgebungen für die Ehen der Protestanten anerkannt: 1. Ehebruch, 2. Verlassung, 3. Nachstellungen, 4. Verurtheilung zur Criminalstrafe, 5. was die volle Wirkung des Beischlafs hindert, als: die Abtreibung der Frucht, Verweigerung der ehelichen Pflicht, perversa debiti coniugalis praestatio, gegründete Abneigung; in einigen Gesetzgebungen noch der Verlust des Vermögens zum Beischlaf, eckelerregende Krankheiten, seltener die andauernde Unfruchtbarkeit, am seltensten der Religionswechsel und die beiderseitige Einwilligung. Für die andauernde Unfruchtbarkeit spricht sich übrigens auch Richter aus [17]).

4) In den neuesten Zeiten fand gegen die besonders in einigen Theilen Deutschlands ziemlich lax gewordene Gesetzgebung eine, leider nur zu weit gehende, die Kirche mit dem Reiche Gottes und das Christenthum mit der Theokratie verwechselnde Reaction Statt, von welcher, da sie den Unterschied zwischen Lex und Evangelium nicht strenge im Auge behält, für das christliche Leben kaum geringere Gefahren drohen,

12) L. II. t. XI. Def. 189 u. 192.
13) L. c. Def. 177. 179. 180. 176.
14) L. IV. t. XIX. u. t. VIII. §. 5.
15) Eichhorn B. V. Abschn. III. c. 7. S. 513. Richter §. 269.
16) Richter, die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 2 Bde. Weimar 1846, und Göschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi decimi sexti. Halis 1848.
17) Bei Ersch u. Gruber. B. 31. S. 376.

als das Uebel ist, welches jene rationalistische Gesetzgebung, gegen welche sie kämpft, über das evangelische Volk in Preussen wirklich gebracht hat. Die in Preussen nach dem Landrechte [18]) geltenden Trennungsgründe (in Deutschland wird gewöhnlich die Ehetrennung Ehescheidung genannt) sind, gemäss des Allg. Landr. Th. II. Abschn. 8: — 1) Ehebruch §. 670. In Betreff desselben wird §. 671 gesagt, dass wenn den Ehebruch die Frau begangen hat, sie unter dem Vorwande, dass auch der Mann sich eines solchen schuldig gemacht habe, der Scheidung nicht widersprechen könne, woraus hervorgeht, dass im umgekehrten Fall, wenn die Scheidung von der Frau begehrt wird wegen Ehebruch des Mannes, dieser der Scheidung widersprechen kann, wenn er es zu beweisen im Stande ist, dass auch die Klägerin sich desselben Vergehens schuldig gemacht habe, was offenbar aus dem gr. röm. Recht, wie dieses aus den Kanones des heil. Basilius Kan. 21. sich geformt, leider noch in einem erweiterten Sinne und nicht bloss permissiv geltend, geflossen ist. Dem Ehebruch gleich sind nach §. 672 die „Sodomiterei und andere unnatürliche Laster" und nach §. 673 der unerlaubte Umgang bei dringender Vermuthung der verletzten ehelichen Treue (ebenfalls nach dem gr. röm. Recht; si se lavat, si spectaculis u. s. w.) Blosser Verdacht §. 674 ist nicht hinreichend, es sei denn trotz gerichtlichem Verbotes der Umgang fortgesetzt §. 676. — 2) Bösliche Verlassung. Die Frau ist verpflichtet dem Manne in seinen Wohnort zu folgen §. 679, aber nicht dem Exilirten §. 687, oder wenn sie sich das ehepactlich ausbedungen §. 682, der Mann ist in der Regel verpflichtet sie überall anzunehmen §. 683, aber nicht wenn sie ihn verlassen und in Verdacht der Untreue gefallen ist §. 687; nimmt er sie anders nicht an, so kann sie die Scheidung verlangen §. 684. Die Vorladung kann erst nach einem Jahr der Abwesenheit vorgenommen und muss dann ein Jahr lang betrieben werden §. 693. Meldet sich der Abwesende, kehrt aber nicht zurück, so muss 10 Jahr lang gewartet und dann auf Todeserklärung angetragen werden §. 692. — 3) Halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht §. 694, wozu auch die Verhinderung der Kindererzeugung §. 695 gehört. — 4) Eingetretenes Unvermögen §. 696, aber nicht durchs Alter sondern durch unheilbare Gebrechen oder ansteckende und ekelerregende unheilbare Krankheit §. 697. — 5) Raserei und Wahnsinn §. 698. — 6) Nachstellung nach dem Leben §. 699, der grobe und widerrechtliche Kränkungen an Ehre und persönlicher Freiheit gleich-

[18]) Siehe K. Weit, pract. Bemerk. zur preuss. Ehescheidungs-Gesetzgebung. 1. u. 2. Abth. Berl. 1859.

kommen §. 700, und Misshandlungen §. 702; selbst die Unverträglichkeit und Zanksucht mit Bosheit gepaart und dem Leben oder der Gesundheit gefährlich §. 703. — 7) Grobes Verbrechen, wegen welches Zuchthaus oder Festungsstrafe erfolgt ist §. 704; dem eine falsche Beschuldigung vor Gericht dieser Verbrechen gleich ist §. 705, oder wenn ein Gatte durch seine Handlungen den anderen in Gefahr bringt Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren §. 706; oder wenn er ein schimpfliches Gewerbe ergreift §. 707. — 8) Unordentliche Lebensart als Trunkenheit, Verschwendung, unordentliche Wirthschaft, wenn gerichtliche Ermahnungen und Verfügungen nichts fruchten §. 708 u. 709. — 9) Versagung des Unterhaltes, wenn daran Verbrechen, Verschwendung oder Bosheit Schuld sind und obrigkeitliche Vorkehrungen nichts wirken oder der Ausgleich nicht gelingt §. 711—714. — 10) Veränderung der Religion, nämlich der christlichen mit einer nichtchristlichen §. 715. — 11) Unüberwindliche Abneigung, eigentlich gegenseitige Einwilligung bei ganz kinderloser Ehe, wenn weder Leichtsinn, noch Uebereilung, noch heimlicher Zwang im Spiele sind §. 716. Ganz kinderlos ist die Ehe, wenn die Frau niemals geboren hat, und dann muss die Ehe noch ein Jahr lang fortgeführt werden. Ist die Ehe nicht ganz kinderlos, so ist die Scheidung in der Regel unzulässig §. 717, doch erlaubt der §. 718 dem Richter die Scheidung in besonderen Fällen auszusprechen, wenn aus den Acten ein heftiger und eingewurzelter Widerwille ersichtlich ist und „gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt" die Ehe wieder herzustellen. Hierbei muss die Schuld richterlich dem einen beigemessen werden. — Unlängst wollte die Staatsregierung für sämmtliche auf Zufall (1) und Willkür (2) beruhenden, dann für die geringeren Verschuldungen (3) nur die Scheidung von Tisch und Bett zulassen auf Grund der Staatsrathsverhandlungen v. J. 1844. Die erste Kammer erklärte sich hiermit einverstanden und behielt die Religionsveränderung als Trennungsgrund nur für den Fall, wenn die so bestehende Ehe unmöglich zwischen diesen Personen von so verschiedener Religion gesetzlich hätte geschlossen werden können. Die weiteren Verhandlungen scheiterten in der zweiten Kammer im J. 1857 [19]). — Da nun aber die evangelischen Seelsorger die nach den noch fortgeltenden Gesetzen Diuortiirten, wenn sie zu neuen Ehen schreiten wollten, zu copuliren sich weigerten, so hat die Cabinetsordre von demselben Jahre Punct V. das Verfahren dahin geordnet, dass die aus jenen für unzulässig beantragten

19) Siehe: Die Verhandlungen über den Entwurf des Ehegesetzes, vollständ. stenogr. Abdruck der Berichte. Berlin 1857.

Gründen sich trennen Wollenden durch die Seelsorger abgemahnt werden sollen; bei Verweigerung der zweiten Trauung aber zunächst die Consistorien urtheilen sollen, in letzter Instanz der Kirchenrath. Im Februar 1859 beantragte dann die königl. preussische Regierung die Streichung folgender Ehetrennungsgründe: 1) Einverständliche Trennung kinderloser Ehen; 2) Aus heftigem und eingewurzeltem Widerwillen; 3) Aus verdächtigem Umgang; 4) Aus Mangel an Ausweis der Unbescholtenheit der entfernt abwesend gewesenen Gattin; 5) Wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht; 6) Wegen eingetretener unheilbarer Krankheit; 7) Wegen Unverträglichkeit und Zanksucht. Diesen Antrag hat Anfangs April die erste Kammer der Abgeordneten genehmigt, das Herrenhaus jedoch Anfangs Mai die Verhandlung hierüber auf diesem Landtag abgelehnt. — Jene biblisch eifrige, aber mit den Buchstaben der Schrift den Geist ertödtende, sich selbst unklare und Christum unbewusst zum Gesetzgeber machende Partei der Seelsorger und Theologen hält sich für berufen, alle Trennungsgründe zu verwerfen, einzig den Ehebruch und die böswillige Verlassung ausgenommen. Richtig bemerkt dagegen Stier [20]) „das in dem Worte Gottes wenig geltende Zeugniss für die äussere Rechtsordnung" unter Berufung auf die Rücksicht, welche die Schrift selbst auf die Herzenshärtigkeit nimmt, so dass der Schrift gemäss die Ehe nicht bloss wegen Ehebruch und böswilliger Verlassung getrennt werden könne [21]). Die masslose Uebertreibung jener Uebereifrigen ersieht man aus einer Schrift J. Müllers, wo er alle die übrigen Trennungsgründe nur als aus der Willkür hervorgegangen behauptet und sagt: „Das ist das traurige Vorrecht der neueren Zeit, dass nun die Willkür in weitestem Umfange freveln kann, und dabei zugleich auf Schutz und Schirm des positiven Gesetzes pochen [22])". — Der Satz mag vielfach wahr sein, er findet jedoch hier gewiss eine falsche Anwendung. Es bleibt wahr, was Richter [23]) sagt, „dass die ausschliessliche Anerkennung der schriftmässigen (nur buchstäblich aufgefassten) Gründe mit unseren sittlichen Zuständen nicht vereinbart werden könne, ohne das Heil der Familien, aus denen Staat und Kirche sich auferbauen, zu gefährden". Die Verhandlung in

[20]) In seinem Gutachten S. 73.

[21]) Belehrend sind über diesen Streit vorzüglich die Actenstücke über die Einsegnung geschiedener Gatten im IV. B. der Actenst. aus der Verwaltung des Ober-Kirchenraths, Berl. 1857, S. 319—489, und Richter's Geschichte der Ehesch. in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissensch. u. christl. Leben, Berlin 1858.

[22]) J. Müller: Ueber Ehescheidung und Wiederverehelichung geschiedener Gatten. Zwei Vorträge. Berl. 1855. S. 8.

[23]) Eherecht §. 269.

Preussen hat neuerdings gezeigt, dass solche Heilung schlechter ist als das Uebel selbst. Mit dem Antrag auf Streichung der oben angeführten sieben Trennungsgründe ist zugleich die facultative Civil-Ehe beantragt, und von der ersten Kammer ebenfalls angenommen. Ernst christlich Gesinnte mögen nun urtheilen, ob damit das christliche Leben gewinnen oder verlieren möchte, wenn jene Trennungsgründe zwar gestrichen, dafür aber die, wenn auch bloss facultative Civilehe eingeführt würde. — In Schweden galten Anfangs nur die zwei Gründe, der Ehebruch und die böswillige Verlassung, diese allein behielt auch die K. Ordnung v. J. 1686. Das Gesetzbuch v. J. 1734—1736 hat bei beiderseitigem Ehebruch den Diuortialgrund für erloschen erklärt, und dem abwesend gewesenen Ehegatten, der seine Abwesenheit als unverschuldet documentirt, das Recht eingeräumt, seine Ehe trotz dem, dass der andere Ehegatte mittlerweile bereits anderwärts geheirathet, zu reclamiren. Durch das Gesetz v. 27. April 1810 hat man jedoch die in der K. Ordn. aufgestellten Gründe für die zeitliche Scheidung zu Gründen der Ehetrennung erhoben. Solche sind: Gefängniss auf Lebenszeit, Landesverweisung, drei Jahre lang anhaltender, ärztlich für unheilbar erklärter Wahnsinn, richterliche Verurtheilung zur Todesstrafe oder zur Festungsstrafe, selbst wenn darauf eine Begnadigung erfolgen sollte, verschwenderisches Leben, Trunksucht, gewaltthätige Sinnesart, unüberwindlicher Abscheu und Hass. Die weltlichen Behörden haben bloss in die Thatsache zu untersuchen; auf Ehetrennung erkennt nur die höchste kirchliche Behörde nach nochmaligen fruchtlosen Versuchen zur Aussöhnung [24]). — In Russlands finnischen Provinzen ist dies beibehalten, in den übrigen Ländern, welche dem Ober-Consistorium unterstehen, sind [25]) die Diuortialgründe: Ehebruch, böswillige Verlassung, über fünf Jahre andauernde Verschollenheit, Unvermögen zur ehelichen Pflicht, unheilbare, ansteckende Krankheiten, Wahnsinn, lasterhaftes Leben, harte Behandlung, Beschimpfung und Kränkung, gerichtlich erwiesener Vorsatz den anderen Gatten zu entehren, schwere Verbrechen und unnatürliche Laster, welche die Todesstrafe oder die Verbannung nach sich ziehen (wegen Ehebruch ist auch nur ein starker Verdacht genügend; der Ehebruch erlischt, wenn er beiderseitig ist; der des Ehebruchs Schuldige darf ohne besondere Nachsicht nie wieder heirathen); endlich auch noch die Verweigerung der ehelichen Pflicht, wenn sie über ein Jahr lang trotz obrigkeitlicher

[24]) W. Ziemssen: Ueber Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Rechte. Greifswalde 1841. S. 43 ff.

[25]) Nach dem Ges. v. J. 1832, §. 118. 119. 120. 80. 125. 126. 127. 128. u. 130.

Ermahnung andauert, und eben so die Vereitelung der Kinderzeugung und das eingetretene Unvermögen zum Beischlaf, wenn es durch eigene Schuld herbeigeführt wurde. Die Frist der Klagbarkeit ist auf drei Jahre festgesetzt. Die ansteckende Krankheit muss vor der Eheschliessung da gewesen sein, wirkt also nach unserem Sprachgebrauch als Hinderniss die Eheungiltigkeit. Der Wahnsinn muss über ein Jahr anhalten und ärztlich für unheilbar erklärt sein. Lasterhaftes Leben ist ein Diuortialgrund nur, wenn die vorausgegangenen kirchlichen Ermahnungen nichts gefruchtet haben, und eben so die Misshandlungen. — In Frankreich kann [26]) der Mann die Trennung verlangen wegen Ehebruch des Weibes; die Frau wegen Ehebruch des Mannes, wenn er die Concubine im Hause halten will. Die gegenseitige Klagbarkeit ist wegen Excessen, Misshandlungen und schwerer Injurien; wegen Verurtheilung des Einen zur infamirenden Strafe, und endlich gilt auch die gegenseitige, hartnäckige Einwilligung zur Trennung. Die Getrennten dürfen sich nicht wieder ehelich vereinigen; das Weib darf vor zehn Monaten keine neue Ehe eingehen, und im Falle der Trennung aus gegenseitiger Einwilligung keiner der Beiden vor Ablauf von drei Jahren; im Falle gerichtlicher Trennung der Schuldige nie mit dem Mitschuldigen. Die hartnäckige beiderseitige Einwilligung hat besondere Bedingungen, denn jener 233. Artikel lautet: „Le consentament mutuel et perséverant des épaux, exprimé de la manière préscrite par la loi, sous les conditions et après les épreuves qu'elle determine, prouvera suffisament, que la vie commune leur est insupportable, et qu'il existe, par rapport à eux, une cause péremptoire de divorce.“

5. Wir erklären uns für das Princip: Alles, was die leibliche Gemeinschaft der beiden Ehegatten unmöglich macht, macht auch die Ehe unmöglich, löst sie auf; und Alles, was die Ausschliesslichkeit ihrer Gemeinschaft zerstört, zerstört die Ehe. Wahre Ehetrennungsgründe können nur die sein, welche das wirken, was der Tod wirkt oder der Ehebruch, und die Sünden oder die Umstände, welche dies wirken, sind wahre Ehetrennungsgründe. Wann dies, bei welchen Umständen und Verschuldungen und in welchen Fällen gewirkt wird, das zu bestimmen muss schlechterdings dem Gesetzgeber überlassen werden, ohne dass die Zumuthung zur Reformation der Gesetze ausgeschlossen bliebe. Gewissensbeschwerung ist die gröbste Verletzung der heiligsten Rechte des Menschen. Die Eiferer in Deutschland wissen nicht, was sie thun. Die masslose Beschränkung der Berechtigung zur Trennung ist gewiss von

[26]) Cod. civ. Art. 229—233; 295—297.

nicht geringerem Uebel als die wilde Trennungsfreiheit. Lieber zehn Ehetrennungen als eine Kebsehe; und wer kann zählen die Unzahl der Kebsehen dort, wo die Ehetrennungen gesetzlich unmöglich sind! Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen; was aber Gott nicht zusammengefügt hält, soll sich der Mensch nicht vermessen gewaltsam zusammen zu halten. Man möge noch so viele Ehehindernisse aufstellen und deren Einhaltung noch so streng aufrechterhalten, um die Eheschliessung als „in dem Herrn" zu sichern, und um die Gewissheit zu erlangen, dass die Eheleute Gott zusammengefügt hat: nie wird die Legalität volle Bürgschaft dafür leisten, und eben so wenig lässt sich auch das eheliche Leben „in dem Herrn" erzwingen und das Zusammenhalten derselben durch Gott, vermöge menschlicher Gesetzgebung, decretiren. Wo die Ehe innerlich zerstört ist, nutzt ihr gewaltsamer äussere Scheinbestand nicht nur nichts, sondern ist geradezu äusserst schädlich. Was todt ist, soll begraben werden, es verpestet anders die Luft für die Lebenden. Der Ernst und die sittliche Energie, die sich in jenem Eifer offenbaren, wären erfreulich, wenn sie nicht den Rückfall in das Buchstabenjoch mit sich führten und von einem traurigen Mangel an Menschenkenntniss zeugten. Versaget nur die Trennung dort, wo die Ehe vor Gott schon getrennt ist, oder versaget die Wiederverheirathung den Getrennten und ihr habt mitgeholfen mit eurem Eifer zu zehnfach so vielen Kebs- und wilden Ehen. Diesem Eifer gegenüber ist die Erklärung des preussischen Ober-Kirchenraths v. 15. Febr. 1859 sehr erfreulich und erhebend. „Wir haben die Verschuldungen, denen diese Kraft innewohnt, nicht auf Ehebruch und Desertion beschränkt, sondern wir haben, den Massstab des göttlichen Wortes anlegend auch andere Verschuldungen als Scheidegründe (verstehe Trennungsgründe) gelten lassen, wenn sie sich als Zeichen eines gänzlichen Vergessens feierlich beschworener Pflichten und als die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe erwiesen.., und einig sind wir schliesslich darüber gewesen, dass es ein ganz besonderer Fall sein müsse, in welchem der, einem christlichen Gemüthe nicht minder unverständliche Scheidegrund des Unglücks — der Krankheit des Leibes oder der Seele — sollte als ein zulässiges Nothbehelf angesehen werden können." Wir wiederholen das von Bod [27]) Gesagte: Recta ratio docet, dispositionem legis admittendam in omnibus causis, in quibus ratio legis depraehenditur. Non exclusit Christus facinora, quaecunque habeant rationem fornicationis, seu quibus aeque ut per fornicationem fidei coniugali clades insignis infertur.

[27]) §. 174.

6. Dass die ältesten Kirchenlehrer [28]) die Ehetrennung für zulässig erklärten, erhellt aus Tertullian [29]), aus Origenes [30]), Lactantius [31]), Basilius d. Gr. [32]), Gregor v. Nazians [33]), Asterius Amazenus [34]), Chrysostomus [35]), Hieronymus [36]), Theodoretus [37]), selbst aus Augustinus [38]), der freilich an anderen Stellen sich anders äussert, jedoch wiederum [39]) auch aufrichtig bekennt, dass er selbst zweifle, ob er hierüber richtig geurtheilt habe. Dass auch die abendländische Kirche die, die Trennung betreffenden kaiserl. Gesetze ohne Widerstand zuliess, dafür ist, wie Lassaulx [40]) richtig bemerkt, Ambrosius Verhalten das sprechendste Zeugniss. Ambrosius hatte dem Kaiser Theodosius das Versprechen abgenöthigt, dass er den Bischof von Kallinikum und die dortigen Mönche von aller Strafe frei lassen werde für die fanatischer Weise unterzündete jüdische Synagoge; eben so brachte er ihn dazu, dass er sich zur schimpflichen Busse, wegen des Blutvergiessens zu Thessalonich, bequemen musste: es ist aber nirgends eine Spur darüber vorhanden, dass er sich den kaiserlichen, die Ehetrennung und Wiederverheirathung betreffenden Gesetzen widersetzt habe. Bis in das 9. Jahrhundert hinein war trotz der dem zuwiderlaufenden Ansichten einzelner Lehrer selbst im Abendlande die Trennung und Wiederverheirathung aus manchen Gründen gestattet. Noch auf der Synode zu Vermeria v. J. 753 war in dem fünften Kanon bestimmt worden: Si quae mulier mortem viri sui cum aliis hominibus consiliavit, et ipse vir hominem se defendendo occiderit, et hoc probare potest, ille vir potest uxorem suam dimittere et si voluerit aliam accipere, und ebenfalls so auch noch auf der Synode zu Compiegne v. J. 757. Wurde auch auf dem Concilium Forojuliense v. J. 791 Kan. 10 festgesetzt: Item placuit, ut resoluto fornicationis causa iugali vinculo non

[28]) Die Geschichte der Ehescheidung bis zur Reform. ersieht man zur Genüge aus Gerhard §. 575 ff., Beza S. 130 ff., Schilter's historia iuris circa dogma de dissolutione matrimonii quoad vinculum, aus Böhmer B. IV. t. 19, aus Moy S. 10 ff. 134 ff. 273 ff., aus dem Art. über dieselbe bei Ersch und Gruber u. m. A.

[29]) Ende des 2. Jahrh. Ad uxor. L. II. c. 1. Adv. Marcion. IV., 34.

[30]) Anfangs des 3. Jahrh. Tract. VII ad c. 19 Matth.

[31]) Vom 4. Jahrh. Epit. inst. divin. 56, 8.

[32]) Epist. canon. ad Amphiloch. c. 9.

[33]) Ende des 4. Jahrh. Orat. 31. de matrim.

[34]) Homil. super c. 19. Matth.

[35]) Homil. 17. in Matth., 27. in Genes.

[36]) Epist. 77.

[37]) Anf. des 5. Jahrh. L. V. c. 26.

[38]) De fide oper. c. 19.

[39]) Retract. L. II. c. 57.

[40]) Uebereinstimmung der französ. Ehetrennungsgesetze mit Gotteswort und dem Geiste der kathol. Kirche. Koblenz 1816. S. 185.

liceat viro, quamdiu adultera vivit, aliam uxorem ducere, licet ista sit adultera; sed nec adulterae, quae poenas gravissimas vel poenitentiae tormentum luere debet, alium accipere virum nec vivente nec mortuo, quem non erubuit defraudare, marito: so hat wieder noch das Concil zu Rom v. J. 826 unter Eugen dem II. gesagt: nulli liceat, excepta causa fornicationis, adhibitam uxorem relinquere et aliam sibi copulare. Erst im XI. Jahr. fing im Abendlande das Verbot der Ehetrennung durchzugreifen, und selbst dann haben noch die Päpste in einzelnen Fällen davon dispensirt, ja selbst das Tridentiner Concil wagte nicht ein Anathem gegen die Zulässigkeit der Ehetrennung auszusprechen, obwohl es selbst Kan. VII. Sess. 24. die Ehe nicht anders als durch den Tod für trennbar erklärt, wenn sie consummirt worden.

7. Die orthodox-katholische Kirche hat die Trennbarkeit der Ehe bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten, und sich dabei nicht nur nach dem der christlichen Kirche von Christus bis in's 9. Jahrh. hinein allgemein vorschwebenden Princip gerichtet, dass alle die Ursachen, welche in ihren Wirkungen auf das eheliche Leben dem Tode des einen Theiles oder dem Ehebruch gleichkommen, die Ehe aufheben oder zerstören, sittlich und gesetzlich den unschuldigen Theil zur anderweitigen Wiederverheirathung berechtigen; sondern auch stets und bis zur Stunde anerkannt, dass es der christlichen Obrigkeit gebühre, die Fälle zu bestimmen, in welchen sie die aus diesen Ehetrennungsgründen hervorgehenden richterlichen Erkenntnisse für den Bereich des Civilrechtes mit rechtlichen Folgen versehen will. Schon Constantin der gr. hatte im J. 331 einige Ehetrennungsgründe für den Mann, als: Ehebruch, Abtreibung der Leibesfrucht, Insidien; andere für das Weib, als: Todtschlag, Gräberberaubung, Giftmischerei gesetzlich bestimmt, welche die nachfolgenden Kaiser noch vermehrten. In dem Codex des Theodosius und Valentinian[41]) heisst es; Si qua igitur maritum suum adulterum, aut homicidam, aut veneficum, vel certe contra nostrum imperium aliquid molientem, vel falsitatis crimine condemnatum invenerit, si dissolutorem sepulcrorum, si sacris aedibus aliquid subtrahentem, si latronem vel latronum susceptorem, vel abactorem aut plagiarium, vel ad contemptum sui, domusve suae, ipsa inspiciente, cum inpudicis mulieribus (quod maxime etiam castas exasperat) coetum ineuntem, si suae vitae veneno, aut gladio aut alio simili modo insidiantem, si se verberibus, quae ingenuis aliena sunt, afficientem probaverit, tunc repudii auxilio uti necessario ei permittimus libertatem, at causas repudii legibus comprobare. Und eben so[42]): Vir

[41]) L. V. t. 17. c. 8. de repud. §. 2.
[42]) Ibid. §. 3.

quoque pari fine claudetur, nec licebit ei sine causis apertius designatis propriam repudiare iugalem, nec ullo modo expellat, nisi adulteram, vel veneficam, aut homicidam, aut plagiariam, aut sepulcrorum dissolutricem, aut ex sacris aedibus aliquid subtrahentem aut latronum fautricem, aut extraneorum virorum se ignorante vel nolente convivia appetentem, aut ipso invito sine iusta et probabili causa foris scilicet pernoctantem, vel circensibus vel theatralibus ludis, vel arenarum spectaculis in ipsis locis, in quibus haec solent celebrari, se prohibente gaudentem, vel sibi veneno, vel gladio aut alio similo modo insidiatricem, vel contra nostrum imperium aliquid machinantibus consciam, vel falsitatis se crimini immiscentem invenerit aut manus audaces sibi probaverit ingerentem: tunc enim necessario ei discedendi permittimus facultatem et causas discidii legibus comprobare. Ueber die Gründe, de quibus rationabiliter potest sive vir sive mulier repudium mittere heisst es[43]): Si contra imperium cogitantibus aliquibus conscia est mulier nec viro suo indicet. — Si de adulterio maritus putaverit posse suam uxorem convinci. — Si quolibet modo mulier vitae viri sui fuerit insidiata, aut aliis hoc facientibus consentiens viro suo non indicaverit. — Si cum viris estraneis nolente marito convivat aut cum eis lavat. — Si nolente viro foris domum manserit, nisi forsan apud propinquos parentes. — Si circensibus aut theatris aut amphi-theatris interfuerit ad spectandum ignorante vel prohibente viro. So finden wir diese Diuortialgründe auch bei Matth. Vlastar[44]); und die Kormčaja[45]) hat nun, die Unvollziehbarkeit des Beischlafs abgerechnet, folgende Gründe aufgezählt: A. Gegen das Weib: 1) fünfjährige Abwesenheit und 2) Eintritt in's Kloster[46]); — 3) wenn das Weib von einer Verschwörung gegen den Kaiser Kenntniss hat, und dies ihrem Manne verschweigt, ausser sie zeigt dies dem Staatsoberhaupte auf andere Weise an[47]); — 4) Ehebruch[48]); — 5) Lebensnachstellungen oder Mitwissenschaft über dieselben[49]); — 6) wenn sie ohne Wissen des Mannes ausser dem Hause schläft, Theater besucht, sich mit anderen Männern badet[50]); — 7) wenn sie absichtlich abortirt[51]); —

[43]) Libr. Inst. X. de redud. Nov. 117. §§. 1—6.
[44]) Leuncl. VIII. p. 74.
[45]) B. II. c. 38. t. XI. 2 ff.
[46]) Ibid. 3. 4. auch c. 49. cfr. Just. Nov. t. 25. c. 5. t. 13. Leos u. Const. t. 2. c. 9. Phot. Nomoc. t. 13. c. 4. in Balsam. Erkl; Matth. Vlast. 6. Leuncl III. c. 13.
[47]) Ibid. 5. Cfr. Phot. Nomoc. t. 13, c. 4.
[48]) Ibid. 6.
[49]) Ibid. 7.
[50]) Ibid. 8.
[51]) Ibid. c. 23. Cfr. Basil. c. 2.

8) wenn sie mit der Lepra behaftet ist [52]), oder wahnsinnig wird, und durch drei Jahre nicht geheilt werden kann, aus welchem Grunde auch die Frau die Trennung begehren kann, wenn die Krankheit des Mannes fünf Jahre lang anhält [53]). B. Gegen den Mann: 1) Wenn der Mann in unbekannte Gefangenschaft geräth [54]), welchem Grunde das böswillige Verlassen gleich kommt; — 2) wenn er gegen den Staat sich verschwört oder die ihm bekannten Verschwörer nicht entdeckt [55]); — 3) Insidien [56]); — 4) wenn er sein Weib zum Ehebıuch durch Andere verführen lassen will [57]); — 5) wenn er sie des Ehebruchs beschuldigt und es nicht beweist [58]); — 6) wenn er im Hause Concubinen hält und trotz der Ermahnungen der Gattin davon nicht absteht [59]); — 7) wegen des Ehebruchs [60]); — 8) wegen Verschollenheit; jedoch darf die Frau nicht wieder heirathen, bis sie den Tod des Mannes durch Zeugnisse erhärtet hat; heirathet sie dennoch, und kommt der Mann zurück, so kann er die Gattin zurückfordern, muss es aber nicht, da sie eine Ehebrecherin ist [61]), nach Conc. VI. K. 92 (K. 93 nach Bruns): „*Ἡ ἀναχωρήσαντος τοῦ ἀνδρὸς καὶ ἀφανοῦς ὄντος πρὸ τοῦ πεισθῆναι περὶ τοῦ θανάτου αὐτοῦ ἑτέρῳ συνοικοῦσα μοιχᾶται· ὡςαύτως καὶ αἱ στρατιώτιδες* u. s. w. . . . *εἰ δὲ γε ὁ στρατιώτης ἐπανέλθοι χρόνῳ ποτὲ, οὗ ἡ γυνὴ διὰ τὴν ἐπιπολὺ ἐκείνου ἀπόλειψιν ἑτέρῳ συνήφθη ἀνδρὶ, οὗτος εἰ προαιρεῖται τὴν οἰκείαν αὖθις ἀναλαμβανέτω γυναῖκα, συγγνώμης αὐτῇ ἐπι τῇ ἀγνοίᾳ δεδομένης;* — 9) wegen Gräberberaubung [62]); — 10) wegen Paederastie, Bestialität und Eviration [63]). — Joh. Hadschitzs [64]) stellt die Diuortialgründe in der orthod. kath. Kirche folgendermassen auf. A. Mors. I Naturalis: *α)* Certa per se et ex sententia iudicis, und hier subsummirt er: 1) Si contra imper. cogitat v. consc. est (Just. Nov. 117); 2) latrocinium, homicidium, veneficium, rapinae, sepulcrorum violatio (ibid); 3) Crimina carnis: *a.* paederastiae, *b.* bestialitatis, *c.* sodomiae, *d.* evirationis, *e.* abor-

[52]) Ibid. c. 46. nach Const. Bestimm. Cfr. Just. Nov. t. 13. c. 4.

[53]) Ibid. nach Timoth. Alex. Kan. 14. Cfr. Vlastar 6. Bevereg. II. c. 28.

[54]) Kormč. II. c. 48. t. XI. 11. auch c. 44. Cfr. Just. Nov. 13. c. 3. Phot. Nomoc. t. 13. in Balsam. Erkl; Vlastar b. Leuncl. VIII. p. 74; Basilic. 28, c. 7.

[55]) Kormč. II. c. 48. t. XI. 12.

[56]) Ibid. 13. auch c. 46.

[57]) Ibid. 14. Cfr. Phot. Nomoc. t. 13. Just. Nov. 117. c. 9.

[58]) Ibid. 15.

[59]) Ibid. 16.

[60]) Ebend. an vielen Stellen Cfr. Phot. Nomoc. t. 13. nach Conc. VI. Kan. 87. Basil. c. 9. in der Erkl. Balsamons.

[61]) Kormč. c. 17. c. 21. Cfr. Basil. K. 31.

[62]) Kormč. l. c. Cfr. Basil. K. 66.

[63]) Ibid. u. c. 44. Cfr. Basil. c. 7. u. 21.

[64]) De causis matrimonium dissocianibus iuxta discipl. eccl. orthod. orient. Budae 1826.

tus (Leo VI. Nov. 31), *f.* onanismi; 4) crimen incestus, eigentlich ein Impediment, 5) crimen apostasiae, 6) insidiarum vitae (Just. Nov. tit. 13. cap. 4), und er hätte auch hier noch die Lepra nach Kormčaja 48 und 49 aufnehmen sollen; weiter aber sagt er: *β)* Mors naturalis praesumpta: servitus hostilis (Just. Nov. 22. c. 7.; 117 c. 12). II. Mors civilis: ingressus in Monasterium cum voto (Just. Nov. tit. 25. cap. 5). — B. Adulterium: 1) certum (Libr. 8. Cod. V. 17. Just. Nov. 117. c. 8. n. 2.) und 2) praesumptum: *a)* Malitiosa desertio; *b)* repetita sevities (nach L. VIII §. 2. u. 3. de repud. u. Nov. 22. c. 15. §§. 1. u. 2.); *c)* si uxor nolente marito convivat, lavat, noctu extra domum maneat (nach Just. Nov. 117. c. 8); *d)* si theatra aut spectacula nolente marito frequentet (Just. Nov. 117. cap. 8); *e)* si maritus uxoris castitati per alios insidietur (Just. Nov. 117. c. 9); *f)* si vir uxorem adulterii accuset, neque probet (ibid); *g)* si vir pellices domi suae servet (ibid.); *h)* odium inplacabile; *i)* impotentia coitus; *k)* si vir uxorem non repererit virginem (nach Harmenopulus IV. c. 10) eigentlich ein Impediment. — Nach Fürst Alex. Skarlatos Kallimachi [65]) sind die Diuortialgründe 1) Mitwissenschaft des Verraths; 2) Ehebruch oder Capitalverbrechen; 3) Lebensnachstellungen; 4) verdächtiger Umgang; 5) Ausserhausbleiben; 6) Theaterbesuch; 7) Abtreibung der Frucht; 8) Völlerei. Wenn das in der Ehe schon zugestossene Unvermögen drei Jahre lang anhält und nicht heilbar ist; wenn Beide ins Kloster treten, oder nur ein Theil mit Bewilligung des Anderen; wenn der Gefangene binnen fünf Jahre nicht zurückkehrt; unheilbarer Wahnsinn des Mannes wenn er fünf, des Weibes wenn er drei Jahre angehalten hat; wenn einer der Ehegatten Christ geworden ist [66]). — Theod. Mandics sagt in seiner Dissertation [67]): Progredior ad canones ecclesiae orientalis. Summa — ad sequentia redit: 1) Uxor adultera marito causam discidii praebet; 2) Virum fornicantem uxor diuortii convenire nequit (siehe aber dagegen das bereits aus Balsamon's Erklärungen zum Photius Nomoc. Angemerkte); 3) Vir adulterii reus fit, quoties peccatum in nuptam commiserit, aut uxore *παρεκτὸς λόγου πορνείας* repudiata aliam duxerit; 4) Vir repudiata adultera ad secundum matrimonium admittitur; 5) idem ab uxore malitiose desertus haud omnino a secundis nuptiis prohibetur; 6) dimissa a marito uxor a secundo coniugio arcetur. Dies

6-) *Κοδιξ πολιτ. τ. Μολδαβιας* v. J. 1817. §. 121. 143. 153.

66) In der *Νομοθεσια του ὑψηλοτατου κ. εὐσεβ, Αὐθεντου κ. ἡγεμ. πασης Οὐγγροβλαγιας κ. κ. Ιωανν. Γεωργ. Καρατζα Βοεβοδα*, Wien 1818. Th. III. Hauptst. 16, §. 6. Kommt noch unter N. 11 die unüberwindliche Abneigung vor: *ὅταν ἐπισης ὁ ἕνας τὸν ἄλλον δεν θέλει, καὶ ἕως τρεῖς χρόνους δεν συμβ. βασθοῦν.*

67) S. 21.

ist sehr ungenau; spricht er doch selbst anders an einer anderen Stelle[68]), und dass Photius sage: Si infidelis diuortium faciat non est servituti obnoxius fidelis quin et ipse diuortium faciat. Wenn endlich Mandics sagt[69]): in iure, quod diuortia spectat, leges imperiales solae in iudiciis obtinuerunt, so ist dies — wenn auch Vlastar wirklich in seinem Syntagma nicht bloss nach den Kanonen, sondern vorzüglich nach den Gesetzen lehrt, doch nur so, wie wir es bereits angegeben, zu verstehen, nämlich dass die orthod. katholische Kirche mit jenen kaiserlichen Gesetzen einverstanden war. — Dass die christliche, bürgerliche Obrigkeit jetzt einige Diuortialgründe, die nach den byzant. Gesetzen anerkannt waren, auslassen, und andere mit den kirchlichen Kanonen übereinstimmende an deren Stelle zu setzen und an dieselben die bürgerlichen Folgen der Trennung binden könne und daran auch nach der Ansicht der orthodox-katholischen Kirche Recht thue, leidet keinen Zweifel. Die russische Instruction für die geistlichen Gerichte sagt [70]), die Ehe werde aufgelöst durch den Tod des einen der Ehegatten; könne aufgelöst werden im Wege der Bitte im Falle der Verurtheilung zur Zwangsarbeit oder in die Colonien; *b)* im Wege der Bitte im Falle unbekannten Aufenthaltes des anderen Gatten; *c)* im Wege des Diuortialprocesses. — Die Abwesenheit muss fünf Jahre lang angehalten haben; es gilt jedoch keine solche Abwesenheit eines Soldaten, der Tod desselben muss durch seine Vorgesetzten beglaubigt erscheinen. Die Diuortialprocesse können nur auf Grund des Ehebruchs oder der Impotenz geführt werden. Das stimmt mit dem Swod IV. Abtheilung von der Auflösung der Ehe §. 34—47 überein, der letzte §. sagt ausdrücklich, dass die Ehetrennungsgründe nur nach kirchlichen Bestimmungen gelten, und nach §. 43 müssen alle Diuortialprocesse an die Synode appellirt werden. Newolin [71]) gibt als die jetzt in Russland für die orthodoxen Christen geltenden Diuortialgründe: 1. Verurtheilung zum Verlust aller bürgerlichen Rechte, einbegriffen die Deportation, Zwangsarbeit u. s. w.; 2. Ehebruch und natürliches Unvermögen zum Beischlaf; 3. fünfjährige Abwesenheit eines der Gatten, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann: also gänzliche Verschollenheit aber keine bloss böswillige Verlassung; 4. Eintritt beider Gatten in's Kloster, wenn der Mann 60, das Weib 50 Jahre alt sind und sie keine minderjährigen Kinder mehr haben. — Hierzu ist nur noch zu rechnen der Fall, dass,

68) §. 24.
69) §. 38.
70) Ustaw duchownich konsistor, St. Petersb. 1841. Kap. VI. §. 229 ff.
71) L. c. §. 115 u. 119.

wenn Fremde, vorzüglich Kriegsgefangene, in Russland heirathen, dann sich in ihr Vaterland wegbegeben, und binnen zwei Jahren nicht zurückkehren, der verlassenen Frau gestattet wird anderwärts sich zu verheirathen [73]).

8. Die Unirten haben sich die Beibehaltung ihrer vorigen Disciplin in Betreff der Ehe und ihrer Trennung in den Unionsacten vorbehalten auf dem Concil zu Lyon [74]), zu Florenz [75]), in Polen [76]), zu Munkács in Ungarn [77]) und in Siebenbürgen [78]). — Hiernach könnten die Unirten aus allen Gründen, welche bei ihnen vor der Union mit der abendländischen Kirche anerkannt waren, zur Trennung schreiten; allein die Praxis hat in Oesterreich aus allen übrigen Gründen blosse Scheidung von Tisch und Bett eingeführt, und nur die wegen Ehebruch beibehalten, obwohl uns auch solche Fälle unbekannt sind.

9. Der in Siebenbürgen und nach dem Ges. v. J. 1848 auch in Ungarn recipirten Unitarier wegen merken wir nur noch an, dass diese Partei, wie alle übrigen streng an dem Buchstaben der Schrift hängenden Secten Anfangs nur den Ehebruch und die böswillige Verlassung für Trennungsgründe anerkannte. Socinus sagt [79]): Alio ex parte sensu usum fuisse Paulum dimittendi verbo, quam Christus usus fuerit, etsiamsi effectum, qui isto verbo significatur eundem utrobique alioquin esse velimus, ut scilicet Christus et Paulus de eiusmodi dimissione loquatur, qua diuortium contineatur et facultas ad novas nuptias transeundi. Nos vero difficillime adduci possumus ut credamus aliam ullam esse causam, propter quam sub Evangelio istud facere liceat, praeter istam unam tantum adulterii a Christo expressam, cum ipsa satis diserte sola esse dicta sit ab ipso Christo, propter quam liceat; nec arbitramur inveniri casum ullum, qui possit talem difficultatem hac in re parere, quae indissolubilis videatur. Si verum esse debet id, quod Christus ait, eum adulterium committere, qui ita dimissam ducat, necessarium plane est, eam non desiisse esse dimittentis uxorem. Neque enim dicitur vir praesertim iam uxorem non habens adulterium committere nisi tunc, cum ei mulier iungitur, quae virum habeat. In Siebenbürgen haben, wie schon

[73]) Swod. I. §. 60. II. §. 80.
[74]) V. J. 1274. Mansi Collect. Conc. t. XXIV.
[75]) V. J. 1439. Ibid. t. XXXI.
[76]) V. J. 1594—98. Bulle Bened. XIV. Ad Missionarios per orientem deputatos v. 26. Juli 1755.
[77]) V. J. 1652. Summarium episc. munkacs. a J. Bradats ep. munk. Clementi XIII. r. p. oblatum.
[78]) V. J. 1697. Klein de Szád dissert. can. de matr. S. 7.
[79]) Fausti Socini opera Irenop. 1656, S. 21 u. 23. zur Erkl. Matth. 5.

gesagt, die Unitarier das Eherecht der Helvet. Conf. Verwandten angenommen.

Anhang. Wir haben in der ganzen bisherigen Darstellung auf die englische Gesetzgebung keine Rücksicht genommen, und verweisen desshalb auf Burn's Ecclesiastical Law, 1842; Roger's a Practical Arrangement of eccl. Law, 1849; A. Daniel's Civilstandgesetzgebung für England und Wales, Berlin 1851, und auf W. Blackstone's Commentar zu den englischen Gesetzen, mit Anmerk. v. M. Ed. Christian, ins Französische übersetzt von N. M. Chombré, Paris 1822, wo im 2. Bande das Eherecht behandelt wird, woraus wir hier einen summarischen Auszug geben. Es gelten in England keine Sponsalien; als Hindernisse aber gelten nur das Eheband, die Unmündigkeit (diese nach dem röm. kanon. Recht), die Minderjährigkeit (bis zum 21. Jahr), Geistesabwesenheit, Mangel an Aufgebot (dreimaliges an drei Sonntagen) und an feierlicher Trauung (welche stets des Morgens zwischen 8—12 Uhr geschehen muss), endlich die Verwandtschaft und Schwägerschaft streng nach 3. Mos. 18. (in geraden Linien ins Unendliche, in den Seitenlinien bis einschliesslich des dritten Civilgrades schlechterdings verboten, so dass der Onkel nicht seine Nichte, der Mann weder die Schwester noch die Tochter der Schwester seiner verstorbenen Gattin heirathen kann), und alle diese Hindernisse sind indispensabel, das Aufgebot ausgenommen; die trotz derselben geschlossene Ehe aber ist ganz nichtig. — Ist die Ehe giltig geschlossen, so ist sie aus gar keiner nach der Eheschliessung eingetretenen Ursache trennbar, ausser wegen des Ehebruchs und wegen grausamer Misshandlung, wenn das Parlament nach vorläufiger, von dem geistlichen Gerichte ausgesprochener Scheidung und nach genommenem Verdict an dem des Ehebruchs Mitschuldigen in die Trennung der bestimmten Ehe consentirt.

§. 79.

Gerichtliche Trennung bürgerlich und kirchlich giltig anerkannter Ehen christlicher Gatten in Oesterreich.

1. Unter der Ehetrennung wird durch die bestehende Gesetzgebung in Oesterreich die richterlich ausgesprochene Auflösung des Bandes solcher Eheschliessungen verstanden, welche bürgerlich und von jenen Kirchen, denen die Eheleute angehören, als rechtskräftig geschlossen anerkannt sind. Der Eingang des §. 115 des a. b. G. B. lautet: „Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gastattet das Gesetz nach

ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern."

a) Unter den nichtkatholischen Religionsverwandten werden hier alle nicht römisch-katholischen Christen verstanden, also die Evangelischen A. u. H. Confession, die Orthodox-Katholischen und die Unitarier, Hofd. v. 20. Nov., Entschl. v. 4. Sept. 1820. Ein römischer Katholik darf nach diesem Gesetz keine Ehetrennung fordern; fordert er sie, so wird er abgewiesen; geht er trotzdem eine andere Ehe ein, so begeht er die Digamie und die Ehe ist ungiltig; denn das a. b. G. B. sagt §. 111: „Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden." — Soll die Ehe trennbar sein, so müssen (Siebenbürgen ausgenommen) beide Ehegatten zur Zeit ihrer Eheschliessung nicht römisch-katholisch gewesen sein. War auch nur Einer von ihnen zur Zeit der Eheschliessung r. katholisch, so ist die Ehe untrennbar selbst dann, wenn nach späterem Uebertritt des r. katholischen Theiles zur evangelischen oder zur orthod.-katholischen oder zu der unitarischen Kirche keiner der Ehegatten mehr der r. katholischen Kirche angehört, Siebenbürgen allein ausgenommen, wo alle ob ursprünglich rein evangelisch gewesenen oder durch Uebertritt des Einen oder auch beider Gatten rein evangelisch gewordenen Ehen dem evangelisch-kirchlichen Gericht unterstehen und den dort für die Evangelischen geltenden Ehegesetzen unterworfen sind. Der §. 111 des a. b. G. B., überall ausser Siebenbürgen geltend, lautet: „Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der römisch-katholischen Religion zugethan war." — Ehemals war für Ungarn kein bestimmtes Gesetz für die rein evangelisch gewordenen Ehen, ihre Auflösbarkeit durch Trennung betreffend, vorhanden. Die Gerichte haben verschieden geurtheilt. Eine Statthalterei-Verordnung v. 28. Aug. 1854 setzt nun fest: *a)* „Auch vor dem Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossene Ehen, bei deren Eingehung beide Ehetheile oder doch einer der kathol. Religion zugethan gewesen, können in dem Falle des Uebertritts des einen oder beider Ehetheile zur evangelischen Religion nicht getrennt werden; *b)* von der Competenz der Gerichte zur Verhandlung solcher Fälle kann keine Rede sein." Sind beide Theile zur Zeit ihrer Eheschliessung r. katholisch gewesen und dann beide evangelisch — oder überhaupt nicht römisch-katholisch — geworden, so gilt dasselbe, die Ehe kann, Siebenbürgen ausgenommen, nirgends getrennt werden. Für Böhmen erfloss schon vom 24. Sept. 1792 die Bestimmung [1]: „Ehetren-

[1]) Schwerdling pract. Anwend. §. 165. B. II. S. 408.

nungen, welche von Eheleuten angesucht werden, die zur Zeit der eingegangenen Ehe zur akatholischen Religion sich bekannt haben, nach der Hand aber zur katholischen Kirche übergetreten sind, sind nach den für katholische Eheleute bestehenden Gesetzen zu behandeln.“ Der §. 57 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken gilt jetzt mit Ausnahme Siebenbürgens überall nach seinem vollen Wortlaut: „Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nicht römisch-katholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nicht katholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, dass in der Folge sich beide wieder einem nicht katholischen Bekenntnisse zugewendet haben.“ — Ist aber die mit einer römisch-katholischen Person eingegangene Ehe später rein evangelisch geworden, oder sind auch beide evangelischen Ehegatten zur r. katholischen Kirche übergegangen, dann aber wieder evangelisch geworden, so ist die Ehe derselben in Siebenbürgen trennbar, weil der zweite Absatz Art. I. des Patentes vom 8. Oct. 1856 die Siebenbürger von jenen Bestimmungen des Gesetzes über die Ehen der Katholiken §. 57 ausnimmt. Nur die ursprünglich mit einer römisch-katholischen Person geschlossenen und dann so gemischt bleibenden Ehen sind auch in Siebenbürgen untrennbar, wenngleich Sachsenheim [2]) anders urtheilt.

b) Die Ehetrennung kann demnach nur ein nicht römisch-katholischer Christ fordern:

α) im ganzen Reiche, wenn bei der Eheschliessung kein Theil römisch-katholisch gewesen, mag auch einer der Ehegatten später in die r. katholische Kirche eingetreten sein, denn §. 116 des a. b. G. B. lautet. „Das Gesetz gestattet dem nicht-katholischen Ehegatten aus den (§. 115) angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist,“ und eben so lautet §. 66 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken: „Auch kann der nicht katholische Theil nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen.“ Der nicht r. katholisch gebliebene Theil kann aber ausser den in dem §. 115 des a. b. G. B. angegebenen und ausser den in Siebenbürgen ausschliesslich allein bestehenden Ehetrennungsgründen auch noch in dem Falle die Ehetrennung verlangen, wenn zufolge des Antrages

[2]) S. 230 u. 232 provocirend auf Bod §. 220.

des r. katholisch gewordenen Theiles eine Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, und der r. katholische Theil selbst nach dreijähriger Scheidung zu seinem nicht r. katholischen Gatten nicht zurückkehren will [3]). Der nicht r. katholisch gebliebene Theil konnte in Ungarn schon nach dem Int. v. 2. Juli 1787 aus den für die Evangelischen geltenden Gründen die Trennung verlangen, und es konnte (damals, in der josephinischen Zeit) selbst der r. katholisch gewordene Theil wieder heirathen; eben so war das in Siebenbürgen durch das Rescr. v. 5. Juli 1785 Z. 8063 zugelassen: diuortium reale institui possit — quum vinculum matrimoniale in iuramento, quo partes sibi invicem fidem obstringunt consistat, omne autem iuramentum pro stipulatis inter partes conditionibus vim et effectum sortiatur, hinc quia tales partes (von welchen Einer r. kath. geworden) in acatholica religione matrimonii vinculo iunctae iuramentum matrimoniale iuxta eiusdem religionis ritum et placita deposuissent, in huiusmodi casibus non obstante eo, quod altera partium subinde catholicam religionem amplexa sit, illamque profiteatur iuxta canones in illa religione in qua matrimonium iniverunt receptos procedatur [4]). — Tritt einer der beiden nicht r. katholischen Ehegatten zur röm. katholischen Kirche über, so kann er so lange, als er r. katholisch bleibt, die Trennung nicht fordern, wohl aber, wenn er wieder einer n. römisch-katholischen Religion sich zuwendet, unterdess sein Gegentheil stets n. röm. katholisch gewesen.

β) In Siebenbürgen kann der nicht-römisch-katholische Ehegatte die Trennung fordern, wenn er die Ehe selbst mit einer r. katholischen Person geschlossen hat, diese aber selbst später zu einer nicht römisch-katholischen Religion übergetreten ist, und selbst diese Person kann dort auf Ehetrennung dann antragen; zur Zeit der Ehetrennungsforderung müssen aber in beiden Fällen — wenn bei der Eheschliessung ein Theil römisch-katholisch war, selbst in Siebenbürgen — beide Ehetheile nicht römisch-katholisch sein.

2. Das Ehetrennungsgesetz ist permissiv, zur Ehetrennung wird nie von Amtswegen eingeschritten, sei es aus Ehebruch, sei es aus Lebensnachstellungen oder welchen immer Gründen.

3. Der zur Ehetrennungsforderung berechtigte nicht römisch-kath. Christ darf seiner Seits an demselben Falle, aus welchem er die Ehetrennung von seinem Gegentheile verlangt, nicht mitschuldig sein, und

[3]) Siehe §. 88. III.

[4]) Dass auch in den anderen Ländern der Monarchie ehemals selbst der röm. katholische diuortiirte Gatte auch bei Lebzeiten des Gegentheils wiederheirathen konnte, ist schon oben §. 27, I. a) gezeigt worden.

darf die Schuld, auf deren Grund er die Trennung fordert, nicht irgendwie seinem Gegentheile schon verziehen haben; weil es zu Ende des §. 115 heisst: „Uebrigens ist in allen Fällen nach den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind." Der §. 96 aber sagt: „Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, dass der Ehevertrag ungiltig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniss des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat." — Hiervon ist nur ein Ehetrennungsgrund ausgenommen, der wegen unüberwindlicher Abneigung, aus welchem Grunde beide Theile der Trennungsforderung zustimmen müssen.

4. Die Klagbarkeit erlischt *a)* durch die Verjährung. Diese ist überhaupt durch §. 1478 auf dreissig Jahre festgesetzt, ausser bei Ehebruch, aus welchem das Recht zu klagen nach sechs Wochen erlischt, §. 503 des Strafges.; *b)* durch ausdrückliche Verzeihung; *c)* durch stillschweigende Verzeihung, wenn trotz des eingetretenen (und dem Unschuldigen zur Kenntniss gekommenen) Trennungsgrundes die Ehe freiwillig fortgesetzt worden ist; bei Misshandlungen oder Lebensnachstellungen erlischt aber das Klagerecht nicht durch blos fortgesetzte fleischliche Vermischung.

5. Die Gerichtscompetenz zur Verhandlung über die Ehetrennung ist dieselbe, welche zur Verhandlung über die Giltigkeit der Ehe [5]). Die Vermögens-, Unterhalts- und Kindererziehungs-Ordnung ist die, welche bei der uneinverständlichen Scheidung [6]). In Hinsicht auf die Ehepacte und Gütergemeinschaft so wie den Erbvertrag kommt hier noch der §. 1266 des a. b. G. B. zur Anwendung: „Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpuncte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§. 757—759) kann ein getrennter obwohl schuldloser Ehegatte nicht ansprechen."

6. Bei den Gerichten muss wie bei der Invalidation stets ein Matrimonii defensor von Amtswegen bestellt, die Trennungsprocesse müssen wie die über Invalidation stets appellirt und die erfolgte

[5]) S. §. 77, 5.
[6]) S. §. 76, b.

Ehetrennung muss ebenfalls so wie die Nichtigkeitserklärung in der Trauungs-Matrikel dort vorgemerkt werden, wo die Schliessung derselben eingetragen worden ist [7]).

§. 80.

Die in Oesterreich geltenden Ehetrennungsgründe.

Die in Oesterreich geltenden Ehetrennungsgründe sind:

A. Die sechs in dem §. 115 des a. b. G. B. verzeichneten: 1. Ehebruch; 2. boshafte Verlassung; 3. Verurtheilung zur wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe; 4. dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; 5. Wiederholte schwere Misshandlungen und 6. die unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen.

a) Diese Ehetrennungsgründe gelten: 1) in ganzem Kaiserreich für alle zwischen evangelischen, orthodox-katholischen und unitarischen Christen geschlossene Ehen, mögen die Eheleute bloss einer von diesen Confessionen oder verschiedenen derselben angehören; 2) in Siebenbürgen auch für alle Ehen, deren beide Theile sich zur evangelischen Kirche bekennen, mögen sie auch bei der Eheschliessung nicht evangelisch gewesen sein.

b) Sie gelten: — *α.* für alle zwischen Protestanten in allen Kronländern des ganzen Kaiserreiches geschlossenen Ehen Siebenbürgen ausgenommen desshalb, weil sie in dem 115 §. des a. b. G. B. verzeichnet stehen; sie gelten — *β.* aus demselben Grunde auch für die orthodox-katholischen Christen in den deutschen Kronländern, ferner in Galicien, Bukovina und Krakau, wie auch in Dalmatien, weil das II. Hauptstück des a. b. G. B. auch für alle orthodoxen Katholiken in den genannten Kronländern seinem ganzen Inhalte nach eingeführt ist. — Das a. b. G. B. lautet §. 115: „Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wieder-

[7]) Siehe unten §. 93, 4.

holte schwere Misshandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen.“ Diese sechs Diuortialgründe gelten — γ. auch für alle in Siebenbürgen zwischen protestantischen Siebenbürgern geschlossene Ehen, weil sie alle in den „Vorschriften und Rechtsgewohnheiten“, nach welchen dort die evangelischen Ehegerichte über die Trennung urtheilen, enthalten sind. Dass sie in dem allgemeinen evangelischen Eherechte begründet sind, braucht nach dem, was wir §. 78, 1—4 schon gesagt haben, nicht weiter ausgeführt zu werden; dass sie auch von dem bürgerlichen Gesetzgeber in Oesterreich für solche anerkannt sind, braucht nur auf die Worte des so eben angeführten §. 115 des a. b. G. B. „nach ihren Religionsbegriffen“ hingewiesen zu werden; denn diese Worte haben nach allen Auslegern den Sinn, dass der Gesetzgeber es als unzweifelhaft voraussetze, die nachfolgenden in demselben §. angegebenen Ehetrennungsgründe seien nach den Religionsbegriffen aller nicht römisch-katholischen Christen in Oesterreich wahre Diuortialgründe. Endlich kann es aber auch in Einzelnem nachgewiesen werden, dass sie in den „Rechtsgewohnheiten“ der Evangelischen in Siebenbürgen enthalten sind. Ehebruch und boshafte Verlassung, sind ausdrücklich in allen ältesten kirchlichen Bestimmungen der Evangelischen in Siebenbürgen für Diuortialgründe erklärt. So schon in Statt. II., §. 7 und 8 das Adulterium . . . und ebendort: desertor sine causa si peremtorie citatus eo ubi domicilium habuit non comparuerit, persona deserta innocens libera, desertor vero tamquam mortuus pronunciabitur. In der Reform. eccl. saxon. v. J. 1547 und in der Reform. Synode v. J. 1606: Diuortia faciunt ob adulterium, desertionem infidelem et alias iustas causas in verbo Dei et veteribus canonibus expressas; in den zu Maros Vásárhely 1649 bestätigten Katona-Geleischen Kanonen §. 71 : Coniugium quidem omne juxta sententiam Christi adulterium dissolvit, und §. 72: Paeterea aliam quoque diuortii causam Apostolus indigitat, discessionem videlicet vel desertionem infidelem. — Wegen Verbrechen, also wegen der Verurtheilung zur wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe sagt schon Statt. I, §. 10 ; Matrimonium deportatione vel aquae et ignis interdictione non solvitur, si casus in quem maritus incidit non mutet uxoris affectionem, wenn also in diesem Fall der unschuldige Theil die Trennung verlangt, so soll sie gestattet werden; ebenso der 73. Kat. Gel.-Kanon; Si alteruter aufugerit ob crimen praesertim aliquod capitale, cuius reditus sperari vix poterit, pars deserta curriculo quadriennii vel quinquennii pro qualitate rei evoluto e vinculo desertoris vel desertricis liberabitur et ad secundas nuptias transmittetur. Bod sagt ausdrücklich

§. 193: Quo (delicto capitali) animum deserendi declarat, weil, sagt er weiter: non is duntaxat in fidem coniugalem peccat, qui destinato consilio eam dissolvit, sed qui id agit suo delicto, ut necessario vinculum coniugale ex poena subeunda grave deliquium pati teneatur. Wegen schwerer Misshandlungen nicht nur mehrere Erlässe, wie das vom 4. März 1732: hol a szügség quoad thorum et mensam ideigvaló separatiót vagy pedig diuortiumot elkerülhetetlenül kivánná; sondern auch die fortwährende Praxis, welche auch aus Bod §. 90 zu ersehen ist, wornach eine Frau ob nimium concubitum seu concubitus abusum (wegen der Praepotenz des Mannes) die Trennung verlangte und sie auch erhielt. Die Insidien endlich und die unüberwindliche Abneigung enthält schon das josephinische Ehepatent, in welchem es §. 55—59 heisst: Primo admittimus ut in casu, quo unus coniugum alterius vitae insidiatus fuisset vel adulterium commisisset, pars laesa totalem vinculi matrimonialis solutionem petere possit; — secundo, par ius etiam coniugi illi competit, qui ab altera parte malitiose derelictus est; — tertio solutionem vinculi matrimonialis in eo quoque casu admittimus, si inter coniuges capitale odium aut insuperabilis aversio enata fuisset ac utraque pars diuortium postularet. — Diese sechs Gründe gelten endlich — *δ*. auch für alle orthodox-katholischen Christen in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der Wojwodina, in dem Temescher Banate, in Siebenbürgen und in der Militärgränze, weil diese an das orthodox-katholisch-kirchliche Eherecht gewiesen sind, in welchem alle diese Gründe, wie wir schon oben §. 78, 7. gesehen, unzweifelhaft vorkommen. Uebergehend die Bestimmungen der griechisch-römischen Kaiser und ausschliesslich bloss nach den Kirchenlehrern und den kirchlichen Gesetzbüchern: *α*) der Ehebruch, nicht nur nach dem 87. Kanon des Quinisextum: *Ἡ τὸν ἄνδρα καταλιποῦσα μοιχαλίς ἐστιν . . . ὁ ἔχων μοιχαλίδα ἄφρων καὶ ἀσεβής . . . ὁ μέντοι καταλιμπάνων τὴν νομίμως αὐντῳ συναφθεῖσαν γυναῖκα καὶ ἑτέραν ἀγόμενος κατὰ τὴν τοῦ κυρίου ἀπόφασιν τῷ τῆς μοιχείας ὑπόκειται κρίματι.* Basilius K. 9. dringt nur auf die Trennung, wenn die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht. *Ἀλλὰ καὶ ἀπίστου ἀνδρὸς χωρίζεσθαι οὐ προσετάχθη γυνή* [1]) u. s. w. wenn der Mann nicht etwa mit einer Verheiratheten sich fleischlich vermischt hat; dennoch ist nach den Erklärern Aristenus, Zonaras, Balsamon und Vlastar und mit Fug nicht das Recht der Frau ausgeschlossen, dass sie die Trennung verlangen könne. Ferner Origenes in VII Tractat zu Matth. 19. Gregor von Nazianz in der

[1]) *Ῥαλλη κ. Ποτλη* B. IV. S 120 ff.

31 Homilie über die Ehe; Asterius Amasenus in der Homilie zu Matth. 19; Chrysostomus in der 26 Homilie zum 1 Mos., in der zu Jes. 3, und zu Matth. 17; Theodoret B. V. c. 6. über die Ketzer, und in der 19ten Rede über die Gesetze. — Eben so die Gesetzbücher: Photius Nomocanon t. XIII, K. 4.; Kormčaja B. II. 48, t. 11. §. 2—16. 49, t. 2. §. 9. Pravila c. 214. n. 2. — β) Die boshafte Verlassung: der schon oben §. 78, 7. angeführte 93. Kanon des Quinisextum, dann der 35. und 36. K. des h. Basilius; Phot. Nomoc. t. XIII. c. 4; Kormčaja I, 21. II, 44. t. 13, §. 3 und 48, t. 11. §. 3; Pravila 235 und 236. — γ) Die Kerkerstrafe, wie schon oben dargethan wegen einiger speciellen Verbrechen als Todtschlag, Gräberberaubung, Kuppelei, Hochverrath, Raub und Gemeinschaft mit den Räubern u. s. w. nach Phot. Nomoc. t. XIII und Kormčaja II, 48. Pravila 221. — δ) Die Nachstellungen nach dem Leben: Kormčaja II, 7. 13 und 46. Photius t. XIII. c. 4; Vlastar b. Leuncl. VIII; Pravila 214. n. 3. — ε) Die Misshandlungen, Kormčaja II. 7. Pravila 220. — ζ) Unüberwindliche Abneigung, Photius Nomocanon t. XIII, c. 4.

B. Die weiteren für die Evangelischen bloss in Siebenbürgen, für die orthodoxen Katholiken aber in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der Wojwodina, im Temescher Banat, in Siebenbürgen und in der Militärgränze geltenden sechs Ehetrennungsgründe als: 1. Widernatürliche Unzucht; 1. Aeusserst schamloses Benehmen des Weibes, oder des Mannes (adulterium praesumptum): 3. Unheilbarer Wahnsinn und unheilbare, ansteckende Krankheiten; 4. Absichtliche Unfruchtbarkeit oder unheilbare Sterilität; 5. Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht und 6. die äusserste, sittliche und religiöse, die Existenz der Familie bedrohende Verdorbenheit.

1. Der Ort der Beurtheilung ist auf die persönliche Freiheit von keinem Einfluss nach dem Patente vom 29. Mai 1853. Art. VI. Die Berechtigung aus diesen Diuortialgründen die Ehetrennung zu verlangen kommt also nur jenen Evangelischen zu, welche persönlich Siebenbürgen angehören, nicht aber jenen, die andern Kronländern angehörig etwa nur den Diuortialprocess in Siebenbürgen vor den dortigen Ehegerichten führen wollen. Dem gemäss gelten sie auch nur für jene orthodox-katholischen Christen, die keinem der deutschen Kronlande, nicht Galizien, Bukovina, Krakau oder Dalmatien angehören, sondern entweder Ungarn oder Croatien, Slavonien, der Wojwodina, dem Temeser Banate, Siebenbürgen oder der Militärgränze.

2. Sie gelten für die Evangelischen in Siebenbürgen, weil sie in den „Rechtsgewohnheiten“ nach dem allgemeinen evangelischen Eherecht

begründet sind, für die orthodox-katholischen Christen aber in den angegebenen Ländern, weil sie in dem Eherechte dieser Kirche enthalten sind. — a) Widernatürliche Unzucht (Sodomie, Paederastie). Für die Evangelischen in Siebenbürgen schon wegen der darauf landesgesetzlich gelegten Todesstrafe Art. 1. v. J. 1685. Die Rechtsgewohnheit bezeugt schon Bod §. 284, dann Schuler §. 58 und Sachsenheim §. 234. — Für die orthodox-katholischen Christen als ein doppelt erschwerender Ehebruch. Kormčaja II. 48, c. 21. Basil. 7. 21 und 44; Vlastar. K. 14., sogar wenn der Mann mit eigenem Weibe widernatürliche Unzucht treibt. Pravila Kap. 231. — b) Aeusserst schamloses Benehmen des Weibes, oder des Mannes. Für die Evangelischen in Siebenbürgen bezeugt die Rechtsgewohnheit Bod §. 181 und 182 als das adulterium praesumptum: si maritus cum meretrice aufugerit, visus cum ea in eodem lecto, solus cum sola, nudus cum nuda, in locis secretis, latebris ad hoc commodis et horis electis... An non talis uxoı impudica eo ipso peccat in fidem coniugalem, quod adulterii causa in thorum receperit masculum, licet non exacte probata fuerit consummatio u. s. w. — Für die orthodox-katholischen Christen in Betreff der Frau Photius Nomocanon t. XIII, 4. Harmenopulus IV, 12. Kormčaja II, 48. XI, 8; Pravila Kap. 214. n. 4. 5. 7; für den Mann, wenn er verdächtigen Umgang trotz der Ermahnung der Frau pflegt oder Concubinen im eigenen Hause hält; Vlastar bei Leunclavius VIII. Kormčaja II. 48, t. XI, 16. Pravila 215, 5. — c) Unheilbarer Wahnsinn und unheilbare, ansteckende Krankheiten. Für die Evangelischen in Siebenbürgen bezeugt die Praxis hiefür Sachsenheim S. 234 ff. Zwar will diesen Diuortialgrund Bod §. 244 nicht gelten lassen. Quid si post nuptias uxor in morbum contagiosum, furorem et ct. incidat ut maritus cohabitare non possit? Fortunam non esse puniendam si absit culpa. Allein hier handelt es sich nicht um eine Strafe; siehe die Erklärung dieses Grundes §. 87. III. — Für die orthodox-katholischen Christen: Basilius K. 46; Harmenopulus IV, 12. Vlastar c. 26, Pravila 233. Nur nichtansteckende, wenn auch unheilbare Krankheiten geben keinen Diuortialgrund ab, wie die Epilepsie; Pravila 234. — d) Absichtliche oder unheilbare Sterilität und impotentia coitus superveniens. Für die Evangelischen in Siebenbürgen bezeugen die auf diesem Grunde beruhende Rechtsgewohnheit der Ehetrennung Schuler §. 58 und Sachsenheim S. 234. Bod lässt nur die absichtliche Unfruchtbarkeit als Diuortialgrund zu §. 208: Si uxor malitiose sibi sterilitatem pocuravit, ut concipere non possit vel metu puerperii medicamentis assidue abortum procuravit... si mulier perfide uterum ita vitiavit, ut nec concipere nec

parere amplius possit, nihil est quod diuortium ad querelam mariti amplius retardare queat; quia hoc scelus pari cum adulterio passu ambulat et vinculum coniugale rumpit. Hic tamen probe notandum 1. Sterilitatem non debere esse naturalem, sed malitia procuratam; 2. De malitia constet luce clarius; 3. Lento gradu procedendum; allein siehe die weitere Erklärung dieses Grundes §. 87. IV. — Für die orthodoxen Katholiken: Photius Nomocanon t. XIII. c. 23, Basilius c. 2. 8. Kormčaja II. 48. c. 21, 8. und 23.; Vlastar. III. c. 28. Pravila 217 und 220; wohin auch die Onanie und Eviration gehört, und in Betreff der, wenn selbst natürlichen Unfruchtbarkeit, siehe ebenfalls die weitere Erklärung §. 87. IV. — e) Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht. Für die Evangelischen: Schuler und Sachsenheim an den angeführten Stellen; Bod sagt §. 205: Quid rationem adulterii habere adfirmas? Praefractam debiti coniugalis denegationem, quae desertioni aequiparatur, qua fides coniugalis eodem modo ac in locali discessu solvitur atque conculcatur. Für die orth.-orientalischen Katholiken finden wir diess nicht besonders ausgesprochen, allein es ist schon in dem enthalten, wenn die fleischliche Vermischung durch drei Jahre nicht vor sich gehen kann, also in der Impotentia als Unmöglichkeit des Beischlafs durch die Schuld eines Theiles; denn die Bestimmungen hierüber sind nicht bloss auf die physische Unmöglichkeit eingeschränkt. Kormčaja B. II. c. 48 t. XI. 2; Pravila Kap. 217. — *f)* Die äusserste, sittliche und religiöse, die Existenz der Familie bedrohende Verdorbenheit. Dies wird bezeugt durch Schuler S. 122, und durch Sachsenheim S. 234, jedoch auch implicite in den Worten l. c. Sachsenheims, dass der Rechtsgewohnheit nach in allen den Fällen zur Trennung procedirt werden könne, in welchen die röm. katholische Kirche die Scheidung vom Tisch und Bett gestattet. Nun ist diess gewiss ein vorzüglicher Grund für das Letztere nach §. 208—210 der Anw. für die geistl. Ger. Für die orthodoxen Christen involviren diess nicht nur die Verbrechen an sich, sondern auch speciell der Abfall vom Glauben. Basilius K. 73.

C. Die durch das Gesetz über die Ehen der Katholiken mit dem Patent v. 8. Oct. 1856 neu eingeführten drei Ehetrennungsgründe, als: 1) Die Ungiltigkeitserklärung der nach dem Uebertritt eines der Gatten zur röm. katholischen Kirche gemischt gewordenen Ehe durch die röm. katholischen geistlichen Gerichte, gemäss §. 45 und 46; 2) Erkenntniss dieses Gerichtes auf lebenslängliche Scheidung der Eheleute, deren Einer erst nach der Eheschliessung zur röm. katholischen Kirche übertreten, der Andere bei einer nicht röm. katholischen Confession geblieben ist, nach §. 68; und 3) Weigerung des auf unbestimmte Zeit geschiedenen

röm. kath. gewordenen Gatten sich nach drei Jahre lang angehaltener Scheidung mit seinem nicht römisch-katholischen Ehetheile wieder zu vereinigen nach §. 74 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken. — Diese Gründe gelten zur Trennung vom Bande des nicht römisch-katholisch gebliebenen Gatten in ganz Oesterreich.

D. Der einzige allein für die orthodoxen Katholiken in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser Banat, in Siebenbürgen und in der Militärgränze geltende Ehetrennungsgrund ist die äusserste Kränkung der ehelichen Treue der Gattin. Er begreift zwei Fälle: *a)* wenn der Mann das Weib dahin bringen will, dass sie sich Anderen hingibt oder ihr durch Andere nachstellen lässt, nach Photius Nomocanon XIII; Pravila Kap. 216 n. 3.; und *b)* Wenn der Mann das Weib des Ehebruchs vor Gericht anklagt und denselben nicht beweist. Kormčaja II, 48. t. XI; Pravila Kap. 216. n. 4.

E. Ausserdem wird die Ehe noch in vier Fällen aufgelöst, mögen die Eheleute welcher immer christlichen Confession angehören, nämlich: *a)* Im Falle gänzlicher Verschollenheit Eines der Ehegatten durch gerichtliche Todeserklärung desselben und durch die dem anderen Theil ertheilte Erlaubniss sich anderwärts zu verehelichen, nach den §§. des a. b. G. B. 24, 112 und 277; — *b)* Im Falle dass der Eine der Ehegatten ein feierliches Ordensgelübde ablegt nach §. 203 der Anweisung für die röm. kath. geistl. Ger. und nach Phot. Nomoc. t. XIII, cap. 4. Vlast. *Γ*, Kap. 13 für die orthodox-katholischen Christen: — *c)* Wenn in der mit einer röm.-kath. Person geschlossenen aber nicht consummirter Ehe das Unvermögen zur ehelichen Pflicht eintritt, und päpstliche Dispens vom Ehebande eingeholt wird; — *d)* Wenn einer der nichtchristlichen Ehegatten Christ wird, und der andere Theil nicht ohne Schmähung der christlichen Religion und nicht friedlich ehelich mit ihm leben will, nach §. 156 des a. b. G. B.

§. 81.

Ehetrennung wegen Ehebruch.

1. Man könnte meinen, dass, weil es §. 115 des a. b. G. B. steht, es gestattet das Gesetz nicht katholischen christlichen Religionsverwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Ehetrennung zu fordern, die weiter darauf dargelegten wichtigen Gründe, somit vor Allem der Ehebruch, in dem Sinne aufzufassen sei, wie ihn die nicht-katholischen christlichen Religionsverwandten entweder individuell oder nach den Lehren ihrer Kirchen auffassen. Wäre auch nur das

letztere der Fall, so könnte man leicht unter Ehebruch nicht nur die bewusste und absichtliche fleischliche Vermischung Eines der giltig verheiratheten Gatten mit Jemand, der nicht sein Ehegatte ist verstehen, sondern auch die Bestialität, die Sodomiterei, die Paederastie, vielleicht selbst die Onanie, ein äusserst schamloses Benehmen, das adulterium praesumptum, die Nachstellungen zur Unzucht, grobe Kränkung der ehelichen Treue, sogar die Concupiscenz Matth. 5, 8., endlich gar nach der Etymologie des deutschen Wortes Alles, was die Ehe bricht; oder man könnte meinen, dass dieser Ausdruck in dem alten Sinne der Moechia bloss auf die Vermischung des verheiratheten Weibes mit einem Manne der nicht ihr Ehegatte sei, und auf die Vermischung des verheiratheten Mannes mit dem Eheweibe eines Anderen zu beziehen sei. Allein die Worte: „wenn der Gatte sich eines Ehebruchs ... schuldig gemacht hat", berechtigen weder zu jener Ausdehnung noch zu dieser Beschränkung des von dem österreichischen Gesetzgeber in seiner ganzen Gesetzgebung gebrauchten Wortes. Jener Ausdruck „nach ihren Religionsbegriffen" bezieht sich nicht auf die Auffassung der Termine, sondern darauf, dass der Gesetzgeber von den wichtigen Gründen, aus welchen die nicht römisch-katholischen Christen die Berechtigung zur Ehetrennung herleiten, die folgenden Ursachen für erheblich genug erachte, dass sie aus denselben die Trennung ihrer Ehen fordern dürfen. Unser Gesetzgeber versteht unter dem Worte: der Ehebruch, stets die absichtliche und bewusste, wirkliche, fleischliche Vermischung einer verheiratheten Person mit einer andern, die nicht sein Ehegatte ist, mag diese Person verheirathet sein oder nicht. Ist die andere Person nicht des gegenseitigen Geschlechtes, so findet nach ihm kein Ehebruch statt, ist sie eine solche, und dazu eine verheirathete, so geschieht ein doppelter Ehebruch. Ist die That nur intentirt aber nicht vollführt, so liegt kein Ehebruch vor nach unserem Gesetze. Die Schuld bleibt bloss eine moralische, weil nur das moralische Gebot übertreten ist; soll der Schuldige dem Gesetze verfallen, so muss er das Gesetz übertreten, die That vollführt haben. Ist auch die That vollbracht aber unbewusster Weise, z. B. im Schlafe, da das Weib geschlafen und sich ihr ein fremder Mann genähert, sie aber im Halbwachen ihn für ihren Mann gehalten; oder ist die That auch bewusster Weise aber nicht absichtlich, nicht in freier Zustimmung, sondern in Folge eingetretener Gewalt gegen die verheirathete Person vollbracht, und hat somit eine Nothzucht stattgefunden; so ist auch kein verschuldeter Ehebruch vor sich gegangen. Damit ein verschuldeter Ehebruch vorliege muss eine verheirathete Person absichtlich, bewusst und wirklich sich einer anderen geschlecht-

lich von ihr verschiedenen Person, die nicht ihr Ehetheil ist, fleischlich vermischt haben.

2. Aber selbst der verschuldete Ehebruch hört auf ein erheblicher Grund zu sein die Ehetrennung von dem Richter zu verlangen, wenn: — *a)* der Kläger selbst nicht unschuldig ist, und zwar an dem Ehebruche seines Ehegatten, wegen welchen er die Ehetrennung verlangt, wenn er selbst ihn dazu bewogen, ihm durch Andere hat absichtlich nachstellen lassen, ihm dazu die Erlaubniss gegeben, darein eingewilligt. Ob, wenn er selbst sich ebenfalls eines Ehebruches schuldig gemacht hat, so dass sein Gegentheil gleichfalls aus diesem Grunde die Ehetrennung von ihm fordern könnte, er nun auch wegen der ganz gleichen Schuld des anderen Gatten nicht klagen und die Trennung nicht verlangen könne, weil ja: paria delicta mutua compensatione tolluntur? Wir erklären uns dahin, dass ihm trotz der eigenen ganz gleichen Schuld dennoch jenes Recht zusteht, und jener juristische Kanon auf die Diuortialgründe nicht anwendbar sei. Von grösserer ethischen Dignität war noch die Bestimmung des gr. röm. Rechtes [1]: Iudex adulterii ante oculos habere debet et inquirere, an maritus pudice vivens mulieri quoque bonos mores colendi auctor fuerit. Periniquum enim videtur esse, ut pudicitiam vir ab uxore exigat, quam ipse non exhibeat. Wir bleiben jedoch trotzdem bei unserem Princip. Sind beide Ehegatten des Ehebruchs schuldig, so sollte die Obrigkeit von Amtswegen die Ehe trennen, beide strenge bestrafen und zum ewigen Coelibat verurtheilen aber nicht ein so unreines Verhältniss für eine gesetzliche Ehe erklären. — Der Schlusssatz des §. 115 lautet dahin, dass bei der Untersuchung wegen der Trennung so zu handeln sei, wie bei der Untersuchung wegen Ungiltigkeitserklärung der Ehe. Nun aber sagt der §. 96 des a. b. G. B.: „Ueberhaupt hat nur der unschuldige Theil das Recht zu verlangen, dass der Ehevertrag ungiltig erklärt werde;“ ja weil dieser selbe §. weiter noch sagt: „er verliert aber das Recht, wenn er nach erlangter Kenntniss des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat,“ so hört auf selbst der vollbrachte Ehebruch ein erheblicher Grund zu sein die Ehetrennung zu verlangen, wenn — *b)* er dem schuldigen Gatten durch den unschuldigen bereits entweder ausdrücklich oder nach erlangter Kenntniss von demselben stillschweigend durch fortgesetztes eheliches Leben verziehen worden ist; denn das, was bereits aufgegeben ist, kann nicht wieder in Anspruch genommen und rückgängiger Weise geltend gemacht werden; endlich — *c)* wenn der unschuldige Theil

[1]) Ff. 48. 5. 13.

nach erlangter Kenntniss von dem durch seinen Gegentheil vollbrachten Ehebruch sechs Wochen lang keine Klage gegen ihn erhoben; denn der §. 503 des Strafgesetzes sagt, dass der Ehebruch nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden könne: „Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat.“ — Ist der Kläger also auch selbst eines Ehebruchs (nur nicht des, wessen halber er den Gegentheil belangt) oder eines anderen Ehetrennungsgrundes schuldig, so kann er doch mit Recht die Klage erheben und wegen Ehebruch des anderen Theiles die Trennung fordern. Hat er auch selbst sich eines anderen Ehebruchs schuldig gemacht, oder hat er den andern Theil wiederholt gemisshandelt, ist er auch irgendwofür zu einer fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt, sobald sich der eine Theil des Ehebruchs schuldig macht, an welchem der andere nicht mitschuldig ist, so hindert den anderen Theil seine eigene Verschuldung, wegen welcher sein Gegentheil ebenfalls die Trennung fordern könnte, dennoch nicht, wegen des Ehebruchs des anderen Theiles die Trennung zu fordern. Hat der klagende Theil gleichfalls Ehebruch begangen, der andere ihm denselben aber verziehen und sich dann ebenfalls des Ehebruchs schuldig gemacht, ohne dass der erstere an demselben mitschuldig wäre oder ihm denselben verziehen hätte, so kann der nachsichtig gewesene Theil nicht die Billigkeit rechtlich fordern, dass ihm nun dieser Theil ebenfalls verzeihen müsse. Aber der die Verzeihung erlangt, hat dadurch die gesetzliche Erlöschung seines Verbrechens erlangt, er ist nun vor dem Gesetz wieder schuldlos gemacht und kann auch wegen des später eingetretenen Ehebruchs seines Gegentheils die Trennung fordern, manchmal mit selbst gewisser moralischer Berechtigung, weil diversorum diversa est ratio, manchmal bei grosser moralischer Unbilligkeit nach dem: summum ius summa saepe iniuria, wobei dann das unrechte Recht Platz greift.

3. Soll auf die Trennungsforderung wegen Ehebruch von Seite des Richters eingegangen werden, so muss der Ehebruch vollständig bewiesen sein und wenigstens die Nicht-Mitschuld an diesem Factum und Nichtverzeihung desselben von Seite des Klägers. Es könnte leicht der Ehebruch von Seite des Einen bloss erdacht und vorgeschützt sein, damit der Andere gereizt werde die Trennung zu fordern; oder es könnten auch beide Ehegatten so die Sache unter einander abgemacht haben, dass der Eine zu dem Ehebruch des Andern heimlich zustimmt, um dann darauf hin die Trennungsforderung zu begründen. Was für jedes

Ehegiltigkeitshinderniss, das gilt auch für jeden Ehetrennungsgrund und somit auch für den Ehebruch. Der §. 99 aber sagt: „Das angeführte Hinderniss muss vollständig bewiesen sein, und weder das übereinstimmende Geständniss hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.“ Wie gross auch die Wahrscheinlichkeit sein mag, dass ein absichtlicher, bewusster, wirklicher Ehebruch stattgefunden, wie die Ehegatten dies selbst betheuern mögen, es reicht das Alles nicht hin, um auf Trennung zu erkennen, wenn der Ehebruch nicht durch Zeugen, durch aufgefundene oder aufgegriffene schriftliche Documente von unzweifelhafter Wahrhaftigkeit, durch bereits vorliegendes richterliche Erkenntniss — z. B. bei Verhandlung über den Unterhalt eines unehelich gebornen Kindes, über das Schmerzensgeld, oder zufolge bereits stattgefundener Untersuchungen über den Ehebruch einer anderen geklagten Person u. s. w. — erwiesen ist. Der vollständige Beweis des Ehebruchs ist allerdings oft schwer; allein er muss doch stets geführt werden, wenn wegen desselben eine Ehe getrennt werden soll; dass weder der Haupteid noch ein Erfüllungseid zulässig sei, lehrt auch das Hofd. v. 23. Aug. 1819 §. 13. Bevor also auf Trennung erkannt werden kann, muss die Klage wegen Ehebruch erhoben und die Schuld gerichtlich erwiesen werden; erst wenn dies geschehen, kann zur Trennung procedirt werden. — Wird andererseits die Mitschuld oder die Verzeihung behauptet, so hängt es von Umständen ab, ob die Behauptung bewiesen werden müsse; zum Beweise der Unschuld scheint unter Umständen der Entlastungseid wohl zulässig.

4. Wegen Ehebruch kann selbst bei gemischten Ehen mit den unirten gr. kath. Christen die Trennung verlangt werden; Klein de Szád §. 104; nie bei Ehen, wo schon bei der Schliessung derselben wenigstens ein Theil röm. katholisch war, wenn dieser auch später aus der röm. kathol. Kirche ausgetreten ist, ausser in Siebenbürgen.

5. Die ehebrecherische Person verfällt, abgesehen von der Ehetrennung, noch der gesetzlichen Strafe. Der §. 502 des Strafgesetzes sagt: „Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.“ Tritt jedoch die Verzeihung des Ehebruchs ein, so fällt nach §. 103 auch die Strafe weg.

§. 82.

Ehetrennung wegen boshafter Verlassung.

1. Diesen Ehetrennungsgrund formulirt das a. b. G. B. §. 115: „Wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche, gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist.“ Das erste Glied dieses Satzes gibt den eigentlichen Trennungsgrund an, in dem zweiten ist die gesetzliche Provision für einen bestimmten Fall ausgesprochen.

Unter der Verlassung ist nicht die des Wohnortes verstanden, sondern die „des anderen Ehegatten“. Hat der eine Ehegatte sich nur in das Nachbarhaus begeben oder selbst nur in andere Gemächer zurückgezogen in der Absicht, das gemeinschaftliche Leben mit dem andern Ehegatten aufzuheben, und beharrt er eigensinnig und hartnäckig in seiner ungesetzlichen Absonderung von seinem Ehegatten, will er ihm nicht die eheliche Pflicht, nicht Hilfe leisten, nicht mit ihm umgehen, nicht für ihn sorgen, will er von ihm nicht mehr wissen als von jedem anderen Menschen, so hat er ihn v e r l a s s e n. Er hat ihn zugleich b o s h a f t verlassen; denn er hat ihn auf ungesetzliche, unberechtigte, willkürliche Weise verlassen, er hat seine Lebensgemeinschaft mit ihm aufgehoben, zu welcher er sich vor Gott und Menschen heilig verpflichtet hat. Zu der gesetzlichen Schuld der „Bosheit“ ist nicht alles das nothwendig, was zur moralischen; sie braucht nicht in zorniger Aufwallung, nicht in Hassgefühl, nicht in der moralisch boshaften Absicht vollführt sein, dem anderen Ehegatten noch andere Nachtheile, als die schon in der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft liegen, zuzufügen: es genügt, dass der eine Gatte sich aus eigener Bewegung ganz fern hält, oder selbst die Fernhaltung des anderen Theiles durch Andere nicht verhindert, wenn dies doch irgendwie in seiner Macht steht und noch mehr, wenn er auf irgend eine Weise seinen Ehegatten durch Absperrung, Verjagung u. s. w. zwingt sich fern von ihm zu halten; die Verlassung ist eine boshafte, wenn sie selbst aus und in kalter Berechnung vollführt ist. Es gehören zu der boshaften Verlassung die vier Fälle: — *a)* Wenn der eine Ehegatte von dem anderen sich entfernt, mag er einen bekannten oder unbekannten oder auch keinen Wohnort nehmen, und nicht zurückkehren will; — *b)* Wenn der eine Ehegatte den anderen verstösst, verjagt oder irgendwie ihn zwingt sich von ihm fern zu halten, und denselben nicht wieder aufnehmen will; — *c)* Wenn der eine Ehegatte wider den Willen des anderen nicht mit ihm gemeinschaftlich leben will, sondern sich von

ihm in allen Dingen absondert; — *d)* Wenn der eine Ehegatte dem anderen nicht dahin folgen will zu wohnen und dort mit ihm zu leben, wohin dieser im Dienste seines Berufes oder Amtes zu gehen bemüssigt oder berechtigt ist, sich und seiner Familie den Unterhalt zu suchen oder zu fördern (propter beneficium). — Entfernt sich dagegen der Ehegatte bemüssigt oder auf eine berechtigte Weise, oder kann er nothwendiger Geschäfte oder Krankheit halber nicht zurückkehren, rechtfertigt er seine Entfernung, ist die Absonderung (Scheidung auf bestimmte Zeit) gesetzlich ihm erlaubt worden, so hat er den anderen Ehegatten dadurch nicht boshaft verlassen.

2. Das zweite Glied des Satzes sorgt für den Fall vor, wenn des boshaften Verlassers Aufenthalt nicht bekannt ist. Dann muss:

a) eine öffentliche, gerichtliche Vorladung desselben erfolgen, und erst, wenn er innerhalb eines Jahres entweder gar keine Nachricht von sich gibt, oder keine Entschuldigungsgründe weder mündlich und persönlich, noch schriftlich, noch auch durch einen Dritten vorbringt, und falls diese nicht hinreichen seine Entfernung vor dem Gerichte zu rechtfertigen, dennoch bis zum Ablauf des Jahres nicht zurückkehrt; oder wenn er ohne in die Gründe seiner Abwesenheit einzugehen vor dem Gerichte irgendwie einfach erklärt nicht zurückkehren zu wollen; oder wenn er zwar erklärt zurückkehren zu wollen, dies aber bis zum Ablauf des Jahres nicht thut: so kann der boshaft verlassene Theil die Ehetrennung fordern; Causa nata est. — Für die Evangelischen in Siebenbürgen und für die orthodox-kath. Christen dort, wo für ihre Eheangelegenheiten nur das Gesetz ihrer Kirche gilt, genügt der Ablauf bloss eines Jahres nicht immer; vielmehr können die Gerichte die Verlängerung des Comparitions-Termines zu Gunsten des Abwesenden selbst bis auf drei Jahre verlängern. Die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten verlangen für diese Confessionen in diesen Ländern das Abwarten des Verlaufs von drei bis fünf Jahren, und bloss das josephinische Ehepatent gestattete die Vornahme der Verhandlung nach drei fruchtlos verstrichenen Edictalcitationen. Finden also dort die Gerichte es für zweifelhaft, ob eine boshafte Verlassung oder eine einfache Verschollenheit vorliege, so sind sie nicht gehalten, die Verhandlung wegen Trennung nach dem Ablauf bloss eines Jahres vorzunehmen, sondern können den Kläger noch zur weiteren Geduld bescheiden.

b) Bevor die Edictalcitationen ohne Erfolg abgelaufen sind, kann zur Verhandlung über die Trennung nicht geschritten werden, und der Kläger muss sich dem fügen; denn der §. 919 des a. b. G. B. sagt: „Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu der

gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte oder auf die bedungene Weise erfüllt: so ist der andere Theil ausser den in dem Gesetze bestimmten Fällen oder einem ausdrücklichen Vorbehalte nicht berechtigt die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und den Ersatz zu fordern.“ Es muss also vor Allem um die Edictalcitation eingeschritten werden; wird zugleich um die Trennung eingeschritten, so sind die Gerichte verpflichtet, diese zweite Forderung bis zum Ablauf der Edictaltermine unberücksichtigt zu lassen.

c) Diese Edictalcitationen müssen überall dreimal vor sich gehen durch Anschlag und Einschaltungen in die öffentlichen hierzu bestimmten Zeitungen, nach Ermessen der Stelle sogar in die ausländischen. Wegen derselben hat sich der Kläger überall an die Landesstellen, Gubernien, Statthaltereien zu wenden, Hofd. v. 15. März 1784 und 18. Mai 1850, in welchen auch die Modalität der Edictalcitationen angegeben ist; nur in Ungarn ist unter 24. Febr. 1852 Z. 1471 die Verordnung veröffentlicht worden, es habe „das k. k. Justizministerium mit dem Erlasse v. 25. Nov. 1851 Z. 14887 gestattet, dass die Veröffentlichung der Edictal-Vorladungen in Ehescheidungs-Angelegenheiten im Wege der durch die Pest-Ofner Stadthauptmannschaft redigirten Currentationen geschehe.“

3. Ist der Aufenthalt des seinen Ehegatten boshaft Verlassenden bekannt, so braucht die öffentliche Vorladung nicht zu geschehen, es genügt eine unmittelbare Zustellung der Vorladung. Erklärt der Schuldige zu seinem Ehegatten nicht zurückkehren, mit ihm nicht ehelich zusammenleben zu wollen, und beharrt er dabei trotz aller Ermahnungen und zulässiger Massregeln, so kann die Verhandlung über die Trennung durch das Gericht vorgenommen werden auch noch ehe ein Jahr verflossen ist, sobald das Gericht sich überzeugt, dass eine im Sinne des Gesetzes boshafte Verlassung vorliege und der andere Theil daran unschuldig ist, d. h. zu seiner Entfernung nicht selbst mitgewirkt hat.

4. Eben was die Schuldlosigkeit des Klägers anbelangt, ist das Gericht verpflichtet alle Vorsicht anzuwenden, damit keine Perfidie unterlaufe. Wenn bei dem Erkenntnisse auf Trennung aus einem jedem Grunde, so muss vorzüglich aus dem der boshaften Verlassung die Unschuld des anderen Theiles dem Gerichte klar vorliegen, dass der Kläger nicht etwa durch seine eigene willkürliche Separation die Entfernung des Belangten herbeigeführt, oder mit ihm über seine Entfernung einverstanden war; anders wird die Trennung aus diesem Grunde leicht zu einer durch die Willkür und das Einverständniss beider Theile herbeigeführten, und sinkt weit unter die aus unüberwindlicher Abneigung oder aus der bei uns nicht anerkannten bona gratia; ja weil diese nicht an-

erkannt ist, so können perfide Menschen leicht zu dem Mittel greifen, dass sich der eine Theil im Einverständniss des anderen entfernt, um dadurch die gesetzliche Forderungsberechtigung der Trennung herbeizuführen, so den Ernst des Gesetzes höhnen und die öffentliche Moral kränken. — Zu wünschen wäre es daher, dass die boshafte Verlassung schon an sich bestraft würde, damit dem Gelüste, durch sie die Heiligkeit der Ehe frech zu verletzen, Schranken gesetzt würden. Liegt die Unschuld des Klägers nicht als über allen Zweifel erhaben klar vor, so wäre selbst eine Erschwerung seiner zweiten Heirath wünschenswerth; der seinen unschuldigen Gatten aber offenbar boshaft, wenn auch nur widergesetzlich boshaft, verlassende Gatte sollte um desto schwieriger zu einer neuen Ehe schreiten dürfen: anders schwindet leicht alle Wahrheit aus dem Leben, und aller Ernst des Gesetzgebers, dass er die Wahrheit schützen und seiner Function zur Völkererziehung nach christlichen Grundsätzen entsprechen will. Hat der Gesetzgeber Ursache auf den Ehebruch keine strengeren Strafen festzusetzen [1]), um etwa dem Kindermord u. s. w. vorzubeugen, so können die Folgen einer Verschärfung des Gesetzes wegen der boshaften Verlassung nie so schädlich werden, insbesondere dann nicht, wenn man auf die schweren Misshandlungen noch weit empfindlichere Strafen, etwa die des Zuchthauses, setzte, die Insidien aber unnachsichtig mit ewigem Zuchthaus oder mit der Todesstrafe belegte. Milde Gesetze machen mild die Sitten, aber zu nachsichtige beschränken nicht, sondern erweitern noch den freien Spielraum der Sünde, sie führen leicht den moralischen Indifferentismus herbei.

§. 83.

Ehetrennung wegen Verurtheilung zur fünfjährigen Kerkerstrafe.

1. In dem §. 115 des a. b. G. B. ist dieser Grund so angeführt: „Wenn der Ehegatte sich eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht.“ Auch hier ist vor Allem der Ausdruck: „wenn der Ehegatte“ sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu beachten. Hat er sich des Verbrechens schuldig gemacht, noch bevor er der Ehegatte der Person, welche als Kläger auftreten will, gewesen ist, und hat er, nachdem schon seine Verurtheilung zur wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe erfolgt war, diese Person geheirathet, etwa weil er sich fälschlich für einen Anderen ausgegeben oder sich durch Flucht der

[1]) Siehe oben §. 81, 5.

Execution der Sentenz entzogen und sich durch falsche Documente als zu keiner schweren Kerkerstrafe verurtheilt stellte, ist er der Haft entsprungen und hat er unter fremdem Namen oder vorgeblicher Weise als begnadigt, die Behörden und die öffentliche Meinung belügend, die Eheerklärung gemacht, so könnte auf Invalidation der Ehe angetragen werden, nicht aber auf Trennung. Hat er aber vor der Eheschliessung seine Strafe abgebüsst, so kann weder die Nichtigkeitserklärung noch die Trennung der Ehe auf jene Verurtheilung hin gefordert werden. Jeder, der seine Strafe abgebüsst hat, tritt wieder in den Genuss der Rechte eines freien Staatsbürgers zurück; denn das Strafgesetz sagt §. 225: „Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftlichen, bürgerlichen Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den §§. 26 u. 27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem 25. §. damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemand gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lang er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.“ Hat Jemand mit einem gewesenen Sträfling die Ehe geschlossen, so hat er sie ja mit ihm wollen; hat er es nicht gewusst, dass er mit einem gewesenen Sträfling die Ehe schliesst, so ist dies seine Schuld; dieser Irrthum ist kein Irrthum an der Person, sondern nur an einer solchen Eigenschaft, an welcher der Irrthum die Kräftigkeit der Eheschliessung nicht hindert, weil der gewesene Sträfling „in dem Genusse solcher Rechte (gemeinschaftlichen, bürgerlichen Rechte) von Niemand gehindert oder gekränkt werden kann.“ Es kann in dem Fall keine Invalidation, viel weniger eine Trennung erfolgen.

2. Aus dem Grunde der Verurtheilung zur wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe kann die Trennung nur dann gefordert werden, wenn die Verurtheilung erst erfolgte, nachdem der Verurtheilte schon verehelicht war, und nur von dem, der zu der Zeit, als die Verurtheilung in höchster Instanz erfolgte, sein Ehegatte war, mag der Verurtheilte das Verbrechen, wegen welches er verurtheilt worden ist, auch noch vor der Eheschliessung verübt haben. Dies deuten die Worte an: „sich eines Verbrechens schuldig gemacht“. Es könnte nämlich die Meinung Platz greifen, dass auch die Verübung des Verbrechens der Schuldige schon als Ehegatte muss gethan haben; allein für schuldig des Verbrechens kann er unmöglich gehalten werden, bis das Gericht ihn noch nicht für schuldig erklärt hat, und zwar in der höchsten In-

stanz, denn so lange der Process dauert, ist seine Schuld noch nicht gerichtlich und endgiltig ausgesprochen, da er noch, obwohl von den niederen Gerichten verurtheilt, von den höheren für unschuldig erkannt oder zu einer geringeren Strafe als zum fünfjährigen Kerker verurtheilt werden kann.

3. Sobald aber ein Ehegatte zur fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird, gewinnt sein anderer Gegentheil das Recht die Trennung von ihm zu fordern. Wird er zu mehr als zum fünfjährigen Kerker verurtheilt, so ist das Recht des anderen Ehegatten nur desto mehr begründet; sobald aber die Verurtheilung in höchster Instanz zur mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe erfolgt, erfolgt auch die Berechtigung der Trennungsforderung für den anderen Ehegatten, mag der Schuldige auch dann entweder ganz oder zum Theil begnadigt werden, denn die Gnade kann dem Rechte eines Dritten, wenn er sich dessen bedienen will, keinen Abbruch thun: durch die Verurtheilung zur fünfjährigen Kerkerstrafe in höchster Instanz kommt das Recht der Trennungsforderung zu Stande, das dem unschuldigen Ehegatten Niemand nehmen kann.

4. Der andere Theil erlangt aber dieses Recht nicht, wenn er selbst zu dem Verbrechen irgendwie mitgewirkt hat und für mitschuldig erkannt worden ist, Nur der unschuldige Ehegatte kann die Trennung verlangen: sind sie beide wenn auch nicht gleichmässig schuldig, so ist keiner derselben berechtigt die Ehetrennung zu fordern; ist also der andere Ehetheil mit in dem Processe verwickelt, so muss er durch das Gericht für unschuldig erklärt werden, wenn er die Berechtigung zur Trennungsforderung erlangen soll. Der Verurtheilte selbst kann selbstverständlich aus seiner widerrechtlichen Handlung nicht das Recht ableiten, die Trennung von seinem unschuldigen Ehegatten zu fordern.

5. Die Berechtigung zur Trennungsforderung erlischt: — *a)* Wenn der unschuldige Theil sich seines Rechtes ausdrücklich oder stillschweigend begibt, ihm das Verbrechen, bezüglich des Trennungsrechtes, vor Zeugen feierlich vergibt, oder nach kundgemachter Verurtheilung die Ehe mit ihm freiwillig fortsetzt. Ist die Fortsetzung der Ehe keine freiwillige, durch Drohungen, Misshandlungen erzwungene, so verliert sie den Charakter der Freiwilligkeit, und die That der Ehefortsetzung verliert als eine erzwungene die gesetzliche Kraft. Dass aber ein verurtheilter Verbrecher leicht zu solchen gewaltsamen Mitteln schreiten könnte, um sich seine Zukunft zu decken, seinen unschuldigen Ehegatten für sich arbeiten zu lassen, seine Schande mit zu tragen, ist einleuchtend. Darum erlischt die Berechtigung zur Trennungsforderung selbst mit der ausgestandenen Strafzeit noch nicht, wenn der unschuldige Theil

sich weigert ihn wieder aufzunehmen. Der Verurtheilte tritt zwar in vollen Genuss des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ein, sobald er seine Strafe ausgestanden; allein in die Rechte gegenüber einer bestimmten zweiten Person, die er durch die Verurtheilung verwirkt hat, kann er nur dann eintreten, wenn sie ihm diese zweite Person wieder gewährt. Nur — *b)* durch die Verjährung überhaupt verliert selbst der Unschuldige das Klagerecht; denn der §. 1478 des a. b. G. B. sagt: „Zur eigentlichen Verjährung ist der blosse Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können durch dreissig Jahre hinlänglich.“ Klagt also der unschuldige Ehegatte durch volle dreissig Jahre nach erfolgter Verurtheilung nicht, so erlischt dadurch seine Berechtigung zur Trennungsforderung.

6. Wird aber Jemand zur fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt, und erweist es sich später dennoch, dass er unschuldiger Weise verurtheilt worden ist, so dass dies auch gerichtlich ausgesprochen wird, so kann der andere Ehegatte, wenn er bis dahin nicht schon um die Trennung angesucht hat, nicht mehr die Ehetrennung fordern, weil durch die gerichtliche Erklärung der Unschuld die Verurtheilung und mit ihr jede Folge derselben aufgehoben wird. Hat der Andere aber bis dahin schon die Ehetrennung erwirkt und sich auch anderweitig verehelicht, so bleibt diese Ehe giltig, weil er giltiger Weise getrennt worden ist, und eine darauf hin eingegangene Ehe aus der später erfolgten Unschuldigkeitserklärung seines gewesenen Gatten nicht invalidirt werden kann. Nur in dem Fall, wenn zwar die Ehetrennung ausgesprochen worden wäre der betreffende Ehegatte jedoch bis zu der Unschuldigkeitserklärung des Anderen nicht wieder geheirathet hätte, könnte der nun für unschuldig erklärte Gatte auf die Nichtigkeitserklärung des Trennungserkenntnisses antragen. Dieser Fall steht nicht in einer Analogie mit der Todeserklärung und der zu Folge desselben eingegangenen Ehe, weil durch die Todeserklärung der betreffende Ehegatte nicht todt gemacht, sondern nur für Tod angenommen wird, so dass die Anderen rechtlich ermächtigt werden bloss bis dahin, bis das Gegentheil sich nicht herausstellt, seine Rechte als erloschen zu betrachten [1]; hier aber erfolgt auf eine w i r k l i c h e V e r u r t h e i l u n g hin die keiner Frage unterliegt auch eine vollgiltige, vollständige Trennung, und wenn zufolge derselben neue Rechtsverhältnisse der Personen sich entwickeln, die nicht unmittelbar auf die Schuld oder Unschuld, sondern auf die Trennung und durch diese erst auf die Verurtheilung — mag diese gerecht

[1]) Siehe weiter unten §. 90.

oder ungerecht gewesen sein — sich gründen: so können diese selbst mit der Aufhebung der Verurtheilung so wenig wie durch die Begnadigung des Verurtheilten entkräftet werden. Das Gesetz spricht nicht von einer gerechten oder ungerechten Verurtheilung; jede Verurtheilung ist vor dem bürgerlichen Gesetze an und für sich gerecht, und so lange sie nicht aufgehoben wird, sind alle ihre Folgen gerecht, die auf sie gerichteten Rechte können, wenn sie rechtmässig erworben sind, nicht entkräftet werden. Nach der erfolgten Trennungssentenz müssten selbst die gewesenen Ehegatten, wenn sie wieder miteinander ehelich leben wollten, sogar in dem Falle der später erfolgten Unschuldigkeitserklärung neuerdings sich heirathen und die Ehe so neuerdings schliessen, als wären sie vormals nicht mit einander verehelicht gewesen.

7. Ist ein österreichischer Unterthan im Auslande irgend eines Verbrechens halber zur fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt, so gibt dies dem anderen Theile noch kein Recht die Ehetrennung zu verlangen: vielmehr müsste der Fall österreichischen Gerichten vorgelegt werden, und von ihnen die Verurtheilung zum fünfjährigen Kerker erfolgen; denn die Strafgesetze der verschiedenen Staaten sind verschieden, der österreichische Gesetzgeber über die Ehe reflectirt bei diesem Ehetrennungsgrunde nur auf sein eigenes Strafgesetz, er hat unter demselben das crimen des gr. röm. Rechtes zusammengefasst.

8. Weil derjenige, der in Oesterreich zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird ein schon bedeutendes Verbrechen hat verüben müssen; weil er schon durch die That selbst seinen unschuldigen Ehegatten in das Mitleid einer grossen Schande gezogen, somit die ihm schuldige Achtung gröblich verletzt hat; weil er ferner für den Gegentheil wenigstens für die Dauer seiner Strafzeit so gut wie todt ist; endlich der Abfall von unbescholtenem Lebenswandel den inneren Abfall von wahrhaft sittlich-religiösem Leben äusserlich darthut, und die Gefahr der Verführung zu schlechten Sitten in der innigen Gemeinschaft mit einer solchen Person unleugbar vorliegt: so kann es nicht bezweifelt werden, dass sich die christliche Obrigkeit in ihrem Rechte befindet, wenn sie dem unschuldigen Ehetheil in solchem Fall die Berechtigung einräumt, die Ehetrennung zu fordern. Die Zurückführung dieses Ehetrennungsgrundes auf seine moralische Grundlage rechtfertigt denselben unzweifelhaft, aber auch nur sie allein. Die Frage, ob es zu desto grösserer Evidenzhaltung dieses Grundes nicht besser wäre, anstatt des summarischen Titels, Verurtheilung zur wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe, die einzelnen Verbrechen, wie dies das griech.-römische Recht gethan, vorzuzählen, lassen wir auf sich beruhen. Beides hat seine

Vortheile, beides auch seine Nachtheile; im Allgemeinen erklären wir uns für den Text unseres a. b. G. B. — Verschwörung, Empörung, Mord, Todtschlag, Räuberei u. s. w. können von sehr verschiedener moralischen Imputation sein, bei ihnen ist also das Kriterion für die Trennungsberechtigung in der Verurtheilung zu wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe wohl nothwendig; dagegen sind andere Verbrechen wie die Kuppelei, Ergreifung eines schändlichen Gewerbes wohl von der Art, dass sie an sich schon für Trennungsgründe erklärt werden könnten (die doch nach unserem Strafgesetz nicht sogleich und nicht leicht eine fünfjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen), weil sie an sich das eheliche Verhältniss so zerrütten, eine solche Gefahr für die Moralität der Familie in sich bergen , dass sie schwerlich für minder sittliche Trennungsgründe als die boshafte Verlassung oder der Ehebruch erachtet werden können. Jedenfalls ist also die Verurtheilung zu fünfjähriger Kerkerstrafe, wie sie bei uns concret erscheint keineswegs die Heilighaltung des ehelichen Bandes gefährdend, eher vielleicht für nicht ganz ausreichend zu erachten.

§. 84.

Ehetrennung wegen der dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Nachstellungen.

1. Hat der Gesetzgeber alle die Verbrechen, wegen welcher eine wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe den Schuldigen trifft, als solche anerkannt, aus welchen dem unschuldigen Ehegatten die Berechtigung erwächst die Ehetrennung zu fordern, aber hierbei jene Verbrechen im Auge gehabt, die nicht gegen den eigenen Ehegatten verübt werden: so hat er in den Ehetrennungsgründen wegen Insidien und wiederholten schweren Misshandlungen nun insbesondere jene bezeichnet, die gegen den eigenen Ehegatten gerichtet sind. Wir müssen aber diese beiden Gründe nicht nur von einander unterscheiden, sondern völlig getrennt halten, weil sie nicht nur von verschiedener moralischen Imputation sind, sondern auch und vorzüglich desswegen, weil sie bei uns gesetzlich verschiedene Berechtigungs- oder Rechtstitel bilden.

2. Die Nachstellungen bezieht unser Gesetz zu zwei Objecten, zu dem Leben und zu der Gesundheit des anderen Ehegatten. Mag auch bei jedem eine verschiedene moralische Imputation gedacht werden oder nicht, — und wir sind für das Letztere — so bilden sie dennoch nach unserem Gesetz einen und denselben Berechtigungstitel: es gilt dem Richter gleich viel, ob das Attentat gegen das Leben oder gegen die Gesundheit des anderen Gatten gerichtet ist. In der That ist der

Tod oft ein geringeres Uebel als ein langwieriges Siechthum. Sirach 30, 17; und die zerstörte Gesundheit ist schon an und für sich ein gekürztes, verstümmeltes Leben. Ob diese Nachstellungen nach dem Leben oder nach der Gesundheit aus roher, wilder Brutalität, oder aus abgefeimter, schlauer Bestialität hervorgehen, die Folgen sind für den Angegriffenen gleich, und in einem rechtlich geordneten Gemeinwesen ist die Gewaltthätigkeit selbst weit seltener so gefährlich als die listig angelegten mit boshaftem Vorbedacht und mit schlauer Berechnung in Ausführung gebrachten Pläne zur Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des anderen Gatten. Unberechtigt ist auch noch die Forderung, dass zwischen gelungenen und misslungenen Nachstellungen ein Unterschied gemacht werden solle. Bei wirklich vollbrachtem Mord, gelungener Vergiftung kann ohnehin von einem Diuortialprocess nicht mehr die Rede sein, und bei gelungenen Nachstellungen nach der Gesundheit ist die Trennung als eine Wiederherstellung des Rechtes für den unschuldigen Theil eine weit geringere Restitutio ad integrum als bei dem Ehebruch selbst; sie ist nur noch eine Rettung übrig gebliebener Trümmer der Gesundheit. Wie einen weit erhabeneren, sittlichen Geist athmet unser Strafgesetz über manche Bestimmungen selbst des kanonischen Rechtes! Nicht nur dass es auf die boshafte Absicht des Uebelthäters ein specifisch grosses Gewicht legt, um seine That als ein Verbrechen zu kennzeichnen, sondern es sagt auch §. 8: „Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, dass die That wirklich vollführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte zu wirklicher Ausübung führende Handlungen unternommen hat.“ — Endlich bleibt es sich gleich, ob die Nachstellungen der Ehegatte selbst persönlich versucht oder vollbringt, oder sie durch Andere veranstaltet, oder endlich auch nur nicht hindert. Die §§. 211 und 112 des Strafgesetzes sagen: „Derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig; erster Fall: Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterlässt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.“ Um so mehr gilt dies also in dem Fall, wenn das Verbrechen gegen die ihm so nahe stehende Person gerichtet war, die er zu schützen, der er zu helfen sich verpflichtet, mit der er sich zum gemeinsamen, innigsten Leben verbunden hat.

2. Aber eben darum, weil das Verbrechen der Nachstellungen nach dem Leben oder nach der Gesundheit des anderen Ehegatten ein so entsetzliches ist, dass es allen anderen möglichst grössten die nicht

schon einen moralischen Wahnsinn irgend eines Fanatismus zur Ursache haben gleich kommt, so müssen die Nachstellungen nach dem Leben oder nach der Gesundheit des Ehegatten wirklich gefährlicher Natur und vollständig erwiesen sein. Solche Nachstellungen, die an sich nicht gefährlich sind, also: abergläubische Hexereien, Zaubereien u. s. w. begründen keine Ehetrennungsforderung. Ob welche Nachstellungen dem Leben oder der Gesundheit gefährlich seien, muss sich aus der Untersuchung ergeben. Offenbar sind aber Giftmischereien, Beredungen zu halsbrecherischen, das Leben höchst gefährdenden Unternehmungen, Aufreizungen zu Bravourwetten, zum Duell, Aufzwingung von übermenschlichen Anstrengungen, Verführungsversuche zu Handlungen, welche vollführt nothwendiger Weise die Gesundheit untergraben müssen, schändliche Vernachlässigung aller Hilfe in Lebens- oder Gesundheitsgefahren u. s. w. wirkliche dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen. Nur müssen alle diese Versuche auf die Kürzung des Lebens oder auf die Zerstörung der Gesundheit des anderen Ehegatten gerichtet sein: anders fallen sie nicht in diese Kategorie, sondern in die der schweren Misshandlungen. Da die Nachstellungen nach dem Leben oder nach der Gesundheit des Ehegatten stets ein Verbrechen bilden, welches schwere Kerkerstrafe zwischen zehn und zwanzig Jahren nach §. 138 des Strafgesetzes nach sich zieht, und der Schuldige nicht mit blosser Ehetrennung davon kommt, so sind hier wohl auch Geständnisse des Schuldigen oder Mitschuldigen zulässig, nicht aber der Entlastungseid; denn der Verbrecher, der sich an das Leben, oder an die Gesundheit des Ehegatten gewagt hat, wäre wahrscheinlich auch zum Meineide bereit.

3. Dieser Ehetrennungsgrund ist eine wahre lex nobiscum nata; der Instinct sowohl wie das wahre Pflichtgefühl zur Erhaltung des eigenen Lebens drängen gleichmässig zu demselben, um sein Leben gegen den zu schützen, den die heiligsten Verpflichtungen zu dessen Mitschutz verpflichten. Geht der Eine Gatte in seiner Verworfenheit so weit, dass er Gott und die Menschen nicht fürchtet an die Gesundheit oder an das Leben seines Ehegatten Hand anzulegen, so begeht er eines der grässlichsten Verbrechen, welches in diesem Leben nie genug gesühnt werden kann, und mit welchem die Ehe in ihrem tiefsten Grunde der Wahrheit nach zerstört ist. Dieser Ehetrennungsgrund ist gewiss noch ein gewichtigerer als der wegen boshafter Verlassung oder wegen Ehebruch. Die Buchstabenabergläubigen mögen ihn in der Bibel nicht verzeichnet finden: das Evangelium ist kein Buchstabenaberglaube und die heiligen Schriften kein Buchstaben-Rechtscodex. Ueber allen Völkern und über allen Menschengeschlechtern tönt seit der Schöpfung des Menschen die

Stimme: „Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen"; — ob diese Völker und Menschen den Urheber dieser Stimme kennen oder nicht, sie kennen die Stimme als eine an sich heilige. Das Attentat gegen den Ehegatten ist gewiss nicht minder gross wie das gegen die eigenen Eltern. Die Lebensgewalt des Mannes über das Weib ist gleich der des Sohnes über das Leben seines alten Vaters; sie herrscht nur bei den Wilden und wo sie noch herrscht ist der Mensch noch kein Mensch. Gewiss ist selbst die zwanzigjährige oder lebenslängliche Kerkerstrafe für den der Lebensnachstellungen gegen seinen Ehetheil schuldigen Ehegatten eher zu gelind als zu gross.

§. 85.

Ehetrennung wegen schwerer, wiederholter Misshandlungen.

1. Die Misshandlungen, welche den unschuldigen Ehegatten berechtigen sollen die Ehetrennung zu fordern, müssen schwer und wiederholt sein. — *a)* Was ist aber für eine schwere Misshandlung anzusehen? Zwischen blosser Kränkung und Misshandlung ist nach allem Sprachgebrauch doch ein Unterschied. Manche Kränkungen können zu Misshandlungen werden, aber nicht alle. Was den Einen kränkt, beachtet der Andere gar nicht; selbst die Realiniurien sind nach der Volkssitte und Volks- sowohl als individueller Bildung von verschiedenem Belang. Rühmt sich eine junge Bauersfrau in einigen Gegenden der Schläge ihres Mannes als der Beweise seiner Eifersucht und demnach als der Beweise seiner Liebe, seiner Mannhaftigkeit, seiner Energie oder ihrer nicht leichten Willfährigkeit zu sofortigen Umarmungen u. s. w., so würde sich eine andere Dame so Etwas höchlichst verbieten. Noch mehr gilt dies von den Verbaliniurien, deren verschiedene Bedeutung sich durch ganze Völkerschaften hindurchzieht. Schwere Misshandlungen von leichteren Kränkungen in bestimmten Fällen zu unterscheiden, muss dem Richter anheimgestellt werden; der Richter muss weise sein, und: sapientem miseris, pauca ei dixeris. Im Allgemeinen wird also erstens die Volkssitte und Volksbildung, dann die Individualität des Gemisshandelten zu beachten sein. Jedenfalls müssen harte Schläge, welche Spuren hinterlassen, Ohrfeigen, Haarrisse, das Nachwerfen von Sachen die leicht und schwer verletzen, überhaupt Gewaltthäthigkeit jeder Art, Einsperrung, selbst der Missbrauch des Beischlafs, dann äusserst schwere Kränkungen wie Beschimpfungen der Person, deren Eltern, ihrer Religion, schimpfliche Zumuthungen und schwere Drohungen für Misshand-

lungen schwerer Art gehalten werden. — *b)* Die schweren Misshandlungen müssen wiederholt vorkommen. Eine einmalige, noch so schwere Misshandlung begründet noch nicht das Recht die Ehetrennung zu verlangen; die Misshandlungen aber können verschiedener Art sein, einmal eine schwere Real- das andere Mal eine schwere Verbaliniurie.

2. Wie muss es aber mit der Unschuld des Klägers beschaffen sein, da es der Frau doch nicht zugemuthet werden kann, dass sie die Beschimpfungen oder Schläge ohne alle Gegenwehr und ohne Affect ertrage, oder dass der Mann die Frau aus ihren Visionen etwa seiner Untreue oder Verschwendung u. s. w. nicht durch ein kräftiges Wort oder nach Landessitte durch einen derben Schlag herausreisse? Die Unschuld bleibt und genügt in den meisten Fällen die bloss relative. Einer der beiden Ehegatten wird jedenfalls mehr Schuld sein als der andere. Es steht nirgends geschrieben, dass der Eine, welcher das Recht die Ehetrennung zu fordern erlangen will nicht versuchen dürfe, ob er durch Vergeltung den anderen Theil bedenklicher, besonnener, stiller machen könne: aber auch nicht, dass, wenn das nicht gelingt und der dreissigjährige Krieg fortdauert, der Friede, wenn nicht anders, durch die Trennung nicht zu Wege gebracht werde, selbst nicht in der Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten vom 22. Juli 1819. Es können zwar sogar beide Ehegatten wegen schwerer gegenseitigen Misshandlungen die Ehetrennung beantragen; allein es ist an dem Richter zu erkennen, wer von beiden Ehegatten der mehr schuldige, also der Schuldige sei. Oder müssten die Ehegatten, die sich wechselseitig mehrmals gemisshandelt haben gezwungen werden zusammen zu wohnen, bis die Leidenschaftlichkeit des Einen so heranwächst, dass er dem Anderen nach dem Leben zu trachten sich entschliesst? Offenbar sind die Misshandlungen als eine wichtige, erhebliche Ursache, welcher wegen die Ehetrennung gefordert werden kann, auch darum hingestellt, damit nicht noch ärgere Attentate geschehen, und die Ehe zeitig aufgelöst werde, bis es nicht etwa um das Leben oder um die Gesundheit eines der Gatten geschehen ist. Viel besser ist es die Eheleute werden getrennt, als dass sie durch die eiserne Kette des Gesetzes in dem Joche der perennirenden, gegenseitigen Misshandlungen gehalten werden. Was einmal keine Ehe ist, das kann auch durch das Gesetz für keine Ehe erkannt und demnach eine solche Verbindung durch den Richter auch für getrennt erklärt werden. Bei der Aufrechthaltnng solcher Ehen durch blosse Gewalt des Gesetzes wäre gewiss weder an die Förderung des Gottesreiches, noch an das Wohl des Staates auch nur zu denken.

3. Hat aber jeder Ehegatte auch die Verpflichtung übernommen, menschliche Schwächen des Gatten mit Geduld und christlicher Sanftmuth zu tragen: so ist es gewiss als eine selbstgebotene Pflicht des Verfahrens anzusehen, dass, ehe zu gerichtlichen Untersuchungen und Erkenntnissen geschritten wird, Sühnversuche der Ehegatten stattfinden; diese so anzuordnen, wie sie bei der uneinverständlichen Scheidung vorgeschrieben sind, ist mehr noch eine Pflicht als ein blosses Recht des Gerichtes, und dass hier wie bei der Scheidung nach Umständen dem bedrohten Theil auch schon vorläufig eine sichere, abgesonderte Wohnung angewiesen werde. Gelingen die Sühnversuche nicht, so greift Platz das Recht. Nur können wir uns nicht enthalten, auch hier den Wunsch auszudrücken, dass doch der schuldige Ehegatte, welcher durch seine Rohheit das Institut der Ehe so verletzt und öffentliches Aergerniss bereitet, auch noch besonders hiefür angemessen bestraft werde, namentlich ihm auch auf eine Reihe von Jahren hin jede neue Eheschliessung unnachsichtlich verboten bleibe; denn es ist sehr leicht möglich, ja oft wahrscheinlich, dass er durch das wilde Benehmen, die Rohheiten und Misshandlungen, die er sich gegen seinen Ehetheil erlaubt, eben das hat erzwingen wollen, dass der andere Gatte, die Ehetrennung verlangend, ihm es ermögliche anderwärts zu heirathen.

§. 86.

Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung.

Zu den Ehetrennungsgründen zählt das a. b. G. B. §. 115 zuletzt noch „eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen," und setzt hinzu, es müsse in diesem Falle „die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden." So lautet auch der Schluss der Prov. Civil-Process-Ordnung v. 16. Sept. 1852 §. 657: „Wird die Auflösung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung angesucht, so ist dieselbe nicht sogleich zu bewilligen, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett und zwar nach Beschaffenheit der Umstände zu wiederholten Malen zu versuchen.

1. Das josephinische Ehepatent hatte gesagt: Si inter coniuges c a p i t a l e o d i u m aut insuperabilis aversio enata fuisset. Das capitale odium war im deutschen Texte „eine Hauptfeindschaft" genannt. Dass diese Hauptfeindschaft in dem Texte unseres Gesetzes ausgelassen er-

scheint, ist keine Beschränkung der Sphäre dieses Trennungsgrundes. Hauptfeindschaft und unüberwindliche Abneigung sind nicht Eins und Dasselbe, sie bilden auch keine correlativen Begriffe, Eins schliesst das Andere nicht aus, vielmehr wo die Hauptfeindschaft Platz greift, da auch eine, wenn auch keine unüberwindliche, Abneigung stattfindet, dagegen wo eine unüberwindliche Abneigung vorhanden ist, mit ihr nicht allezeit eine Hauptfeindschaft verbunden erscheint. Wo aber das moralisch Mindere gesetzt ist, da ist auch das ihm moralisch Ueberordnete nothwendiger Weise mitgesetzt, somit wenn die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung getrennt werden kann, auch angenommen werden muss, dass sie um so mehr wegen einer Hauptfeindschaft aufgelöst werden könne. Die Hauptfeindschaft ist mit Hass verbunden und von ihm getragen, entsteht selten ohne bewusste, wahre oder eingebildete Ursache, ist von höherer moralischer Imputation und setzt eine wahre oder eingebildete Schuld wenigstens des einen Theiles voraus. Es ist das eine ganz confuse Textirung dieses Ehetrennungsgrundes in dem 144. Kanon der Synode der Evangelischen in Ungarn v. J. 1791: „Irreconciliabile et cum praefracta debiti coniugalis denegatione coniunctum odium," wo die Hauptfeindschaft auf einen einzigen Umstand noch restringirt wird, und durch die Worte: iusta est petenti per partem laesam diuortii ratio, dieser Grund eigentlich zu einem ganz anderen, nämlich zu dem der hartnäckigen Verweigerung der ehelichen Pflicht, gemacht wird. Die Hauptfeindschaft, die tief eingewurzelte, feindselige, durch Hass getragene Gesinnung ist viel mehr umfassend, sie k a n n auch gegenseitig, muss es gleichwohl nicht sein, und mit ihr muss nicht nothwendiger Weise die Versagung der ehelichen Pflicht verbunden vorkommen, obwohl diese in vielen Fällen in dem Gefolge jener erscheinen wird. Die Versagung der ehelichen Pflicht wird noch häufiger mit der unüberwindlichen Abneigung verbunden erscheinen, und die Abneigung als die Ursache der Verweigerung der ehelichen Pflicht sich darstellen. Mit der, selbst unüberwindlichen Abneigung ist jedoch nicht stets ein ausgesprochener Hass, eine feindselige Gesinnung verbunden, denn diese insuperabilis aversio, dieser tief eingewurzelte Widerwille kann häufig auf ganz unbewussten Gründen beruhen, manchmal sogar unerklärlich sein, bloss in der individuellen Gefühls- oder Gemüthsstimmung entweder des Einen oder auch Beider die Ursache haben. Sie ist ein oft ausser allem Bereich der sittlich freien Selbstbestimmung liegendes Gefühl des Widerwillens, des Eckels, der Unleidlichkeit, der Missstimmung, kurz, ein Gefühl, durch welches Jemand beständig und anhaltend angetrieben wird, eine bestimmte Person zu meiden, in deren Gegenwart es ihm nicht wohl wird, er mit

ihr nicht conversiren kann, ohne sich Zwang anzuthun und ohne alle Gefühle, jede freie Regung seines Herzens zu unterdrücken, deren Anblick, Sprache, Benehmen, Geberden, überhaupt schon die blosse Gegenwart ihm sehr widerlich ist, so dass er ihre Persönlichkeit durchaus nicht ertragen, desto weniger zu ihr Vertrauen, Achtung und Liebe fassen kann. Ist zwischen solchen Personen auch eine äusserlich legale Ehe geschlossen, so ist sie doch nicht im Himmel geschlossen: unmöglich können diese Leute für einander bestimmt sein, deren gemeinsames Leben nur ein beständiger Misston wäre, die sich von Natur zu meiden angewiesen sind, wobei von einer gegenseitigen Hingebung keine Rede sein kann. Das Werden zu einem Fleisch solcher, so gegen einander afficirter Personen ist eine natürliche Unmöglichkeit; die Natur aber hebt selbst das Christenthum nicht auf: ad impossibilia non est obligatio. — Man könnte allerdings fragen, wie denn solche Leute mit einander haben die Ehe schliessen können, und in der That wäre dies kaum zu begreifen, wenn die legale Eheschliessung stets erst nach vollkommener gegenseitiger Bekanntschaft und in vollkommen freier Herzensstimmung erfolgte; dass dem nicht stets so sei, lehrt die Erfahrung. Noch mehr, diese unüberwindliche Abneigung kann selbst erst nach der Eheschliessung entstehen aus der genaueren Kenntniss der Personen untereinander, aus der allseitigeren, vollkommeneren Berührung ihres gegenseitigen Geistes- und Gefühls-Lebens, oder selbst durch ein Ereigniss, welches das Gemüth des Einen oder auch Beider plötzlich aufschlitzt, es von Grund aus umstimmt; es kann der Eine oder auch es können Beide hinter solche gegenseitigen Geheimnisse kommen, die sie alle Ursache haben können, vor der Welt geheim zu halten, deren Kenntniss aber es ihnen unmöglich macht, sich gegenseitig zu achten, zu lieben oder ein Vertrauen zu einander zu fassen. Selbst das joseph. Ehepatent erkennt dies mit dem Ausdruck an: si inter coniuges capitale odium aut insuperabilis aversio enata fuisset. Der Gesetzgeber hat also jenen alten Divortialgrund ex bona gratia hier specifisch auf seinen von ihm anerkannten Grund zurückgeführt, und ihn in dieser Beschränkung als giltig hingestellt.

2. Wann aber ist diese Abneigung eine unüberwindliche? Das Gesetz ist — *a)* für Denjenigen, der ihm unterliegt, und in so fern ist das Urtheil zunächst den betreffenden Ehegatten anheimgestellt, ob sie ihre gegenseitige Abneigung für unüberwindlich halten. In ihrem Gewissen sind sie über dieses ihr Urtheil nur Gott verantwortlich: sie können die Trennung fordern, sobald sie mit sich selbst hierüber im Reinen sind. Aber das Gesetz ist — *b)* auch für den Richter. Der Richter, der christliche Eherichter, muss zwar auch ein Moralist sein,

jedoch nicht ein blosser Moralist, er ist und soll auch ein Psycholog sein; aber nicht ein blosser Psycholog, sondern auch ein Jurist, denn er ist an das Gesetz gewiesen, da er oft selbst mit dem besten Willen nicht ins Gewissen schauen, nicht die Geheimnisse des Seelenlebens ergründen kann. Der Richter kann und soll selbst auch diejenigen Ehegatten, welche wegen unüberwindlicher Abneigung die Ehetrennung verlangen, um die Ursachen ihrer Abneigung befragen; er hat aber eigentlich kein Recht, aufrichtiges Geständniss von ihnen durch Zwang und Gewaltmassregeln zu erpressen, und kann es auch nicht, selbst wenn er dazu berechtigt wäre. Es steht also bei den Eheleuten selbst, ob sie ihm die Wahrheit und die volle Wahrheit gestehen, oder ob sie dies auch nur können, wenn sie es selbst wollten. In das einzudringen, was sie Ursache zu haben glauben vor ihm verschweigen zu sollen, ist er durch das Gesetz nicht berechtigt, und es hat dies seine sowohl moralischen, als gesetzlichen, politischen Ursachen. Der Richter darf nicht willkürlich verfahren, er ist der Diener, nicht der Herr des Gesetzes. Und selbst wenn er die tiefsten Tiefen der Herzensstimmungen der Gatten erforschen könnte: kann er sie nachfühlen *so*, wie *diese* Ehegatten sie fühlen? Dies ist und bleibt stets sehr problematisch, und auf so schwankendem, unsicherem, auseinander gehendem, sandigem Boden kann der Richter nach der Absicht des Gesetzgebers sein Urtheil nicht bauen. Vor dem menschlichen Richter ist die Unüberwindlichkeit der Abneigung vorhanden, wenn sie gesetzlich nachgewiesen wird. Gesetzlich aber wird sie nachgewiesen, wenn der Richter zuvor, und zwar nach Umständen auch zu wiederholten Malen, eine Scheidung von Tisch und Bett für die Eheleute anordnet, und diese nach Verlauf der Scheidungszeit nochmals wegen unüberwindlicher Abneigung die Trennung verlangen. Dem Trennungsurtheil muss also wenigstens eine Scheidung von Tisch und Bett vorangehen. Weil das Gesetz dem Richter die Macht gibt, die Scheidung auch zu wiederholen, so ist selbstverständlich in dem Fall, wenn der Richter von dieser seiner Vollmacht Gebrauch machen will, die Scheidung *auf bestimmte* Zeit gemeint; weil er jedoch an die Wiederholung der Scheidung nicht *gebunden* ist, so kann er, nach eigenem Ermessen, entweder mit einer einmaligen Scheidung auf bestimmte Zeit sich begnügen, oder er kann auch die Scheidung auf unbestimmte Zeit aussprechen, und es den Eheleuten selbst überlassen, wann sie nochmals die Trennungsforderung wiederholen wollen. Der Defensor matrimonii wird ihm hier an die Hand gehen, dessen Einwendungen und Reflexionen er wohl zu beachten hat. Ob die Mitwirkung des Seelsorgers hierbei nothwendig sei, spricht sich dieses Gesetz zwar nicht

aus, weil jedoch eine Scheidung angeordnet ist, und bei dieser nothwendiger Weise die Mitwirkung des Seelsorgers erfolgen muss, so ist sie selbstverständlich nothwendig. Eben so selbstredend ist es, dass der Seelsorger diese Eheleute nicht von der Scheidung allein, sondern auch von der Trennung abzumahnen hat. Wollen die Eheleute sich zur vorläufigen Scheidung nicht verstehen: so bleibt die Verhandlung aufgeschoben, denn die Scheidung muss vorangehen, ehe an das Trennungsurtheil geschritten wird. Diese Erschwerung der Trennung aus diesem Grunde und in dieser Weise ist eine sehr weise, paedeutische Vorsichtsmassregel des Gesetzgebers. Die geschiedenen Eheleute können noch inne werden, was sie an einander verlieren werden, wenn sie sich völlig trennen, können selbst noch Erfahrungen machen, ob ihre gegenseitige Abneigung eine in ihrem Herzen und Gewissen unüberwindliche sei, ob sie nicht vielleicht auf falschen Meinungen, Voraussetzungen, listigen Aufreizungen beruhe. Qui habet tempus, habet vitam. Die geschiedenen Eheleute können noch leichter umkehren. Möge diese Rückkehr auch nur selten vorkommen, der Versuch, die Ehe zu retten, ist der Mühe und der Geduld wohl werth. Eine Ueberstürzung könnten selbst die Eheleute nach der Zeit, aber zu spät, tief beklagen.

3. Ist aber auch bei dieser Scheidung der Richter angewiesen, die Schuld dem Einen der Ehegatten zuzumessen und auszusprechen? Nein; denn der §. 12 des Hofd. v. 22. Juli 1819 sagt ausdrücklich, dass dieses nur dann zu geschehen habe, wenn die Scheiduug bloss einer der Ehegatten und wider den Willen des anderen begehrt, nicht aber wenn beide um die Scheidung anhalten; desto weniger hat er also bei der Scheidung, die er selbst gegen den Willen der Ehegatten verhängen muss, die Schuld dem Einen oder dem Anderen zuzumessen. Er spricht weder bei der Scheidung in diesem Fall, noch bei der Trennung ein Rechtserkenntniss für den Einen gegen den Anderen, sondern nach dem klaren Wortlaut des §. 115 nur die „Bewilligung der Trennung" aus. Auch hieraus geht hervor, dass der erwähnte 144. Kanon der Pest-Ofner Synode ganz und gar mit unserem Gesetze und mit der Fassung desselben in dem joseph. Ehepatent nicht übereinstimmt. Unser Gesetz ist, abgesehen davon, dass es von dem odium irreconciliabile schweigt, obwohl es dasselbe mit umfasst, ganz das josephinische. Dieses sagt §. 57: Si utraque pars diuortium postularet . . . In eiusmodi casibus attamen iudicia petitum diuortium nunquam illico concedent, verum praevie ad tempus aliquod separationem a thoro et mensa ordinabunt, haucque pro ratione circumstantiarum etiam repetent; und §. 88: Si denique omnia adhibita media in irritum caderent, nullaque spes adesset, coniuges tales

aliquando rursus ad pacem et unionem reducendi, tum iudicia ad totalem quidem separationem procedere possunt, haec tamen tunc solum locum habebit, si ambae partes coniugatae eandem adhuc petierint. Es stimmt dies demnach vollkommen mit dem §. 115 des a. b. G. B. überein; dagegen beschränkt jener Synodalkanon das odium irreconciliabile auf den Umstand der Verweigerung der ehelichen Pflicht; lässt nur einen der Eheleute klagen; will, dass der Richter: partem laedentem intra tempus a iudicio matrimoniali definiendum a novo matrimonio arceat. Weder das Erste, noch das Zweite, noch das Dritte findet hier Statt.

4. In dem Falle unseres Ehetrennungsgrundes müssen „beide Ehegatten" die Trennung verlangen. Man könnte meinen, dass hiernach die „unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen," eine gegenseitige Abneigung sein, die dem Einen sowohl wie dem Anderen der Ehegatten inwohnen müsse. Aber ist die unüberwindliche Abneigung auch nur bei einem Theile vorhanden, so wird doch Niemand sagen können, dass sie nicht da sei; eben so wenig, dass, wenn beide Ehegatten dieser nur dem Einen derselben eigenen unüberwindlichen Abneigung wegen die Ehetrennung verlangen, sie dieselbe nicht nach unserem Gesetze berechtigter Weise aus unüberwindlicher Abneigung verlangen. Dem Gesetzgeber wäre es wahrlich leicht gewesen, statt „eine unüberwindliche", eine gegenseitige und unüberwindliche Abneigung zu setzen. Er hat dies und zwar absichtlich zu thun vermieden. In dem joseph. Ehepatent standen die Worte: si inter coniuges; in der ersten Stylisirung des G. B. für Galicien hiess es: wenn zwischen den Eheleuten; in unserem Gesetzbuch ist dieser Ausdruck, der wahrscheinlich zum Missverständnisse geführt hat, vermieden, und es heisst einfach: „eine unüberwindliche Abneignng, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen". Es kann somit die unüberwindliche Abneigung auch nur bei Einem der Ehegatten vorhanden sein; nur müssen beide Theile in der Trennungsforderung aus diesem Grunde, d. h. wegen unüberwindlicher Abneigung, einverstanden sein [1]). Es ist dieser Ehetrennungsgrund zwar dem französischen und preussischen aus freiwilligem Uebereinkommen sehr ähnlich, aber doch von ihnen bedeutend verschieden;

[1]) Trotzdem, dass hierüber bei uns so ziemlich nur eine Meinung herrscht, die dahin geht, dass die unüberwindliche Abneigung keine gegenseitige sein müsse, erklärt sich doch Stubenrauch S. 360 dem entgegen; woraus nothwendig dann auch die falsche Consequenz (S. 361): dass bei Uebertritt des Einen zur r. kath. Religion die Ehetrennung aus diesem Grunde nicht möglich sei, geflossen ist.

denn jene sind nichts anderes als unsere einverständliche Scheidung, mit der Berechtigung, nach Einhaltung gewisser Bedingungen anderwärts heirathen zu können. Nahe kommt ihnen unser Gesetz dadurch, dass es die Möglichkeit bietet, die in sich zerfallene Ehe ohne grosses Scandal und mit Bewahrung wenigstens des äusseren Anstandes aufzulösen. Der eine Theil kann sich sehr schwer — bürgerlich oder ehelich — vergangen haben; der andere Theil kann Privatgründe haben, den Vater oder die Mutter seiner bereits erzeugten Kinder möglichst zu schonen, will scandalösen Untersuchungen vorbeugen, die vielleicht ein sehr grosses Uebel nach sich zögen: er entschliesst sich also, da er dennoch auf keine Weise mit dem Gegentheil länger ehelich, aber auch nicht Zeit seines Lebens in Cölibat leben kann, übrigens auch demselben, den er ja nicht gerade hasst, das Recht einer anderweitigen Verheirathung gerne gönnt und ihn nicht geradezu unglücklich machen will, nicht bloss eine Scheidung, sondern völlige Trennung zu fordern, und erlangt hierzu von seinem Gegentheil leicht die Zustimmung. Ja selbst in dem Falle, dass der seiner Schuld sich bewusste Theil nicht wieder heirathen will oder kann, kann er es doch wohl in seinem Interesse finden, der Zumuthung des unschuldigen Gatten, aus unüberwindlicher Abneigung die Trennung zu verlangen, zuzustimmen, um dadurch der Schande seiner Verurtheilung zur Trennung oder lebenslänglichen Scheidung zu entgehen.

5. Eben darum ist diese Trennung selbst zwischen solchen Personen möglich, die zwar bei ihrer Eheschliessung beide nichtrömisch-katholisch gewesen, dann aber durch den Uebertritt des einen Theiles zur r. katholischen Kirche gemischter Confession geworden sind. Das Gesetz sagt, dass wegen der unüberwindlichen Abneigung beide Ehegatten die Trennung verlangen müssen oder sollen. Die Trennung kann allerdings der r. katholisch gewordene Gatte nicht verlangen; er kann aber seinerseits, und braucht auch nur zuzustimmen, wohl wissend, dass, so lange er röm. katholisch bleibt, er bei Lebzeiten des anderen Gatten nicht wieder heirathen darf. Müsste man annehmen, dass, weil der r. katholisch gewordene Theil die Trennung nicht verlangen könne, auch die Trennung für den nichtrömisch-katholisch gewordenen Theil nicht zu erlangen sei, so wäre dies mit dem im §. 116 des a. b. G. B. ausgesprochenen Princip: „Das Gesetz gestattet dem nichtrömisch-katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen (also auch wegen unüberwindlicher Abneigung) die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist“, in unlösbarem Widerspruch. Der r. kath. gewordene Theil braucht also nur der Forderung des nichtröm.-kath. gewordenen Theiles zuzustimmen.

6. Wenn zur Zeit der Eheschliessung wenigstens ein Theil röm. katholisch war, und die Ehe dann wegen natürlicher Aversion durch fleischliche Vermischung nicht consummirt wird, so wird die Ehe dieser Maleficiati für ungiltig erklärt; die Folgen dieser Ungiltigkeitserklärung sind dann dieselben, wie bei der Trennung. Siehe das Hinderniss der Impotenz §. 24.

7. Bei der Trennung wegen überwindlicher Abneigung kommt in Hinsicht auf die Folgen derselben der erste Satz des §. 1266 des a. b. G. B. zur Anwendung: „Wird die Trennung der Ehe, §§. 115 und 133, auf Verlangen beider Ehegatten ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen verwilligt, so sind die Ehepacte, so weit darüber keine Vergleichung getroffen wird (§. 117), für beide Theile erloschen.“

8. Wahr ist es, auch dieser Ehetrennungsgrund kann auf perfide Weise gemissbraucht werden; allein dem wehrt schon einmal die öffentliche Meinung, dann das gesetzliche Hemmniss einer schnellen Durchführung, ferner die mittlerweile durch die Ehe herbeigeführten Verbindungen, die selten Jemand leichtfertig zerreissen wird: Thatsache ist, dass aus diesem Grunde bei uns die Ehetrennungen wirklich unerhört sind. Wollte man noch insbesondere dem wehren, dass die Ehetrennung unter der Vorspiegelung einer unüberwindlichen Abneigung nicht etwa bloss aus dem Gelüste, vielleicht beider Theile, sich anderwärts zu verheirathen verlangt werde: so könnte dies leicht durch ein Gesetz geschehen, dass — wenn solcher Verdacht bei dem Richter aufkommt, er beiden Theilen die Wiederverheirathung erst nach Verlauf gewisser (4—5) Jahre gestatte. Jedenfalls ist bei der gerichtlichen Procedur aus diesem Ehetrennungsgrunde die grösste Vorsicht anzuwenden.

§. 87.

Beleuchtung der für die Evangelischen bei uns nur in Siebenbürgen geltenden Ehetrennungsgründe.

Diese sind: 1. widernatürliche Unzucht; 2. äusserste Schamlosigkeit eines der Ehegatten; 3. unheilbarer Wahnsinn und ansteckende, unheilbare Krankheiten; 4. absichtliche Unfruchtbarkeit und unheilbare Sterilität; 5. hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht und 6. die äusserste Verdorbenheit. Sie gelten auch für die orthodox-katholischen Christen, wo ihr Kirchenrecht in voller Anwendung steht, also bei uns in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft, im Temeser Banate, in Siebenbürgen und in der Militärgränze.

I. Widernatürliche Unzucht: Mag auch der schriftmässige Haupt-Trennungsgrund, das biblische érwath dabár von Einigen in einem viel zu beschränktem Sinne, von Anderen in einem viel zu laxem aufgefasst werden, das ist nicht zu bestreiten, dass es geschlechtliche, scheussliche Verbrechen gebe, welche dem Ehebruch in engerem Sinne nicht nur gleich kommen, sondern ihn noch übertreffen, und solche ist gewiss auch die widernatürliche Unzucht mit anderen Thieren, der Männer mit Knaben oder der Weiber untereinander, die Bestialität, Paederastie und die Sodomie. Wahr ist es, aus solchen Vermischungen können keine Kinder entstehen, und in dieser Rücksicht ist der Ehebruch in engerem Sinne von weit nachhaltigeren Folgen, wenn der Mann noch ausser der Ehe Kinder erzeugt, und neben seinem Eheweibe noch eine Concubine hält, seinen ehelichen Kindern noch aussereheliche, halbbürtige Geschwister zuführt, seine Sorge um den Unterhalt seiner Kinder nicht bloss seinen ehelichen zuwenden muss, Eifersucht und vielfachen Unfrieden in seine Familie bringt; oder wenn das Weib den Mann in die Gefahr bringt, fremde Kinder für eigene anzunehmen, und die Buhlerin zur Befriedigung der wüsten Lust eines Dritten zu ernähren und zu schützen. Allein das Gefühl des unschuldigen Ehetheiles bei der widernatürlichen Unzucht des anderen Gatten kann schwerlich ein minder drückendes und kränkendes sein. Wie soll nicht alle Achtung und Liebe gegen denselben in dem Herzen des moralischen Theiles absterben, wenn er sieht, dass der Schuldige ihn nur gleich einem Thiere, oder nur als Werkzeug zur Befriedigung seiner thierischen Lustbegier ansieht? Gegen die Bestialität war noch Ende des 17. Jahrh. in Ungarn und Siebenbürgen Art. I, v. J. 1685 der Flammentod gesetzlich angeordnet, und nie und nirgends ist dieses Verbrechen oder das der Paederastie und der Sodomie geringer als der Ehebruch oder als die Scortation bürgerlich bestraft worden. Zu dem ist das apostolische Wort fest, dass der Ehemann nicht mehr der Herr seines Leibes sei, und das Eheweib nicht in der eigenen Gewalt ihren Leib habe. In der ausschliesslichen Herrschaft oder in dem ausschliesslichen Eigenthumsrecht des Mannes über die geschlechtliche Hingebung des Weibes, und in eben einem solchen ausschliesslichen Eigenthumsrecht des Weibes über die geschlechtliche Hingebung des Mannes besteht mit wesentlich das eheliche Leben. Es ist keiner Frage unterworfen, dass wegen dieses Verbrechens nach wahrhaft christlichen Principien die Ehetrennung gefordert werden könne, und überdies dieses Verbrechen auch bürgerlich bestraft werden müsse, es sei durch wen immer vollführt, noch mehr, wenn sich desselben eine verehelichte Person schuldig macht, und da-

durch zugleich das Institut der Ehe dem öffentlichen Hohn und Spott des Bösen preisgibt.

II. Aeusserst schamloses Benehmen des Eheweibes oder auch des Ehemannes, das Adulterium praesumptum. Dieser Ehetrennungsgrund ist wohl weniger stringent, als alle die bisher besprochenen, indessen dürfte er doch in einigen Fällen, in welchen die Schamlosigkeit alle Gränzen eines bloss momentanen Leichtsinnes überschreitet, wenn die Schamlosigkeit anhaltend und wiederholt zu Tage gelegt worden, oder wenn selbst die strengere Scrupulosität und jeder vernünftige Zweifel überwunden wird, dass ein Ehebruch im engeren Sinne stattgefunden, in der That dem wirklichen, erwiesenen Ehebruche gleichkommen. Ist es doch sehr unglaublich, dass Jemand häufig vor Anderen und ungescheut sich so schamlos benehmen, und dennoch bei Gelegenheit, von Anderen unbeobachtet und ungesehen, sich fleischlich Einem, der nicht sein Ehegatte ist, nicht vermischt. Unsere dem Materialismus vielfach verfallene Civilisation, die je weiter je mehr die zarteren Tugenden des sittlich-idealen Lebens, die Bescheidenheit, Demuth und die Schamhaftigkeit wegleckt und alles gesunde Geistesleben anätzt, möge darüber lachen, dass es noch auf dem Lande wenigstens, Gott sei Dank, massenweise Naturen gebe, welche durch ein solches Benehmen wess immer überhaupt und um so mehr des eigenen Gatten aufs tiefste verletzt werden; wir trauen noch dem evangelischen Volke zu, dass es durch die Aufrechthaltung dieses Diuortialgrundes in seiner Moralität und in seiner Heilighaltung der Ehe nicht nur nicht erschüttert, sondern vielmehr gestärkt wird. Nicht der Bestand des Bandes welcher immer Ehe, sondern nur der Bestand der im Herrn geschlossenen und geführten ist von Heil und Segen sowohl für den Staat und die zeitliche Wohlfahrt der Menschen, als auch für das Reich Gottes, als den Zweck der Kirche. Häufige, freiwillige Besuche verworfener Personen, si nudus cum nuda in eodem lecto, wie Bod sagt, Förderung der Unzucht in eigenem Hause, Kuppelei, Umherschwärmen in der Gesellschaft liederlicher Menschen, Orgienfeier und deren Veranstaltungen sind gewiss so schändlich und gottvergessen wie der Ehebruch im engeren Sinne, und wir erlauben uns zu zweifeln, dass der Herr selbst solch ein schamloses Benehmen und Leben Jemand so verziehen hätte, wie er der bussfertigen Ehebrecherin den Fall verziehen. Dass der Richter sowohl die sittlich-religiöse Bildung des Klägers als auch die Verschuldung in dem Lichte der Volkssitten aufzufassen und sodann zu der moralischen Bedeutung zu beziehen habe, ist selbstverständlich. Dass die Theater etwa im fünften, sechsten Jahrhundert andere Institute waren, als sie

es heutzutage bei uns sind, wird Niemand leugnen, und so glauben wir, dass die orthodox-katholischen Gerichte jenes Gesetz: si theatra adeat nicht dem Buchstaben, sondern dem Sinne nach auffassen. Selbst das Baden bei entblösstem Körper von Menschen verschiedenen Geschlechtes und Alters hat nicht überall eine gleiche Bedeutung. In dem wahrhaft christlichen, dem Volke und dessen sittlich-religiöser Erziehung frommenden Gesetzen lässt sich nicht Alles auf juristisch genau formulirte Titel reduziren, gar Manches müssen weitläufigere Instructionen und die Persönlichkeit des Richters suppliren. Die genaue Formulirung des Gesetzes, wenn dessen Wortlaut vollkommen praecis und den Sinn erschöpfend gefasst ist, gewährt den Unterthanen den unschätzbaren Vortheil der Sicherheit ihres Bewusstseins von ihrem Recht und ihrer Bewahrung vor der Richterwillkühr: allein man muss es gestehen, dass eine solche Formulirung nicht nur nicht immer möglich, sondern die Gebundenheit des Richters an den Buchstaben auch nicht immer nützlich sei, ja manchmal entschieden schädlich. Dies könnte man in Betreff der Ehegesetzgebung aus der Geschichte der Procedur in Ehesachen nach dem kanonischen Recht leicht mit vielen Beispielen belegen, wenn der Anstand es nicht verböte.

III. Unheilbarer Wahnsinn und ansteckende, unheilbare Krankheiten. —

1. Das sittliche Wesen der Ehe trennt nur die gegen dieselbe gerichtete Sünde; ist aber das gemeinschaftliche Leben der Ehegatten unmöglich, so ist auch die Ehe, die eben in diesem solchen Leben besteht, unmöglich, die concrete Erscheinung ihrer Realität ist aufgehoben. Es ist einseitig, die Ehe nur in der Pflicht zur ausschliesslichen Gemeinschaft aufzufassen, die Pflicht liegt in, nicht bloss zu ihr, und die Verpflichtung ist nur eine Sicherung derselben. Ist die Unmöglichkeit der Gemeinschaft da, so ist die Ehe nicht da, und wie dieser Zustand eintritt, fehlt auch der Pflicht zur ausschliesslichen Gemeinschaft das Object: selbst der Tod ist ja nur desshalb die Auflösung der Ehe. Kann eine gegenseitige Anlebung der Persönlichkeiten nicht stattfinden, ist die Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich, so ist das eheliche Leben, somit die Ehe aufgelöst. Wenden wir diese schon in dem Begriff der Ehe liegenden Principien auf den während der Ehe eingetretenen unheilbaren Wahnsinn oder die ansteckenden, unheilbaren Krankheiten des Einen der Gatten an, so ist es unzweifelhaft, dass Wahnsinn und Krankheiten dieser Art als blosses Unglück betrachtet, die Ehe nicht auflösen, der gesunde Ehegatte vielmehr verpflichtet bleibt, seinen unglücklichen Ehegatten zu pflegen und sein Unglück ihm tragen zu helfen; allein wenn diese Krankheiten

der Art sind, dass sie die Hilfe gerade von dem gesunden Ehetheil entweder an sich unmöglich machen, oder dass diese Hilfe dem Kranken nur dann werden kann, wenn die Lebensgemeinschaft aufgehoben wird, so erscheint dies vielmehr als Pflicht und nicht als etwas an sich Verbotenes, wenn nämlich dem Unglücklichen dadurch, so weit dies menschlicher Weise möglich ist, nicht nur geholfen wird, sondern wenn ihm auch schlechterdings keine Kränkung seiner Rechte und gar kein Nachtheil irgend welcher Art bereitet wird. Dieser Ehetrennungsgrund ist demnach wohl nicht stringent, sondern nur zulässig bei ganz besonderen Zu- und Umständen. Ist der Wahnsinn nicht oft die Folge von eigenen Verschuldungen des Unglücklichen? Bei dem delirium tremens potatorum ist er es offenbar, bei anderen manchmal wenigstens sehr wahrscheinlich. Aber nicht das: si adest oder si absit culpa ist für die Zulassung oder Nichtzulassung der Trennung massgebend, wie Manche meinen, sondern wenn alle möglichen Pflichten des gesunden Ehegatten gegen den Unglücklichen erfüllt werden und die Lebensgemeinschaft mit ihm dennoch durchaus unmöglich ist; denn in der letzteren Beziehung ist er für ihn gleich einem Todten zu betrachten. Steigert sich der Wahnsinn bis zur Raserei, ist für den Kranken durch seine Unterbringung in einer anerkannt guten Anstalt gesorgt, sind einige Jahre ohne wirkliche Besserung verflossen; wird er auf ärztliche, wiederholte Untersuchung hin für unheilbar erklärt; kann durch die Wiederverheirathung des anderen Gatten für den Unglücklichen selbst besser, oder vielleicht nur dann überhaupt gesorgt werden; kann den etwa vorhandenen Kindern nur so geholfen und eine gute Erziehung gegeben werden: so sehen wir wahrlich nicht ein, warum nach Verlauf von 3—5 Jahren dem anderen Gatten nicht gestattet werden sollte, sich anderwärts zu verheirathen. — Noch mehr Vorsicht und eines noch umsichtigeren Vorgehens bedarf es bei der Trennung wegen ansteckender, unheilbarer Krankheiten. Eine mehrere Jahre fruchtlos behandelte Syphilis, die wahre Lepra lassen wir gerne für solche Krankheiten gelten, welche das gemeinsame Leben unmöglich machen und demnach dasselbe aufheben; aber etwa den Krebs, die Fallsucht, welche bei einiger Vorsicht oder auch an sich nicht ansteckend sind und weder das Leben noch die Gesundheit des anderen Ehegatten bedrohen, vermögen wir nicht für solche Krankheiten anzuerkennen, dass wegen derselben die Ehetrennung verlangt oder gewährt werden könnte. Wird aber durch wirklich unheilbare und ansteckende Krankheiten das Leben des anderen Gatten thatsächlich bedroht; ist für den Kranken nach Stand und Vermögen gehörig gesorgt, wird durch die neue Heirath Niemand ein Unrecht zugefügt, werden durch sie namentlich den Kin-

dern grosse Vortheile zugewendet, und ist die Krankheit, nachdem sie mehrere Jahre angehalten, bei aller möglichen Pflege nicht nur nicht gehoben, sondern so vorgeschritten, dass nach wiederholten ärztlichen Untersuchungen keine Hoffnung auf eine Besserung des Kranken Raum findet: so vermögen wir nicht einzusehen, weshalb wir der Ansicht Luthers nicht beistimmen und uns nicht, bei obendrein erfolgter Zustimmung des Kranken selbst, für die Auflösbarkeit solcher Ehe und für die Zulassung der Trennung aussprechen sollten. Auf die Entgegnung, die Ehe sei keine Glücksanstalt, antworteten wir, in dem Sinne sei sie auch keine Wohlthätigkeitsanstalt; in einem anderen Sinne sei sie aber beides, denn zum Wohle des Menschen hat Gott die Ehe gestiftet und nicht zum Unglück desselben. Geschieht also das, was menschlicher Weise möglich ist, geschieht es in Geduld, in der Liebe und in dem Herrn, so ist es genug; weit höher stehen diese Dinge als welche immer andere, wenn auch bestgemeinten menschlichen Bestimmungen, die doch nur aus einem Buchstaben-Rigorismus, der dem immer unvollkommenen menschlichen Erdenleben keine Rechnung trägt, geflossen sind.

IV. Absichtliche Unfruchtbarkeit oder unheilbare Sterilität. — Die absichtliche Verhinderung der Ehezwecke afficirt die Ehe selbst: werden alle Ehezwecke verhindert, so ist, wie durch die boshafte Verlassung die Eheführung und somit die Ehe als coniugium selbst aufgehoben. Es entsteht aber die Frage, ob die Ehetrennung als zulässig erscheint, wenn auch nur einer der Ehezwecke absichtlich verhindert wird? Hierüber kann ein Zweifel kaum als begründet erscheinen; denn der Ehebegriff ist nicht der Willkür des Ehegatten anheimgestellt. Selbst nach dem röm. kanonischen Gesetz ist keine Bedingung für zulässig erklärt, welche gegen die bona matrimonii: proles, fides, sacramentum streitet; eine unter solch einer Bedingung geschlossene Ehe ist nach demselben Recht keine Ehe. In der Analogie steht es daher aus evangelischem Standpunkte fest, dass, ob die Ehezwecke alle absichtlich verhindert werden oder auch nur einer derselben absichtlich unmöglich gemacht wird, und die Halsstarrigkeit, welche hier einen hohen Grad von Bosheit mit sich führt, durchaus nicht zu brechen ist, insbesondere demnach, wenn durch absichtlichen Abortus, durch Medicamente, durch Verhinderung der Empfängniss die Ehe von Seite eines Gatten unfruchtbar gemacht wird, die Trennung von einem solchen Gatten gerichtlich verlangt werden könne. Liegt doch selbst dem Hinderniss der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten zum grossen Theil der Umstand zum Grunde, dass der Ehemann Kinder zu zeugen berechtigt ist, und es sehr ungewiss bleibt, ob die Schwangere glück-

lich entbindet, dann noch empfänglich bleibt, überhaupt bis dahin sie und der Ehemann leben. Die Ehe ist, wie schon erwähnt, non ad exercendam spurcitiem, sed ut... foecundi essent, von Gott gestiftet. Empört sich der Eine der Gatten gegen die göttliche Ordnung der Ehe, so hat er in der That die Ehe gebrochen. — Aber selbst dieser Grund ist nicht unter allen Umständen ein absolut zwingender. Zuweilen verfallen schwangere Personen in einen gar sonderbaren, kranken Gemüthszustand, der so ziemlich an Wahnsinn gränzt, in eine namenlose Angst, in eine unbändige Leidenschaftlichkeit u. s. w., was gänzlich unberücksichtigt zu lassen wohl nicht billig wäre.

2. Noch viel weniger stringent aber dennoch nicht schlechthin unzulässig ist die unheilbare, natürliche Unfruchtbarkeit, die sterilitas naturalis oder impotentia sobolis. Die Unfruchtbarkeit des Weibes kommt als besonderer Diuortialgrund in dem gr. römischen Recht desshalb nicht vor, weil die Trennung bona gratia nur mit kurzer Unterbrechung unter Justinian fort und fort bestanden hat. Von allem Anfang an aber ist im Oriente sowohl wie im Occidente die Praxis vielfach dadurch verwirrt worden, dass man die öffentlichen Ehehindernisse, welche die dagegen geschlossene Ehe nichtig machten von den Repudialursachen aus privatrechtlichen Ehehindernissen, nach welchen man den Ehegegentheil ohne Process frei entlassen konnte, nicht strenge unterschied und insbesondere, die processlose Trennung aus öffentlichen Gründen, also wiederum ein Repudium von der Trennung durch gerichtliche Sentenz nicht strenge auseinander hielt. So hatte Constantin nur solche Ehetrennungsgründe vorgezählt, aus welchen die processlose Trennung durch einfache Entlassung oder Verlassung stattfinden durfte. Justinian hat ununterschieden die Diuortialgründe alle formulirt, und alle die Gründe der Repudien ex bona gratia einzeln und speciell aufgenommen und aufgestellt, wodurch der allgemeine Titel ex bona gratia, weil seine freigestellt gewesene Anwendung, beseitigt wurde. Aber die Gründe, aus welchen die freie, einverständliche Entlassung oder Verlassung nach dem Gewohnheitsrecht gemein zu geschehen pflegte, waren dennoch nicht ganz erschöpft aufgestellt, und konnten auch der Natur der Sache nach nicht erschöpft aufgestellt werden, und so sah man sich den bald genöthigt, den allgemeinen Titel und seine freie Anwendung wieder herzustellen. Die Kirche hat den Zustand, mindestens sei es gesagt, tolerirt; denn die Synodalbestimmungen und vorzüglich die älteren und oecumenischen haben in Betreff der Ehetrennung nicht permissive, sondern imperative Kanones gebracht, so dass der Ehebruch nicht nur die Berechtigung dem anderen Theile gab, sondern die Pflicht auferlegte

den Schuldigen zu entlassen, weil das Leben mit einer Ehebrecherin oder mit einem Ehebrecher (wenn der Ehemann sich mit einer anderen verheiratheten Frau vermischte) als sündig erschien. Immer heisst es bei den ältesten Kirchenvätern: *ἡ μοιχαλίς οὐκ ἀναστρέψει πρὸς τὸν ἄνδρὰ αὐτῆς; καί ὁ κατέχων μοιχαλίδα, ἄφρων καὶ ἀσεβής*, und eben so: *ἡ τῷ μοιχῷ συζῶσα μοιχαλίς ἐστι πάντα τὸν χρόνον* [1]).

Wegen der natürlichen Sterilität wurde allerdings kein solches imperative Gesetz gegeben, weder ein kirchliches noch ein bürgerliches. Ein kirchliches nicht, weil es nicht gegeben werden konnte, da eine kinderlose Ehe keine Sünde ist; ein bürgerliches nicht, weil es nicht gegeben zu werden brauchte, da die Ehetrennung bona gratia vor sich gehen konnte. Das die Ehetrennung wegen natürlicher Sterilität bürgerlich und kirchlich nicht nur tolerirt, sondern anerkannt war, kann nicht bestritten werden. Das bürgerliche Gesetz galt [2]): Consensu licita matrimonia posse contrahi, contracta non nisi misso repudio dissolvi praecipimus: s o l u t i o n e m e t e n i m m a t r i m o n i i f a v o r l i b e r o r u m i m p e r a t; und wie es kirchlich gehalten wurde ersieht man schon aus dem so strengen Augustin [3]). „Plane uxoris voluntate adhibere aliam unde communes filii nascantur unius commistione ac semine, alterius autem iure ac potestate a p u d a n t i q u o s p a t r e s f a s e r a t: utrum et nunc fas sit, temere non dixerim. Selbst die VIII. afric. Synode unter Augustin hatte noch den frei Diuortiirenden und anderwärts Heirathenden nur eine Poenitenz aufgelegt, nicht aber die zweite Ehe für Moechia, für ungiltig erklärt. Ambrosius selbst, der die kirchliche Auctorität gegen den Kaiser so energisch sogar in unberechtigten Fällen aufrecht erhalten, hatte sich doch gegen diese Praxis nirgends erklärt. Im Abendlande war die Impotenz des Mannes auf die Spadones, evirati und frigidi so bezogen, dass die mit ihnen eingegangene Ehe für ungiltig erklärt wurde. Wie es auf der im J. 743 in Frankreich gehaltenen Synode bestimmt und dann unter Karl dem gr. gehalten wurde, haben wir schon oben §. 24 erwähnt, woher dann die Bestimmung von Gratian aufgenommen wurde. Dass die Unfruchtbarkeit der Frau auch später davon nicht ausgeschlossen war, ersieht man aus dem Schreiben Alexander IV. an die Bischöfe in Frankreich wegen der eben desshalb intentirten Ehetrennung des Königs Ludwigs des XII. Si praefatus Ludovicus rex modernus per tempus a iure statutum praefatae Johannae (der Gattin desselben)

[1]) Basil. K. 21 u. 39.

[2]) Cod. Iust. L. V. t. XVII de repud. c. 8.

[3]) c. 7. C. 15.

cohabitaverit, interim consummationi matrimonii operam dando, atque dicta Johanna liberos parere non possit ... ut hoc vel illo impedimento probato matrimonium declaret nullum. Die Nullitätserklärung war aber nichts Anderes als die Trenuung.

Die evangelischen Eherechtslehrer waren nach dem Vorgange Luthers meist gegen diesen Ehetrennungsgrund aus Ursachen, die Böhmer [4]) wiederholt: ad beneficium divinum liberos pertinere, quorum intuitu quidem coniugium contrahitur, sed ipsum beneficium a Deo exspectandum est. Indessen leuchtet es doch hindurch, dass sie diesen Diuortialgrund nicht schlechthin verwarfen. Ist die Sehnsucht der Ehegatten nach Kindern so gross, dass die Stillung derselben zur Bedingung all ihres Erdenglücks wird, wäre ihr kinderloses Absterben von grossem Unglück für ganze Familien oder gar für ein ganzes Volk; wird es durch wiederholt angestellte ärztliche Untersuchungen fast oder völlig ausser allem Zweifel gestellt, dass die Impotentia generandi schon vor der Eheschliessung da war und durch keine Medicamente gehoben werden könne; erfolgt in der That binnen voller etwa 8—10 Jahre kein Empfängniss; wird die Frau völlig versorgt und stimmt sie ein in den Trennungswunsch, so vermögen wir nicht einzusehen, dass eine solche Ehe in diesem Falle nicht zwar richterlich, aber im Gnadenwege des Landesfürsten nicht gelöst werden könne, und dass der Lösung derselben ein absolutes Gebot Gottes entgegenstehe. Müsste man diesen Trennungsgrund für schlechthin unzulässig erklären, wie wäre es denn möglich, consequenter Weise die Nullität wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten zu rechtfertigen? und auch das Ehehinderniss wegen Impotentia coitus müsste von seiner ethischen Bedeutung viel verlieren; denn natura idonei ad coniugium sind doch nur die, welche potentia generandi pollent [5]). Und was gewinnt auch die Wahrheit des Lebens bei schlechthinniger Verwerfuug dieses Ehetrennungsgrundes? Es werden Kinder ausser der Ehe gesucht und dann adoptirt, wie schon Augustin in der obigen Stelle andeutet, oder es wird eine Scheindesertion veran-

4) IV. t. XV. §. 15.

5) Wenn einige r. kath. Eherechtslehrer noch immer behaupten, die erste Ehe Napoleon I. sei invalidirt und nicht getrennt worden, so weiss jeder ernst Gesonnene, dem der Vorgang bekannt ist, was davon zu halten. Wäre die Ehe nichtig gewesen, so wäre ihre Nullitäts-Erklärung noch vor der erhobenen Forderung Napoleons, also von Amtswegen der röm.-katholischen Kirche, oder aber keine Verhandlung mit dem römischen Stuhle, sondern einfaches bischöfliche Erkenntniss nothwendig gewesen. Dass Napoleon nicht durch seinen parochus ordinarius copulirt worden sei, oder die Erklärung nicht ernstlich abgegeben, — das zu besprechen steht nicht für die Mühe.

staltet: das Gesetz, dieser Cherub der Moralität, wird ein Zwingherr zur Heuchelei. Wir können nicht umhin, das preussische Gesetz [6]) in der Weise, die wir soeben dargethan, für zulässig zu erklären, vorausgesetzt, dass bei seiner Anwendung voller Ernst und alle mögliche Vorsicht angewendet werde. So halten wir es denn auch für die Evangelischen in Siebenbürgen für wünschenswerth, dass doch wenigstens eine gewisse Anzahl von etwa 8—10 Jahren als nothwendig gefordert werde, nach welchen erst, wenn die Ehe bis dahin kinderlos geblieben ist, um die Trennung sollte im Wege der Gnade von dem Landesfürsten einverständlich gebeten werden können, und wiederum nicht nach etwa bereits verflossenen 18—20 Jahren.

Dasselbe gilt auch von der Impotentia superveniens, die (gewissermassen, da sie doch an sich weitergreifend ist) nur einen speciellen Fall der Unfruchtbarkeit bildet. Galt doch diese für einen Ehetrennungsgrund ehemals selbst nach dem kanon. Recht [7]): Nam quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid eius faciat coniugalis? Bonum esset si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnum est, ille, qui se non poterit continere nubat magis, non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit. Wir stimmen diesen Worten vollkommen bei, ohne nochmals das, was wir in Betreff des Zweckes der Ehe als göttlich geordneten Mittels zur Meidung der Unkeuschheit gesagt haben, zu wiederholen. Die Ehe ist durch die

[6]) L. R. II. t. X. §. 696. Eben in Preussen werfen die Gesetzgläubigen viel mit der Forderung herum, zur berechtigten Trennungsforderung müsse die Ehe sich objectiv zerstört darstellen; die Trennung wegen subjectiver Zerstörung derselben sei Sünde. Die Gelehrten, die Verkehrten! Ist denn die Ethicität etwas Objectives und ist das sittliche Wesen der Ehe gerade für die Kirche nicht etwas noch Höheres als ihre rechtliche Erscheinung? Stellt man den Bestand der Ehe ausschliesslich in ihr objectives Wesen, so hat man das Evangelium mit dem Gesetz vertauscht und das christliche Leben wieder mechanisirt. Der Fluch wird nicht ausbleiben. Statt einer Ehetrennung werden zehn wilde Kebsehen entstehen, Perfidie und moralischer Indifferentismus werden eine hundertfach grössere Verwüstung anrichten. Dass, wenn die Trennungsberechtigung ausschliesslich auf Ehebruch und Desertion beschränkt würde, dadurch den leichtsinnigen Eheschliessungen ein Hemmniss entgegengestellt wäre, ist nur halbwahr. Nicht die bürgerliche Theokratie, sondern die kirchliche, wir meinen die ächt evangelische Amtsführung, werden dem Uebel allseitiger und nachhaltiger abhelfen. Nicht die Beschränkung der Rechtssprüche auf objective Thatsachen von zerstörten Ehen, sondern allein die Verinnerlichung des Christenthums durch die volle Wirksamkeit des kirchlichen Amtes in der Katechese, in der Seelsorge, im Cultus und in der Disciplin des kirchlich-socialen Lebens können dem Leichtsinn und der Gesinnungslosigkeit wirklich steuern.

[7]) c. 18. C. XXVII. qu. 7.

Impotentia superveniens zwar nicht gebrochen, sondern nur zum Theil aufgelöst, weil das volle eheliche Leben unmöglich geworden ist. Natürlich muss das Unvermögen ebenfalls wie jenes, welches die Ehe nichtig macht, unheilbar sein, und kann nur in gar seltenen Fällen zur Ehetrennungsforderung berechtigen, wenn sie frühzeitig zustösst, keine Kinder da sind u. s. w.

V. Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht. Wie leicht auch theoretisch dieser Ehetrennungsgrund gerechtfertigt werden kann, eben so schwierig und misslich ist dessen Anwendung in bestimmten Fällen gegenüber der Wahrung des Eheinstitutes in der öffentlichen Hochachtung. Dass die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht die Verleugnung des ehelichen Lebens in sich schliesse und der boshaften Verlassung nach einer Seite hin gleichkomme, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden; liegt es doch am Tage, dass sie sowohl die Bewahrung vor der Unkeuschheit höchst gefährde, als auch die Kinderzeugung unmöglich mache, daher noch weiter greife als die absichtliche Unfruchtbarkeit, und ihrer Wirkung nach dem Hinderniss des Unvermögens zum Beischlaf gleichkomme. Wo keine fleischliche Vermischung wegen Verstocktheit, Hass, Aversion des Einen, oder weil er keine Kinder erzeugen will, möglich ist, da ist nicht nur die Ehe als gottgeordneter Schoos zur Kinderzeugung sündhaft zerstört, sondern auch ein offenbarer Ungehorsam gegen das apostolische Wort: „Entziehet euch nicht einer dem anderen" (1. Kor. 7, 5.), so dass es unschwer ist, eine die Ehe aufhebende Sünde in diesem Verhalten des Einen der Gatten anzuerkennen. Die Schwierigkeit in der Anwendung dieses Ehetrennungsgrundes liegt darin, die Wahrheit vom Schein, die Wahrhaftigkeit von der Lüge, die Treue von der Perfidie in dem bestimmten Falle zu unterscheiden. Denn wie kann, wie soll der Richter in die Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Treue der Behauptung untersuchen, wie kann und soll ihm dies der Kläger beweisen? Kann die Verweigerung der ehelichen Pflicht nicht zufolge einer Verabredung zwischen beiden Ehetheilen stattfinden, oder kann sie nicht bloss simulirt, vorgeschützt oder erdichtet sein? Der Umstand, dass keine Kinder da sind, kann die Wahrheit der Behauptung wahrscheinlich machen, allein er beweist sie nicht, und auf diesen Umstand den Diuortialgrund zu beschränken, geht wohl nicht an, weil dieser in der That weitergreifend ist; — ohnehin erlangt der Mann oder das Weib dadurch noch keineswegs das Recht, die eheliche Pflicht zu versagen, dass bereits ein oder zwei Kinder vorhanden sind. Die Untersuchung durch die Geständnisse der Hausleute zu führen, böte ein ärgeres Mittel zur Profanation des ehelichen

Verhältnisses, als das Uebel an sich schon ist. Noch am ehesten zulässig erscheint die Untersuchung durch Bezeugungen der nächsten, beiderseitigen Blutsverwandten; nur dass auch diese mit in das Complott gezogen sein können, sie müssten denn eidlich verpflichtet werden dürfen die ihnen bekannte Sachlage dem Richter zu offenbaren. Trotzdem bleibt die wirkliche, wahrhaftig hartnäckige Verweigerung der Leistung dieser Pflicht ein wahrer in dem Begriffe der Ehe begründeter Trennungsgrund; denn wo dieser Umstand wahr ist, dort ist auch keine Ehe nach ihrer Wahrheit. Man kann auch nicht für die Nichtzulassung dieses Grundes anführen, dass, wenn die hartnäckige Verweigerung der Leistung der ehelichen Pflicht da ist, die Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung gefordert werden könne oder wegen absichtlicher Vermeidung der Fruchtbarkeit; denn der erste Fall könnte nur dann eintreten, wenn der Schuldige selbst zu der Ehetrennung zustimmte, durch die Zurückführung aber auf den letzteren Diuortialgrund würde gar nichts gewonnen, weil doch die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht bewiesen werden müsste, und eben nur in der Schwierigkeit dieser Beweisführung liegt das Missliche der Ehetrennungs-Praxis aus diesem Grunde. Unserer Meinung nach könnte dieser Diuortialgrund noch am schicklichsten auf den wegen wiederholter schwerer Misshandlungen zurückgeführt werden; denn jedenfalls schliesst er in sich eine grobe Missachtung der eingegangenen Verpflichtungen, und die Kränkung der ehelichen Rechte des anderen Gatten ist dabei ebenfalls sehr gross, um so grösser, je sittlich geschärfter und religiöser das Gewissen des anderen Ehegatten ist, also eben der edlere Gatte am empfindlichsten dadurch verletzt wird. Aber auch hierbei bleibt die Schwierigkeit hinter die Wahrheit und Wahrhaftigkeit der Aussagen des Einen oder auch beider Ehetheile zu kommen: man gewinnt also durch die Subsummirung dieses Diuortialgrundes unter andere wenig oder gar nichts, vermindert nur die Rechtstitel und lässt das Uebel fortbestehen. Der einzige Ausweg scheint uns, dass hierbei eben so wie bei der unüberwindlichen Abneigung vorerst eine und nach Umständen auch wiederholt zu bewerkstelligende Scheidung von Tisch und Bett angeordnet werden müsste, und auch hier dasselbe Platz griffe, was wir schon anderwärts gesagt haben, dass nämlich der Richter, wenn er sich von der Schuld des Einen nicht vollkommen überzeugt, die Klage abweise, wenn er aber von der Schuld des Einen vollkommen überzeugt ist, er, nachdem alle Versöhnungsmittel und Vorstellungen der Folgen fehlgeschlagen haben, den Schuldigen mit strengem Arrest zu belegen und ihm jede andere Ehe auf eine Reihe von 5—8 Jahren unnachsichtlich zu verbieten die Macht haben solle. Anders, glauben wir,

ist dieser Ehetrennungsgrund ohne Gefährdung des Eheinstitutes nicht aufrecht zu erhalten.

VI. Die äusserste sittliche und religiöse, die Existenz der Familie bedrohende Verdorbenheit Eines der Gatten. Dass ein solcher Lebenswandel die Ehe eben so zerstöre, wie die boshafte Verlassung, liegt ausser allem Zweifel. Luther selbst erklärt ihn geradezu für boshafte Verlassung, und einen solchen Ehegatten ärger denn einen Heiden. In der That, es müsste aus dem Gesetz alle Moralität verschwunden und dasselbe zu einem todten Formalismus eingeschrumpft sein, das Leben aber unter seiner Waltung versumpfen, sollte es nicht anerkannt werden, dass die gränzenlose Liederlichkeit, Schwelgerei, Verschwendung, Sauf- und Spielwuth, müssiges Landstreichen, Verhöhnung der Sittlichkeit, der Häuslichkeit, der Religion und Zucht eben so die Ehe zerstöre wie die Hurerei und boshafte Verlassung. Ist es auch eine Ehe, wenn ein Ehegatte sich um die Seinen gar nicht kümmert? Erklärt der Apostel (1. Tim. 5, 8.) einen Solchen nicht für ärger als einen Heiden? Sorgt nichts, arbeitet nichts, verschwendet Alles was ihm unter die Hände kommt, liegt und geht müssig herum, lässt sich von dem anderen Ehegatten kleiden und füttern und häuft auf seine Familie Schande über Schande, gibt Gott nicht die Ehre und zollt nicht Achtung den bürgerlichen Gesetzen. Sind alle Ermahnungen der Seelsorger, der Freunde, der Obrigkeit fruchtlos, muss der andere Ehegatte fürchten durch das Prassen, Schwelgen und durch die Verschwendungen seines Gegentheils mit den unschuldigen Kindern in die äusserste Noth zu gerathen, ist gar keine communio bonorum divinorum et humanorum, sondern nur eine beständige communio malorum omnium et omnis generis von Seite eines so versunkenen, aller Liebe, Achtung, Treue und Gottesfurcht und Menschenscheu baaren Gatten zu erwarten: so ist dies gewiss keine Ehe, das Eheband ist ein Zwangsjoch, und nicht das Joch Christi sondern seine Verleugnung. Ist es nicht ärger, an einen solchen Menschen mit dem Bande der innigsten Gemeinschaft gekettet zu sein, als angeschmiedet zu sein an einen Pestkranken? An die leibhafte Sünde mit unlösbaren Banden gefesselt zu sein, kann kein göttliches Gebot, kein menschliches Gesetz erzwingen wollen. Liegt hier nicht mehr denn Ehebruch vor, der doch auch nur in momentaner Aufwallung, Aufreizung und gleichsam in einer Besinnungslosigkeit verübt, dann tief bedauert und mit zerknirschtem Herzen bereut sein kann; während der so in die äusserste Zuchtlosigkeit Versunkene ein vollkommener, praktischer Nihilist zu sein sich erweist. Wenn einer der Ehetrennungsgründe vor dem durch christlichen Sinn

und Ernst getragenen Gesetze gelten soll, so ist es dieser. Ein solcher Mensch ist im höchsten Sinne des Wortes sittlich todt: in ihm ist der Christ, ist der Mensch gestorben. Dazu kommt, dass die Untersuchung über die Wahrheit der Thatsache leicht und mit einer Evidenz geführt werden kann, wie kaum bei einem anderen Ehetrennungsgrunde. Jeder Tag, jede Stunde, alle Gässen, alle Schenken und Spielhöhlen, alle Hausgenossen und ehrliche Nachbarn, die Seelsorger und die obrigkeitlichen Personen treten auf und die ganze Welt legt empört einmüthiges Zeugniss ab zu Gunsten der Trennung des Unschuldigen von solch einem Ungeheuer. Wenn irgend einen, so vermissen wir diesen Ehetrennungsgrund in dem §. 115 des a. b. G. B., wenn der Fall nicht unter die „schweren, wiederholten Misshandlungen" gerechnet werden kann, wie es allerdings nicht immer thunlich ist, weil sie nicht nothwendig mit unterlaufen, die obwohl äusserste und wiederholte Kränkung aber nur zur Scheidung, nicht zur Ehetrennung nach unserem a. b. G. B. berechtigt. Die Anweisung für die röm. kath. Ehegerichte spricht von einem weit geringeren Umstand, und dennoch sagt sie §. 210: „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten grosse Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden."

§. 88.

Die durch das Gesetz über die Ehen der Katholiken mit dem Patente vom 8. Oct. 1856 neu eingeführten drei Ehetrennungsgründe.

Diese Ehetrennungsgründe gelten eigentlich nur für die durch den nach der Eheschliessung erfolgten Uebertritt des einen Gatten zur röm. katholischen Kirche gemischt gewordenen Ehen; nur der erste dieser zu erläuternden Ehetrennungsgründe muss der Analogie nach auch auf die Ehen seine Anwendung finden, welche ursprünglich zwischen evangelischen Christen geschlossen, später, durch Uebertritt eines Ehetheiles zur orthodox-katholischen Kirche, gemischt geworden sind.

I. Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe von dem römisch-katholischen Ehegerichte.

1. Der 45. §. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet: „Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen,

die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegerichte des nicht katholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.“ In dem §. 46 wird weiter gesagt: „Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen, und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen.“ Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um die Erkenntniss ansuchen, dass die bürgerlichen auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu ordnen seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden.“ Der Analogie nach glauben wir annehmen zu müssen, dass auch die Nichtigkeitserklärung einer, ursprünglich zwischen evangelischen Personen giltig geschlossenen, dann aber durch Uebertritt eines der Gatten zur orthodox-katholischen Kirche gemischt gewordenen Ehe von Seite des orthodox-katholischen Ehegerichtes für den evangelischen Theil ebenfalls die Trennung der Ehe zur Folge haben müsse.

2. Es entsteht nun die Frage: aus welchen Gründen die Ungiltigkeitserklärung der zwischen Evangelischen giltig geschlossenen Ehe nach dem Uebertritt eines der Gatten von dessen Ehegerichte ausgesprochen werden könne?

a) Von dem römisch-katholischen Ehegerichte. Dieses muss — *α)* die Nichtigkeit der zweiten Ehe eines getrennten Ehegatten aussprechen, wenn sein Gegentheil der ersten, nämlich der getrennten Ehe noch lebt; denn die r. kath. Kirche erkennt die Ehetrennung evangelischer Gatten nicht an, betrachtet die getrennte Ehe als noch fortdauernd bis einer der Ehegatten stirbt. Heirathet also der getrennte Gatte wieder eine andere Person bei Lebzeiten seines ersten Ehetheiles, und er oder die zweitgeheirathete Person tritt zur römisch-katholischen Kirche über, so muss, wenn der andere getrennte Gatte noch lebt, die neue Ehe von Amtswegen des röm. kath. Ehegerichtes nichtig erklärt werden; ist aber die andere Person des getrennten Gatten bereits gestorben, so kann bloss von dem Uebergetretenen die Invalidation verlangt werden, muss es aber nicht, und von Amtswegen wird gegen das Hinderniss in diesem Fall nicht untersucht, denn es ist von selbst erloschen. Den Fall betrifft der 121. §. der Anweisung [1]). — *β)* Muss

[1]) Nur in einem Falle müsste hierbei die Invalidation und könnte somit auch die Trennung nicht erfolgen, wenn nämlich der Eine, evangelische Gatte nicht zur röm. katholischen, sondern zu der uniirten Kirche überträte, und der andere Gatte von seiner ersten Ehe des Ehebruches wegen diuortiirt worden wäre.

das röm. katholische Ehegericht die zweite anderweitige Eheschliessung solcher Gatten für nichtig erklären, die sie nach gerichtlicher, aber nicht in einem von der r. katholischen Kirche anerkannten Hindernisse begründeten Invalidation ihrer ersten Ehe geschlossen haben. Ist eine Ehe aus einem, dem r. kath. Kirchengesetze fremden Hindernisse invalidirt, so besteht sie dennoch vor dem römisch-katholischen Ehegericht: heirathen solche Personen nichtrömisch-katholischer Religion gesetzlich giltig andere nichtröm. kathol. Personen, und tritt dann eine derselben über zur r. kath. Kirche, so wird, falls die erste, invalidirte Ehe consummirt war und beide Theile derselben noch leben, die zweite Ehe derselben für ungiltig erklärt. Solche durch die r. kathol. Kirche nicht anerkannten Invalidationsgründe sind die Hindernisse der Minderjährigkeit, der schweren Kerkerstrafe, des Militärstandes, des Ehebruchs ohne Eheversprechen oder Nachstellungen nach dem Leben des anderen Gatten, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten und des völligen Mangels an Aufgebot. — *γ)* M u s s das r. katholische geistliche Ehegericht auch solche Ehen für ungiltig erklären, welche gegen ein von der röm. katholischen Kirche aufgestelltes indispensables Hinderniss geschlossen worden sind, wenn diese Ehen durch den Uebertritt des Einen der Gatten vor das r. kath. Ehegericht zur Cognition gelangen, obgleich sie zwischen den noch damals nichtrömisch-kathol. Christen gesetzlich giltig geschlossen worden sind. Ein solches Hinderniss ist bei uns nur das der höheren Weihe und des Cölibatgelübdes, jedoch auch dies nur in Siebenbürgen; denn tritt auch ein röm. kath. Priester, Mönch, eine Nonne in den übrigen Ländern der Monarchie zur evangelischen Kirche über, so kann er trotzdem auch als Protestant keine giltige Ehe schliessen, es erfolgt also eine Invalidation der Ehe durch die für die Protestanten selbst bestellten Gerichte; tritt er aber in Siebenbürgen über und schliesst, da ihn unseres Wissens kein Gesetz daran hindert, dort eine giltige Ehe mit einer nicht r. katholischen Person, und wendet sich darauf er selbst oder sein Gegentheil der r. katholischen Kirche zu, so wird die Ehe von dem röm. katholischen Gerichte invalidirt, und die Folge ist die Trennung der Ehe. Nur bemerken wir noch, dass nach unserer gesetzlichen Uebertretungsmodalität einerseits, andererseits aber zufolge des Concordats mit dem päpstlichen Stuhle vom 18. Aug. 1855 der Uebertritt eines r. katholischen Priesters, Mönches u. s. w. zur evangelischen Kirche im Inlande schwerlich mehr zu bewerkstelligen ist. — *δ)* Weil endlich von dem r. katholischen geistlichen Ehegerichte auch solche Ehen invalidirt werden k ö n n e n, welche zwar zwischen nicht röm. kathol. Personen nach den für dieselben geltenden Gesetzen giltig,

aber trotz eines röm. kath. kirchlichen Giltigkeitshindernisses geschlossen worden sind, wenn später eine dieser Personen röm. katholisch wird und die Ehe vor ihrem Forum bestreitet. Solche Hindernisse sind die der geistlichen Verwandtschaft, der Adoption an Kindesstatt, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang und der öffentlichen Sittlichkeit. Diese Ehen müssen aber nicht nothwendiger Weise invalidirt werden, wenn entweder die Invalidation gar nicht verlangt wird, oder wenn durch die r. katholischen Gerichte die den Protestanten durch das Gesetz gegebene Freiheit für eine giltige Dispensation anerkannt wird (wie der Praxis nach die Befreiung der Prostestanten von der Nothwendigkeit der Dispensen für den dritten und vierten kanonischen Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft in den Collateral-Linien), was zu bezweifeln wir keine Ursache haben, dass es auch in diesen Fällen stattfinden werde, es müsste denn die künftige Praxis wiederum strenger werden, wogegen jedoch der Staat eine berechtigte Einsprache erheben könnte, denn selbst das Concordat ist ja nicht abgesehen von der jetzt zu Recht bestehenden Praxis geschlossen worden.

b) Da alle für die Ehen unter Protestanten geltenden Diuortialgründe auch von der orthodox-katholischen Kirche für ihre Angehörigen anerkannt sind, so kann die durch evangelische getrennte Ehegatten eingegangene zweite Ehe von den orthodox-katholischen Ehegerichten nie für ungiltig erklärt werden, wenn selbst einer der Gatten dieser zweiten Ehe zur orthodox-katholischen Kirche überträte; wohl aber — *α)* die zweite Ehe, welche eingegangen worden ist nach der Invalidation der ersten wegen eines Hindernisses, welches die orthodox-katholische Kirche so wenig wie die römisch-katholische für ein entkräftendes Hinderniss anerkennt. Solche sind jedoch bei uns bloss die zwei: der schweren Kerkerstrafe und des Militärstandes. Selbst aber auch die nach der Invalidation der ersten Ehe aus diesen Hindernissen eingegangenen zweiten Ehen, wenn Einer der Gatten dieser letzteren orthodox-katholisch wird, müssen nicht nothwendig für nichtig erklärt werden, da die Invalidation der ersteren Ehe aus den angeführten Giltigkeitshindernissen für vollgiltige Ehetrennung aus irgend einem der schon dargelegten von der orthodox-katholischen Kirche anerkannten Ehetrennungsgründen angesehen werden kann, und, wenn uns nicht Alles täuscht, auch der Praxis nach so angesehen wird. Da endlich die orthodox-katholische Kirche nur ein Ehehinderniss, welches ihr eigenthümlich und dem Gesetze für die Ehen zwischen Protestanten fremd ist, als solches anerkennt, bei dessen Bestand die Ehe von dem Forum der orthodox-katholischen Ehegerichte für ungiltig erachtet wird, so tritt — *β)* nur dann

die Invalidation einer zwischen Protestanten giltig geschlossenen Ehe, im Falle dass darauf einer der Ehegatten orthodox-katholisch wird, ein, wenn die Ehe trotz des Hindernisses der dritten Witwenschaft des Einen Theiles geschlossen worden ist. Hat also ein protestantischer Mann, nachdem er zum dritten Male Witwer geworden, nochmals eine Protestantin giltig geheirathet, oder hat ein Protestant eine evangelische Frau, nachdem sie schon dreimal verheirathet gewesen, zu seiner Ehegattin genommen, und ist einer dieser Gatten später orthodox-katholisch worden, so wird (die deutsch-slavischen Kronländer selbstverständlich ausgenommen) die Ehe von den orthodox-katholischen geistlichen Gerichten für ungiltig erklärt, und für den protestantisch gebliebenen Theil hat dies die Trennung zur Folge.

3. Der Schlusssatz des §. 46 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet: „Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniss erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.“ Diesemnach darf der evangelisch gebliebene Theil, dessen Ehe von dem römisch-katholischen (und bezüglich von dem orthodox-katholischen) geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, nicht eher sich wieder verehelichen, bis entweder auf seinen oder auf des Gegentheiles Antrag entweder die Trennung ausgesprochen ist, oder ihre Vermögensverhältnisse gerichtlich so geordnet sind, als habe eine Trennung stattgefunden. — Entstehende Streitigkeiten über den Unterhalt, Kindererziehung und die Ehepacten sind zufolge des §. 47 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken nach den §§. 117 und 142 des a. b. G. B. so wie bei jeder Scheidung und Trennung zu ordnen; nur ordnet der angezogene §. 47 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken noch an: „Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles Statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche den katholischen Gatten, wofern er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, und zwar in so weit, dass diesem nichtkatholischen Ehetheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepacten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben.“

II. Erkenntniss des römisch-katholischen Ehegerichtes auf lebenslängliche Scheidung.

1. Ist von den beiden nicht römisch-katholischen Ehegatten der Eine zur röm.-katholischen Kirche übergetreten, und sind diese Eheleute darauf von dem röm.-katholischen Ehegericht lebenslänglich geschieden,

so kann derjenige Gatte der nicht röm.-katholisch geblieben ist auf jene lebenslängliche Scheidungs-Sentenz hin bei seinem Gerichte um Trennung vom Bande für seinen Theil nachsuchen. Der §. 68 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken lautet: „Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung vom Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes ansuchen. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.“ Weiter bestimmt §. 69: „Ist in dem Urtheile des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, in so weit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen. Dies gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.“ Endlich bestimmt §. 70: „Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §§. 1264 oder 1266 des a. b. G. B. Statt, je nachdem beide Ehegatten nur als vom Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. In letzterem Fall kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzlichen Erbfolge (757—759 des a. b. G. B.) keinen Anspruch machen.“ Die Trennungsforderung von Seite des nicht röm.-katholischen Ehetheiles muss daher besonders gestellt werden, selbst wenn die Vermögensverhältnisse schon bei der Scheidung geordnet worden sind.

2. Der einzige Grund, aus welchem von dem röm.-katholischen Ehegerichte auf lebenslängliche Scheidung erkannt wird ist der Ehebruch, der jedoch nicht immer vollständig bewiesen werden muss [2].

III. Weigerung des römisch-katholisch gewordenen Ehegatten nach der über drei Jahre angehaltenen Scheidung von Tisch und Bett zu seinem nicht römisch-katholischen Gatten zurückzukehren.

Der evangelisch gebliebene Ehegatte behält nicht nur das Recht aus den vor seinem Forum giltigen Ehetrennungsgründen die Trennung von seinem römisch-katholisch gewordenen Ehegatten zu fordern: sondern auch noch, wenn der römisch-katholisch gewordene Theil bei seinem

[2]) Siehe oben §. 76. 2. d.

Gerichte um Scheidung einschreitet, und nach drei Jahre lang angehaltener von dem Gerichte gestatteter Absonderung beider Gatten nicht zurückkehren will. Der §. 71 des Gesetzes über die Ehe der Katholiken sagt: „Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht vorhanden, dass der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nicht-katholische Theil bei seinem Ehegericht die Trennung nachsuchen. Hat derselbe aber zu der Scheidung durch eine Handlung Anlass gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder auf Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der nicht-katholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze des §. 1266 des a. b. G. B. zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung sich wieder zu vereinigen rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Massgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird."

§. 89.

Die äusserste Kränkung der ehelichen Treue der Gattin als ein ausschliesslich vor dem orthodox-katholischen Gerichte geltender Ehetrennungsgrund.

Vor dem orthodox-katholischen geistlichen Gerichte, also in der ganzen Monarchie die deutschen Kronländer, dann Galicien, Bukovina und Dalmatien ausgenommen gilt noch ein Ehetrennungsgrund: die äusserste Kränkung der ehelichen Treue der Gattin. Er begreift zwei Fälle: — *a)* Versuch des Mannes seine Gattin durch Andere verführen zu lassen, und — *b)* wenn der Mann die Gattin vor dem Gericht des Ehebruchs anklagt, diese jedoch für unschuldig erklärt wird.

a. Es ist gewiss, dass so wie die Gattin allein die Gewalt über den Leib des Gatten hat, eben so auch der Leib der Gattin in der Gewalt des Mannes stehe. Diese Behauptung des Apostels würde aber fanatisch wild und buchstabenabergläubig verstanden, wenn darnach behauptet würde, es stehe nun in der Macht des Mannes über die ge-

schlechtliche Hingabe des Weibes nach Willkür zu verfügen. Dieser Buchstabenaberglaube würde ein scheusslicheres Heidenthum in das Leben der Christenheit einführen, als das der wilden Indianer in Nordamerika. Wohl ruht der Böse nimmer, er schleppt immerfort die goldenen Kälber ein in den Tempel des christlichen Lebens und schreckt nicht zurück selbst von dem Entsetzlichsten. — Ob aber die Gattin rechtlich und sittlich befugt sei, die Gemeinschaft mit einem solchen Ehemann zu meiden, der ihrer Keuschheit des schnöden, schimpflichen Geldes oder einer eben solcher Gunst willen so nachstellt, dass er es wagt, sie zur Concubine irgend eines Wüstlings machen zu wollen? Die Frage kann verschieden beantwortet werden. Vom bloss rechtlichen Standpunkte muss sie unbedenklich verneint werden; denn wenn Zweie einen Vertrag schliessen, und der Eine erfüllt ihn nicht, oder nicht ganz, so ist der Andere dadurch nicht berechtigt, seinerseits ihn nicht zu halten, sondern nur auf die Erfüllung desselben von Seite des Ersteren zu dringen. Aber anders gestaltet sich die Antwort vom ethischen Standpunkte sowohl in Betracht des Eheinstitutes an sich als auch in Bezug auf die Gefahr eines solchen Attentates für das Seelenheil der Bedrohten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die so bedrohte Gattin sittlich vollkommen berechtigt sei ein solches Scheusal von einem Ehegatten zu meiden trotzdem, dass sie seine Gattin ist. Kehrt sich der Mann nicht an die Bitten und Vorwürfe der Gattin, nicht an die Ermahnungen und Strafen aus göttlichem Worte durch den Seelsorger, nicht einmal an die Drohungen etwa der Gerichte, kehrt er wieder zurück zu seinen Ueberredungs-, Verführungs- und Nachstellungskünsten: so glauben wir, dass, da mit einem so sittlich und religiös versunkenen Menschen die Ehe nicht möglich bleibt, die Trennung von demselben auch vor dem menschlichen Gesetze vor sich gehen könne, ja müsse [1]).

b. Was den zweiten Fall anbelangt, wenn der Ehemann seine Gattin des Ehebruchs vor Gericht beschuldigt sie jedoch von demselben für unschuldig erklärt wird, so müssen wir gestehen, dass er uns nicht evident sittlich begründet zu sein scheint. Die Wahrheit des Gerichtsspruches ist nur für das bürgerliche Leben aber nicht für das sittliche, nicht für das Gewissen von absoluter Giltigkeit. Indessen ist anzuerkennen, dass die Ehre der Gattin durch den Vorgang so angegriffen

[1]) Wir sind der Meinung, dass dieser Fall selbst nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zur Trennungsforderung berechtige; ja wenn diese Nachstellungen gewaltthätig erscheinen, nach unserem a. b. G. B. unter den Ehetrennungsgrund wegen wiederholter schwerer Misshandlungen subsummirt werden könne.

wird, wie nur immer möglich, um sie tödtlich zu verwunden, und daraus eine in der That schwer zu überwindende Abneigung entstehen könne.

Es frägt sich aber, ob bei gemischten Ehen zwischen Protestanten und orthodox-katholischen Christen aus diesem Grunde nach unserem Rechtszustand die Ehe getrennt werden könne? Wir glauben, dass dies aus dem Rechte der Gerichtscompetenz beantwortet werden müsse. In jenem ersteren Falle wird daher nur dann die Ehe getrennt werden können, wenn die Gattin evangelisch der Mann aber orthodox-katholisch ist; denn nur dann kann die Gattin den ihre eheliche Treue so kränkenden Mann vor dem orthodox-katholischen Ehegericht belangen: actor sequitur forum sei. Ist aber durch die Erkenntniss dieses Gerichtes die Ehe für getrennt erklärt worden, so haben die bürgerlichen Gerichte nicht mehr über die Trennung, sondern nur über die Ordnung des Vermögens zu verhandeln. Wäre die Gattin orthodox-katholisch, der Mann aber evangelisch, so müsste sie ihn bei seinen Gerichten belangen, und diese würden weder in Siebenbürgen noch in den anderen Theilen der Monarchie die Trennung aus diesem Grunde aussprechen können, wenn die Ehetrennungsforderung nicht etwa aus dem Titel der wiederholten schweren Misshandlungen ausserhalb Siebenbürgens, oder in Siebenbürgen entweder aus diesen Titel oder aus dem der völligen sittlich-religiösen Versunkenheit gefordert würde. In dem zweiten, unter b. angeführten Fall ist die Ehe ebenfalls nur dann trennbar, wenn die unschuldige Gattin evangelisch und der sie falsch des Ehebruchs anklagende Mann orthodox-katholisch ist. Hat das Ehegericht, dem die Frau unterliegt, sie für unschuldig erklärt, so kann sie sich nun ihrerseits an das Ehegericht des Mannes wenden um die Trennung zu verlangen. Wäre der Mann evangelisch, die Frau orthodox-katholisch, so müsste er sie des Ehebruchs vor dem orthodox-katholischen Gerichte beschuldigen, und selbst wenn er dies in einigen speciellen Fällen vor seinen eigenen Richtern thun könnte, und diese die Gattin unschuldig fänden, so könnte die so Gekränkte doch nur vor das orthodox-katholische Gericht die Trennungsforderung bringen, weil kein anderes Gericht aus diesem Grunde auf Ehetrennung erkennen kann; sie kann aber nur dann von diesem Gericht das Trennungserkenntniss fordern, wenn der schuldige Mann vermöge seiner Confession diesem Gerichte unterliegt; wäre also der Mann evangelisch, so müsste sie sich an die für die Evangelischen bestellten Ehegerichte wenden und würde abgewiesen.

§. 90.

Die vier Eheauflösungsfälle in Oesterreich und die Folgen der Trennung.

A. Diese vier Trennungsgründe sind: 1. Todeserklärung; 2. Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes; 3. päpstliche Lösung des Ehebandes wegen impotentia superveniens vor der vollzogenen Ehe, und 4. die Bekehrung eines der Gatten zur christlichen Religion.

I. Die Todeserklärung.

1. Ist Jemand ganz verschollen, kann man durch keine authentischen und rechtsgiltigen Documente seinen wirklich erfolgten Tod beweisen, so kann man aus verschiedenen Gründen, als wegen der Erbschaft oder Aufhebung eines Servituts, aber auch zu dem Zwecke einer anderweitigen Verheirathung des Zurückgebliebenen die Todeserklärung des Verschollenen von den Gerichten verlangen. Das a. b. G. B. sagt §. 24: „Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod unter folgenden Umständen vermuthet: 1) Wenn von seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthalts seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreissig volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht und unter den §. 277 bestimmten Vorschriften vorgenommen werden.“ Dieser §. 277 lautet: „Sucht Jemand bei Eintretung der durch das Gesetz in §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, dass das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniss seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.“ Die competente Behörde, bei welcher wegen Todeserklärung einzuschreiten ist, ist diejenige, welche zur Verlassenschaftserklärung des Betreffenden berufen ist nach der C. J. N. v. 10. Mai 1857, §. 79 und C. P. O. v. 3. Mai 1852, §. 193—198. Es muss aber die Todeserklärung erwirkt werden entweder: 1) durch den Todtenschein oder das obrigkeitliche Zeugniss über erlittene Todesstrafe; oder 2) durch eine im Gesetze ausgesprochene rechtliche Vermuthung; oder endlich 3) durch Zeugen, wofür ein eigenes

Verfahren, Hofd. v. 17. Febr. 1827, Entschliessung v. 28. Nov. 1825 vorgeschrieben ist.

2. Die einfache Todeserklärung berechtigt den anwesenden Ehegatten noch zu keiner neuen Heirath. Das a. b. G. B. sagt §. 112: „Der blosse Verlauf der im §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Ehetheile noch kein Recht die Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, dass der Abwesende verstorben sei, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, dass der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, nachgesucht werden." Ist noch kein Curator zur Erforschung des Abwesenden bestellt worden und der Abwesende auch noch nicht durch ein Jahr nach §. 277 currentirt, so tritt nun die Bestimmung des §. 113 ein: „Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen, Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, dass das Edict, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, zur Todeserklärung schreiten werde [1])." — Wer demnach die Todeserklärung bloss zu dem Zwecke sich anderweitig verehelichen zu dürfen nachsuchen will, hat sich sogleich an das Landesgericht zu wenden, um dieses zu einem solchen Edict zu veranlassen. Auch der obersten Justizbehörde ist gestattet die Todeserklärung zu bewilligen, Cabinetsordre v. 25. Febr. 1818. — Todeserklärungen für Militärpersonen sind bei den Militärgerichten nachzusuchen, Hofdec. v. 4. Oct. 1803. — Endlich sagt §. 114 des a. b. G. B.: Ist diese Zeit fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer, rechtschaffener und verständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes aufzustellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sei oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlussfassung vorzulegen."

3. Nach Statt. II. 1. §. 11. heisst es: Donec certum est superesse coniugem absentem ad alteras nuptias alteri migrare non licet; si vero incertum sit, septennium tam maritus quam uxor exspectet et postea im-

[1]) Siehe oben §. 56, 11.

pune alias contrahere poterit nuptias. Die Synode der A. C. in Siebenb. v. J. 1607 hat Art. 3. die Verschollenheitszeit auf drei, die v. J. 1655 auf zwei Jahre reducirt. Vom Tage der Edictalcitation müssen in Siebenbürgen wenigstens zwei Jahre verflossen sein, bis dem anderen Ehegatten von der evang. Behörde eine neue Heirath bewilligt werden kann, und so lange dürfte es sich wohl auch in den anderen Theilen der Monarchie ziehen. — Das orthodox-katholische Eherecht hat nach dem griech.-römischen Rechte für die Krieger auf fünf Jahre die Verschollenheit gesetzt [2]). Selbstverständlich gehört die Todeserklärung nicht zum Bereich der geistlichen Gerichte, sondern nur die Bewilligung der neuen Heirath; auch die Anweisung für röm.-kath. Ehegerichte verweist §. 246 an die Staatsbehörden, und erklärt §. 249, dass „bevor die Todeserklärung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen in Rechtskraft getreten ist" von ihnen an den Gatten nichts zu verfügen sei.

4. Erscheint der Todterklärte wieder, während der andere Theil schon anderwärts geheirathet hat, so wird die inzwischen geschlossene Ehe, gleichviel ob eine reine oder gemischte und welcher immer Confession, invalidirt, und nur die Kinder bleiben legitim. So auch bei den Evangelischen in Siebenbürgen nach Bod [3]), und auch bei den orthodox-katholischen Christen [4]). Bei Ehen aber, deren kein Theil röm.-katholisch ist, kann in Siebenbürgen der Zurückkehrende auf die Wiederaufnahme seiner Ehe verzichten und unverheirathet bleiben; will er aber heirathen, so kann er es nicht, falls seine Gattin zu ihm zurückkehren will; will sie dies nicht, so muss er auf Ehebruch klagen und die Trennung verlangen. Ehemals sollte die Wiedervereinigung selbst gegen den Willen ob des verschollen Gewesenen oder des Zurückgebliebenen sogar mit Zwang hergestellt werden [5]).

5. Die Todeserklärung und zufolge derselben die Wiederverheirathungs-Erlaubniss kann nachgesucht werden, ob die Eheleute einer und derselben Religion sind oder verschiedenen christlichen Confessionen angehören.

II. Ablegung eines feierlichen Ordensgelübdes.

Der 6. Kanon des trident. Conciles sagt Sess. XXIV: „Si quis

[2]) Phot. Nomoc. XIII. Harmenopulus IV; 1, 12. Matth. Vlastar bei Beveregius c. XIII.

[3]) §. 199 ex sententia Synodi 1606.

[4]) Quinis. c. 93.

[5]) Const. Compil. P I. t. I Art. 8. Nach der Synode aber von demselben Jahre 1664, in welchem jener Gesetzartikel gebracht wurde, ist nur Ermahnung zulässig; wirkt diese nicht, so soll dem Unschuldigen die Heirath erlaubt werden.

dixerit matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit. Unter der feierlichen Profession wird der Eintritt in einen Mönchs- oder Nonnenorden verstanden: Bonifacius VIII. sagt [6]): Illud solum votum debere dici solemne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnisatum fuerit per susceptionem s. ordinis aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam adprobatis; demnach nicht die Weihe zum Weltgeistlichen [7]). Die Profession muss vor dem in der Ehe vollzogenen Beischlaf und darf später nicht erfolgen; ein Beischlaf aber vor der Ehe hindert die Ablegung des Gelübdes in dem Orden, d. h. die Profession nicht. Die Profession vor der vollzogenen Ehe durch fleischliche Vermischung kann auch gegen den Willen des anderen Ehetheiles erfolgen, und sie löst die Ehe so auf, dass der andere Theil wieder anderwärts heirathen kann [8]). Ist die Ehe durch fleischliche Vermischung vollzogen, so kann der Eine der Gatten nur entweder mit Einwilligung des Anderen das feierliche Gelübde in einem Orden ablegen und der andere Theil muss bis zu des ersteren Tod unverehelicht bleiben; ohne oder gegen den Willen des anderen Gatten kann es jener nur dann, wenn dieser andere entweder vom Glauben abgefallen oder einen Ehebruch begangen hat und dem zufolge die Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit vor sich gegangen ist. Das einfache Gelübde in dem Jesuitenorden allein hebt oder löst die Ehe nicht auf nach Constit. Greg. XIII.: Ascendente domino. Wird endlich der Gatte zum Weltpriester oder Bischof consecrirt — wozu aber der Consens des anderen Gatten nothwendig ist [9]), oder er tritt einfach ins Kloster ohne die Profession abzulegen — ebenfalls mit Zustimmung des anderen Ehetheiles, so erfolgt blos eine Scheidung; gibt der andere Theil seine Zustimmung nicht, so kann er ihn zurückfordern [10]). Die Anweisung sagt §. 203: „Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem anderen Theil urkundlich bezeugt werden, dass seine zwar giltig geschlossene doch nicht vollzogene Ehe aufgelöst sei und ihn nicht hindere zu einer anderen Verbindung zu schreiten;“ und das Gesetz über die Ehen der Katholiken ordnet an §. 58: „Wird eine Ehe dadurch getrennt, dass der Eine Gatte vor Vollziehung derselben die fei-

6) c. un. de voto in VI. (III, 15).
7) Extrav. Joh. XXII. c. VI.
8) c. 2. K. h. t. Cfr. Uhrig, System des Eherechts, Dillingen 1854 s. 743 ff.
9) c. 21. C. XXVII qu. 2.
10) c. 17. x. t. c.

erlichen Gelübde ablegt, so verbleibt dem anderen bis zu seiner allfälligen Wiederverehelichung das Recht auf den anständigen Unterhalt. Die Ehepacten sind, in soweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen." — In der orthodox-katholischen Kirche löste der Eintritt in den Mönchsorden ebenfalls die Ehe auf, was auch nachdem die Ehe durch Beischlaf vollzogen worden, erfolgen konnte, ohne dass der Andere bemüssigt wurde unverehelicht zu bleiben. Solvitur etiam matrimonium, quum altera pars exercitio s. se dedit ad vitum meliorem transiens et vitam in puritate degendam eligens. Tunc enim tam virum quam mulierem ad praeclariora se conferentem diuortendi recedendique potestatem habere iubemus exiguo quodam desertae parti solatio relicto... persona derelicta potest ad aliud matrimonium accedere [11]). Doch war zu dem Eintritt ins Kloster des Einen Theiles die Zustimmung des Andern nothwendig [12]). Nur die Gattin des zum Bischof gewählten ins Kloster tretenden Mannes durfte nicht wieder heirathen, und sollte eigentlich ebenfalls ins Kloster gehen. Nachdem aber das griechisch-römische Reich gefallen war, und seine bürgerlichen Gesetze die strengere Geltung verloren hatten, ist man davon abgegangen. Einer der Gatten kann nur nach gesetzlicher Ehetrennung ins Kloster gehen; wollen aber beide Ehegatten der Welt entsagen, so muss das Weib wenigstens fünfzig der Mann sechzig Jahre alt sein, und dürfen keine minderjährigen Kinder haben [13]).

III. Auflösung der Ehe durch päpstliche Dispens vor der fleischlichen Vollziehung der Ehe.

Ist die Ehe erklärt, aber nicht fleischlich vollzogen und tritt nun ein Zufall ein, der die Impotentia coitus zur Folge hat, oder treten andere Umstände bedenklicher Art ein, welche die Auflösung räthlich machen, so kann bei Ehen, deren ein Theil römisch-katholisch ist zwar nicht auf Ungiltigkeit der Eheschliessung geklagt und ein Trennungserkenntniss vom Gerichte verlangt werden, wohl aber kann man sich an den päpstlichen Stuhl wenden, von welchem in diesem Fall der impotentia superveniens oder anderer sehr wichtiger Ursachen wegen die Dispens vom Ehebande erlangt werden kann [14]).

IV. Auflösung der unter Nichtchristen geschlossenen Ehe, wenn einer der Ehetheile zum Christenthume sich bekehrt,

[11]) Iust. Nov. 22. c. 6.

[12]) L. 56. Cod. de Ep. et der. Nov. 123. c. 3. Phot. Nomoc. t. XIII., 24. *Κοδιξ Μολδαβ.* §, 143. Vlastar b. Bever. t. II. p. 2. XIII

[13]) So auch in Russland nach dem Regulament der Klöster v. J. 1722. 4—6. u. Swod I. S. 178. II. 242. Cfr. Newolin III. §. 119.

[14]) Schulte S. 85. Kutschker S. 40. Uhrig S. 748 ff.

der andere aber eben desshalb mit ihm nicht ehelich friedlich leben will. In Oesterreich kann dieser Fall sich nur dann ergeben, wenn von zwei jüdischen Eheleuten einer zum Christenthume sich bekehrt. Schon unterm 10. Mai 1801 wurde an das böhmische Appellationsgericht erklärt, dass die Ehe beider zum Christenthume sich bekehrenden jüdischen Ehegatten giltig bleibe, und so lautet nun auch das a. b. G. B. §. 136: „Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den oben (§. 133—135) angeführten Ursachen aufgelöst werden.“ Der §. 133 lautet so wie der über die einverständliche Scheidung, nur wird noch hinzugefügt, dass der Mann dem Weibe den Scheidebrief auszustellen hat, der jedoch nicht in jüdischer Sprache verfasst sein darf, nach dem Hofd. v. 22. Oct. 1814. Dem getauften Gatten macht die nöthigen Vorstellungen sein nunmehriger Seelsorger, und will der jüdisch Gebliebene auch zu demselben Seelsorger kommen, auch diesem; die Vorstellungen müssen jedoch nicht wie bei der Scheidung christlicher Eheleute dreimal wiederholt werden. Der §. 134 verordnet, dass sich die Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes mit dem seelsorgerlichen Zeugniss zu stellen haben, welches sie nochmals von ihrem Vorhaben abzumahnen hat und nach Umständen auf ein oder zwei Monate zurückzuweisen. Der Scheidebrief genügt jedoch zur Vollführung der Trennung nicht; es muss noch die Trennungssentenz gefällt werden, ohne welche eine anderweitige Heirath dieser Person ungiltig wäre, Hofd. v. 28. Mai 1806. Nach der a. h. Entschliessung v. 6. Aug. 1853 soll die Ehe beider zum Christenthume sich bekehrender jüdischen Ehegatten so behandelt werden, wie die Confession es mit sich bringt, die sie annehmen. — Nach dem römisch-kanonischen Recht kann der Proselyt überhaupt eine neue Ehe schliessen, wenn: *a)* der ungläubig Gebliebene gar nicht weiter mit ihm ehelich leben will; *b)* wenn er nicht sine contumelia creatoris die Ehe mit ihm fortsetzen will oder nur damit er ihn verleite ad mortale peccatum [15]; *c)* nach der Praxis, wenn er nicht ebenfalls Christ werden will. Diese Praxis ist auch bei den orthodox-katholischen Christen [16]). Die Protestanten richten sich überall nach 1 Kor. 7, 10—13. — Hat aber die jüdische Gattin sich des Ehebruchs schuldig gemacht, so kann ihr der Mann den Scheidebrief auch gegen ihren Willen geben, nach §. 135 unseres a. b. G. B. Ist eine ehebrecherische Gattin zum Christenthume übergetreten, so muss der jüdisch gebliebene Mann den Scheide-

[15]) c. 2. C. XXVIII qu. 2; c. 7. x. de diuort. (IV, 9).
[16]) In Russland nach dem Swod §. 85 u. 86.

brief persönlich dem Bezirksgerichte übergeben; ist ihr Mann ein Christ geworden, so kann er den Scheidebrief auch nur durch einen Bevollmächtigten an das Gericht gelangen lassen. Der Mann kann überhaupt auf die Untersuchung wegen Ehebruch verzichten, und wenn sie die Frau auch nicht fordert, so geht die Verhandlung vor sich ohne Bestellung eines defensors matrimonii. Sind beide Ehegatten evangelisch geworden, so können sie sich nur nach den für die Evangelischen geltenden Rechten trennen: ist einer evangelisch der andere röm.-katholisch worden, so tritt jeder in den Genuss der Rechte seiner Confessionsgenossen.

B. Folgen der Trennung. Die Trennung löst das Eheband völlig auf, so dass die getrennten Gatten nun wieder anderweitig (in wiefern ihnen dies das Gesetz und die Folgen ihrer Schuld gestatten) heirathen dürfen, worüber im nachfolgenden §. — Betreffend die Folgen der Ehetrennung hinsichtlich des Vermögens und der Ordnung desselben ist die Bestimmung des a. b. G. B. §. 1266 nicht unwichtig. Diese lautet: „Wird die Trennung der Ehe (§§. 115 und 1333) auf Verlangen beider Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilligt, so sind die Ehepacte, soweit darüber kein Vergleich getroffen wird (§. 117), für beide Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebühret dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Ehevertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757—759) kann ein getrennter obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen.“ Den Wortlaut des hier erwähnten §. 117 des a. b. G. B. siehe oben §. 76. f. Bevor die Trennung gerichtlich ausgesprochen ist, dürfen sich die Gerichte in die Vermögensordnung nicht einlassen, nach der Just. Min. Verord. vom 26. Juni 1853, Z. 122 des Ges. u. Reg. Bl. für Ungarn u. Siebenb. — Hinsichtlich der unmündigen Kinder muss die Ordnung zweifelsohne so wie bei der Scheidung (Siehe oben §. 75, 5) getroffen werden. Ob aber die Frau nach der Trennung den Stand und Namen des Mannes behalte, darüber sprechen sich unsere Gesetze nicht aus; wesshalb Einige [17]) meinen, dass sie daran durch nichts gehindert werde. Dolliner [18]) ist

[17]) Stubenrauch B. 1. S. 364. provocirend auf Nippel, Erläut. B. 2. S. 137 So auch Pachmann S. 408.

[18]) Eheprocess B. II. S. 250.

jedoch gerade entgegengesetzter Meinung, und wohl mit Recht; denn unter welchem Titel könnte sie das thun, da sie weder die Gattin noch eine Witwe des Mannes mehr ist; und wenn sie nach der Trennung ein uneheliches Kind gebärt, sollte dieses den Familiennamen des diuortiirten Mannes führen dürfen?

§. 91.

Wiedervereinigung geschiedener und getrennter Gatten.

I. Wiedervereinigung geschiedener Gatten.

a) Das a. b. G. B. lautet §. 110: „Geschiedenen Ehegatten steht es frei sich wieder zu vereinigen, doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollten die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.“ Die Wiedervereinigung ist also „bei dem ordentlichen Gerichte“ anzuzeigen, und es muss nun vor diesem auch erklärt werden, ob die Vermögensverhältnisse, wie sie durch die Ehepacte stipulirt worden sind wieder aufleben, oder ob es in Hinsicht derselben dabei verbleibe, wie es bei der Scheidung festgesetzt worden ist. Unterlässt man dieses, so leben die einmal gerichtlich aufgehobenen Ehepacte durch die Wiedervereinigung der Ehegatten nicht auf; sie müssen entweder ausdrücklich erneuert, oder es können auch ganz neue geschlossen werden. Die Anzeige bei dem ordentlichen Gericht ist weiter desshalb nothwendig und wichtig, weil wenn innerhalb der ersten sieben Monate nach der Wiedervereinigung, ob der Mann dann am Leben bleibt oder nicht, oder im zehnten Monate nach dem mittlerweile erfolgten Tode des wiedervereinigt gewesenen Ehegatten das Weib ein Kind gebärt, dieses gesetzmässig für ein eheliches zu betrachten kommt, da der §. 138 sagt: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monat nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monat entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Ferner der §. 163: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben (sechs), nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.“ Würde demnach

die Wiedervereinigung geschiedener Gatten nicht vor dem ordentlichen Gerichte angezeigt, so müsste bei Widerspruch des Mannes, oder im Falle seines Todes bei Widerspruch seiner Erben gegen die eheliche Geburt des Kindes, die Frau die eheliche Zeugung dieses Kindes auf andere gerichtsordnungsmässige Weise, nach dem Hofd. v. 25. Juni 1835, z. B. durch den Haupteid erweisen. Stürbe aber die Frau in Folge der Geburt, so würde die Ehelichkeit des Kindes nur sehr schwer zu beweisen sein. Siehe §. 925 zu Ende.

b) Das joseph. Ehepatent bestimmte §. 53: Separatis taliter partibus liberum semper erit erga nudam apud superioritatem vel iudicium faciendam insinuationem iterum ad unionem redire, omnesque inter ipsas conclusi contractus matrimoniales vigorem suum retinebunt. Das heutige Recht ist hiervon in zwei Sachen abweichend, dass nämlich jetzt vor dem ordentlichen Gericht die Anzeige über die Wiedervereinigung zu geschehen hat, und die Ehepacte nicht von selbst wieder aufleben, sondern, falls sie bei der Ehescheidung aufgehoben worden sind, neuerdings errichtet werden müssen und anders dieselben aufgehoben bleiben.

c) Die bürgerlichen Vorschriften über die Wiedervereinigung geschiedener Gatten gelten in der ganzen Monarchie für alle Confessionen. Wo geistliche Behörden über die Giltigkeit, Ungiltigkeit, Scheidung und Trennung urtheilen, da ist die Wiedervereinigung geschiedener Eheleute zuerst diesen und dann durch diese den ordentlichen Gerichten anzuzeigen. Der §. 65 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken sagt, dass, „wenn die geschiedenen Gatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gericht die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniss setzen."

II. Eheliche Wiedervereinigung getrennter Gatten.

Der §. 118 des a. b. G. B. lautet: „Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muss die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schliessung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden." Es muss neuerdings untersucht werden, ob der Ehe kein Hinderniss entgegen stehe, denn es können welche erst jetzt sich gebildet haben durch den Wechsel der Confession, durch den Eintritt in den Militärstand, durch ein Vergehen u. s. w. Ist Einer der Ehegatten noch immer minderjährig, so ist der väterliche Consens neuerdings nothwendig, auch die früher erwirkten Dispensationen müssen neuerdings eingeholt werden, das Aufgebot muss neuerdings vor sich gehen und eben so die feierliche Erklärung der Ehe. Auch das joseph. Ehepatent sagte dies

ganz deutlich §. 62: Si diuortiati coniuges post tempus aliquod consilium mutare et solutum matrimonii vinculum rursum restabilire vellent, id ipsum non secus fieri valeat, quam si iidem circa novum matrimonium suum omnia ea denuo observarerint, quae ad ineundum quodvis primum matrimonium requiruntur. Dies ist in der Natur der Sache begründet; denn die getrennte Ehe, das aufgelöste Eheband, der aufgehobene Vertrag muss neuerdings, als wäre keine frühere Ehe derselben Personen untereinander da gewesen, geschlossen werden. — Ist aber nur nach einer Seite hin die Trennung, nach der anderen dagegen blos eine Scheidung der Eheleute ausgesprochen worden, nämlich bei Eheleuten, deren Ehe erst durch den Uebertritt Eines derselben zur röm. kathol. Kirche eine gemischte geworden ist, so greift der §. 72 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken Platz: „Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluss bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen, und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Aufhebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald dies geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von Neuem in Kraft, nur leben die früheren Ehepacte nicht wieder auf. Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniss zu setzen.“ Ferner darf der evangelische Mann seine von ihm getrennt gewesene Gattin, die ebenfalls evangelisch oder orthodox-katholisch ist, nicht vor Ablauf der ersten sechs Monate nach der Trennung wieder heirathen, ohne das Recht auf Invalidation der Ehe wegen Schwangerschaft der Braut zu verlieren, es sei denn, dass eine Dispens eingeholt worden ist. Ist sie r. katholisch worden, so bildet ihr schwangerer Zustand ohnehin kein Hinderniss, also auch keinen Invalidationsgrund dieser Ehe. Den Widerspruch gegen die Geburt eines Kindes, welches der Mann für sein Kind nicht anerkennen will, kann er ebenfalls nur auf Grund der bestehenden Gesetze erheben. Heirathet er die von ihm getrennt gewesene Gattin sogleich nach Ablauf des sechsten Monats nach der Trennung, und sie gebärt ein Kind im dreizehnten Monat nach der Trennung, so steht die gesetzliche Vermuthung, dass es sein Kind ist, denn es ist im siebenten Monat nach der Wiedervereinigung geboren; heirathet er sie aber im achten Monat nach der Trennung, so könnte er in diesem Falle Widerspruch erheben, weil seit seiner Wiederverehelichung mit dieser Person erst vier Monate verflossen sind.

§. 92.

Die zweite Ehe.

Die zweite Ehe kann stattfinden, wenn die erste, giltig geschlossene entweder durch den Tod eines der Gatten, oder durch die Trennung oder durch eine der Auflösungsarten nicht nur in ihrer Wirklichkeit als des ehelichen Lebens, sondern auch in ihrem Bande der gegenseitigen Verpflichtung der Ehegatten zu sein aufgehört hat. Dass die zweite Ehe, wenn sie nach Gottesordnung und nach den bürgerlichen Gesetzen eingegangen wird, eine wahre, christliche und heilige Ehe und keine Digamie oder Polygamie sei, leidet keinen Zweifel. Hat auch die asketische Richtung der ersten Kirche sie scheel angesehen und mit gewissen Disciplinarstrafen belegt, so hat sich die Praxis selbst in der orthodox-katholischen Kirche schon längst davon abgewendet, sie segnet dieselbe jetzt eben so ein wie die erste Ehe, und nur der Kleriker darf nicht, ohne dass er seinen Rang verliert, zum zweiten Male heirathen. Da alle Zwecke der Ehe auch durch die zweite Heirath erlangt, in dieser eben so wie in der ersten alle ehelichen Pflichten erfüllt werden können, sie sowohl für die Moralität und das Wohl des Einzelnen als auch für die bürgerliche Wohlfahrt der Gesellschaft von hohem Interesse ist, das jedem denkenden Menschen von selbst einleuchtet: so glauben wir auch nicht in weitere Untersuchungen über ihre sittlich-religiöse, bürgerliche und anthropologische Berechtigung eingehen zu müssen. Dass sie hier und da manche Unbequemlichkeiten und Unzukömmlichkeiten mit sich führt, wollen wir nicht leugnen; aber aus denselben Ursachen — wenn bereits Kinder da sind, wenn die lange Angewöhnung an eine bestimmte Persönlichkeit tief eingewurzelt ist, wenn das Alter bereits weit vorgeschritten ist u. s. w. — führt sie in anderen Fällen wieder grosse Vortheile mit sich. Ueber die Räthlichkeit oder Unräthlichkeit entscheiden demnach nur die ganz besonderen Umstände eben so wie bei der Schliessung der ersten Ehe. Ob übrigens die andere Eheschliessung die numerisch zweite, dritte oder vierte ist, bleibt sich gleich, jede andere Eheschliessung nach der ersten wird die zweite genannt.

1. Nur den orthodox-katholischen Christen ist nach ihrer kirchlichen Disciplin die successive vierte Ehe verboten, siehe §. 29.

2. Allen anderen Confessionsverwandten ist in Oesterreich jede zweite, dritte, vierte u. s. w. Ehe ebenso wie die erste, aber doch nur unter gewissen besonderen Bedingungen erlaubt und führt dieselben bürgerlichen Wirkungen nach sich: alles demnach, was in Betreff der Ehe-

schliessung überhaupt vorgeschrieben ist, muss auch bei Eingehung jeder zweiten Ehe eingehalten werden, und darüber müssen auch noch die Bedingungen beachtet werden, welche zur Eingehung jeder zweiten Ehe vorgeschrieben sind.

3. Zur zweiten Heirath gehört zwischen nicht römisch-katholischen Christen auch die eheliche Wiedervereinigung der getrennt gewesenen Ehegatten, siehe vorigen §. Nr. II.

4. Niemand darf wieder heirathen, bevor seine vorige Ehe durch behördliche Erklärung entweder für invalidirt, oder für getrennt, oder für völlig aufgelöst erkannt worden, siehe §. 26; oder sein Ehegatte gestorben ist.

5. Niemand darf eine Witwe, Getrennte oder solche Frau heirathen, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, bevor nicht die ersten sechs Monate nach dem Tode des Mannes oder nach der Trennung oder endlich nach der Invalidationserklärung verflossen sind, ist die Frau offenbar schwanger, nicht vor ihrer Entbindung; es sei denn, dass er nach den ersten drei Monaten der Witwenschaft, Trennung oder Invalidation eine Dispens eingeholt hat, anders verliert er, wenn sowohl er als auch die Frau einer nicht römisch-katholischen Confession angehörte, das Recht aus dem Hindernisse der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten die Ehe zu bestreiten. Der §. 120 des a. b. G. B. lautet: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.“ Der §. 121 aber sagt: „Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schliesst, verliert das ihm ausser diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.“

6. Die getrennten Gatten einer nicht römisch-katholischen Confession können sich anderweitig wieder verehelichen; jedoch

a) so lange sie beide noch am Leben sind, keiner von ihnen mit einer römisch-kathol. Person, wegen des Hindernisses des Katholicismus, siehe §. 27; es sei denn die Ehe nicht gerichtlich getrennt, sondern entweder zufolge der Todeserklärung, oder durch Eintritt des Einen in den Mönchsstand, oder bevor die Ehe fleischlich vollbracht ist durch päpstliche Dispens, oder zufolge der Bekehrung des Einen zum Christenthume aufgelöst; siehe §. 90, I—IV.

b) Nicht mit einer solchen Person, mit welcher der Getrennte eines Ehebruchs gerichtlich schuldig befunden worden, mögen die beiden getrennten Gatten noch am Leben oder einer von ihnen bereits gestorben sein; siehe §. 36. Es thut nichts zur Sache, ob jener Ehebruch Schuld an der Ehetrennung gewesen ist oder nicht. Ist einer der Gatten aber schon gestorben, und war mit dem Ehebruch kein Eheversprechen oder keine Lebensnachstellung verbunden, so kann die Ehe, jedoch nur mit einer röm. katholischen Person, giltig geschlossen werden; dennoch werden die bedeutenden bürgerlichen Strafen auch in diesem Falle, es werde denn eine besondere Dispens erwirkt, nicht vermieden; siehe §. 49.

c) Nicht mit einer solchen Person, mit welcher der Eine dem Leben oder der Gesundheit des Anderen Gatten nachgestellt hat, mögen die beiden getrennten Gatten noch leben oder einer von ihnen bereits gestorben sein, und mag die Nachstellung die Ursache der Trennung gewesen sein oder nicht, endlich mögen beide oder nur einer von ihnen die Nachstellung, jedoch in der Absicht der neuen Heirath, ins Werk gesetzt haben, siehe §. 37.

d) Das a. b. G. B. lautet §. 119: „Den Getrennten wird zwar gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasst haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.“ Hiernach scheint es, als müsse der Ehebruch, die Lebensnachstellung eine Ursache der Trennung gewesen sein, wenn die Ehe zwischen dem Getrennten und dem Mitschuldigen dieses Giltigkeitshinderniss finden sollte. Allein der Ehebruch ist schon an und für sich ein Ehehinderniss nach §. 67, und eben so die Lebensnachstellung, §. 68 des a. b. G. B., und den getrennten Ehegatten darf ausser den ihnen speciell entgegen stehenden Hindernissen auch kein für jede Eheschliessung aufgestelltes Hinderniss entgegen stehen. Es darf aber nach diesem so eben ange-

zogenen §. 119 des a. b. G. B. der getrennte Ehegatte überhaupt Niemand heirathen, der insbesondere an seiner Trennung durch irgend welche bei der Trennung vorgelegten Beweise schuldig oder mitschuldig befunden worden ist.

7. Ist Jemand erst nach seiner Trennung zur römisch-katholischen Kirche übertreten, und wendet sich abermals einem nichtrömisch-kathol. Bekenntnisse zu, so kann er selbst noch bei Lebzeiten des von ihm getrennten evangelischen Gatten anderwärts heirathen; siehe §. 27, I. b.

8. Ist eine Ehe aus Hindernissen, die der röm. katholischen Kirche fremd sind, invalidirt worden, so können die Personen, deren Ehe zwar fleischlich vollbracht, jedoch nichtig erklärt worden, so wenig wie die Getrennten bei gegenseitigen Lebzeiten eine römisch-katholische Person giltig heirathen, weil diese Ehe von dem röm. katholischen Ehegerichte für ungiltig erklärt werden müsste aus dem Hindernisse des Ehebandes, siehe §. 27, c. Dies gilt bezüglicher Weise auch in Betreff jener Ungiltigkeitsgründe, welche zwar für evangelische, aber nicht für orthodox-katholische Personen gelten, so dass, wenn eine Ehe zwischen Evangelischen aus einem der orthod. kathol. Kirche (ausserhalb der deutsch-slavischen Kronländer) unbekannten Ehehindernisse für ungiltig erklärt ist, eine der Personen sich mit einem orthodox-katholischen Christen nicht giltig verehelichen kann, es sei denn, dass die Ungiltigkeitserklärung für eine Trennung von dem orthodox-katholischen Gerichte erkannt würde; siehe §. 27, d.

§. 93.

Matrikelführung.

Obgleich die Matrikelführung schon über das eigentliche Eherecht und in das Kirchenrecht hinübergreift: so wollen wir doch das im Allgemeinen Nothwendigste und vorzüglich das in einer Beziehung wirklich zum Eherechte Gehörende hier noch schliesslich angeben, übrigens auf das in mancher Rücksicht belehrende Buch Pfleger's: Die Matriken der Katholiken, der Akatholiken und Israeliten, mit 19 Formularien, Wien 1836, verweisen.

1. Dass die Matrikelbücher mit Seitenzahlen zu versehen sind und gehörig rubricirt sein müssen, belehren nicht nur die Hofdecrete, Intimate und Verordnungen, sondern auch die speciellen Circularien, welche zeitweise erlassen werden; wir machen nur auf die Circularverordnung an sämmtliche Seelsorger A. C. v. 20. Juni 1857 aufmerksam. Dass aber

jede Taufe, Trauung und Leichenbestattung in das ordentliche Buch einzutragen ist, spricht wohl von selbst, wenn es auch das Int. v. 25. Nov. 1825 Z. 29226 in Betreff der Functionen, welche von Leviten verrichtet werden, nicht angeordnet hätte. In Betreff des Trauungsbuches lautet der §. 80 des a. b. G. B.: „Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch einzutragen. Es muss der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Eltern und Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführet, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden."

2. Alles muss leserlich, deutlich, ohne Abkürzungen und rein geschrieben werden. Es darf im Texte nicht radirt oder corrigirt werden, sondern die unterlaufenen Fehler sollen in der Rubrik für Anmerkungen angegeben werden, in älteren Matriken unten am Rande. Niemand darf seinen Namen auch nicht in einem Buchstaben falsch eintragen lassen oder selbst eintragen; Intt. v. 13. Dec. 1814 Z. 31794, v. 9. Mai 1815 Z. 20415. Vorkommende Namen adeliger Familien sollen bei Trauungen und Taufen durch die Betreffenden selbst auf einen besonderen Zettel geschrieben werden, um sie desto sicherer und genauer eintragen zu können. Hofd. vom 21. Mai 1833 Z. 878. Bei Trauungen sollen die Zeugen, wenn sie schreiben können, ihre Namen eigenhändig eintragen; thun sie dies unleserlich oder fehlerhaft, so hat der Pfarrer oder Schullehrer mit Beisetzung seines Namens und des Wortes „lies" das zu verbessern, Hofd. v. 27. Juni 1825. Bei Nothtaufen ist die Rubrik für die Namen der Taufpathen offen zu lassen, bis diese sich erklären, dass sie dazu einwilligen, Hofd. v. 27. Apr. 1812; eben so bei Abwesenheit der Taufpathen überhaupt, wenn ein Zweifel obwaltet, ob die Betreffenden dazu einwilligen, Hofd. v. 3. Aug. 1810. Davon, was das Int. v. 12. Oct. 1775 in Bezug auf uneheliche Kinder verordnete, hat es ein Abkommen gefunden durch die Intt. v. 13. Dec. 1814 Z. 31794 u. 9. Mai 1815 Z. 20415, nach welchen keine erdichteten oder Spitznamen mehr eingetragen werden dürfen, auch keine willkürlich angenommenen Namen unadeliger Personen, welche mit adeligen Familiennamen gleich lauten.

3. Bei unehelichen Kindern ist in den Vater nicht zu forschen; wenn er sich selbst nicht meldet, so ist er zu ignoriren, Int. v. 12. Oct. 1771 und es ist nur der Familienname der Mutter einzutragen, ausser es

melde sich der Vater selbst, Hofd. u. Int. v. 4. Mai 1785 u. 6. Oct. 1787. Es sind aber die Worte „unehelich geboren“ stets beizufügen, Hofd. v. 21. Oct. 1813, 13. Jänner 1814 u. Intt. v. 4. Mai 1785, 9. Mai 1826 und 28. Dec. 1830 Z. 34082. Auch ist stets genau darauf zu sehen, dass der Name der wirklichen Mutter des Kindes und ihr wahrer Name eingetragen werde; eben so dass der, welcher sich zur Vaterschaft ohne Widerspruch der Mutter bekennt, wirklich so, wie er angibt, heisse. Entsteht ein Zweifel, ob die zwar wahre Mutter aber wirklich so, wie sie angibt, heisse, so ist auf die Revelation ihres Namens nicht weiter zu dringen, sondern der von ihr angegebene Name mit dem Beisatze „angeblich“ einzutragen, und der Fall der betreffenden politischen Behörde anzuzeigen, die das Weitere zu verfügen hat. Ist die Mutter verheirathet, oder war sie giltiger oder ungiltiger Weise verehelicht, und sind seit ihrer Scheidung, Trennung oder der auf Grund der Ungiltigkeitserklärung erfolgten Separation noch keine vollen zehn Monate verstrichen, so sind die Worte „unehelich geboren“ nicht einmal auf ihr eigenes Verlangen einzutragen, bis der Gatte oder die betreffenden Verwandten sich nicht erklärt haben. Auf das Verlangen der unehelichen Mutter ist der Name eines bestimmten Vaters, wenn dieser selbst nicht zustimmt, nicht einzugehen, Hofd. v. 18. Oct. 1787. Meldet sich der uneheliche Vater selbst, und ist er dem Seelsorger persönlich bekannt, so muss er die Erklärung vor dem Seelsorger und noch einem Taufpathen abgeben, und es ist anzumerken, dass dem so geschehen ist; ist er dem Seelsorger nicht persönlich bekannt, oder zweifelt dieser, dass jener so heisse, so hat der Mann seinen wahren Namen durch Documente nachzuweisen; Hofd. v. 25. Juni 1835.

4. „Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.“ So verordnet das a. b. G. B. §. 122 und die prov. Civil-Process-Ordnung §. 678. Eben so soll auch die Convalidation, am besten an der Stelle, wo die ungiltige Eheerklärung eingetragen war, vorgemerkt werden; denn das a. b. G. B. ordnet §. 88 an: „Wenn von einem bei Schliessung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muss, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden.“ Alle Consense der Eltern,

Vormünder, der Vormundschaftsbehörden, der anderen Civil- und Militärbehörden, auch der Curatore oder der für fremde Minderjährige bestellten Vormünder sind dem Trauungsbuche beizulegen, Hofd. v. 17. Juli 1813 Z. 1065. Eben so alle Dispensationen. Ueber die Richtigkeit der Matrikelführung haben vorzüglich die Superintendenten zu wachen, Int. v. 7. April 1818 Z. 9449. — Uebrigens sind die Matrikelbücher sicheren Ortes aufzubewahren und Niemand, es sei dies wer immer, auch nicht auf die kürzeste Zeit auszuleihen, Intt. v. 5. Jan. 1770 u. 7. April 1818.

5. Matricular-Extracte müssen genau mit dem Matrikelbuche übereinstimmen. Da die unehelich Gebornen als solche eingetragen sein und demnach auch in dem Taufschein als solche erscheinen müssen, so muss, um ihre durch die später erfolgte Heirath ihrer Eltern herbeigeführte Legitimation durch den Matrikel-Extract bezeugen zu können, dem Taufschein stets der Trauschein beigelegt werden. In dem blossen Taufzeugniss, dessen man bedarf, um blos die christliche Religion des Individuums zu documentiren, z. B. bei getauften Juden, ist es nicht nothwendig, dass, falls das Individuum zwar unehelich geboren, später jedoch legitimirt wurde, die uneheliche Geburt in dem Taufzeugniss nach dem Matrikelbuch angemerkt werde; Hofd. v. 27. April 1820 Z. 22746, Gub. Decr. für Galicien v. 6. Juni.

§. 94.

Stolagebühren und Taxen.

Die Stolagebühren für die Trauungen sind äusserst verschieden, in einigen Kronländern beinahe in einer jeden Gemeinde andere und andere. Sie sind durch den Berufungsbrief des Seelsorgers bestimmt, und dürfen von diesem ohne Zustimmung der Gemeinde nicht erhöht werden. Für Fremde, Nichtparochianer und die vornehmeren Stände ist häufig die doppelte Stola, d. h. der doppelte Betrag der einfachen Stolagebühr in Gebrauch. — Die Aufgebotsdispensen sind ausser den Stempelgebühren jetzt taxfrei, ebenso die Matricular-Extracte und pfarrämtlichen Zeugnisse, ausser wo einige geringe Zahlungen hiefür einen durch ausdrückliche Stipulationen oder uralte fortwährende Gewohnheit bedingten Theil des ohnehin karg bemessenen Einkommens der Seelsorger bilden. — Für die Revision und Weiterbeförderung der Recurse um Dispensation von der Verwandtschaft und Schwägerschaft durch den Superintendenten bestehen ebenfalls keine bestimmten Taxen; ehemals, bevor die amtliche Correspondenz vom Briefporto befreit wurde, betrug sie gegen 5 fl. CM. Sie

könnte wohl auch jetzt ausgehoben und zur Unterstützung armer Schulen und Studirenden oder anderer wohlthätigen Anstalten verwendet werden. Die Taxen für die Dispensationen von der Verwandtschaft und Schwägerschaft waren vor 1848 bestimmt. Seit dieser Zeit bestehen sie nicht fix bemessen, sondern werden bei jedem einzelnen Fall nach dem Vermögen der Ehewerber bestimmt. Die hiefür aus Ungarn und Siebenbürgen bei dem k. k. Cultusministerium einlaufenden Beträge werden stets zur Unterstützung armer evangelischer Gemeinden, Schulen, Deficienten, Waisen- und Witwenanstalten verwendet. — Für Gerichtsverhandlungen von Amtswegen kommen keine Taxen und Stempelgebühren anzurechnen, wohl aber bei processualen. Ein Hofkammer-Decret vom 26. April 1810 verordnet: „dass, weil bei entstehenden Rechtsfragen über die Ungiltigkeit und über die Auflösung einer Ehe keine Processe geführt, sondern die diesfälligen Untersuchungen und Verhandlungen von Amtswegen gepflogen werden sollen, auch für die diesfälligen Urtheile keine Taxen aufzunehmen und diese Gegenstände von Amtswegen tax- und stempelfrei zu behandeln sind;“ das Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1814 aber lautet: „Der §. 107 des a. b. G. B. befreit übrigens die Parteien von der Bezahlung der Gerichtstaxen nicht, und können weder landesfürstliche Taxämter, noch Obrigkeiten und Magistrate an der Anrechnung der Gebühren gehindert sein, die sie für die Verhandlung und Entscheidung einer Streitsache nach den Taxordnungen zu fordern berechtigt sind.“

Anhang.

Das a. h. Patent vom 1. September l. J. veröffentlicht in dem am 10. September 1859 ausgegebenen XLVII. Stücke des R. G. B. Nr. 160, enthält hinsichtlich der Eheangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem temescher Banate und in der Militärgränze folgende Bestimmungen:

„§. V. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt: 1. Durch das Senioral-Consistorium, 2. durch das Superintendential-Consistorium, 3. in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen durch die betreffende General-Conferenz sämmtlicher Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses, endlich 4. in letzter Instanz durch das oberste evangelische Kirchengericht, über dessen Einrichtung Wir nach Vernehmung der Superintendenzen Uns vorbehalten, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. VI. Sobald diese kirchlichen Gerichtsbehörden ins Leben treten, wird die Ehegerichtsbarkeit Unserer landesfürstlichen Gerichte in Ungarn, Croatien und Slavonien, der Wojwodschaft Serbien nebst dem temescher Banate und in der Militärgränze über die Evangelischen beider Bekenntnisse nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, aufgehoben werden, und dieselbe wird sofort auszuüben sein: a) in erster Instanz durch das Senioral-Consistorium, b) in zweiter Instanz durch das Superintendential-Consistorium, c) in dritter und letzter Instanz durch das oberste evangelische Kirchengericht.

§. VII. Bis im Synodalwege Gesetze über das Eherecht der Evangelischen beider Bekenntnisse zu Stande kommen, bleiben die bisherigen diesfälligen Gesetze in Wirksamkeit, und sind die im §. IV des gegenwärtigen Patentes aufgezählten Ehegerichte bei ihren Erkenntnissen an die Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung sowohl in Beziehung auf das Recht selbst (Patent vom 29. November 1852 Nr. 246 des R. G. B.) als nach Zulässigkeit auch hinsichtlich des Verfahrens gebunden. Die in letzterer Beziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Gerichte er-

forderlichen Abweichungen werden besonders geregelt werden. Die Entscheidung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wird auch für die Zukunft den weltlichen Gerichten zustehen.

§. VIII. Welche Taxen und nach welchen Bestimmungen dieselben für die Functionen der kirchlichen Gerichtsbehörden zu Handen kirchlicher Fonde zu entrichten sind, bleibt Unserer Schlussfassung vorbehalten."

Durch diese Bestimmungen wird die bisherige Gerichts-Competenz für die Ehen der Evangelischen in den genannten Ländern von den bürgerlichen Behörden auf die aufzustellenden kirchlichen übertragen werden, und zwar:

1. Nach §. VI in erster Instanz den Senioral-, in zweiter Instanz den Superintendential-Consistorien, in dritter Instanz dem obersten evangelischen Kirchengericht.

2. Bevor diese Behörden als Ehegerichte zu fungiren beginnen, müssen a) die im §. V angeordneten Kirchengerichte (Senioral- und Superintendential-Consistorien, die Conferenz der sämmtlichen Superintendenzen jeder Confession für bestimmte Fälle als Kirchengericht, und das oberste evangelische Kirchengericht) als solche organisirt, muss ihr Wirkungskreis abgegränzt, ihr Verfahren bestimmt, ihre gegenseitige Stellung geregelt werden; b) müssen zufolge des §. VI die Uebergangsbestimmungen erlassen werden.

3. Diese Gerichte werden urtheilen: a) über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Eheschliessungen; b) über Scheidung von Tisch und Bett; c) über die Trennung der Ehe. Prov. Verordn. vom 2. September l. J. §§. 58 h., 60 d., 85 A., 86 c.

Sobald demnach das, was hier unter Nr. 2 gesagt ist, geschehen sein wird, wird die bisherige Gerichts-Competenz für die Ehen der Evangelischen in diesen Ländern in Betreff der Giltigkeit oder Ungiltigkeit, Invalidation oder Convalidation der Eheschliessungen, über die einverständliche und die uneinverständliche Scheidung der Eheleute und über die Trennung, wie auch über die Wiederverheirathung in gewissen Fällen, z. B. nach der Todeserklärung, aufgehoben werden und auf die angegebenen kirchlichen Behörden übergehen, somit das, was wir in Betreff dieser Angelegenheiten für die Ehen der Evangelischen in den genannten Ländern in den §§. 75, 4. 76, 1 b. c. 77, 5. 79, 5. und 90, I. anderwärts aber diesen Gegenstand nur berührend gesagt haben, abgeändert werden.

4. Bis im Wege der Synode durch den Gesetzgeber nicht anders bestimmt wird, bleibt, dem VII. §. dieses Patentes zufolge, das für diese Länder mit dem a. h. Patente vom 29. November 1852 eingeführte Eherecht auch fortan in Geltung. Die Ehen können nur nach dem II. Hauptstück des a. b. G. B. giltig geschlossen, die Eheleute geschieden, die Eheschliessungen entkräftet, convalidirt, die Ehen getrennt und neuerdings geschlos-

sen werden so, wie wir dies Alles in dieser Schrift dargelegt haben; selbst die aufzustellenden kirchlichen Behörden werden bis zu jener Zeit nach diesem Gesetz zu urtheilen und das jetzt für die bürgerlichen Behörden vorgeschriebene Verfahren einzuhalten verpflichtet sein, in soweit nicht in dem letztern Einiges durch besondere Verordnungen geändert werden dürfte.

5. Weil die Dispensationen von Ehehindernissen und Eheverboten nicht zum Bereiche der Gerichtsbehörden gehören, so bleiben sie auch fortan nach der gesetzlichen Stellencompetenz bei den politischen Behörden, und es bleibt demnach selbst für diese Länder das auch noch fortan in Kraft, was wir §§. 57—60 gesagt haben. — Da der gehörige Einfluss der Kirche in Betreff auf die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Dispensen gesetzlich auch jetzt genügend gewahrt ist, dagegen die Nothwendigkeit der Ertheilung dieser Nachsichten von Seite der politischen Behörden füglich nie wird aufgehoben werden können, somit nur neben der politischen Dispensen-Competenz noch die kirchliche eingeführt werden könnte, auf diese Weise aber nur eine unnöthige Erschwerung der Dispens-Erlangung zu Wege gebracht würde; so halten wir es kaum für wünschenswerth, dass ein Anspruch auf die Nothwendigkeit der Dispensertheilung von den kirchlichen Behörden erhoben werde.

6. Ueber die bürgerlichen Folgen der Gerichtserkenntnisse, also über das Vermögen, die Erziehung der Kinder, das Erlöschen oder Neuaufleben der Ehepacten (s. §§. 76, c. 90, B.), sowie über die Ordnung dieser Angelegenheiten werden auch fortan die bürgerlichen Behörden allein zu verhandeln haben nach §. VII des a. h. Patentes. Selbstverständlich wird die Rechtshilfe gegen unberechtigte Verweigerung der Consense, Zeugnisse, Documente, Verkündigungen, Trauungen u. s. w. nach der Personal-Instanz des Geklagten hinsichtlich dieser Rechtsverletzungen sich zu richten haben. An der Gerichts-Competenz zur Legitimation der Kinder, zur Bestreitung ihrer ehelichen Geburt, zur Entscheidung der Streitigkeiten über Obliegenheit ihrer Versorgung oder über das Recht ihrer Versorgung und über das Recht ihrer confessionellen Erziehung ändert das a. h. Patent nichts.

7. Bis die in Aussicht gestellten kirchlichen Ehegerichte in Wirksamkeit treten, bleiben auch die bisherigen Taxen-Bestimmungen und Gepflogenheiten aufrecht erhalten. Welche Taxen die ins Leben zu rufenden kirchlichen Behörden zu erheben berechtigt, sowie zu welchen Zwecken diese Taxen-Beträge zu verwenden sein werden, das ist nach §. VIII noch einer allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten.

Sachenregister.

(Die erste Ziffer gibt an den §.; die nach derselben folgenden Buchstaben und Ziffer weisen hin auf die Abtheilungen des Textes in dem §.; steht vor der zweiten Ziffer ein Sternchen, so wird damit die Anmerkung zu dem §. angedeutet.)

Abkömmlinge 32, A. 4.
Abneigung, ein Trennungsgr. 86.
Administrator sacramenti 7, I. 1.
Adoptions-Verwandtschaft, s. nachgebild. Verwandtsch. 33, II.
Affinitas 34, illegitima B. 2. Quasiaffinitas B. 4; superveniens D.
Alter, normalmässiges 44, vorgerücktes, ungleiches 45; Altersclasse, erste und zweite 48.
Alt-Rannstädter Convention u. Recess. 2, B. 2, c.
Ascendenten 32, A. 4.
Assecuration 10, I. 2.
Assistenz, passive 42, B. 2.
Aufgebot, Ehehind. 39; Verbot 51; Dispens von ihm 59.
Auflösung der Ehe: VI. Hauptst.; Auflösungserklärung, Mangel an ihr ein Eheverbot 55, 5 u. 56, 12.
Augenblicke, lichte 15, A. a. e.
Band der Ehe, s. Eheband.
Basiliken 2, A. 4. ib. *3.
Bedingung, fehlende 23; suspensive 23, 2; verstellte 23, 11.
Beischlaf, Unvermögen zu dems., s. Impotentia coitus.
Benediction der Eheschlissung, s. Eheeinsegnung.
Berechnung der Grade, s. Gradenberechnung.
Betrug, ein Ehehinderniss 21, B.
Bevollmächtigung zur Eheschliessung 40, D. I.
Beweis bei der Nichtigkeitserklärung 77, 6.
Bigamie Philipp's des Grossmüthig. und Ernst III. 7, *31; successive 7, II. u. 29.
Blinde können giltig heiraten 15, C. c.
Blödsinn, ein Ehehind. 15; wer ein Blödsinniger ist, ib. A. b.
Blutsverwandtschaft, ein Ehehind. 32.
Bona matrimonii 23, 1.
Boshafte Verlassung, ein Grund zur Ehetrennung 82.
Carolinische Resolution 2, B. 2. a.
Castraten, s. Spadones.
Citation, s. Edictalcitation.
Coelibat, ein Ehehind. 30.
Cognatio, s. Verwandtschaft.
Cognition über die Ehe in der evang. K. 8, 1.; in der röm.-kath. ib. 2.; in der orth.-kath. ib. 3.
Competenz des G e s e t z e s für gem. Ehen 11; des G e r i c h t e s zur Scheidung 75, 4. u. 76, 1. b. c. zur Invalidation 77, 5; zur Trennung 79, 5; dazu d. Anhang. Der S t e l l e n zur Dispensation vom Aufgebot 59; von der Verwandtschaft u. Schwägerschaft 60; vom Taufschein 56, 7.
Computation, s. Grade, Berechnung ders.
Concubinat 26, D.
Conditio apposita, s. Bedingung.
Confessionelle Kindererziehung, s. Erziehung.
Confessionsverschiedenheit, ein Eheverbot 42.
Consens, väterlicher 17, A. 3; des Gerichts ib. 5; für Fremde ib. 6; Rechtsweg gegen die Verweigerung desselben ib. 10.
Consummation der Ehe 7, I. 1.
Constitutiones approbatae, compilatae 2, B. 2, b.
Convalidation der Ehe, Begriff derselben 12, 2; die Weise derselben 61.
Copula carnalis, s. Consummation der Ehe; Wirkung derselben bei bedingter Eheschliessung 23, 6.
Crimen, ein Ehehind. 37, B.
Cultus disparitas, s. Religionsverschiedenheit.

Datarie, die römische 60, 4.
Defensores 10, I. 1; Matrimonii 79, 6.
Descendenten, s. Abkömmlinge.
Disparagium 5, 2; 64, 1.
Dispensen von Hindern. und Verboten 57, Stellencompetenz derselben 58, vom Aufgebot 59; von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft 60; Gesuche um dieselben wie zu instruiren ib. 1; Wichtige Ursache aus welchen sie nachgesucht werden können: vom Aufgebot 59, 1; von der Verwandtschaft und Schwägerschaft 60, 8. Dispens a radice matrimonii 57, 2. Dispens-Document, Mangel an demselben vom Aufgebot ein Verbot 56, 1.
Documente, Mangel an denselben ein Verbot 56.
Dolus malus errorem condit. inducens 21, B.
Domicilium, s. Wohnsitz.
Doppelehe 7, *31.
Edictalcitation 82, 2.
Ehe, Verschied. ihrer Erscheinung 5, 1. juristische und religiöse Auffassung ib. 2. a. b. Begriff 6, Formel, ib. IV. e.— Realisation 9, 3. — Stellung in der evang. Kirche 8; in der röm.-kath. ib. 2; in der orthod ib. 3.— Gewissensehe 39, * 1. — Kebsehe 5, 2. — Morganatehe ib. u. 64, 1; — Zweiter und dritter Art Ehe 18, II. — Gemischte Ehe, ihre Zulässigkeit 42, A; verbietende Bestimmungen ib. B. Gesetzcompetenz für dieselbe. 11.
Eheband 7, II. a.; bestehendes, ein Ehehind. 26.
Ehebestimmungen der Kirche 9, 1. 2.
Ehebruch, ein Hindern. 36; ein Verbot 49, ein Ehetrennungsgrund 81.
Eheeinsegnung 46, F.; nach vollbrachter passiver Assistenz 42, B. 2, c.
Eheerklärung, Mangel in derselben ein Ehehind. 40; von wem abzugeben ib. D. I.; vor wem von Civilpersonen ib. II. a.; evang. Confession ib. α; evang. und kath. Ehewerber ib. β; in Siebenbürgen aa, in Ungarn bb, in Galicien, Lodomerien, Bukovina, Krakau cc, in Ascl[illegible] dd, in Schlesien ee, in den übrigen Provinzen ff. — Evang. und orth. Ehewerber γ. — Bei Militärpersonen ib. b, wenn beide Personen evang. sind α, bei der militia vaga aa, bei der militia stabilis bb, wenn der Eine röm.-kath. ist β. — Wo, ib. III, in wessen Gegenwart IV, wann V, wie die Erklärung zu lauten hat VI. — Eheerklärung durch Procuration 40, D. I.
Ehegesetze, Sammlungen der österr. evang. 3, 1.; Erläuterungen ib. 2; der röm.- und orth.-kath. ib. 3.
Ehegesetzgebung des Staates und ihr Verhältniss zu der kirchlichen 9, 4, 5; bei mehreren Confessionen ib. 6—9; Regulativ dieses Verhältniss ib. 10.
Ehehinderniss, Begriff 12, 4; Unterschied derselben 13; Uebersicht der in Oesterreich geltenden 14, für die Evang. ib. 1. a.; für die Kath. b, für die Orth. c; wegen welcher der protest. Niemand heiraten kann 14, 4, I.; keinen nicht röm.-kath. II.; keinen röm.-kath. III.; keinen orth. IV. — Erläuterung der einz. Ehehindernisse: Raserei, Wahnsinn, Blödsinn 15; Kindheit, Unmündigkeit 16; Minderjährigkeit 17; Militärstand 18; Furcht und Zwang 19; Entführung 20; Irrthum, Dolus, Sklavenstand 21; Schwangerschaft d. Braut 22; Bedingung 23; Impotenz 24; Kerkerstrafe 25; Eheband 26; Katholicismus 27; feierliches Verlöbniss 28; dritte Witwenschaft 29; Weihe und Coelibat 30; Religionsverschiedenheit 31; Blutsverwandtschaft 32; geistliche Verwandtschaft 33, I.; nachgebildete Verwandtschaft ib. II.; Schwägerschaft 34; Forderung öffentlicher Sittlichkeit 35; Ehebruch 36; Gattenmord und Nachstellungen 37; Verhetzung und Theilnahme an der Trennung 38; Aufgebot 39; feierliche Erklärung 40.
Ehelichkeit der Kinder, s. Legitimität.
Ehepacte 65.
Ehepatent Joseph II. 2, B. 2. a
Eherecht, Begriff 1. Quellen desselben 2, A.; des österr. evang. ib. B.; des griech.-röm., röm.-kath. und orth.-kath. ib. A. 4. — Geschichte des evang. österr. 10.
Ehescheidung, s. Scheidung von Tisch und Bett.
Eheschliesung als Vertrag 9, 3; ihre Wirkungen 62; hinsichtlich der Rechte und Pflichten 66; Eheschliessung Oesterreicher im Auslande 41, A; in anderen Kronländern ib. a. b; Fremder in Oesterreich B. 2; Fremder minderjähriger ib. a; volljähriger b; gemischter Confession c; Kindererziehung derselben d; passive Assistenz gilt auch für sie e; der baierischen, graubündener, badischen Unterthanen f.
Ehetrennung, ihr Princip 78, 5; in der orth. Kirche ib. 7; bei den Unirten ib. 8. — Gründe derselben in Oesterreich nach dem a. b. G. B. 80, A; in Siebenbürgen ib. B.; nach dem Patente vom 8. Oct. 1856 ib. C; ausschliesslich

bei den orth.-Kath. D; Auflösungsfälle E. — Erläuterung der einzelnen Ehetrennungsgründe: Ehebruch 81, boshafte Verlassung 82, Verurtheilung zum fünfjährigen Kerker 83, Nachstellungen 84, Misshandlungen 85, unüberwindliche Abneigung 86, die darüber in Siebenbürgen geltenden 87, durch das Gesetz vom 8. Oct. 1856 eingeführten 88, Kränkung ehelicher Treue 89; Auflösungsfälle 90. — Folgen der Trennung 90, B.

Eheverbote, Begriff 12, 4. Confessionsverschiedenheit 42,. Unmündigkeit 43, Mangel an normalmässigem Alter 44, Altersungleichheit 45, Minderjährigkeit 46, Militärstand 47, Militärpflichtigkeit 48, Ehebruch 49, schwerer Kerker 50, Aufgebotsmangel 51, heilige Zeiten 52, Verbot des Bischofs und einfaches Gelübde 53, Witwenschaft 54, Verlöbniss 55, Mangel an Zeugnissen 56.

Eid, bei Bestreitung der Ehe unzulässig 77, 6.

Eigenschaft, s. Irrthum an der Eigenschaft.

Elternpflichten gegen uneheliche Kinder 66, 1—2; gegen eheliche 3, 4.

Enterbung, berechtigte 67, 1.

Entführung, ein Ehehinderniss 20, A; als raptus B. für die Orthod. C, Actorat D.

Erbfolge, gesetzliche 67; unehelicher Kinder ib. 2; Linien der Erbfolge 3; Erbfolge der Gatten 4.

Erziehung, confessionelle der Kinder aus gemischten Ehen 69; Nachziehen der Kinder bei Uebertritt der Eltern 70; Confessionelle Erziehung unehelicher und Wahlkinder 71.

Fähigkeit zur Eheschliessung, die persönliche 10, III. 3 in der Schlussbemerk.

Firmung, Verwandtschaft aus derselben, s. Geistliche Verwandtschaft.

Frigidi 24, A. 2.

Folgen der Eheschliessung, Hauptst. V.; der Trennung 90, B.

Furcht, ein Ehehinderniss 19, A. a; Nothstand b; für die röm.-Kath. B; für die Orth. C; Actorat D.

Gatten, ihre Rechte 62, 1; Pflichten 2; des Gatten 63; der Gattin 64.

Gattenmord, ein Ehehinderniss 37; Erläuterung A. 1; Actorat 3; für die röm.-Katholischen 13; für Orthod. C.

Geistliche Verwandtschaft ein Ehehind. 33, I.

Gelübde, feierliches ein Ehehinderniss 30; einfaches, Eheverbot 53.

Gericht, Competenz desselben zur Scheidung 75, 4. u. 76, 1. b. c.; zur Invalidation 77, 5; zur Trennung 79, 5 u. Anhang.

Gesetz, zu kennen Jedermann verpflichtet 12, 3; Competenz für gem. Ehen 11; zwischen Evang. und röm.-Kath. ib. I. A. B. C.; zwischen Evang. u. Orth. D.

Gewalt, väterliche 66, 4; zur relig. Erziehung 68.

Gewissensehe 39, *1.

Grade, Berechnung derselben 32, A. 6; dispensablen von der Verwandtschaft für die Evang. ib. D. I.; für die röm.-Kath. ib. II.; für die Orthod. III.; der Schwägerschaft für die Evang. 34, C. 4; für die röm.-Kath. ib. 5; für die Orthod. 6.

Gütergemeinschaft 65.

Heiratsgut 65.

Hermaphroditen, welche heiraten können 24, A. 2.

Impotentia coitus et sobolis, s. Unfruchtbarkeit 24, A. 2.

Invalidation der Ehe 12, 2. u. 77. — Gerichtscompetenz für dieselbe 77, 5.

Irrthum an der Person, ein Ehehinderniss 21, A. 1; an der Eigenschaft ib. 2; an der Jungfrauschaft 3; in Betreff des Sklavenstandes C.; Actorat D.

Katholicismus, ein Ehehinderniss 27. Gesetz I. a; wo es durch Uebertritt erlischt ib. b; die Sphäre desselben gegenüber röm.-Kath. c; Orthod. d; worin es jetzt besteht e. Actorat II.

Kebsehe 5, 2.

Kerkerstrafe, ein Ehehinderniss 25; ein Eheverbot 50; Grund zur Ehetrennung 83.

Kinder, eheliche und uneheliche nicht von gleichen Rechten 66, 1. die unehelichen Minderj. bedürfen des Gerichtsconsenses 17, 5. a. können legitimirt werden 66, 2; welche es sind ib. 3.

Kirchdorfer Synode 10, I. 4.

Komjather Synode 10, I. 4.

Krankheit, ansteckende, ein Ehetr. Grund 87, III.

Kränkung ehelicher Treue, ein Trennungsgrund für die Orthod. 89.

Lebensnachstellungen, Theilnahme an denselben ein Ehehinderniss 37; ein Grund zur Ehetrennung 84.

Legitimirung unehelicher Kinder 66, 2.

Legitimität der Kinder, Bestreitung derselben 66, 3.

Linien der Verwandtschaft 32, A. 4; der Schwägerschaft 34, A. 2.

Lucida intervalla 15, A. a.

Lucri Cassandra 21, *10.

Majestätsbrief für Böhmen 10, I. 1; für Schlesien ib. 3.
Μανία, ein Ehehind. 15, B. b.
Maros-Vásárhelyer Synode 10, I. 4.
Matrikelführung 93.
Matrimonium ratum, irritum, legitimum, illegitimum, putativum, claudicans 12, 6.
Melancholie, ein Ehehinderniss 15, C. a.
Metus, s. Furcht.
Militärstand, ein Ehehinderniss 18; ein Eheverbot 47.
Militärpflichtigkeit, ein Eheverbot für die erste und zweite Altersclasse 48.
Minderjährigkeit, ein Ehehinderniss 17; ein Eheverbot 46.
Missehe 5, 1. 2. 64, 1.
Misshandlungen, ein Grund zur Scheidung 76, 2. a; zur Ehetrennung 85.
Modus bei der Eheschliessung 23, 1.
Mord des Gatten, ein Ehehinderniss, s. Gattenmord.
Morganatehe 5, 2. 64, 1.
Morgengabe 65.
Μυστήριον 7, I.
Mysticismus, ein Ehehinderniss 15, C. a.
Nachsicht, s. Dispens.
Nachstellungen, ein Grund zur Ehetrennung 84; Theilnahme an demselben, ein Ehehinderniss 37.
Nachziehen der Kinder bei Uebertritt zur evang. Kirche 70 A; zur röm.-kath. Kirche B; zur und von der orthod. C.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 77. Gerichtscompetenz zu derselben ib. 5.
Novellen 2, 4. *3.
Notherbe 67, 1.
Nothstand 19, A. b.
Oeffentliches Hinderniss 13; Actorat 77, 2. a.
Pandecten 2, A. 4.
Pester Synode 2, B. 1. *7.
Pflichten der Gatten 62; des Gatten 63; der Gattin 64.
Pflichttheil 67, 1.
Polygamie 6, II.
Purificiren 23, 2.
Putative Ehe, s. Matrimonium.
Quasiaffinitas 34, B. 4.
Rasender 15, A. d.
Raptus, s. Raub.
Raserei, ein Ehehinderniss 15.
Raub, ein Ehehinderniss 20, A.
Rausch, ein Ehehinderniss 15, C. a.
Rechte der Gatten 62; des Gatten 63; der Gattin 64.
Rechtshilfe zur Eheschliessung 57.
Regulative des Verhältnisses zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehegesetzgebung 9, 10.
Religionsverschiedenheit, ein Ehehinderniss 31.
Religions-Commission, teschner 10, I. 3.
Resolutio Carolina 2, B. 2. 10, I. 4.
Restitutionsedict 10, III. 3.
Reverse über Kindererziehung 72.
Rosenberger Synode 2, B. 1. 4, 10.
Sacrament der Ehe 7, I. 1; administrator sacr. ib.
Schamlosigkeit, ein Ehetrennungsgrund 87, II.
Scheidung von Tisch und Bett, einverständliche 75; der Minderjährigen ib. 5; uneinverständliche 76; Gründe derselben ib. 2. a. b.
Schintauer Consistorium 2, B. 1.
Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, ein Ehehinderniss 22; Bedingungen ib. 2; Actorat 4; für die Orth. B; nicht für röm. Kath. C.
Schwägerschaft, ein Ehehinderniss 34; der ersten, zweiten und dritten Art B. 4; aus zweiter und dritter Abstammung ib. 6; dispensable Grade derselben C; ungesetzliche Schwägersch. ib. ib. B. 2; hinzutretende Schwägerschaft ib. D.
Schwerhörige können heiraten 15, B. c.
Sileiner Synode 10, I. 4.
Sittlichkeit, Forderung der öffentlichen, ein Ehehinderniss 35; aus giltiger, nicht vollzogener Ehe ib. 1; aus Verlöbnissen 2; aus ungiltiger und nicht vollzogener Ehe 3.
Sklavenstand, Irrthum an demselben ein Ehehinderniss 21. C.
Spadones können nicht heiraten 24, A. 2
Sponsalien, s. Verlöbniss.
Staatsbürgerschaft, österreichische, wodurch sie erworben wird 41, B. 1. a. b.
Stamm der Blutsverwandtschaft 32, A. 3.
Stammbäume zur Dispenserlangung von der Verwandtschaft 32, D. I. m; von der Schwägerschaft 34, C. 7.
Stellencompetenz zur Dispensation 58; vom Aufgebot 59; von der Verwandtschaft und Schwägerschaft 60. Vom Taufschein 56, 7.
Stellvertretung bei der Eheschliessung 40, D. I.
Sterilitas, s. Unfruchtbarkeit.
Stiefverwandtschaft und Stiefgeschwister 32, A. 9.
Stolagebühren 94; von der passiven Assistenz keine zu erheben 42, B. 2. a. zu Ende.
Strafe für die Uebertretung der Ehegesetze 12, 3.
Szathmár Némether Synode 10, I. 4.
Taubstumme können heiraten 15, C. c.

Taufschein, Mangel an demselben ein Verbot 56, 7. Dispens von demselben ib. — Taufzeugniss 95, 5.
Taxen 94.
Temperamentspunkte 2, B. 2. c.
Tempus clausum, s. Zeiten, ein Eheverbot 52.
Thalaksehe 5, 2.
Todeserklärung 90, I.
Toleranzpatent 10, II.
Tomus unionis 29. *11.
Trennung, Theilnahme an der Schuld derselben ein Ehehinderniss 38.
Trennungsgründe, s. Ehetrennung.
Trunkenheit, s. Rausch.
Uneheliche Kinder 66; können legitimirt werden ib. 2.
Unfruchtbarkeit, kein Ehehinderniss 24, A. 2; ein Ehetrennungsgrund in Siebenbürgen 87, IV.
Union der griech. mit der röm.-kath. Kirche 11, I.
Unmündigkeit, ein Ehehinderniss 16; ein Eheverbot 43. Alter derselben für Evang. 16, A; für röm. Kath. ib. B; für Orthod. C.
Unvermögen zum Beischlaf, s. Impot. coitus.
Unzucht, widernatürliche, ein Ehetrennungsgrund 87, I.
Urkunden, Mangel an denselben ein Eheverbot 56.
Ursachen, wichtige zur Dispensforderung 59, 1. u. 60, 8.
Verdorbenheit, äusserste ein Trennungsgrund 87, VI.
Verhältniss zwischen Kirche und Staat in der Ehegesetzgebung 9.
Verhetzung, ein Ehehinderniss 38; für die Orthod. ib. B.
Verlassung, s. boshafte Verlassung.
Verificiren 23, 2.
Verjährung der Trennungsforderung 83, 5.
Verlöbniss, feierliches, ein Ehehinderniss für Orthod. 28; ein Eheverbot 55.
Verschweigung des Ehehindernisses 12, 3.
Verwandtschaft des Blutes, ein Ehehinderniss 32; voll- u. halbbürt. A. 3. Grade 6; dispensablen Grade ders. für die Evang. ib. D. I. i; für die röm. Kath. ib. II.; für die Orthod. III.; geistliche Verwandtschaft 33. I.; nachgebildete II.
Verweigerung der ehelichen Pflicht, ein Trennungsgrund 87, V.
Vis matrimonii 7, II. a.
Volljährigkeit wodurch zu erweisen 17, 11.
Votum, s. Gelübde.
Wahleltern dürfen die Confession der Kinder nicht ändern 71, 4.
Wahnsinn, ein Ehehinderniss 15; worin er besteht ib. A. b; C. a. b. ein Ehetrennungsgrund 87, III.
Warschauer Tractat 2, B. 2. c.
Weihe, höhere, ein Ehehinderniss 30; wie für die Orthod. giltig ib. III.
Wiedervereinigung gesch. u. getrennt. Gatten 91.
Widerlage 65.
Witwengehalt 65.
Witwenschaft, dritte, ein Ehehinderniss für die Orthod. 29; noch nicht sechsmonatliche, ein Eheverbot 54.
Wohnsitz, eigentlicher, uneigentlicher 39, A. 4 c.
Zeiten, heilige, ein Eheverbot 52.
Zeugen bei der Eheschliessung 40, D. IV.
Zeugnisse, Mangel an denselben ein Eheverbot 56.
Zwang, ein Ehehinderniss 19.
Zweck der Ehe 6, III.
Zweite Ehe 92.
Zwitter s. Hermaphroditen.

Namenregister

derjenigen Auctoren, auf deren Werke in dieser Schrift Berufung geschieht, zumeist mit der Angabe jener Stellen, an welchen die bezogenen Werke ihrem vollständigen Titel nach angegeben sind.

Abele, 6, *1.
Ammon 42, *2.
Aristenus 3, 3. 4, 5.
Assemani 7, 51.
Augusti 2, *2. 6, *1.
Balsamon 3, 3. 4, 5.
Barth-Barthenheim 4, 3.
Bäumlein 78, *1.
Baur 5, *2. 42, *1.
Bellarmin 7, I. 1. *12.
Beöthy 3, 2.
Berzevitzy 2, B. 1.
Bessel 42, *2.
Beveregius 3, 3.
Beza Vezelius 4, 1.
Biner 7, *51.
Blasy 3, 1.
Blastares (Wlastar) 4, 5.
Bod 4, 3.
Böhmer Henneb. 4, 2. 57, 1.
Böhmer Wilh. 6, *1. 42, *1.
Brendel 4, 4.
Brenz 4, 1.
Brettschneider 4, *2. 42, *2.
Brower 32, *24.
Bruns 3, 3.
Buffon 32, *27,
Bugenhagen 4, 1.
Bullarium 3, 3.
Bullinger 4, 1.
Calvin 4, 1.
Carerius 4, 1.
Carové 42, *2.
Carpzov Ben. 4, 2.
Chemnitz 4, 1.
Cherier 4, 3.
Chomjakoff 42, *1.
Dahms 78, *3.
Daniel 7, *21.
Damianitsch 18, *1.
Deichert 5, *2.
De Marca 60, *5.
Deodatus 7, *50.
De Wette 6, *23.
Digesta 2, A. 4.
Dolliner 3, 2.
Eichhorn 4, 2.
Elias Tibiscanus 42, *2.
Ellinger 67, *2.
Ellendorf 42, *2.
Elsperger 6, *12.
Engelmann 2, *3.
Erasmus Sarcerius 4, 1.
Fetzer 60, *5.
Fries 15, *8.
Gerhard 4, 1.
Göschen 78, *16.
Göschl 4, 6.
Goutta 3, 1.
Gustermann 4, 3.
Hadschits 78, *64.
Hahn 42, *1.
Hamaljar 2, B. 1.
Harduin 3, *1.
Harless 6, *24.
Harmenopulos 4, 5.
Hase 2, *2.
Heimbach 2, *3. 4, 2.
Helfert 4, 3.
Hensel 10, *5.
Heruetus 3, 3.
Herzog 30, *21.
Heyser 2, *6.
Hildebrand 6, *1.
Hilger 42, *1.
Hinz 11, *2.
Höfling 5, *2.
Hornyanszky 2, *5.
Huber 3, 1.
Hundeshagen 5, *2.
Hunnius 4, 1.
Hutcheson 32, *27.
Irinyi 2, *8.
Irmischer 4, *1.

Jakobson 2, *12. 42, *2.
Jaksch 18, *1.
Joann Archim. 4, 5.
Joannowic 4, 5. 58, *1.
Jörg 5, *1.
Justelli 3, 3.
Katona Gelei 2, *7.
Kallimachi 78, *65.
Καρατζα 78, *66.
Kimmel 2, *2.
Klee 6, *36.
Klein Sam. 4, 3.
Klein de Szád 11, *1.
Kling 4, 1.
Knopp 3, 3.
Kopitar 3, *2.
Kormčaja 3, 3.
Kropatschek 3, 1.
Kutschker 4, 4.
Lambert v. Avignon 4, 1.
Lassaulx 78, *40.
Leander van Ess 9, *15.
Ledesmius 9, *15.
Leunclavius 3, 3.
Liebetrut 9, *15. 78, *1.
Luther 4, 1.
Maciejowski 26, *15.
Majmonides 78, *1.
Makarius 7, I.
Mandics 7, *51.
Mansi 3, 3.
Marheinecke 9, *22. 42, 1.
Martens 10, *12.
Martensen 5, *2.
Mejer 68, *1.
Melanchthon 4, 1.
Meyer 2, *2.
Michaelis 6, *20. 32, *26.
Möhler 8, *2.
Moy 4, 6.
Müller Alex. 32, *34.
Müller Joh. 78, *22.
Multer 9, *15. 42, *2.
Munyay 2, B. 1.
Nagy 3, 2.
Natalis Alex. 7, 35.
Neander 3, 3.
Newolin 17, *18.
Niemeyer 2, *2.
Nikon 3, *2.
Pachmann 4, 3.
Pallavicini 7, *35.
Πηδάλιον 3, 3.
Pelt 5, *2.
Permaneder 32, *65.
Pfaff 2, *2.
Pfleger 93.
Photius 4, 5.
Pichl 3, 1.
Polgár 2, *7.
Ποτλῆς 3, 3.
Prawila 3, 3.
Pratobevera 3, 2.
Ράλλης 3, 3.
Reinhard 6, *21.
Ribini 69, *2.
Rieder 3, 1.
Richter 4, 2. 6. 78, *16.
Rosenkampf 3, *3.
Roskovány 40, *9.
Rothe 6, *37.
Saalschütz 31, 20.
Sachsenheim 3, 2.
Sanchez 3, 3.
Sattler 17, *1.
Sauter 34, *38.
Schaguna 52, *8.
Schilter 78, *28.
Schimko 4, 3.
Schleiermacher 6, *35.
Schlegel 32, *35.
Schneidewin 4, 1.
Schwarz 6, *22.
Schroer 42, *2.
Schuler 3, 2.
Schulte 3, 2. 4, 4.
Schwerdling 3, 2; 17, *1.
Selden 32, *30.
Smets 2, *2.
Socinus 26, *2.
Soto, de 9, *15.
Stäudlin 4, 6. 6, *1.
Stephan Metrop. 3, 3.
Stubenrauch 32, *2.
Thiersch 42, *1.
Thilow 7, *31.
Tholuck 78, *1.
Thomas d heil. 9, *15.
Tkalac 40, *10
Tzschirner 5, *1.
Uhrig 90, *8.
Unger 10, *2.
Ustaw duch. Kons. 33, *14.
Walter 4, 4.
Weber 34, *31
Weil, 78, *18.
Welte 34, *7.
Wessenberg 42, *2.
Wetzer 34, *7.
Winer 42, *1.
Winniwarter 59, *1.
Vlastar 4, 5.
Zacharias v. Lingenthal 2, *3.
Zapiski po cirk. zak. wed. 4, 5. 29, *16.
Zeiller 17, *1.
Ziemssen 78, *24.
Zonaras 3, 2. 4, 5.
Zwingli 4, 1.

Druckfehler.

Seite 5 *Zeile* 6 *lies* blos *statt* los. — *S.* 14 *Z.* 6 *und mehrmals* consummatum *st.* consumatum. — *S.* 14 *Z.* 19 disparagium *st.* dispargium. — *S.* 19 *Anm.* 1 Stäudlin *st.* Stäudling. — *Anm.* 2 Sacramentarien *st.* Sacramantarien; Deus *st.* eus. — *S.* 24 *Z.* 18 Zweier *st.* zweier. — *S.* 25 *Anm.* 18 1671 *st.* 1871. — *S.* 33 *Z.* 28 potestate *st.* potentia. — *S.* 48 *Z.* 11 *γυναῖκα st. γοναῖκα.* — *S.* 62 *Z.* 5 seinem *st.* seiner. — *S.* 65 *Anm.* 15 van Ess *st.* von Ess. — *S.* 87 *Z.* 7, *S.* 96 *Z.* 9, *S.* 99 *Z.* 5 *streiche das Wort* (Dalmacien). — *S.* 171 *Z.* 6 fraternitati *st.* fraternitate. — *S.* 192 *Z.* 6 *das Wort* ein *zu streichen.* — *S.* 192 *Z* 12 *nach dem Worte* Kloster *setze hinzu* aufgelöst. — *S.* 195 *Z.* 18 *ἀναμφίβολος st. ἀναφιβολος; ib. Anm.* 7 *κοντὰ . . τὴν πορνείαν st. κοστὰ . . νὴς πορνείας.* — *S.* 208 *Anm.* 20 Saalschütz *st.* Salchütz. — *S.* 223 *Z.* 8 *θυγατέρα st. δυγατέρα; ib.* 6 *v. u. ἐκωλύετο μὲν st. ἐκωλύετομεν; ib.* 3 *v. u. ἥντινα νυν ἔχει κώλυσιν st. ἥντιναvοῦν ἔχει λώλυσιν.* — *S.* 251 *Z.* 2 *v. u.* dem c *st* dem e. — *S.* 257 *Z.* 4 *u. st.* sororii *v.* sororis, — *S.* 260 *Z.* 13 *nach dispensirbar setze hinzu* verboten. — *S.* 274 *Z.* 11 *v. u.* dieses *st.* dieser. — *S.* 275 *Z.* 16 C . . . H. C. *st.* E . . . N. E. — *S.* 276 *Z.* 3 *v. u. nach lautet setze hinzu* §. 68. — *S.* 277 *Z.* 18 *streiche das , nach ἀποφύγη.* — *ib.* 20 *ἔῤῥωται st. ἐῤῥυται.* — *S.* 278 *Z.* 4 *v. u. nach* giltige *setze hinzu* die Ehe. — *S.* 283 *Z.* 9 *v. u.* den Theil *st.* dem Theile. — *S.* 285 *Z.* 10 *v. u.* reatui *st.* rentui. — *S.* 286 *Anm.* 3 *Προχ st. Ρροχ.* — *S.* 303 *Z.* 3 *v. u. συνιστάται st. συνιστάται.* — *S.* 320, *Z.* 13 Fähigkeit *st.* Thätigkeit. — *S.* 330 *Z.* 3 Trennbarkeit *st.* Untrennbarkeit. — *S.* 452 *Anm.* 18 Weil *st.* Weit.

Andere minder beirrenden und leicht erkennbaren Druckfehler, besonders hinsichtlich der Accente der griechischen Wörter glauben wir füglich übergehen zu können.

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kuzmány, Karol,

Praktische Theologie der Evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Confession

Bd.: 1,3

Wien 1860

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.325
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705623-0